DER OBERBÜRGERMEISTER
als Vorsitzender des Rates
der Stadt Völklingen
Zentrale Dienste - Verwaltungsmanagement -

An alle Mitglieder
des Stadtrates

Einladung

Völklingen, 08.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zur **Sitzung des Stadtrates** freundlich ein.

Sitzungstermin:	Donnerstag, **22.03.2018, 17:00 Uhr**
Ort, Raum:	Neues Rathaus,Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung	
2	Bebauungsplan V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk" in Völklingen - Luisenthal hier: 1. Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf 2. Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB	2018/396
3	Bebauungsplan II/101 "Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße" in Völklingen - hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes II/101 2. Änderung, "Erweiterung ALDI-Markt im Betzen"	2018/398

4	Nahverkehrsplan für die Stadt Völklingen, hier: abschließender Beschluss	2018/399
5	Wirtschaftsplan 2018 des Sondervermögens "Abwasserbeseitigung"	2018/404
6	Änderung des Stellenplanes - Neuschaffung von zwei Stellen im Fachdienst 48 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau	2018/410
7	Beantragung von Konsolidierungshilfen aus dem "Kommunalen Entlastungsfonds (KELF)"	2018/406
8	Baumaßnahme Montessori Kinderhaus, St. Konrad, Völklingen - Röchlinghöhe	2018/413
8.1	Baumaßnahme Montessori Kinderhaus, St. Konrad, Völklingen - Röchlinghöhe	2018/413-001
8.2	Baumaßnahme Montessori Kinderhaus, St. Konrad, Völklingen - Röchlinghöhe	2018/413-002
9	Errichtung eines Kolumbariums	2018/380
10	Anlegung eines Grabfeldes für muslimische Bestattungen	2018/389
11	Rückbau öffentlicher Telekommunikationsstellen in der Innenstadt	2018/375
12	Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 20 nach DIN für Luisenthal	2018/415
13	Gründung einer Zentralen Vergabestelle (ZVS)	2018/416

Nichtöffentliche Sitzung

1	Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung	
2	Windkraftanlagen Bous und Schwalbach	2018/419
3	Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Völklingen-Warndt auf Verlängerung des Kooperationsvertrages über die Nutzung des Gemeindehauses Fürstenhausen	2018/386
3.1	Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Völklingen-Warndt auf Verlängerung des Kooperationsvertrages über die Nutzung des Gemeindehauses Fürstenhausen	2018/386-001
4	Sachstandsbericht Stadtwerke Völklingen	2018/418

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Lorig

2018/396
Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk" in Völklingen - Luisenthal hier: 1. Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf 2. Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Stadtplanung und -entwicklung	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf
Dem Entwurf wird zugestimmt.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 14.12.2017 hat der Stadtrat beschlossen, der Aufstellung des Bebauungsplanes V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk" gem. § 2 BauGB mit der Nutzungsfestsetzung GE für Gewerbegebiet bzw. GEe für eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO zuzustimmen und die Verwaltung mit den durchführungsnotwendigen Verfahrensschritten zu beauftragen.
Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung des Betriebs der Fa. Niederer sowie deren Erweiterung auf das Areal der benachbarten ehemaligen Acetylenfabrik zu schaffen. Der Bebauungsplan soll ein Gewerbegebiet gem. 8 BauNVO festsetzen, wobei für den Bereich zur westlich des Geltungsbereichs angrenzenden Wohnbebauung ein "eingeschränktes" Gewerbegebiet festgesetzt werden soll. Diese Festsetzung dient dazu, zur angrenzenden Wohnbebauung hin einen Puffer zu schaffen, da im eingeschränkten Gewerbegebiet nur solche Betriebe zulässig sein sollen, die das Wohnen nicht westentlich stören.
Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde gem. § 2 (1) BauGB am 03.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 15.01.2018 bis einschließlich 26.01.2018 statt. Anregungen der betroffenen Öffentlichkeit zu der beabsichtigten Planung sind in diesem Zeitraum nicht eingegangen.
Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erhielten mit Schreiben vom 20.12.2017 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

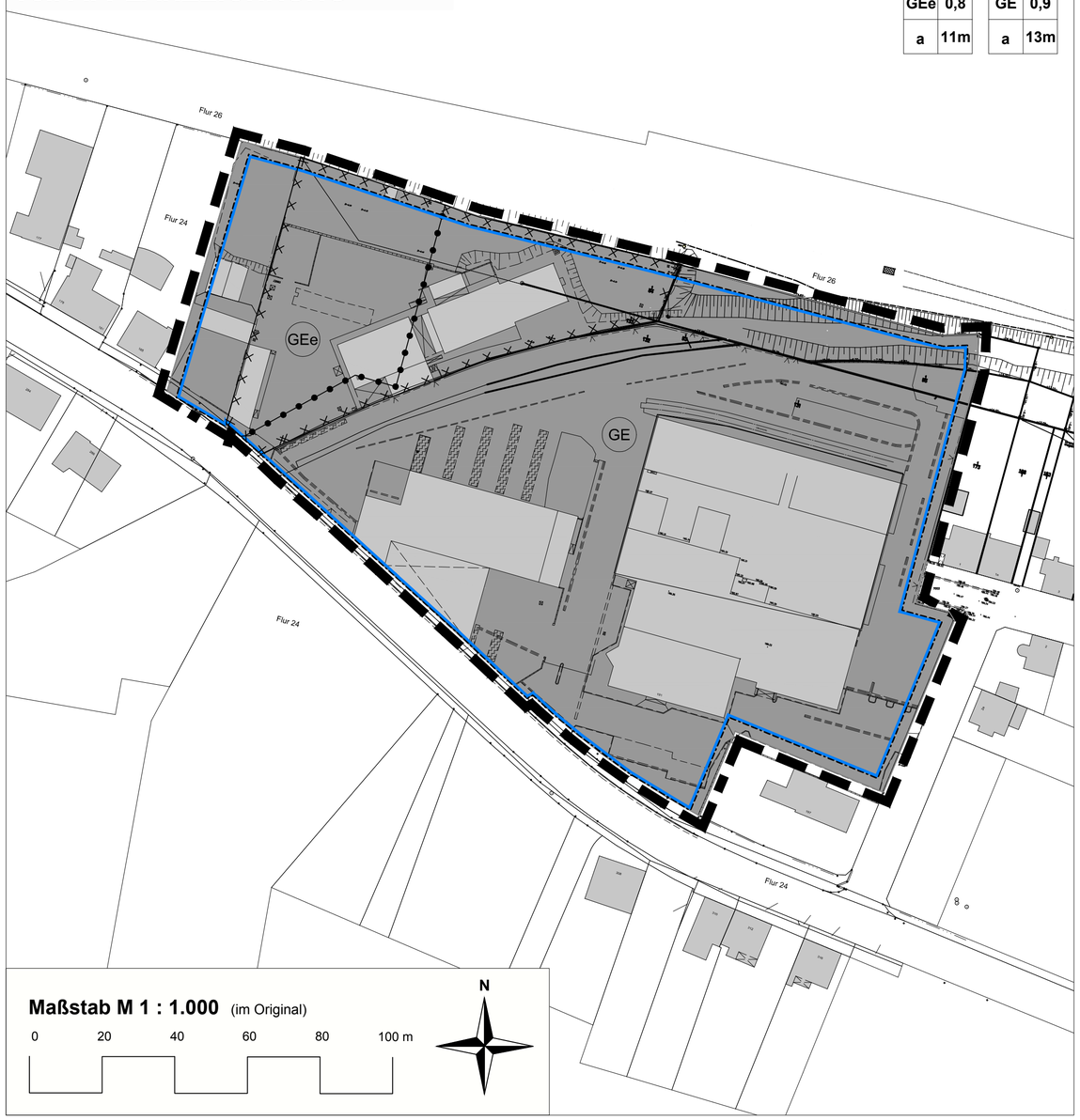
Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehen Frist nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmnenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.
Zu den eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange bzw. ähnlicher Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden wurde eine Stellungnahme erstellt, die als Anlage (Synopse) beigefügt ist.
Weitere Erläuterungen zum Bebauungsplan sowie zu der Stellungnahme bezüglich der von den Behörden gemachten Anregungen können bei Bedarf in der Sitzung erfolgen.
Die Verwaltung empfiehlt, dem Entwurf des Bebauungsplans V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk" zuzustimmen, und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der notwendigen Verfahrensschritte gem. §§ 3 (2), 4 (2) und 4a BauGB.

Anlage/n

- Bebauungsplan (öffentlich)
- Begründung (öffentlich)
- Synopse (öffentlich)
- Schalltechnische Untersuchung (öffentlich)
- Baugrundgutachten (öffentlich)
- Altlastengutachten (öffentlich)

Stadt Völklingen - Bebauungsplan Nr. V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk"

Teil A: PLANZEICHNUNG



LEGENDE

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

GE — Gewerbegebiete (GE, GEe, § 8 BauNVO)

2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

0,8 bzw. 0,9 — Grundflächenzahl (GRZ)
11 bzw. 13m — Höhe baulicher Anlagen:
FH = max. Firsthöhe, bei Flachdächern, GOKmax (maximale Gebäudeoberkante)

3. **Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

a — Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Nutzungsschablone

1	2
3	4

1 Baugebiet
2 Grundflächenzahl
3 Bauweise
4 max. Höhe, FH bzw. GOK max

4. **sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Kennzeichnung einer Altlast

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004[1] [2] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714).

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (an Stelle der Verordnung des ehemaligen Stadtverbandes Saarbrücken vom 13. März 1997, Amtsbl. S. 427)

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 **"Gewerbegebiet" (GE)** gem. § 8 BauNVO, siehe Plan. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Tankstellen vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Ferner wird gem. § 1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass Vergnügungsstätten vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Weiterhin wird gem. § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Autohandel (mit Ausstellungs- und Verkaufsflächen), Schrotthandel (mit Lagerflächen) sowie alle Formen der gewerblichen Prostitution nicht zulässig sind. Ferner wird festgesetzt, dass Bordelle und bordellartige Betriebe/Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

1.2 **eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe), siehe Plan**
Gemäß § 8 BauNVO wird ein **eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)** festgesetzt.
Zulässig sind:
1. Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird das Baugebiet nach der Art der Betriebe und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert. Es sind nur gewerbliche Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
Außerdem zulässig sind:
2.Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
3. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass alle Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des GEe sind.

Weiterhin wird gem. § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Autohandel (mit Ausstellungs- und Verkaufsflächen), Schrotthandel (mit Lagerflächen) sowie alle Formen der gewerblichen Prostitution nicht zulässig sind. Ferner wird festgesetzt, dass Bordelle und bordellartige Betriebe/Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl
Für das Gewerbegebiet wird die Obergrenze der Grundflächenzahl mit 0,8 bzw. 0,9 festgesetzt (siehe Plan).

2.2 Höhe baulicher Anlagen
Im Bebauungsplan wird die Höhe der baulichen Anlagen durch die Festsetzung der maximalen Firsthöhe bzw. maximalen Gebäudeoberkante (bei Flachdächern, Außenwand gemessen bis zur Dachoberkante) weiter reglementiert (siehe Plan).
Bezugspunkt ist das fertige Parkplatzniveau, in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront gemessen.
Technische Aufbauten wie z.B. Aufzugsüberfahrten, Schornsteine, u.ä. dürfen die maximale Höhe der baulichen Anlage ausnahmsweise überschreiten.

3. Bauweise, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das Gewerbegebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass die Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf. Die Errichtung von Gebäuden mit einer Gebäudelänge < 50 m ist jedoch ebenfalls zulässig. Ferner ist eine Grenzbebauung zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

5. Stellplätze, Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Baugebietes auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

6. Grünordnerische Festsetzungen
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Es wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen zu begrünen sind.
Pflanzliste (nicht abschließend)**:**
Bäume (empfohlener StU 16-18 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus "Fatigiata" (Hainbuche), Linden (Tilia sp.), Kirsche (Prunus avium)..
Sträucher (2xv, H 60-80 cm): Hasel (Corylus avellana), Hartriegel (cornus sanguinea), Holunder (sambucus nigra), Weide (salix sp), Rosen (rosa sp)

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze sind Bäume, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind, zu erhalten.

Hinweis: Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen / Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

II. Festsetzung gem. § 9 Abs. 5 BauGB
Im Bebauungsplan wird die vorhandene Altlast (VK6538) gekennzeichnet.

III. Festsetzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

IV. Hinweise
Das Betriebsareal der ehemaligen Acetylengasfabrik ist im landesweit geführten Altlastenkataster unter der Nr. „VK6538“ erfasst. Diesbezüglich empfiehlt das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), dass belastete Gebäudeteile vor einer Wiederbebauung zu entfernen und die freigelegten Böden freizumessen sind. Die Bereiche des unterirdischen 20.000 l Tanks sowie des Traforaumes und des Ölkabels sind rückbaubegleitend zu untersuchen und ggf. zu sanieren. Der 10.000 l Tank ist zu entleeren. Beide Tanks sind ordnungsgemäß stillzulegen. Bei der Stilllegung sind die Vorgaben der AwSV zu beachten (Stilllegungsprüfung).

Um potentielle Konflikte bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden und eine Betroffenheit der Mauereidechse zu minimieren, sollten die relevanten Strukturen vor Baubeginn auf Individuen der Mauereidechse überprüft werden. Zusätzlich sollten nach der Überprüfung am nördlichen Rand des Plangebietes Schutzzäune für Reptilien aufgestellt werden, um das Einwandern weiterer Tiere aus benachbarten Bereichen zu verhindern. Bei der Überprüfung vorgefundene Tiere sollten ggfs. abgesammelt und in die angrenzenden Habitate umgesetzt werden.

Folgende Lärmschutzmaßnahmen wurden bei der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt und sind im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen:

- Ausschließlicher Einsatz von Elektro-Gabelstaplern auf dem Betriebsgelände.
- Nachts (22.00 - 6.00 Uhr) sind maximal 5 Transporter-Beladungen je Stunde möglich, die Tätigkeiten sind hierbei auf die Ladezonen zu beschränken. Die Ladezonen sind nachts in Richtung Westen und Osten (jeweils über die gesamte Breite der Überdachung) mittels Toren o.ä. zu schließen. Die Tore sind nur für die Durchfahrt der Fahrzeuge zu öffnen und während der Verladetätigkeiten geschlossen zu halten.

Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hingewiesen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL) macht darauf aufmerksam, dass sich an einem im Bereich der Planungsmaßnahme gelegenen Gebäude der Höhenfestpunkt erster Ordnung Nummer 6707-9-00018 befindet.
Das LVGL bittet daher rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten, welche den Punkt gefährden könnten um Rücksprache, Sachgebiet 2.1 - Geodätische Grundlagen, AFIS - (Herrn VOI Michael Müller, Tel: 9712-613) um gegebenenfalls zuvor eine Verlegung des Höhenfestpunktes vornehmen zu können.

Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) weist darauf hin, dass die Leistungsfähigkeit der Erschließung nachzuweisen ist, sobald Aussagen über die künftig zu erwartenden Verkehre getroffen werden können.
Übersteigt die Anzahl der Linksabbieger 50 Fahrzeuge / h, ist eine Linksabbiegespur vorzusehen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst macht darauf aufmerksam, dass keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen sind. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Das Oberbergamt weist darauf hin, dass sich die oben genannte Maßnahme im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist. Es wird darum gebeten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Die Stadtwerke Völklingen teilen mit, dass eine Versorgung mit Strom, Gas und Wasser über die in der Straße des 13.Januar vorhandenen Leitungssysteme möglich ist. Sollte sich ein energieintensives Gewerbe ansiedeln wollen, müsste evtl. eine Trafostation innerhalb des Planungs-gebietes errichtet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 14.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 03.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Aufstellung wurde vom 15.01.2018 bis einschl. 26.01.2018 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Das Ergebnis wurde vom Rat am __.__.2018 in die Abwägung eingestellt.

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.2017 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die eingegangenen Anregungen wurden vom Rat der Mittelstadt Völklingen am __.__.2018 in die Abwägung eingestellt wurden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom __.__.2018 bis einschließlich __.__.2018 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am __.__.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.2018 von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am __.__.2018 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom __.__.2018 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am __.__.2018 den Bebauungsplan V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Völklingen, den __.__.2018

Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am __.__.2018 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den __.__.2018

Der Oberbürgermeister

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

BEBAUUNGSPLAN
Nr. V/22 "Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk"

Planungsstand:
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

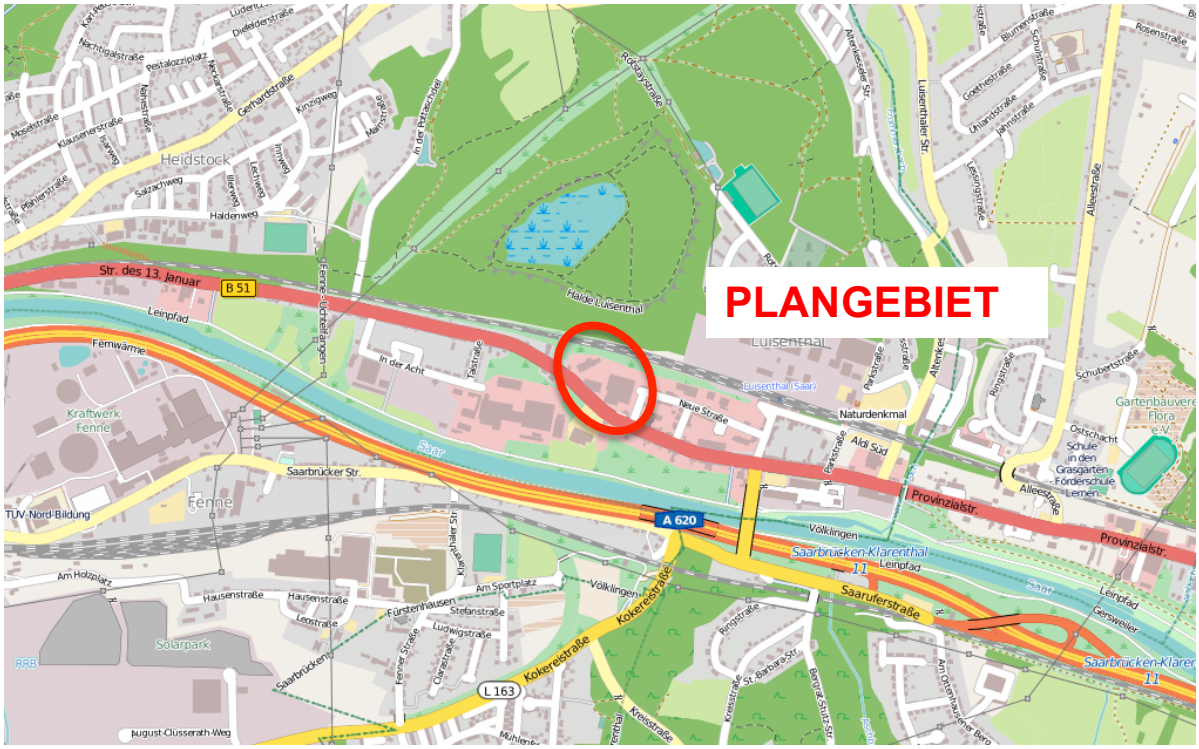
M 1:1.000

Bearbeitet
für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im Februar 2018

ARBEITSGRUPPE STADT- UND UMWELTPLANUNG GMBH
arsu UMWELT

STADT VÖLKLINGEN

Begründung zum Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
für die Stadt Völklingen
Völklingen, im Februar 2018

agsta UMWELT
ARBEITSGRUPPE STADT- UND UMWELTPLANUNG GMBH
Saarbrücker Straße 178
66333 VÖLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax. 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Aufstellung

Der Rat der Stadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“ im regulären Verfahren gefasst.

Ziel und Anlass der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung und Erweiterung eines vorhandenen Gewerbegebietes zu schaffen. Weiterhin sollen im westlichen Geltungsbereich weitere Nutzungen möglich sein, die sich an dem Festsetzungskatalog eines eingeschränkten Gewerbegebietes orientieren.

Verfahren

Der Bebauungsplan soll im regulären Verfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Umweltbericht aufgestellt werden.

Der vorliegende Bebauungsplan ändert in einem Teilbereich den Bebauungsplan Nr. V/21 „An der Straße des 13. Januar“.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

Inzwischen haben die frühzeitigen Beteiligungsschritte stattgefunden (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB). Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die eingegangenen Anregungen und Hinweise seitens der TÖB und Behörden wurden in die Planung eingestellt.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 PLANGEBIET

Das rund 2,4 ha große Plangebiet befindet sich in der Straße des 13. Januar in Völklingen-Luisenthal. Das Gebiet ist bereits erschlossen und zum größten Teil baulich genutzt. Bei dem Plangebiet handelt es sich weitestgehend um das bestehende Betriebsgelände der Firma Niederer.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 209/4, 209/6, 209/5, 1/132, 1/133, 1/84, 1/93, 1/95, 1/131 sowie Teile von 1/193 und 1/202 in der Flur 26, Gemarkung Völklingen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

3 BESTANDSSITUATION

Vorhandene Nutzung

Das Gelände ist derzeit bereits mit einer gewerblichen Immobilie (Fa. Niederer) sowie einer ehemaligen Acetylenfabrik bebaut und befindet sich im Völklinger Stadtteil Luisenthal.

Umgebende Nutzungen

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich von Völklingen, im Stadtteil Luisenthal. Unmittelbar nördlich angrenzend befindet sich die Bahnstrecke Trier - Saarbrücken, östlich grenzt ein Mischgebiet mit einer Kirche und Tankstelle an. Südlich des Plangebietes befindet sich unmittelbar die B51, dahinter liegend ein Netto Markt. Im Westen grenzt Wohnbebauung an.

Erreichbarkeit

Die Erschließung des Plangebietes besteht bereits über eine Zufahrt von der Straße des 13. Januar.

Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit Mittleres Saartal (19005).

Der gering bewaldete Talraum der Saar ist durch eine Wechselfolge von Engtalstrecken und weiten Becken gekennzeichnet, der die grenzbestimmenden geologischen Leitlinien von Saar-Nahe-Bergland und Pfälzisch-Lothringischem Muschelkalkgebiet schneidet und diese Gebiete weitgehend voneinander trennt.

Geologie, Boden, Hydrologie

Gemäß allgemeinem geologischen Befund sind die im tieferen Untergrund anstehenden Felsgesteine den Sedimenteinheiten der oberkarbonischen, so genannten Unteren Heiligenwalder Schichten zuzuordnen. Sie werden überlagert von eiszeitlichen Terrassenböden.

Aus hydrogeologischer Sicht sind die karbonischen Festgesteine und deren Verwitterungsprodukte durch ein vernachlässigbares Wasserleitvermögen, die quartären Terrassenablagerungen durch hohes Wasserleitvermögen gekennzeichnet. Dementsprechend ist von einem oberen quartären Grundwasserstockwerk auszugehen.[1]

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Klima

Da das Plangebiet bereits bebaut und versiegelt ist, stellt es ein Siedlungsklimatop dar. Hitzestress und Schwüle treten häufig auf. Dies liegt an der starken Oberflächenversiegelung (Asphaltierung) sowie am geringen Luftaustausch zwischen verschiedenen Bereichen der Stadt infolge der dichten innerstädtischen Bebauung.

Biotoptypen

Das Plangebiet ist im Bestand bereits bebaut und größtenteils versiegelt. Es befinden sich voll- bzw. teilversiegelte Flächen innerhalb des Geltungsbereiches. Lediglich in den Randbereichen (im nördlichen Bereich zur Bahnfläche hin) sind einzelne Grünstrukturen vorhanden.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung (Gewerbegebiet, angrenzend Bahn) stellt das Plangebiet lediglich in den Randbereichen einen Lebensraum für störungstolerante, weit verbreitete und nicht gefährdete Arten dar. Höherwertige Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzobjekte/ -gebiete

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG).

Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine Aussagen zu der Fläche des Geltungsbereichs.

LAPRO

Das LAPRO trifft für das Plangebiet keine Aussagen.

Natura2000

Es sind keine Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

saP

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der

[1] Orientierende Baugrundbeurteilung, Erdbaulaboratorium Saar, 05.02.13

Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):

Durch das geplante Vorhaben sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

Umweltbericht

Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Landschaftsbild/ Erholung

Da das Plangebiet bereits heute weitestgehend baulich genutzt ist und sich die geplante Erweiterung an die bestehenden Gebäude anfügt, sind Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Das Ortsbild wird überwiegend durch die bestehende gewerbliche Nutzung bestimmt.

Eine Erholungsfunktion erfüllt das Plangebiet nicht.

Altlasten

Das Betriebsareal der ehemaligen Acetylengasfabrik ist im landesweit geführten Altlastenkataster (siehe Kapitel 4) unter der Nr. „VK6538“ erfasst.

Diesbezüglich empfiehlt das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), dass belastete Gebäudeteile vor einer Wiederbebauung zu entfernen und die freigelegten Böden freizumessen sind. Die Bereiche des unterirdischen 20.000 l Tanks sowie des Traforaumes und des Ölkabels sind rückbaubegleitend zu untersuchen und ggf. zu sanieren. Der 10.000 l Tank ist zu entleeren. Beide Tanks sind ordnungsgemäß stillzulegen. Bei der Stilllegung sind die Vorgaben der AwSV zu beachten (Stilllegungsprüfung).

Verkehr

Das Plangebiet ist bereits erschlossen, die Anbindung erfolgt an die Straße des 13. Januar.

Ver- und Entsorgung

Da das Plangebiet bereits baulich genutzt ist und es sich somit nicht um eine erstmalige Bebauung handelt, ist die Ver- und Entsorgung bereits vorhanden.

Somit ist der § 49a SWG nicht anzuwenden.

Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

Störfallbetrieb (Seveso III)

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs. Der nächstgelegene Störfallbetrieb ist das STEAG-Kraftwerk im Stadtteil Fenne, das aufgrund seiner NH_3-Lagerung als Störfallbetrieb gekennzeichnet ist. Der Bebauungsplan befindet sich außerhalb des 625 m Abstandes des Kraftwerkes. Beeinträchtigungen durch Störfallbetriebe in der Umgebung sind somit nicht zu erwarten.

4 VORHANDENE GUTACHTERLICHE UNTERSUCHUNGEN

Baugrund[2] Im Vorfeld der Planungen wurde durch das Erdbaulaboratorium Saar (ELS) eine Untersuchung zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse durchgeführt. Es kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

Die natürlichen Bodenverhältnisse werden weitgehend von den künstlichen Veränderungen (wie z.B. Altfundamentreste, Geländeauffüllungen, Oberflächenbefestigungen,...) überprägt. Gestörte Untergrundverhältnisse sind zudem im Bereich der beiden Erdtanklager, im Bereich der verfüllten Kellerhohlräume der früheren Gastwirtschaft, des früheren Gasflaschenstellfeldes in Form der mutmaßlich noch vorhandenen Holzgebäudefundamente und von Versorgungs- und Abwasserleitungen.

Die o.g. vorhandenen Störstellen sowie die nach dem Rückbau des Gebäude- und Anlagenbestandes vorhandenen Störstellen sind je nach Standort und Höhenlage künftiger Bauwerke bei deren Gründung bzw. bereits im Zuge der Geländeherrichtung zu beachten.

Zur Verfüllung der nach dem Rückbau vorhandenen Kellerhohlräume, Tanklager und Klärgruben sind geeignete Erdmassen, lagenweise à 0,3 m verdichtet (100% Proctordichte) einzubauen.

Derzeit sind hangseitig des Fabrikareals noch die Betonmauern der ehemaligen Kalkgruben vorhanden. Vor einem etwaigen Abbruch der Betonwände ist zunächst von statischer Seite zu überprüfen, ob sie Stützfunktion für das nördlich anschließende Hanggelände übernehmen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand zur Baugrundsituation werden Tiefgründungen sicherlich nicht erforderlich werden. Es kann also davon ausgegangen werden, dass Flachgründungen mittels Lastabtrag über biegesteif ausgebildete Bodenplatten oder über konventionelle Streifenfundamente bis in frostfreie Tiefen realisierbar sind.

Es wird empfohlen, nach Festlegung von Art und Standort neuer Betriebsgebäude zwecks Detailberatung und Angaben maßgeblicher Bemessungswerte erneut mit dem Gutachter Kontakt aufzunehmen.

Altlasten[3] Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden orientierende Untersuchungen und Beurteilungen zur Altlastengefährdungsabschätzung durch das Erdbaulaboratorium Saar durchgeführt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befand sich eine ehemalige Acetylengasfabrik, die zwischen 1921 und 1981 in Betrieb war. Im Zeitraum von 1981 bis 1997 wurde die Fläche als Gasflaschenvertrieb genutzt, eine Acetylengasherstellung erfolgte nach 1981 nicht mehr.

Aus der Nutzung des Areals als ehemalige Acetylengasfabrik lassen sich folgende Gefährdungs- und Untersuchungsschwerpunkte ableiten:

- 20.000 l Aceton- Erdtank im östlichen Bereich des Fabrikgrundstückes
- 10.000 l Aceton- Erdtank vor der westlichen Giebelseite des Fabrikgebäudes (dieser ersetzt den o.g. 20.000 l Erdtank (der 20.000 l Erdtank ist nach Angaben des Eigentümers ordnungsgemäß stillgelegt, gereinigt und verfüllt. Der 10.000 l Acetontank ist nach Angaben des Eigentümers ebenfalls gereinigt und entgast. Eine entsprechende Gasfreiheitsbescheinigung liegt vor (Mai 2013)).
- Betonboden der Produktionshalle
- Betonbefestigungen im Bereich der früheren Kalkgruben
- Betonboden im Bereich der Werkstatt

[2] Orientierende Baugrundbeurteilung, Erdbaulaboratorium Saar, 05.02.13
[3] Orientierende Untersuchungen und Beurteilungen im Rahmen der Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbaupotenzial, Erdbaulaboratorium Saar, 05.02.13

Bei der altlastenbezogenen Beurteilung und Bewertung des ehemaligen Acetylengasfabrik-Areals ist aus dem Betriebsablauf einzig die Aceton-Bevorratung von Relevanz. Da die Aceton-Gehalte im Bereich des 10.000 l Tanklagers nachweislich organoleptischer und chemischer Befunde unauffällig sind, lässt sich derzeit keinerlei Gefährdungspotenzial für Schutzgüter, auch kein Sanierungsbedarf ableiten.

Für den Bereich des 20.000 l Acetontank wird aufgrund der laut Eigentümer gewahrten Sorgfalt während der Betriebszeit eine mit dem o.g. Aceton Tanklager vergleichbare, d.h. schadstofffreie Untergrundsituation unterstellt. Dies ist allerdings im Zuge der Baureifmachung des Areals durch einen neuen Eigentümer zu verifizieren.

Beim Gebäuderückbau ist mit folgenden Substanzen zu rechnen:

- mineralische Gebäudesubstanz (Schlackensteinen, Beton, Ziegelsteinen, wenigen Kalksandsteinen und Glasbausteinen
- verunreinigte Böden (Sozialgebäudekeller und Traforaum)
- Asbest-Baustoffe (Dacheindeckungen, örtliche Fensterbänke)
- Baumischabfälle
- Gipskartonplatten
- Bodenbelagsplatten (Flexplatten / Kleber)
- KMF-Baustoffe (Künstliche Mineralfasern) (Rohrisolierungen, Füllung von Brandschutztüre, Dämmplatten)
- Styropor
- Erdtanklager
- Stahl- und Blechprodukte
- Holzbaustoffe
- Weitere Rückbaustoffe (Kunststoffe, Elektrokabel, gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Leuchtstoffröhren, Sperrmüll, Feuerlöscher, Dämm- / Brandschutztüren

Beim Rückbau der Flächen fallen im Wesentlichen Betonbefestigungen, Asphaltbefestigungen und meist hochverdichtete, nur örtlich rollige Hochofenschotter an. Weiterhin werden die beiden Aceton-Tanklager rückgebaut.

Lärm[4]

Im Zuge der Planaufstellung wurde seitens des Büro Heine+Jud aus Stuttgart eine schalltechnische Untersuchung (Machbarkeitsstudie) erstellt.

Dabei ist anzumerken, dass sich die möglichen Lärmschutzmaßnahmen (aktive Schallschutzmaßnahmen) auf bauliche Maßnahmen im Plangebiet beschränken. Betriebseinschränkungen oder organisatorische Maßnahmen sind im Zuge der Bau- bzw. Betriebsgenehmigung nachzuweisen.

Da für den westlichen Bereich des Bebauungsplanes (GEe) kein konkretes Nutzungskonzept besteht, wurde dieser Bereich im Rahmen der Untersuchung nicht berücksichtigt. Bei Vorliegen einer konkreten Planung ist dieser Bereich separat zu betrachten.

Die Machbarkeitsstudie basiert auf folgenden Arbeitsschritten:

- Erarbeiten eines Rechenmodells anhand von Literatur und Angaben zur Auslastung, Bestimmung der Abstrahlung aller relevanten Schallquellen,
- Ermitteln der Beurteilungspegel an der angrenzenden Bebauung,
- Erarbeiten eines Maßnahmenkonzeptes und Nachweis der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen,

[4] Schalltechnische Untersuchung - Machbarkeitsstudie Bebauungsplan „Betriebsgelände Niederer“, Heine+Jud, Stuttgart, 29.08.2017

- Textfassung und Darstellung der Situation in Form von Lärmkarten.

Die Untersuchung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- „Zur Beurteilung der künftigen Situation wurden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm[5] herangezogen. Für allgemeine Wohngebiete gelten gemäß TA Lärm Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts, für Mischgebiete 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und für Gewerbegebiete 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen den Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- Es wurde die Abstrahlung der maßgeblichen Schallquellen bestimmt und zum Beurteilungspegel zusammengefasst, unter Berücksichtigung der Einwirkzeit, der Impulshaltigkeit und der Pegelminderung auf dem Ausbreitungsweg. Grundlage hierfür waren Literaturangaben sowie Angaben seitens des Auftraggebers.

- Bereits im Vorfeld wurde ein geeignetes Maßnahmenkonzept zur Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erstellt. Folgende Lärmschutzmaßnahmen sind erforderlich, diese wurden bei den Berechnungen bereits berücksichtigt:
  - Ausschließlicher Einsatz von Elektro-Gabelstaplern auf dem Betriebsgelände.
  - Nachts (22.00 – 6.00 Uhr) sind maximal 5 Transporter-Beladungen je Stunde möglich, die Tätigkeiten sind hierbei auf die Ladezonen zu beschränken. Die Ladezonen sind nachts in Richtung Westen und Osten (jeweils über die gesamte Breite der Überdachung) mittels Toren o.ä. zu schließen. Die Tore sind nur für die Durchfahrt der Fahrzeuge zu öffnen und während der Verladetätigkeiten geschlossen zu halten.

- Durch den Betrieb der Firma Niederer treten an der umliegenden Bebauung im allgemeinen Wohngebiet Beurteilungspegel bis zu 49 dB(A) tags und 39 dB(A) nachts, im Mischgebiet bis zu 57 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und im Gewerbegebiet bis zu 44 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts auf. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten.

- Die Beurteilungspegel liegen an allen Immissionsorten (außer IO 4) tags mindestens 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten, so dass die Vorbelastung gemäß dem „Irrelevanz-Kriterium“ der TA Lärm nicht detailliert zu betrachten ist. Am IO 4 ist tags von keiner maßgeblichen Vorbelastung auszugehen. Nachts ist für keinen der maßgeblichen Immissionsorte von einer relevanten Vorbelastung auszugehen, so dass die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Firma Niederer ausgeschöpft wer- den können.
- Die Forderung der TA Lärm hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums wird erfüllt.

[5] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

5 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

FNP Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet bereits überwiegend als gewerbliche Fläche überlagert mit Immissionsschutzsymbolen dar. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

LEP Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen.

Gem. Landesentwicklungsplan Siedlung vom 04. Juli 2006 wird die Stadt Völklingen als Mittelzentrum eingestuft.

Auch der LEP Siedlung trifft für den vorliegenden Bebauungsplan keine bedeutsamen Aussagen.

6 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Der Bebauungsplan soll ein Gewerbegebiet planungsrechtlich sichern und eine Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes zulassen. Weiterhin sollen sonstige gewerbliche Nutzungen im Rahmen einer Angebotsplanung möglich sein.
Im Bereich der geplanten Betriebserweiterung setzt der Bebauungsplan ein Gewerbegebiet fest, im westlichen Geltungsbereich wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Hier werden aufgrund der benachbarten Wohnbebauung nur solche Nutzungen ermöglicht, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Um die beabsichtigte Nutzung zu ermöglichen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO ein Gewerbegebiet fest.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Tankstellen vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss begründet sich damit, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet bereits eine Tankstelle vorhanden ist.

Weiterhin wird festgesetzt, dass Autohandel (mit ihren Ausstellungs- und Verkaufsflächen), Schrotthandel (mit ihren Lagerflächen) sowie alle Formen der gewerblichen Prostitution (einschl. Bordelle, bordellartige Betriebe, Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund, ...) nicht zulässig sind.

Ferner wird gem. § 1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Diese sind an anderer Stelle im Gemeindegebiet zulässig und widersprechen der Gebietsstruktur des hier geplanten Gewerbegebietes.

Der Ausschluss o.g. Nutzungen begründet sich dadurch, dass diese Nutzungen zu einer Abwertung des Gebietes führen können und das Gebiet somit für die vorhandenen Nutzungen oder Neuansiedlungen unattraktiv machen, was längerfristig zu einer Gefährdung der angestrebten Gebietsstruktur führen könnte. Ferner befinden sich sensible Nutzungen wie z.B. die Kirche und Wohnnutzung in der Umgebung des Plangebietes.

Weiterhin setzt der Bebauungsplan ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) fest.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Im GEe sind zulässig:

1. Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird das Baugebiet nach der Art der Betriebe und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert. Es sind nur gewerbliche Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Außerdem zulässig sind:

2.Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

3. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass alle Ausnahmen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO nicht Bestandteil des GEe sind.

Weiterhin wird gem. § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Autohandel (mit Ausstellungs- und Verkaufsflächen), Schrotthandel (mit Lagerflächen) sowie alle Formen der gewerblichen Prostitution nicht zulässig sind.

Ferner wird festgesetzt, dass Bordelle und bordellartige Betriebe/Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes dient dazu, zur westlich angrenzenden Wohnbebauung hin einen Puffer zu schaffen, da im eingeschränkten Gewerbegebiet nur solche Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Weiterhin wird im eingeschränkten Gewerbegebiet die Wohnnutzung gänzlich ausgeschlossen, um Konflikte zu vermeiden.

Maß der baulichen Nutzung

Die Höhe der baulichen Anlagen wird bestimmt durch die maximale Firsthöhe, bzw. maximale Gebäudeoberkante. Es wird eine maximale Firsthöhe bzw. bei Flachdächern eine maximale Gebäudeoberkante (max. GOK) von 11 m bzw. 13 m festgesetzt (siehe Plan). Diese darf durch technische Anlagen, wie z.B. Kühlaggregate, o.ä. überschritten werden. Bezugspunkt ist das fertige Parkplatzniveau, in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront gemessen. Durch die Höhenfestsetzung wird eine Gebäudehöhe ermöglicht, die sich in die Umgebung einfügt und am Bestand orientiert.

Für die Gewerbegebiete wird die Grundflächenzahl mit 0,8 bzw. 0,9 festgesetzt (siehe Plan).

Mit der Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl werden die maximale Versiegelung und die Bodeninanspruchnahme geregelt.

Die gegenüber den Obergrenzen des §17 Abs. 2 BauNVO geringfügig höhere Verdichtungsmöglichkeit (0,9) für das GE wird dadurch begründet, da das Plangebiet bereits heute zum größten Teil baulich genutzt bzw. versiegelt ist, lediglich im nördlichen Bereich entlang der Bahnfläche sind noch Grünstrukturen vorhanden. Mit der Festsetzung von 0,9 wird keine zusätzliche Versiegelung (gegenüber dem Ist-Zustand) bewirkt. Vielmehr orientiert sie sich am Bestand und zielt in Teilbereichen dennoch auf eine Entsiegelung ab. Von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ist daher nicht auszugehen.

Zudem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind, was sich ebenfalls sowohl im Hinblick auf ökologische Faktoren wie auch auf Orts- und Landschaftsbild und damit auf den Belang gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse positiv auswirkt.

Eine Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ist nicht erforderlich, da die Höhe durch die Festsetzung der maximalen Gebäudeoberkante bzw. max. Firsthöhe klar definiert ist.

Die gesamte Fläche des Plangebietes ist bereits im Bestand fast vollständig versiegelt. Das Gewerbegebiet fügt sich zu einem Großteil in bestehende Gebäudestrukturen ein. Da es sich um eine Innenverdichtung handelt, soll die geplante Nutzung und deren erforderlichen Infrastrukturen möglichst konzentriert und optimiert ausgeführt werden. Gemäß den grünordnerischen Festsetzungen wird dafür Sorge getragen, dass dennoch eine Begrünung erfolgt.

Bauweise

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird im Bebauungsplan eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf, diese dient der Ermöglichung der für die geplanten Nutzung erforderlichen Gebäudeausführung. Eine Gebäudelänge <50 m ist ebenfalls zulässig. Ferner ist eine Grenzbebauung zulässig.

Die eben genannten Festsetzungen sollen einen größtmöglichen Entwicklungsspielraum bieten, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt.

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

Stellplätze Nebenanlagen

Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.

Kennzeichnung

Die im Bebauungsplan vorhandene Altlast wird gem. § 9 Abs. 5 BauGB gekennzeichnet.

7 GRÜNORDNUNG

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

Eingriffs-/Ausgleichs-bilanzierung

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nur eine geringfügige/ unwesentliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme und somit keine erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Vergleich zum derzeitigen Bestand zu erwarten. Deshalb erfolgt eine verbal-argumentative und keine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung, MfU 2001“.

Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Flächen zu begrünen sind.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Gehölzliste).

Gehölzliste (nicht abschließend):

Bäume (empfohlener StU: 16-18 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus „Fatigiata“ (Pyramiden-Hainbuche), Linden (Tilia sp.), Kirsche (Prunus avium)

Sträucher (2xv, H 60-80 cm): Hasel (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Holunder (Sambucus nigra), Weiden (Salix sp.), Rosen (Rosa sp.)

Es wird festgesetzt, dass gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandene Bäume zu erhalten sind, sofern sie nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen.

Hinweis

Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

8 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebsgeländes (Gewerbegebiet) handelt, kommt nur der vorliegende Geltungsbereich in Frage, Standortalternativen bestehen daher nicht.

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die vorhandenen Nutzungen (bestehender Baustoff- und Fliesenfachhandel sowie ehemalige Acetylenfabrik) unverändert bestehen bleiben würden und eine Erweiterung nicht möglich wäre, wodurch auch die Altlastenproblematik nach wie vor bestehen würde.

9 HINWEISE

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei der Konkretisierung der Planung ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr., E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bittet energis zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig um Kontaktaufnahme.

Das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL) macht darauf aufmerksam, dass sich an einem im Bereich der Planungsmaßnahme gelegenen Gebäude der Höhenfestpunkt erster Ordnung Nummer 6707-9-00018 befindet.
Das LVGL bittet daher rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten, welche den Punkt gefährden könnten um Rücksprache, Sachgebiet 2.1 – Geodätische Grundlagen, AFIS – (Herrn VOI Michael Müller, Tel: 9712-613) um gegebenenfalls zuvor eine Verlegung des Höhenfestpunktes vornehmen zu können.

Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) weist darauf hin, dass die Leistungsfähigkeit der Erschließung nachzuweisen ist, sobald Aussagen über die künftig zu erwartenden Verkehre getroffen werden können.
Übersteigt die Anzahl der Linksabbieger 50 Fahrzeuge / h, ist eine Linksabbiegespur vorzusehen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass mit der Stellungnahme des LfS im Bauplanungsverfahren der Maßnahme lediglich vom Grundsatz her zugestimmt wird. Hiermit wird der Vorhabenträger jedoch nicht davon entbunden, alle noch anstehenden Arbeiten für den Bereich der öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 StrG oder § 1 Abs. 4 FStrG vor Ausführung planerisch darzustellen und zur Zustimmung / Genehmigung vorzulegen.

Der Kampfmittelbeseitigunsdienst macht darauf aufmerksam, dass nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen im Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen sind. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen. Hinweis: Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.

Das Oberbergamt weist darauf hin, dass sich die oben genannte Maßnahme im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist. Es wird darum gebeten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Die Stadtwerke Völklingen teilen mit, dass eine Versorgung mit Strom, Gas und Wasser über die in der Straße des 13.Januar vorhandenen Leitungssysteme möglich ist. Sollte sich ein energieintensives Gewerbe ansiedeln wollen, müsste evtl. eine Trafostation innerhalb des Planungsgebietes errichtet werden.

Hinsichtlich der vorhandenen Altlast ((VK_6538) empfiehlt das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) dass belastete Gebäudeteile vor einer Wiederbebauung zu entfernen und die freigelegten Böden freizumessen sind. Die Bereiche des unterirdischen 20.000 l Tanks sowie des Traforaumes und des Ölkabels sind rückbaubegleitend zu untersuchen und ggf. zu sanieren. Der 10.000 l Tank ist zu entleeren. Beide Tanks sind ordnungsgemäß stillzulegen. Bei der Stilllegung sind die Vorgaben der AwSV zu beachten (Stilllegungsprüfung).

10 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Von einer Beeinträchtigung der **gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse** durch das Vorhaben ist nicht auszugehen, da bereits ein Gewerbegebiet vorhanden ist und es sich durch die geplante Bebauungsplanänderung lediglich um eine Erweiterung handelt. Im eingeschränkten Gewerbegebiet im Westen des Plangebietes sind nur solche Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Dadurch wird dem Schutz der angrenzenden Wohnbebauung Rechnung getragen. Der durch die Kunden und Anlieferung erzeugte Fahrverkehr ist bereits jetzt vorhanden, mit einer erheblichen Erhöhung durch das geplante Gewerbegebiet ist nicht zu rechnen. Zudem verbessert sich die Situation hinsichtlich der Altlasten, da im Zuge der Bauarbeiten die vorhandenen Altlasten saniert werden. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Machbarkeitsstudie), deren Ergebnisse als Hinweise in die Planung mit aufgenommen wurden. Details werden im Zuge späterer Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Das Plangebiet verfügt bereits über eine Zufahrt von der Straße des 13. Januar. Durch das Gewerbegebiet ist mit keiner Beeinträchtigung das **Verkehrssystem** betreffend zu rechnen. Die Erschließung ist gesichert.

Die zu überplanende Fläche wird im Bestand bereits größtenteils baulich genutzt. Da es sich im vorliegenden Fall um eine bereits bebaute und versiegelte Fläche im Innenbereich handelt, wird dem Gebot „Innen- vor Außenentwicklung“ nachgekommen. Zudem werden grünordnerische Festsetzungen getroffen, die dafür Sorge tragen, dass der Eingriff in **Natur und Landschaft** sowie **Klima und Lufthygiene** so weit wie möglich minimiert wird. Da im Bestand bereits eine nahezu vollständige Versiegelung vorhanden ist, ist durch den vorliegenden Bebauungsplan mit keiner Verschlechterung des Kleinklimas zu rechnen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Südlich des Plangebietes befindet sich der Überschwemmungsbereich der Saar, dies hat jedoch auf die vorliegende Planung keine Auswirkungen. Da das Plangebiet im Bestand bereits versiegelt ist, sind im Hinblick auf das Schutzgut **Wasser** keine sich negativ auswirkenden Veränderungen zu erwarten. Es tritt aufgrund der Altlastensanierung vielmehr eine Verbesserung in Bezug auf das Schutzgut Wasser ein.

Hinsichtlich des Schutzgutes **Boden** ist eine Verbesserung zu erwarten, da im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes die vorhandenen Bodenverunreinigungen durch das ehemals vorhandene Acetylenwerk beseitigt werden. Die Planung wirkt sich demnach positiv auf den Boden aus.

Aufgrund der innerhalb des Plangebietes vorwiegend voll-, bzw. teilversiegelten Flächen sind die vereinzelt vorhandenen Grünstrukturen als ökologisch geringwertig einzustufen. Höherwertige Biotopstrukturen (z.B. § 30 Biotope, FFH-LRT, o.ä.) werden nicht überplant, bzw. sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Die vereinzelten Grünstrukturen im Randbereich stellen für verschiedene störungstolerante, weit verbreitete Arten einen Lebensraum dar. Diese stehen jedoch weiterhin zur Verfügung, somit kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Beeinträchtigung der

Fauna und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, wenn Rodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden.

Beeinträchtigungen des **Orts- und Landschaftsbildes** sind nicht zu erwarten, da innerhalb des Plangebietes bereits eine Bebauung besteht und sich eine bauliche Entwicklung hinsichtlich der Höhe in die Umgebung einfügt.

Auf den **vorhandenen Ortsteil** bzw. den **zentralen Versorgungsbereich** hat der Bebauungsplan keine Auswirkungen.

Im vorliegenden Fall sind **kirchliche Belange** nicht direkt betroffen, im Umfeld des Plangebietes befindet sich die Christkönigkirche, die Planung hat jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen hierauf.

Mit negativen Auswirkungen auf die **Erholungsfunktion** ist nicht zu rechnen, da das Plangebiet bereits jetzt keine Erholungsfunktion erfüllt.

Land- und forstwirtschaftliche Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Beeinträchtigungen des **Denkmalschutzes und der Denkmalpflege** sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, gleiches gilt für **Kulturgüter. Sachgüter**, wie z.B. Leitungen, o.ä. werden ggf. nachrichtlich im Bebauungsplan ergänzt.

Durch die vorliegende Planung wird **der Erhaltung bzw. der Ergänzung der Versorgungsfunktion** Rechnung getragen. Ferner ergeben sich durch die Umsetzung der geplanten Nutzung u.a. positive Effekte auf die Wirtschaft und die Erhaltung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen.

Da im Bebauungsplan ein Gewerbegebiet bzw. ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt wird und es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist eine mögliche Ansiedlung von so genannten Störfallbetrieben gem. **Seveso-Richtlinie** nicht auszuschließen. Daher ist beabsichtigt, Wohnungen innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes auszuschließen. Dadurch wird eine wichtige Voraussetzung zur Einhaltung der Vorgaben aus der Störfall-Verordnung geschaffen. Im „normalen“ Gewerbegebiet sind Wohnungen nur für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zulässig. Diese sind mit den Betriebsabläufen betraut und im Falle eines möglichen Störfalls im etwaigen Seveso-Betrieb ist davon auszugehen, dass die Aufsichts- und Bereitschaftspersonen anhand eines Notfallplans die dann notwendigen Schritte ausführen können.

Es ist davon auszugehen, dass keine anderweitigen Belange (wie z.B. Hochwasser, Verteidigung, Versorgung, etc...) von vorliegender Planung betroffen sind.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Spezielle Artenschutzprüfung: Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Detaillierte Aussagen zur saP sind im Anhang 1 zu finden.

1. 1 Projektbeschreibung / Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 2,4 ha und beinhaltet derzeit bereits eine gewerblich genutzte Fläche.

Der vorhandene Gewerbebetrieb (Baustoffhandel) möchte sich zukunftsfähig aufstellen und erweitern. Mit vorliegender Angebots-Bebauungsplanung wird hierfür das erforderliche Planungsrecht geschaffen. Weiterhin soll im Westen des Plangebietes eine mit dem Umfeld verträgliche Gewerbenutzung angesiedelt werden. Hierfür wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes weist das Gebiet bereits größtenteils als gewerbliche Fläche aus.

Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet ist rund 2,46 ha groß. Die zulässige Versiegelung (0,8 bzw. 0,9) entspricht mit rd. 21.735 qm weitestgehend dem bereits baulich genutzten Bestand. Das Gebiet wird, abgesehen vom nördlichen Randbereich, bereits jetzt schon fast vollständig baulich genutzt (rd. 20.040 qm). Der Neubedarf an Grund und Boden ist demnach sehr gering (rd. 1.700 qm = ca. 7 %).

1. 2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	**Belange**	**Berücksichtigung/ Betroffenheit**
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope	innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä.
	Zielvorgaben aus dem BNatSchG:	- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung)
	- Arten-/ Biotopschutz - Klima - Boden - Grundwasser - Kulturgüter/ Kulturlandschaft	→ Abhandlung im Zuge des Umweltberichts → keine erhebliche Verschlechterung des Klimas → Neuversiegelung minimal → Abhandlung im Zuge des Umweltberichts → keine Zielformulierungen

	- Erholung - Freiraumentwicklung/ -sicherung - Oberflächengewässer - Schutzgebiete - Land- und Forstwirtschaft	→ keine Zielformulierungen → keine Zielformulierungen → keine Betroffenheit → innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete betroffen bzw. vorhanden → keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen betroffen
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	- Altlastenuntersuchung vorhanden - Sanierung der Altlast im Zuge der Baumaßnahmen - Es wird auf Fläche zurückgegriffen, die nahezu vollständig versiegelt ist
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störempfindliche Nutzungen	- Im Zuge der Planung wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt → Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, diese sind im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	- kein WSG betroffen - kein Überschwemmungsgebiet
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, - Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG ist aufgeführt
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Keine Aussagen für das Plangebiet	- keine der Planung entgegenstehenden Festlegungen

2. Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP)

Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wild lebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 18 Abs. 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV durch die Durchführung eines Eingriffs / eines Vorhabens im Bebauungsplanverfahren kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wird die potenzielle Betroffenheit der einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL anhand der derzeit bekannten Verbreitung (Auswertung von Verbreitungskarten, Atlanten, Literatur), der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet und tabellarisch aufbereitet (vgl. Tabelle in Anhang 1).

Das Ergebnis der in Anhang 1 detailliert aufgeführten saP kann wie folgt zusammen-

gefasst werden:

Nach Auswertung der Datenlage (vgl. Anhang 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand zwar Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. des Anhangs I der VS-RL im übergeordneten Planungsraum und im Plangebiet bekannt. Durch das geplante Vorhaben werden jedoch keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Rodungszeiten und die übrigen vorgeschlagenen Maßnahmen eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten. Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist- Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

Schutzgüter Naturhaushalt/ Arten und Biotope

Der Bebauungsplan soll einen vorhandenen Gewerbebetrieb planungsrechtlich sichern sowie eine Erweiterung ermöglichen, weiterhin sind sonstige Gewerbebetriebe im Rahmen einer Angebotsplanung zulässig.

Hochwertige Biotopstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

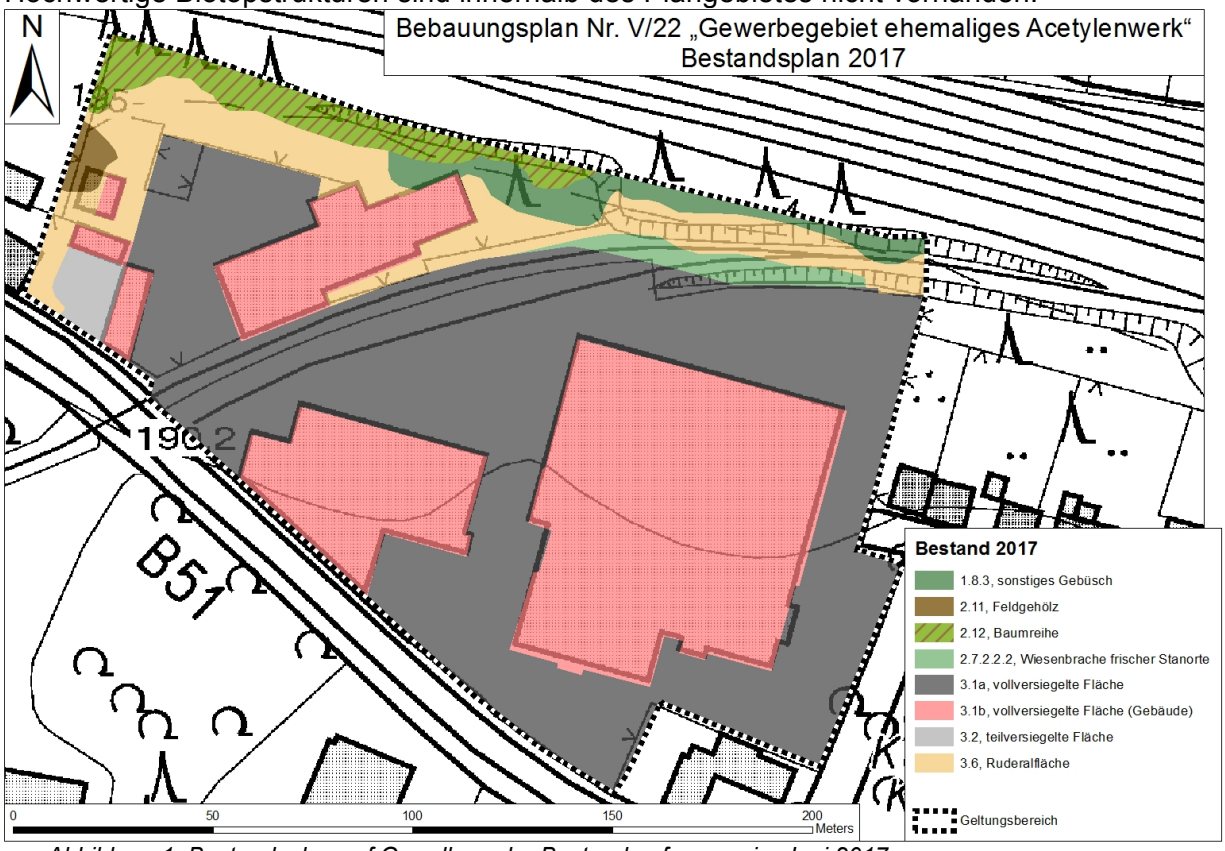


Abbildung 1: Bestandsplan auf Grundlage der Bestandserfassung im Juni 2017

EE 1.8.3 sonstiges Gebüsch: Der nordöstliche Rand des Plangebietes wird von einem artenarmen Pioniergebüsch eingenommen. Das Gebüsch wird von niedrigwüchsigen Exemplaren der Robinie dominiert mit vereinzelt eingestreuten Exemplaren

über 5m in der Baumschicht. Aufgrund der vorherrschenden Struktur wird das Areal jedoch als Gebüsch zugeordnet. In den Saumbereichen findet sich ein Übergang zur angrenzenden Ruderalfläche (überwachsene Gleisbereiche) mit einem hohen Anteil Brombeergebüsch.

EE 2.11 Feldgehölz: Im westlichen Bereich des Plangebietes findet sich eine kleine Fläche, die mit einer Gehölzgruppe bestanden ist.

EE 2.12 Baumreihe: Am nordwestlichen Rand des Plangebietes findet sich neben dem erwähnten Pioniergebüsch eine Baumreihe mit beinahe identischem Artinventar. Lediglich aufgrund der Altersstruktur wurde dieser Bereich als Baumreihe eingeordnet.

EE 3.6 Ruderalfläche: Die begrünten Randbereiche des Plangebietes bzw. die Nebenflächen um die teilweise leerstehenden Gebäude sind durch weitgehend unterbliebene Pflege brach gefallen und weitgehend von ruderalen Pflanzengesellschaften eingenommen. Weite Teile dieser Fläche zeichnen sich durch beginnende Verbuschung durch Brombeere aus, weswegen die Übergänge von Wiesenbrache zu Ruderalfläche zu Gebüsch schwer zu definieren sind.

EE 2.7.2.2.2 Wiesenbrache frische Standorte: Im Bereich der überwachsenen Gleisanlagen befindet sich ein kleiner Teilbereich, der noch gelegentlich durch Mahd offengehalten wird. Die Verbuschung dieser Flächen ist dadurch weniger weit vorangeschritten als auf den übrigen Flächen. Es finden sich folglich noch typische Arten der Wiesengesellschaften und eine ausgeprägte Schicht von (Ober-)gräsern. Aufgrund der relativ artenarmen Ausprägung und der unterschiedlich fortgeschrittenen Verbuschung durch Brombeere, wird die Fläche insgesamt als Brache eingeordnet. Wie auch zwischen den Gebüschen und den ruderalen Bereichen finden sich auch hier teilweise schwer abzugrenzende Übergänge zu den benachbarten Biotoptypen.

Bewertung/Bilanzierung: Insgesamt betrachtet besitzt das Plangebiet nur eine geringe bis durchschnittliche ökologische Wertigkeit. Zudem ist der größte Teil des Plangebietes bereits versiegelt und anthropogen vorbelastet. Im Rahmen der Umsetzung der baulichen Maßnahmen werden nur vergleichsweise geringe Flächen neu versiegelt. Natürliche Biotopstrukturen sind nicht vorhanden und vorhandene Grünflächen sind kleinflächig und auf Randbereiche beschränkt. Im nördlichen Bereich des Plangebietes vorhandene Bäume und Gehölze sind im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Ebenso sind die baulich nicht genutzten Grundstücksflächen mit natürlicher Vegetation zu begrünen. Bei Einhaltung dieser grünordnerischen Festsetzungen und den in der saP (Anhang 1) vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen der potentiell betroffenen FFH-Arten kann der ökologische Verlust durch Umsetzung der Planung als geringfügig angesehen werden. Auf eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird verzichtet.

Schutzgebiete/ -objekte

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (special Protection Area, im Rahmen Natura 2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Boden

Nach der naturräumlichen Gliederung des Saarlandes befindet sich das Plangebiet innerhalb der naturräumlichen Einheit Mittleres Saartal (19005).

Gemäß allgemeinem geologischem Befund sind die im tieferen Untergrund anstehenden Felsgesteine den Sedimenteinheiten der oberkarbonischen, so genannten Unteren Heiligenwalder Schichten zuzuordnen. Sie werden überlagert von eiszeitlichen Terrassenböden.

Im Plangebiet sind aus der vorherigen Nutzung Altlasten vorhanden, die im Zuge der Bauarbeiten saniert werden.

Schutzgut Wasser

Aus hydrogeologischer Sicht sind die karbonischen Festgesteine und deren Verwitterungsprodukte durch ein vernachlässigbares Wasserleitvermögen, die quartären Terrassenablagerungen durch hohes Wasserleitvermögen gekennzeichnet. Dementsprechend ist von einem oberen quartären Grundwasserstockwerk auszugehen.[6]

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft

Da das Plangebiet bereits bebaut und versiegelt ist, stellt es ein Siedlungsklimatop dar. Hitzestress und Schwüle treten häufig auf. Dies liegt an der starken Oberflächenversiegelung (Asphaltierung) sowie am geringen Luftaustausch zwischen verschiedenen Bereichen der Stadt infolge der dichten innerstädtischen Bebauung.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist größtenteils gewerblich genutzt. Für Erholungszwecke stehen die Flächen des Plangebietes nicht zur Verfügung.

Unmittelbar nördlich angrenzend befindet sich die Bahnstrecke, östlich grenzt ein Mischgebiet mit einer Kirche und Tankstelle an. Südlich des Plangebietes befindet sich unmittelbar die B51, dahinter liegend ein Netto Markt. Im Westen grenzt Wohnbebauung an.

Da bereits im Bestand eine Gemengelage vorhanden ist (Wohnen neben Gewerbe), wurde diesbezüglich eine schalltechnische Untersuchung (Machbarkeitsstudie) durchgeführt, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan eingearbeitet wurden und im Zuge der weiteren Planungsstufen zu berücksichtigen sind.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist bereits durch die vorhandenen baulichen Nutzungen geprägt, auch die Umgebung ist baulich genutzt. In der Umgebung dominieren die Tankstelle sowie die Kirche.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

3.1.1 voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die gewerbliche Nutzung ohne Planungsrecht bestehen bleiben würde, diese hätte dann Be-

[6] Orientierende Baugrundbeurteilung, Erdbaulaboratorium Saar, 05.02.13

standsschutz. Am Umweltzustand würde sich voraussichtlich kaum etwas ändern, da das Gebiet bereits überwiegend baulich genutzt bzw. versiegelt ist. Die vorhandenen Altlasten würden nicht entfernt werden und sich ggf. negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand nur sehr geringfügig verändern, da auf bereits baulich genutzte Flächen im Innenbereich zurückgegriffen wird. Da im Zuge der Planung die Altlasten saniert werden, wirkt sich dies positiv auf das Schutzgut Boden bzw. auch auf das Schutzgut Wasser aus.

3.2.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

  Während der Bauphase wird es in kleineren Teilbereichen zu **Boden**bewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und aufgrund der vorhandenen hohen Versiegelung als geringfügig anzusehen. Natürlicher bzw. naturnaher Boden ist nicht vorhanden. Vorhandene Altablagerungen werden im Zuge der Erschließung ordnungsgemäß beseitigt, so dass von einer Verbesserung für das Schutzgut Boden auszugehen ist.

  Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Flächenversiegelung, die neu hinzukommt, ist so gering, dass eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden kann.

  Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind aufgrund der industriell-gewerblichen Vorbelastung gering und somit nicht erheblich. Vielmehr wird sich die Qualität des infiltrierten Wassers verbessern, da die Altablagerungen im Zuge der Erschließung ordnungsgemäß entsorgt werden.

  Mit der Durchführung des Eingriffs kommt es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der **Luft** durch Abgase und Staubbildung. Lärm- und Abgasbelastungen sind aufgrund der vorherrschenden Nutzung als Gewerbegebiet zu vernachlässigen. Da bereits ein Gewerbebetrieb vorhanden ist, wird sich das Verkehrsaufkommen nicht erheblich erhöhen, daher sind diesbezüglich keine gravierenden Beeinträchtigungen auf das die Luft zu erwarten.

  Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO_2-Bilanz verbunden. Der Bebauungsplan trifft deshalb grünordnerische Festsetzungen, die sich positiv auf die CO_2-Bilanz auswirken.

  Das **Landschaftsbild** ist durch die bestehende bauliche Nutzung des Gebietes selbst sowie die Bebauung in unmittelbarer Umgebung geprägt. Da sich der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen an der Umgebung orientiert, sind hinsichtlich des Landschaftsbildes keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Bebauungsplan enthält grünordnerische und gestalterische Festsetzungen, um negative Auswirkungen zu minimieren. Konkret trifft der Bebauungsplan Festsetzungen, die der gestalterischen Integration in das städtebauliche Umfeld dienen.

Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet nur über eine geringe ökologische Wertigkeit für planungsrelevante **Tier- und Pflanzenarten.** Die biologische Vielfalt ist folglich ähnlich zu bewerten.

Lokal sehr beschränkt werden Lebensräume allgemein häufiger und i.d.R. nicht gefährdeter Arten verloren gehen. Diese können meist lokal oder regional durch die betroffenen Artgruppen ausgeglichen werden.

Nach Betrachtung der ökologischen Wertigkeit und der Betroffenheiten planungsrelevanter Arten (siehe saP in Anhang 1) können die Beeinträchtigungen somit als geringfügig angesehen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Mauereidechse, die sich über den Geltungsbereich hinaus in Richtung DB-Strecke erstreckt, wird durch die Planungen nicht verschlechtert. Die Mauereidechse ist eine häufige Art, die nicht auf der Roten Liste steht und deren Erhaltungszustand als „günstig“ einzustufen ist.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*

  Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

  Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärmemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung als Gewerbegebiet ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen. Vorhandene Altlasten werden saniert, im Zuge der Baugenehmigung sind Lärmschutzmaßnahmen nachzuweisen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*

  Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

  Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen. Betriebsspezifische Abfälle sind durch den jeweiligen Betrieb zu entsorgen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*

  Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, sind jedoch grundsätzlich möglich.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

  Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Der Landschaftsplan des Regionalverbandes stellt die komplette Fläche als gewerbliche Fläche dar.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

  Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

  Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	**Eingriff**	**Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern**	**Bewertung**
Boden	Geringfügig zusätzliche Bodenversiegelung	Geringfügige Reduzierung der Grundwasserneubildung durch geminderte Versickerung, geringfügiger Verlust von Pflanzenstandorten und damit Lebensraum für Fauna	Durch die Vollversieglung von Flächen wird das Infiltrieren von Grundwasser verhindert. Ebenso gehen durch die Versieglung von Bodenoberfläche Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren.
Grundwasser	Geringfügige Minderung der Grundwasser-neubildung durch geringe Neuversiegelung von Flächen	Mögliche geringfügige Veränderungen in der Vegetation	Innerhalb und im Umfeld des Plangebiets sind keine natürlichen grund- und schichtwasserbeeinflussten Biotope vorhanden. Aufgrund der kleinräumigen Minderung der Grundwasserneubildung sind kaum Beeinflussungen von Pflanzen möglich.
Klima / Lufthygiene	Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch geringe Neuversieglung von Flächen.	Keine Beeinträchtigungen	Die vollversiegelten Flächen heizen sich schnell auf und kühlen rasch ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert.
Pflanzen und Tiere	Beseitigung von Vegetation, Rodung von Gehölzen Neuschaffung von Vegetation durch grünordnerische Festsetzungen im BPlan.	Geringfügige Auswirkung auf das Mikroklima durch reduzierte Befeuchtung	Beseitigung von potentiellen Nistplätzen diverser Singvögel durch Gehölzrodungen. Teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanzmaßnahmen.

3.2.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

  Es sind z.T. Abrissarbeiten erforderlich, insbesondere im westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind noch z.B. ungenutzte Garagen und Gebäudeteile vorhanden. Durch den Abriss dieser baulichen Anlagen ergeben sich voraussichtlich keine weiteren Auswirkungen, vorhandene Altlasten werden saniert.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

  Es findet keine Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Durch die Inanspruchnahme bereits gewerblich-industriell genutzter Flächen wird dem Grundsatz des „sparsamen Umgangs mit Grund und Boden“ nachgekommen.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

  Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Lärmthematik wurde eine entsprechende Untersuchung erstellt, deren vorgeschlagene Maßnahmen im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen sind.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

  Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Vorhandene Altlasten müssen auf entsprechende Deponien entsorgt werden.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

  Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Durch Festlegung von Lärmschutzmaßnahmen ist von einer Verbesserung für die menschliche Gesundheit auszugehen. Kulturelles Erbe ist von vorliegender Planung nicht betroffen. Bei einer möglichen Ansiedlung eines Störfallbetriebes sind entsprechende Auflagen und Restriktionen im Zuge der erforderlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, so dass auch hier nach derzeitigem Kenntnisstand von keinem erhöhten Risiko auszugehen ist.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

  In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

  Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels lässt sich

lokal schwer vorhersagen. Regional betrachtet ist durch den Klimawandel ein Anstieg der Temperatur und weniger Niederschlag zu erwarten[7].

- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

  Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.3 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter Naturhaushalt/ Arten und Biotope

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Natura2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Maßnahmen zur Minimierung der Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL sind in der saP in Anhang 1 beschrieben.

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen sind Damit entstehen innerhalb des Geltungsbereiches neue Grünstrukturen. Des Weiteren wird die Erhaltung von Bäumen entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze festgesetzt.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Im Falle des Vorfindens von Mauereidechsen vor Beginn der Erschließungsarbeiten sind in Abstimmung mit den zuständigen Umweltbehörden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu treffen.

Schutzgut Boden

Die Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl orientiert sich weitestgehend am Bestand.

Grünordnerische Festsetzungen tragen dazu bei, dass Grünstrukturen geschaffen werden und somit für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen.

Der Boden ist weitestgehend anthropogen überformt. Es wird zu keiner signifikanten Neuversiegelung kommen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden, auch liegt das Plangebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG), daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/ Luft

Das Plangebiet wird bereits weitestgehend gewerblich genutzt. Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist daher nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass zumindest in Teilbereichen Grünstrukturen neu geschaffen, bzw. erhalten werden, die zu einer Verbesserung des Kleinklimas beitragen.

Schutzgut Mensch

Der heute bereits im Plangebiet vorhandene Gewerbebetrieb grenzt in westlicher Richtung an Wohnbebauung an. Durch die Erweiterung des Betriebes werden Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, um die angrenzende Bebauung zu schützen. Diese Lärmschutzmaßnahmen sind im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen.

[7] Deutscher Klimaatlas des DWD

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung in die Umgebung einfügt und sich insbesondere hinsichtlich der Höhenentwicklung an der umgebenden Bebauung orientiert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden.

verbal-argumentative Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzgutbezogen zusammengefasst.

Tabelle 2: Auswirkungen des Eingriffs mit Bezug zu den Schutzgütern unter Berücksichtigung der Maßnahmen

Schutzgut	**Auswirkungen**	**Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation**	**Erheblichkeit**
Mensch	- geringe Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen, - Belang Erholung nicht betroffen - hinsichtlich des gewerblichen Lärms wurde ein Gutachten erstellt:	- Lärmschutzmaßnahmen sind im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen	keine erheblichen negativen Auswirkungen, positive Auswirkung durch Schaffung neuer bzw. Sicherung vorhandener Arbeitsplätze
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	- keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten bzw. Biotopen - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig - Verlust von Gehölzstrukturen als Lebensraum ubiquitärer Tierarten	- Erhaltung von Grünstrukturen entlang Geltungsbereichsgrenze (gesunde Bäume außerhalb der Baufelder) - grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung nicht überbaubarer Flächen - Sicherung durch 60% Gartenfläche - Beachtung von Rodungszeiten - Beachtung artenschutzrechtlicher Vorgaben bei Vorfinden von geschützten Arten vor Baufeldräumung	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	- geringfügige Neuversiegelungen	- Baufeldbegrenzung - Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,8 bzw. 0,9) - Beseitigung von Altablagerumgen	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Wasser	- geringfügige Neuversiegelungen - keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten	- Minimierung durch Festsetzung von GRZ 0,8 bzw. 0,9 - Beseitigung von Altablagerumgen	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während Baumaßnahmen - mikroklimatische Verschlechterung gering	- grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung - Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,8 bzw. 0,9)	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Landschaftsbild/ Ortsbild/	- Beseitigung störender Bauruinen - gestalterische Vorgaben - Bauhöhenvorgaben	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen positive Auswirkungen durch gestalterische Vorgaben
Kulturgüter	- nicht betroffen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen
Sachgüter (u.a. Land-/ Forst-	- Land-/ Forstwirtschaft/ Rohstoffe nicht betroffen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
wirtschaft, Rohstoffe, Bausubstanz)			positive Auswirkungen durch Wertschöpfung (gewerbliche Neubauten)

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Nichtdurchführung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass der vorhandene Gewerbebetrieb weiter bestehen bleiben würde, eine Erweiterung wäre jedoch nicht möglich. Der vorhandene Betrieb hätte Bestandsschutz.

Standort-Entscheidung / Standortalternativen

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebsgeländes (Gewerbegebiet) handelt, kommt nur der vorliegende Geltungsbereich in Frage, Standortalternativen bestehen daher nicht.

Aus verkehrlicher Sicht ist der Standort bereits erschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan greift auf eine Fläche in der Innerortslage zurück, daher wird mit vorliegender Planung dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Aufgrund dieser Standortvorteile ist die vorliegende Fläche für die weitere Ansiedlung von gewerblichen Einrichtungen sehr gut geeignet.

Planungsalternativen

Aufgrund einer geplanten Betriebserweiterung am Standort kommen keine anderweitigen Planungsalternativen in Betracht.

3.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes geplant. Da es sich aber um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist die Ansiedlung eines Störfallbetriebes jedoch grundsätzlich möglich.
Bei Ansiedlung entsprechender Betriebe sind dann im Zuge des BImSch-bzw. Baugenehmigungsverfahrens die entsprechenden Vorschriften der Störfallverordnung

(12. BImSchV) zu beachten. Die Betriebe sind nach entsprechendem Stand der Technik zu errichten.
Damit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Errichtung bzw. Betrieb zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen kommt.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.
Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

Es erfolgt ggf. eine Ergänzung im weiteren Verfahren.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Planungsziel Ziel der Planung ist es, einen vorhandenen Gewerbebetrieb planungsrechtlich zu sichern und eine Erweiterung dessen zu ermöglichen. Ebenso sollen weitere gewerbliche Nutzungen im Rahmen einer Angebotsplanung realisiert werden.

Maßnahmen Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen (teilweise Neuschaffung von Grünstrukturen) und die Einhaltung der Rodungszeiten. Die in Tabelle 2 aufgelistete verbale Bilanzierung zeigt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Dabei wurden auch die Altlastensanierung und die Festlegung von Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Schutzgüter Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine geringe bis durchschnittliche ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Artenschutz Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.4 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434) geändert worden ist
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBI. I S. 3370)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004[1] [2] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714).
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)
- Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (an Stelle der Verordnung des ehemaligen Stadtverbandes Saarbrücken vom 13. März 1997, Amtsbl. S. 427)

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken
- Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken

- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- Geoportal des Saarlandes

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei Bebauungsplanverfahren bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Tabelle 2: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Libellen	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Amphibien	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Reptilien	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf auf den Erhaltungszustand der Population	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden Im direkten Eingriffsbereich wurde mit der Mauereidechse das Vorkommen einer planungsrelevanten Reptilienart des Anh. IV FFH-RL festgestellt.
Säugetiere (Fledermäuse)	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potentielle Vorkommen	potentielle Quartiere in Form von teilweise ungenutzten Gebäuden vorhanden
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Haselmaus, Biber oder Wildkatze im Eingriffsbereich
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	keine Betroffenheit	keine Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten festgestellt keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich
Sonst. europäische	keine erheblich negativen	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Vogelarten	Auswirkungen auf europäische Vogelarten	vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Das Plangebiet wird nördlich durch die Bahnlinie begrenzt und ist größtenteils umgeben von gewerblichen Betrieben und Wohnbebauung. Lediglich jenseits der Bahnlinie befinden sich größere zusammenhängende Grünstrukturen. Somit ist das Plangebiet vergleichsweise isoliert und durch geringe bis durchschnittlich ökologische Wertigkeit geprägt.

Lediglich die überwachsenen Gleisbereiche innerhalb des Plangebietes bieten noch bedingt geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Reptilienarten. Bei einer Ortsbegehung konnte ein Exemplar der Mauereidechse nachgewiesen werden. Diese Art ist durch Anhang IV der FFH-RL geschützt wodurch ihr Vorkommen im Rahmen der Planung Beachtung finden muss.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Es werden jedoch nach der Aufstellung des Bebauungsplanes auch weiterhin Lebensräume in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes zur Verfügung stehen.

Reptilien

Im Plangebiet sind potentielle Habitatstrukturen für die Mauereidechse in Form von überwachsenen Gleisbereichen vorhanden. Im Rahmen einer Begehung konnte ein Exemplar der Mauereidechse nachgewiesen werden. Um potentielle Konflikte bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden und eine Betroffenheit der Mauereidechse zu minimieren, sollten die relevanten Strukturen vor Baubeginn auf Individuen der Mauereidechse überprüft werden. Zusätzlich sollten nach der Überprüfung am nördlichen Rand des Plangebietes Schutzzäune für Reptilien aufgestellt werden, um das Einwandern weiterer Tiere aus benachbarten Bereichen zu verhindern. Bei der Überprüfung vorgefundene Tiere sollten ggfs. abgesammelt und in die angrenzenden Habitate umgesetzt werden.

Es ist anzunehmen, dass das im Plangebiet vorgefundene Exemplar aus nördlich angrenzenden Gleisbereichen eingewandert ist. Ob sich bereits eine lokale Population etabliert hat, ist aufgrund der fortschreitenden Verbuschung der Flächen fraglich. Bereits in der nächsten Vegetationsperiode könnte die Habitateignung der relevanten Strukturen soweit abnehmen (durch Wegfall der Sonnplätze), dass potentielle Populationen der Mauereidechse in benachbarte und besser geeignete Gebiete abwandern.

Bei Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine erhebliche Betroffenheit und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Mauereidechse in räumlichem Zusammenhang mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Allgemeines

Folgende Maßnahmen können erfolgen, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Rodungszeiten eingehalten werden. Ferner sind

keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellen-verzeichnis

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel

BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Internet: http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html]

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: http://www.delattinia.de/...

FloraWeb: http://www.floraweb.de/MAP/...

GeoPortal: Saarland http://geoportal.saarland.de/portal/de/...

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010

TROCKUR, B. et al.: Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden, 2010

WERNO, A. (2017): Lepidoptera-Atlas 2016. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm]

	Bearbeitungsstand: Februar 2018	Seite 1

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 20.12.2017 die Möglichkeit, bis zum 26.01.2018 Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen (Scoping).

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichterer Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

1	**Amprion GmbH** Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund Mail vom 27.12.2017 Az.: -/- Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
2	**Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt Völklingen Frau Michaela Zieder**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3	**Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nebenstelle Kaiserslautern Sparte Verwaltungsaufgaben**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5	**Creos Deutschland GmbH** Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg Schreiben vom 09.01.2018 Az.: TB/ZP Die Praxair Deutschland GmbH (Praxair) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind. Zu Ihrer Anfrage vom 20.12.2017 teilen wir		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	Ihnen mit, dass keine Anlagen der Creos, ZKS und Praxair von der o.g. Maßnahme betroffen sind. Die uns zur Prüfung übergebenen Unterlagen senden wir Ihnen mit einem entsprechenden Prüfvermerk zurück.		
6	**Deutsche Post Real Estate Germany GmbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
7.1	**Deutsche Telekom Technik GmbH** **NL Südwest PTI 11** Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern Schreiben vom 09.01.2018 Az.: 15-60/VW/Sü Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei der Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung andere Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.		
7.2	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth Mail vom 21.12.2017 Az.: -/- vielen Dank für die Beteiligung. Im gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplan Nr. IV/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“ in Völklingen verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat ca. 200m Abstand zum Planungssektor und somit genügend Abstand. Daher bestehen von unserer Seite keinerlei Einsprüche gegenüber ihren Planungen. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. Die Firma Ericsson wurde ebenfalls an der Planaufstellung beteiligt. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
8	**energis-Netzgesellschaft mbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
9	**Entsorgungszweckverband Völklingen**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
10	**Ericsson Services GmbH** **Contract Handling Group** Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf Mail vom 22.01.2018 Az.: -/- bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:**

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson–Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.		Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
11	**EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft** Mainzer Str. 261, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 15.01.2018 Az.: T-140040 In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe Anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen. Zur Beantwortung evtl. weiterer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
12	**EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
13	**Gemeinde Bous** Saarbrücker Straße 120, 66359 Bous Az.: Wa/Gö Schreiben vom 02.02.2018 Bezug nehmend auf das o.g. Planverfahren teile ich Ihnen mit, dass der Rat der Gemeinde Bous in seiner Sitzung am		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:**

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	01.02.2018 einstimmig beschlossen hat: „Das Einvernehmen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/22 Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk wird hergestellt. Einwände werden nicht geltend gemacht.“		Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
14	**Gemeinde Großrosseln**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
15	**Gemeinde Wadgassen** Wendelstraße 79, 66787 Wadgassen Fax vom 26.01.2018 Az.: -/- Seitens der Gemeinde Wadgassen bestehen zu oben angegebenem Vorhaben keine Anregungen bzw. Einwände. Die gem. § 17 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Obergrenze der Grundflächenzahl von 0,8 wird geringfügig überschritten (0,9). Da gem. Begründung des Bebauungsplanes keine zusätzliche Versiegelung gegenüber dem Ist-Zustand erfolgen soll, und von keinen nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen ist, bestehen hierzu keine Bedenken.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
16	**Industrie- und Handelskammer des Saarlandes** Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 18.01.2018 Az.: -/- Wir begrüßen ausdrücklich die Bereitschaft der Mittelstadt Völklingen, durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes den Standort eines bereits ansässigen Gewerbebetriebes planungsrechtlich abzusichern und diesem Betrieb am derzeitigen Standort räumliche Erweiterungen zu ermöglichen. Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns nicht vorzubringen.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
17	**Kinderschutzbeauftragte der Mittelstadt Völklingen** **Frau Anne Herzhauser**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
18	**La Prefecture a Metz**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

19	**Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 15.02.2018 Az.: 01/1311/1245/Rc durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung und Erweiterung eines vorhandenen Gewerbegebietes geschaffen werden. Zu der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes in der Mittelstadt Völklingen nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen: Naturschutz Der Standort wird bereits weitestgehend gewerblich genutzt. Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Biotope sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Laut dem uns vorgelegten Gutachten werden die Verbotstatbestände der §§ 19 und 44 BNatSchG nicht berührt. Die Vorgaben des Umweltberichtes sind zu beachten. Wir machen darauf aufmerksam, dass erforderliche Rodungsarbeiten in dem gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zulässigen Zeitraum (zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar) durchzuführen sind. Altlasten Im Plangebiet liegt die Altlast VK_6538 „ehemalige Acetylenfabrik“. Auf dem Gelände wurde von 1921 bis 1981 Acetylengas hergestellt und abgefüllt. Als Rohstoff zur Acetylengasherstellung und als Trägerstoff in den Gasflaschen wurde flüssiges Aceton verwandt, das in 2 Stahlerdtanks auf dem Betriebsgelände gelagert wurde. Als Abfallprodukt der Acetylengasherstellung fiel Kalkmilch an, die zur Sedimentation in 3 großen Betonwannen im Außengelände aufbewahrt wurde. Aus der uns vorgelegten Orientierenden Untersuchung des Erdbaulaboratorium Saar von 2013 geht folgendes hervor: In der Geländeauffüllung aus Hochofenschotter wurden erhöhte Arsenwerte festgestellt. Diese liegen jedoch		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Der Hinweis hinsichtlich des Rodungszeitraumes ist bereits im Bebauungsplan enthalten. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich. **Begründung:** Die nebenstehend genannten Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen, die Fläche wird entsprechend gekennzeichnet. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

	unter dem Prüfwert für Park- und Freizeitflächen und stellen somit keine Einschränkung für eine gewerbliche Nachnutzung dar. Weitere Prüfwertüberschreitungen im Boden wurden nicht festgestellt. Erhöhte Schadstoffgehalte wurden in den Gebäudefundamenten bzw. Bodenplatten gefunden, beispielsweise an der Stelle „K7“ 2145,5 mg/kg MKW in einem Betonboden. Im Bebauungsplan sollte folgender Hinweis aufgenommen werden: Belastete Gebäudeteile sind vor einer Wiederbebauung zu entfernen und die freigelegten Böden freizumessen. Der unterirdische 20.000l Aceton-Tank konnte bei der Untersuchung 2013 nicht aufgefunden werden, ist aber inzwischen lokalisiert worden. Nicht untersucht wurde der Bereich des Traforaumes und des zum Traforaum führenden Ölkabels. Wir empfehlen den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: Die Bereiche des unterirdischen 20.000l Tanks sowie des Traforaumes und des Ölkabels sind rückbaubegleitend zu untersuchen und ggf. zu sanieren. Ein unterirdischer 10.000l Acetontank war zum Zeitpunkt der Untersuchung noch mit einer Restmenge von ca. 500l befüllt. Im Bereich dieses Tanks wurden im Erdreich keine Kontaminationen festgestellt. Der folgende Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen: Der 10.000l Tank ist zu entleeren. Beide Tanks sind ordnungsgemäß stillzulegen. Bei der Stilllegung sind die Vorgaben der AwSV zu beachten (Stilllegungsprüfung). Die Altlast ist bei den Hinweisen und in der Begründung des Bebauungsplanes aufgeführt, in der Planzeichnung jedoch nicht zeichnerisch dargestellt. Gem. § 9 Abs. 5 BauGB sollen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, im Bebauungsplan gekennzeichnet werden. Die Lage der Fläche kann beiliegender Flächen-auskunft entnommen werden. Wir empfehlen, die Altlastfläche in der Planzeichnung grafisch darzustellen.		

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

20	**Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung** Von der Heydt 22, 66115 Saarbrücken Schreiben vom 22.12.2017 Az.: V 6510 B 144 / 2017 A 959 / 17 An einem, der im Bereich der Planungsmaßnahme gelegenen Gebäude befindet sich der Höhenfestpunkt erster Ordnung Nummer 6707-9-00018. Wir bitten Sie daher rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten, welche den Punkt gefährden könnten um Rücksprache mit dem LVGL, Sachgebiet 2.1 – Geodätische Grundlagen, AFIS – (Herrn VOI Michael Müller, Tel: 9712-613) um gegebenenfalls zuvor eine Verlegung des Höhenfestpunktes vornehmen zu können.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
21	**Landesamt für zentrale Dienste Amt für Bau- und Liegenschaften**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
22	**Landesbetrieb für Straßenbau – Saarland** Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen Schreiben vom 23.01.2018 Az.: STR-600#18-30 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die damit verbundene Bestandssicherung und Erweiterung des Gewerbegebietes bestehen keine Bedenken, sofern folgende Vorgaben beachtet werden: Die Leistungsfähigkeit der Erschließung ist nachzuweisen, sobald Aussagen über die künftig zu erwartenden Verkehre getroffen werden können. Übersteigt die Anzahl der Linksabbieger 50 Fahrzeuge / h, ist eine Linksabbiegespur vorzusehen. Ich weise darauf hin, dass mit der Stellungnahme des LfS im Bauplanungsverfahren der Maßnahme lediglich vom Grundsatz her zugestimmt wird. Hiermit wird der Vorhabenträger jedoch nicht davon entbunden, alle noch anstehenden Arbeiten für den Bereich der öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 StrG oder § 1 Abs. 4 FStrG vor Ausführung planerisch darzustellen und zur Zustimmung / Genehmigung vorzulegen.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Angaben hinsichtlich zukünftiger Verkehre getroffen werden. Es wird jedoch ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass spätestens im Zuge der Objektplanung entsprechende Abstimmungen mit dem Landesbetrieb für Straßenbau, insbesondere hinsichtlich einer eventuell erforderlichen Linksabbiegespur, zu treffen sind. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

23	**Landespolizeipräsidium** **Direktion LPP 1** **LPP 124 –** **Kampfmittelbeseitigungsdienst** Mainzer Str. 134-136, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 05.01.2018 Az.: LB 06/2018 nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich **keine** konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen. **<u>Hinweis:</u>** **Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.** **Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.**		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
24	**Landwirtschaftskammer für** **das Saarland** In der Kolling 11, 66450 Bexbach Schreiben vom 23.01.2018 Az.: E5.2-906-457/17 Ho Zum derzeitigen Planungsstand bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
25	**Ministerium für Bildung und Kultur**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
26	**Ministerium für Bildung und Kultur** **Landesdenkmalamt**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

27	**"Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** **Abteilung E, Landesentwicklung und Bauaufsicht** **Ref. E/1- Landesplanung, Bauleitplanung"** Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 24.01.2018 Az.: OBB1.1-868-2/18 Be Der Aufstellung des Bebauungsplans im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Inwieweit die Ausführungen im Umweltbericht auf S.24 ausreichen, um den gemäß BauGB erforderlichen Ausgleich des mit der Planung vorbereiteten Eingriffs zu gewährleisten, ist einvernehmlich mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu klären.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz wurde ebenfalls an der Planaufstellung beteiligt. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
28	**Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz** **Abt. D – Forstbehörde** Keplerstr. 18, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 08.01.2018 Az.: D/43037/17 2400-010-009-573 Forstrechtliche Belange im Sinne des Landeswaldgesetzes sind von der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht betroffen.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
29	**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr** Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 19.01.2018 Az.: E/1-M05 Sch/SC Das Referat für Straßenverkehr und Straßenverkehrssicherheit des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr nimmt wie folgt Stellung: Es wird unterstellt, dass die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB – insbesondere mit Blick auf die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs – Berücksichtigung findet. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland sowie den Landesbetrieb für Straßenbau zu beteiligen.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Die Belange des § 1 Abs. 6 werden selbstverständlich, soweit betroffen, berücksichtigt. Das Oberbergamt wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

30	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 25 FB 2** **Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus + Veranstaltungsmanagement**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
31	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 31 - Rechtsabteilung**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
32	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr** Neues Rathaus, 66333 Völklingen Mail vom 03.01.2018 Az.: -/- Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass seitens hiesiger Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken bestehen.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
33	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
34	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
35	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
36	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 45 - Bauverwaltung, Städtebauförderung**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
37	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 47 - Vermessung und Geo-Information**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
38	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 48 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
39	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 49 - Hochbau**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
40	**NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V.**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
41	**Oberbergamt des Saarlandes** Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 10.01.2018		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	Az.: VIII 3110/13/17-SB/V Nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich die oben genannte Maßnahme im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist. Wir bitten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies ggf. mitzuteilen. Wir haben in o.g. Angelegenheit auch noch die RAG Aktiengesellschaft (wegen bergbaulicher Restriktionen) um Stellungnahme gebeten. Nach Eingang werden wir Ihnen diese schnellstmöglich zukommen lassen. Schreiben vom 14.02.2018 Az.: VIII 3110/4/18-SB/V Die RAG Aktiengesellschaft, die wir in o.g. Angelegenheit noch um Stellungnahme gebeten hatten, teilt mit, dass gegen das o.a. Vorhaben ihrerseits weder Anregungen noch Bedenken bestehen.		**Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
42	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Eric Duval**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Friedrich Duchene**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Horst Heck**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
45	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Klaus Udenhorst**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Lothar Hayo**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
47	**Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung** Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken Schreiben vom 11.01.2018 Az.:61.28.19 Mit Schreiben vom 20.12.2017 haben Sie		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Der Bebauungsplan enthält mehrere Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes, die auf Basis eines im

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans um Stellungnahme gebeten. Der Flächennutzungsplan des Regionalverbands stellt, wie in der Begründung zu o.g. Bebauungsplan beschrieben, den größten Teil des Geltungsbereich des Bebauungsplans als „Gewerbliche Baufläche“ mit dem Hinweis „Immissionsschutz beachten“ dar. Die geringfügige Überplanung eines Bereichs, der im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ im westlichen Teil des Geltungsbereichs dargestellt wird, fällt, aufgrund der geringen Flächengröße und der ohnehin bereits gewerblichen Prägung des Gebiets, in den Entwicklungsspielraum der Gemeinde. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen somit den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans und sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die detaillierten immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten der angrenzenden bestehenden Wohnbebauung und der geplanten gewerblichen Nutzung sind auf Ebene der Bebauungsplanung zu treffen. Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes trifft keine der Planung entgegenstehenden Aussagen.		Zuge der Planung erstellten Schallschutzgutachtens in die Planung aufgenommen wurden. Da insbesondere für den westlichen Geltungsbereich die künftige Nutzung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht genau festgelegt ist, muss die Einhaltung der Schallschutzmaßnahmen im Zuge der Baugenehmigung nachgewiesen werden. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
48	**Regionalverband Saarbrücken** **Fachdienst 70 - GBS Gebäude- und Betriebsmanagement**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
49	**Regionalverband Saarbrücken** **Fachdienst Kinder- und Jugendarbeit**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
50	**Regionalverband Saarbrücken** **Gesundheitsamt**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
51	**Regionalverband Saarbrücken** **Straßenverkehrsbehörde**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
52	**Regionalverband Saarbrücken** **Untere Bauaufsichtsbehörde**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
53	**Stadt Püttlingen** Rathausplatz 1, 66346 Püttlingen Schreiben vom 10.01.2018 Az.: 40.1 pm-ps		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	Zu o.a. Bezug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedeneken bestehen, da öffentliche Belange der Stadt Püttlingen nicht berührt werden.		**Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
54	**Stadtwerke Völklingen Netz GmbH** Hohenzollernstr. 10, 66333 Völklingen Schreiben vom 22.01.2018 Az.: KI/JP Zu Ihrer o.g. Anfrage teilen wir folgendes mit: Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken. Eine Versorgung mit Strom, Gas und Wasser ist, über die in der Straße des 13.Januar vorhandenen Leitungssysteme, möglich. Sollte sich ein energieintensives Gewerbe ansiedeln wollen, müsste evtl. eine Trafostation, innerhalb des Planungsgebietes, errichtet werden. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
55	**STEAG New Energies GmbH** **PT-P / Zentrale Planauskunft** **Frau Martina Burger**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
56	**Telefonica Germany GmbH & Co. OHG** Rheinstr. 15, 14513 Teltow Mail vom 26.01.2018 Az.: -/- Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass der Bebauungsplan IV/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“ einen mehr als ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweisen. Es sind somit von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co.OHG keine Belange zu erwarten. Hier: Luftbild mit Markierungen Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen inien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co.OHG.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	Bei Fragen dürfen Sie sich gerne bei mir melden.		
57	**Vodafon GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
58	**Vodafone Kabel Deutschland GmbH** **Verteilnetzplanung** Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier Mail vom 17.01.2018 Az.: S00578135 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.12.2017. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
59	**VSE Net GmbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
60	**VSE Verteilnetz GmbH** Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 18.01.2018 Az.: VNT LB ho-sd Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
61	**Westnetz GmbH** **DRW-S-LK-TM**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
62	**Westnetz GmbH** **z.Hd. Netzplanung Trier** Eurener Str. 33, 54294 Trier Mail vom 09.01.2018 Az.: -/- Vielen Dank für Ihre Anfrage. In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich in Völklingen betreibt die Westnetz GmbH keine elektrischen Versorgungsleitungen. Die von Ihnen geplanten Arbeiten, können ohne Einwände von unserer Seite aus durchgeführt werden.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

	Bearbeitungsstand: Februar 2018	Seite 16

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. V/22 „Gewerbegebiet ehemaliges Acetylenwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		

HEINE + JUD

Schalltechnische Untersuchung - Machbarkeitsstudie Bebauungsplan „Betriebsgelände Niederer“ in Völklingen

Projekt:

1812/1 - 29. August 2017

Auftraggeber:

Niederer GmbH
Straße des 13. Januar 191
66333 Völklingen

Bearbeitung:

M.Eng. Dipl.-Geogr. Stefanie Rahner

I N G E N I E U R B Ü R O
F Ü R
U M W E L T A K U S T I K

B Ü R O S T U T T G A R T
Schloßstraße 56
70176 Stuttgart
Tel: 0711 / 218 42 63-0
Fax: 0711 / 218 42 63-9
Messstelle nach
§29 BImSchG für Geräusche

B Ü R O F R E I B U R G
Engelbergerstraße 19
79106 Freiburg i. Br.
Tel: 0761 / 595 796 78
Fax: 0761 / 595 796 79

B Ü R O D O R T M U N D
Ruhrallee 9
44139 Dortmund
Tel: 0231 / 139 746 88
Fax: 0231 / 139 746 89

Email: info@heine-jud.de

THOMAS HEINE · Dipl.-Ing.(FH)
von der IHK Region Stuttgart
ö.b.u.v. Sachverständiger für
Schallimmissionsschutz

AXEL JUD · Dipl.-Geograph
von der IHK Region Stuttgart
ö.b.u.v. Sachverständiger für
Schallimmissionen und
Schallschutz im Städtebau

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14639-01-00

Durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Standorte und Prüfverfahren.

Schalltechnische Untersuchung - Machbarkeitsstudie
Bebauungsplan „Betriebsgelände Niederer“ in Völklingen

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung 1

2 Unterlagen 2
2.1 Projektbezogene Unterlagen 2
2.2 Gesetze, Normen und Regelwerke 2

3 Beurteilungsgrundlagen 4
3.1 Anforderungen der DIN 18005 4
3.2 Immissionsrichtwerte der TA Lärm 5
3.3 Gebietseinstufung und Schutzbedürftigkeit 6

4 Geplanter Betrieb und Berechnungsgrundlagen 7

5 Schallschutzmaßnahmen 9

6 Bildung der Beurteilungspegel 10
6.1 Verfahren 10
6.2 Emissionen der maßgeblichen Schallquellen 11
6.3 Spitzenpegel 14
6.4 Ausbreitungsberechnung 14
6.5 Qualität der Prognose 15

7 Ergebnisse und Beurteilung 16

8 Zusammenfassung 18

9 Anhang 20

Die Untersuchung enthält 20 Textseiten, 25 Anlagen und 2 Karten.

Stuttgart, den 29. August 2017

Dipl.-Geogr. Axel Jud

M.Eng. Dipl.-Geogr. Stefanie Rahner



Schalltechnische Untersuchung - Machbarkeitsstudie
Bebauungsplan „Betriebsgelände Niederer“ in Völklingen

1 Aufgabenstellung

Es ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Betriebsgelände Niederer“ in Völklingen geplant. Das Betriebsgelände soll nach Westen hin erweitert werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll eine „Machbarkeitsstudie“ erstellt werden, in der die schalltechnischen Auswirkungen von der Anlage zu untersuchen und zu beurteilen sind.

Die Grundlage der Untersuchung ist die DIN 18005[1,2] sowie die Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm)[3] mit dem Verfahren „detaillierte Prognose“.

Anmerkung: Im Bebauungsplanverfahren beschränken sich mögliche Maßnahmen auf bauliche Maßnahmen (aktive Schallschutzmaßnahmen) im Plangebiet. Betriebseinschränkungen oder organisatorische Maßnahmen können in diesem Verfahrensschritt nicht festgesetzt werden, sondern sind im Zuge einer nachgelagerten Bau- bzw. Betriebsgenehmigung nachzuweisen. Die Maßnahmen sind allerdings vorab auf ihre praktische Umsetzbarkeit zu prüfen („Machbarkeit“).

Im Einzelnen ergeben sich folgende Arbeitsschritte:

- Erarbeiten eines Rechenmodells anhand von Literaturangaben und Angaben zur Auslastung; Bestimmung der Abstrahlung aller relevanten Schallquellen,
- Ermittlung der Beurteilungspegel an der angrenzenden Bebauung,
- Erarbeiten eines Maßnahmenkonzeptes und Nachweis der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen,
- Textfassung und Darstellung der Situation in Form von Lärmkarten.

[1] DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2002.

[2] DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierung für städtebauliche Planung. Mai 1987.

[3] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

2 Unterlagen

2.1 Projektbezogene Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden zur Erstellung dieses Berichts herangezogen:

- Lageübersicht Umstrukturierung Variante 3, Baustoffhandel Niederer, Scheffler Helbich Architekten GmbH, Maßstab 1:200, digital, Stand 06.06.2016
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Völklingen, ohne Datum
- Betreiberangaben zur Auslastung der Anlage vom März 2016

2.2 Gesetze, Normen und Regelwerke

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 01.06.2017 (BAnz 08.06.2017 B5).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2007): Parkplatzlärmstudie, Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen - 6. überarbeitete Auflage.
- DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierung für städtebauliche Planung. 1987.
- DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. 2002.
- DIN 45687 - Akustik - Software-Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschimmissionen im Freien - Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen. 2006.
- DIN EN 12354-4 Bauakustik - Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften - Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie; Deutsche Fassung EN 12354-4: 2000. 2001.
- DIN ISO 9613-2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2: 1996). 1999.
- Lenkewitz, Knut; Müller, Jürgen (2005): Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten. Wiesbaden: HLUG.
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

- Ströhle, Mark (2000): Untersuchung der Geräuschemissionen von dieselgetriebenen Stapler im praktischen Einsatz. Diplomarbeit an der Fachhochschule Stuttgart - Hochschule für Technik.

3 Beurteilungsgrundlagen

Zur Beurteilung der Situation werden folgende Regelwerke angewendet:

- Die DIN 18005[1,2] wird in der Regel im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens angewendet und gilt für alle Lärmquellen.
- Die TA Lärm[3] gilt für gewerbliche Betriebe und Anlagen im Sinne des BImSchG. Die TA Lärm ist im Bebauungsplanverfahren zwar nicht bindend, es sollte jedoch im Rahmen der Abwägung geprüft werden, ob deren Anforderungen eingehalten werden können. Die Richtwerte der TA Lärm entsprechen weitestgehend den Orientierungswerten der DIN 18005 für Gewerbe. Durch die Berücksichtigung von Zuschlägen (z. B. Impulshaltigkeit) und die Betrachtung der lautesten Nachtstunde, liegen die Anforderungen der TA Lärm über denen der DIN 18005. Für die Beurteilung der Anlage wird deshalb die TA Lärm angewendet.

3.1 Anforderungen der DIN 18005

Tabelle 1 - Orientierungswerte der DIN 18005

Gebietsnutzung	Orientierungswert in dB(A)	
	tags (6 bis 22 Uhr)	nachts (22-6 Uhr)
Kern-/Gewerbegebiet (MK / GE)	65	55 / 50
Dorf-/Mischgebiete (MD / MI)	60	50 / 45
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45 / 40
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45 / 40
Reine Wohngebiete (WR)	50	40 / 35

Der jeweils niedrigere Nachtwert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, der höhere für Verkehrslärm.

[1] DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2002.

[2] DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierung für städtebauliche Planung. Mai 1987.

[3] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

Nach der DIN 18005[1] sollen die Beurteilungspegel verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehrs-, Sport-, Gewerbe- und Freizeitlärm, etc.) jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und beurteilt werden. Diese Betrachtungsweise lässt sich mit der verschiedenartigen Geräuschzusammensetzung und der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zur jeweiligen Lärmquelle begründen.

3.2 Immissionsrichtwerte der TA Lärm

Zur Beurteilung der Schallimmissionen werden die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)[2,3] herangezogen. Folgende Immissionsrichtwerte sollen während des regulären Betriebes nicht überschritten werden:

Tabelle 2 - Immissionsrichtwerte der TA Lärm, außerhalb von Gebäuden

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	tags (6 bis 22 Uhr)	lauteste Nachtstunde
a) Industriegebiete	70	70
b) Gewerbegebiete	65	50
c) Urbane Gebiete	63	45
d) Kern-, Misch-, Dorfgebiete	60	45
e) Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
f) Reine Wohngebiete	50	35
g) Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35

Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Tagrichtwert um mehr als 30 dB(A) und den Nachtrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Innerhalb von Ruhezeiten (werktags 6 bis 7 Uhr und 20 bis 22 Uhr, sonntags 6 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr) ist für die Gebietskate-

[1] DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2002.

[2] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

[3] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 01.06.2017 (BAnz 08.06.2017 B5).

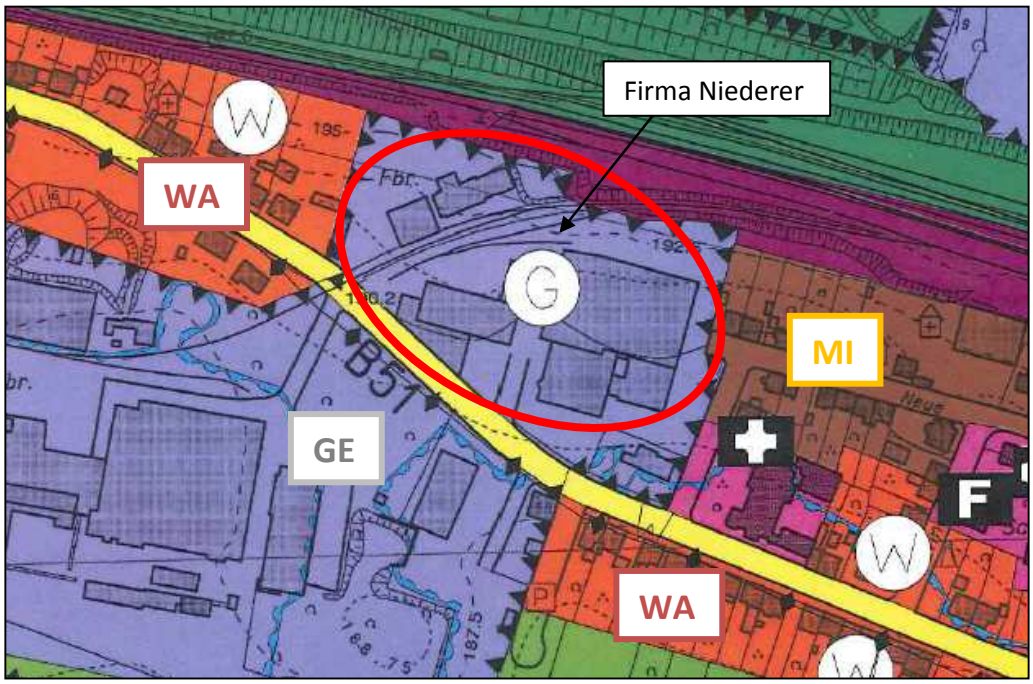
gorien e) bis g) ein Zuschlag von 6 dB(A) zum Mittelungspegel in der entsprechenden Teilzeit anzusetzen. Für die Nachtzeit ist die lauteste Stunde zwischen 22 und 6 Uhr maßgeblich.

Die Richtwerte gelten für alle Anlagen/Gewerbebetriebe gemeinsam, d.h. die Vorbelastung durch die ansässigen Betriebe muss berücksichtigt werden. Nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm gilt als Irrelevanz-Kriterium für die Vorbelastung eine Unterschreitung des Immissionsrichtwerts um 6 dB(A) durch den Beurteilungspegel der Anlage.

3.3 Gebietseinstufung und Schutzbedürftigkeit

Die Schutzbedürftigkeit eines Gebietes ergibt sich in der Regel aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Für die westlich sowie südöstlich der Firma gelegene Bebauung wird von der Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebietes (WA) ausgegangen, für die östlich gelegene Bebauung von der eines Mischgebietes (MI). Südlich des Betriebsgeländes besteht Bebauung innerhalb eines Gewerbegebiets (GE).

Abbildung 1 - Schutzbedürftigkeit[1]

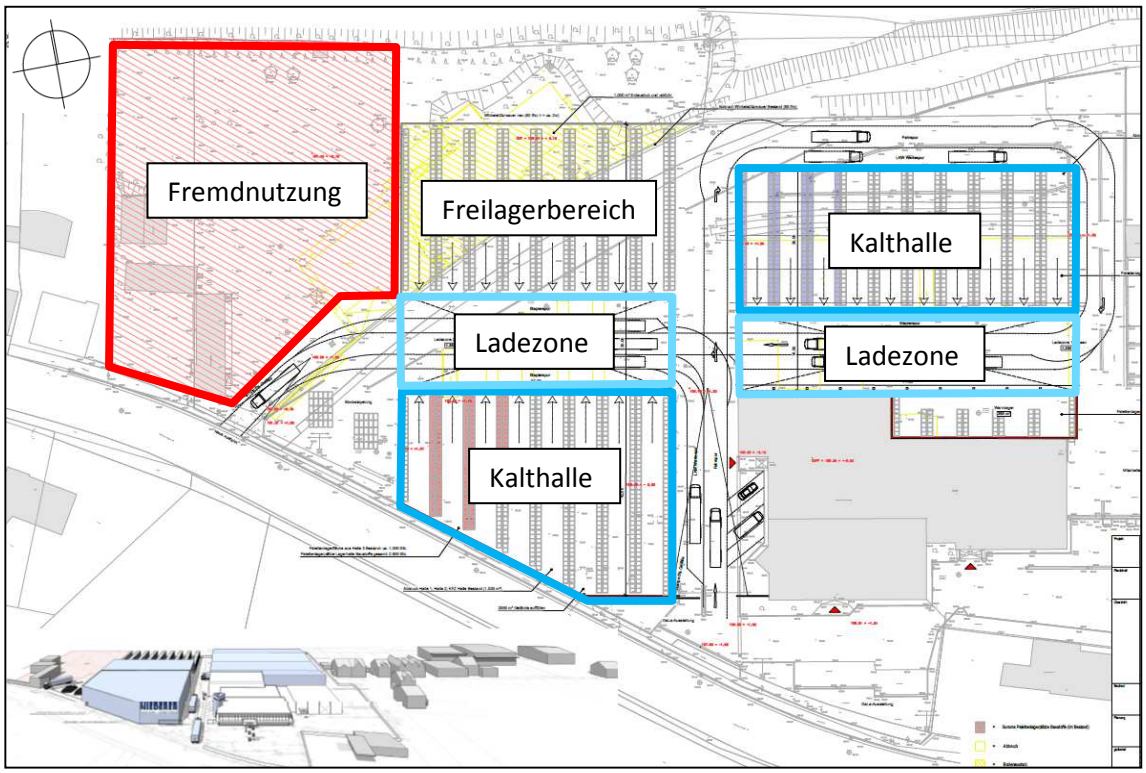


[1] Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Völklingen, ohne Datum

4 Geplanter Betrieb und Berechnungsgrundlagen

Es ist die Errichtung von 2 jeweils 3-seitig geschlossenen Kalthallen einschließlich überdachter Ladezonen sowie eines Freilagerbereichs geplant. Der westliche Grundstücksbereich soll an eine Fremdfirma vermietet werden. Da hierfür bisher kein konkretes Nutzungskonzept besteht, wurde der Bereich im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht berücksichtigt. Der Bereich ist bei Vorliegen einer konkreten Planung separat zu betrachten.

Abbildung 2 - Lageplan[1]



[1] Lageübersicht Umstrukturierung Variante 3, Baustoffhandel Niederer, Scheffler Helbich Architekten GmbH, Maßstab 1:200, digital, Stand 06.06.2016

Schalltechnische Untersuchung - Machbarkeitsstudie
Bebauungsplan „Betriebsgelände Niederer“ in Völklingen

Folgende Randbedingungen und Schallquellen wurden der Untersuchung zugrunde gelegt:

Betrieb tags

- Betrieb tagsüber zwischen 7^{00} und 20^{00} Uhr
- 40 Lkw-Fahrten tags (Lieferanten und eigene Fahrzeuge)
- 160 Transporter-Fahrten (Handwerker und eigene Fahrzeuge)
- 26 Stunden Verladetätigkeiten mittels Gabelstapler (ca. 10 Stück) (jeweils 50 % der Zeit innerhalb der Hallen bzw. im Außenbereich)
- Pkw-Verkehr auf dem Parkplatz

Betrieb nachts

- Im Nachtzeitraum werden 5 Transporter-Beladungen mittels Gabelstapler im Bereich der überdachten Ladezonen je Nachtstunde berücksichtigt.
- Pkw-Verkehr auf dem Parkplatz

Abbildung 3 - Schallquellen



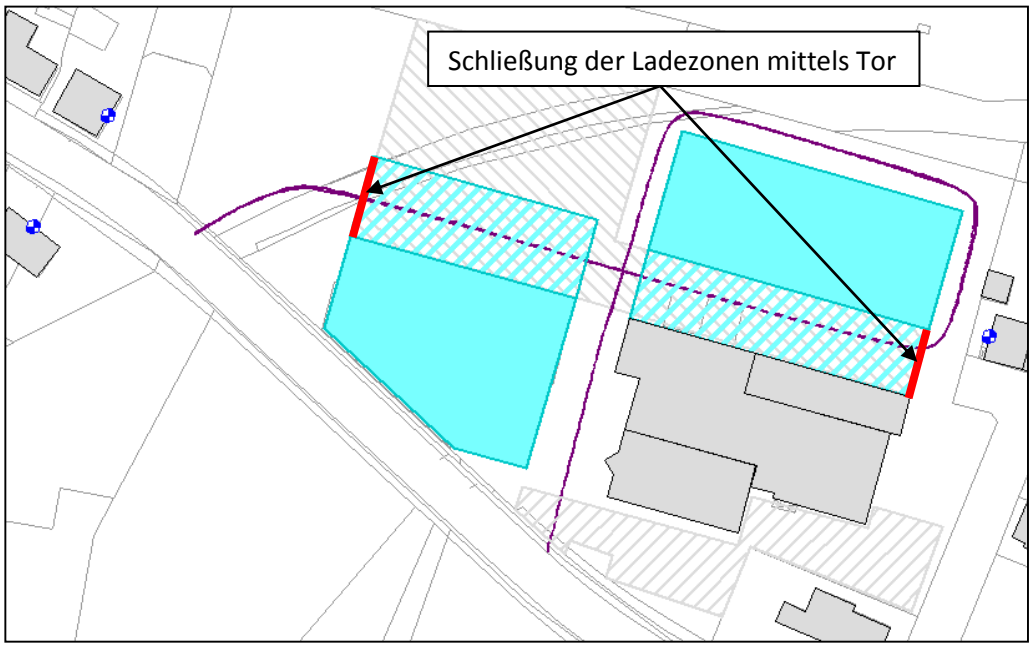
5 Schallschutzmaßnahmen

Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (vgl. Kapitel 3) sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Hierzu wurde ein, in der Praxis umsetzbares, Maßnahmenpaket konzipiert, das bei der Ermittlung der Beurteilungspegel bereits berücksichtigt wurde. Betriebliche und organisatorische Maßnahmen können in Bebauungsplänen prinzipiell nicht festgelegt werden, sondern sind im Zuge einer nachgelagerten Bau- bzw. Betriebsgenehmigung nachzuweisen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind nachfolgend aufgeführt:

- Ausschließlicher Einsatz von Elektro-Gabelstaplern auf dem Betriebsgelände.
- Nachts (22^{00} - 6^{00} Uhr) sind maximal 5 Transporter-Beladungen je Stunde möglich, die Tätigkeiten sind hierbei auf die Ladezonen zu beschränken. Die Ladezonen sind nachts in Richtung Westen und Osten (jeweils über die gesamte Breite der Überdachung) mittels Toren o.ä. zu schließen. Die Tore sind nur für die Durchfahrt der Fahrzeuge zu öffnen und während der Verladetätigkeiten geschlossen zu halten.

Abbildung 4 - Lärmschutzmaßnahmen Nachtbetrieb



6 Bildung der Beurteilungspegel

6.1 Verfahren

Die Beurteilungspegel werden nach dem in der TA Lärm[1] beschriebenen Verfahren „detaillierte Prognose“ ermittelt. Zur Bestimmung der künftigen Situation werden Literaturangaben sowie Angaben zur geplanten Auslastung herangezogen.

Die Immissionspegel der einzelnen Geräusche werden unter Berücksichtigung der Einwirkdauer sowie besonderer Geräuschmerkmale (Ton- und Impulshaltigkeit) zum Beurteilungspegel zusammengefasst. Die Beurteilungspegel werden nach dem Verfahren der TA Lärm nach folgender Gleichung bestimmt:

$$L_r = 10 \cdot \lg \left[\frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^{N} T_j \cdot 10^{0,1\left(L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j}\right)} \right] \quad \text{dB(A)}$$

Mit:

T_r	Beurteilungszeitraum, 16 Stunden tags und 1 Stunde nachts
T_j	Teilzeit j
N	Zahl der gewählten Teilzeiten
$L_{Aeq,j}$	Mittelungspegel während der Teilzeit j
C_{met}	meteorologische Korrektur
$K_{T,j}$	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit
$K_{I,j}$	Zuschlag für Impulshaltigkeit
$K_{R,j}$	Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

[1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

6.2 Emissionen der maßgeblichen Schallquellen

6.2.1 Lkw-Verkehr

Tagsüber kommt es zu bis zu 40 Lkw- und 160 Transporter-Fahrten (Lieferanten, Handwerker und eigene Fahrzeuge). Nachts kommt es zu maximal 5 Transporter-Fahrten in der lautesten Nachtstunde. Für den Fahrweg der Lkw wird ein längenbezogener Schallleistungspegel von 63 dB(A) je Meter, für die Transporter ein Schallleistungspegel von 53 dB(A) je Meter angesetzt[1,2].

(Schallquellen im Rechenmodell: Fahrweg LKW, Fahrweg Transporter)

6.2.2 Verladung

Tagsüber erfolgen insgesamt rund 26 Stunden Verladetätigkeiten mittels Elektro-Gabelstaplern. Die Gabelstapler-Tätigkeiten werden während der Hälfte der Zeit (d.h. 13 Stunden) im Außenbereich berücksichtigt. Nachts werden jeweils 30 Minuten Gabelstapler-Tätigkeiten berücksichtigt. Für die Gabelstapler wird ein anlagenbezogener Schallleistungspegel von 91 dB(A)[3] zuzüglich eines Zuschlags für Impulshaltigkeit von 6 dB in Ansatz gebracht.

(Schallquellen im Rechenmodell: Gabelstapler Außen, Gabelstapler nachts)

Verladetätigkeiten im Inneren der Kalthallen - Innenpegel

Aus dem Schallleistungspegel der Gabelstapler-Tätigkeiten wird nach der VDI 2571[4] der Innenpegel der Kalthallen wie folgt berechnet:

$L_I \approx L_W + 14 + 10 \lg (T/V)$ dB(A)

Mit:

L_I Pegel im Innern

L_w Schallleistungspegel, hier: 97 dB(A) (einschließlich Impulszuschlag)

T Nachhallzeit T = 0,16 V/A, ca. 2 s

V Volumen, hier rund 15.000 m^3

[1] Lenkewitz, Knut; Müller, Jürgen (2005): Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten. Wiesbaden: HLUG.

[2] Die Schallabstrahlung von Transportern ist erfahrungsgemäß rund 10 dB(A) geringer als die von Lkw.

[3] Ströhle, Mark (2000): Untersuchung der Geräuschemissionen von dieselgetriebenen Stapler im praktischen Einsatz. Diplomarbeit an der Fachhochschule Stuttgart - Hochschule für Technik.

[4] VDI 2571 - Schallabstrahlung von Industriebauten, August 1976.

Für die Kalthallen ergibt sich somit ein Innenpegel von 72,2 dB(A).

Schallabstrahlung der Außenbauteile der Hallen

Die Schallabstrahlung der Außenbauteile wurde anhand der EN 12354-4[1] ermittelt. Die anlagenbezogenen Schallleistungspegel der einzelnen Bauteile berechnen sich frequenzabhängig nach:

$L_{WA} = L_{p,in} - C_d - R' + 10 \lg (S/S_0)$ dB(A)

Mit:

L_{WA} anlagenbezogener Schallleistungspegel des Außenbauteils

$L_{p,in}$ Schalldruckpegel im Abstand von 1 bis 2 m vor dem Bauteil Innen

C_d Diffusitätsterm, hier 5 dB (Bauteile) bzw. 3 dB (Öffnungsflächen):

- Relativ kleine, gleichförmige Räume (diffuses Feld) vor reflektierender Oberfläche 6 dB
- Relativ kleine, gleichförmige Räume (diffuses Feld) vor absorbierender Oberfläche 3 dB
- Große, flache oder lange Hallen, viele Schallquellen (durchschnittliches Industriegebäude) vor reflektierender Oberfläche 5 dB
- Industriegebäude, wenige dominierende und gerichtet abstrahlende Schallquellen vor reflektierender Oberfläche 3 dB
- Industriegebäude, wenige dominierende und gerichtet abstrahlende Schallquellen vor absorbierender Oberfläche 0 dB

R’ Schalldämm-Maß des betrachteten Bauteils

S/S_0 Fläche des betrachteten Bauteils, Bezugsgröße $S_0 = 1m^2$

Schalldämmung

Für die Hallen werden folgende Schalldämm-Maße angesetzt:

Fassaden, Dach	R'w ≥ 25 dB
Öffnungen	R'w ≥ 0 dB

(Schallquellen im Rechenmodell: Kalthalle 1 / 2 + Bauteil)

[1] DIN EN 12354-4 Bauakustik - Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften - Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie; Deutsche Fassung EN 12354-4: 2000. April 2001.

6.2.3 Parkplatz

Die Schallleistung des Parkplatzes berechnet sich anhand der Parkplatzlärmstudie[1] wie folgt:

$$L_{W''} = L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{StrO} + 10 \cdot \lg (B \cdot N) - 10 \cdot \lg (S / 1\ m^2) \qquad dB(A)/m^2$$

Mit:

$L_{W''}$	flächenbezogener Schallleistungspegel
L_{W0}	Ausgangsschallpegel, eine Bewegung je Stellplatz und Stunde L_{W0} = 63 dB(A)
K_{PA}	Zuschlag für die Parkplatzart, hier +0 dB(A) (Besucher und Mitarbeiter)
K_I	Zuschlag für die Impulshaltigkeit, hier +4 dB(A)
K_D	Zuschlag für Durchfahrverkehr, hier +3,0 dB(A)
K_{StrO}	Zuschlag für die Fahrbahnoberfläche, hier +0 dB(A) (Asphalt)
B	Anzahl der Stellplätze, hier: 25
N	Bewegungshäufigkeiten je Stellplatz und Stunde, hier rund 0,5 tags während der Betriebszeiten und 0,2 in der lautesten Nachtstunde[2]
S	Gesamtfläche

Es ergibt sich ein Schallleistungspegel des Parkplatzes von 84,0 dB(A). Der Pegel bezieht sich auf den gesamten Parkplatz bei jeweils einer Bewegung je Stellplatz und Stunde.

(Schallquelle im Rechenmodell: Parkplatz)

[1] Bayerisches Landesamt für Umwelt (2007): Parkplatzlärmstudie, Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen - 6. überarbeitete Auflage.

[2] Erfahrungswerte

6.3 Spitzenpegel

Maßgeblich sind Geräuschspitzen durch Vorgänge im Freien. Demnach ist mit folgenden Schallleistungspegeln für Einzelereignisse[1,2,3] zu rechnen:

Türenschlagen Pkw	97,5 dB(A)
Betriebsbremse Lkw	108 dB(A)
Gabelstapler	112 dB(A)

6.4 Ausbreitungsberechnung

Die Berechnungen erfolgten mit dem EDV-Programm SoundPlan 7.4 auf Basis der DIN ISO 9613[4]. Das Modell berücksichtigt:

- die Anteile aus Reflexionen der Schallquellen an Stützmauern, Hausfassaden oder anderen Flächen (Spiegelschallquellen-Modell),
- Pegeländerungen aufgrund des Abstandes und der Luftabsorption,
- Pegeländerungen aufgrund der Boden- und Meteorologiedämpfung; der Bodeneffekt wurde mit G=0,4 (0=schallhart; 1=schallweich) angesetzt,
- Pegeländerungen durch topographische und bauliche Gegebenheiten (Mehrfachreflexionen und Abschirmungen),
- einen leichten Wind, etwa 3 m/s, zum Immissionsort hin und Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern.

---

[1] Bayerisches Landesamt für Umwelt (2007): Parkplatzlärmstudie, Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen - 6. überarbeitete Auflage.

[2] Lenkewitz, Knut; Müller, Jürgen (2005): Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten. Wiesbaden: HLUG.

[3] Untersuchung der Geräuschemissionen von dieselgetriebenen Stapler im praktischen Einsatz, Diplomarbeit an der Fachhochschule Stuttgart – Hochschule für Technik; Mark Ströhle, vom 7. Januar 2000; Anmerkung: Die Arbeit macht in den Anlagen Angaben zu Schallleistungspegeln betreffend gas- und elektrobetriebenen Gabelstaplern.

[4] DIN ISO 9613-2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2: 1996). Oktober 1999.

Zur Darstellung der Situation wurden Lärmkarten erstellt. In einem Rasterabstand von 5 m und in einer Höhe von 4 m über Gelände wurden die Beurteilungspegel für das gesamte Untersuchungsgebiet berechnet und die Isophonen mittels einer mathematischen Funktion (Bezier) bestimmt. Die Farbabstufung in den Lärmkarten wurde so gewählt, dass ab den hellroten Farbtönen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm[1] für allgemeine Wohngebiete überschritten werden.

6.5 Qualität der Prognose

Folgende Einflussfaktoren haben Auswirkungen auf die Qualität der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung:

- Die Emissionsansätze für die Lkw-Fahrten wurden dem „Technischen Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten“ entnommen. Darin werden keine Angaben zur „Qualität“ gemacht, sie liegen aber erfahrungsgemäß auf der „sicheren Seite“.
- Die geschätzte Genauigkeit der Ausbreitungsberechnung nach Tabelle 5 der DIN ISO 9613[2] beträgt im vorliegenden Fall ±3 dB(A).
- Die Berechnungen der Schallimmissionen wurden mit dem EDV-Programm SoundPlan in der Version 7.4 durchgeführt. Das Programm erfüllt die Qualitätsanforderungen der DIN 45687[3].

Mit den gewählten Ansätzen befinden sich die in dieser Untersuchung ermittelten Beurteilungspegel voraussichtlich an der oberen Grenze der zu erwartenden Schallimmissionen.

[1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

[2] DIN ISO 9613-2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2: 1996). Oktober 1999.

[3] DIN 45687 - Akustik - Software-Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschimmissionen im Freien - Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen. Mai 2006.

7 Ergebnisse und Beurteilung

Durch den Betrieb der Firma Niederer treten an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung folgende Beurteilungspegel auf (s. Tabelle 3). Die Beurteilung erfolgt mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm[1]. Eine ausführliche Ergebnistabelle kann den Anlagen entnommen werden. Die Lage der Immissionsorte ist in den Karten 1 und 2 dargestellt.

Tabelle 3 - Beurteilungspegel, ausgewählte Immissionsorte

Immissionsort	Beurteilungspegel dB(A)	Richtwert dB(A)	Überschreitung dB(A)
	tags / nachts	tags / nachts	tags / nachts
IO 1 Straße des 13. Januar 186 $_{NO, 1.OG}$	46 / 38	55 / 40	- / -
IO 2 Straße des 13. Januar 185 $_{SO, 2.OG}$	49 / 39		- / -
IO 3 Straße des 13. Januar 310 $_{N, 2.OG}$	40 / 36		- / -
IO 4 Neue Straße 1 $_{W, 1.OG}$	57 / 45	60 / 45	- / -
IO 5 Straße des 13. Januar 308 $_{N, 2.OG}$	44 / 40	65 / 50	- / -

An der umliegenden Bebauung im allgemeinen Wohngebiet treten Beurteilungspegel bis zu 49 dB(A) tags und bis zu 39 dB(A) nachts, im Mischgebiet bis 57 dB(A) tags und bis 45 dB(A) nachts und im Gewerbegebiet bis zu 44 dB(A) tags und bis zu 40 dB(A) nachts auf. Die Pegelverteilung ist in den Lärmkarten 1 und 2 dargestellt. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten.

Spitzenpegelbetrachtung

Es treten an der umliegenden Bebauung Pegelspitzen von tags bis zu 80 dB(A) und nachts bis zu 58 dB(A) im Wohn- und Mischgebiet sowie bis zu 63 dB(A) im Gewerbegebiet auf. Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm wird tags und nachts an allen Immissionsorten erfüllt.

[1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

Vorbelastung

Eine Vorbelastung im Sinne der TA Lärm ergibt sich tags durch die umliegenden Betriebe. Die Beurteilungspegel durch den Betrieb der Firma Niederer liegen an allen Immissionsorten (außer IO 4) tags mindestens 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten, so dass die Vorbelastung gemäß dem „Irrelevanz-Kriterium“ der TA Lärm nicht detailliert zu betrachten ist. Am IO 4 ist tags von keiner maßgeblichen Vorbelastung auszugehen. Nachts ist für keinen der maßgeblichen Immissionsorte von einer relevanten Vorbelastung auszugehen, so dass die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Firma Niederer ausgeschöpft werden können.

8 Zusammenfassung

Die schalltechnische Untersuchung (Machbarkeitsstudie) zum Bebauungsplan „Betriebsgelände Niederer“ in Völklingen kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Zur Beurteilung der künftigen Situation wurden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm[1] herangezogen. Für allgemeine Wohngebiete gelten gemäß TA Lärm Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts, für Mischgebiete 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und für Gewerbegebiete 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen den Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- Es wurde die Abstrahlung der maßgeblichen Schallquellen bestimmt und zum Beurteilungspegel zusammengefasst, unter Berücksichtigung der Einwirkzeit, der Impulshaltigkeit und der Pegelminderung auf dem Ausbreitungsweg. Grundlage hierfür waren Literaturangaben sowie Angaben seitens des Auftraggebers.
- Bereits im Vorfeld wurde ein geeignetes Maßnahmenkonzept zur Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erstellt. Folgende Lärmschutzmaßnahmen sind erforderlich, diese wurden bei den Berechnungen bereits berücksichtigt:
  - Ausschließlicher Einsatz von Elektro-Gabelstaplern auf dem Betriebsgelände.
  - Nachts (22^{00} - 6^{00} Uhr) sind maximal 5 Transporter-Beladungen je Stunde möglich, die Tätigkeiten sind hierbei auf die Ladezonen zu beschränken. Die Ladezonen sind nachts in Richtung Westen und Osten (jeweils über die gesamte Breite der Überdachung) mittels Toren o.ä. zu schließen. Die Tore sind nur für die Durchfahrt der Fahrzeuge zu öffnen und während der Verladetätigkeiten geschlossen zu halten.
- Durch den Betrieb der Firma Niederer treten an der umliegenden Bebauung im allgemeinen Wohngebiet Beurteilungspegel bis zu 49 dB(A) tags und 39 dB(A) nachts, im Mischgebiet bis zu 57 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und im Gewerbegebiet bis zu 44 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts auf. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten.

[1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

- Die Beurteilungspegel liegen an allen Immissionsorten (außer IO 4) tags mindestens 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten, so dass die Vorbelastung gemäß dem „Irrelevanz-Kriterium“ der TA Lärm nicht detailliert zu betrachten ist. Am IO 4 ist tags von keiner maßgeblichen Vorbelastung auszugehen. Nachts ist für keinen der maßgeblichen Immissionsorte von einer relevanten Vorbelastung auszugehen, so dass die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Firma Niederer ausgeschöpft werden können.
- Die Forderung der TA Lärm hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums wird erfüllt.

9 Anhang

Rechenlaufinformation tags	Anlage 1 - 2
Schallquellen tags	Anlage 3 - 4
Ausbreitungsberechnung tags	Anlage 5 - 13
Rechenlaufinformation nachts	Anlage 14 - 15
Schallquellen nachts	Anlage 16 - 17
Ausbreitungsberechnung nachts	Anlage 18 - 25

Lärmkarten	
Pegelverteilung tags	Karte 1
Pegelverteilung nachts	Karte 2

Anlage 1

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Rechenlaufinformation tags -

Projektbeschreibung

Projekttitel: 1812-Niederer Völklingen
Projekt Nr. 1812
Bearbeiter:
Auftraggeber:

Beschreibung:

Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern: Einzelpunkt Schall
Titel: Einzelpunkte Variante 3 mit Lärmschutz tags
Gruppe: t1
Laufdatei: RunFile.runx
Ergebnisnummer: 101
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 4)
Berechnungsbeginn: 22.08.2017 14:08:28
Berechnungsende: 22.08.2017 14:08:34
Rechenzeit: 00:03:541 [m:s:ms]
Anzahl Punkte: 5
Anzahl berechneter Punkte: 5
Kernel Version: 18.07.2017 (32 bit)

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung	3	
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger		200 m
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle		50 m
Suchradius	5000 m	
Filter:	dB(A)	
Toleranz:	0,100 dB	
Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen:		Nein

Richtlinien:
- Gewerbe: ISO 9613-2: 1996
- Luftabsorption: ISO 9613

regular ground effect (chapter 7.3.1), for sources without a spectrum automatically alternative ground effect
- Begrenzung des Beugungsverlusts:
  - einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB
- Berechnung mit Seitenbeugung: Ja
- Verwende Glg (Abar=Dz-Max(Agr,0)) statt Glg (12) (Abar=Dz-Agr) für die Einfügedämpfung
- Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält
- Umgebung:
  - Luftdruck 1013,3 mbar
  - relative Feuchte 70,0 %
  - Temperatur 10,0 °C
  - Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;
  - Cmet für Lmax Gewerbe Berechnungen ignorieren: Nein
- Beugungsparameter: C2=20,0
- Zerlegungsparameter:

Faktor Abst./Durchmesser		8
Minimale Distanz [m]		1 m
Max. Differenz Bodend.+Beugung		1,0 dB
Max. Iterationszahl	4	

Minderung

Bewuchs:	ISO 9613-2
Bebauung:	ISO 9613-2
Industriegelände:	ISO 9613-2
Parkplätze:	ISO 9613-2: 1996

Emissionsberechnung nach: Parkplatzlärmstudie 2007
Luftabsorption: ISO 9613
regular ground effect (chapter 7.3.1), for sources without a spectrum automatically alternative ground effect
Begrenzung des Beugungsverlusts:
einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB
Berechnung mit Seitenbeugung: Ja
Verwende Glg (Abar=Dz-Max(Agr,0)) statt Glg (12) (Abar=Dz-Agr) für die Einfügedämpfung
Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält
Umgebung:
Luftdruck 1013,3 mbar
relative Feuchte 70,0 %
Temperatur 10,0 °C
Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;
Cmet für Lmax Gewerbe Berechnungen ignorieren: Nein
Beugungsparameter: C2=20,0
Zerlegungsparameter:

Faktor Abst./Durchmesser		8
Minimale Distanz [m]		1 m
Max. Differenz Bodend.+Beugung		1,0 dB
Max. Iterationszahl	4	

Minderung

Bewuchs:	ISO 9613-2
Bebauung:	ISO 9613-2
Industriegelände:	ISO 9613-2
Bewertung:	TA-Lärm - Werktag

Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt

Geometriedaten

Situation 3a Variante 3 mit Lärmschutz tags.sit		22.08.2017 14:30:58
- enthält:		
F001 Rechengebiet.geo	17.03.2016 15:45:00	
IO003 Immissionsorte Variante 3.geo		22.08.2017 14:07:18
L002 ALK_Gebäude neu.geo	08.03.2016 15:15:32	
Q003a Schallquellen Variante 3 mit Lärmschutz.geo		22.08.2017 14:30:58
R003 Gebäude Variante 3.geo		01.06.2017 13:01:04
RDGM0999.dgm	08.03.2016 11:56:14	

Anlage 3

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Schallquellen tags -

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	bewertetes Schalldämm-Maß
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
L´w	dB(A)	Leistung pro m, m²
l oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
63 Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
125 Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
250 Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
500 Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
1 kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
2 kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
4 kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
8 kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz

Anlage 4

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Schallquellen tags -

Schallquelle	Quelltyp	Li	R'w	Lw	L´w	l oder S	KI	KT	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
		dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Gabelstapler Außen	Fläche			91,0	54,3	4698	6,0	0,0	58,0	68,0	75,0	81,0	84,0	85,0	85,0	83,0
Kalthalle 1 Dach	Fläche	72,2	25	77,6	44,3	2154	0,0	0,0	54,6	63,6	68,6	70,6	68,6	65,6	71,6	70,6
Kalthalle 1 Nordfassade	Fläche	72,2	25	71,3	44,3	499	0,0	0,0	48,2	57,2	62,2	64,2	62,2	59,2	65,2	64,2
Kalthalle 1 Ostfassade	Fläche	72,2	25	67,5	44,3	212	0,0	0,0	44,5	53,5	58,5	60,5	58,5	55,5	61,5	60,5
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	Fläche	72,2	0	96,2	69,2	499	0,0	0,0	63,2	73,2	80,2	86,2	89,2	90,2	90,2	88,2
Kalthalle 1 Westfassade	Fläche	72,2	25	67,5	44,3	212	0,0	0,0	44,5	53,5	58,5	60,5	58,5	55,5	61,5	60,5
Kalthalle 2 Dach	Fläche	72,2	25	77,5	44,3	2079	0,0	0,0	54,4	63,4	68,4	70,4	68,4	65,4	71,4	70,4
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	Fläche	72,2	0	95,2	69,2	400	0,0	0,0	62,3	72,3	79,3	85,3	88,3	89,3	89,3	87,3
Kalthalle 2 Ostfassade	Fläche	72,2	25	69,1	44,3	302	0,0	0,0	46,0	55,0	60,0	62,0	60,0	57,0	63,0	62,0
Kalthalle 2 Südfassade	Fläche	72,2	25	65,4	44,3	130	0,0	0,0	42,4	51,4	56,4	58,4	56,4	53,4	59,4	58,4
Kalthalle 2 Südwestfassade	Fläche	72,2	25	71,1	46,3	301	0,0	0,0	48,0	57,0	62,0	64,0	62,0	59,0	65,0	64,0
Kalthalle 2 Westfassade	Fläche	72,2	25	66,4	44,3	164	0,0	0,0	43,4	52,4	57,4	59,4	57,4	54,4	60,4	59,4
Fahrweg LKW	Linie			89,2	63,0	417	0,0	0,0	69,5	72,5	78,5	81,5	85,5	82,5	76,5	68,5
Fahrweg Transporter	Linie			79,2	53,0	417	0,0	0,0	59,5	62,5	68,5	71,5	75,5	72,5	66,5	58,5
Parkplatz	Parkplatz			84,0	52,2	1525	0,0	0,0	67,3	78,9	71,4	75,9	76,0	76,4	73,7	67,5

Anlage 5

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m²
l oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
S	m	Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
dLw	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag

Anlage 6

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrT
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
IO 1 Straße des 13. Januar 186 EG NO RW,T 55 dB(A) LrT 45,0 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) LT,max 66,8 dB(A)																
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	117	-52,3	1,1	-2,3	-0,5	1,0	4,0	0,0	40,1
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	117	-52,3	1,1	-2,4	-0,5	1,0	10,0	0,0	36,1
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	124	-52,9	1,7	-2,3	-2,7	0,9	-0,9	0,0	40,8
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	186	-56,4	1,4	-7,1	-1,8	0,7	-3,9	0,0	10,5
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	190	-56,6	1,5	-17,4	-1,0	0,0	-3,9	0,0	-3,1
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	223	-58,0	1,6	-21,5	-1,5	0,0	-3,9	0,0	-12,8
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	182	-56,2	1,9	-8,7	-1,8	5,9	-3,9	0,0	36,4
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	155	-54,8	1,4	-1,9	-3,5	0,0	-3,9	0,0	7,8
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	103	-51,3	1,4	-6,0	-1,5	1,7	-3,9	0,0	17,8
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	102	-51,1	1,7	-15,9	-1,1	0,6	-3,9	0,0	28,5
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	133	-53,4	1,3	-21,2	-1,1	2,9	-3,9	0,0	-3,5
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,3	-10,9	-0,8	0,0	-3,9	0,0	1,2
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,2	-0,2	-2,2	0,0	-3,9	0,0	16,6
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	76	-48,6	1,1	-1,2	-1,9	1,5	-3,9	0,0	16,5
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	185	-56,3	1,6	-4,9	-1,0	0,0	-3,9	0,0	19,5
IO 1 Straße des 13. Januar 186 1.OG NO RW,T 55 dB(A) LrT 45,8 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) LT,max 67,0 dB(A)																
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	117	-52,4	1,0	-1,6	-0,5	1,1	4,0	0,0	40,8
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	117	-52,4	0,9	-1,6	-0,5	1,1	10,0	0,0	36,7
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	124	-52,9	1,4	-1,3	-2,3	0,8	-0,9	0,0	41,9
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	186	-56,4	1,7	-4,8	-2,6	0,6	-3,9	0,0	12,2
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	190	-56,6	1,4	-16,8	-0,9	0,0	-3,9	0,0	-2,6
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	223	-58,0	1,5	-21,0	-1,3	0,0	-3,9	0,0	-12,1
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	182	-56,2	1,7	-6,5	-2,1	4,6	-3,9	0,0	36,7
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	155	-54,8	1,4	-1,8	-3,3	0,0	-3,9	0,0	8,2
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	103	-51,3	1,7	-4,7	-1,9	1,6	-3,9	0,0	18,9
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	102	-51,1	1,4	-15,4	-1,0	0,5	-3,9	0,0	28,7
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	133	-53,4	1,3	-20,8	-1,0	3,6	-3,9	0,0	-2,2
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,4	-10,6	-0,7	0,0	-3,9	0,0	1,7

Anlage 7

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrT
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,5	0,0	-2,0	0,0	-3,9	0,0	17,2
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	76	-48,6	1,2	-0,7	-1,9	1,5	-3,9	0,0	17,1
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	185	-56,3	0,7	-4,4	-1,1	0,1	-3,9	0,0	19,0
IO 2 Straße des 13. Januar 185 EG SO RW,T 55 dB(A) LrT 48,2 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) LT,max 66,9 dB(A)																
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	99	-50,9	1,1	-1,8	-0,5	0,2	4,0	0,0	41,3
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	99	-50,9	1,1	-1,8	-0,5	0,2	10,0	0,0	37,3
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	105	-51,4	1,5	-1,3	-2,5	0,6	-0,9	0,0	43,0
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	169	-55,6	1,4	-5,5	-2,3	0,1	-3,9	0,0	11,9
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	172	-55,7	1,4	-14,7	-0,8	0,0	-3,9	0,0	0,6
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	208	-57,4	1,6	-20,6	-1,3	0,0	-3,9	0,0	-11,1
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	168	-55,5	1,8	-1,6	-3,3	1,5	-3,9	0,0	38,2
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	138	-53,8	1,3	-1,3	-3,4	0,0	-3,9	0,0	9,5
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	97	-50,8	1,5	-6,0	-1,4	0,3	-3,9	0,0	17,1
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	90	-50,1	1,6	-0,7	-2,1	0,0	-3,9	0,0	43,0
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	127	-53,1	1,3	-20,8	-1,0	0,1	-3,9	0,0	-5,4
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,3	-18,0	-0,7	0,0	-3,9	0,0	-5,8
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,2	-6,2	-1,5	0,0	-3,9	0,0	11,4
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	69	-47,8	1,1	-1,0	-1,8	0,0	-3,9	0,0	16,0
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	183	-56,3	1,5	-13,5	-0,2	0,2	-3,9	0,0	11,8
IO 2 Straße des 13. Januar 185 1.OG SO RW,T 55 dB(A) LrT 48,9 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) LT,max 67,0 dB(A)																
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	99	-50,9	1,0	-0,9	-0,5	0,2	4,0	0,0	42,1
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	99	-50,9	1,0	-1,0	-0,5	0,2	10,0	0,0	38,1
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	105	-51,4	1,4	-0,2	-2,1	0,5	-0,9	0,0	44,3
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	169	-55,6	1,7	-4,7	-2,5	0,1	-3,9	0,0	12,7
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	172	-55,7	1,3	-13,7	-0,8	0,0	-3,9	0,0	1,5
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	208	-57,4	1,4	-20,2	-1,2	0,0	-3,9	0,0	-10,7
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	168	-55,5	1,6	-1,9	-3,3	1,2	-3,9	0,0	37,4
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	138	-53,8	1,5	-1,0	-2,7	0,0	-3,9	0,0	10,7
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	97	-50,8	1,7	-4,7	-1,8	0,3	-3,9	0,0	18,2

Anlage 8

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrT
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	90	-50,1	1,5	-0,4	-2,0	0,0	-3,9	0,0	43,3
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	127	-53,1	1,3	-20,4	-0,9	0,1	-3,9	0,0	-4,9
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,4	-17,7	-0,7	0,0	-3,9	0,0	-5,4
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,4	-5,7	-1,5	0,0	-3,9	0,0	12,1
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	69	-47,8	1,2	-0,7	-1,8	0,0	-3,9	0,0	16,5
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	184	-56,3	0,6	-12,7	-0,2	0,2	-3,9	0,0	11,7
IO 2 Straße des 13. Januar 185 2.OG SO RW,T 55 dB(A) LrT 48,5 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) LT,max 66,9 dB(A)																
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	99	-50,9	1,0	-0,9	-0,5	0,2	4,0	0,0	42,1
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	100	-51,0	1,0	-1,0	-0,5	0,2	10,0	0,0	38,0
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	105	-51,4	1,4	-0,3	-2,1	0,4	-0,9	0,0	44,1
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	169	-55,6	1,8	-4,7	-2,5	0,1	-3,9	0,0	12,8
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	172	-55,7	1,4	-12,5	-0,9	0,0	-3,9	0,0	2,6
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	208	-57,4	1,4	-16,7	-1,4	0,0	-3,9	0,0	-7,5
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	168	-55,5	1,6	-3,7	-3,1	0,9	-3,9	0,0	35,6
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	138	-53,8	1,5	-1,1	-2,6	0,0	-3,9	0,0	10,7
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	97	-50,8	1,7	-2,2	-2,9	0,3	-3,9	0,0	19,8
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	90	-50,1	1,5	-0,8	-2,0	0,0	-3,9	0,0	42,9
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	127	-53,1	1,3	-16,8	-1,2	0,0	-3,9	0,0	-1,5
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,5	-15,3	-0,9	0,0	-3,9	0,0	-3,1
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,5	-5,1	-1,4	0,1	-3,9	0,0	12,8
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	70	-47,8	1,3	-0,4	-1,8	0,0	-3,9	0,0	16,7
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	184	-56,3	0,7	-9,9	-0,3	0,3	-3,9	0,0	14,6
IO 3 Straße des 13. Januar 310 EG N RW,T 55 dB(A) LrT 38,0 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) LT,max 61,6 dB(A)																
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	118	-52,4	1,0	-8,5	-0,6	1,4	4,0	0,0	34,1
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	118	-52,4	1,0	-8,5	-0,6	1,5	10,0	0,0	30,1
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	133	-53,4	1,7	-22,2	-1,4	5,3	-0,9	0,0	26,0
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	127	-53,1	1,5	-13,4	-0,5	0,8	-3,9	0,0	9,0
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	143	-54,1	1,3	-22,2	-1,4	0,2	-3,9	0,0	-5,8
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	125	-53,0	1,3	-21,4	-1,1	0,3	-3,9	0,0	-7,2

Anlage 9

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrT
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	113	-52,0	1,7	-34,4	-0,8	14,9	-3,9	0,0	24,6
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	135	-53,6	1,3	-21,7	-1,2	0,2	-3,9	0,0	-8,3
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	116	-52,3	1,5	-7,2	-1,3	0,1	-3,9	0,0	14,3
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	132	-53,4	1,7	-24,3	-2,3	0,4	-3,9	0,0	16,4
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	97	-50,8	1,3	-2,4	-2,0	0,4	-3,9	0,0	14,7
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	91	-50,2	1,3	-0,1	-2,1	0,0	-3,9	0,0	13,5
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	118	-52,5	1,4	-0,1	-2,4	0,0	-3,9	0,0	14,7
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	148	-54,4	1,3	-19,4	-1,0	0,0	-3,9	0,0	-7,9
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	52	-45,3	1,0	-3,4	-0,5	0,8	-3,9	0,0	32,6
IO 3 Straße des 13. Januar 310 1.OG N		RW,T 55 dB(A)		LrT 39,3 dB(A)		RW,T,max 85 dB(A)			LT,max 62,3 dB(A)							
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	118	-52,4	0,8	-7,0	-0,5	1,4	4,0	0,0	35,5
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	118	-52,4	0,8	-7,0	-0,5	1,5	10,0	0,0	31,6
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	133	-53,4	1,4	-20,6	-1,3	5,1	-0,9	0,0	27,1
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	127	-53,1	1,7	-9,3	-0,8	0,4	-3,9	0,0	12,8
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	142	-54,1	1,3	-21,6	-1,2	0,1	-3,9	0,0	-5,0
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	125	-53,0	1,4	-19,3	-0,8	0,1	-3,9	0,0	-5,0
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	113	-52,0	1,6	-33,3	-0,8	14,7	-3,9	0,0	25,3
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	135	-53,6	1,4	-21,1	-1,0	0,2	-3,9	0,0	-7,5
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	116	-52,3	1,7	-5,6	-1,7	0,1	-3,9	0,0	15,7
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	132	-53,4	1,4	-24,2	-2,2	0,3	-3,9	0,0	16,3
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	97	-50,7	1,4	-2,1	-1,8	0,4	-3,9	0,0	15,3
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	91	-50,2	1,5	0,0	-1,9	0,0	-3,9	0,0	13,9
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	118	-52,5	1,5	0,0	-2,2	0,0	-3,9	0,0	15,0
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	148	-54,4	1,1	-18,9	-0,9	0,0	-3,9	0,0	-7,6
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	52	-45,3	0,9	-2,3	-0,5	1,0	-3,9	0,0	33,9
IO 3 Straße des 13. Januar 310 2.OG N		RW,T 55 dB(A)		LrT 39,9 dB(A)		RW,T,max 85 dB(A)			LT,max 62,7 dB(A)							
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	118	-52,5	0,9	-6,8	-0,5	1,5	4,0	0,0	35,8
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	118	-52,5	0,9	-6,8	-0,5	1,6	10,0	0,0	31,9
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	133	-53,4	1,4	-17,5	-1,5	3,9	-0,9	0,0	28,9

Anlage 10

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrT
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	127	-53,1	1,8	-4,9	-2,1	0,1	-3,9	0,0	15,5
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	142	-54,1	1,4	-21,1	-1,0	0,0	-3,9	0,0	-4,4
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	125	-53,0	1,4	-17,7	-0,6	0,0	-3,9	0,0	-3,2
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	113	-52,0	1,6	-32,2	-0,8	16,0	-3,9	0,0	27,3
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	135	-53,6	1,4	-19,7	-0,8	0,1	-3,9	0,0	-5,9
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	116	-52,3	1,7	-4,7	-2,0	0,1	-3,9	0,0	16,4
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	132	-53,4	1,4	-24,2	-2,2	0,3	-3,9	0,0	16,2
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	97	-50,7	1,4	-1,9	-1,8	0,3	-3,9	0,0	15,5
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	91	-50,2	1,5	0,0	-1,9	0,0	-3,9	0,0	14,0
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	118	-52,5	1,6	0,0	-2,2	0,0	-3,9	0,0	15,1
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	148	-54,4	1,2	-18,7	-0,8	0,0	-3,9	0,0	-7,2
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	52	-45,4	1,1	-1,9	-0,4	1,1	-3,9	0,0	34,6
IO 4 Neue Straße 1 EG W	RW,T 60 dB(A)		LrT 56,1 dB(A)		RW,T,max 90 dB(A)			LT,max 79,3 dB(A)								
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	38	-42,5	1,4	-0,9	-0,1	1,0	4,0	0,0	52,0
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	38	-42,6	1,4	-0,9	-0,1	1,0	10,0	0,0	48,0
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	68	-47,7	1,5	-1,9	-0,9	2,3	-0,9	0,0	49,5
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	41	-43,3	1,6	-12,1	-0,3	0,4	-3,9	0,0	20,1
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	51	-45,1	1,4	-18,8	-0,4	0,0	-3,9	0,0	7,3
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	19	-36,7	1,6	-0,1	-0,6	0,1	-3,9	0,0	30,9
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	36	-42,2	1,7	-9,1	-0,4	4,0	-3,9	0,0	49,3
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	88	-49,8	1,3	-22,6	-1,1	0,0	-3,9	0,0	-5,6
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	130	-53,2	1,5	-10,9	-1,8	2,0	-3,9	0,0	11,0
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	127	-53,1	1,7	-4,0	-2,3	2,7	-3,9	0,0	39,5
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	108	-51,7	1,2	-8,6	-2,5	1,6	-3,9	0,0	8,3
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-53,0	1,3	-23,1	-1,5	0,0	-3,9	0,0	-11,8
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	147	-54,3	1,4	-23,2	-1,7	0,9	-3,9	0,0	-8,8
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	160	-55,1	1,4	-21,5	-1,4	0,0	-3,9	0,0	-11,0
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	75	-48,5	0,9	-4,8	-0,6	2,6	-3,9	0,0	29,8
IO 4 Neue Straße 1 1.OG W	RW,T 60 dB(A)		LrT 56,2 dB(A)		RW,T,max 90 dB(A)			LT,max 79,0 dB(A)								

Anlage 11

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrT
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	39	-42,7	1,4	-0,6	-0,1	1,0	4,0	0,0	52,1
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	39	-42,8	1,4	-0,7	-0,1	1,0	10,0	0,0	48,0
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	69	-47,7	1,5	-1,7	-0,9	2,3	-0,9	0,0	49,5
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	41	-43,2	1,8	-8,9	-0,3	0,4	-3,9	0,0	23,4
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	51	-45,1	1,5	-18,3	-0,4	0,0	-3,9	0,0	8,0
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	19	-36,6	1,6	0,0	-0,6	0,1	-3,9	0,0	31,1
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	36	-42,1	1,7	-9,0	-0,4	3,8	-3,9	0,0	49,3
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	87	-49,8	1,4	-21,6	-0,9	0,0	-3,9	0,0	-4,3
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	129	-53,2	1,7	-9,4	-1,6	1,6	-3,9	0,0	12,6
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	127	-53,1	1,4	-3,4	-2,3	2,7	-3,9	0,0	39,7
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	108	-51,7	1,3	-12,5	-1,0	2,5	-3,9	0,0	6,8
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-53,0	1,4	-22,0	-1,2	0,0	-3,9	0,0	-10,2
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	147	-54,3	1,4	-22,1	-1,3	0,7	-3,9	0,0	-7,5
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	160	-55,1	1,1	-20,8	-1,1	0,0	-3,9	0,0	-10,4
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	75	-48,5	0,8	-4,0	-0,5	2,0	-3,9	0,0	29,8
IO 4 Neue Straße 1 2.OG W	RW,T 60 dB(A)		LrT 55,6 dB(A)		RW,T,max 90 dB(A)			LT,max 78,2 dB(A)								
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	41	-43,2	1,4	-0,7	-0,1	1,0	4,0	0,0	51,6
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	41	-43,2	1,4	-0,7	-0,1	1,0	10,0	0,0	47,6
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	70	-47,8	1,5	-1,7	-0,9	2,1	-0,9	0,0	49,3
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	41	-43,1	1,8	-4,8	-0,9	0,0	-3,9	0,0	26,7
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	51	-45,2	1,5	-15,7	-0,5	0,0	-3,9	0,0	10,5
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	20	-36,8	1,7	0,0	-0,6	0,1	-3,9	0,0	31,0
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	36	-42,2	1,7	-9,0	-0,4	2,6	-3,9	0,0	48,0
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	88	-49,8	1,5	-17,0	-1,0	0,0	-3,9	0,0	0,3
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	129	-53,2	1,7	-4,5	-2,1	0,7	-3,9	0,0	16,2
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	127	-53,1	1,4	-4,0	-2,5	2,3	-3,9	0,0	38,5
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	108	-51,7	1,3	-8,8	-1,1	0,7	-3,9	0,0	8,5
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	126	-53,0	1,5	-20,8	-0,9	0,0	-3,9	0,0	-8,7
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	147	-54,3	1,5	-17,1	-1,3	0,3	-3,9	0,0	-2,8

Anlage 12

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrT
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	160	-55,1	1,2	-20,6	-1,1	0,0	-3,9	0,0	-10,1
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	75	-48,5	1,0	-3,4	-0,5	1,8	-3,9	0,0	30,5
IO 5 Straße des 13. Januar 308 EG N	RW,T 65 dB(A)		LrT 43,1 dB(A)		RW,T,max 95 dB(A)			LT,max 65,7 dB(A)								
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	102	-51,1	1,0	-4,2	-0,4	1,0	4,0	0,0	39,4
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	102	-51,1	1,0	-4,2	-0,4	0,9	10,0	0,0	35,4
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	121	-52,6	1,6	-11,9	-2,3	3,4	-0,9	0,0	34,2
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	124	-52,8	1,5	-13,6	-0,5	2,0	-3,9	0,0	10,3
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	139	-53,9	1,3	-22,2	-1,3	0,3	-3,9	0,0	-5,4
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	130	-53,3	1,3	-21,4	-1,1	2,6	-3,9	0,0	-5,2
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	109	-51,8	1,7	-32,9	-0,8	21,1	-3,9	0,0	32,6
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	123	-52,8	1,3	-19,7	-0,9	9,8	-3,9	0,0	4,4
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	93	-50,4	1,5	-7,4	-1,0	0,0	-3,9	0,0	16,3
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	112	-52,0	1,7	-23,5	-1,8	0,0	-3,9	0,0	18,7
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	77	-48,7	1,2	0,0	-1,9	0,0	-3,9	0,0	18,8
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	67	-47,5	1,3	0,0	-1,7	0,0	-3,9	0,0	16,7
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,3	1,3	0,0	-2,0	0,0	-3,9	0,0	17,1
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	123	-52,8	1,2	-19,6	-0,9	0,0	-3,9	0,0	-6,5
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	46	-44,2	1,1	-1,7	-0,4	0,7	-3,9	0,0	35,5
IO 5 Straße des 13. Januar 308 1.OG N	RW,T 65 dB(A)		LrT 43,6 dB(A)		RW,T,max 95 dB(A)			LT,max 65,7 dB(A)								
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	102	-51,1	0,9	-3,8	-0,4	1,0	4,0	0,0	39,7
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	102	-51,1	0,9	-3,9	-0,4	1,0	10,0	0,0	35,7
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	121	-52,6	1,4	-11,2	-2,2	3,4	-0,9	0,0	34,8
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	123	-52,8	1,7	-8,8	-0,8	1,0	-3,9	0,0	14,0
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	139	-53,9	1,3	-21,5	-1,1	0,2	-3,9	0,0	-4,6
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	130	-53,3	1,4	-20,8	-1,0	0,0	-3,9	0,0	-7,0
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	109	-51,8	1,6	-32,8	-0,7	22,1	-3,9	0,0	33,4
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	123	-52,8	1,4	-19,1	-0,8	9,1	-3,9	0,0	4,4
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	93	-50,4	1,7	-5,6	-1,4	0,0	-3,9	0,0	18,0
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	112	-52,0	1,4	-23,4	-1,8	0,0	-3,9	0,0	18,6

Anlage 13

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung tags -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrT
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	77	-48,7	1,4	0,0	-1,8	0,0	-3,9	0,0	19,1
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	67	-47,5	1,5	0,0	-1,6	0,0	-3,9	0,0	16,9
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,3	1,5	0,0	-1,9	0,0	-3,9	0,0	17,4
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	123	-52,8	1,1	-19,1	-0,8	0,0	-3,9	0,0	-6,1
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	46	-44,2	1,0	-1,0	-0,4	0,9	-3,9	0,0	36,4
IO 5 Straße des 13. Januar 308 2.OG N		RW,T 65 dB(A)		LrT 43,9 dB(A)		RW,T,max 95 dB(A)			LT,max 65,7 dB(A)							
Fahrweg LKW			89,2	63,0	417	0	0	102	-51,2	0,9	-3,8	-0,4	1,1	4,0	0,0	39,9
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	102	-51,2	0,9	-3,8	-0,4	1,1	10,0	0,0	35,9
Gabelstapler Außen			91,0	54,3	4698	6	0	121	-52,6	1,4	-10,5	-2,1	3,2	-0,9	0,0	35,4
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	123	-52,8	1,8	-4,8	-2,1	0,1	-3,9	0,0	15,9
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	139	-53,9	1,4	-20,9	-1,0	0,0	-3,9	0,0	-4,0
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	130	-53,3	1,4	-19,6	-0,8	0,0	-3,9	0,0	-5,6
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	109	-51,8	1,6	-32,7	-0,7	21,9	-3,9	0,0	33,0
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	123	-52,8	1,4	-17,9	-0,6	8,0	-3,9	0,0	4,6
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	93	-50,3	1,8	-4,7	-1,8	0,0	-3,9	0,0	18,5
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	112	-52,0	1,4	-23,4	-1,8	0,0	-3,9	0,0	18,7
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	77	-48,7	1,4	0,0	-1,8	0,0	-3,9	0,0	19,2
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	67	-47,5	1,5	0,0	-1,6	0,0	-3,9	0,0	17,0
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,3	1,6	0,0	-1,9	0,0	-3,9	0,0	17,5
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	123	-52,8	1,2	-18,7	-0,8	0,0	-3,9	0,0	-5,6
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	46	-44,3	1,2	-0,6	-0,4	0,9	-3,9	0,0	36,9

Projektbeschreibung

Projekttitel:	1812-Niederer Völklingen
Projekt Nr.	1812
Bearbeiter:	
Auftraggeber:	

Beschreibung:

Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern:	Einzelpunkt Schall
Titel:	Einzelpunkte Variante 3 mit Lärmschutz nachts
Gruppe:	t1
Laufdatei:	RunFile.runx
Ergebnisnummer:	102

Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 4)

Berechnungsbeginn:	22.08.2017 14:41:02
Berechnungsende:	22.08.2017 14:41:08
Rechenzeit:	00:03:744 [m:s:ms]
Anzahl Punkte:	5
Anzahl berechneter Punkte:	5
Kernel Version:	18.07.2017 (32 bit)

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung	3	
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger		200 m
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle		50 m
Suchradius	5000 m	
Filter:	dB(A)	
Toleranz:	0,100 dB	
Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen:		Nein

Richtlinien:

Gewerbe:		ISO 9613-2: 1996
Luftabsorption:	ISO 9613	

regular ground effect (chapter 7.3.1), for sources without a spectrum automatically alternative ground effect

Begrenzung des Beugungsverlusts:

einfach/mehrfach	20,0 dB /25,0 dB

Berechnung mit Seitenbeugung: Ja

Verwende Glg (Abar=Dz-Max(Agr,0)) statt Glg (12) (Abar=Dz-Agr) für die Einfügedämpfung

Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält

Umgebung:

Luftdruck	1013,3 mbar
relative Feuchte	70,0 %
Temperatur	10,0 °C

Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;

Cmet für Lmax Gewerbe Berechnungen ignorieren: Nein

Beugungsparameter: C2=20,0

Zerlegungsparameter:

Faktor Abst./Durchmesser 8
Minimale Distanz [m] 1 m
Max. Differenz Bodend.+Beugung 1,0 dB
Max. Iterationszahl 4
Minderung
Bewuchs: ISO 9613-2
Bebauung: ISO 9613-2
Industriegelände: ISO 9613-2

Parkplätze: ISO 9613-2: 1996
Emissionsberechnung nach: Parkplatzlärmstudie 2007
Luftabsorption: ISO 9613
regular ground effect (chapter 7.3.1), for sources without a spectrum automatically alternative ground effect
Begrenzung des Beugungsverlusts:
einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB
Berechnung mit Seitenbeugung: Ja
Verwende Glg (Abar=Dz-Max(Agr,0)) statt Glg (12) (Abar=Dz-Agr) für die Einfügedämpfung
Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält
Umgebung:
Luftdruck 1013,3 mbar
relative Feuchte 70,0 %
Temperatur 10,0 °C
Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;
Cmet für Lmax Gewerbe Berechnungen ignorieren: Nein
Beugungsparameter: C2=20,0
Zerlegungsparameter:
Faktor Abst./Durchmesser 8
Minimale Distanz [m] 1 m
Max. Differenz Bodend.+Beugung 1,0 dB
Max. Iterationszahl 4
Minderung
Bewuchs: ISO 9613-2
Bebauung: ISO 9613-2
Industriegelände: ISO 9613-2

Bewertung: TA-Lärm - Werktag
Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt

Geometriedaten

Situation 3b Variante 3 mit Lärmschutz nachts.sit 22.08.2017 15:03:52
- enthält:
F001 Rechengebiet.geo 17.03.2016 15:45:00
IO003 Immissionsorte Variante 3.geo 22.08.2017 14:07:18
L002 ALK_Gebäude neu.geo 08.03.2016 15:15:32
LS Kalthalle west.geo 22.08.2017 12:21:30
Q003b Schallquellen Variante 3 nachts mit Lärmschutz.geo 22.08.2017 15:03:52
R003 Gebäude Variante 3.geo 01.06.2017 13:01:04
RDGM0999.dgm 08.03.2016 11:56:14

Anlage 16

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Schallquellen nachts -

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	bewertetes Schalldämm-Maß
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
L´w	dB(A)	Leistung pro m, m²
l oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
63 Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
125 Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
250 Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
500 Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
1 kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
2 kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
4 kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
8 kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz

Anlage 17

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Schallquellen nachts -

Schallquelle	Quelltyp	Li	R'w	Lw	L´w	l oder S	KI	KT	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
		dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Gabelstapler nachts	Fläche			91,0	57,5	2254	6,0	0,0	58,0	68,0	75,0	81,0	84,0	85,0	85,0	83,0
Kalthalle 1 Dach	Fläche	72,2	25	77,6	44,3	2154	0,0	0,0	54,6	63,6	68,6	70,6	68,6	65,6	71,6	70,6
Kalthalle 1 Nordfassade	Fläche	72,2	25	71,3	44,3	499	0,0	0,0	48,2	57,2	62,2	64,2	62,2	59,2	65,2	64,2
Kalthalle 1 Ostfassade	Fläche	72,2	25	67,5	44,3	212	0,0	0,0	44,5	53,5	58,5	60,5	58,5	55,5	61,5	60,5
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	Fläche	72,2	0	96,2	69,2	499	0,0	0,0	63,2	73,2	80,2	86,2	89,2	90,2	90,2	88,2
Kalthalle 1 Westfassade	Fläche	72,2	25	67,5	44,3	212	0,0	0,0	44,5	53,5	58,5	60,5	58,5	55,5	61,5	60,5
Kalthalle 2 Dach	Fläche	72,2	25	77,5	44,3	2079	0,0	0,0	54,4	63,4	68,4	70,4	68,4	65,4	71,4	70,4
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	Fläche	72,2	0	95,2	69,2	400	0,0	0,0	62,3	72,3	79,3	85,3	88,3	89,3	89,3	87,3
Kalthalle 2 Ostfassade	Fläche	72,2	25	69,1	44,3	302	0,0	0,0	46,0	55,0	60,0	62,0	60,0	57,0	63,0	62,0
Kalthalle 2 Südfassade	Fläche	72,2	25	65,4	44,3	130	0,0	0,0	42,4	51,4	56,4	58,4	56,4	53,4	59,4	58,4
Kalthalle 2 Südwestfassade	Fläche	72,2	25	71,1	46,3	301	0,0	0,0	48,0	57,0	62,0	64,0	62,0	59,0	65,0	64,0
Kalthalle 2 Westfassade	Fläche	72,2	25	66,4	44,3	164	0,0	0,0	43,4	52,4	57,4	59,4	57,4	54,4	60,4	59,4
Fahrweg Transporter	Linie			79,2	53,0	417	0,0	0,0	59,5	62,5	68,5	71,5	75,5	72,5	66,5	58,5
Parkplatz	Parkplatz			84,0	52,2	1525	0,0	0,0	67,3	78,9	71,4	75,9	76,0	76,4	73,7	67,5

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung nachts -

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m²
l oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
S	m	Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
dLw	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

Anlage 19

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung nachts -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrN
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
IO 1 Straße des 13. Januar 186 EG NO RW,N 40 dB(A) LrN 36,0 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LN,max 46,6 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	117	-52,3	1,1	-3,6	-0,4	1,4	7,0	0,0	32,3
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	132	-53,4	1,7	-21,2	-1,6	4,4	-3,0	0,0	23,8
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	186	-56,4	1,4	-8,3	-1,3	0,8	-3,0	0,0	10,8
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	190	-56,6	1,5	-20,0	-1,2	0,0	-3,0	0,0	-5,1
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	223	-58,0	1,6	-21,9	-1,6	2,2	-3,0	0,0	-10,2
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	182	-56,2	1,9	-10,7	-2,0	3,1	-3,0	0,0	32,3
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	155	-54,8	1,4	-9,4	-1,4	0,0	-3,0	0,0	3,3
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	103	-51,3	1,4	-6,0	-1,5	1,7	-3,0	0,0	18,8
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	102	-51,1	1,7	-24,3	-1,9	1,4	-3,0	0,0	21,0
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	133	-53,4	1,3	-21,3	-1,1	4,7	-3,0	0,0	-0,9
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,3	-10,9	-0,8	0,0	-3,0	0,0	2,1
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,2	-0,2	-2,2	0,0	-3,0	0,0	17,5
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	76	-48,6	1,1	-1,2	-1,9	1,5	-3,0	0,0	17,4
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	185	-56,3	1,6	-4,8	-1,0	0,0	-7,0	0,0	16,4
IO 1 Straße des 13. Januar 186 1.OG NO RW,N 40 dB(A) LrN 37,7 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LN,max 49,7 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	117	-52,4	0,9	-3,1	-0,4	1,5	7,0	0,0	32,8
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	132	-53,4	1,4	-19,7	-1,6	5,5	-3,0	0,0	26,1
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	186	-56,4	1,7	-4,8	-2,6	0,6	-3,0	0,0	13,1
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	190	-56,6	1,4	-19,1	-1,0	0,0	-3,0	0,0	-4,0
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	223	-58,0	1,5	-21,3	-1,4	0,8	-3,0	0,0	-10,9
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	182	-56,2	1,7	-7,8	-2,4	3,4	-3,0	0,0	34,9
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	155	-54,8	1,4	-7,4	-1,7	0,0	-3,0	0,0	5,0
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	103	-51,3	1,7	-4,7	-1,9	1,6	-3,0	0,0	19,8
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	102	-51,1	1,4	-24,2	-1,8	1,3	-3,0	0,0	20,8
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	133	-53,4	1,3	-20,9	-1,0	4,7	-3,0	0,0	-0,3
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,4	-10,6	-0,7	0,0	-3,0	0,0	2,6
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,5	0,0	-2,0	0,0	-3,0	0,0	18,1
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	76	-48,6	1,2	-0,7	-1,9	1,5	-3,0	0,0	18,0
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	185	-56,3	0,7	-4,4	-1,1	0,1	-7,0	0,0	16,0

Anlage 20

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung nachts -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrN
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
IO 2 Straße des 13. Januar 185 EG SO RW,N 40 dB(A) LrN 36,5 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LN,max 45,0 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	99	-50,9	1,1	-3,0	-0,3	0,4	7,0	0,0	33,6
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	117	-52,4	1,6	-19,3	-1,3	1,7	-3,0	0,0	24,3
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	169	-55,6	1,4	-6,2	-2,0	0,2	-3,0	0,0	12,5
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	172	-55,7	1,4	-14,6	-0,9	0,1	-3,0	0,0	1,6
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	208	-57,4	1,6	-21,6	-1,5	1,6	-3,0	0,0	-9,8
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	168	-55,5	1,8	-9,4	-1,8	1,0	-3,0	0,0	32,3
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	138	-53,8	1,3	-2,8	-2,9	0,0	-3,0	0,0	9,4
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	97	-50,8	1,5	-6,0	-1,4	0,3	-3,0	0,0	18,1
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	92	-50,2	1,6	-28,5	-0,7	0,0	-3,0	0,0	15,9
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	127	-53,1	1,3	-21,4	-1,1	4,0	-3,0	0,0	-1,2
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,3	-18,0	-0,7	0,3	-3,0	0,0	-4,6
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,2	-6,2	-1,5	0,1	-3,0	0,0	12,3
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	69	-47,8	1,1	-1,0	-1,8	0,1	-3,0	0,0	16,9
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	183	-56,3	1,5	-13,4	-0,2	0,2	-7,0	0,0	8,9
IO 2 Straße des 13. Januar 185 1.OG SO RW,N 40 dB(A) LrN 37,9 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LN,max 48,0 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	99	-50,9	1,0	-2,5	-0,4	0,7	7,0	0,0	34,2
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	117	-52,4	1,4	-17,7	-1,4	2,4	-3,0	0,0	26,3
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	169	-55,6	1,7	-4,7	-2,5	0,3	-3,0	0,0	13,8
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	172	-55,7	1,3	-13,6	-0,8	0,0	-3,0	0,0	2,6
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	208	-57,4	1,4	-21,1	-1,3	0,7	-3,0	0,0	-10,2
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	168	-55,5	1,6	-7,0	-2,2	1,4	-3,0	0,0	34,5
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	138	-53,8	1,4	-1,8	-2,4	0,0	-3,0	0,0	11,0
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	97	-50,8	1,7	-4,7	-1,8	0,4	-3,0	0,0	19,3
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	92	-50,2	1,6	-28,3	-0,7	0,0	-3,0	0,0	16,2
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	127	-53,1	1,3	-21,0	-1,0	2,0	-3,0	0,0	-2,7
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,4	-17,7	-0,7	0,3	-3,0	0,0	-4,2
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,4	-5,7	-1,5	0,0	-3,0	0,0	13,0
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	69	-47,8	1,2	-0,7	-1,8	0,1	-3,0	0,0	17,4
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	183	-56,3	0,6	-12,7	-0,2	0,2	-7,0	0,0	8,6

Anlage 21

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung nachts -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrN
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
IO 2 Straße des 13. Januar 185 2.OG SO RW,N 40 dB(A) LrN 38,8 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LN,max 52,1 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	100	-51,0	1,0	-2,2	-0,4	0,7	7,0	0,0	34,4
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	117	-52,4	1,4	-13,2	-2,1	1,8	-3,0	0,0	29,5
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	169	-55,6	1,8	-4,7	-2,5	0,2	-3,0	0,0	13,8
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	172	-55,7	1,4	-12,4	-1,0	0,0	-3,0	0,0	3,6
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	208	-57,4	1,4	-17,0	-1,5	1,7	-3,0	0,0	-5,2
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	168	-55,5	1,6	-4,9	-2,8	1,1	-3,0	0,0	35,7
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	138	-53,8	1,5	-1,3	-2,3	0,0	-3,0	0,0	11,7
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	97	-50,8	1,7	-2,2	-2,9	0,3	-3,0	0,0	20,7
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	89	-49,9	1,5	-28,9	-0,7	0,0	-3,0	0,0	15,1
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	127	-53,1	1,3	-16,9	-1,2	1,8	-3,0	0,0	1,1
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-52,9	1,5	-15,3	-0,9	0,2	-3,0	0,0	-2,0
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,4	1,5	-5,1	-1,4	0,1	-3,0	0,0	13,7
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	70	-47,8	1,3	-0,4	-1,8	0,0	-3,0	0,0	17,7
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	184	-56,3	0,7	-9,7	-0,3	0,3	-7,0	0,0	11,7
IO 3 Straße des 13. Januar 310 EG N RW,N 40 dB(A) LrN 33,4 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LN,max 57,6 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	118	-52,4	1,0	-8,5	-0,6	1,5	7,0	0,0	27,1
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	116	-52,3	1,5	-26,8	-1,6	9,0	-3,0	0,0	23,9
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	127	-53,1	1,5	-13,4	-0,5	0,8	-3,0	0,0	9,9
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	143	-54,1	1,3	-22,2	-1,4	0,2	-3,0	0,0	-4,9
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	125	-53,0	1,3	-21,4	-1,1	0,3	-3,0	0,0	-6,3
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	113	-52,0	1,7	-37,7	-0,8	18,2	-3,0	0,0	25,4
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	135	-53,6	1,3	-21,7	-1,2	0,2	-3,0	0,0	-7,4
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	116	-52,3	1,5	-7,2	-1,3	0,1	-3,0	0,0	15,3
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	131	-53,3	1,7	-25,0	-2,2	0,4	-3,0	0,0	16,3
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	97	-50,8	1,3	-2,4	-2,0	0,4	-3,0	0,0	15,6
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	91	-50,2	1,3	-0,1	-2,1	0,0	-3,0	0,0	14,4
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	118	-52,5	1,4	-0,1	-2,4	0,0	-3,0	0,0	15,6
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	148	-54,4	1,3	-19,4	-1,0	0,0	-3,0	0,0	-7,1
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	52	-45,3	1,0	-3,4	-0,5	0,8	-7,0	0,0	29,5

Anlage 22

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung nachts -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrN
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
IO 3 Straße des 13. Januar 310 1.OG N RW,N 40 dB(A) LrN 34,5 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LN,max 57,6 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	118	-52,4	0,8	-7,0	-0,5	1,5	7,0	0,0	28,5
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	116	-52,3	1,4	-26,3	-1,4	8,8	-3,0	0,0	24,2
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	127	-53,1	1,7	-9,3	-0,8	0,4	-3,0	0,0	13,7
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	142	-54,1	1,3	-21,6	-1,2	0,1	-3,0	0,0	-4,1
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	125	-53,0	1,4	-19,3	-0,8	0,1	-3,0	0,0	-4,1
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	113	-52,0	1,6	-37,6	-0,8	19,0	-3,0	0,0	26,1
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	135	-53,6	1,4	-21,1	-1,0	0,2	-3,0	0,0	-6,6
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	116	-52,3	1,7	-5,6	-1,7	0,1	-3,0	0,0	16,6
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	131	-53,3	1,5	-25,1	-2,1	0,4	-3,0	0,0	16,2
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	97	-50,7	1,4	-2,1	-1,8	0,4	-3,0	0,0	16,2
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	91	-50,2	1,5	0,0	-1,9	0,0	-3,0	0,0	14,8
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	118	-52,5	1,5	0,0	-2,2	0,0	-3,0	0,0	15,9
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	148	-54,4	1,1	-19,0	-0,9	0,0	-3,0	0,0	-6,7
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	52	-45,3	0,9	-2,3	-0,5	1,0	-7,0	0,0	30,8
IO 3 Straße des 13. Januar 310 2.OG N RW,N 40 dB(A) LrN 35,4 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LN,max 57,7 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	118	-52,5	0,9	-6,8	-0,5	1,6	7,0	0,0	28,9
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	116	-52,3	1,4	-24,8	-1,3	8,4	-3,0	0,0	25,4
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	127	-53,1	1,8	-4,9	-2,1	0,1	-3,0	0,0	16,4
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	142	-54,1	1,4	-21,1	-1,0	0,0	-3,0	0,0	-3,5
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	125	-53,0	1,4	-17,7	-0,6	0,0	-3,0	0,0	-2,3
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	113	-52,0	1,6	-37,5	-0,8	21,3	-3,0	0,0	28,2
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	135	-53,6	1,4	-19,7	-0,8	0,1	-3,0	0,0	-5,0
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	116	-52,3	1,7	-4,7	-2,0	0,1	-3,0	0,0	17,3
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	131	-53,3	1,5	-25,1	-2,1	0,3	-3,0	0,0	16,2
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	97	-50,7	1,4	-1,9	-1,8	0,3	-3,0	0,0	16,4
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	91	-50,2	1,5	0,0	-1,9	0,0	-3,0	0,0	14,9
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	118	-52,5	1,6	0,0	-2,2	0,0	-3,0	0,0	16,0
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	148	-54,4	1,2	-18,7	-0,8	0,0	-3,0	0,0	-6,3
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	52	-45,4	1,1	-1,9	-0,4	1,1	-7,0	0,0	31,5

Anlage 23

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung nachts -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrN
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
IO 4 Neue Straße 1 EG W RW,N 45 dB(A) LrN 44,7 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LN,max 55,2 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	38	-42,6	1,4	-1,8	-0,1	1,0	7,0	0,0	44,1
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	52	-45,4	1,5	-28,5	-1,3	4,1	-3,0	0,0	24,5
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	41	-43,3	1,6	-12,1	-0,3	0,4	-3,0	0,0	21,0
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	51	-45,1	1,4	-18,8	-0,4	0,0	-3,0	0,0	8,2
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	19	-36,7	1,6	-0,1	-0,6	0,1	-3,0	0,0	31,8
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	36	-42,2	1,7	-24,9	-0,8	2,4	-3,0	0,0	32,4
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	88	-49,8	1,3	-23,2	-1,3	0,4	-3,0	0,0	-5,1
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	129	-53,2	1,5	-18,9	-0,8	1,9	-3,0	0,0	4,9
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	127	-53,1	1,7	-23,3	-1,6	3,9	-3,0	0,0	22,9
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	108	-51,7	1,2	-20,8	-0,9	1,2	-3,0	0,0	-1,8
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-53,0	1,3	-23,1	-1,5	0,8	-3,0	0,0	-10,0
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	147	-54,3	1,4	-23,3	-1,7	0,9	-3,0	0,0	-8,0
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	160	-55,1	1,4	-23,3	-2,0	0,9	-3,0	0,0	-11,6
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	75	-48,5	0,9	-4,8	-0,6	3,0	-7,0	0,0	27,1
IO 4 Neue Straße 1 1.OG W RW,N 45 dB(A) LrN 44,8 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LN,max 55,2 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	39	-42,8	1,4	-1,6	-0,1	0,9	7,0	0,0	44,0
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	53	-45,4	1,5	-27,8	-1,2	3,9	-3,0	0,0	25,0
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	41	-43,2	1,8	-8,9	-0,3	0,4	-3,0	0,0	24,3
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	51	-45,1	1,5	-18,3	-0,4	0,0	-3,0	0,0	8,9
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	19	-36,6	1,6	0,0	-0,6	0,1	-3,0	0,0	32,0
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	36	-42,1	1,7	-24,9	-0,8	2,4	-3,0	0,0	32,5
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	87	-49,8	1,4	-22,2	-1,0	0,3	-3,0	0,0	-3,7
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	129	-53,2	1,7	-13,9	-0,5	1,4	-3,0	0,0	10,0
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	127	-53,1	1,4	-19,8	-1,0	2,4	-3,0	0,0	25,1
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	108	-51,7	1,3	-17,6	-0,5	0,7	-3,0	0,0	1,3
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	125	-53,0	1,4	-22,0	-1,2	0,6	-3,0	0,0	-8,7
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	147	-54,3	1,4	-22,2	-1,3	0,7	-3,0	0,0	-6,7
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	160	-55,1	1,1	-22,3	-1,4	0,7	-3,0	0,0	-10,6
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	75	-48,5	0,8	-4,0	-0,5	2,4	-7,0	0,0	27,2

Anlage 24

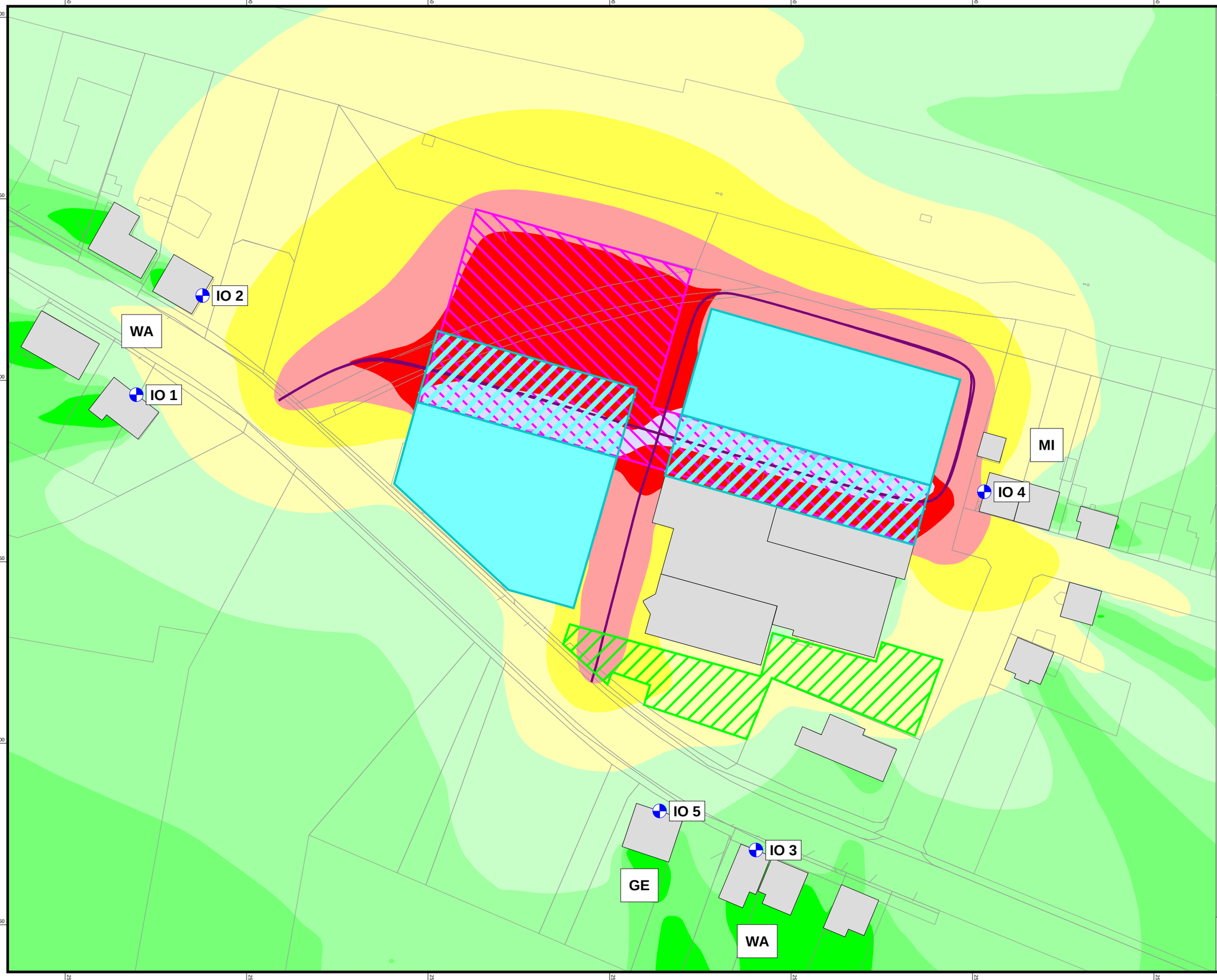
Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung nachts -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrN
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
IO 4 Neue Straße 1 2.OG W RW,N 45 dB(A) LrN 44,6 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LN,max 55,7 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	41	-43,2	1,4	-1,7	-0,1	1,0	7,0	0,0	43,5
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	53	-45,5	1,5	-25,6	-1,1	3,2	-3,0	0,0	26,5
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	41	-43,1	1,8	-4,8	-0,9	0,0	-3,0	0,0	27,6
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	51	-45,2	1,5	-15,7	-0,5	0,0	-3,0	0,0	11,4
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	20	-36,8	1,7	0,0	-0,6	0,1	-3,0	0,0	31,9
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	36	-42,2	1,7	-23,8	-0,7	1,8	-3,0	0,0	32,9
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	88	-49,8	1,5	-17,2	-1,0	0,0	-3,0	0,0	1,1
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	129	-53,2	1,7	-4,8	-2,1	0,6	-3,0	0,0	16,6
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	127	-53,1	1,4	-13,0	-1,2	0,6	-3,0	0,0	30,0
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	108	-51,7	1,3	-10,4	-1,0	0,6	-3,0	0,0	7,8
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	126	-53,0	1,5	-20,8	-0,9	0,5	-3,0	0,0	-7,3
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	147	-54,3	1,5	-17,1	-1,3	0,3	-3,0	0,0	-1,9
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	160	-55,1	1,2	-21,2	-1,2	0,6	-3,0	0,0	-9,3
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	75	-48,5	1,0	-3,4	-0,5	2,2	-7,0	0,0	27,8
IO 5 Straße des 13. Januar 308 EG N RW,N 50 dB(A) LrN 38,7 dB(A) RW,N,max 70 dB(A) LN,max 62,1 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	102	-51,1	1,0	-4,2	-0,4	0,9	7,0	0,0	32,3
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	107	-51,6	1,4	-14,1	-2,1	4,5	-3,0	0,0	32,2
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	124	-52,8	1,5	-13,6	-0,5	2,0	-3,0	0,0	11,2
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	139	-53,9	1,3	-22,2	-1,3	0,3	-3,0	0,0	-4,5
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	130	-53,3	1,3	-21,4	-1,1	6,2	-3,0	0,0	-0,7
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	109	-51,8	1,7	-34,2	-0,8	21,7	-3,0	0,0	32,7
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	123	-52,8	1,3	-19,7	-0,9	9,8	-3,0	0,0	5,3
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	93	-50,4	1,5	-7,4	-1,0	0,0	-3,0	0,0	17,3
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	110	-51,8	1,6	-24,3	-1,7	0,0	-3,0	0,0	18,5
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	77	-48,7	1,2	0,0	-1,9	0,0	-3,0	0,0	19,7
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	67	-47,5	1,3	0,0	-1,7	0,0	-3,0	0,0	17,6
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,3	1,3	0,0	-2,0	0,0	-3,0	0,0	18,0
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	123	-52,8	1,2	-19,6	-0,9	0,0	-3,0	0,0	-5,6
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	46	-44,2	1,1	-1,7	-0,4	0,7	-7,0	0,0	32,4

Anlage 25

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen
- Teilpegelliste Ausbreitungsberechnung nachts -

Schallquelle	Li	R'w	Lw	L'w	l oder S	KI	KT	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	dLw	ZR	LrN
	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)
IO 5 Straße des 13. Januar 308 1.OG N RW,N 50 dB(A) LrN 39,1 dB(A) RW,N,max 70 dB(A) LN,max 62,2 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	102	-51,1	0,9	-3,9	-0,4	1,0	7,0	0,0	32,7
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	107	-51,6	1,4	-14,0	-2,0	4,8	-3,0	0,0	32,6
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	123	-52,8	1,7	-8,8	-0,8	1,0	-3,0	0,0	15,0
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	139	-53,9	1,3	-21,5	-1,1	0,2	-3,0	0,0	-3,7
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	130	-53,3	1,4	-20,8	-1,0	0,0	-3,0	0,0	-6,1
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	109	-51,8	1,6	-34,1	-0,7	21,9	-3,0	0,0	32,8
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	123	-52,8	1,4	-19,1	-0,8	9,1	-3,0	0,0	5,4
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	93	-50,4	1,7	-5,6	-1,4	0,0	-3,0	0,0	18,9
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	111	-51,9	1,5	-24,2	-1,6	0,0	-3,0	0,0	18,5
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	77	-48,7	1,4	0,0	-1,8	0,0	-3,0	0,0	20,0
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	67	-47,5	1,5	0,0	-1,6	0,0	-3,0	0,0	17,8
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,3	1,5	0,0	-1,9	0,0	-3,0	0,0	18,3
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	123	-52,8	1,1	-19,1	-0,8	0,0	-3,0	0,0	-5,1
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	46	-44,2	1,0	-1,0	-0,4	0,9	-7,0	0,0	33,3
IO 5 Straße des 13. Januar 308 2.OG N RW,N 50 dB(A) LrN 39,4 dB(A) RW,N,max 70 dB(A) LN,max 62,6 dB(A)																
Fahrweg Transporter			79,2	53,0	417	0	0	102	-51,2	0,9	-3,8	-0,4	1,1	7,0	0,0	32,8
Gabelstapler nachts			91,0	57,5	2254	6	0	107	-51,6	1,4	-13,9	-2,0	4,9	-3,0	0,0	32,8
Kalthalle 1 Dach	72,2	25,0	77,6	44,3	2154	0	0	123	-52,8	1,8	-4,8	-2,1	0,2	-3,0	0,0	16,8
Kalthalle 1 Nordfassade	72,2	25,0	71,3	44,3	499	0	0	139	-53,9	1,4	-20,9	-1,0	0,0	-3,0	0,0	-3,1
Kalthalle 1 Ostfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	130	-53,3	1,4	-19,6	-0,8	0,0	-3,0	0,0	-4,6
Kalthalle 1 Südfassade (offen)	72,2	0,0	96,2	69,2	499	0	0	109	-51,8	1,6	-34,0	-0,7	22,2	-3,0	0,0	32,9
Kalthalle 1 Westfassade	72,2	25,0	67,5	44,3	212	0	0	123	-52,8	1,4	-17,9	-0,6	8,0	-3,0	0,0	5,5
Kalthalle 2 Dach	72,2	25,0	77,5	44,3	2079	0	0	93	-50,3	1,8	-4,7	-1,8	0,0	-3,0	0,0	19,4
Kalthalle 2 Nordfassade (offen)	72,2	0,0	95,2	69,2	400	0	0	111	-51,9	1,5	-24,2	-1,6	0,0	-3,0	0,0	18,6
Kalthalle 2 Ostfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	302	0	0	77	-48,7	1,4	0,0	-1,8	0,0	-3,0	0,0	20,1
Kalthalle 2 Südfassade	72,2	25,0	65,4	44,3	130	0	0	67	-47,5	1,5	0,0	-1,6	0,0	-3,0	0,0	17,9
Kalthalle 2 Südwestfassade	72,2	25,0	69,1	44,3	301	0	0	93	-50,3	1,6	0,0	-1,9	0,0	-3,0	0,0	18,4
Kalthalle 2 Westfassade	72,2	25,0	66,4	44,3	164	0	0	123	-52,8	1,2	-18,8	-0,8	0,0	-3,0	0,0	-4,7
Parkplatz			84,0	52,2	1525	0	0	46	-44,3	1,2	-0,6	-0,4	0,9	-7,0	0,0	33,8



Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen

Karte 1

Pegelverteilung durch den Betrieb der Firma Niederer

Zeitbereich tags (6 - 22 Uhr)
Rechenhöhe 4 m über Gelände
Stand 29.08.2017

Legende

- Gebäude
- Immissionsort
- Kalthalle
- Überdachung
- Verladung
- Fahrweg Lkw/Transporter
- Parkplatz

Maßstab 1:1000

0 10 20 40 m

Pegelwerte tags in dB(A)

	<=	30	
30 <	<=	35	
35 <	<=	40	
40 <	<=	45	
45 <	<=	50	
50 <	<=	55	Richtwert WA
55 <	<=	60	MI
60 <	<=	65	GE
65 <	<=	70	
70 <			

Anmerkung:
Die Lärmkarte kann nur eingeschränkt mit der Einzelpunktberechnung verglichen werden, aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen, Reflexionen, etc.

N

HEINE + JUD

Ingenieurbüro für Umweltakustik

2565350 2565400 2565450 2565500 2565550 2565600

5457500 5457450 5457400 5457350 5457300 5457250

IO 1
IO 2
IO 3
IO 4
IO 5
WA
WA
MI
GE

Bebauungsplan "Betriebsgelände Niederer" in Völklingen

Karte 2

Pegelverteilung durch den Betrieb der Firma Niederer

Zeitbereich nachts (22 - 6 Uhr)
Rechenhöhe 4 m über Gelände
Stand 29.08.2017

Legende

- Gebäude
- Immissionsort
- Kalthalle
- Überdachung
- Schließung Verladebereich
- Verladung
- Fahrweg Transporter
- Parkplatz

Maßstab 1:1000

0 10 20 40 m

Pegelwerte nachts in dB(A)

		<= 15	
15 <	<= 20		
20 <	<= 25		
25 <	<= 30		
30 <	<= 35		
35 <	<= 40		Richtwert WA
40 <	<= 45		MI
45 <	<= 50		GE
50 <	<= 55		
55 <			

Anmerkung:
Die Lärmkarte kann nur eingeschränkt mit der Einzelpunktberechnung verglichen werden, aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen, Reflexionen, etc.

N

HEINE + JUD

Ingenieurbüro für Umweltakustik

Erdbaulaboratorium Saar **ELS**

Beratende Geologen und Ingenieure
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH

Erkunden • Prüfen • Beraten
Altlasten Baugrund Grundwasser

ELS GmbH · Steigerstraße 51 · 66292 Riegelsberg

Firma Albert Niederer GmbH
Herrn Geschäftsführer Michael Niederer
Straße des 13. Januar 191
66399 Völklingen

Baugrundgutachten
Altlastengutachten
Hydrogeologie / Geologie
Rückbau von Gebäuden
Geoinformationssysteme
Laboruntersuchungen
Erdstatik

Ihr Zeichen	*Bearbeiter*	Sc/hu	*Datum* *05*.02.2013
	Auftrag-Nr.	12-3064/1	

Erweiterung der Betriebsfläche der Firma Niederer Baustoffe in Völklingen-Luisenthal,
Straße des 13. Januar 191
Betriebsfläche der früheren Acetylengasfabrik in Völklingen-Luisenthal
Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Baugrundsituation

ORIENTIERENDE BAUGRUNDBEURTEILUNGEN

1 Vorgang

Die Firma Albert Niederer GmbH beabsichtigt die Umstrukturierung und Erweiterung ihrer Betriebsfläche in Völklingen-Luisenthal.
Bei der vorgesehenen Erweiterungsfläche handelt es sich um das westlich sich an das Areal der Firma Niederer direkt anschließende Betriebsgelände einer früheren Acetylengasfabrik; u. a. soll auf der Erweiterungsfläche ein neues Hallengebäude (Art und Standort noch nicht festgelegt) errichtet werden.
Das ELS Erdbaulaboratorium Saar, Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH, Riegelsberg, wurde neben Erkundungen und Beurteilungen zur Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbau mit der Ausführung von Baugrunderkundungen und orientierenden Beurteilungen zur Baugrundsituation beauftragt.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

2 Unterlagen

Zur Erstellung des vorliegenden Berichtes standen nachstehend genannte Unterlagen und Informationen zur Verfügung:

[1] Auszug aus Katasterkarte, Maßstab 1 : 1 000

[2] Informationen zur Erweiterungsfläche durch mündliche Erläuterungen und historische Fotos der ehemaligen Acetylengasfabrik durch den Eigentümer Herrn Becker, Altenkessel

[3] Topographische Karte des Saarlandes, Blatt Saarbrücken (6707), Maßstab 1 : 25 000

[4] Geologische Karte des Saarlandes, Blatt Saarbrücken (6707), Maßstab 1 : 25 000

[5] Dokumentation von Kriegsereignissen 1939 – 1945, Blatt Saarbrücken (6707), Maßstab 1 : 25 000

[6] ELS-Gutachten zur Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbau, Nr. 12-3064 vom 05.02.2013

[7] Sonstige Archivunterlagen des ELS Erdbaulaboratorium Saar

3 Angaben zur Erweiterungsfläche

Das Gros der geplanten Erweiterungsfläche stellt das Betriebsareal einer früheren Acetylengasfabrik (Parzelle 1/90 ?) dar. Das westlich sich anschließende Grundstück (Parzellen 209/4 ? und 209/6 ?) [1] soll in die Betriebsflächenerweiterung miteinbezogen werden (vgl. Lageplan, Anlage 2.1).

- **Parzelle 1/90**:

  Die Parzelle der ehemaligen Acetylengasfabrik weist eine Größe von rd. 5030 m² auf und grenzt entlang ihrer südöstlichen Seite direkt an die Betriebsfläche der Firma Albert Niederer an. Zu dieser ist sie durch L-Mauerelemente mit einer Höhe von rd. 1 m getrennt.
  Die Parzelle ist mit Ausnahme der östlichsten Flächenbereiche mittels Beton und/oder Asphalt befestigt.
  Aus der früheren Nutzung des Grundstückes sind das eigentliche teilunterkellerte Fabrikgebäude und das ehemalige ebenfalls teilunterkellerte Sozialgebäude noch vorhanden.
  Im hangseitigen Bereich, nach Norden durch eine Betonmauer abgegrenzt, befanden sich die ehemaligen "Kalkgruben" zur Zwischenlagerung bei der Produktion eingesetzter Kalkmassen.
  Relativ mittig der Betriebsfläche war mindestens bis etwa 1980 ein so genanntes Gasflaschenstellfeld in Form eines 13,20 m x 8 m messenden Holzgebäudes (Grundfläche: 105,6 m²) installiert.
  Entlang der südöstlichen Längsseite des Fabrikgebäudes war ein Gleisanschluss vorhanden. Die Gleise sind rückgebaut, der Gleisschotter noch vorhanden.

  Im Untergrund der Fabrikparzelle befinden sich noch 2 Stahlerdtanks zur Bevorratung des zur Acetylengasherstellung eingesetzten Acetons:
  Ein 20.000 l-Acetonerdtank befindet sich im äußersten Osten der Fabrikparzelle im Bereich mit erkennbar über Gelände geschütteten Auffüllungen.
  Dieser Tank wurde stillgelegt und durch einen neuen 10.000 l-Erdtank im Bereich direkt vor der westlichen Fabrikgiebelseite ersetzt.

[1] Die Angaben der Parzellen-Nummern basieren auf uns übergebene Planunterlagen. Ob diese allerdings die aktuelle Parzellierung und Parzellennummerierung abbilden, ist dem Gutachter nicht bekannt.

- **Parzelle 209/6**:
  Die straßenseitig gelegene Parzelle (Flächengröße: rd. 516 m²) ist im Zufahrtsbereich mittelsrolligem Hochofenschotter befestigt. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze sind 5 Betonfertiggaragen (jeweilige Abmessungen: 5,50 m x 3 m x 2,30 m) vorhanden.

  Im straßenseitigen Bereich befand sich eine bereits seit Jahren rückgebaute unterkellerte Gastwirtschaft. Gemäß mündlichen Angaben des Eigentümers wurde der Kellerbereich im Zuge des Abbruches mit erdigen Massen wieder verfüllt. Der alte "Lehmstampfboden" verblieb im Untergrund. Es ist anzunehmen, dass die Gebäudefundamente (mutmaßlich Streifenfundamente) noch im Untergrund vorhanden sind.

- **Parzelle 209/4**:
  Die Parzelle 209/4 (Größe: rd. 740 m²) liegt im äußersten hangseitigen Nordwesten des Planbereiches und grenzt somit an die Gleisanlagen der Hauptstrecke Saarbrücken – Trier.

  Das unbefestigte Gelände steigt in nördliche Richtungen bis auf ca. 6 m über Straßenniveau an. Auf der Parzelle befindet sich ein Unterstand (offene Stahltragekonstruktion mit Wellzementplattenbedachung) mit Abmessungen von rd. 9 m x 10 m.

4 Baugrunduntersuchungen

Die Baugrunderkundungen erfolgten zeitgleich mit Erkundungen zur Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbau (vgl. [6]) am 09. – 11.01.2013.

Es wurden mit reiner am Baugrund orientierter Aufgabenstellung ausgeführt:

- 9 Kleinrammbohrungen (B3, B6 und B8 – 14) bis in Tiefen zwischen 0,90 m und 7,00 m u. GOK (unter Geländeoberkante)
- 8 Rammsondierungen (DPL3, DPL8 – 11, DPL13 / 14) zur Ermittlung der Lagerungsdichten nach DIN 4094 mit der leichten Rammsonde
- 3 Rammsondierungen (DPH9, DPH10, DPH12) zur Ermittlung der Lagerungsdichten nach DIN 4094 mit der schweren Rammsonde

Ergänzend werden die umweltorientierten Bohraufschlüsse B1 und B5 Beurteilung der Baugrundsituation herangezogen.

Im Bereich der Aufschlüsse B1, B5/6 und B8 – B10 wurde zuvor die Asphalt- oder Betonbefestigung mittels Kernentnahmen und Spiralbohrer-Vorbohrungen aufgebrochen.

Sämtliche Untersuchungsstellen wurden lage- und höhenmäßig eingemessen. Als Höhenbezugspunkt (± 0.00) wurde die Höhe des im Bereich der Fabrikgrundstückseinfahrt vorhandenen Straßeneinlaufschachtes gewählt.

5 Untergrundverhältnisse

5.1 Geologischer und hydrogeologischer Überblick

Gemäß allgemeinem geologischem Befund sind die im tieferen Untergrund anstehenden **Felsgesteine** den Sedimenteinheiten der oberkarbonischen, so genannten Unteren Heiligenwalder Schichten (cwH1) zuzuordnen. Diese bestehen aus intensiven Wechselfolgen von grauen, grob- bis feinklastischen Sedimenten.

Sie werden überlagert von **quartären feinkörnigen Deckböden** und **eiszeitlichen Terrassenböden**, hier in Form des Horizontes A (nach Nomenklatur F. Fischer). Diese bestehen aus scharfkantigen, teils schluffigen Sanden, Kiessanden und – an der Schichtbasis – aus groben Kiesen.

Den Geländeanschluss stellen **anthropogene Auffüllungen** meist zur Geländebefestigung in Form von Hochofenschotter, vor allem aber Beton- und Asphaltflächen, örtlich auch "natürliche Oberböden".

Aus hydrogeologischer Sicht sind die karbonischen Felsgesteine und deren Verwitterungsprodukte durch ein "vernachlässigbares Wasserleitvermögen", die quartären Terrassenablagerungen hingegen durch ein "hohes Wasserleitvermögen" gekennzeichnet.
Dementsprechend ist von einem oberen quartären Grundwasserstockwerk auszugehen.
Der Planbereich liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

5.2 Schichtenfolge

Entsprechend der geschilderten Situation ist anhand der Aufschlüsse folgendes Grundsatzprofil zu formulieren:

Tabelle 1 Schichtenfolge

Oberboden
Geländebefestigungen
Auffüllungen, rollig
Auffüllungen, bindig
feinkörnige Deckböden
rollige Terrassenböden der Saar
karbonische Verwitterungsböden
karbonischer Felsuntergrund

Erweiterung der Betriebsfläche der Firma Niederer, VK-Luisenthal
Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Baugrundsituation
Orientierende Baugrundbeurteilungen vom 05.02.2013

Die Unterkanten der einzelnen Schichtglieder sind in den Tabellen 2 a und 2 b zusammengefasst.

Tabelle 2 a Unterkanten der Schichtglieder (ca.-Angaben in Meter unter Ansatzpunkt)

Schichten	B1	B3	B5	B6	B8	B9
Oberboden	-	-	-	-	-	-
Geländebefestigung	0,04 (Asphalt)	-	0,50 (Beton) >0,90 (HO, verfestigt)	0,30 (Beton) / >0,90 (HO, verfestigt)	0,20 (Beton) 0,80 (HO, verfestigt)	0,05 (Asphalt) 0,50 (HO, verfes-tigt)
Auffüllungen, rollig	0,50 / 2,80	0,40 (Gleisschotter)	-	0,70	1,70	-
Auffüllungen, bindig	1,00 / 3,00	-	-	-	-	-
Deckböden, feinkörnig	-	2,30	-	-	-	1,50 / 4,10
Terrassenböden, rollig	>4,00	>3,40	-	-	>4,00	3,60 >5,00
Verwitterungsböden						
Fels						

Tabelle 2 b Unterkanten der Schichtglieder (ca.-Angaben in Meter unter Ansatzpunkt)

Schichten	B10	B11	B12	B13	B14
Oberboden	-		0,30	0,05	-
Geländebefestigung	0,08 (Asphalt) >0,50 (HO, verfestigt)	-	-	0,40 (HO, rollig))	0,30 (HO, rollig)
Auffüllungen, rollig	-	2,80	-	-	0,60
Auffüllungen, bindig	1,60 (?)		4,80 (?)	-	3,20
Deckböden, feinkörnig	3,00		6,70-	3,20	-
Terrassenböden, rollig	>5,00	>3,90	>7,00	>5,70	5,80
Verwitterungsböden	-	-	-	-	>6,00
Fels	-	-	-	-	-

Erläuterungen zu den Tabellen 2 a/b: ">" = Endtiefe der Aufschlüsse

Anmerkung zu den Tabellen 2 a/b: Bei den Kleinrammbohrungen ist eine scharfe Abgrenzung der Schichten nicht möglich. Die Angaben in Tabelle 2 sind deshalb nicht als zentimetergenaue Werte zu verstehen.

5.3 Bodenbeschreibungen (vgl. Anlagen 2.1 – 2.4)

Geländebefestigungen und Auffüllungen

Nutzungsbedingt werden die natürlichen Bodenverhältnisse im Untersuchungsbereich weitgehend von den künstlichen Veränderungen (hangseitiger Geländeabtrag, Geländeauffüllungen und Oberflächenbefestigungen, Erdtanklager, diverse Versorgungsleitungen, Überbauungen, Altfundamentreste) überprägt.

Die **Geländebefestigungen** bestehen aus

- Asphaltdecken (rd. 1200 m²) in Stärken zwischen 4 cm – 8 cm mit Unterbau aus betonartig verfestigten Hochofenschottern (siehe unten),
- (teils armiertem) Beton (rd. 620 m²) in Stärken zwischen 0,20 m – 0,50 m vornehmlich im Bereich der ehemaligen Kalkgruben und mit Unterbau teils aus verfestigtem Hochofenschotter in Stärken zwischen 0,40 m – 0,60 m (Unterkanten der Hochofenschotter in Tiefen zwischen 0,50 m und 0,90 m (B5),
- rolligem Hochofenschotter (Stärke: 0,30 m) im Bereich der Parzelle 209/6 vor den Betonfertiggaragen,
- Gleisschottern entlang der südöstlichen Anlieferungsrampe des Fabrikgebäudes in Stärken von 0,40 m (vgl. B3).

Weitere **Auffüllungen** erdiger Beschaffenheiten sind in den Bohraufschlüssen B8 und B10 – B12 festzustellen:
Im Bereich der Bohrung B8 reichen sie bis in eine Tiefe von 1,70 m u. GOK und setzen sich aus schwach schluffigen, scharfkantigen Sanden (Schlackensande?) zusammen.

In den Bohrungen B10 – B12 handelt es sich um feinkörnige Auffüllungen, die möglicherweise aus der Umlagerung standortgleicher Böden im Zuge des im vorletzten Jahrhundert erfolgten hangseitigen Gleisstreckenbaues herrühren dürften.

Die Auffüllungsunterkanten im Bereich der Bohrungen B10 und B11 liegen zwischen 1,60 m und 2,80 m u. GOK.
Die Unterkante der Auffüllungen in einer Tiefe von 4,80 m u. GOK im Bereich B12 steht wohl im Zusammenhang mit der hier erfolgten Verfüllung des Arbeitsraumes, der etwa 3,30 m hohen Betonwand der westlichsten Kalkgrube.

Gestörte Untergrundverhältnisse sind zudem im Bereich

- der beiden Erdtanklager (Auffüllungen der Tanklagergrube des Aceton-Erdtankes II aus HO-Schotter-stückigen Sanden, feinkörnigen tonig-schluffigen und schluffarmen, sandigen Erdmassen bis 3,00 m u. GOK),
- verfüllter Kellerhohlräume der früheren Gastwirtschaft (Bohrung B14/Parzelle 209/6) aus rolligen und bindigen, teils fels- und schotterstückigen Erdmassen bis 3,20 m u. GOK,
- des früheren Gasflaschenstellfeldes in Form der mutmaßlich noch vorhandenen Holzgebäudefundamente und
- von Versorgungs- und Abwasserleitungen

vorhanden.

"Gewachsene" Böden

Unter den Befestigungen bzw. Auffüllungen setzen die "gewachsenen" Bodenschichten ein.

Im Bereich der Bohrungen B12 und B13 stellen **Oberböden** den Geländeabschluss.

Zuoberst handelt es sich dabei um quartäre **feinkörnige Deckböden** und rollige, wechselnd "bunt" gefärbte **Terrassensedimente** der Saar.
Unter dem Begriff "feinkörnige Deckböden" werden tonig-schluffige Lockerböden (Hanglehme, feinkörnige Terrassenböden der Saar) zusammengefasst. Die Konsistenzen der Deckböden schwanken je nach Wassergehalten zwischen steif – fest.
Die rolligen Terrassensedimente stellen sich als wechselnd schluffige kiesige Fein-/Mittelsande und Kiessande bunter Färbungen dar. Sie sind häufig nass.
Die Terrassensedimente stellen in nahezu allen Bohraufschlüssen das Liegende dar.

Felsverwitterungsschichten

Einzig im Bohraufschluss B14 wird der unter den Terrassensedimenten zu erwartende karbonische Felsuntergrund angetroffen. Es handelt sich um lockerbodenartig zu festen Tonböden entfestigte Tonsteine.

5.4 Grundwasser

In der nachstehenden Tabelle 3 sind die in den Bohraufschlüssen gemessenen Wassereintrittstiefen und teileingespiegelte Wasserstände zusammengestellt.

Tabelle 3 Wassereintrittstiefen bzw. Ruhewasserstände

Bohrung	Wassereintrittstiefe (WE) / teileingespiegelter Ruhewasserstand (RW)	
	[m u. GOK]	[m unter/über ± 0.00]
B1	3,00 (RW)	-1,13 (RW)
B3	0,30 (WE)	+ 1,85 (WE)
B5	kein Wassereintritt / kein Ruhewasserstand	
B6	kein Wassereintritt / kein Ruhewasserstand	
B8	3,10 (RW)	-0,91 (RW)
B9	3,60 (RW)	-1,4 (RW)
B10	3,30 (RW)	-1,6 (RW)
B11	kein Wassereintritt / kein Ruhewasserstand	
B12	kein Wassereintritt / kein Ruhewasserstand	
B13	1,00 (WE) 3,20 (RW)	+ 1,10 (RW) -1,1 (RW)
B14	3,00 (WE) 2,30 (RW)	- 2,01 (WE) -1,31 (RW)
B14	3,00 (WE) 2,30 (RW)	- 2,01 (WE) -1,31 (RW)

In den Bohraufschlüssen B1, B8 – 10, B13/B14 wurden teileingespiegelte Ruhewasserstände in Tiefen zwischen 0,91 m und 1,60 m u. GOK gemessen. Örtlich wurden Schichtwassereintritte festgestellt.

Die Schichtwassereintritte resultieren aus der Versickerung von Niederschlagswasseranteilen, auch in den nördlich angrenzenden Hangflächen.
Die in den Bohrungen B1, B8 – 10, B13/B14 gemessenen Wasserstände dürften das quartäre Grundwasser darstellen.

6 Bodenklassen nach DIN 18300

Die anstehenden Böden können in ihrem derzeitigen Lagerungszustand nachfolgenden Boden- und Felsklassen nach DIN 18300 zugeordnet werden:

Tabelle 4 Boden- und Felsklassen nach DIN 18300

Schichten	Klasse nach DIN 18300
Oberboden	1
Befestigungen (Asphalt, Beton, hochverfestigter HO-Schotter)	separat
Auffüllungen, bindig	4
Auffüllungen, rollig	3, 5
Deckböden, feinkörnig	4
Terrassenböden, rollig	3/4
Verwitterungsböden	4 – 6
Fels	7

Die angetroffenen Geländebefestigungen aus Asphalt, Beton und hochverfestigten Hochofenschottern sollten bei Ausschreibungen in einer separaten Position berücksichtigt werden.

7 Beurteilungen

7.1 Geländeherrichtungen

Festlegungen zur künftigen Geländegestaltung, mithin auch zur künftigen Höhenlage des Erweiterungsareales, liegen noch nicht vor.
Für den Fall eines Geländeabtrages entfallen die aus Beton und/oder Asphalt, jeweils mit Hochofenschotter-Unterbau, bestehenden Befestigungen.
Auf die wegen der Art und Stärke der Befestigungen und unterlagernder Hochofenschotter erhöhten Rückbauaufwendungen (Aufbruch und Materialbehandlungen) wird hingewiesen. Kostenschätzungen für den vollständigen Abtrag der Befestigungen, einschl. HO-Schotter (vgl. ELS-Gutachten zur Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbau [/6]), belaufen sich auf eine Größenordnung von rd. 82.600 € (ohne Materialbehandlungen).

Verfüllung von alten Kellern und anderer Störstellen
Die im Areal schon vorhandenen Störstellen (verfüllter Kellerhohlraum und Restfundamentierungen der ehem. Gastwirtschaft, Klärgruben, ggf. Restfundamente des Holzhauses "Flaschenstellplatz") und die nach dem Rückbau des Gebäude- und Anlagenbestandes vorhandenen Störstellen (ggf. offene Tanklagergruben nach Tankbergungen, ehemalige Kellerhohlräume von Fabrik- und Sozialgebäude) sind je nach Standort und Höhenlage künftiger Bauwerke bei deren Gründung bzw. bereits im Zuge der Geländeherrichtungen zu berücksichtigen. Zur Kostenoptimierung ist insofern anzustreben, dass bereits zum Zeitpunkt der Rückbauplanungen Festlegungen zu etwaigen Neugebäudestandorten getroffen worden sind.
Die Details der Geländeherrichtung können dann auf die Gesamtplanungen abgestimmt werden.

Zur Verfüllung der nach dem Rückbau des Gebäude- und Anlagenbestandes (je nach Höhengestaltung der erweiterten Betriebsfläche) vorhandenen Kellerhohlräume, Tanklager- und Klärgruben sind geeignete Erdmassen, lagenweise à 0,30 m verdichtet (100% Proctordichte), einzubauen. Geeignete Böden sind – in Anlehnung an die ZTVE-StB 09, Abschnitt 10 "Hinterfüllen und Überschütten von Bauwerken" – schluffarme Sande, Kiese und Kiessande.
Alternativ zum Einsatz von Fremdmassen können hierzu auch die im Falle des Flächenrückbaues anfallenden und zu RCL-Schottern (Körnung ≤ 0/100) aufbereiteten Beton- und Asphaltmassen sowie die Hochofenschotter genutzt werden.

Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, rückzubauende Kellerwände in künftigen Frei-/ Verkehrsflächen des erweiterten Betriebsareales mindestens bis 0,50 m unter künftiges Geländeniveau abzubrechen.
In Bereichen neuer Betriebsgebäude sollten vorhandene Gebäudereste möglichst aus künftigen Fundamentbereichen beseitigt werden.
Kellerböden sollten, sofern sie nicht beseitigt werden, zur Vermeidung aufstauender Niederschlagswasseranteile "perforiert" werden.

Hangseitige Geländeabstützung

Derzeit sind hangseitig des eigentlichen Fabrikareales noch die Betonmauern der ehemaligen Kalkgruben vorhanden.
Vor einem etwaigen Abbruch der Betonwände ist zunächst von statischer Seite zu überprüfen, ob sie Stützfunktionen für das nördlich anschließende Hanggelände (mit DB-Gleisanlagen) übernehmen.
Danach können Planungen und Festlegungen zum Rückbau der vorhandenen Betonwände und zur Art und Vorgehensweise beim Bau etwaig notwendiger Hangsicherungen vorgenommen werden.
Für weitergehende Beratungen hierzu steht das unterzeichnete Büro zur Verfügung.

Ergänzender Hinweis zu kriegsbedingten Kampfmitteln

Dem derzeitigen Eigentümer liegen aus seiner Kenntnis keine Hinweise auf Kriegsereignisse (Bombeneinschläge) innerhalb des Areales vor.
Demgegenüber dokumentiert die Unterlage [/5] im hangseitigen Bereich des Sozialgebäudes einen Einschlag ("Einschlagstrichter mit Durchmesser kleiner als 5 m").

Mit Blick auf die Lage der Untersuchungsfläche entlang der industriell stark genutzten, mithin stark durch Bombenangriffe betroffenen "Saarschiene" und wegen der direkten Nähe zur DB-Hauptstrecke wird empfohlen, Aushubtätigkeiten vorab mit dem im Saarland zuständigen Kampfmittelräumdienst (Abteilung Innenministerium) abzustimmen.

7.2 Gründungen

Tragfähigkeiten und Setzungsverhalten

Die Tragfähigkeiten der einzelnen Baugrundschichten können anhand der Schichtenprofile und der ermittelten Lagerungsdichten bzw. Konsistenzen wie folgt charakterisiert werden:

Tabelle 5 Tragfähigkeiten und Setzungsverhalten der Baugrundschichten

Schichten	Tragfähigkeit	Setzungswilligkeiten
Oberboden	vernachlässigbar	sehr hoch
Befestigungen (Asphalt, Beton, hochverfestigter Hochofenschotter)	gut bis sehr gut	gering
Auffüllungen, bindig	gering	mäßig
Auffüllungen, rollig	mäßig / uneinheitlich	teils setzungswillig
Deckböden, feinkörnig	mäßig bis ausreichend	teils setzungswillig
Terrassenböden, rollig	ausreichend bis gut	mäßig bis gering
Verwitterungsböden	ausreichend bis gut	gering
Fels	sehr gut	sehr gering

Gründungen

Festlegungen zu Standorten und Art künftiger neuer Betriebsgebäude bestehen noch nicht.

Nach derzeitigem Kenntnisstand zur Baugrundsituation werden Tiefgründungen sicherlich nicht erforderlich werden.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass **Flachgründungen** mittels Lastabtrag über biegesteif ausgebildete Bodenplatten (auf ihrer Stärke nach noch festzulegendem Tragpolster aus Schotter) oder über konventionelle Streifenfundamente bis in frostfreie Tiefen (ggf. nach örtlichen Tieferführungen) realisierbar sind.

Erweiterung der Betriebsfläche der Firma Niederer, VK-Luisenthal
Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Baugrundsituation
Orientierende Baugrundbeurteilungen vom 05.02.2013

Entscheidend sind die am gewählten Gebäudestandort im Gründungsniveau gegebenen Tragfähigkeiten sowie das Setzungsverhalten der anstehenden Böden bzw. des vorhandenen Schichtenaufbaues.
Die Art der anstehenden Böden bzw. des Schichtenaufbaues ist mithin wesentlich abhängig von den geplanten Geländehöhen bzw. von Umfang und Ausmaß von Geländemodellierungen.
Zu berücksichtigen sind auch die durch Störstellen (z. B. Altfundamentreste, Verfüllungen ehemaliger Kellerhohlräume und Gruben) bedingten, möglichen Unterschiede im Trag- und Setzungsverhalten innerhalb des gewählten Baufeldes.

Es wird empfohlen, nach der Festlegung von Art und Standort neuer Betriebsgebäude zwecks Detailberatung und Angaben maßgeblicher Bemessungswerte (z. B. Bodenpressungen, Bettungsmodulen) erneut Kontakt mit dem Gutachter aufzunehmen.

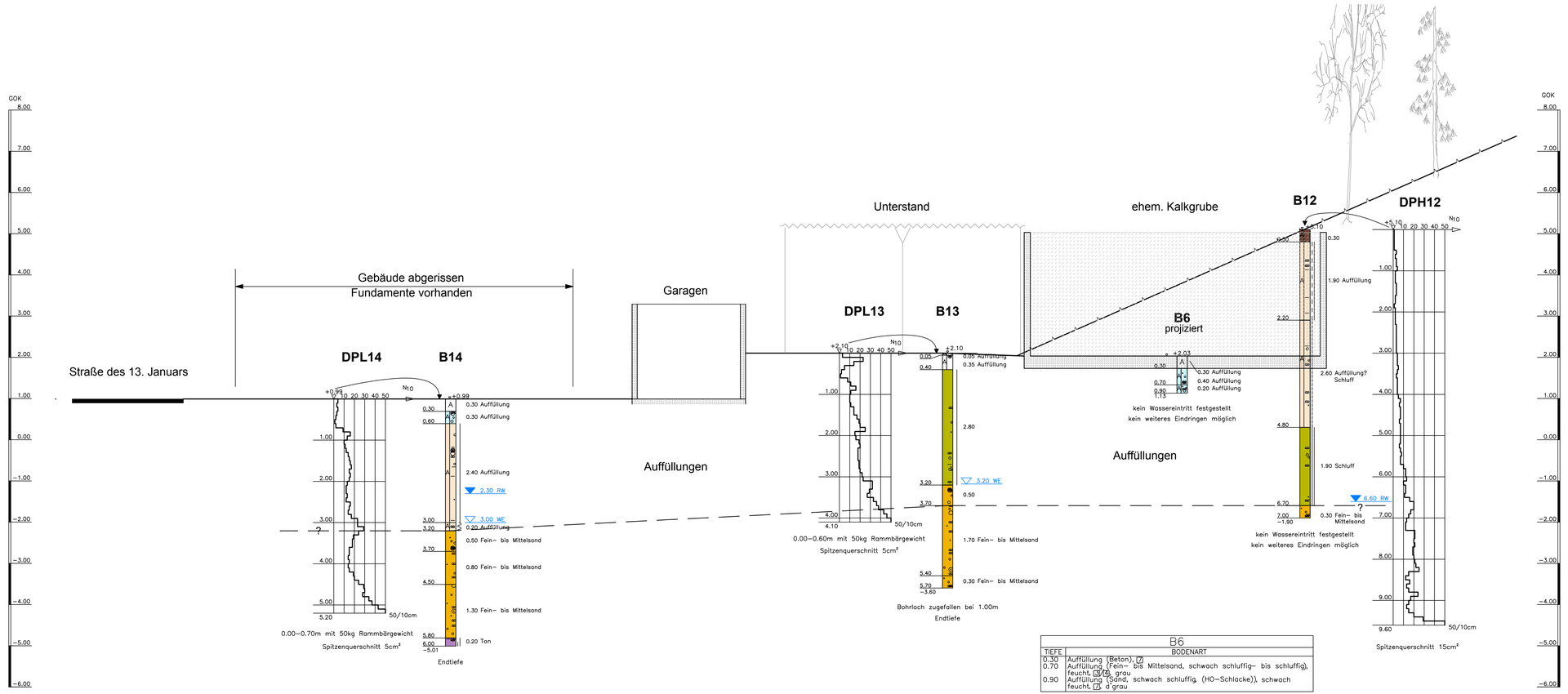
66292 Riegelsberg, den 5. Februar 2013

Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber

Dipl.-Geol. Thomas Schu

Anlagen

2.0	Übersichtslageplan
2.1	Lageplan
2.2 – 2.4	Geländeschnitte



B14

TIEFE	BODENART
0.30	Auffüllung (HO–Schotter, (Flächenbefestigung)), [7], grau
0.60	Auffüllung (Sand, schluffig, kiesig, (Schotterstücke)), sehr feucht, [3/4], gelbbraun
3.00	Auffüllung (Ton, schluffig, sehr schwach sandig, sehr schwach kiesig, örtl. Felsschicht), örtl. steif, Karbonaushub)halbfest, [4], grau
3.20	Auffüllung (Ton, schluffig), wassergesättigt bis nass, weich, [4], rotbraun (ehem.Stampfboden Keller Gastwirtschaft?)
3.70	Fein– bis Mittelsand, schluffig, kiesig, (Kiesel), nass, [3/4], gelbbraun
4.50	Fein– bis Mittelsand, schluffig, (Fliessande), nass, [2], grau
5.80	Fein– bis Mittelsand, schluffig, schwach kiesig, (örtl. Kiesel Sandsteinstücke), nass, [3/4], braun
6.00	Ton, schluffig, (Karbon), halbfest bis fest, verwittert bis zersetzt, [4],([5]), grau

B13

TIEFE	BODENART
0.05	Auffüllung (Moos, Schotter, sandig, kiesig), [1+3]
0.40	Auffüllung (HO–Schotter, sandig, schwach schluffig, (Packlager möglich, zerschlagen)), schwach feucht, [3–5], grau
3.20	Schluff , tonig, schwach sandig– bis sandig, halbfest, [4], graubraun
3.70	Sand , schluffig, kiesig, (Kiesel, Sandsteinstücke) , schwach feucht, [3–5], braun
5.40	Fein– bis Mittelsand, schluffig– bis stark schluffig, schwach kiesig, (Kiesel, Sandsteinstücke), nass, [3–5], braun
5.70	Fein– bis Mittelsand, schluffig, nass, [3–5], rötl.braun

B12

TIEFE	BODENART
0.30	Oberboden, Grasnarbe , Mutterboden , [1], d'braun
2.20	Auffüllung (Ton, schluffig, Karbonaushub), halbfest bis fest, [4], graubraun
4.80	Auffüllung?, Schluff, tonig, schwach sandig, steif, [4], braun
6.70	Schluff, sandig, trocken, fest, [5], grau–gelbl.braun
7.00	Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig, feucht, [3/4], braun

B6

TIEFE	BODENART
0.30	Auffüllung (Beton), [7]
0.70	Auffüllung (Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig), feucht, [3/4], grau
0.90	Auffüllung (Sand, schwach schluffig, (HO–Schlacke)), schwach feucht, [7], d'grau

Bodenklassen (nach DIN 18 300)

[1] = Oberboden (Mutterboden)
[2] = Fließende Bodenarten
[3] = Leicht lösbare Bodenarten
[4] = Mittelschwer lösbare Bodenarten
[5] = Schwer lösbare Bodenarten
[6] = Leicht lösbarer Fels
[7] = Schwer lösbarer Fels

Bodenaufschlüsse:

Oberboden
Auffüllung
Auffüllungen, bindig
Auffüllungen, rollig
quartäre Deckböden,feinkörnig
Terrassenböden,rollig
Verwitterungszone
Fels

ZEICHENERKLÄRUNG (s.DIN 4023)

Untersuchungsstellen :

- HSCH Handschurf
- B Kleinrammbohrung
- BK Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
- DPL Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
- DPM Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
- DPH Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
- BS Sondierbohrung
- RKS Rammkernsondierung
- GWM Grundwassermeßstelle
- K Kernentnahme

Probeentnahme und Grundwasser
Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab. 1

- Grundwasser angebohrt
- Grundwasser nach Bohrende
- Ruhewasserstand
- Schichtwasser angebohrt
- Sonderprobe
- Bohrprobe (Eimer 0.5 l)
- Bohrprobe (Glas 0.7 l)
- Kein Grundwasser
- Verwachste Bohrkernprobe
- Sickerwasser

Bodenarten :

Auffüllung		A		
Blöcke	mit Blöcken	Y	y	
Geschiebemergel	mergelig	MG	mg	
Kies	kiesig	G	g	
Mudde	organisch	F	o	
Sand	sandig	S	s	
Schluff	schluffig	U	u	
Steine	steinig	X	x	
Ton	tonig	T	t	
Torf	humos	H	h	

Felsarten :

Fels, allgemein	Z
Fels, verwittert	Zv
Granit	Gr
Kalkstein	Kst
Kongl., Brekzie	Gst
Mergelstein	Mst
Sandstein	Sst
Schluffstein	Ust
Tonstein	Tst

Korngrößenbereich :

f	fein
m	mittel
g	grob

Nebenanteile :

¨	sehr schwach
'	schwach (< 15 %)
–	stark (ca. 30 - 40 %)
=	sehr stark
*	eckiges Korn
°	rundes Korn

Feuchtigkeit :

f'	trocken
f'	schwach feucht
f	feucht
f	stark feucht
f	nass

Konsistenz :

breiig ; steif || fest ↕ mitteldicht ⚡ klüftig
weich | halbfest o locker : dicht ⚡ stark klüftig, brüchig

Rammdiagramm :

Schlagzahlen für 10 cm Eindringtiefe
NN+0.00m
N10
10 20 30 40 50
Tiefe [m]

Rammsondierung nach DIN 4094

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.00 cm	10.00 cm	15.00 cm
Gestängedurchmesser	2.20 cm	2.20 cm	3.20 cm
Rammbärgewicht	10.00 kg	30.00 kg	50.00 kg
Fallhöhe	50.00 cm	20.00 cm	50.00 cm

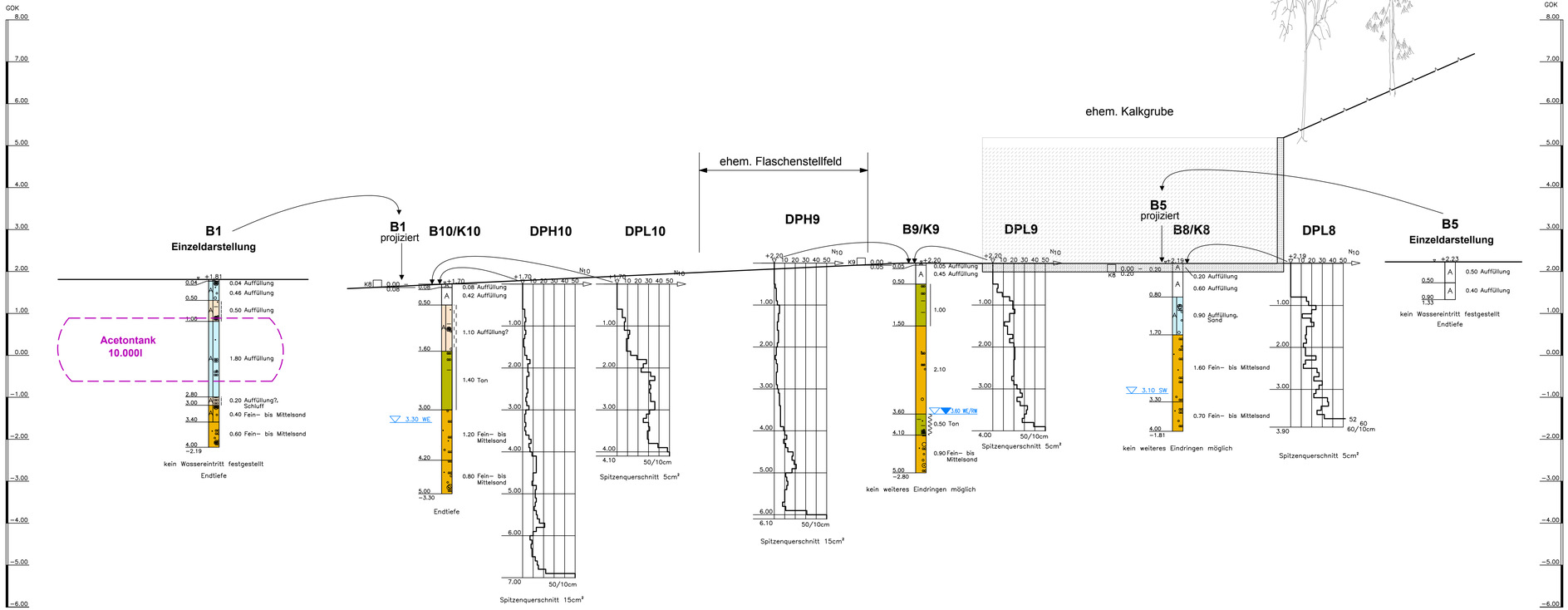
Projekt:
Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Baugrundsituation

Bezeichnung :
Schnitt 1 - 1

Projekt - Nr.:	12-3064/1
Blatt / Anlage:	2.2
Maßstab:	1:100/50
Datum:	08.02.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Eisenbarth/Ku
Blattgröße:	0.98x0.42=0.41m²

ELS Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

3064_3064-1_GA1_A2_2-A2_4_LS_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg



B1	
TIEFE	BODENART
0.04	Auffüllung (Asphalt)
0.50	Auffüllung (Sand, kiesig, schwach schluffig, (HO–Schotter)), feucht, [3], d'grau
1.00	Auffüllung (Ton, stark schluffig, sandig– bis stark sandig, schwach kiesig), steif, [4], grau
2.80	Auffüllung (Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig), nass, [3/4], gelb
3.00	Auffüllung?, Schluff, tonig, steif, [4], h'grau
3.40	Auffüllung?, Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig, schwach kiesig, nass, [3/4], gelb
4.00	Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig, (örtl. Tonlinsen), nass, [3/4], grau

B10	
TIEFE	BODENART
0.08	Auffüllung (Asphalt)
0.50	Auffüllung (HO–Schotter), [7], verfestigt, grau
1.60	Auffüllung? (Ton, stark schluffig, sehr schwach sandig, sehr schwach kiesig, (Felsstückchen)), steif bis halbfest, [4], graubraun
3.00	Ton schluffig halbfest [4], gelbgraubraun
4.20	Fein– bis Mittelsand, schluffig, nass, [3/4], grau
5.00	Fein– bis Mittelsand, kiesig, schwach schluffig, nass, [4], h'braun

B9	
TIEFE	BODENART
0.05	Auffüllung (Asphalt)
0.50	Auffüllung ((HO–Schotter), verfestigt), [5/7], grau
1.50	Ton , schluffig, halbfest, [5], grau–gelb
3.60	Sand , stark schluffig, schwach tonig , feucht, [5], graubraun
4.10	Ton, schwach schluffig, sandig, wassergesättigt bis nass, weich, grau
5.00	Fein– bis Mittelsand, stark schluffig, kiesig, (Kiesel), feucht, [3/4], rötlichbraungrau

B8	
TIEFE	BODENART
0.20	Auffüllung (Beton, (bewehrt)), [7]
0.80	Auffüllung (HO–Schotter), [7], hoch verfestigt
1.70	Auffüllung , Sand, schwach schluffig, sehr schwach kiesig, (Schlackensande?), feucht, [5], d'grau
3.30	Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig, feucht, [3/4], braun
4.00	Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig, nass, [3], h'rotbraun

B5	
TIEFE	BODENART
0.50	Auffüllung (Beton, (bewehrt)), [7]
0.90	Auffüllung ((HO–Schlacke), hoch verfestigt), [7], grau

Bodenklassen (nach DIN 18 300)

[1] = Oberboden (Mutterboden)
[2] = Fließende Bodenarten
[3] = Leicht lösbare Bodenarten
[4] = Mittelschwer lösbare Bodenarten
[5] = Schwer lösbare Bodenarten
[6] = Leicht lösbarer Fels
[7] = Schwer lösbarer Fels

Bodenaufschlüsse:

Oberboden
Auffüllung
Auffüllungen, bindig
Auffüllungen, rollig
quartäre Deckböden,feinkörnig
Terrassenböden,rollig
Verwitterungszone
Fels

ZEICHENERKLÄRUNG (s.DIN 4023)

Untersuchungsstellen :

HSCH Handschurf
B Kleinrammbohrung
BK Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
DPL Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
DPM Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
DPH Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
BS Sondierbohrung
RKS Rammkernsondierung
GWM Grundwassermeßstelle
K Kernentnahme

Probeentnahme und Grundwasser

Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab. 1

Grundwasser angebohrt
Grundwasser nach Bohrende
Ruhewasserstand
Schichtwasser angebohrt
Sonderprobe
Bohrprobe (Eimer 0.5 l)
Bohrprobe (Glas 0.7 l)
Kein Grundwasser
Verwachste Bohrkernprobe
Sickerwasser

Bodenarten :

Auffüllung		A		
Blöcke	mit Blöcken	Y	y	
Geschiebemergel	mergelig	MG	mg	
Kies	kiesig	G	g	
Mudde	organisch	F	o	
Sand	sandig	S	s	
Schluff	schluffig	U	u	
Steine	steinig	X	x	
Ton	tonig	T	t	
Torf	humos	H	h	

Felsarten :

Fels, allgemein	Z
Fels, verwittert	Zv
Granit	Gr
Kalkstein	Kst
Kongl., Brekzie	Gst
Mergelstein	Mst
Sandstein	Sst
Schluffstein	Ust
Tonstein	Tst

Korngrößenbereich :

f fein
m mittel
g grob

Nebenanteile :

'' sehr schwach
' schwach (< 15 %)
– stark (ca. 30 - 40 %)
= sehr stark

* eckiges Korn
° rundes Korn

Feuchtigkeit :

f' trocken
f' schwach feucht
f feucht
f stark feucht
f nass

Konsistenz :

breiig | steif | fest | mitteldicht | klüftig
weich | halbfest | locker | dicht | stark klüftig, brüchig

Rammdiagramm :

Schlagzahlen für 10 cm Eindringtiefe
NN+0.00m
N10
10 20 30 40 50
Tiefe [m]

Rammsondierung nach DIN 4094

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.00 cm	10.00 cm	15.00 cm
Gestängedurchmesser	2.20 cm	2.20 cm	3.20 cm
Rammbärgewicht	10.00 kg	30.00 kg	50.00 kg
Fallhöhe	50.00 cm	20.00 cm	50.00 cm

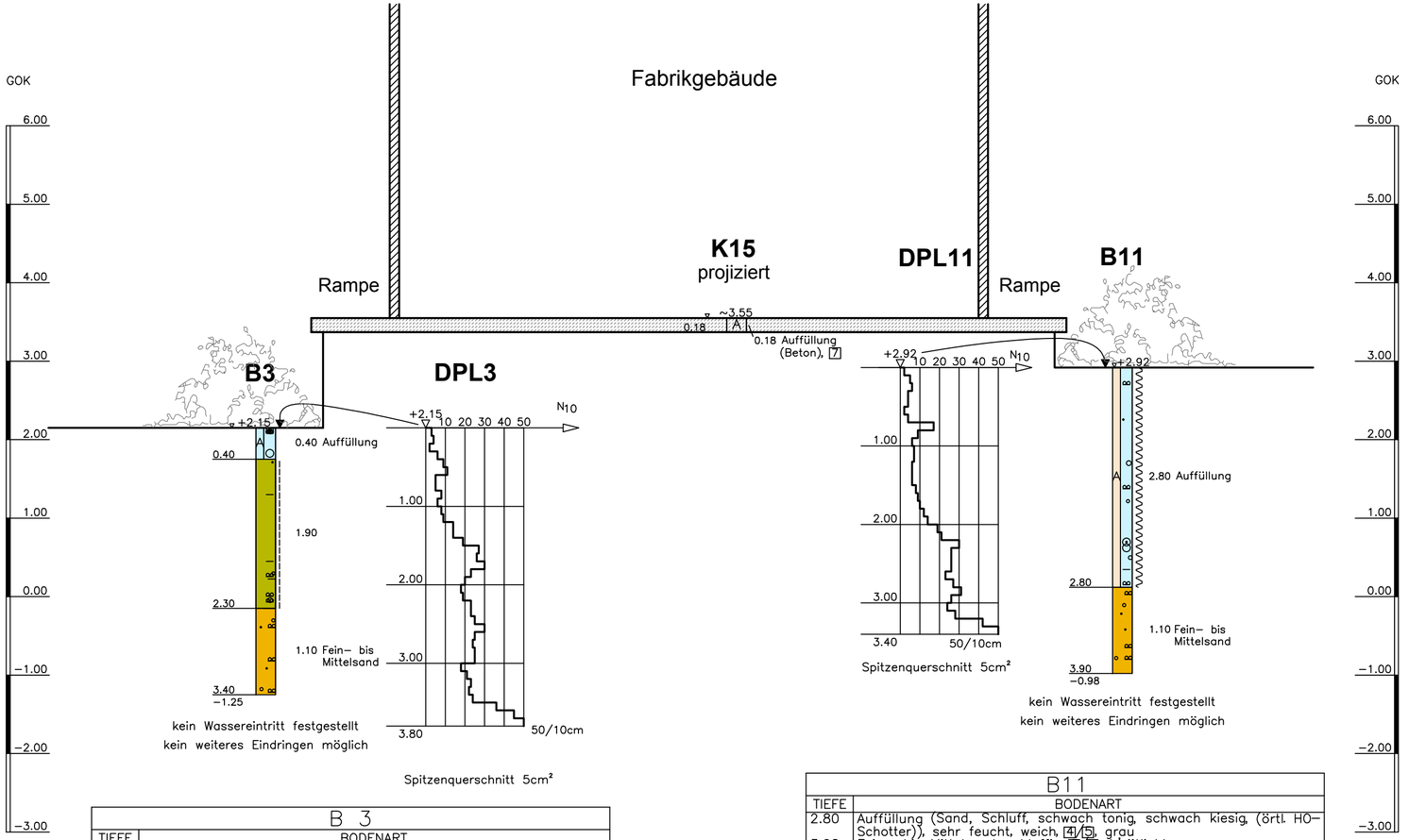
Projekt:
Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Baugrundsituation

Bezeichnung :
Schnitt 2 - 2

Projekt - Nr.:	12-3064/1
Blatt / Anlage:	2.3
Maßstab:	1:100/50
Datum:	08.02.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Eisenbarth/Ku
Blattgröße:	0.98x0.42=0.41m²

ELS Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

3064_3064-1_GA1_A2_2-A2_4_LS_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg



B 3

TIEFE	BODENART
0.40	Auffüllung (Gleisschotter, Kies, schluffig, schwach sandig), feucht, braun
2.30	Ton , stark schluffig, schwach sandig , steif, 4, beige
3.40	Fein– bis Mittelsand, schluffig, sehr feucht, 3/4, d'grau

B11

TIEFE	BODENART
2.80	Auffüllung (Sand, Schluff, schwach tonig, schwach kiesig, (örtl. HO– Schotter)), sehr feucht, weich, 4/5, grau
3.90	Fein– bis Mittelsand, schluffig, 3/4, h'rötlichbraun

Bodenaufschlüsse:

- Oberboden
- Auffüllung
- Auffüllungen, bindig
- Auffüllungen, rollig
- quartäre Deckböden,feinkörnig
- Terrassenböden,rollig
- Verwitterungszone
- Fels

Bodenklassen (nach DIN 18 300)

1 = Oberboden (Mutterboden)
2 = Fließende Bodenarten
3 = Leicht lösbare Bodenarten
4 = Mittelschwer lösbare Bodenarten
5 = Schwer lösbare Bodenarten
6 = Leicht lösbarer Fels
7 = Schwer lösbarer Fels

ZEICHENERKLÄRUNG (s.DIN 4023)

Untersuchungsstellen :

- HSCH Handschurf
- B Kleinrammbohrung
- BK Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
- DPL Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
- DPM Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
- DPH Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
- BS Sondierbohrung
- RKS Rammkernsondierung
- GWM Grundwassermeßstelle
- K Kernentnahme

Probeentnahme und Grundwasser

Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab. 1

- Grundwasser angebohrt
- Grundwasser nach Bohrende
- Ruhewasserstand
- Schichtwasser angebohrt
- Sonderprobe
- Bohrprobe (Eimer 0.5 l)
- Bohrprobe (Glas 0.7 l)
- k.GW Kein Grundwasser
- Verwachste Bohrkernprobe
- Sickerwasser

Bodenarten :

Auffüllung		A	
Blöcke	mit Blöcken	Y	y
Geschiebemergel	mergelig	MG	mg
Kies	kiesig	G	g
Mudde	organisch	F	o
Sand	sandig	S	s
Schluff	schluffig	U	u
Steine	steinig	X	x
Ton	tonig	T	t
Torf	humos	H	h

Felsarten :

Fels, allgemein	Z	
Fels, verwittert	Zv	
Granit	Gr	
Kalkstein	Kst	
Kongl., Brekzie	Gst	
Mergelstein	Mst	
Sandstein	Sst	
Schluffstein	Ust	
Tonstein	Tst	

Korngrößenbereich :

f	fein
m	mittel
g	grob

Nebenanteile :

,,	sehr schwach	*	eckiges Korn
,	schwach (< 15 %)	°	rundes Korn
–	stark (ca. 30 - 40 %)		
=	sehr stark		

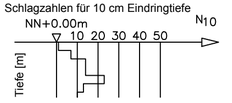
Feuchtigkeit :

f°	trocken
f'	schwach feucht
f	feucht
f̄	stark feucht
f̿	nass

Konsistenz :

breiig	steif	fest	mitteldicht	klüftig	
weich	halbfest	locker	dicht	stark klüftig, brüchig	

Rammdiagramm :



Rammsondierung nach DIN 4094

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.00 cm	10.00 cm	15.00 cm
Gestängedurchmesser	2.20 cm	2.20 cm	3.20 cm
Rammbärgewicht	10.00 kg	30.00 kg	50.00 kg
Fallhöhe	50.00 cm	20.00 cm	50.00 cm

Projekt:

Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Baugrundsituation

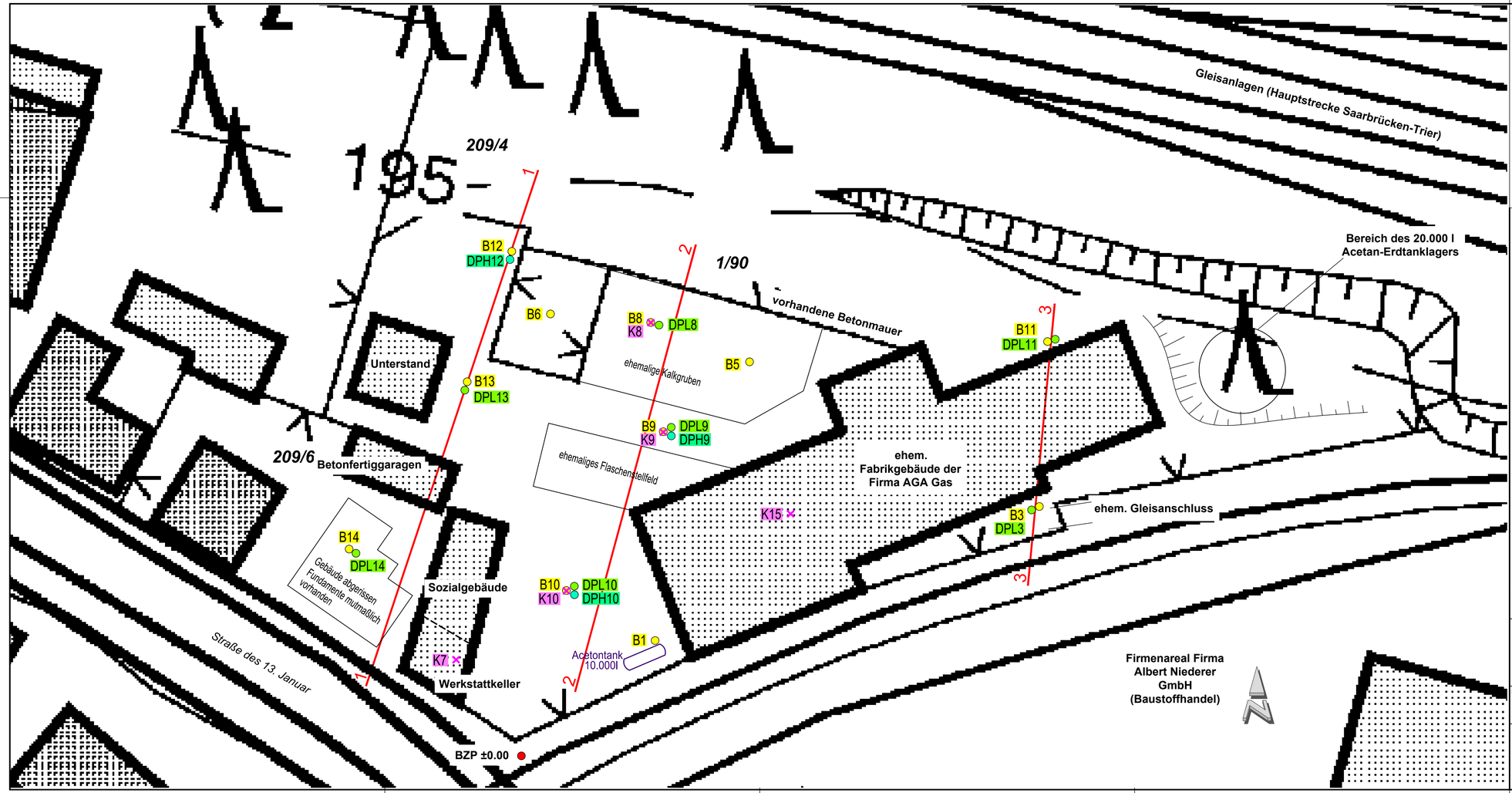
Bezeichnung :

Schnitt 3 - 3

Projekt - Nr.:	12-3064/1
Blatt / Anlage:	2.4
Maßstab:	1:100/50
Datum:	08.02.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Eisenbarth/Ku
Blattgröße:	0.58x0.297=0.17m²

ELS *Erdbaulaboratorium Saar*
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

3064_3064-1_GA1_A2_2-A2_4_LS_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg



ZEICHENERKLÄRUNG (s.DIN 4023)

Untersuchungsstellen :

- HSCH Handschurf
- B Kleinrammbohrung
- BK Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
- DPL Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
- DPM Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
- DPH Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
- BS Sondierbohrung
- RKS Rammkernsondierung
- GWM Grundwassermeßstelle
- K Kernentnahme

Probeentnahme und Grundwasser

Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab. 1

- Grundwasser angebohrt
- Grundwasser nach Bohrende
- Ruhewasserstand
- Schichtwasser angebohrt
- Sonderprobe
- Bohrprobe (Eimer 0.5 l)
- Bohrprobe (Glas 0.7 l)
- k.GW Kein Grundwasser
- Verwachste Bohrkernprobe
- Sickerwasser

Bodenarten :

Auffüllung		A	
Blöcke	mit Blöcken	Y	y
Geschiebemergel	mergelig	MG	mg
Kies	kiesig	G	g
Mudde	organisch	F	o
Sand	sandig	S	s
Schluff	schluffig	U	u
Steine	steinig	X	x
Ton	tonig	T	t
Torf	humos	H	h

Felsarten :

Fels, allgemein	Z
Fels, verwittert	Zv
Granit	Gr
Kalkstein	Kst
Kongl., Brekzie	Gst
Mergelstein	Mst
Sandstein	Sst
Schluffstein	Ust
Tonstein	Tst

Korngrößenbereich :

f	fein
m	mittel
g	grob

Nebenanteile :

,,	sehr schwach
,	schwach (< 15 %)
–	stark (ca. 30 - 40 %)
=	sehr stark
*	eckiges Korn
°	rundes Korn

Feuchtigkeit :

f°	trocken
f'	schwach feucht
f	feucht
f̄	stark feucht
f̄'	nass

Konsistenz :

breiig | steif | fest | mitteldicht | klüftig
weich | halbfest | locker | dicht | stark klüftig, brüchig

Rammdiagramm :

Schlagzahlen für 10 cm Eindringtiefe
NN+0.00m
N 10 20 30 40 50
Tiefe [m]

Rammsondierung nach DIN 4094

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.00 cm	10.00 cm	15.00 cm
Gestängedurchmesser	2.20 cm	2.20 cm	3.20 cm
Rammbärgewicht	10.00 kg	30.00 kg	50.00 kg
Fallhöhe	50.00 cm	20.00 cm	50.00 cm

Projekt:

Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik
in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur
Baugrundsituation

Bezeichnung :

Lageplan

Projekt - Nr.:	12-3064/1
Blatt / Anlage:	2.1
Maßstab:	1:250
Datum:	08.02.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Eisenbarth/Ku
Blattgröße:	0.95mx0.40m=0.38m²

ELS **Erdbaulaboratorium Saar**
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

3064_3064-1_GA1_A2_1_LP_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg

ELS ***Erdbaulaboratorium Saar***
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

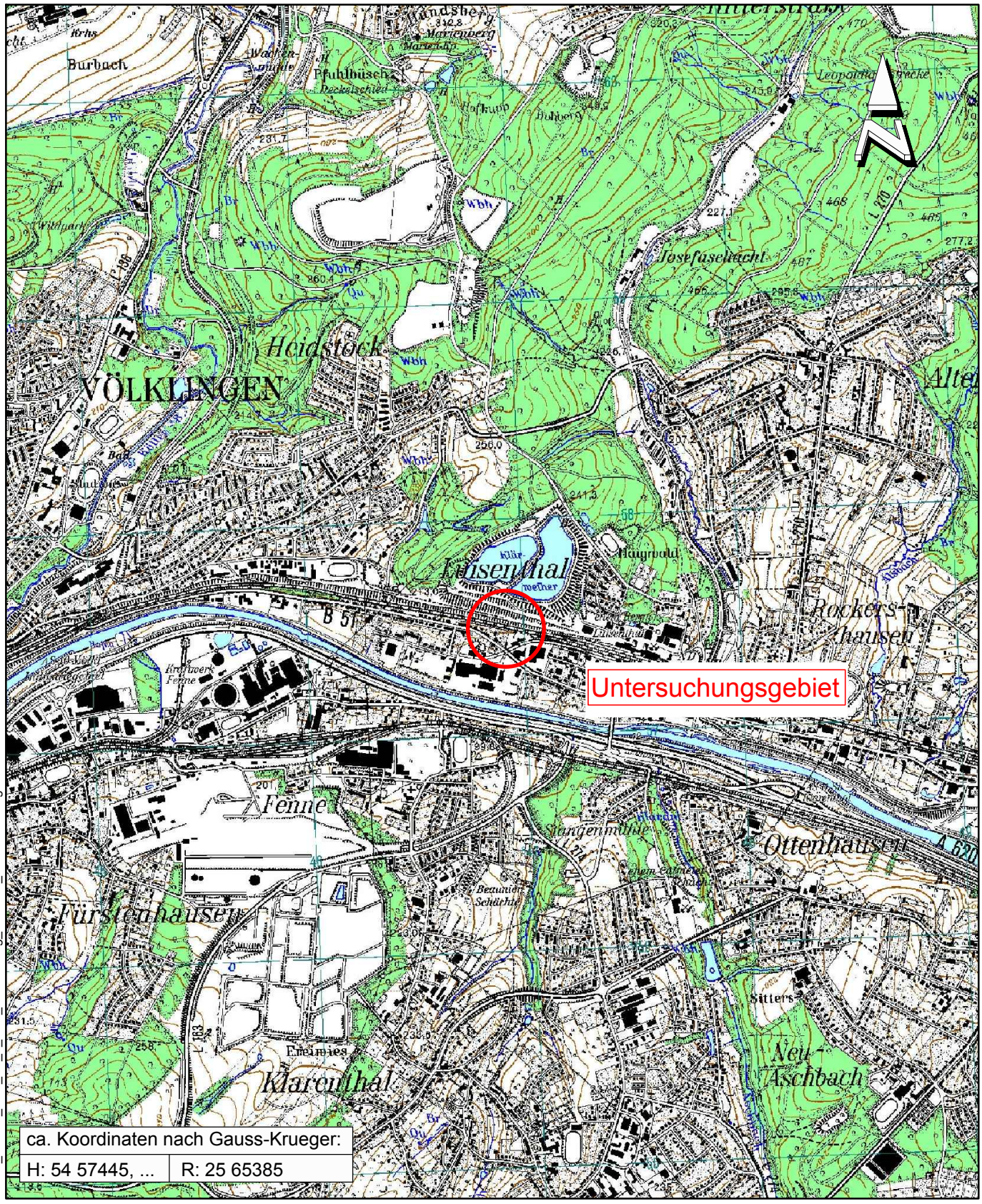
Projekt - Nr.: 12-3064/1

Anlage.: 2.0

Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13.Januar

08.02.2013

Ausschnitt aus der Topografischen Karte des Saarlandes
Übersichtslageplan M 1 : 25 000



ca. Koordinaten nach Gauss-Krueger:	
H: 54 57445, ...	R: 25 65385

3064_3064-1_GA1_A2_0_ÜLP_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg

Erdbaulaboratorium Saar

Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure

ELS

Erkunden • Prüfen • Beraten
Altlasten Baugrund Grundwasser

Baugrundgutachten
Altlastengutachten
Hydrogeologie / Geologie
Rückbau von Gebäuden
Geoinformationssysteme
Laboruntersuchungen
Erdstatik

G U T A C H T E N

Auftrag-Nr.	**12-3064**
Objekt	**Erweiterung und Umstrukturierung der Betriebsfläche der Firma Albert Niederer GmbH in Völklingen-Luisenthal, Straße des 13. Januar 191** **Betriebsfläche der ehemaligen Acetylengasfabrik** **Orientierende Untersuchungen und Beurteilungen im Rahmen der Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbaupotenzial**
Auftraggeber	Firma Albert Niederer GmbH Straße des 13. Januar 191 66333 Völklingen-Luisenthal
Anlagen	*siehe Seite I*
Bearbeiter	Dipl.-Geol. Thomas Schu Dipl.-Geogr. Andrea Ewen Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber [Sc/Ew/Dr.W/hu]
Ort/Datum	66292 Riegelsberg, den 05. Februar 2013

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

ANLAGENVERZEICHNIS

1	**Probennahmen, Organoleptik, Beurteilung, Analytik**
1.1	Tabelle TAB I: Probennahmeprotokoll und organoleptische Beurteilung
1.2	Chemischer Analysenbericht Nr. 196/01/13 vom 22.01.2013, Firma CBA GmbH, Kirkel-Limbach
1.3	Kurzbericht Nr. 1301/076 vom 21.01.2013, Firma Dr. H. Marx GmbH, Spiesen-Elversberg
1.4	Tabelle TAB II: Chemische Untersuchungsergebnisse im Vergleich zu Prüf- und Grenzwerten
2	**Pläne**
2.0	Übersichtslageplan, 1 : 25 000
2.1	Lageplan mit Eintrag der Untersuchungsstellen, Maßstab 1 : 500
2.2 – 2.4	Darstellung der Bodenaufschlüsse
2.5	Lageplan Sozialgebäude und Umfeld
2.6	Lageplan Fabrikgebäude und Umfeld
3	**Rückbaudatenblätter (Raumbuch) mit Mengenschätzungen**
3.1	Rückbaudatenblatt Fabrikhalle und Umgebung
3.2	Rückbaudatenblatt Sozialgebäude, Fertiggaragen, Hof und Unterstand
3.3	Rückbaudatenblatt Flächenbefestigungen
4	**Kostenschätzungen**
	Tabelle TAB III: Kostenschätzungen für Rückbauausführung und Materialbehandlungen

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Inhaltsverzeichnis

1 Vorgang 1

2 Unterlagen 2

3 Angaben zur Erweiterungsfläche 4

3.1 Beschreibung 4

3.2 Historie und Acetylengasherstellung 6

3.3 Erfassung als Altlastenverdachtsfläche 7

3.4 Nutzungsbedingte Gefährdungsschwerpunkte 7

4 Untersuchungen 8

4.1 Untersuchungen zur Altlastengefährdungsabschätzung 8

4.2 Untersuchungen zum Rückbau 9

5 Altlastengefährdungsabschätzung 11

5.1 Boden- und Grundwasserverhältnisse 11

5.1.1 Geologie und Hydrogeologie (Überblick) 11

5.1.2 Bodenaufbau und Grundwasser im Untersuchungsbereich 12

Grundwasser 14

5.2 Organoleptische Beurteilungen und Ergebnisse chemischer Analysen 15

5.3 Zusammenfassende Bewertung zum Altlastengefährdungspotenzial 15

6 Rückbau der Flächen und Gebäude 17

6.1 Ergebnisse chemischer und rasterelektronenmikroskopischer Bestimmungen 17

6.2 Rückbaudatenblätter (Raumbuch) 18

6.3 Hinweise zur Behandlung einzelner Rückbaufraktionen 19

6.3.1 Separierungen der Baustofffraktionen 19

6.3.2 Rückbau der Gebäude 19

6.3.3 Rückbau der Flächen 25

6.4 Rückbaumengen und -kosten 27

6.4.1 Rückbaumengen 27

6.5.2 Rückbau- und Materialbehandlungskosten 28

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

1 Vorgang

Die Firma Albert Niederer GmbH in Völklingen-Luisenthal plant die Erweiterung und Umstrukturierung ihrer Betriebsfläche.

Da die vorgesehene Erweiterungsfläche die Betriebsfläche einer ehemaligen Acetylengasfabrik darstellt, wurde das ELS Erdbaulaboratorium Saar, Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH, Riegelsberg, mit Erkundungen und Beurteilungen etwaiger nutzungsbedingter Bodenverunreinigungen beauftragt.

Ergänzend sollten Erkundungen und Beurteilungen zum Rückbaupotenzial des Gebäudebestandes und, daraus abgeleitet, Mengenschätzungen anfallender Rückbaufraktionen und Abschätzungen zum Kostenaufwand von Rückbaumaßnahmen erarbeitet werden.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

2 Unterlagen

Zur Erstellung des vorliegenden Gutachtens wurden vornehmlich folgende Unterlagen herangezogen:

[1] Auszug aus Katasterplan, Maßstab 1 : 1000, Jahr unbekannt; übergeben durch Auftraggeber

[2] Unterlagen zum 20.000 l- und zum 10.000 l-Aceton-Erdtank (Tankbeschreibungen, Peiltabelle, Abmessungen), übergeben durch den Eigentümer Herrn Becker

[3] Ausschnitt aus Leitungsplan des Betriebsgeländes der Firma AGA-Gas GmbH, 21.11.1978, Maßstab 1 : 200

[4] Mündliche Erläuterungen zur Historie der Betriebsfläche, zur Acetylengasherstellung und zum Betriebsablauf der ehemaligen Acetylengasfabrik durch den Eigentümer der Erweiterungsfläche

[5] Flurkartenausschnitt: Grundbuchband 55, Blatt 2417, Flur 26, 1958, Maßstab: 1 : 2.500

[6] Foto der Betriebsfläche der Firma AGA-Gas GmbH, ca. 1980 , übergeben durch Eigentümer Herrn Becker

[7] Topografische Karte des Saarlandes; Blatt 6707 Saarbrücken; Maßstab 1 : 25 000

[8] Geologische Karte des Saarlandes; Blatt 6707 Saarbrücken; Maßstab 1 : 25 000, einschl. Erläuterungen

[9] Geologische Übersichtskarte des Saarlandes; Maßstab 1 : 50 000; 1989

[10] Karte zur Dokumentation von Kriegsereignissen 1939 – 1945; Blatt 6707 Saarbrücken; Innenministerium des Saarlandes; Maßstab 1 : 25 000; 1999

[11] Hydrogeologische Karte des Saarlandes; Maßstab 1 : 100 000, 1987

[12] Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): "A*nforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln*", Mitteilung Nr. 20; September 2005

[13] Gewässerkarte des Saarlandes; Maßstab 1 : 100 000

[14] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV); 12. Juli 1999; Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999, Teil I, Nr. 36 vom 16. Juli 1999

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

[15] Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz – SBodSchG); 20.03.2002; zuletzt geändert am 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393)

[16] Ergebnisse von Leitungsrecherchen (Anfragen an mögliche Versorgungsträger durch ELS im Januar 2013)

[17] Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses, Abfallverzeichnis-Verordnung AVV vom 24.07.2002

[18] Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes vom 27.04.2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I Nr. 22, Bonn, 29.04.2009, zuletzt geändert 17.10.2011

[19] Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes, Juni 2008

[20] Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 "Asbest – Abbruch-, Sanierung oder Instandhaltungsarbeiten", Sept. 2001, ber. 2003

[21] LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle", Feb. 2001, akt. 10/2001

[22] Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 "Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle", April 2008

[23] Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV), Stand: 26. November 2010

[24] ELS-Baugrundgutachten Nr. 12-3064/1 "Erweiterung der Betriebsfläche der Firma Albert Niederer Baustoffe GmbH in Völklingen-Luisenthal, Straße des 13. Januar 191 – Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Baugrundsituation

[25] Sonstige Archivunterlagen des ELS Erdbaulaboratorium Saar

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

3 Angaben zur Erweiterungsfläche

3.1 Beschreibung

Allgemeine Daten

Die Untersuchungsfläche schließt direkt westlich an das Betriebsgelände der Firma Albert Niederer GmbH an und stellt im Gros die Betriebsfläche einer ehemaligen Acetylengasfabrik und zusätzlich die westlich davon gelegenen Nachbarparzellen dar.

Es handelt sich um eine insgesamt rd. 6300 m² große Fläche, die nach uns vorliegenden Katasterauszügen aus 3 Grundstücksparzellen besteht.
Das Gelände steigt ab der Straße des 13. Januar in nördliche Richtungen an, innerhalb des Areales bestehen maximale Höhendifferenzen von ca. 6 m.

Bestand und frühere Bauwerke

Die frühere Betriebsfläche der Acetylengasfabrik (rd. 5030 m²) ist in der (östlich gelegenen) **Grundstücksparzelle 1/90** erfasst*[1].
Hier befinden sich (vgl. Anlage 2.1)

- das ehemalige Produktionsgebäude (entlang der südöstlichen zur Firma Niederer angrenzenden Grundstücksseite)
- das ehemalige Sozialgebäude, einschl. Werkstatt im unterkellerten Bereich
- durch Beton befestigte Kalkgruben (zur Sedimentation des Abfallproduktes "Kalkmilch", siehe unten)
- das ehemalige Gleisbett (Gleisstränge rückgebaut) eines Gleisanschlusses entlang der südöstlichen Längsseite des Fabrikgebäudes

Etwa mittig des Betriebsareales war mindestens bis etwa 1980 ein so genanntes Gasflaschenstellfeld in Form eines 13,20 m x 8 m messenden Holzgebäudes (Grundfläche: 105,6 m²) installiert.

[1] Die Angaben der Parzellen-Nummern basieren auf uns übergebenen Planunterlagen. Ob diese allerdings die aktuelle Parzellierung und Parzellennummerierung abbilden, ist dem Gutachter nicht bekannt.

Die westlich angrenzende **Parzelle 209/6** (Flächengröße: rd. 516 m²) befindet sich außerhalb der Nutzung der Acetylengasfabrik.
Hier sind entlang der nördlichen Grundstücksgrenze 5 Betonfertiggaragen (jeweilige Abmessungen: 5,50 m x 3 m x 2,30 m) vorhanden.
Im straßenseitigen Bereich befand sich früher eine bereits seit Jahren rückgebaute unterkellerte Gastwirtschaft. Gemäß mündlichen Angaben des Eigentümers wurde der Kellerbereich im Zuge des Abbruches mit dem Abbruchschutt verfüllt. Der alte "Lehmstampfboden" und die Fundamente (mutmaßlich Streifenfundamente) des Gebäudes sind noch im Untergrund vorhanden.

Die **Parzelle 209/4** (Größe: rd. 740 m²) liegt im äußersten hangseitigen Nordwesten des Planbereiches und grenzt somit an die Gleisanlagen der DB-Hauptstrecke Saarbrücken – Trier.
Auf der Parzelle befindet sich ein Unterstand (offene Stahltragekonstruktion mit Wellzementplattenbedachung) mit Abmessungen von rd. 9 m x 10 m.

Geländebefestigungen

Das frühere Fabrikareal (Parzelle 1/90) ist in unbebauten Flächen, außer in seinen östlichsten Bereichen, mittels Asphalt und Beton und unterlagernden verfestigten Hochofenschottern befestigt.

Die straßenseitige Freifläche der Parzelle 209/6 ist im Zufahrtsbereich mittels rolligem Hochofenschotter abgedeckt.

Das Gelände der Parzelle 209/4 ist unbefestigt und steigt in nördliche Richtungen bis auf ca. 6 m über Straßenniveau an.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

3.2 Historie und Acetylengasherstellung

Historie

Gemäß mündlichen Erläuterungen durch den Eigentümer der Untersuchungsfläche war die Acetylengasfabrik der Firma AGA-Gas zwischen 1929 und 1981 in Betrieb.

Im anschließenden Zeitraum zwischen 1981 – 1996/1997 wurde die Fläche unter Leitung des derzeitigen Eigentümers durch die Firma Techno-Gas als Gasflaschenvertrieb weiter genutzt. Eine Acetylengasherstellung erfolgte nach 1981 nicht mehr.

Nach dem Betriebsende der Firma Techno-Gas war das ehemalige Fabrikgelände zeitweise verpachtet an eine Holzpaletten-Handelsfirma.

Acetylengasherstellung

Acetylengas wird aus den Rohprodukten Carbid, Wasser und Aceton hergestellt.

Das Carbid (CaC_2) wurde von der Kokerei (Herstellung aus Koks und Kalk bei > 3200° C und unter Luftabschluss) als "festes, helles Material (Sackware)" angeliefert.

Am Standort der Acethylengasfabrik wurden Carbid und Wasser im Elektroofen erhitzt. Hierbei entsteht Acethylengas, das vor Ort abgesaugt und in Gasflaschen verfüllt wurde.
Abschließend wurde den Gasflaschen Aceton (Bevorratung in 2 auf der Betriebsfläche installierten Stahlerdtanks) zur Lösung des Acethylengases (Trägerstoff) zugegeben.

Die als Abfallprodukt der Acethylengasherstellung anfallende "Kalkmilch" wurde im Außengelände in 3 großen Betonwannen zur Sedimentation des Kalkes aufbewahrt.
Das nach der Kalksedimentation verbliebene Wasser wurde in den Kanal eingeleitet, entwässerte Kalkmilch wurde nach ihrer vollständigen Abtrocknung als Baukalk (mit offizieller Baustoffzulassung) vermarktet.

3.3 Erfassung als Altlastenverdachtsfläche

Das Betriebsareal der ehemaligen Acetylengasfabrik ist im landesweit geführten Altlastenkataster unter der Nr. "VK6538" erfasst.
Grundlage der Erfassung ist wohl die durch den Stadtverband Saarbrücken (SVS) Anfang der 1990er Jahre erfolgte Erst-Erfassung als kontaminationsverdächtiger Altstandort (SVS-Aktenzeichen: 9031284G).

Zum Zeitpunkt der Erfassung im Altlastenkataster war das Fabrikareal noch in Betrieb (Holzpalettenhandel). Insofern enthält der Katasterbogen nur spärliche Angaben zur Flächennutzung und den Vermerk "noch nicht bearbeitet".

3.4 Nutzungsbedingte Gefährdungsschwerpunkte

Aus der Nutzung des Areales als ehemalige Acetylengasfabrik lassen sich aufgrund hier erfolgten Umganges mit Schadstoffen nachstehende Gefährdungs- bzw. Untersuchungsschwerpunkte ableiten (vgl. Lageplan):

- 20.000 l-Aceton-Erdtank im östlichsten Bereich des Fabrikgrundstückes
- 10.000 l-Acetonerdtank vor der westlichen Giebelseite des Fabrikgebäudes
  Dieser Tank ersetzte den o. g. 20.000 l-Erdtank.
  Nach Angaben des Eigentümers sei der 20.000 l-Erdtank (Erdreichverlegung lt. handschriftlichem Vermerk in übergebenen Unterlagen: 24.11.1958) ordnungsgemäß stillgelegt, d. h. gereinigt und verfüllt. Entsprechende Stilllegungsunterlagen können nicht mehr vorgelegt werden.
  Der 10.000 l-Erdtank sei noch mit ca. 500 l Aceton teilgefüllt, mithin nicht ordnungsgemäß stillgelegt.
- Betonboden der Produktionshalle
- Betonbefestigungen im Bereich der früheren Kalkgruben
- Betonboden im Bereich der Werkstatt (Keller Sozialgebäude)

4 Untersuchungen

Die Untersuchungen vor Ort (u. a. Bohraufschlüsse, Kernentnahmen, Beprobungen) erfolgten im Zeitraum zwischen 09.01.2013 – 11.01.2013.

4.1 Untersuchungen zur Altlastengefährdungsabschätzung

Zur Erkundung nutzungsbedingter Schadstoffe im Untergrund wurden nachstehende Untersuchungen ausgeführt (vgl. Anlage 2.1, Lageplan):

Aufschlüsse

- Die **Bohrung B1** erkundet – nach Aufbruch der Asphaltbefestigung – den Untergrund im Bereich des 10.000 l-Aceton-Erdtankes bis in eine Tiefe von 4,00 m. u. GOK (unter Geländeoberkante).
- Die **Bohrung B2** war im Bereich des 20.000 l-Aceton-Erdtanks vorgesehen. Trotz intensiver Suche, auch nach Beseitigung des hohen Dornengestrüpps, konnte der vom Eigentümer angegebene Tankstandort nicht gefunden werden. Nach mehr als 30 Jahren ist der Tanklagerbereich wohl merklich übererdet, die Bohrung B2 konnte mithin nicht ausgeführt werden.

Die Aufschlussstellen B3, B6, B8 – B14 sind zwar in erster Linie rein baugrundorientiert (vgl. [/16]), die Aufschlussstellen B5, K7, K15 rückbauorientiert veranlasst, werden jedoch hinsichtlich organoleptisch prüfbarer Schadstoffauffälligkeiten zur Beurteilung der Schadstoffsituation im Untergrund mitherangezogen.

Die Untersuchungspunkte wurden lage- und höhenmäßig eingemessen. Zur höhenmäßigen Festlegung dient die Höhe eines straßenseitig vorhandenen Straßeneinlaufes als Höhenbezugspunkt ± 0.00.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Probenentnahmen

In der Anlage 1.1 (Probenentnahmeprotokoll) sind die zur Beurteilung etwaiger Schadstoffgehalte im Untergrund entnommenen Proben zusammengestellt und organoleptisch beurteilt.

Chemische Analysen

Die chemischen Analysen an den aus dem Bereich des 10.000 l-Aceton-Erdtanks entnommenen Bodenproben "B1: 0,50 – 1 m" und "B1: 2,00 – 2,80 m" wurden ins Labor der Firma CBA GmbH, Kirkel-Limbach, gebracht und hier auf ihre Gehalte an Aceton analysiert.
Die übrigen Bodenproben des Bohraufschlusses B1 wurden als Rückstellproben gesichert.

Weitere chemische Bestimmungen wurden zur Rückbaubeurteilung ausgeführt (siehe Kap. 4.2).

4.2 Untersuchungen zum Rückbau

Untersuchungsgegenstand

Die Rückbauerkundungen umfassen

- den vorhandenen Gebäudebestand (Fabrikgebäude, Sozialgebäude, Unterstand, Betonfertiggaragen) und
- die Geländebefestigungen.

Aufschlüsse und Probenentnahmen

- Die **Bohrung B5,** nach Betonkernentnahme ausgeführt bis in eine Tiefe von 0,90 m u. GOK, ermittelt die Art des rückbaurelevanten Unterbaues der Flächenbefestigung.
- Die **Aufschlussstelle K7** (Betonkern) repräsentiert den nutzungsbedingt dunklen Betonboden im Werkstattkeller des Sozialgebäudes.
- Die **Aufschlussstelle K15** (Betonkern) ermittelt die Stärke des Betonbodens der Fabrikhalle und dient als chemisch untersuchte Probe (siehe unten) der Rückbauerkundung.
- Mit den Kernen **AK9** und **AK10** wurde die vorhandene Asphaltbefestigung beprobt.
- Die im Sozialgebäude asbestverdächtigen Baustoffe (örtliche Fensterbänke, Dacheindeckungen Welleternit, Bodenplatten mit) wurden mit den Proben P1 – P4 überprüft.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

- Die Probe **"Sozialgebäude – P1"** wurde der Zementplatteneindeckung des Sozialgebäudes entnommen und ist stellvertretend auch für die artgleiche Dacheindeckung des Fabrikgebäudes anzusehen.
- Die Probe **"Sozialgebäude – P5"** stellt möglicherweise teerpechhaltigen Bodenbelagskleber dar.
- Die Probe **"Garagen – P6"** repräsentiert die zur Dachabdichtung der Garagen eingesetzten Dachbahnen.
- Die im Fabrikgebäude örtlich angetroffenen Fensterbänke (vgl. Kap. 6.1) sind artgleich der im Sozialgebäude beprobten und wurden daher nicht analysiert.
- Die mineralische Bausubstanz von Fabrik- und Sozialgebäude wurde separat beprobt (Mischproben MP1 und MP2).
- Die Proben **"B5 – P1"** und **"K8 – P2"** repräsentieren den verfestigten Hochofenschotter unter der Betonbefestigung der Kalkgruben.

Chemische und rasterelektronenmikroskopische Untersuchungen

Die chemischen Untersuchungen an den entnommenen Baustoffproben wurden im Labor der Firma CBA GmbH, Kirkel-Limbach, ausgeführt, die rasterelektronenmikroskopischen Bestimmungen (Asbestidentifizierungen) erfolgten im Labor Dr. H. Marx, Spiesen-Elversberg.

- Die Hochofenschotter-Proben "B5 – P1" und "K8 – P2" wurden vereinigt und gemäß Parameterliste des LAGA-Merkblattes Nr. 20 "Bauschutt" analysiert. Gleichartige Analysen erfolgten auch am Betonkern (Probe "K15") aus dem Fabrikhallenboden.
- Die PAK_{EPA}-Gehalte ("Teeranteile") wurden am Bodenbelagskleber (Probe "P5"), an den Dachbahnen der Fertiggaragenabdichtung (Probe "P6") und an den Asphaltproben "AK9" und "AK10" bestimmt.
- An den Proben "P1 – P4" und zusätzlich am Bodenbelagskleber wurden per rasterelektronenmikroskopischem Verfahren die Art der vermuteten Asbestfasern bestimmt.
- Die aus der mineralischen Bausubstanz von Fabrik- und Sozialgebäude entnommenen Baustoffmischproben MP1 und MP2 wurden vereinigt und gemäß kombinierter Parameterliste aus LAGA-Merkblatt Nr. 20 "Bauschutt" und Deponieverordnung (DepV) analysiert.
- Der Betonkern "K7" aus dem Werkstattboden wurde auf seine Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) und chlorierten Lösemitteln (EOX, Einsatz von Entfetter) überprüft.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

5 Altlastengefährdungsabschätzung

5.1 Boden- und Grundwasserverhältnisse

5.1.1 Geologie und Hydrogeologie (Überblick)

Gemäß allgemeinem geologischem Befund sind die im tieferen Untergrund anstehenden **Felsgesteine** den Sedimenteinheiten der oberkarbonischen, so genannten Unteren Heiligenwalder Schichten (cwH1) zuzuordnen. Diese bestehen aus intensiven Wechselfolgen von grauen, grob- bis feinklastischen Sedimenten.

Sie werden überlagert von quartären bzw. **eiszeitlichen Terrassenböden**, hier in Form des Horizontes A (nach Nomenklatur F. Fischer). Diese bestehen aus scharfkantigen, teils schluffigen Sanden, Kiessanden und – an der Schichtbasis – aus groben Kiesen.

Den Geländeabschluss bilden **anthropogene Auffüllungen** meist zur Geländebefestigung in Form von Hochofenschotter, vor allem aber Beton- und Asphaltflächen, örtlich auch "natürliche" Oberböden.

Aus hydrogeologischer Sicht sind die karbonischen Felsgesteine und deren Verwitterungsprodukte durch ein "vernachlässigbares Wasserleitvermögen", die quartären Terrassenablagerungen hingegen durch ein "hohes Wasserleitvermögen" gekennzeichnet.
Dementsprechend ist von einem oberen quartären Grundwasserstockwerk auszugehen.

Der Planbereich liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

5.1.2 Bodenaufbau und Grundwasser im Untersuchungsbereich

Geländebefestigungen und Auffüllungen

Nutzungsbedingt werden die natürlichen Bodenverhältnisse im Untersuchungsbereich weitgehend von den künstlichen Veränderungen (hangseitiger Geländeabtrag, Geländeauffüllungen und Oberflächenbefestigungen, Erdtanklager, diverse Versorgungsleitungen, Überbauungen, Altfundamentreste) überprägt.

Die **Geländebefestigungen** bestehen aus

- Asphaltdecken (rd. 1200 m²) in Stärken zwischen 4 – 8 cm mit Unterbau aus betonartig verfestigten Hochofenschottern (siehe unten).
- (teils armiertem) Beton (rd. 620 m²) in Stärken zwischen 0,20 m – 0,50 m vornehmlich im Bereich der ehemaligen Kalkgruben und mit Unterbau teils aus verfestigtem Hochofenschotter in Stärken zwischen 0,40 – 0,60 m (Unterkanten der Hochofenschotter in Tiefen zwischen 0,50 m und 0,90 m (B5).
- rolligem Hochofenschotter (Stärke: 0,30 m) im Bereich der Parzelle 209/6 vor den Betonfertiggaragen.
- Gleisschottern entlang der südöstlichen Anlieferungsrampe des Fabrikgebäudes in Stärken von 0,40 m (vgl. B3).

Weitere **Auffüllungen** erdiger Beschaffenheiten sind in den Bohraufschlüssen B8 und B10 – B12 festzustellen:
Im Bereich der Bohrung B8 reichen sie bis in eine Tiefe von 1,70 m u. GOK und setzen sich aus schwach schluffigen, scharfkantigen Sanden (Schlackensande?) zusammen.
In den Bohrungen B10 – B12 handelt es sich um feinkörnige Auffüllungen, die möglicherweise aus der Umlagerung standortgleicher Böden im Zuge des im vorletzten Jahrhundert erfolgten hangseitigen Gleisstreckenbaues herrühren dürften.
Die Auffüllungsunterkanten im Bereich der Bohrungen B10 und B11 liegen zwischen 1,60 m und 2,80 m u. GOK.
Die Unterkante der Auffüllungen in einer Tiefe von 4,80 m u. GOK im Bereich B12 steht wohl im Zusammenhang mit der hier erfolgten Verfüllung des Arbeitsraumes der etwa 3,30 m hohen Betonwand der westlichsten Kalkgrube.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Gestörte Untergrundverhältnisse sind zudem im Bereich

- der beiden Erdtanklager (Auffüllungen der Tanklagergrube des Aceton-Erdtankes II aus HO-Schotterstückigen Sanden, feinkörnigen tonig-schluffigen und schluffarmen, sandigen Erdmassen bis 3,00 m u. GOK),
- verfüllter Kellerhohlräume der früheren Gastwirtschaft (Bohrung B14/Parzelle 209/6) aus rolligen und bindigen, teils fels- und schotterstückigen Erdmassen bis 3,20 m u. GOK,
- des früheren Gasflaschenstellfeldes in Form der mutmaßlich noch vorhandenen Holzgebäudefundamente und
- von Versorgungs- und Abwasserleitungen, Klärgruben (vor Kellereingang Sozialgebäude und "linksseitig" vor Kalkgruben)

vorhanden.

"Gewachsene" Böden

Unter den Befestigungen bzw. Auffüllungen setzen die "gewachsenen" Bodenschichten ein.

Im Bereich der Bohrungen B12 und B13 bilden **Oberböden** den natürlichen Geländeabschluss.

Ansonsten handelt es sich um quartäre **feinkörnige Deckböden** und rollige, wechselnd "bunt" gefärbte **Terrassensedimente** der Saar.
Unter dem Begriff "feinkörnige Deckböden" werden tonig-schluffige Lockerböden (Hanglehme, feinkörnige Terrassenböden der Saar) zusammengefasst. Die Konsistenzen der Deckböden schwanken je nach Wassergehalten zwischen steif – fest.
Die rolligen Terrassensedimente stellen sich als wechselnd schluffige kiesige Fein-/Mittelsande und Kiessande bunter Färbungen dar. Sie sind häufig nass.
Die Terrassensedimente stellen in nahezu allen Bohraufschlüssen das Liegende dar.

Felsverwitterungsschichten

Einzig im Bohraufschluss B14 wird der unter den Terrassensedimenten zu erwartende karbonische Felsuntergrund angetroffen. Es handelt sich um lockerbodenartig zu festen Tonböden entfestigte Tonsteine.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Grundwasser

In der nachstehenden Tabelle TAB 1 sind die in den Bohraufschlüssen gemessenen Wassereintrittstiefen und teileingespiegelte Wasserstände zusammengestellt.

Tabelle TAB 1 Wassereintrittstiefen bzw. Ruhewasserstände

Bohrung	Wassereintrittstiefe (WE) / teileingespiegelter Ruhewasserstand (RW)	
	[m u. GOK]	[m unter/über ± 0.00]
B1	3,00 (RW)	-1,13 (RW)
B3	0,30 (WE)	+ 1,85 (WE)
B5	kein Wassereintritt / kein Ruhewasserstand	
B6	kein Wassereintritt / kein Ruhewasserstand	
B8	3,10 (RW)	-0,91 (RW)
B9	3,60 (RW)	-1,4 (RW)
B10	3,30 (RW)	-1,6 (RW)
B11	kein Wassereintritt / kein Ruhewasserstand	
B12	kein Wassereintritt / kein Ruhewasserstand	
B13	1,00 (WE) 3,20 (RW)	+ 1,10 (WE) -1,1 (RW)
B14	3,00 (WE) 2,30 (RW)	- 2,01 (WE) -1,31 (RW)

In den Bohraufschlüssen B1, B8 - 10, B13/B14 wurden teileingespiegelte Ruhewasserstände in Tiefen zwischen 0,91 m und 1,60 m u. GOK gemessen. Örtlich wurden Schichtwassereintritte festgestellt.

Die Schichtwassereintritte resultieren aus der örtlichen Versickerung von Niederschlagswasseranteilen, sowie aus den nördlich angrenzenden Hangflächen zulaufenden Schichtwässern.
Die in den Bohrungen B1, B8 – 10 und B13/B14 gemessenen Wasserstände dürften hingegen das quartäre Grundwasser darstellen.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

5.2 Organoleptische Beurteilungen und Ergebnisse chemischer Analysen

Organoleptische Beurteilungen

Die entnommenen Bodenproben wurden zunächst organoleptisch, d. h. auf optisch und/oder geruchlich wahrnehmbare Schadstoffauffälligkeiten überprüft (vgl. Anlage 1.1).

Demnach sind an keiner der entnommenen Bodenproben, mithin auch nicht an den Bodenproben der Bohrung B1 (10.000 l-Aceton-Erdtank) organoleptische Auffälligkeiten festzustellen.

Ergebnisse chemischer Analysen

Die Ergebnisse der altlastenorientierten chemischen Analysen an den Bodenproben der Aceton-Tanklagerverfüllungen sind in der Anlage 1.2 (Analysenbericht des chemischen Labors) dokumentiert.

Sowohl für die oberflächennahe Bodenprobe "B1 – P2" als auch für die aus dem Tanklagersohlbereich entnommene Bodenprobe "B1 – P4" sind entsprechend der unauffälligen organoleptischen Befunde Aceton-Gehalte unterhalb der Nachweisgrenze festzustellen.

5.3 Zusammenfassende Bewertung zum Altlastengefährdungspotenzial

Bei der altlastenbezogenen Beurteilung und Bewertung des ehemaligen Acetylengasfabrik-Areales ist aus dem Betriebsablauf bzw. dem Produktionsprozess einzig die Aceton-Bevorratung von Relevanz.

Da die Aceton-Gehalte im Bereich des 10.000 l-Tanklagers nachweislich organoleptischer und chemischer Befunde unauffällig sind, lässt sich derzeit keinerlei Gefährdungspotenzial für Schutzgüter, auch kein Sanierungsbedarf ableiten.

Mit Blick auf die während der Betriebszeit nach mündlichen Angaben des Flächeneigentümers gewahrte Sorgfalt beim Umgang mit Betriebsstoffen wird zunächst für den Bereich des östlich installierten Erdtanklagers (20.000 l-Acetontank) eine mit dem o. g. Aceton-Tanklager vergleichbare, d. h. schadstofffreie Untergrundsituation unterstellt.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Dies ist allerdings im Zuge der "Baureifmachung" des Areales durch einen neuen Eigentümer noch zu verifizieren.
Im Rahmen künftig geplanter Abbrucharbeiten und Aushubmaßnahmen, auch im Zuge etwaiger Tankbergungen sollten allerdings die freigelegten Böden und Tanksohlen gutachterlich in Augenschein genommen, beurteilt und die Befunde dokumentiert werden. Möglicherweise fallen im Bereich gemauerter Domschächte verunreinigte, mithin als "gefährlicher Abfall" zu entsorgende Bauschuttmassen sehr geringen Umfanges an.

Andere Betriebsstoffe und produktionsbedingte Abfallprodukte wie Carbid (CaC_2), Kalk und "Kalkmilch" stellen a priori bereits keine Schutzgüter beeinträchtigende Schadstoffe dar.

Auf eine Betrachtung der für die jeweiligen Schutzgüter (Boden, Tier, Mensch, Nutzpflanze, Grundwasser) maßgeblichen Wirkungspfade wird angesichts fehlender Schadstoffe im Untergrund verzichtet.

Ergänzende Hinweise

Die vorgenommene Bewertung stützt sich auf punktuelle Stichproben, wobei jedoch versucht worden ist, möglichst alle aufgrund der Betriebsgeschichte relevanten Bereiche zu erfassen. Dennoch kann nie vollends ausgeschlossen werden, dass nicht doch lokal eng begrenzte Infiltrationen relevanter Schadstoffmengen (nicht zuletzt auch durch illegale, vorsätzliche Handlungen durch Dritte) vorgekommen sind. Sie sind jedoch theoretisch nur ganz punktuell anzunehmen und dürften aus momentaner Kenntnis heraus wohl keinen größeren Sanierungsumfang erwarten lassen.

Im Rahmen dieser Altlastengefährdungsabschätzung können über eventuell vorhandene Rohrleitungs- und Kabelsysteme und deren Kontaminationsgrad keine verbindlichen Aussagen gemacht werden. In diesem Zusammenhang sind die teilweise entlang der Grundstücksgrenze zum Baustoffhandel der Firma Albert Niederer verlegten und zum Traforaum (im Fabrikgebäude) geführten Hochspannungskabel zu erwähnen. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich um so genannte "Ölkabel" handelt, die im Falle von Schäden und Alterungsprozessen für Ölakkumulationen im direkten Leitungsumfeld verantwortlich sein können.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

6 Rückbau der Flächen und Gebäude

6.1 Ergebnisse chemischer und rasterelektronenmikroskopischer Bestimmungen

Die chemischen und rasterelektronenmikroskopischen Untersuchungen ergeben nachstehende Befunde (vgl. Anlagen 1.2 – 1.4):

Mineralische Gebäudesubstanz von Sozial- und Fabrikgebäude

Die chemischen Analysen an der **Gebäudemischsubstanzprobe "MP1/MP2"** ermittelt Werteerhöhungen für

- Leitfähigkeit (LAGA-Klasse Z1.1 Bauschutt)
- Chlorid (LAGA-Klasse Z2 Bauschutt bzw. Deponieklasse DKI
- Sulfat (LAGA-Klasse Z1.2 Bauschutt bzw. Deponieklasse DKI)
- $Chrom_{gesamt}$ (LAGA-Klasse Z1.1 Bauschutt)
- Gesamtgehalt gelöster Stoffe (Deponieklasse DKI)

Betonböden

Der **Betonboden der Werkstatt** im Kellerbereich des Sozialgebäudes (Probe "K7") weist mit c_{MKW} = 2145,8 mg/kg TS einen erhöhten Ölgehalt im Wertebereich der LAGA-Klasse >Z2 bzw. DKI auf.

Der Betonkern K15 repräsentiert das Gros der **Betonböden der Fabrikhalle**:
Die chemischen Analysen bestimmen eine Leitfähigkeit im Wertebereich LAGA Z1.1, Sulfate im Wertebereich LAGA Z1.2 bzw. Deponieklasse DKI und $Chrom_{gesamt}$ im Wertebereich LAGA Z1.2.

Dachbahnen der Betonfertiggaragen

Die Dachbahnen der Betonfertiggaragen sind mit einem PAK-Gehalt unterhalb der Nachweisgrenze als "bitumenstämmig" einzustufen.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Örtliche Fensterbänke (Anlage 1.3)
Die im Sozialgebäude und in der Fabrikhalle eingesetzten Fensterbänke sind örtlich asbesthaltig (Asbestmineral Chrysotil).

Geländebefestigungen
Die **Asphaltbefestigungen** (Proben "AK9" und "AK10") sind mit PAK-Gehalten von c_{PAK} = 0,23 mg/kg TS (AK9) und c_{PAK} = 0,11 mg/kg TS als "bitumenstämmig" einzustufen.

Die unter Beton- und Asphaltflächen meist vorhandenen, betonartig verfestigten **Hochofenschotter** weisen erhöhte Gehalte für $Chrom_{gesamt}$ und Arsen (beide LAGA-Klasse Z1.1) und Leitfähigkeit (LAGA-Klasse Z2) auf.

Bodenfliesen ("Flexplatten")
Die Asbestuntersuchungen identifizieren sowohl die Kunststoffbodenfliesen ("Flexplatten") als auch den Belagskleber als "asbesthaltig" (Chrysotil). Es handelt sich nachweislich (vgl. Anlage 1.3) nicht um schwach gebundene Asbestfasern.

Bodenbelagskleber
Die schwarzen Kleberanhaftungen (Probe "Sozialgebäude – P5") an den Kunststoffbodenfliesen sind mit c_{PAK} = 0,47 mg/kg TS "bitumenstämmig".

6.2 Rückbaudatenblätter (Raumbuch)

In den Rückbaudatenblättern (Anlagen 3.1 – 3.3) sind für den Rückbau relevante Grunddaten angegeben und die aus den Rückbauerkundungen gewonnenen Kenntnisse zur Art und Menge eingesetzter Baustoffe zusammengestellt und bewertet.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

6.3 Hinweise zur Behandlung einzelner Rückbaufraktionen

6.3.1 Separierungen der Baustofffraktionen

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und auch im Hinblick auf eine Begrenzung des Entsorgungsaufwandes auf das tatsächlich notwendige Maß ist ein selektiver, d. h. die diversen Rückbaufraktionen separierender Rückbau anzustreben.

Dies bedeutet u. a. auch, dass vor dem eigentlichen Abbruch des Gebäudeskelettes **Entkernungsarbeiten** und **Baustoffseparierungen** ausgeführt werden.
Bei der Entkernung werden mindestens die gefährlichen Abfallfraktionen (hier: Asbestbaustoffe), die schadstoff-auffälligen Baustoffe (Betonböden der Werkstatt im Sozialgebäudekeller, Betonböden im Traforaum der Fabrikhalle) und die nicht-mineralischen Baustoffe separat demontiert und entsprechend ihrer Art beseitigt.

6.3.2 Rückbau der Gebäude

Mineralische Gebäudesubstanz (nach Entkernung)

Abbruchschutt nach Entkernungen
Die mineralische Bausubstanz (Fabrikgebäude, Sozialgebäude) besteht nach den Entkernungen und separaten Aufnahmen "gefährlicher" und/oder schadstoffauffälliger Rückbaufraktionen aus Schlackensteinen, Beton (i. W. Betonböden), Ziegelsteinen, wenigen Kalksandsteinen und Glasbausteinen.

Dieses Gemisch ist als nach den chemischen Befunden aufgrund erhöhter Chloridgehalte in die **LAGA-Einbauklasse Z2** Bauschutt bzw. wegen erhöhter Werte für Chlorid, Sulfat und Summe gelöster Stoffe in die **Deponieklasse DKI** einzustufen.

Dies bedeutet für vor Ort (und auch außerhalb des Standortes) geplante Wiederverwertungen des Abbruchschuttes (z. B. Verfüllungen von Kellerhohlräumen, Geländemodellierungen) - mechanische Aufbereitungen zu einem brauchbaren und verdichtungsfähigen Korngemisch (etwa 0/100) vorausgesetzt – die Einhaltung der Verwertungseinschränkungen nach LAGA-Einbauklasse Z2 (z. B. künftige Versiegelungen).

Im Falle von Deponierungen ist vorab von Entsorgungen auf Deponien der Deponieklasse DKI auszugehen (Vorschlag Abfallschlüssel 17 01 07 oder 17 09 04).
Es wird empfohlen, die Annahme der Abbruchmassen unter Vorlage der im Gutachten dokumentierten chemischen Analysenbefunde vorab der Anlieferung mit der vorgesehenen Ablagerungsstelle abzustimmen. Gegebenenfalls können seitens des Deponiebetreibers aktualisierte Deklarationsanalysen nach Deponieverordnung am tatsächlichen Haufwerksmaterial gefordert werden.
Hierfür muss – neben angepasster Baustellenlogistik zur Materialzwischenlagerung – für Haufwerksbeprobung, chemische Analysen und gutachterliche Auswertungen ein Zeitraum von ca. 10 Tagen berücksichtigt werden.
Werden im Zuge der Entkernungen die Gipsbaustoffe sorgfältig vom oben beschriebenen Abbruchschutt separiert, besteht nach gutachterlicher Einschätzung die Chance, auch günstigere Abfalleinstufungen nachzuweisen.

Im Falle eines mit dem Aufbruch der Oberflächenbefestigungen verbundenen Geländeabtrages (siehe Kap. 6.3.3) können die hierbei anfallenden Asphalte (bitumenstämmig) und der Beton der Flächenbefestigungen dem Gebäudeabbruchschutt zugemengt werden.
Die im Unterbau der Flächenbefestigungen eingesetzten Hochofenschotter sollten separat behandelt (vorab-Einstufung: LAGA-Klasse Z2 bzw. Deponieklasse DK0) werden.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Verunreinigte Betonböden (Sozialgebäudekeller und Traforaum)

Der Betonboden der Werkstatt im Keller des Sozialgebäudes weist nutzungsbedingt erhöhte Ölgehalte auf, die eine Entsorgung (Entsorgungsnachweisverfahren) des separat aufzunehmenden Betons als **"gefährlicher Abfall"** (Abfallschlüssel 17 01 06) bedingen.

Das Gleiche ist vorab chemischer Analysen auch für den Betonboden im Bereich des Traforaumes (Keller des Fabrikgebäudes) anzunehmen.

Asbest-Baustoffe (Dacheindeckungen, örtliche Fensterbänke)
Rein mineralische Asbestbaustoffe im Untersuchungsbereich betreffen zum Einen die Dacheindeckungen des Fabrikgebäudes, des Sozialgebäudes und des Unterstandes, zum Anderen örtliche Innenfensterbänke der beiden Massivgebäude.

Die Asbestbaustoffe sind vorab des Abbruches separat aufzunehmen. Vermengungen mit anderen mineralischen Abfällen sind zu vermeiden.
Es handelt sich um so genannten gefährlichen Abfall, der mittels Entsorgungsnachweisverfahren (Abfallschlüssel: 17 06 05) zu entsorgen ist.
Beim Umgang mit zementgebundenem Asbest sind die Vorgaben der **TRGS 519** [20], für Entsorgungen das Merkblatt "Entsorgungen asbesthaltiger Abfälle [21] zwingend zu beachten.

Baumischabfälle (17 09 04)
Es wird empfohlen, in der Leistungsbeschreibung für den Abbruch vorsorglich Entsorgungen für "unbelastete" Baumischabfälle **(Abfallschlüssel: 17 09 04)** zu berücksichtigen.
Hierunter können auch die im Sozialgebäude vorhandenen Gipsstrohdecken und die geringen Mengen Styropordämmungen behandelt werden.

Gipskartonplatten

Gipskartonplatten sind wegen ihrer hohen Sulfatgehalte von den wiederverwertungsfähigen mineralischen Rückbaufraktionen zu trennen: Sie werden separat ausgebaut und entsorgt (Deponieklasse **DKI**, Abfallschlüssel: 17 08 02).

Bodenbelagsplatten (Flexplatten) / Kleber

Die im Sozialgebäude eingesetzten Bodenplatten sind so genannte "Flexplatten", die durch eingearbeitete Asbestfasern charakterisiert sind.
Die Asbestanalyse identifiziert darüber hinaus auch Asbestfasern im eingesetzten Plattenkleber.

Vor dem Abbruch, d. h. im Zuge der Entkernungen sind zunächst die Bodenplatten separat aufzunehmen und gemäß **TRGS 519** zu behandeln (z. B. faserdichte Verpackung, Verpackungsbeschriftung, persönliche Schutzausrüstungen).
Die Kleberanhaftungen am Estrich sind nachweislich asbestfaserbehaftet und sind unter Beachtung der TRGS 519 separat zu beseitigen.
Werden die Kleberanhaftungen abgeschliffen (Minimierung des asbesthaltigen Abfalles), ist durch Befeuchtung und/oder aktive Absaugung der Staubfrachten sicherzustellen, dass keine Asbestfasern freigesetzt werden.
Alternativ können die Kleberanhaftungen auch zusammen mit dem betroffenen Estrich aufgenommen und beseitigt werden. Hierbei sind dann allerdings die aufgrund erhöhter Tonnagen höheren Kosten für die Entsorgungen zu akzeptieren.

Für die Flexplatten wird der Abfallschlüssel 17 06 05 oder 17 02 04, für mit Kleber behaftetem Estrich der Abfallschlüssel 17 06 05 vorgeschlagen.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

KMF-Baustoffe

KMF-Baustoffe (Künstliche Mineralfasern) sind als Rohrisolierungen, als Füllung der Brandschutztüren (ggf. auch Asbestfasern enthaltend) und als Dämmplatten im südlichen Anbau des Fabrikgebäudes anzutreffen.
Insgesamt handelt es sich um geringe Mengen (ca. 1 t).

Aufgrund des Alters der Rückbauobjekte wird davon ausgegangen, dass die eingesetzten KMF-Dämmwollen lungengängige, d. h. gefährliche Fasern enthalten, die als **krebserzeugend** (bzw. möglicherweise krebserzeugend) eingestuft werden.

Entsorgungen erfolgen als **"gefährlicher Abfall"** unter dem **Abfallschlüssel 17 06 03** ("anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält").
Bei der Demontage gelten die Vorgaben der TRGS 521.

Styropor

Separat im Zuge der Entkernungen zu beseitigendes Styropor betrifft einzig den Wandbereich hinter dem Heizkörper im EG-Raum 4 des Sozialgebäudes.
Die Menge ist sehr gering (ca. 0,12 m³).
Das Styropor kann der Fraktion der Baumischabfälle (siehe oben) zugemengt werden.

Erdtanklager

Die Vorgehensweise bei einem eventuellen Rückbau der beiden Erdtanklager ist im Kapitel 6.3.3 beschrieben.

Stahl- und Blechprodukte

Stahl- und Blechprodukte fallen z. B. als Stahltreppen, -geländer, Tragekonstruktion des Unterstandes, Blechabdeckungen, Fallrinnen an.
Das Mengenaufkommen ist insgesamt gering, die tatsächliche Tonnage jedoch nicht verlässlich abschätzbar.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Prinzipiell sind Stahl- und Blechprodukte wiederverwertungsfähig (Altschrottentsorgung, Wirtschaftsgut), wobei "sortenreine" Metallabfälle als höherwertig angesehen werden.

Es gelten je nach ihrer Art die **Abfallschlüssel**:

17 04 02 (Aluminium)
17 04 04 (Zinkmetalle)
17 04 05 (Eisen und Stahl)
17 04 09 (gemischte Metalle).

Holzbaustoffe

Die beim Rückbau anfallenden Holzbaustoffe (i. W. Dachgebälke von Fabrikgebäude und Sozialgebäude, Holztüren, Holzfenster, Raumabtrennungen in WC-Räumen, auch Holzestrich im Raum 1/Sozialgebäude) werden vorab der **Altholzkategorie AIV** zugeordnet und werden der Altholzaufbereitung zugeführt.

Die Holzbaustoffe, außer denen der Dachtragekonstruktionen, werden im Zuge der Entkernungen anfallen. Das Holz der Dachgebälke kann im Zuge des Abbruches aussortiert werden.

Weitere Rückbaustoffe

Nachstehende Auflistung berücksichtigt **Abfallschlüssel für andere Rückbaumaterialien**:

- Kunststoffe, z. B. Kunststofffenster und -rollläden, Bodenbeläge (17 01 03) außer Flexplatten
- Elektrokabel (17 04 11) und Elektronikbauteile von Schaltanlagen
- **gemischte Bau- und Abbruchabfälle** (17 09 04)
- Leuchtstoffröhren (20 01 21)
- Sperrmüll (20 03 07)
- Feuerlöscher (16 05 04)
- Dämm- / Brandschutztüren (17 06 03 / 17 06 05)

6.3.3 Rückbau der Flächen

Beim Rückbau der Flächen z. B. zur Geländeanpassung an das vorhandene Betriebsareal der Firma Albert Niederer GmbH fallen i. W.

- Betonbefestigungen
- Asphaltbefestigungen
- meist hochverfestigte, nur örtlich rollige Hochofenschotter

an.

Des Weiteren werden je nach planmäßiger künftiger Geländehöhe die beiden Aceton-Tanklager rückgebaut.

Geländebefestigungen

Die (zumindest örtlich armierten) **Betonbefestigungen** (Stärken: 20 – 50 cm, geschätzte Mengen: rd. 215 m³) der Fläche, auch die hangseitigen **Betonmauern** der ehemaligen Kalkgruben (geschätzte Menge: rd. 100 m³) sind schadstoffunauffällig.
Im Falle ihres Aufbruches sind sie zur Herstellung eines bodenmechanisch brauchbaren Recyclingschotters der LAGA-Klasse ≤ Z1.1 Bauschutt geeignet.

Die **Asphalte** (Stärken: 4 – 8 cm, geschätzte Mengen: rd. 72 m³) sind gemäß stichprobenartigen Überprüfungen **bitumenstämmiger** Natur.
Es handelt sich mithin nicht um pechhaltige Asphaltbefestigungen. Der anfallende Asphaltaufbruch kann als separate Fraktion unter dem Abfallschlüssel 17 03 02 behandelt werden. Er ist prinzipiell wiederverwertungsfähig, nach entsprechender Aufbereitung z. B. als Bestandteil eines Recycling-Schotters.

Erfahrungsgemäß können pechhaltige Asphaltlagen, insbesondere an der Unterkante der Decken z. B. in Form von teereingespritzten Splittanhaftungen nicht ausgeschlossen werden. Im Falle von Ausschreibungen sollte dies in einer Position zur Behandlung pechhaltigen Aufbruches (gefährlicher Abfall, 17 03 01) berücksichtigt werden.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Es ist in diesem Falle mit Blick auf eine Begrenzung der Behandlungskosten auf das tatsächlich notwendige Maß sicherzustellen, dass eine Vermengung mit bitumenstämmigem Asphaltaufbruch vermieden wird. Zur Unterscheidung bitumenstämmigen und pechhaltigen Aufbruches können rückbaubegleitende Farbschnelltests praktikable Orientierungen liefern.

Die im Unterbau der Flächenbefestigungen angetroffenen, meist betonartig verfestigten **Hochofenschotter** (Stärken zwischen 40 – 60 cm, geschätzte Mengen: rd. 750 m³) sind chemisch lediglich hinsichtlich ihrer Leitfähigkeiten erhöht (LAGA-Einbauklasse Z2). Ansonsten genügen sie den Anforderungen der LAGA-Einbauklasse Z1.1 bzw. denen der Deponieklasse DK0. (Vorschlag Abfallschlüssel: 17 05 04).
Der Gutachter ist zuversichtlich, dass durch Nachanalysen an weiteren, im Zuge der Geländearbeiten zu entnehmenden Mischproben Einstufungen in die LAGA-Klasse Z1.1 belegt werden können. Danach können auch sie der mechanischen Aufbereitung zu einem Recyclingbaustoff zugeführt werden.

Aushub Erdmassen

Beim Aushub anfallende Erdmassen aus natürlich anstehenden und aufgefüllten Böden sind organoleptisch und hinsichtlich ihrer grobstofflichen Zusammensetzung unauffällig und werden vorab der LAGA-Einbauklasse ≤ Z1.1 Boden bzw. der Deponieklasse DK0 zugeordnet.

Auch hier wird empfohlen, die Annahme der Massen vorab ihrer Anlieferung mit der vorgesehenen Ablagerungsstelle abzustimmen. Gegebenenfalls kann seitens der Annahmestelle die Deklarationsanalyse nach Deponieverordnung gefordert werden.

Aceton-Erdtanks

Der **20.000 l-Aceton-Erdtank** wurde trotz intensiver Suche nicht gefunden. Es konnten mithin keine Bodenuntersuchungen zu etwaigen Schadstoffanreicherungen (z. B. durch Tankleckagen, Befüllunfälle) im Untergrund ausgeführt werden.
Wir schlagen vor, den Standort des 20.000 l-Acetonerdtanks etwa im Zuge von Geländeherrichtungen zunächst zu erkunden (Durchführung einer Kleinrammbohrung mit Probenentnahmen und chemischen Analysen der Acetongehalte) und auf der Grundlage dieser Ergebnisse weitere Vorgehensweise festzulegen.

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

Davon ausgehend, dass hier keine Bodenverunreinigungen festzustellen sind, kann der Tank prinzipiell im Untergrund verbleiben, seine ordnungsgemäße Stilllegung (Reinigung, Wiederverfüllung durch Fachfirma) vorausgesetzt. Entsprechende Tankstilllegungszertifikate, die die Stilllegung des Tanks dokumentieren, können nicht vorgelegt werden.
Für den Fall, dass der Tank aus dem Untergrund geborgen wird, ist die nach dem Stilllegungsprocedere gereinigte Stahltankhülle der üblichen Altschrottentsorgung zuzuführen.

Im Untergrund des an der Giebelseite der Fabrikhalle installierten **10.000 l-Acetonerdtankes** sind nachweislich erfolgter Untersuchungen keine organoleptischen und chemischen Auffälligkeiten nach Aceton vorhanden.
Der Tank ist noch gemäß oben beschriebener Vorgehensweise stillzulegen. Im Zuge dessen ist der nach mündlichen Abgaben des Eigentümers noch vorhandene Restinhalt von ca. 500 l abzupumpen und zu entsorgen.
Danach kann über ein Belassen des Erdtanks oder seine Bergung befunden werden.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, dass im Falle eines Belassens der Erdtanks im Untergrund deren dauerhafte Tragfähigkeit (Korrosionsanfälligkeiten) mit den künftigen Nutzungen bzw. etwaigen Überfahrungen (LKW, Stapler, …) abzustimmen ist.
Bei der Tankbergung können mit Aceton verunreinigte Bereiche des (üblicherweise mittels Ziegelsteinen) gemauerten Domschachtes auftreten.
Für die weitere Behandlung derartiger, in geringen Mengen (ca. 0,5 m³ je Tank) anfallenden verunreinigten Bauschuttes sind Einstufungen als "gefährlicher Abfall" (Abfallschlüssel: 17 01 06) vorab anzunehmen.

6.4 Rückbaumengen und -kosten

6.4.1 Rückbaumengen

Die Mengen der im Einzelnen anfallenden Rückbaufraktionen sind in den Rückbaudatenblättern abgeschätzt (vgl. Anlagen 3.1 – 3.3).

6.5.2 Rückbau- und Materialbehandlungskosten

Die Tabelle TAB III (Anlage 4) enthält auf Grundlage der Mengenschätzungen eine Zusammenstellung der für Abbruch, Aufbruch der Oberflächenbefestigungen, Materialbehandlungen (Wiederverwertungen/Entsorgungen) und Behandlungen der Erdtankanlagen zu erwartenden Kostengrößenordnungen.

Die Kostenangaben basieren auf ELS-Marktrecherchen des vergangenen Jahres. Bei einer Ausschreibung der Rückbauarbeiten sind günstigere Einzelkosten zu erwarten.

Die Kosten für die Ausführung des Rückbaues der Gebäude und Flächen lassen sich vorab konkreter Planungen zum künftigen Geländezustand auf **171.875 €**, die Kosten für die Materialbehandlungen auf **173.102 €** grob abschätzen.

Es ergeben sich **Gesamt-Abbruch- und Flächenrückbaukosten von rd. 345.000 €**.

Die Kostenangaben sind als grobe Schätzung zu verstehen. Nicht berücksichtigt sind u. a. Aufwendungen für Entsorgungsgebühren (gefährliche Abfälle), planerische und gutachterliche Leistungen sowie etwaige Materialaufbereitungen und -wiederverwertungen vor Ort.
Die Angaben zum Transportaufwand stellen allenfalls Größenordnungen dar, da die künftigen Annahmestellen noch nicht bekannt sind.

66292 Riegelsberg, den 05. Februar 2013

Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber Dipl.-Geogr. Andrea Ewen Dipl.-Geol. Thomas Schu

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

ANLAGE 1

Probennahmen, Organoleptik, Beurteilung, Analytik

1.1 Tabelle TAB I: Probennahmeprotokoll und organoleptische Beurteilung

1.2 Chemischer Analysenbericht Nr. 196/01/13 vom 22.01.2013, Firma CBA GmbH, Kirkel-Limbach

1.3 Kurzbericht Nr. 1301/076 vom 21.01.2013, Firma Dr. H. Marx GmbH, Spiesen-Elversberg

1.4 Tabelle TAB II: Chemische Untersuchungsergebnisse im Vergleich zu Prüf- und Grenzwerten

Postanschrift:
Steigerstraße 51
66292 Riegelsberg

Tel. 06806 / 987.895-31
Fax: 06806 / 920.874
Mail: info@erdbaulaborsaar.de
www.erdbaulaborsaar.de

Gerichtsstand Saarbrücken
Amtsgericht Saarbrücken, HRB 9791
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Richard Bastgen
Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber
Dipl.-Geol. Dr. Christoph Wettmann

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 1.1

Auftrag-Nr. 12-3064

TAB I **Probennahmeprotokoll - Organoleptische Beurteilung - Erweiterung und Umstrukturierung Betriebsfläche Firma Niederer, Luisenthal**

Bereich	Bohrung Nr.	Probe Nr.	Entnahmetiefe m u GOK von	bis	Zweck der Probennahme Altlasten-erkundung	Rückbau	Organo-leptischer Befund	Bemerkung	Ausgewählt zur chem. Analyse		Proben-nehmer	Proben-nahme-datum	Labor Annahme-datum	Laborbericht
Sozialgebäude		P1				x		Zementwellplatte	x	Asbest	Sc	09.01.2013	18.01.2013	DMG 1301/076
Sozialgebäude		P2				x		Fensterbank	x	Asbest	Sc	09.01.2013	18.01.2013	DMG 1301/076
Sozialgebäude		P3				x		Fensterbank	x	Asbest	Sc	09.01.2013	18.01.2013	DMG 1301/076
Sozialgebäude		P4				x		Bodenplatten (Flexiplatte?) + Kleber	x	Asbest (2x)	Sc	09.01.2013	18.01.2013	DMG 1301/076
Sozialgebäude		P5				x		schwarzer Kleber	x	PAK	Sc	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 2
Garagen		P6				x		Dachbahn	x	PAK	Sc	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 3
Sozialgebäude		MP 1				x		Schlackensteine, Ausgleichsmasse, Fensterbank (Betonestrich), Treppenbeton, rote Fliesen, Putz	x	DepV / LAGA	Sc	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 1
Fabrikhalle		MP2				x		Gebäudesubstanz, Schlackensteine, Betonboden, Ziegelsteine, Putz			Sc	09.01.2013		
Bereich Acetontank II (10.000 l)	B1	P1	0,04	0,50	x		-	Auffüllungen, Sand		Rückstellprobe	Sc/fs	09.01.2013		
Bereich Acetontank II (10.000 l)	B1	P2	0,50	1,00	x		-	Auffüllungen, Ton	x	Aceton	Sc/fs	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 4
Bereich Acetontank II (10.000 l)	B1	B3	1,00	2,00	x		-	Auffüllungen, Ton		Rückstellprobe	Sc/fs	09.01.2013		
Bereich Acetontank II (10.000 l)	B1	P4	2,00	2,80	x		-	Auffüllungen, Feinmittelsand	x	Aceton	Sc/fs	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 5
Bereich Acetontank II (10.000 l)	B1	P5	2,80	3,00	x		-	Auffüllungen? Schluff		Rückstellprobe	Sc/fs	09.01.2013		
Bereich Acetontank II (10.000 l)	B1	P6	3,00	3,40	x		-	Auffüllungen? Feinmittelsand, gelb		Rückstellprobe	Sc/fs	09.01.2013		
Bereich Acetontank II (10.000 l)	B1	P7	3,40	4,00	x		-	Feinmittelsand		Rückstellprobe	Sc/fs	09.01.2013		
Anlieferungsrampe Gleisbereich Fabrikhalle	B3	P1	2,30	3,40	x		-	Feinmittelsand		Rückstellprobe	Sc/fs	10.01.2013		
Bereich Kalkgruben	B5	P1	0,50	0,90	x	x	-	Hochofenschotter, hoch verfestigt	x	LAGA Bauschutt B5P1/K8P2	Sc/fs	10.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 6
Bereich Kalkgruben	B6	P1	0,30	0,70	x	x	-	Auffüllungen, Feinmittelsand		Rückstellprobe	Sc/fs	10.01.2013		
Bereich Kalkgruben	B6	P2	0,70	0,90	x	x	0	leicht stechender Geruch, Sand, schluffig (Hochofenschotter)		Rückstellprobe	Sc/fs	10.01.2013		
Sozialgebäude Werkstatt	K7	P1	0,00	0,10	x	x	0	schwach muffiger, ölartiger geruch, schwache dunkle Verfärbungen im Betonboden	x	MKW, EOX	Sc/fs	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 8
Bereich Kalkgruben	K8	P1	0,00	0,20	x	x	-	Stahlbeton		Rückstellprobe	Sc/fs	09.01.2013		
Bereich Kalkgruben	K8	P2	0,20	0,80	x	x	-	Hochofenschotter, hoch verfestigt	x	LAGA Bauschutt B5P1/K8P2	Sc/fs	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 7
Hof vor Kalkgruben	AK9		0,00	0,05		x	-	Asphalt	x	PAK	Sc/fs	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 9
Einfahrtsbereich	AK10		0,00	0,08		x	-	Asphalt	x	PAK	Sc/fs	10.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 10
Fabrikhalle	K15	P1	0,00	0,18		x	-	Beton	x	LAGA Bauschutt	Sc/fs	09.01.2013	15.01.2013	CBA 196/01/13 Probe 11

Organoleptischer Befund (OB):

OB -	negativ
OB -/o	schwach wahrnehmbare Veränderungen; leichte Auffälligkeiten
OB o	schwach positiv; farbliche und/oder geruchliche Veränderungen
OB +	positiv; deutliche Verunreinigungen wahrnehmbar
OB ++	stark positiv; (stark verunreinigt)

Probennehmer

Ew	Dipl.-Geogr. A. Ewen
Mi	Dipl.-Geol. K. Michaeli
We	Dipl.-Geol. Dr. F. Weber
Wt	Dipl.-Geol. Dr. C. Wettmann
Sc	Dipl.-Geol. T. Schu
fs	Frank Schneider

Die Probennahme erfolgte unter den derzeit gültigen Handlungsempfehlungen und Vorschriften

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Frau Ewen

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer:	**196/01/13**
Probeneingang:	15.01.2013
Auftrag-Nr.:	12-3064
Probenbezeichnung:	Probe 1: MP1/MP2, Sozialgebäude/Fabrikhalle, Gebäudesubstanz Probe 2: P5, Sozialgebäude, Schwarzer Kleber Probe 3: P6, Garagen, Dachbahn Probe 4: P2, B1, Bereich Acetontank II, 0,5 – 1,00 m Probe 5: P4, B1, Bereich Acetontank II, 2,00 – 2,80 m Probe 6: P1, B5, Bereich Kalkgruben, Mischprobe: B5P1/K8P2 Probe 7: P2, K8, Bereich Kalkgruben, Mischprobe: B5P1/K8P2 Probe 8: P1, K7, Sozialgebäude Werkstatt, 0,00 – 0,10 m Probe 9: AK9, Hof vor Kalkgruben, 0,00 – 0,05 m Probe 10: AK10, Einfahrtsbereich, 0,00 – 0,08 m Probe 11: P1, K15, Fabrikhalle, 0,00 – 0,18 m
Probenart:	Bodenproben
Untersuchungszeitraum:	15.01.2013 – 22.01.2013

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Frau Ewen

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Ergebnis LAGA Tab. II.1.2-2 (2004):
ELS E1.450:

Parameter	Methode	Probe 1	Dimension
Trockenrückstand	EN 12880	97.8	%
EOX	DIN 38414S17	< 1.00	mg/kg TS
MKW	EN ISO 16703	86.5	mg/kg TS
BTEX	DIN 38407F9	< 0.01	mg/kg TS
LHKW	EN ISO 10301	< 0.01	mg/kg TS
PAH (EPA)	EN ISO 17993 GC-MS	0.20	mg/kg TS
Benz(a)pyren	EN ISO 17993 GC-MS	0.01	mg/kg TS
PCB	DIN 38407F2	< 0.01	mg/kg TS
Arsen	EN ISO 11885	3.90	mg/kg TS
Blei	EN ISO 11885	2.97	mg/kg TS
Cadmium	EN ISO 11885	< 0.40	mg/kg TS
Chrom	EN ISO 11885	36.9	mg/kg TS
Kupfer	EN ISO 11885	1.85	mg/kg TS
Nickel	EN ISO 11885	0.58	mg/kg TS
Quecksilber	EN 1483	< 0.01	mg/kg TS
Thallium	EN ISO 11885	< 0.40	mg/kg TS
Zink	EN ISO 11885	93.6	mg/kg TS
TOC	ISO 10694	0.81	% TS
Cyanide ges.	DIN 38405D13 n. A.	2.69	mg/kg TS

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Frau Ewen

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Ergebnis LAGA Tab. II.1.2-3 (2004):
ELS E1.450:

Parameter	Methode	Probe 1	Dimension
pH-Wert	DIN 38404C5	10.6	---
el. Leitfähigkeit	EN 27888	1.036	mS/cm
Chlorid	EN ISO 10304-1	146.4	mg/L
Sulfat	EN ISO 10304-1	176.7	mg/L
Cyanide ges.	DIN 38405D13 n. A.	0.008	mg/L
Phenolindex	DIN 38409H16	< 0.01	mg/L
Arsen	EN ISO 11885	< 0.01	mg/L
Blei	EN ISO 11885	< 0.01	mg/L
Cadmium	EN ISO 17294-2	< 0.0001	mg/L
Chrom	EN ISO 11885	0.03	mg/L
Kupfer	EN ISO 11885	< 0.01	mg/L
Nickel	EN ISO 11885	< 0.01	mg/L
Quecksilber	EN 1483	< 0.0001	mg/L
Zink	EN ISO 11885	< 0.01	mg/L

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Frau Ewen

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Einzelauflistung PAH (EPA) in mg/kg TS:

Parameter	Probe 1
Naphthalin	< 0.01
Acenaphtylen	< 0.01
Acenaphthen	< 0.01
Fluoren	< 0.01
Phenanthren	0.04
Anthracen	< 0.01
Fluoranthen	0.06
Pyren	0.05
Benz(a)anthracen	0.01
Chrysen	0.01
Benzo(b)fluoranth.	0.02
Benzo(k)fluoranth.	< 0.01
Benzo(a)pyren	0.01
Indeno(1,2,3-c,d)pyren	< 0.01
Dibenzo(a,h)anthr.	< 0.01
Benzo(g,h,i)perylen	< 0.01

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Frau Ewen

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Ergebnis Zusatzparameter nach DepV 2009 Tab. 2:
ELS E.1450:

Parameter	Methode	Probe 1	Dim.
Trockenrückstand	EN 12880	97.8	%
Glühverlust	EN 12879	5.36	% TS
lipophile Stoffe	DIN 38409H56	0.04	% TS
Eluat			
DOC	EN 1484	15.7	mg/L
Cyanide l. fr.	DIN 38405D13	0.007	mg/L
Fluorid	EN ISO 10304-1	0.16	mg/L
wasserlöslicher Anteil	DIN 38409H1	912.1	mg/L
Barium	EN ISO 11885	< 0.01	mg/L
Molybdän	EN ISO 11885	0.01	mg/L
Antimon	EN ISO 11885	0.006	mg/L
Selen	EN ISO 11885	< 0.01	mg/L

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Frau Ewen

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Ergebnis:

Parameter	Methode	Probe 2	Probe 3	Probe 4	Probe 5	Dimension
Trockenrückstand	EN 12880	99.5	99.0	83.6	80.2	%
PAH (EPA)	EN ISO 17993 GC-MS	0.47	< 0.10	---	---	mg/kg TS
Aceton	GC-FID	---	---	< 1.0	< 1.0	mg/kg TS

Parameter	Methode	Probe 8	Probe 9	Probe 10	Dimension
Trockenrückstand	EN 12880	97.2	99.4	99.5	%
PAH (EPA)	EN ISO 17993 GC-MS	----	0.23	0.11	mg/kg TS
MKW	EN ISO 16703	2145.5	---	---	mg/kg TS
EOX	DIN 38414S17	< 1.00	---	---	mg/kg TS

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Frau Ewen

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Einzelauflistung PAH (EPA) in mg/kg TS:

Parameter	Probe 2	Probe 3	Probe 9	Probe 10
Naphthalin	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Acenaphtylen	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Acenaphthen	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Fluoren	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Phenanthren	0.37	< 0.10	0.23	< 0.10
Anthracen	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Fluoranthen	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Pyren	0.10	< 0.10	< 0.10	0.11
Benz(a)anthracen	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Chrysen	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Benzo(b)fluoranth.	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Benzo(k)fluoranth.	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Benzo(a)pyren	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Indeno(1,2,3-c,d)pyren	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Dibenzo(a,h)anthr.	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10
Benzo(g,h,i)perylen	< 0.10	< 0.10	< 0.10	< 0.10

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Frau Ewen

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Analysenbericht
Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Ergebnis LAGA II.1.4-1 (Feststoff):
(ELS Pos. E1.240)

Parameter	Methode	MP aus Probe 6 und Probe 7	Probe 11	Dim.
Trockenrückstand	EN 12880	98.5	94.6	%
MKW	EN ISO 16703	60.7	90.4	mg/kg TS
EOX	DIN 38414S17	< 1.00	< 1.00	mg/kg TS
PAH (EPA)	EN ISO 17993 GC-MS	0.21	0.06	mg/kg TS
Arsen	EN ISO 11885	72.4	4.13	mg/kg TS
Blei	EN ISO 11885	< 0.40	1.84	mg/kg TS
Cadmium	EN ISO 11885	< 0.40	< 0.40	mg/kg TS
Chrom	EN ISO 11885	74.9	28.0	mg/kg TS
Kupfer	EN ISO 11885	18.0	3.00	mg/kg TS
Nickel	EN ISO 11885	27.9	1.27	mg/kg TS
Quecksilber	EN 1483	< 0.01	< 0.01	mg/kg TS
Zink	EN ISO 11885	18.4	15.5	mg/kg TS

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Frau Ewen

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Ergebnis LAGA II 1.4-1 (Eluat):
(ELS Pos. E1.240)

Parameter	Methode	MP aus Probe 6 und Probe 7	Probe 11	Dim.
pH-Wert	DIN 38404C5	12.2	11.7	--
Leitfähigkeit	EN 27888	2.721	1.416	mS/cm
Chlorid	EN ISO 10304-2	1.33	6.01	mg/L
Sulfat	EN ISO 10304-2	12.8	239.5	mg/L
Phenolindex	DIN 38409H16	< 0.01	< 0.01	mg/L
Arsen	EN ISO 11885	< 0.01	< 0.01	mg/L
Blei	EN ISO 11885	< 0.01	< 0.01	mg/L
Cadmium	EN ISO 17294-2	< 0.0001	< 0.0001	mg/L
Chrom	EN ISO 11885	< 0.01	0.05	mg/L
Kupfer	EN ISO 11885	< 0.01	< 0.01	mg/L
Nickel	EN ISO 11885	< 0.01	< 0.01	mg/L
Quecksilber	EN 1483	< 0.0001	< 0.0001	mg/L
Zink	EN ISO 11885	< 0.01	< 0.01	mg/L

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

CBA
Chemische Produkte-Beratung
und -Analyse GmbH

Konrad-Zuse-Straße 10
D-66459 Kirkel-Limbach
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17
info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de

Firma
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Steigerstraße 51

66292 Riegelsberg

Frau Ewen

Kirkel-Limbach, den 22.01.2013

Analysenbericht

Interne Auftragsnummer: **196/01/13**

Einzelauflistung PAH (EPA) in mg/kg TS:

Parameter	MP aus Probe 6 und Probe 7	Probe 11
Naphthalin	< 0.01	< 0.01
Acenaphtylen	< 0.01	< 0.01
Acenaphthen	< 0.01	< 0.01
Fluoren	0.01	< 0.01
Phenanthren	0.06	0.01
Anthracen	< 0.01	< 0.01
Fluoranthen	0.05	0.02
Pyren	0.03	0.01
Benz(a)anthracen	0.01	< 0.01
Chrysen	0.01	0.01
Benzo(b)fluoranth.	0.02	0.01
Benzo(k)fluoranth.	0.02	< 0.01
Benzo(a)pyren	< 0.01	< 0.01
Indeno(1,2,3-c,d)pyren	< 0.01	< 0.01
Dibenzo(a,h)anthr.	< 0.01	< 0.01
Benzo(g,h,i)perylen	< 0.01	< 0.01

erstellt von:

Markus Blandfort, Leiter Bereich Umwelt

freigegeben von:

Dr. Richard Graf, stellv. Leiter Qualitätssicherung

Bei übermittelten Prüfergebnissen:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebene Probe. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

Geschäftsführung: Ingrid Graf, Holger Graf
Registergericht: Homburg HRB 3760 · Ust-ID-Nr.: DE 138344417 · Steuer-Nr.: 075/107/00389
Bankverbindung: Kreissparkasse Saarpfalz · BLZ: 594 500 10 · Konto: 1010664504
IBAN: DE 25 594 500 10 10 10 664 504 · BIC: SALADE 51 HOM

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14360-01-00

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14534-01-00

Asbestuntersuchung
Kurzbericht

dr. h. marx GmbH
Technisches Büro . Analytisches Labor
Akkreditiertes Prüflaboratorium
nach DIN/EN ISO/IEC17025:2005

Auftraggeber:	Erdbaulaboratorium Saar GmbH	Steigerstr. 51 66292 Riegelsberg	
Projekt:	12-3064 Sozialgebäude	Datum:	21.01.2013
DMG-Nr.:	1301/076	Eingang:	18.01.2013
		Probenahme durch:	Kunde
		Übergeben durch:	Fr. Ewen, ELS

Auftrag:	Asbestbestimmung im Faserprodukt	Faservarietät	
P1 Zementwellplatte	Asbest nachweisbar	Chrysotilasbest	AZ: zutreffend
P2 Fensterbank	Asbest nachweisbar	Chrysotilasbest	AZ: zutreffend
P3 Fensterbank	Asbest nachweisbar	Chrysotilasbest	AZ: zutreffend
P4 Bodenfliese	Asbest nachweisbar	Chrysotilasbest schwach gebunden:	AZ: nicht zutreffend nicht zutreffend
P4 Bodenfliese Kleber	Asbest nachweisbar	Chrysotilasbest schwach gebunden:	AZ: nicht zutreffend nicht zutreffend

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die spezifizierten Prüfgegenstände.
Die gesetzlichen Vorgaben beim Umgang mit Asbest, z.B. der Gefahrstoffverordnung, der TRGS 519, u.a., sind zu beachten.

Die Probe wird - falls nicht anders vereinbart - für einen Zeitraum von 3 Monaten aufbewahrt.

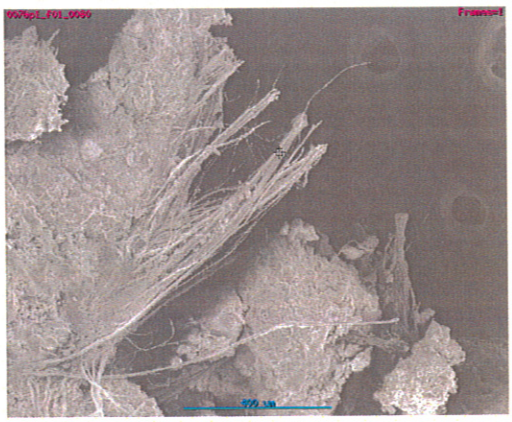


Abb. 1a: Probe 1
Foto Rasterelektronenmikroskop
Das Kreuz bezeichnet die Stelle der EDX-Analyse (s. Abb. 1b)

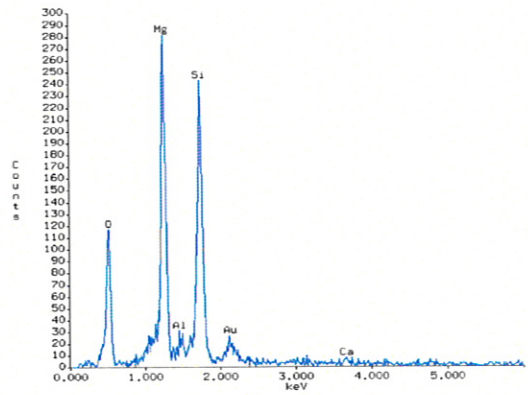


Abb. 1b: EDX-Spektrum aus Abb. 1a
Chrysotilasbest

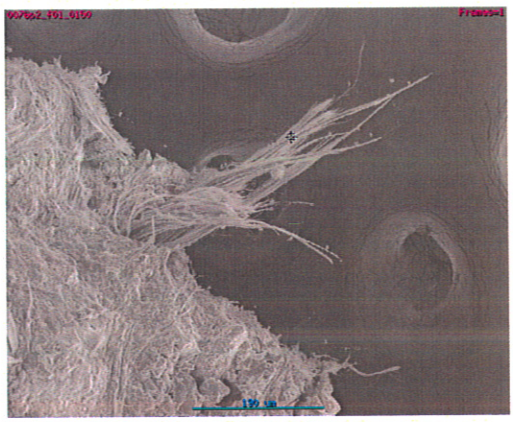


Abb. 2a: Probe 2
Foto Rasterelektronenmikroskop
Das Kreuz bezeichnet die Stelle der EDX-Analyse (s. Abb. 2b)

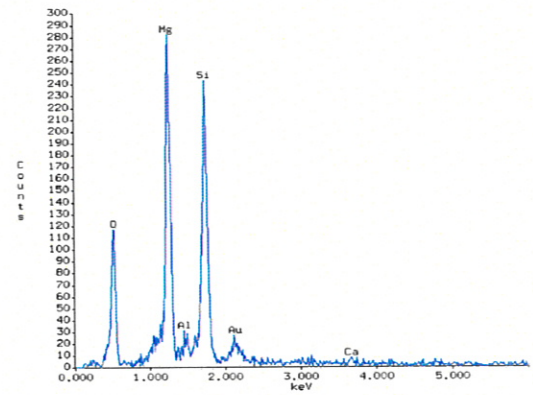


Abb. 2b: EDX-Spektrum aus Abb. 2a
Chrysotilasbest

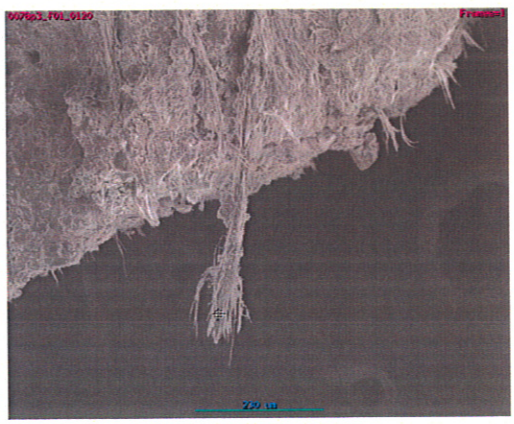


Abb. 3a: Probe 3
Foto Rasterelektronenmikroskop
Das Kreuz bezeichnet die Stelle der EDX-Analyse (s. Abb. 3b)

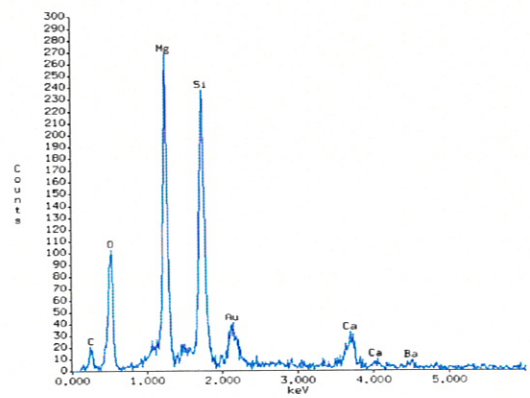


Abb. 3b: EDX-Spektrum aus Abb. 3a
Chrysotilasbest

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14534-01-00

Asbestuntersuchung
Kurzbericht

dr. h. marx GmbH
Technisches Büro . Analytisches Labor
Akkreditiertes Prüflaboratorium
nach DIN/EN ISO/IEC17025:2005

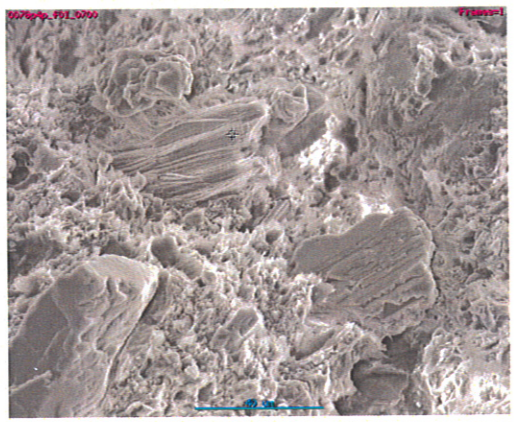


Abb. 4a: Probe 4p PVC-Platte
Foto Rasterelektronenmikroskop
Das Kreuz bezeichnet die Stelle der EDX-Analyse (s. Abb. 4b)

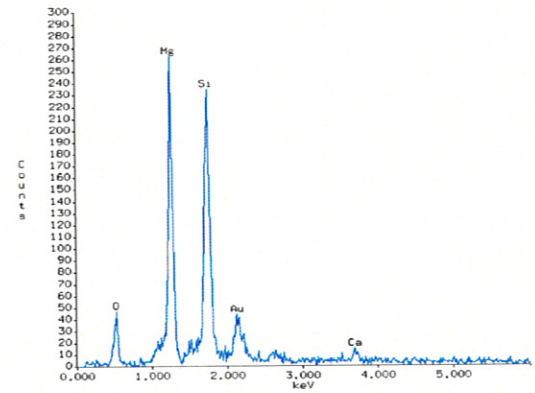


Abb. 4b: EDX-Spektrum aus Abb. 4a
Chrysotilasbest

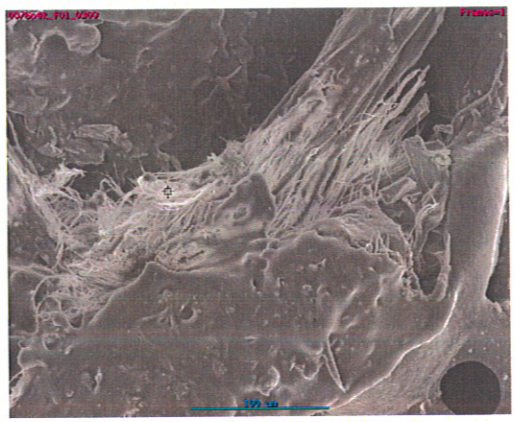


Abb. 5a: Probe 4k PVC-Platte Kleber
Foto Rasterelektronenmikroskop
Das Kreuz bezeichnet die Stelle der EDX-Analyse (s. Abb. 5b)

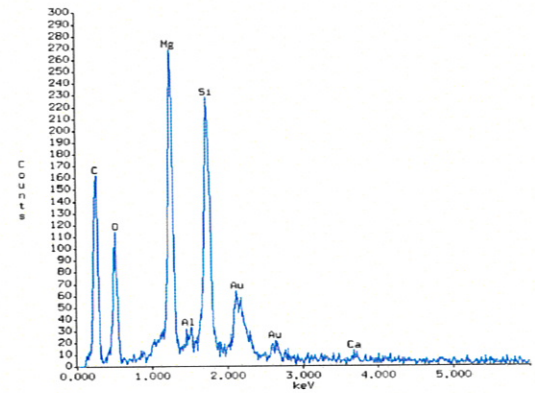


Abb. 5b: EDX-Spektrum aus Abb. 5a
Chrysotilasbest

(Dr. J. Däges)

(Dipl.-Min. M. K. Glatigny)

Vorgehensweise/Bestimmungsverfahren

Die Proben wurden im Rasterelektronenmikroskop (REM) in Anlehnung an die Richtlinie VDI 3866 Bl. 5 untersucht.

Zur Feststellung des Chemismus des Materials wurde die energiedispersive Röntgen-Analyse (EDXA) angewendet (quantitativ, standardfrei).

Dr. H. Marx GmbH
Gewerbepark 1
66583 Spiesen-Elversberg

0 68 21 / 97 18-0

Handelsregister Neunkirchen HRB 1728
Steuer-Nr.: 030/247/06957
Ust-IdNr.: DE 138039414
Geschäftsführer: Dr. Heiner Marx
Dr. Wolfgang Kariger
Dr. Bernd Weber

Anlage zur Tabelle "Chemische Untersuchungen Bodenproben - nach LAGA und BBodSchV"

Anmerkungen zur LAGA-Boden

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln", Merkblatt Nr. 20, Stand: 11/1997, aktualisiert 09/2005

1)	maximale Feststoffgehalte für die Verfüllung von Abgrabungen unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen
2)	Der Wert 15 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 20 mg/kg
3)	Der Wert 1mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg
4)	Der Wert 0,7 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,0 mg/kg
5)	Bei einem C:N-Verhältnis > 25 beträgt der Zuordnungswert 1 Masse %
6)	Bei einer Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.
7)	Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C10 bis C22. Der Gesamtgehalt, bestimmt nach E DIN EN 14039 (C10 bis C40), darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.
8)	Bodenmaterial mit Zuordnungswerten > 3 mg/kg und ≤ 9 mg/kg darf nur in Gebieten mit hydrogeologisch günstigen Deckschichten eingebaut werden.
9)	bei natürlichen Böden in Ausnahmefällen bis 300 mg/l
10)	bei natürlichen Böden in Ausnahmefällen bis 0,12 mg/l
11)	LAGA-Merkblatt 20 von 09/2005
12)	LAGA-Merkblatt 20 von 11/1997
13)	Bei allen Schwermetallen <0,1 liegt die Überschreitung bei 20% , wenn >0,1 dann nur noch 10% Überschreitung
14)	Wenn PAK <20 dann ist zulässige Überschreitung auf 20% und bei Werten bis 75 auf 10% zu begrenzen, darüber ist keine Überschreitung zulässig
15)	Wenn EL>1000 dann 5% Überschreitung zulässig
16)	Wenn Chlorid oder Sufat >150 dann 5% Überschreitung zulässig

Anmerkungen zur LAGA-Bauschutt

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln", Merkblatt Nr. 20, Stand: 11/1997

Zuordnungswerte:

Z0	uneingeschränkter Einbau
Z1.1 / Z1	eingeschränkter Einbau
Z2	eingeschränkter Einbau mit Auflagen
*	Im Einzelfall kann bis zu den in Klammern genannten Werten abgewichen werden

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), 12.07.1999

Anlage zur Tabelle "Chemische Untersuchungen Bodenproben - DepV 2009"

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009 / Aktualisierung 10/2011

1) In Gebieten mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verwendung von Bodenmaterial aus diesen Gebieten zulässig, welches die Hintergrundgehalte des Gebietes nicht überschreitet, sofern die Funktion der Rekultivierungsschicht nicht beeinträchtigt wird.

2) Nummer 1.01 (Glühverlust) kann gleichwertig zu Nummer 1.02 (TOC) angewandt werden.

x) Überschreitungen des TOC und des Glühverlustes sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, wenn die Überschreitungen des TOC und des Glühverlustes durch elementaren Kohlenstoff verursacht werden oder wenn
- a) der jeweilige Zuordnungswert für den DOC, jeweils unter Berücksichtigung der Fußnoten 9, 10 oder 11zur Tabelle 2, eingehalten wird.
- b) die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz von 5 mg/g (bestimmt als Atmungsaktivität - AT4) oder von 20 l/kg (bestimmt als Gasbildungsrate im Gärtest - GB21) unterschritten wird und
- c) der Brennwert (Ho) von 6000 kJ/kg nicht überschritten wird.
- d) es sich bei der Ablagerung auf Deponien der Klasse 0 um Boden und Baggergut handelt und TOC von 6 Masseprozent nicht überschritten wird und
- e) der Abfall nicht für den Bau der geologischen Barriere verwendet wird.

3) Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn
- a) die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht
- b) sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen
- c) auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitts eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und
- d) das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung - nicht beeinträchtigt wird.

4) Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen, zu letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämm der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtöfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie.

5) Gilt nicht für Asphalt auf Bitumenbasis.

6) Bei PAK-Gehalten von mehr als 3 mg/kg ist mit der Hilfe eines Säulenversuches nachzuweisen, dass in dem zu erwartenden Sickerwasser ein Wert von 0,2 µg/l nicht überschritten wird.

6a) Zuordnungswert ist nicht anzuwenden für teerfreien bzw. teerhaltigen Straßenaufbruch (AVV 170301*). Hierfür gilt ein Zuordnungswert von 3.000 mg/kg.

7) Nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.

8) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klasse I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.

8a) Der Parameter PCDD/F ist nur zu analysieren bei Abfällen aus thermischen Prozessen.

8b) TEq = "Toxicitiy Equivalents" (dt.: Toxizitätsäquivalente), berechnet auf Grundlage der Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) gemäß Fußnote 1 des aktuell gültigen Anhangs IV der POP-Verordnung

9) Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 - 8,0 einhält.

10) Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur in Fällen anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit biologisch abbaubaren oder gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.

11) Überschreitungen des DOC bis max. 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16.07.05 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.

12) Statt der Nummern Nummern 3.11 (Chlorid) und 3.12 (Sulfat) kann Nummer 3.20 angewandt werden.

13) Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16.07.05 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.

14) Untersuchung entfällt bei Bodenmaterial ohne mineralischen Fremdbestandteile

15) Überschreitungen des Sulfatwertes bis zu einem Wert von 600 mg/l sind zulässig, wenn der C_o-Wert der Perkolationsprüfung den Wert von 1500 mg/l bis L/S=0,1 l/kg nicht überschreitet

16) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der C_o-Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.

Y) PCB (Summe der 7 PCB-Kongenere PCB -28, 52, -101, -118, -138, -153, -180)

17) Die Untersuchung auf Herbizide ist nur relevant für die Abfallgruppen 17 05 07* und 17 05 08 (Gleisschotter)

18) Falls keine gesicherten Informationen vorliegen, welche Mittel auf dem Gleisabschnitt eingesetzt wurden bzw. bei der Untersuchung von Proben aus Haufwerken mit unbekannter Vorgeschichte, sind mindestens die folgenden Herbizide zu analysieren: Atrazin, Simazin, Diuron, Dimefuron, Glyphosat und AMPA, Flumioxazin.

19) AMPA = Aminomethylphosphonsäure (Abbauprodukt von Glyphosat)

ELS

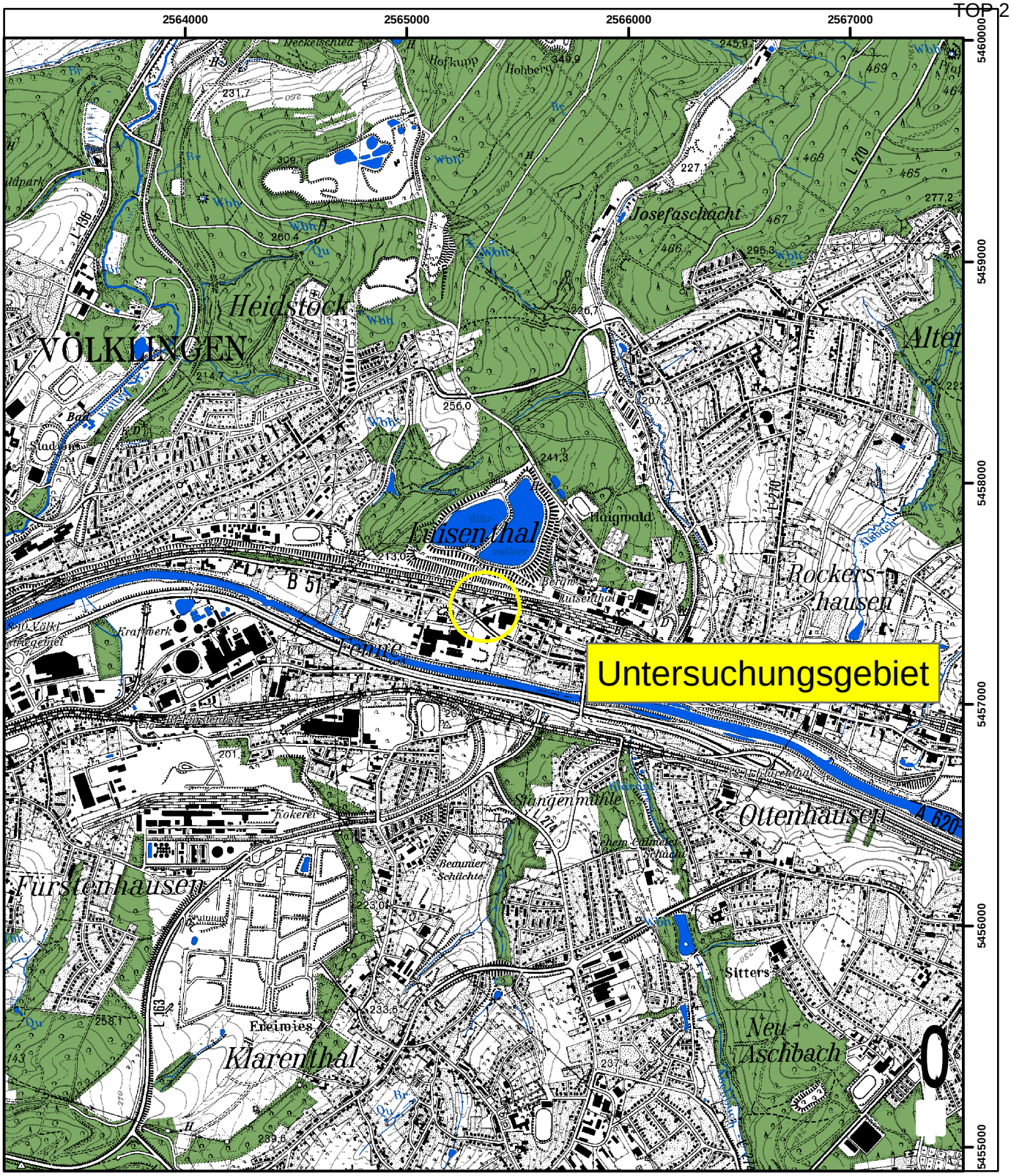
Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 1.4
Auftrag-Nr. 12-3064

TAB II Chemische Untersuchungen nach LAGA Merkblatt Nr. 20 und Deponieverordnung 2009/2011 - Erweiterung/Umstrukturierung Betriebsfläche Firma Niederer, Luisenthal

DepV-Nr	Bestimmungen an der Originalsubstanz Parameter	Einheit	LAGA Zuordnungswerte für Bauschutt - Feststoffgehalte TAB II 1.4-5 [12] 1997 Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	BBodSchV Prüfwerte Nutzung Kinder-spiel-flächen	Wohn-gebiete	Park- & Freizeit-anlagen	Industrie-Gewerbe-flächen	Deponieverordnung 2009 (gemäß LUA-Saarland vom 03.05.2012) Deponie-klasse 0	Deponie-klasse I	Deponie-klasse II	Deponie-klasse III	Rekulti-vierung-schicht[1]	Sozialgebäude/ Fabrikhalle Gebäude-substanz MP1/MP2 CBA 196/01/13 Probe 1	Einstufung	Sozial-gebäude schwarzer Kleber P5 CBA 196/01/13 Probe 2	Einstufung	Garagen Dachbahn P6 CBA 196/01/13 Probe 3	Einstufung	Acetontank II (10.000 l-Erdtank) 0,50 - 1,00 m B1 P2 CBA 196/01/13 Probe 4	Einstufung	Acetontank II (10.000 l-Erdtank) 2,00 - 2,80 m B1 P4 CBA 196/01/13 Probe 5	Einstufung	Kalkgruben Hochofenschotter-Unterbau 0,50 - 0,90 m 0,20 - 0,80 m Mischprobe B5 P1 CBA 196/01/13 Probe 6	K8 P2 CBA 196/01/13 Probe 7	Einstufung LAGA Bauschutt	Sozialgebäude Werkstatt 0,00 - 0,10 m Betonkern K7 P1 CBA 196/01/13 Probe 8	Einstufung	Hof vor Kalkgruben 0,00 - 0,05 m Asphaltkern AK9 CBA 196/01/13 Probe 9	Einstufung	Einfahrts-bereich 0,00 - 0,08 m Asphaltkern AK10 CBA 196/01/13 Probe 10	Einstufung	Fabrikhalle 0,00 - 0,18 m Betonkern K15 P1 CBA 196/01/13 Probe 11	Einstufung
	Aceton																						< 1,0		< 1,0															
	pH-Wert		-	-	-	-																																		
	EOX	mg/kg TS	1	3	5	10										< 1,00										< 1											< 1,00	
2.03	KW gesamt / (C10-C40)	mg/kg TS	100	300	500	1000					500	4000				86,5	Z 0									60,7		Z 0	**2145,5**	**>Z2 / DK I gefährlicher Abfall**					90,4	Z 0
2.01	Σ BTEX *(BTX)*	mg/kg TS	-	-	-	-					6	30				< 0,01																						
2.08	Σ LHKW	mg/kg TS	-	-	-	-					2	10				< 0,01																						
2.04	Σ PAK EPA	mg/kg TS	1	5 (20)*	15 (50)*	75 (100)*					30	500[6a)]			5[6)]	0,2	Z 0	0,47	Z 0	< 0,10	bitumen-stämmig					0,21		Z 0			0,23	bitumen-stämmig	0,11	bitumen-stämmig	0,06	Z 0
2.05	Benzo(a)pyren	mg/kg TS					2	4	10	12					0,6	0,1																						
2.06	Säureneutralisations-kapazität	mmol/kg										muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden[7)]	muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden[7)]	muss ermittelt werden																								
2.07	extr. lipophil. Stoffe der Originalsubstanz	(Masse %)									0,1	0,4[5)]	0,8[5)]	4[5)]		0,04																						
2.02	Σ PCB_6[Y)]	mg/kg TS	0,02	0,1	0,5	1	0,4	0,8	2	40	1[Y)]	5[Y)]			0,1[Y)]	< 0,01																						
2.09	PCDD/F[Ba)]	µg TE/kg TM[Bb)]									1	5																										
	Cyanide ges.	mg/kg TS	-	-	-	-	50	50	50	100						2,69	DK 0																						
1.01	Glühverlust	(Masse %)									3[x)(2)]	3[x)(2)(3)(4)(5)]	5[x)(2)(3)(4)(5)]	10[x)(2)(4)(5)]		5,36	siehe TOC																						
1.02	TOC	(Masse %)									1[x)(2)]	1[x)(2)(3)(4)(5)]	3[x)(2)(3)(4)(5)]	6[x)(2)(4)(5)]		0,81	DK 0																						
1.02a	AT4	mg/g									5	5	5	5																								
1.02b	Heizwert H0	kJ/kg									6000	6000	6000	6000																								
	Arsen	mg/kg TS	20				25	50	125	140						3,9	Z 0									72,4		siehe Arsen-Eluat									4,13	Z 0
2.08	Blei	mg/kg TS	100				200	400	1000	2000					140	2,97	Z 0									< 0,4										1,84	Z 0
2.09	Cadmium	mg/kg TS	0,6				10	20	50	60					1	< 0,4										< 0,4										< 0,4	
2.10	Chrom ges.	mg/kg TS	50				200	400	1000	1000					120	36,9	Z 0									74,9		siehe Chrom-Eluat									28	Z 0
2.11	Kupfer	mg/kg TS	40												80	1,85	Z 0									18		Z 0									3,0	Z 0
2.12	Nickel	mg/kg TS	40				70	140	350	900					100	0,58	Z 0									27,9		Z 0									1,27	Z 0
2.13	Quecksilber	mg/kg TS	0,3				10	20	50	80					1	< 0,01										< 0,01										< 0,01	
2.14	Zink	mg/kg TS	120												300	93,6	Z 0									18,4		Z 0									15,5	Z 0
	Thallium	mg/kg TS	-													< 0,4																						
	Bestimmungen am wässrigen Eluat nach DEV S4		**Z 0**	**Z 1.1**	**Z 1.2**	**Z 2**	**(nutzungsunabhängig)**																															
3.01	pH-Wert		7,0-12,5	7,0-12,5	7,0-12,5	7,0-12,5					5,5 - 13[8)]	5,5 - 13[8)]	5,5 - 13[8)]	4 - 13[8)]	6,5 - 9	10,6	Z 0									12,2		Z 0									11,7	Z0
3.21	Leitfähigkeit	µS/cm	500	1500	2500	3000									500	1036	Z 1.1									2721		**Z 2**									1416	Z 1.1
3.03	Phenolindex	mg/l	<0,01	0,01	0,05	0,1					0,02	0,1	0,2	50	100	< 0,01										< 0,01										< 0,01	
3.11	Chlorid	mg/l	10	20	40	150						80[12)]	1500[12)(13)]	1500[12)(13)]	2500[12)]	10[12)(14)]	146,4	**Z 2 / DK I**									1,33		Z 0									6,01	Z 0
3.12	Sulfat	mg/l	50	150	300	600						100[12)(15)]	2000[12)(13)]	2000[12)(13)]	5000[12)]	50[12)(14)]	176,7	**Z 1.2 / DK I**									12,8		Z 0									239,50	**Z1.2 / DKI**
	Cyanide ges.	mg/l	-	-	-	-										0,008																						
3.13	Cyanide l. frb.	mg/l									0,01	0,01	0,1	0,5	1																						
3.14	Fluorid	mg/l									0,75	1	5	15	50	0,16	DK 0																					
	MKW	mg/l									0,2																											
	BTEX	mg/l									0,02																											
	Benzol	mg/l									0,001																											
	LHKW	mg/l									0,01																											
	Σ PCB	mg/l									0,00005																											
	Σ PAK EPA	mg/l	-	-	-	-					0,0002																											
	Naphthalin	mg/l									0,002																											
3.04	Arsen	mg/l	0,01	0,01	0,04	0,05					0,01	0,05	0,2	0,2	2,5	0,01	< 0,01									< 0,01		Z1.1									< 0,01	
3.05	Blei	mg/l	0,02	0,04	0,1	0,1					0,025	0,05	0,2	1	5	0,04	< 0,01									< 0,01										< 0,01	
3.06	Cadmium	mg/l	0,002	0,002	0,005	0,005					0,005	0,004	0,05	0,1	0,5	0,002	< 0,0001									< 0,0001										< 0,0001	
3.16	Chrom ges.	mg/l	0,015	0,03	0,075	0,1					0,05	0,05	0,3	1	7	0,03	0,03	Z 1.1								< 0,01		Z1.1									0,05	**Z1.2 / DK0**
	Chrom VI	mg/l									0,0008																											
3.07	Kupfer	mg/l	0,05	0,05	0,15	0,2					0,05	0,2	1	5	10	0,05	< 0,01									< 0,01										< 0,01	
3.08	Nickel	mg/l	0,04	0,05	0,1	0,1					0,05	0,04	0,2	1	4	0,05	< 0,01									< 0,01										< 0,01	
3.09	Quecksilber	mg/l	0,0002	0,0002	0,001	0,002					0,001	0,001	0,005	0,02	0,2	0,0002	< 0,0001									< 0,0001										< 0,0001	
3.10	Zink	mg/l	0,1	0,1	0,3	0,4					0,5	0,4	2	5	20	0,1	< 0,01									< 0,01										< 0,01	
	Thallium	mg/l	-	-	-	-																																
3.02	DOC	mg/l										50[9)]	50[9)(10)]	80[9)(10)(11)]	100[9)]	15,7	DK 0																						
3.15	Barium	mg/l										2	5[13)]	10[13)]	30	< 0,01																						
3.17	Molybdän	mg/l										0,05	0,3[13)]	1[13)]	3	0,01	DK 0																						
3.18a	Antimon	mg/l										0,006[16)]	0,03[13)(16)]	0,07[13)(16)]	0,5[16)]	0,006	DK 0																						
3.18b	Antimon-C0-Wert	mg/l										0,1[16)]	0,12[13)(16)]	0,15[13)(16)]	1[16)]																								
3.19	Selen	mg/l										0,01	0,03[13)]	0,05[13)]	0,7	< 0,01																						
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	mg/l										400	3000	6000	10000	912,1	**DK I**																						
4	Herbizide[17)]																																					
4.1	Summe[18)] Herbizide ohne Glyphosat + AMPA[19)]	µg/l										0,5	5																									
4.2	Summe Glyphosat + AMPA[19)]	µg/l										1	25																									



Projekt:

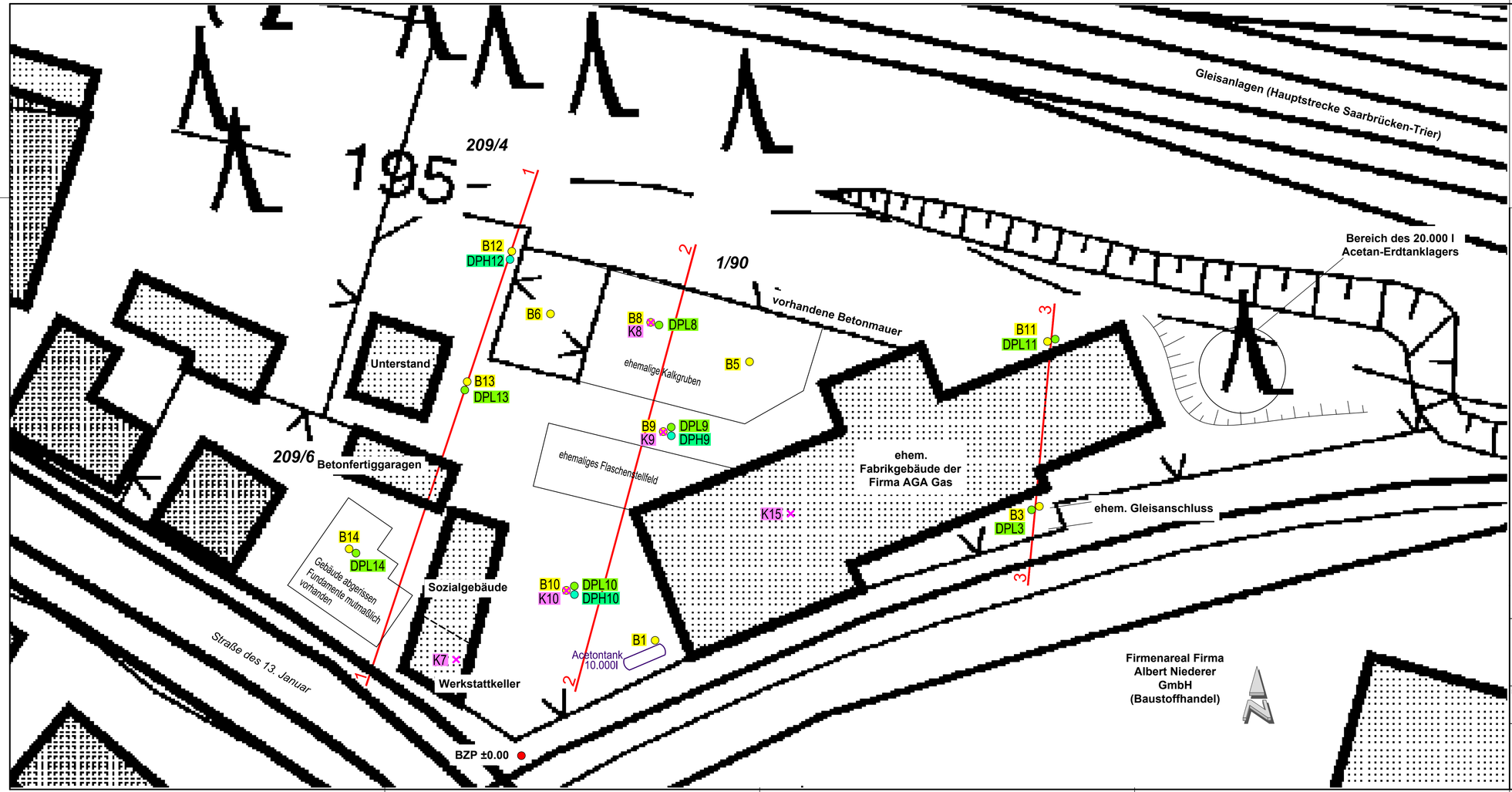
Betriebsgrundstück der ehemaligen Acetylengasfabrik (westlich Fa. Niederer)
in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbau

Bezeichnung: Übersichtslageplan

Projekt-Nr.:	12-3064
Blatt/Anlage:	2.0
Maßstab:	1:25.000
Datum:	16.01.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Ewen

ELS Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-31 Fax: 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Qualitätsmanagement GZQ DIN EN ISO 9001:2008 ZERTIFIZIERT



ZEICHENERKLÄRUNG (s.DIN 4023)

Untersuchungsstellen :

- HSCH Handschurf
- B Kleinrammbohrung
- BK Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
- DPL Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
- DPM Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
- DPH Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
- BS Sondierbohrung
- RKS Rammkernsondierung
- GWM Grundwassermeßstelle
- K Kernentnahme

Probeentnahme und Grundwasser

Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab. 1

- Grundwasser angebohrt
- Grundwasser nach Bohrende
- Ruhewasserstand
- Schichtwasser angebohrt
- Sonderprobe
- Bohrprobe (Eimer 0.5 l)
- Bohrprobe (Glas 0.7 l)
- k.GW Kein Grundwasser
- Verwachste Bohrkernprobe
- Sickerwasser

Bodenarten :

Auffüllung		A	
Blöcke	mit Blöcken	Y	y
Geschiebemergel	mergelig	MG	mg
Kies	kiesig	G	g
Mudde	organisch	F	o
Sand	sandig	S	s
Schluff	schluffig	U	u
Steine	steinig	X	x
Ton	tonig	T	t
Torf	humos	H	h

Felsarten :

Fels, allgemein	Z
Fels, verwittert	Zv
Granit	Gr
Kalkstein	Kst
Kongl., Brekzie	Gst
Mergelstein	Mst
Sandstein	Sst
Schluffstein	Ust
Tonstein	Tst

Korngrößenbereich :

f	fein
m	mittel
g	grob

Nebenanteile :

,,	sehr schwach
,	schwach (< 15 %)
–	stark (ca. 30 - 40 %)
=	sehr stark
*	eckiges Korn
°	rundes Korn

Feuchtigkeit :

f°	trocken
f'	schwach feucht
f	feucht
f̄	stark feucht
f̄̄	nass

Konsistenz :

breiig | steif | fest | mitteldicht | klüftig
weich | halbfest | locker | dicht | stark klüftig, brüchig

Rammdiagramm :

Schlagzahlen für 10 cm Eindringtiefe
NN+0.00m
N10
Tiefe [m]

Rammsondierung nach DIN 4094

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.00 cm	10.00 cm	15.00 cm
Gestängedurchmesser	2.20 cm	2.20 cm	3.20 cm
Rammbärgewicht	10.00 kg	30.00 kg	50.00 kg
Fallhöhe	50.00 cm	20.00 cm	50.00 cm

Projekt:

Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Erkundungen und Beurteilungen zur Altlasten-gefährdungsabschätzung und zum Rückbau

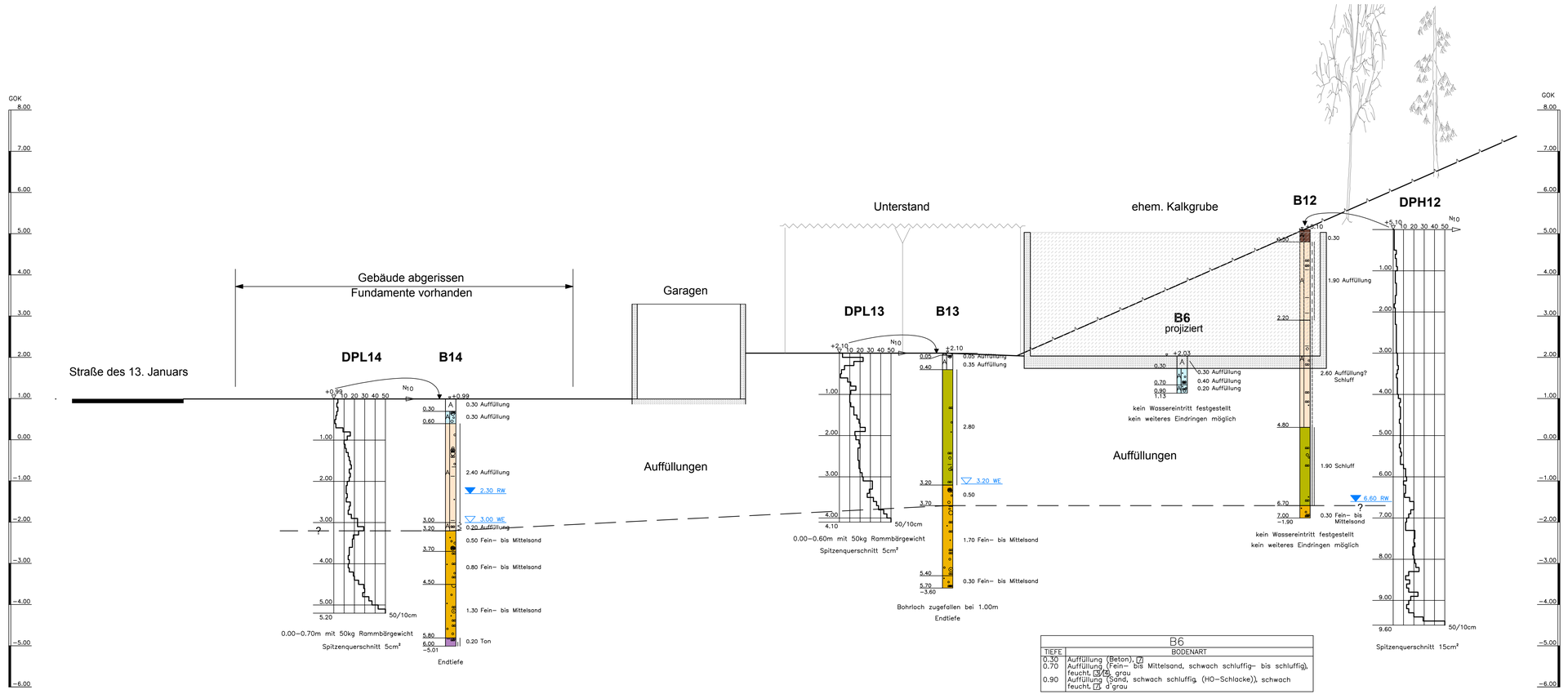
Bezeichnung :

Lageplan

Projekt - Nr.:	12-3064
Blatt / Anlage:	2.1
Maßstab:	1:250
Datum:	08.02.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Eisenbarth/Ku
Blattgröße:	0.95mx0.40m=0.38m²

ELS **Erdbaulaboratorium Saar**
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

3064_3064-1_GA1_A2_1_LP_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg



B6	
TIEFE	BODENART
0.30	Auffüllung (Beton), [7]
0.70	Auffüllung (Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig), feucht, [3/4], grau
0.90	Auffüllung (Sand, schwach schluffig, (HO–Schlacke)), schwach feucht, [7], d'grau

B14	
TIEFE	BODENART
0.30	Auffüllung (HO–Schotter, (Flächenbefestigung)), [7], grau
0.60	Auffüllung (Sand, schluffig, kiesig, (Schotterstücke)), sehr feucht, [3/4], gelbbraun
3.00	Auffüllung (Ton, schluffig, sehr schwach sandig, sehr schwach kiesig, (Ofl), Felsschicht), örtl. steif, Karbonaushub),halbfest, [4], grau
3.20	Auffüllung (Ton, schluffig), wassergesättigt bis nass, weich, [4], rotbraun (ehem.Stampfboden Keller Gastwirtschaft?)
3.70	Fein– bis Mittelsand, schluffig, kiesig, (Kiesel), nass, [3/4], gelbbraun
4.50	Fein– bis Mittelsand, schluffig, (Fliessande), nass, [2], grau
5.80	Fein– bis Mittelsand, schluffig, schwach kiesig, (örtl. Kiesel Sandsteinstücke), nass, [3/4], braun
6.00	Ton, schluffig, (Karbon), halbfest bis fest, verwittert bis zersetzt, [4],([5]), grau

B13	
TIEFE	BODENART
0.05	Auffüllung (Moos, Schotter, sandig, kiesig), [1+3]
0.40	Auffüllung (HO–Schotter, sandig, schwach schluffig, (Packlager möglich, zerschlagen)), schwach feucht, [3–5], grau
3.20	Schluff , tonig, schwach sandig– bis sandig, halbfest, [4], graubraun
3.70	Sand , schluffig, kiesig, (Kiesel, Sandsteinstücke) , schwach feucht, [3–5], braun
5.40	Fein– bis Mittelsand, schluffig– bis stark schluffig, schwach kiesig, (Kiesel, Sandsteinstücke), nass, [3–5], braun
5.70	Fein– bis Mittelsand, schluffig, nass, [3–5], rötl.braun

B12	
TIEFE	BODENART
0.30	Oberboden, Grasnarbe , Mutterboden , [1], d'braun
2.20	Auffüllung (Ton, schluffig, Karbonaushub), halbfest bis fest, [4], graubraun
4.80	Auffüllung?, Schluff, tonig, schwach sandig, steif, [4], braun
6.70	Schluff, sandig, trocken, fest, [5], grau–gelbl.braun
7.00	Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig, feucht, [3/4], braun

Bodenklassen (nach DIN 18 300)

[1] = Oberboden (Mutterboden)
[2] = Fließende Bodenarten
[3] = Leicht lösbare Bodenarten
[4] = Mittelschwer lösbare Bodenarten
[5] = Schwer lösbare Bodenarten
[6] = Leicht lösbarer Fels
[7] = Schwer lösbarer Fels

Bodenaufschlüsse:

Oberboden
Auffüllung
Auffüllungen, bindig
Auffüllungen, rollig
quartäre Deckböden,feinkörnig
Terrassenböden,rollig
Verwitterungszone
Fels

ZEICHENERKLÄRUNG (s.DIN 4023)

Untersuchungsstellen :

- HSCH Handschurf
- B Kleinrammbohrung
- BK Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
- DPL Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
- DPM Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
- DPH Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
- BS Sondierbohrung
- RKS Rammkernsondierung
- GWM Grundwassermeßstelle
- K Kernentnahme

Probeentnahme und Grundwasser

Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab. 1

- Grundwasser angebohrt
- Grundwasser nach Bohrende
- Ruhewasserstand
- Schichtwasser angebohrt
- Sonderprobe
- Bohrprobe (Eimer 0.5 l)
- Bohrprobe (Glas 0.7 l)
- Kein Grundwasser
- Verwachste Bohrkernprobe
- Sickerwasser

Bodenarten :

Auffüllung		A		
Blöcke	mit Blöcken	Y	y	
Geschiebemergel	mergelig	MG	mg	
Kies	kiesig	G	g	
Mudde	organisch	F	o	
Sand	sandig	S	s	
Schluff	schluffig	U	u	
Steine	steinig	X	x	
Ton	tonig	T	t	
Torf	humos	H	h	

Felsarten :

Fels, allgemein	Z
Fels, verwittert	Zv
Granit	Gr
Kalkstein	Kst
Kongl., Brekzie	Gst
Mergelstein	Mst
Sandstein	Sst
Schluffstein	Ust
Tonstein	Tst

Korngrößenbereich :

f fein
m mittel
g grob

Nebenanteile :

¨ sehr schwach
' schwach (< 15 %)
– stark (ca. 30 - 40 %)
= sehr stark

* eckiges Korn
° rundes Korn

Feuchtigkeit :

f' trocken
f' schwach feucht
f feucht
f' stark feucht
f' nass

Konsistenz :

breiig ; steif || fest ↕ mitteldicht ≸ klüftig
weich | halbfest o locker : dicht ≸ stark klüftig, brüchig

Rammdiagramm :

Schlagzahlen für 10 cm Eindringtiefe
NN+0.00m
N10
10 20 30 40 50
Tiefe [m]

Rammsondierung nach DIN 4094

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.00 cm	10.00 cm	15.00 cm
Gestängedurchmesser	2.20 cm	2.20 cm	3.20 cm
Rammbärgewicht	10.00 kg	30.00 kg	50.00 kg
Fallhöhe	50.00 cm	20.00 cm	50.00 cm

Projekt:

Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Erkundungen und Beurteilungen zur Altlasten-gefährdungsabschätzung und zum Rückbau

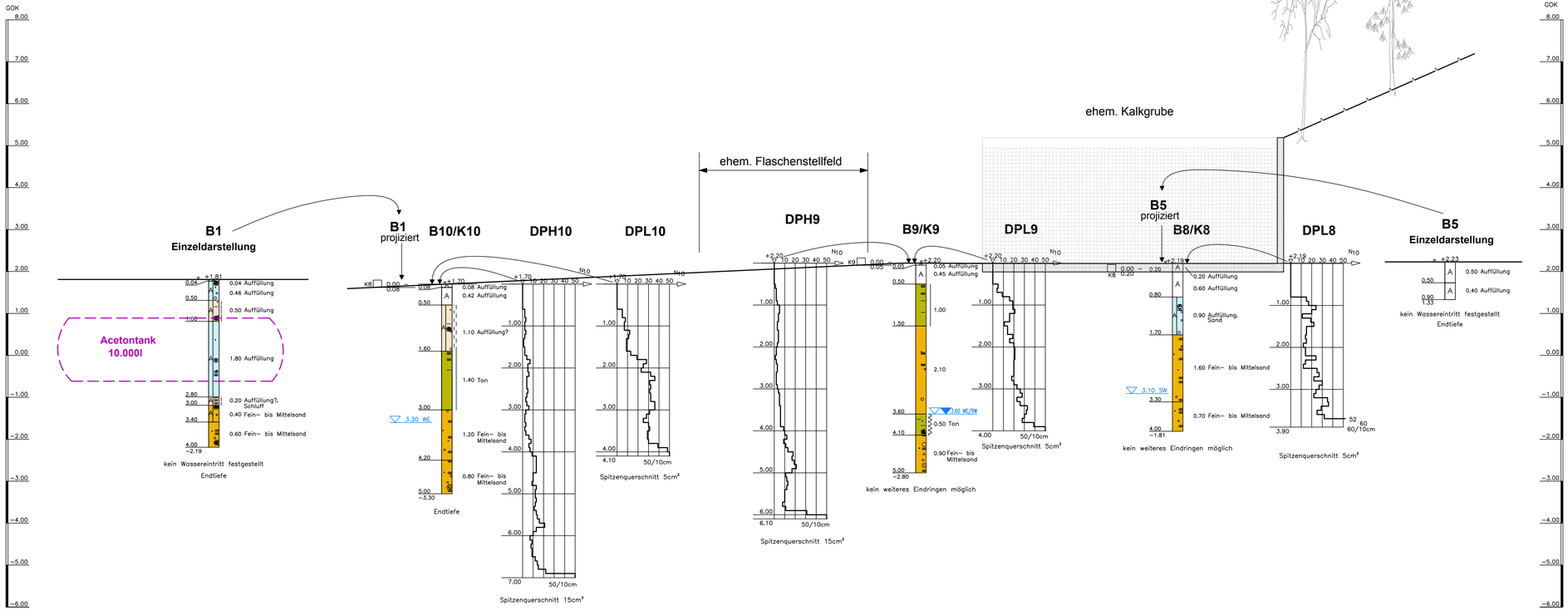
Bezeichnung :

Schnitt 1 - 1

Projekt - Nr.:	12-3064
Blatt / Anlage:	2.2
Maßstab:	1:100/50
Datum:	08.02.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Eisenbarth/Ku
Blattgröße:	0.98x0.42=0.41m²

ELS Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

3064_3064-1_GA1_A2_2-A2_4_LS_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg



B1	
TIEFE	BODENART
0.04	Auffüllung (Asphalt)
0.50	Auffüllung (Sand, kiesig, schwach schluffig, (HO–Schotter)), feucht, [3], d'grau
1.00	Auffüllung (Ton, stark schluffig, sandig– bis stark sandig, schwach kiesig), steif, [4], grau
2.80	Auffüllung (Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig), nass, [3/4], gelb
3.00	Auffüllung?, Schluff, tonig, steif, [4], h'grau
3.40	Auffüllung?, Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig, schwach kiesig, nass, [3/4], gelb
4.00	Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig, (örtl. Tonlinsen), nass, [3/4], grau

B10	
TIEFE	BODENART
0.08	Auffüllung (Asphalt)
0.50	Auffüllung (HO–Schotter), [7], verfestigt, grau
1.60	Auffüllung? (Ton, stark schluffig, sehr schwach sandig, sehr schwach kiesig, (Felsstückchen)), steif bis halbfest, [4], graubraun
3.00	Ton schluffig halbfest [4], gelbgraubraun
4.20	Fein– bis Mittelsand, schluffig, nass, [3/4], grau
5.00	Fein– bis Mittelsand, kiesig, schwach schluffig, nass, [4], h'braun

B9	
TIEFE	BODENART
0.05	Auffüllung (Asphalt)
0.50	Auffüllung ((HO–Schotter), verfestigt), [5/7], grau
1.50	Ton , schluffig, halbfest, [5], grau–gelb
3.60	Sand , stark schluffig, schwach tonig , feucht, [5], graubraun
4.10	Ton, schwach schluffig, sandig, wassergesättigt bis nass, weich, grau
5.00	Fein– bis Mittelsand, stark schluffig, kiesig, (Kiesel), feucht, [3/4], rötlichbraungrau

B8	
TIEFE	BODENART
0.20	Auffüllung (Beton, (bewehrt)), [7]
0.80	Auffüllung (HO–Schotter), [7], hoch verfestigt
1.70	Auffüllung , Sand, schwach schluffig, sehr schwach kiesig, (Schlackensande?), feucht, [5], d'grau
3.30	Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig– bis schluffig, feucht, [3/4], braun
4.00	Fein– bis Mittelsand, schwach schluffig, nass, [3], h'rotbraun

B5	
TIEFE	BODENART
0.50	Auffüllung (Beton, (bewehrt)), [7]
0.90	Auffüllung ((HO–Schlacke), hoch verfestigt), [7], grau

Bodenklassen (nach DIN 18 300)

[1] = Oberboden (Mutterboden)
[2] = Fließende Bodenarten
[3] = Leicht lösbare Bodenarten
[4] = Mittelschwer lösbare Bodenarten
[5] = Schwer lösbare Bodenarten
[6] = Leicht lösbarer Fels
[7] = Schwer lösbarer Fels

Bodenaufschlüsse:

Oberboden
Auffüllung
Auffüllungen, bindig
Auffüllungen, rollig
quartäre Deckböden,feinkörnig
Terrassenböden,rollig
Verwitterungszone
Fels

ZEICHENERKLÄRUNG (s.DIN 4023)

Untersuchungsstellen :

HSCH Handschurf
B Kleinrammbohrung
BK Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
DPL Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
DPM Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
DPH Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
BS Sondierbohrung
RKS Rammkernsondierung
GWM Grundwassermeßstelle
K Kernentnahme

Probeentnahme und Grundwasser

Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab. 1

Grundwasser angebohrt
Grundwasser nach Bohrende
Ruhewasserstand
Schichtwasser angebohrt
Sonderprobe
Bohrprobe (Eimer 0.5 l)
Bohrprobe (Glas 0.7 l)
Kein Grundwasser
Verwachste Bohrkernprobe
Sickerwasser

Bodenarten :

Auffüllung		A		
Blöcke	mit Blöcken	Y	y	
Geschiebemergel	mergelig	MG	mg	
Kies	kiesig	G	g	
Mudde	organisch	F	o	
Sand	sandig	S	s	
Schluff	schluffig	U	u	
Steine	steinig	X	x	
Ton	tonig	T	t	
Torf	humos	H	h	

Felsarten :

Fels, allgemein	Z
Fels, verwittert	Zv
Granit	Gr
Kalkstein	Kst
Kongl., Brekzie	Gst
Mergelstein	Mst
Sandstein	Sst
Schluffstein	Ust
Tonstein	Tst

Korngrößenbereich :

f fein
m mittel
g grob

Nebenanteile :

'' sehr schwach
' schwach (< 15 %)
– stark (ca. 30 - 40 %)
= sehr stark

* eckiges Korn
° rundes Korn

Feuchtigkeit :

f' trocken
f' schwach feucht
f feucht
f' stark feucht
f' nass

Konsistenz :

breiig | steif | fest | mitteldicht | klüftig
weich | halbfest | locker | dicht | stark klüftig, brüchig

Rammdiagramm :

Schlagzahlen für 10 cm Eindringtiefe
NN+0.00m
N_{10}
10 20 30 40 50
Tiefe [m]

Rammsondierung nach DIN 4094

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.00 cm	10.00 cm	15.00 cm
Gestängedurchmesser	2.20 cm	2.20 cm	3.20 cm
Rammbärgewicht	10.00 kg	30.00 kg	50.00 kg
Fallhöhe	50.00 cm	20.00 cm	50.00 cm

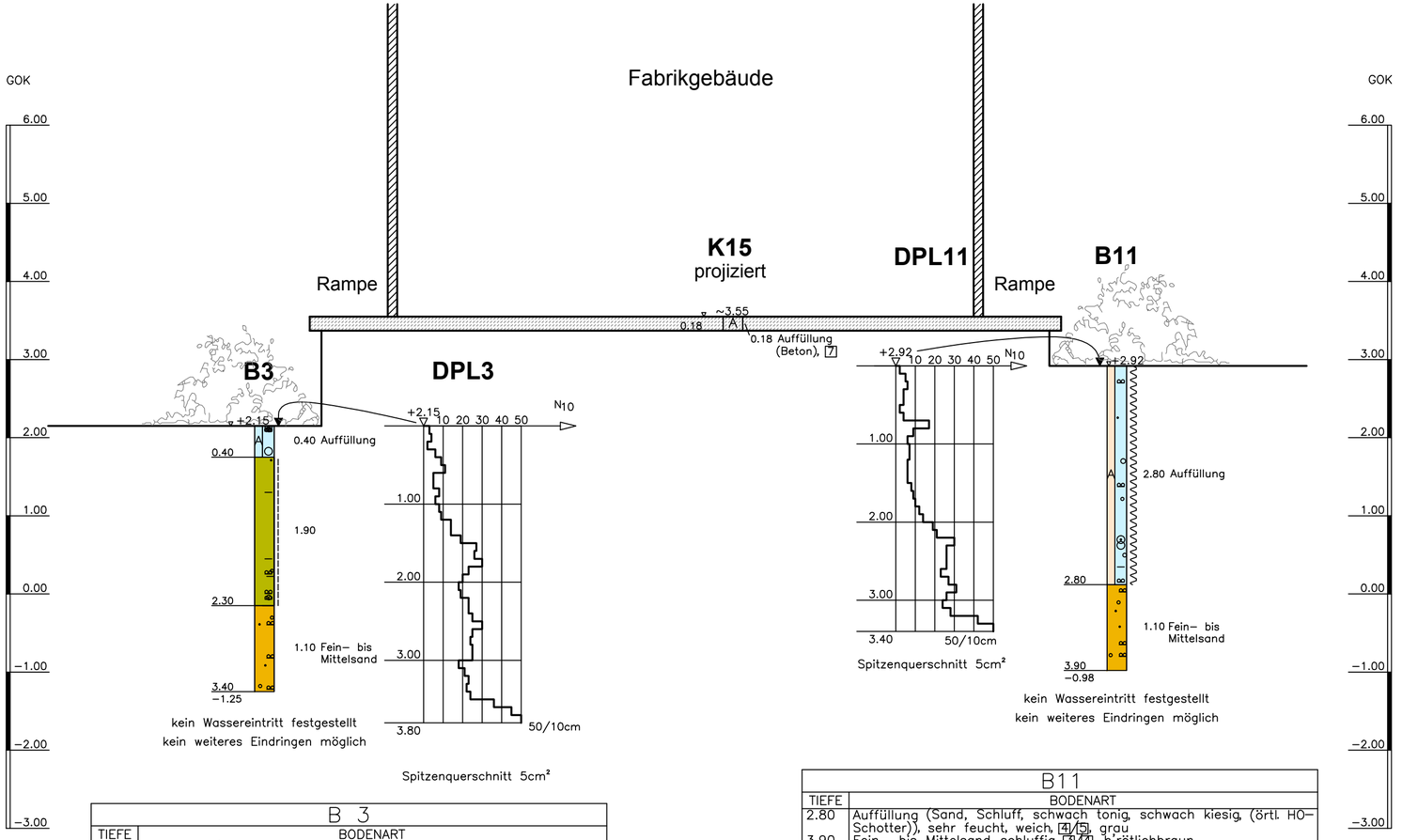
Projekt:
Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Erkundungen und Beurteilungen zur Altlasten-gefährdungsabschätzung und zum Rückbau

Bezeichnung :
Schnitt 2 - 2

Projekt - Nr.:	12-3064
Blatt / Anlage:	2.3
Maßstab:	1:100/50
Datum:	08.02.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Eisenbarth/Ku
Blattgröße:	0.98x0.42=0.41m²

ELS *Erdbaulaboratorium Saar*
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

3064_3064-1_GA1_A2_2-A2_4_LS_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg



B 3	
TIEFE	BODENART
0.40	Auffüllung (Gleisschotter, Kies, schluffig, schwach sandig), feucht, braun
2.30	Ton , stark schluffig, schwach sandig , steif, 4, beige
3.40	Fein− bis Mittelsand, schluffig, sehr feucht, 3/4, d'grau

B11	
TIEFE	BODENART
2.80	Auffüllung (Sand, Schluff, schwach tonig, schwach kiesig, (örtl. HO− Schotter)), sehr feucht, weich, 4/5, grau
3.90	Fein− bis Mittelsand, schluffig, 3/4, h'rötlichbraun

Bodenaufschlüsse:

- Oberboden
- Auffüllung
- Auffüllungen, bindig
- Auffüllungen, rollig
- quartäre Deckböden,feinkörnig
- Terrassenböden,rollig
- Verwitterungszone
- Fels

Bodenklassen (nach DIN 18 300)

1 = Oberboden (Mutterboden)
2 = Fließende Bodenarten
3 = Leicht lösbare Bodenarten
4 = Mittelschwer lösbare Bodenarten
5 = Schwer lösbare Bodenarten
6 = Leicht lösbarer Fels
7 = Schwer lösbarer Fels

ZEICHENERKLÄRUNG (s.DIN 4023)

Untersuchungsstellen :

- **HSCH** Handschurf
- **B** Kleinrammbohrung
- **BK** Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
- **DPL** Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
- **DPM** Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
- **DPH** Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
- **BS** Sondierbohrung
- **RKS** Rammkernsondierung
- **GWM** Grundwassermeßstelle
- **K** Kernentnahme

Probeentnahme und Grundwasser

Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab. 1

- Grundwasser angebohrt
- Grundwasser nach Bohrende
- Ruhewasserstand
- Schichtwasser angebohrt
- Sonderprobe
- Bohrprobe (Eimer 0.5 l)
- Bohrprobe (Glas 0.7 l)
- k.GW Kein Grundwasser
- Verwachste Bohrkernprobe
- Sickerwasser

Bodenarten :

Auffüllung		A	
Blöcke	mit Blöcken	Y	y
Geschiebemergel	mergelig	MG	mg
Kies	kiesig	G	g
Mudde	organisch	F	o
Sand	sandig	S	s
Schluff	schluffig	U	u
Steine	steinig	X	x
Ton	tonig	T	t
Torf	humos	H	h

Felsarten :

Fels, allgemein	Z
Fels, verwittert	Zv
Granit	Gr
Kalkstein	Kst
Kongl., Brekzie	Gst
Mergelstein	Mst
Sandstein	Sst
Schluffstein	Ust
Tonstein	Tst

Korngrößenbereich :

f	fein
m	mittel
g	grob

Nebenanteile :

,,	sehr schwach	*	eckiges Korn
,	schwach (< 15 %)	°	rundes Korn
–	stark (ca. 30 - 40 %)		
=	sehr stark		

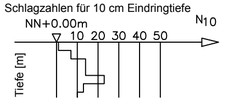
Feuchtigkeit :

f°	trocken
f'	schwach feucht
f	feucht
f̄	stark feucht
f̿	nass

Konsistenz :

breiig, steif, fest, mitteldicht, klüftig
weich, halbfest, locker, dicht, stark klüftig, bruchig

Rammdiagramm :



Rammsondierung nach DIN 4094

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.00 cm	10.00 cm	15.00 cm
Gestängedurchmesser	2.20 cm	2.20 cm	3.20 cm
Rammbärgewicht	10.00 kg	30.00 kg	50.00 kg
Fallhöhe	50.00 cm	20.00 cm	50.00 cm

Projekt: Betriebsgrundstück der ehem. Acetylengasfabrik in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar
Erkundungen und Beurteilungen zur Altlasten-gefährdungsabschätzung und zum Rückbau

Bezeichnung : Schnitt 3 - 3

ELS ***Erdbaulaboratorium Saar***
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987.895-0 Fax : 06806 - 920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Projekt - Nr.:	12-3064
Blatt / Anlage:	2.4
Maßstab:	1:100/50
Datum:	08.02.2013
bearbeitet:	Schu
gezeichnet:	Eisenbarth/Ku
Blattgröße:	0.58x0.297=0.17m²

3064_3064-1_GA1_A2_2-A2_4_LS_Erweiterung_Niederer_Luisenthal.dwg

Legende

Probenentnahme

Unterstellplatz 90m²

Fertiggaragen 82,5m²

Raum 1 23m²

Flur/WC I 12m²

Raum 2 21m²

Sozialgebäude 142m²

Raum 3 37m²

Flur/WC II 13m²

unterkellerter Bereich 46m²
Werkstatt
Betonkernentnahme

Raum 4 33m²

Hof 360m²
Bereich ehemalige Gaststätte

P1 P2 P3 P4 P5 P6 K7-P1

109 105 1566 31 0

Projekt:	Betriebsgrundstück der ehemaligen Acetylengasfabrik (westlich Fa. Niederer) in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbau
Bezeichnung:	Lageplan Sozialgebäude
Projekt-Nr.:	12-3064
Blatt/Anlage:	2.5
Maßstab:	1:200
Datum:	09.01.13
bearbeitet:	Ewen
gezeichnet:	Ewen

ELS Erdbaulaboratorium Saar
Beratende Ingenieure Heimer & Bastgen GmbH
Institut für Erd- und Grundbau nach DIN 1054
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987 895-30 Fax: 987 895-25
e-mail: info@ErdbauLaborSaar.de

3064_GA1_A2_5_LP Betriebserweiterung Niederer Aceytylengasfabrik Luisenthal_AGA+RÜK.mxd

Legende

Probenentnahme

Kernentnahme
K8 Proben P1 - P2

Bohrung
B6 Proben P1 - P2

Bohrung
B5 Probe P1

Kalkgruben
557 m²

Betonstreifen
56 m²

Asphaltkernentnahme
AK9

Wasserbecken mit Betonrampe

Bohrung B11
ohne Probenentnahme

Anbau Hofseite

Abschnitt C

Fabrikgebäude

Abschnitt B

abgetrennter Raum

20.000 l
Aceton-Erdtank

Asphaltfläche
1212 m²

Kernentnahme
K15 Probe P1

Anlieferungsrampe Gleisbereich
Bohrung B3 Probe P1

Abschnitt A unterkellert

südlicher Anbau

Sozialgebäude

Asphaltkernentnahme
AK10

Traforaum im Keller

Aceton-Erdtank
10.000 l
Bohrung B1 Proben P1 - P7

Straße des
13. Januars

10 kV-Kabel mit Ölfüllung

0

Projekt:	Betriebsgrundstück der ehemaligen Acetylengasfabrik (westlich Fa. Niederer) in Völklingen - Luisenthal, Straße des 13. Januar Orientierende Erkundungen und Beurteilungen zur Altlastengefährdungsabschätzung und zum Rückbau
Bezeichnung:	Lageplan Fabrikhalle und Umgebung
Projekt-Nr.:	12-3064
Blatt/Anlage:	2.6
Maßstab:	1:300
Datum:	09.01.13
bearbeitet:	Ewen
gezeichnet:	Ewen

ELS Erdbaulaboratorium Saar
Beratende Ingenieure Heimer & Bastgen GmbH
Institut für Erd- und Grundbau nach DIN 1054
Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806 - 987 895-30 Fax: 987 895-25
e-mail: info@ErdbauLaborSaar.de

3064_GA1_A2_6_LP Betriebserweiterung Niederer Aceytylengasfabrik Luisenthal_AGA+RUK.mxd

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

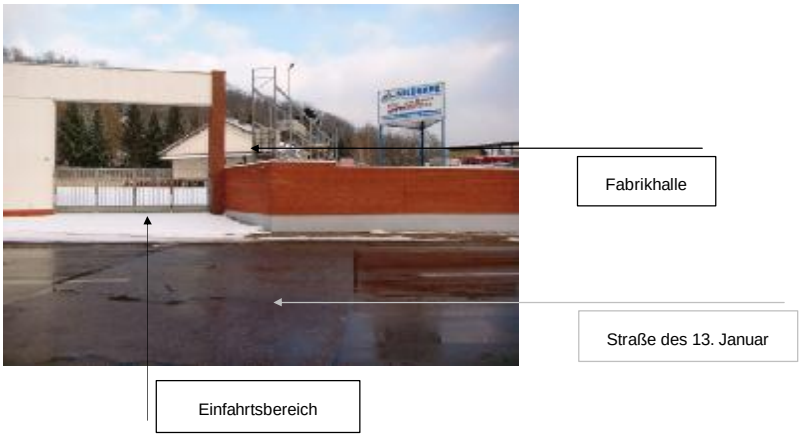
Anlage 3.1

Auftrag-Nr. 12-3064

Rückbaudatenblatt

Projekt: Erweiterung des Betriebsareales der Fa. Albert Niederer GmbH um das Gelände einer früheren Acetylengasfabrik

Fabrikhalle und Umgebung





Rückbaudaten

Abmessungen	**Abschnitt A:** Länge: 21 m, Breite: 14 m plus südl. Rampe/Anbau: 4 m Höhe: Traufe 5 m, First 7,50 m geschätzt + Teilunterkellerung (umlaufendes Vordach, 2 m breit) **Abschnitt B:** Länge: 27 m, Breite: 14 m plus südl. Rampe: 2 m **Abschnitt C:** Länge: 17 m, Breite: 12 m Höhe: Traufe 4 m, First 7 m **Anbau Hofseite:** Länge: 10 m, Breite: 6 m
umbauter Raum	**rd. 6270 m³**
Gebäudeklasse LBO	**Sondergebäude** (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umlagang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist.)

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage	3.1
Auftrag-Nr.	12-3064

Rückbaubefunde

Fassaden	Westseite: Betonrampe, Metallabdeckung, Metalltreppe, Vordach aus **Zementwellplatten** (umlaufend Gebäude, Breite 2 m), Stahlkonstruktion, 6 Lampen, Stahltor, Keller, Hauptdach aus **Zementwellplatten**, bemoost, Nordseite: Betonrampe, Glasbausteine, 10 Stahltore (davon 3 doppelflügelig) 10 Lüftungsgauben auf dem Dach, Massivgebäude aus Schlackensteinen, Klinkersteine, stellenweise Kalksandsteine Ostseite (Abschnitt C): Klinkermauerwerk Südseite: Anlieferungsrampe aus Beton mit Bewehrung, Stahlabdeckung, 5 Stahltüren, 3 Lampen, Blechfallrinne, Abschnitt C: Klinkermauerwerk, Stahlteile, Glasbausteine, Lüftungsgauben nahezu umlaufende Anlieferungsrampe aus Beton, im Mittel um 1 m hoch, örtlich (Westgiebel) bis ca. 1,50 m
Dacheindeckung	Satteldach, Holzkonstruktion, **Zementwellplatten**
Abschnitt A	Produktionshalle, Bodenfläche mit Stahlplatten, Waage, Betonboden (18 cm), Kernentnahme K15 Stahlfenster, Stahlkonstruktion, Holzkonstruktion, Dachinnenseite: Holzverkleidung mit Verdacht auf Holzschutzmittel, 4 Neonröhren, südlicher Anbau: örtlich Metallbodenplatten, Dachfläche innen mit **Dämmplatten (KMF-haltig, 55 m²)** versehen, Betonrampe mit Stahlrampe: komplette Westseite, Nordseite 9 m lang, Breite: 2m
Abschnitt B	Betonboden, 3 Lampen, Stahlfenster, Tisch, Paletten, Rinne mit Stahlrost (0,30 m x 8,00 m), 3 Dämmtüren?, **asbesthaltige Fensterbänke**, abgetrennter Raum: Schaltkasten, Gasflaschen, geringfügig dunkel verfärbter Betonboden, Schweißanlage? zwischen Abschnitt B und C: Aufzugschacht aus Beton,
Abschnitt C	Betonboden, Schlackensteine, Ziegelsteine, Stahlkonstruktion, Zementwellplatten, Neonröhren
Anbau Hofseite	blauer Staub (lt. Info H. Becker aus Feuerlöscher stammend), Metallplatten als Bodenbelag (1/3 der Grundfläche), Heizkörper, Kranbahn, Lampen
Wasserbecken	Wasserbecken, Klinkermauerwerk, Betonrampe (stark bemoost, Belag vor Rückbau entfernen)
Keller	Kriechkeller begehbarer Keller: Kellerhöhe ca. 2,10m Dämmtüren, Holztüren, Sperrmüll (Holzmöbel, ca. 3m³), Schaltanlage, Metallmöbel, **Kompressor (ölverunreinigtes Aggregat) auf Betonsockel, Betonboden im Umfeld dunkel gefärbt, Tank für Kompressor, Traforaum, Boden verunreinigt** **10 kV-Kabel mit Ölfüllung, gekappt, Öl läuft aus, Achtung: Kabel noch im Untergrund des Geländes vorhanden?** **(Boden des Traforaumes getrennt ausbauen und separieren, ca. 10 m²),** Betondecke, Neonröhren, **KMF-haltige Dämmwolle** um Versorgungsrohre, Dämmaterial mit Gewebeummantelung
Kalkgruben	Bohrung B5 / Kernentnahme K8 Mischprobe B5 P1 / K8 P2 (0,20 - 0,90 m) **Hochofenschotter (Einstufung in LAGA Bauschutt Klasse Z2 bzw. DK0)**
Hof	**Einfahrtsbereich** Asphaltkernentnahme Probe AK10 (0,00 - 0,08 m) bitumenstämmiger Asphalt **Bereich Acetontank II** Bohrung B1 Probe P2 (0,50 - 1,00 m) **kein Aceton nachweisbar** Probe P4 (2,00 - 2,80 m) **kein Aceton nachweisbar** **Hof vor Kalkgrube** Asphaltkernentnahme Probe AK9 (0,00 - 0,05 m) bitumenstämmiger Asphalt Asphaltfläche: insgesamt: 1212m³
Anlieferungsrampe Gleisbereich	

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.1

Auftrag-Nr. 12-3064

Rückbaufraktionen (Zusammenstellung nach Art, Abfallschlüssel und Menge)

Baustoff	**Untersuchungs-ergebnis**	**m³**	**t**	**Abfallschlüssel / Hinweise**
mineralische Gebäudesubstanz				
Gebäudesubstanz: **MP2** aus Putz, Schlackensteine, Betonboden, Ziegelsteine	Mischprobe MP1/MP2 (Sozialgebäude/ Fabrikhalle) Chlorid Z2/DKI Sulfat Z1.2/DKI ges. gelöste Feststoffe DKI	rd. 825 (geschätzt)	rd. 1650 (geschätzt)	17 01 07
Betonboden Fabrikgebäude **K15**	LAGA Bauschutt Z 1.2 / DKI	rd. 165	rd. 410	17 01 07
verunreinigter Betonboden im Traforaum 10 m²		rd. 2	rd. 4,5	**getrennt rückbauen und entsorgen** **Annahme Abfalleinstufung: DKI**
Asbesthaltige Baustoffe				
Zementwellplatten Vordach Hauptdach (siehe P1 - Sozialgebäude)	**enthält Chrysotilasbest**	rd. 6,5 (Festmeter)	rd. 16,5	**17 06 05** **TRGS 519** **gefährlicher Abfall / Gefahrstoff** **(vor Abbruch separat beseitigen)**
Fensterbänke 23 m x 0,35 m x 0,02 m	**enthält Chrysotilasbest**	0,16	0,4	
Dicht- und Dämmbaustoffe				
Dämmplatten im südlichen Anbau (Abschnitt A) 55 m²	**mutmaßlich KMF-haltig**	ca. 3	ca. 0,5	**17 06 03** **TRGS 521** **gefährlicher Abfall / Gefahrstoff** **(vor Abbruch separat aufnehmen und entsorgen)**
Brandschutztüren	**mutmaßlich KMF-haltig**	ca. 5 Stück		
Dämmmaterialien um Versorgungsrohre	**mutmaßlich KMF-haltig**	ca. 1	ca. 0,07	
Holzbauststoffe				
Holzkonstruktionen (Dachtragekonstruktion)		ca. 25	ca. 20	Altholzverordnung **AIV**

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.1

Auftrag-Nr. 12-3064

Sonstiges			
Stahl- und Blechprodukte (z. B. Stahlträger, Metallgeländer, Stahlabdeckungen, Lüftungsgauben, Heizkörper, Kupferrohre, Dachrinnen und Fallrohre, …)	-	nicht verlässlich abschätzbar	17 04 02 Aluminium 17 04 04 Zinkmetalle 17 04 05 Eisen, Stahl 17 04 09 gem. Metalle
Kunststoffe	-		17 01 03
Elektrokabel	-		17 04 11
gemischte Bau- und Abbruchabfälle	-		17 09 04
Leuchtstoffröhren	-	-	20 01 02
Elektroaltgeräte Schaltkasten, Schaltanlage, Kompressor,			20 01 35 20 01 36 (LAGA Merkblatt Nr. 31)
Sperrmüll / gemischter Siedlungsabfall z. B. Möbel (nur Sozialgebäude)	-		20 03 07 / 20 03 01
Gasflaschen?	-	4 Stück + ?	(Vorschlag: Rückgabe an Gasflaschenvertrieb)

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage	3.1
Auftrag-Nr.	12-3064

Fotodokumentation



Fabrikhalle: Abschnitt A südlicher Anbau
KMF-haltige Deckenplatten



Fabrikhalle: Abschnitt B
Flaschenlager



Fabrikhalle: Anbau Hofseite



Fabrikhalle: Abschnitt C



Keller: Kompressor



Keller: Tank für Kompressor

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage	3.1
Auftrag-Nr.	12-3064



Keller: Traforaum, gekapptes KV-Kabel mit Ölfüllung



Keller: Dämmwolle um Versorgungsrohre



Betonrampe neben Wasserbecken



Asphaltfläche
Asphaltkernentnahme AK9, AK10



Kalkgrube
Bohrung B5
Kernentnahme K8



Bereich Kalkgruben
Bohrung B6, B5

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.2

Auftrag-Nr. 12-3064

Rückbaudatenblatt

Projekt: Erweiterung des Betriebsareales der Fa. Albert Niederer GmbH um das Gelände einer früheren Acetylengasfabrik

Sozialgebäude, Fertiggaragen, Hof, Unterstand



Sozialgebäude Südseite (Straßenansicht)

Hof (Bereich ehemalige Gaststätte)



Sozialgebäude Ostseite

Fertiggaragen

Unterstand

Rückbaudaten	
Abmessungen **Sozialgebäude** **Betongaragen** **Unterstand**	Sozialgebäude: Länge: 22 m, Breite: 6 m; Traufhöhe (Ostseite) : 4 m bis 5,10 m Giebelhöhe (Nordseite): 4 m bis 4,20 m (nach Osten geneigtes Pultdach) unterkellerter Bereich (straßenseitig): Länge 8,10 m **umbauter Raum: ca. 600 m³** Betongaragen: ges. Länge: 15 m, ges. Breite: 5,50 m, Höhe: 2,30 m **umbauter Raum: rd. 190 m³** Unterstand: Länge x Breite: 10 m x 9 m, Höhe: ca. 2,50 m **umbauter Raum: ca. 225 m³**
Gebäudeklassen LBO	Sozialgebäude: **1** Betonfertiggaragen (2, nicht freistehende Einzelgaragen) Unterstand: -

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.2

Auftrag-Nr. 12-3064

Rückbaubefunde

Sozialgebäude Fassaden	Südseite (Straßenansicht): Kunststofffenster, Klinkermauerwerk Westseite (Richtung Hof, Bereich ehemalige Gaststätte), Nordseite: Holzfenster, Putz Ostseite: 3 Holzfenster, Stahlrahmenfenster, 2 beschichtete Holztüren, Stahlgeländer, Holzverkleidung, Betonrampe
Sozialgebäude Dacheindeckung	Pultdach mit **Zementwellplatten (P1**)
Sozialgebäude Keller	Werkstattraum, Betonboden, stellenweise dunkel gefärbt, Schacht mit Metallabdeckung (Rohranschlüsse erkennbar), Werkbank, Werkzeuge, Metallregale, Heizkörper, Metalltür, kunststoffbeschichtete Fenster, Gasflasche (Acetylen), Metalldämmtür, Versorgungsrohre, Schlackensteine, Putz, Betondecke, verputzt, Neonröhren, **Betonkernentnahme K7 P1**
Sozialgebäude Erdgeschoss Raum 1	Boden: zur Hälfte gefliest, auf Estrich, darunter horizontal verlegte **dunkle Folie** erkennbar, zur Hälfte mit Laminat ausgelegt, auf geklebtem Teppich, darunter rötliche Ausgleichsmasse (1 cm stark) mit Kleberanhaftungen, darunter **Holzestrich**? 2 Heizkörper, lackierte Holzfenster, **Fensterbank mit Verdacht auf Asbesthaltigkeit (P2),** Holztür, Holztür mit Lichtausschnitt, Holzeinbauschrank, Wände vergipst (2 cm), Schlackensteine Lampe, Decke: **Gipskartonplatten** ohne Dämmung, 0,75 m abgehängt, Wandstärke: 0,30 m
Sozialgebäude Erdgeschoss Flur/WC I	Flur: Fliesen, Holzverkleidung, örtlich Bimssteine, Stahltürrahmen, beschichtete Holztür, WC: Boden gefliest, Wände halbhoch gefliest, Heizkörper, Waschbecken, WC
Sozialgebäude Erdgeschoss Raum 2	Laminat auf Betonestrich, **Fensterbank mit Asbest (P3)**, Heizkörper, Holzfenster (doppelverglast), Kunststoffjalousien, Stofflamellen, Holztür, Holzrahmen, Möbel (Tisch und Stühle)
Sozialgebäude Erdgeschoss Raum 3	Laminat, verlegter Teppich, **Flexplatten (P4)**, **schwarzer Kleber (P5)**, Estrich Heizkörper, Kunststoffkabelkanal, Holzfenster, **Fensterbank mit Asbest (siehe P2)** Lampe, Luke zum Dach, keine Dämmung erkennbar
Sozialgebäude Erdgeschoss Flur/WC II	rote Fliesen, 4 Stufen, Kunststoffgeländer, WC, Fliesen, Urinal, Stahlzargen, Holztür, kunststoffbeschichtet Eingangstür mit Sicherheitsglas
Sozialgebäude Erdgeschoss Raum 4	Fliesen, Stahlzargen, Stahltüren, Kunststoffenster, **asbesthaltige Fensterbank,** Boiler, Dusche, Waschbecken, Spüle, Spiegel, Heizkörper, **Polystyrollage hinter Heizung (6 m x 0,02 m x 1 m),** Holzverkleidung, Möbel, Neonlampen
Sozialgebäude Decke	**Gipskartonplatten mit Fasertapete**, **Gips-Stroh-Decke**, Holzbalken
Sozialgebäude Dachstuhl	Stahlträger, **Asbestzementwellplatten**, ohne Dämmung, Mauerwerk
Fertiggaragen	5 Stück (à 5,50 m x 3,00 m, Höhe 2,30 m) Betonböden, geringfügige dunkle Verfärbungen Metalltore, Dach bemoost, Dachbahnabdeckung **(P6)**, Kiesschicht
Hof **(Bereich ehemalige Gaststätte)**	360 m² Befestigung aus Hochofenschotter, bemoost, bewachsen, Klinkersteinmauer mit Beton-Ornamentsteinen lt. H. Becker befand sich vormals hier eine ehemalige Gastwirtschaft mit Keller (Baujahr ca. 1920, eher früher). Der Keller (wahrscheinlich nur mit Stein-/(Lehmboden ausgestattet) wurde nach Abbruch des Gasthauses wiederverfüllt.
Unterstand	Metallstützen, **Zementwellplatten**, bemoost, Holz-Palettenlager

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.2

Auftrag-Nr. 12-3064

Rückbaufraktionen (Zusammenstellung nach Art, Abfallschlüssel und Menge)

Baustoff	**Untersuchungs-ergebnis**	**m³**	**t**	**Abfallschlüssel / Hinweise**
mineralische Gebäudesubstanz				
Gebäudesubstanz: MP1 aus Putz, Schlackensteine, Ausgleichsmasse, Beton-Außenfensterbank, Treppenbeton, rote Fliesen	Mischprobe MP1/MP2 (Sozialgebäude/ Fabrikhalle)	ca. 150	ca. 300	Chlorid Z2/DKI Sulfat Z1.2/DKI ges. gelöste Feststoff DKI 17 01 07
Werkstatt Keller Betonkern K7 P1	**MKW 2145,5 mg/kg TS**	rd. 4,9	rd. 12	**17 01 06** **(separat ausbauen und entsorgen)** **> LAGA Bauschutt Z2** **DKI** **gefährlicher Abfall**
Gipskartonplatten (ca. 132 m²)	(erhöhtes Sulfateluat)	ca. 1,32 (Festmeter)	ca. 2,1	17 08 02 (separat ausbauen und entsorgen) **DKI** (Annahme)
Gips-Stroh-Decke (ca. 132 m²)	(Annahme: erhöhte Sulfate und erhöhter TOC/Glühverlust)	ca. 1,32 (Festmeter)	ca. 1,8	17 09 04 (Baumischabfälle) separat ausbauen und behandeln **DKI**
Asbesthaltige Baustoffe				
Zementwellplatten **(P1)** als Dacheindeckung (22 m x 6 m x 0,006 m) Unterstellplatz (9 m x 10 m x 0,006 m)	**enthält Chrysotilasbest**	0,9	2,25	**17 06 05** **TRGS 519** **gefährlicher Abfall / Gefahrstoff** **(vor Abbruch separat beseitigen)**
Fensterbänke **(P2 + P3)** 2 x 0,4 m x 1,65 m x 0,02 m 0,35 m x 1,60 m x 0,02 m 0,17 m x 1,65 m x 0,02 m 1 m x 6 m x 0,02 m		0,16	ca. 0,4	
Flexplatten **(P4)** plus Kleber 37 m²	Flexplatten und Kleber **enthalten Chrysotilasbest**	0,04	ca. 0,04	
Dicht- und Dämmbaustoffe				
dunkle Folie unter Laminat in Raum 1		23 m²		separater Ausbau und Entsorgung 17 06 04 kein gefährlicher Abfall
Polystyrollage hinter Heizung (6 m x 0,02 m x 1 m)		0,12	rd. 0,01	

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.2

Auftrag-Nr. 12-3064

PAK-haltige Materialien				
schwarzer Kleber unter Flexplatten **(P5)**	PAK 0,47 mg/kg TS			bitumenstämmig siehe oben: Flexplatten (P4 - asbesthaltig)
Dachbahn auf Garagen **(P6)**	PAK < 0,10 mg/kg TS	0,03	0,37	17 03 02 (separat ausbauen und entsorgen)
Holzbauststoffe				
Holzbalkendecke, Holzverkleidung, Holzeinbauschrank, Holzestrich? (23 m²) Holzbalken	AIV	5	4	Altholzverordnung **AIV**
Sonstiges				
Stahl- und Blechprodukte (z. B. Stahlträger, Heizkörper, Dachrinnen und Fallrohre, ...)		nicht verlässlich abschätzbar		17 04 02 Aluminium 17 04 04 Zinkmetalle 17 04 05 Eisen, Stahl 17 04 09 gem. Metalle
Kunststoffe				17 01 03
Elektrokabel				17 04 11
gemischte Bau- und Abbruchabfälle z. B. Teppich, Kunststoffjalousien				17 09 04
Leuchtstoffröhren				20 01 02
Brandschutztüren	**mutmaßlich KMF-haltig**	1 Stück		**17 06 03** **TRGS 521** bzw. **17 06 05** **TRGS 519** **gefährlicher Abfall / Gefahrstoff**
Sperrmüll / gemischter Siedlungsabfall z. B. Möbel		ca. 2		20 03 07 / 20 03 01

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.2

Auftrag-Nr. 12-3064

Fotodokumentation



asbesthaltige Fensterbank



Fliesen auf Estrich,
darunter dunkle Folie erkennbar

Laminat auf geklebtem Teppich,
darunter rötliche Ausgleichsmasse,
darunter Holzestrich?



Schacht im Keller
(Werkstatt)

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage	3.3
Auftrag-Nr.	12-3064

Rückbaudatenblatt

Projekt: Erweiterung des Betriebsareales der Fa. Albert Niederer GmbH um die frühere Betriebsfläche einer Acetylengasfabrik

Flächenbefestigungen





Rückbaudaten	
Fläche	Asphaltfläche: rd. 1200 m² Betonfläche: rd. 620 m² Hochofenschotter, verfestigt (im Flächenunterbau): ca. 1500 m² (grobe Abschätzung)

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage 3.3

Auftrag-Nr. 12-3064

Rückbaubefunde

Asphaltflächen	Stärke: 4 - 8 cm bitumenstämmiger Asphalt
Betonflächen	Stärke: 20 - 50 cm, teilarmiert
Betonwände der Kalkgruben bzw. der Betonstützwand	Stärke: 30 cm (Annahme) Länge: rd. 85 lfdm Wandhöhen (einschl. Untergrundeinbindung): ca. 3,80 (geschätzt):
Hochofenschotter	Stärke: 40 - 60 cm, meist betonartig verfestigt

Rückbaufraktionen (Zusammenstellung nach Art, Abfallschlüssel und Menge)

Rückbaufläche	**Untersuchungs-ergebnis**	**m³**	**t**	
Hochofenschotter im Bereich der Kalkgruben B5-P1, K8-P2	LAGA Bauschutt Z 2 / DK0 (mögliche Optiopn bei Nachuntersuchungen: <Z2)	750	1650	17 05 04
Beton (aus Flächenbefestigungen und Kalkgrubenwänden)	Z1.1 Bauschutt / DK0	rd. 315	rd. 790	17 01 01
Asphalbefestigungen AK9	PAK 0,23 mg/kg	72	rd. 160	17 03 02 bitumenstämmiger Asphalt
Asphaltbefestigungen AK10	PAK 0,11 mg/kg			

ELS

Erdbaulaboratorium Saar GmbH

Steigerstraße 51, 66292 Riegelsberg
Tel. 06806/987.895-0 Fax 06806/920.874
e-mail: info@erdbaulaborSaar.de

Anlage	3.3
Auftrag-Nr.	12-3064

Fotodokumentation









2018/398
Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan II/101 "Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße" in Völklingen - hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes II/101 2. Änderung, "Erweiterung ALDI-Markt im Betzen"

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Stadtplanung und -entwicklung	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes II/101 2. Änderung, "Erweiterung ALDI-Markt im Betzen" im beschleunigten Verfahren wird eingeleitet.

Sachverhalt

Die Firma ALDI GmbH & Co. KG, Am Bommersbacher Hof 1-5, 66359 Bous hat mit Schreiben vom 29.01.2018 die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 BauGB beantragt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden folgende Ziele verfolgt:

Die ALDI GmbH & Co. KG betreibt im Betzen eine Filiale. Die Nachfrage der Kunden ist nach wie vor hoch. Der Standort entspricht jedoch aus Sicht des Antragstellers nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen.

Das neue Konzept der Firma ALDI sieht die Erweiterung der Verkaufsfläche von 950 m² auf maximal 1.290 m² durch einen Anbau an das Bestandsgebäude des Lebensmitteldiscounters vor. Aus betrieblicher Sicht ergibt sich die Notwendigkeit zur Optimierung der bestehenden Filiale und Steigerung der Attraktivität des Marktes (Verbesserung der Barrierefreiheit und der Logistik). Eine Erweiterung der Verkaufsfläche ist erforderlich, um das aktuelle Sortiment der Firma ALDI weiterhin anbieten zu können und gleichzeitig den veränderten Anforderungen der Kunden gerecht zu werden. Die Erweiterung dient somit nicht der Ausweitung des Sortimentes, sondern insbesondere der Optimierung betrieblicher Abläufe sowie der Verbesserung der Warenpräsentation und Barrierefreiheit.

Durch die bauliche Erweiterung ergibt sich darüber hinaus die Möglichkeit der Umstrukturierung der Verkaufsräume. Damit kann auch die langfristige Sicherung des Versorgungsstandortes gewährleistet werden.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes II/101 „Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße“ aus dem Jahr 1997. Das geplante Vorhaben ist über den bestehenden Bebauungsplan nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan II/101 – 2. Änderung, "Erweiterung ALDI-Markt im Betzen" ersetzt in seinem Geltungsbereich einen Teil des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße“ aus dem Jahr 1997.

Die Planänderung kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen.

Bebauungspläne können im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden, wenn:

- es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung) handelt.
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 qm, wobei die Grundfläche mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Nachverdichtung handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich, da bereits rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden und zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht zu erwarten.

Im beschleunigten Verfahren kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit einem Umweltbericht ist ebenfalls nicht erforderlich.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 7.800 m². Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 64/31, 313/1, 327/8 und 334/11 in der Flur 1, Gemarkung Völklingen. Grundstückseigentümer ist die ALDI Grundstücksgesellschaft mbH & Co KG.

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Mittelstadt Völklingen stellt für das Gebiet eine gewerbliche Baufläche dar. Somit ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

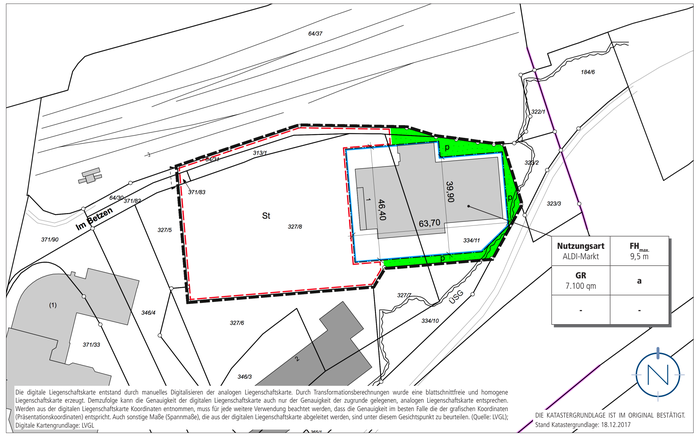
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden vom Investor übernommen, der das Planungsbüro *Kernplan* mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes beauftragt hat.

Anlage/n

- BBP II/101 2. Änderung Plan (öffentlich)
- BBP II/101 2. Änderung Begründung (öffentlich)
- Lageplan (öffentlich)
- Antrag ALDI Einleitung Satzungsverfahren (öffentlich)
- GMA-Gutachten (öffentlich)

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelles Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine blattschnittfreie und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde gelegenen, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit im besten Falle die der grafischen Koordinaten (Präsentationskoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Spannmaße), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgeleitet werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen. (Quelle: LVGL); Digitale Kartengrundlage: LVGL

DIE KATASTERGRUNDLAGE IST IM ORIGINAL BESTÄTIGT. Stand Katastergrundlage: 18.12.2017

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GELTUNGSBEREICH
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

FH max. 9,5 m — HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER: MAXIMALE FIRSTHÖHE
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

GR 7.100 qm — ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)

Bauweise a — ABWEICHENDE BAUWEISE
(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)

BAUGRENZE
(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)

St — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN UND EINKAUFSWAGENBOX
(§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)

ANSCHLUSS AN VERKEHRSFLÄCHEN; HIER: EIN- UND AUSFAHRTBEREICH
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

P — PRIVATE GRÜNFLÄCHE
(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ; HIER: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (ÜSG)
(§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB I.V.M. § 9 ABS. 6A BAUGB)

Nutzungsart	Firsthöhe
Zulässige Grundfläche	Bauweise
-	-

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



Quelle: Kühn Architekten GmbH, Eppelborn, Stand: 11.01.2018; ohne Maßstab.

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (ANALOG § 9 BAUGB + BAUNVO)

1. NUTZUNGSART: „ALDI-MARKT"
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

Siehe Plan.
Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird als Nutzungsart „ALDI-Markt" festgesetzt.

zulässig sind:

1. Ein ALDI-Markt mit einer Verkaufsfläche von max. 1.290 qm,
2. Lagerräume,
3. Funktions- und Nebenräume,
4. Verwaltungsräume,
5. Aufenthalts-/ Sozialräume für Personal,
6. Nebenanlagen,
7. Stellplätze,
8. Werbeanlagen,
9. Abfallpressen,
10. Wertstoff- und Abfallbehälter,
11. alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Filiale erforderlichen Einrichtungen (z.B. Pfandräume).

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER: FIRSTHÖHE
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
I.V.M. § 18 BAUNVO

Siehe Plan.
Maßgebender oberer Bezugspunkt für die baulichen und sonstigen Anlagen ist die Firsthöhe. Die maximale Firsthöhe (Oberkante First Hauptdach) wird auf 9,5 m festgesetzt.

Maßgebender unterer Bezugspunkt für die Angabe der Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante des vorhandenen fertigen Erdgeschossfußbodens.

Die zulässige Firsthöhe kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 1,5 m überschritten werden.

2.2 ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan.
Die zulässige Grundfläche (GR) wird analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 2 bis 4 BauNVO auf 7.100 qm festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

3. BAUWEISE
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
I.V.M. § 22 BAUNVO

Innerhalb des Geltungsbereichs wird eine abweichende Bauweise analog § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. In der abweichenden Bauweise darf eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden. Eine Bebauung ohne Einhaltung des Grenzabstandes ist zulässig.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Analog § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann ausnahmsweise zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. befestigte Zufahrten und Zugänge, Wege, Einkaufswagenboxen sowie alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des ALDI-Marktes erforderlichen Einrichtungen (z.B. Abfallpresse & -behälter). Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

(siehe ergänzend auch Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN UND EINKAUFSWAGENBOX
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Siehe Plan.
Stellplätze und Nebenanlagen sind sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als auch in den festgesetzten Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen zulässig. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen sind Ladestationen für Elektromobile sowie Einkaufswagenboxen als Nebenanlagen zulässig. Es sind mindestens **110** Stellplätze nachzuweisen.

6. ANSCHLUSS AN VERKEHRSFLÄCHEN; HIER: EIN- UND AUSFAHRTBEREICH
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.
Das Plangebiet wird durch die Straße „Im Betzen" im Nordwesten erschlossen. Ein- und Ausfahrten zum Kundenparkplatz sowie für die Anlieferung sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Bereich zulässig.

7. PRIVATE GRÜNFLÄCHE
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Siehe Plan.

8. FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ; HIER: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (ÜSG)
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB I.V.M. § 9 ABS. 6A BAUGB

Siehe Plan.

9. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN, UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB

Die Stellplätze sind gem. FLL-Richtlinie („Empfehlungen für Baumpflanzungen") zu begrünen. Je 10 Stellplätze ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es sind einheimische und regionaltypische Arten zu verwenden.

Pflanzliste Stellplatzeingrünung
- Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
- Spitz-Ahorn (Acer planaoides)
- Feld-Ahorn (Acer campestre)
- Stiel-Eiche (Quercus robur)
- Vogel-Kirsche (Prunus avium)
- Winter-Linde (Tilia cordata)
- Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
- Hainbuche (Carpinus betulus)

Pflanzenmaterial und -qualität
Zur schnelleren Wirksamkeit der Pflanzmaßnahmen werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an das zu verwendende Pflanzenmaterial gestellt:
- Hochstämme: (3xv., StU 16-18 cm)

Bei den Anpflanzungen sind die DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920 sowie die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen zu beachten.

10. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ANALOG § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)

Das Plangebiet ist im Mischsystem zu entwässern. Die anfallenden Abwässer sind der bestehenden Mischwasserkanalisation zuzuführen. Die Vorschaltung von Speichern (z.B. Zisterne) zur Brauchwassernutzung ist generell zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Fassadengestaltung, Dächer:
- Gebäudeerweiterungen sind hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes dem Bestand (zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des vorliegenden Bebauungsplanes) anzupassen.
- Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik, Solare Wärmenutzung) auf den Dachflächen ist zulässig.

Werbeanlagen:
- Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig. Es sind darüber hinaus gemeinsame Hinweisschilder oder -tafeln zulässig (auch Fremdwerbung). Die Höhe der Hinweisschilder oder -tafeln darf max. 8,0 m betragen. Zusätzlich ist ein Werbepylon mit einer Höhe von 15,0 m zulässig. Unzulässig sind blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen.

HINWEISE

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „II/101 - 2. Änderung, Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen" ersetzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße" von 1997.
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDSchG wird hingewiesen.
- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.
- Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB I.V.M. § 9 ABS. 6A BAUGB

Überschwemmungsgebiet
Gem. der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) Saar HQ 100 (Stand: 11/2013) überlappt sich das Plangebiet geringfügig mit dem noch festzusetzenden Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Saar. Sind in diesem Bereich keine Geländeaufffüllungen geplant; ist keine Beurteilung zum Hochwasserschutz notwendig.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Amtsblatt I S. 790).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am __.__.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „II/101 - 2. Änderung, Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am __.__.2018 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt.
- Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat in seiner Sitzung am __.__.2018 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „II/101 - 2. Änderung, Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen" beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom __.__.2018 bis einschließlich __.__.2018 öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.2018 von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum __.__.2018 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am __.__.2018. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Stadtrat hat am __.__.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „II/101 - 2. Änderung, Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „II/101 - 2. Änderung, Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den __.__.____

Der Oberbürgermeister

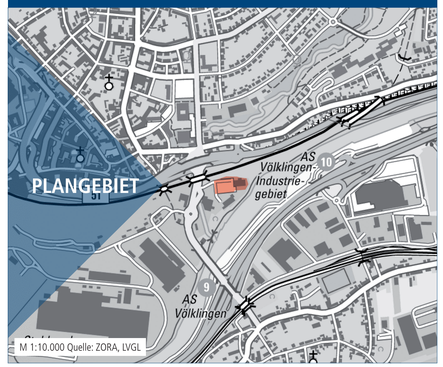
- Der Satzungsbeschluss wurde am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „II/101 - 2. Änderung, Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Völklingen, den __.__.____

Der Oberbürgermeister

II/101 - 2. Änderung, Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Völklingen



Bearbeitet im Auftrag der
ALDI GmbH & Co. KG
Am Bommersbacher Hof 1-5
66359 Bous

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Stand der Planung: 29.01.2018
ENTWURF

Maßstab 1:1000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 10 50 100

KERN PLAN

II/101 - 2. Änderung, Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Völklingen

ENTWURF



29.01.2018

KERN PLAN

II/101 - 2. Änderung, Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen

IMPRESSUM

Im Auftrag:

ALDI GmbH & Co. KG
Am Bommersbacher Hof 1-5,
66359 Bous

Stand: 29.01.2018, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN PLAN

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung 4

Grundlagen und Rahmenbedingungen 6

Das Projekt 17

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte 18

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung 21

Anlage: Vorprüfung nach UVPG

Anlage: Auswirkungsanalyse Erweiterung ALDI Völklingen, Im Betzen

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die ALDI GmbH & Co. KG betreibt in der Mittelstadt Völklingen, im Stadtteil Völklingen, eine Filiale. Die Nachfrage der Kunden ist nach wie vor hoch. Der Standort entspricht jedoch nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen.

Das neue Konzept der Firma ALDI sieht die Erweiterung der Verkaufsfläche von aktuell ca. 950 qm auf maximal 1.290 qm durch einen Anbau an das Bestandsgebäude des Lebensmitteldiscounters vor. Aus betrieblicher Sicht ergibt sich die Notwendigkeit zur Optimierung der bestehenden Filiale und Steigerung der Attraktivität des Marktes (Verbesserung der Barrierefreiheit und der Logistik). Eine Erweiterung der Verkaufsfläche ist erforderlich, um das aktuelle Sortiment der Firma ALDI weiterhin anbieten zu können und gleichzeitig den veränderten Anforderungen der Kunden gerecht zu werden. Die Erweiterung dient somit nicht der Ausweitung des Sortimentes, sondern insbesondere der Optimierung betrieblicher Abläufe sowie der Verbesserung der Warenpräsentation und Barrierefreiheit.

Durch die bauliche Erweiterung ergibt sich darüber hinaus die Möglichkeit der Umstrukturierung der Verkaufsräume. Damit kann auch die langfristige Sicherung des Versorgungsstandortes gewährleistet werden.

Das Vorhaben ist nach aktueller Rechtsgrundlage nicht realisierungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Mittelstadt Völklingen hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „II/101 - 2. Änderung, Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen" beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „II/101 - 2. Änderung, Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen" ersetzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße" von 1997.

Die „Auswirkungsanalyse Erweiterung ALDI Völklingen, Im Betzen 1" der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH; Ludwigsburg (Stand: 25.01.2018) hat nachgewiesen, dass die durch das Erweiterungsvorhaben von Aldi ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte zu keinen städtebaulich relevanten Auswirkungen im Lebensmittelbereich führen werden. Das Vorhaben dient in erster Linie der Modernisierung und Anpassung des Aldi-Marktes an aktuelle und künftige Kunden- und Logistikanforderungen. Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (Innenstadt Völklingen) oder auf die verbrauchernahe Versorgung können ausgeschlossen werden. Auch die landesplanerischen Vorgaben werden eingehalten.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 7.800 qm.

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens wurde die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 qm weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 7.800 qm in Anspruch nimmt.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Nach den Bestimmungen der Nrn. 18.6 und 18.8 der Anlage 1 zum UVPG bzw. der Nrn. 3.6 und 3.8 des SaarlUVPG ist bei einem Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO, für den in „sonstigen Gebieten" bzw. im Innenbereich ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird und dessen zulässige Geschossfläche zwischen 1.200 qm und 5.000 qm beträgt, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Der Schwellenwert von 1.200 qm Geschossfläche wird im vorliegenden Fall überschritten, weshalb eine entsprechende Vorprüfung erforderlich ist.

Bei der allgemeinen Vorprüfung ist die Anlage 2 zum UVPG heranzuziehen, um im Rahmen einer überschlägigen Prüfung festzustellen, ob die Planung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Die Ergebnisse dieser überschlägigen Prüfung sind der entsprechenden Tabelle im Anhang zu entnehmen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Gebiet eine gewerbliche Baufläche dar. Somit ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von dem Vorhabenträger zu erarbeiten, der Kommune vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kommune abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträger und Kommune abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen des Vorhabenträgers hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt südlich der Innenstadt Völklingen, östlich der Karolingerstraße (L136), unmittelbar an der Straße „Im Betzen".

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen Grünstreifen sowie die daran angrenzende Bahntrasse (Trier - Saarbrücken),
- im Osten durch einen Grünstreifen sowie den daran angrenzenden Leinpfad und die Saar,
- im Süden durch das Betriebsgelände des Takko-Textilmarktes,
- im Westen durch das Betriebsgelände des Autohauses Bunk GmbH & Co..

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Die direkte Umgebung des Plangebietes ist überwiegend durch gewerbliche Nutzung sowie die Bahntrasse geprägt. Östlich grenzt der Leinpfad an das Plangebiet an, welcher wiederum entlang der nördlichen Saarseite verläuft. Im Süden grenzt das Plangebiet direkt an die Stellplatzflächen des Takko-Textilmarktes an. Im Westen grenzt der ALDI-Markt unmittelbar an die Außenschauplätze des Autohauses Bunk an. Im Norden des Geltungsbereiches trennt ein mit Gehölzbestand versehener Grünstreifen das Plangebiet von der Bahntrasse (Trier -Saarbrücken) ab.

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Eigentum des Vorhabenträgers.

Topografie des Plangebietes

Ein Großteil des Plangebietes stellt sich aufgrund der derzeitigen Nutzung als vergleichsweise eben dar. Lediglich der südöstlich des Bestandsmarktes gelegene Bereich weist ein Gefälle zum Leinpfad und im weiteren Verlauf zur Saar nach Südosten hin auf.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (insbesondere Festsetzung der Baufenster) auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Das Gelände des ALDI-Marktes ist heute über die Straße „Im Betzen" an das örtliche



Orthofoto des Geltungsbereiches; ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Verkehrsnetz angeschlossen. Im Weiteren Verlauf bindet die Karolingerstraße (L136) das Plangebiet an das überörtliche Verkehrsnetz (A620) an. Das Plangebiet ist aufgrund der Vornutzung bereits erschlossen. Weiterer Erschließungsanlagen bedarf es zur Realisierung des Vorhabens nicht.

Ver- und Entsorgung

Die für das Vorhaben erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist bereits vorhanden. Anschlusspunkte befinden sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.

Die nach § 49 a SWG geltenden Vorgaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung, Verrieselung, Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer) sind hier nicht anzuwenden, da das Grundstück vor dem Jahr 1999 bereits bebaut, damit befestigt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war.

Gemäß des Kartendienstes zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung nicht geeignet (Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 19.12.2017).

Ein Vorfluter (Saar) ist in kurzer Entfernung südlich des Plangebiets vorhanden.

Da es sich nur um eine Erweiterung handelt, wird die Ver- und Entsorgung nicht grundlegend geändert.

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.



Blick von Westen auf das bestehende ALDI-Gebäude mit Stellplatzflächen im Vordergrund

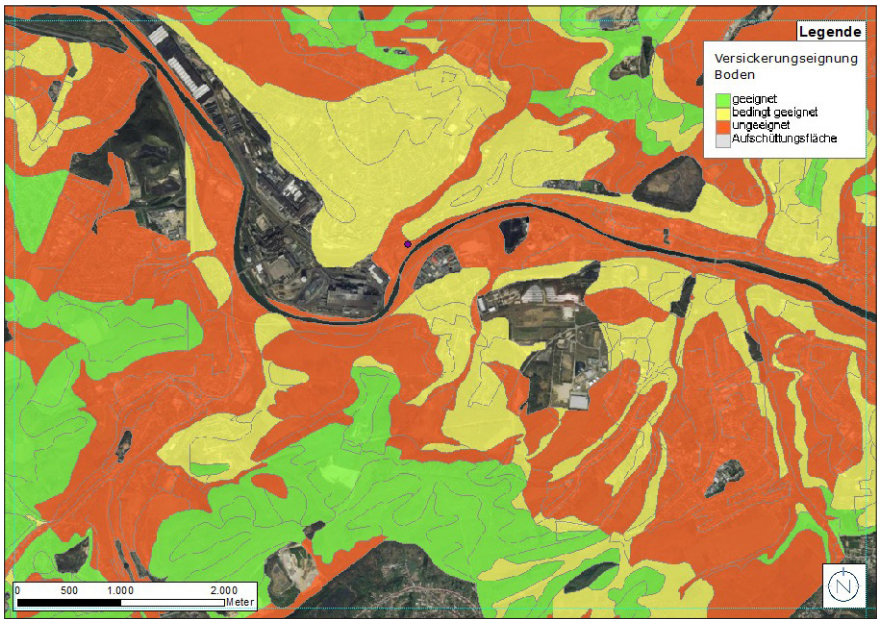
Fachgutachten „Auswirkungsanalyse Erweiterung ALDI Völklingen, Im Betzen 1“

Die GMA - Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH; Ludwigsburg wurde mit der einzelhandelsgutachtlichen Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der Erweiterung des ALDI-Marktes in Völklingen beauftragt.

Aufgabenstellung / Rahmendaten

„Die Fa. ALDI GmbH & Co. KG, Bous, plant die Verkaufsflächenerweiterung eines langjährig in Völklingen bestehenden Aldi-Marktes am Standort „Im Betzen“. Im Zuge der Modernisierung soll die Verkaufsfläche (= VK) des Lebensmitteldiscounters von derzeit 947 m² auf dann ca. 1.290 m² erweitert werden, sodass sich eine Erweiterungsfläche von rd. 340 m² ergibt. Die Erweiterung der Verkaufsfläche soll durch einen Anbau im südlichen Teil des Gebäudes erfolgen. Ziel der Erweiterung ist es, durch eine großzügigere Gestaltung des Verkaufsraumes und eine optimierte Warenpräsentation die Kundenfreundlichkeit des Marktes zu erhöhen. So können mehr Regalflächen in bequemer Greifhöhe und größere Verkehrs- und Gangflächen geschaffen und hierdurch Einkaufshemmnisse für ältere oder körperbehinderte Kunden abgebaut werden. Hinzu kommen steigende Optimierungsvorgaben der internen Logistik. Eine wesentliche Sortimentsveränderung oder -erweiterung ist hingegen nicht vorgesehen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist in Abstimmung mit der Stadt Völklingen eine kurze Auswirkungsanalyse zu erstellen, in der die wesentlichen Daten zum Standort und zur Wettbewerbssituation in Völklingen aufbereitet werden. Darauf aufbauend erfolgt eine Untersuchung der potenziellen Umsatzumverteilungen durch das Erweiterungsvorhaben insbesondere auf die Innenstadt Völklingen sowie eine Bewertung des Vorhabens hinsichtlich der Vorgaben der Landesplanung.



Ausschnitt Versickerungseignung; Quelle: LVGL, Geoportal Saarland, Stand: 19.12.2017, Bearbeitung: Kernplan

Zur Erarbeitung der vorliegenden Auswirkungsanalyse wurde im Januar 2018 eine intensive Begehung des Standortes sowie sonstiger Einzelhandelslagen vorgenommen und die relevante Angebotssituation vor Ort erhoben. Weiterhin wurde auf Informationen von MB Research (Kaufkraftkennziffer) sowie auf aktuelle Bevölkerungsdaten aus der amtlichen Statistik und EHI Handelsdaten zurückgegriffen."

Makrostandort Völklingen

Die Stadt Völklingen ist Teil des Regionalverbandes Saarbrücken, mit insgesamt 10 Städte und Gemeinden, darunter die Landeshauptstadt Saarbrücken als wirtschaftliches Zentrum des Saarlandes. Mit aktuell rd. 40.500 Einwohnern bildet die Stadt Völklingen die zweitgrößte Kommune innerhalb des Regionalverbandes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken übernimmt – als Kern des Verbandsgebietes – gemäß Landesentwicklungsplan die Funktion eines Oberzentrums. Durch die Einstufung als Mittelzentrum kommt der Stadt Völklingen über die grundzentrale Grundversorgung hinaus auch eine Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs zu.

Der Regionalverband und auch die Stadt Völklingen haben in den vergangenen Jahren einen stetigen Bevölkerungsrückgang hinnehmen müssen. Zwischen 2000 – 2010 ging die Einwohnerzahl in Völklingen um -7,8 % zurück, seither haben sich die Zahlen wieder stabilisiert. Entgegen dem Trend der vergangenen Dekade ist die Einwohnerzahl in Völklingen wie in vielen Gemeinden und Städten des Saarlandes zuletzt wieder leicht gestiegen. Für den Zeitraum 2011 – 2016 lassen sich insgesamt stabile Bevölkerungszahlen (+ 0,1 %) festhalten.

Völklingen ist durch die direkte Lage an der Autobahn A 620 (Saarlouis – Saarbrücken) sowie an der Bundesstraße B 51 (Bremen – Saareguemines) sehr gut an das regionale Verkehrsnetz angebunden. Die Verkehrsachsen verlaufen parallel zur Saar in Ost-West-Richtung.

Im Einzelhandel wird der Standort Völklingen stark durch die Nähe zum Oberzentrum Saarbrücken (ca. 12 km entfernt) mit ausgeprägten Versorgungsstrukturen im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich beeinflusst. Die Betrachtung der Einzelhandelszentralität (Zentralität 118) zeigt, dass im Mittelzentrum Völklingen entsprechend der zentralörtlichen Bedeutung insgesamt mehr



Blick von Südwesten auf das bestehende ALDI-Gebäude mit Stellplatzflächen im Vordergrund

Umsätze getätigt werden als Kaufkraft vorhanden ist. Die Einzelhandelszentralität ist für ein Mittelzentrum jedoch als vergleichsweise niedrig einzustufen. Dies lässt sich auf die geringe Zentralität im mittel- bzw. langfristigen Bedarf (Zentralität von 67 bzw. 79) zurückführen. Im kurzfristigen Bedarfsbereich ist hingegen eine hohe Zentralität vorhanden (Zentralität von 163). Im Lebensmitteleinzelhandel werden die Strukturen dominiert durch das SB-Warenhaus Globus sowie weitere Lebensmittelmärkte, darunter verschiedene Lebensmittelvollsortimenter und –discounter. Damit sind alle gängigen Betriebstypen in Völklingen vorhanden.

Die Stadt Völklingen, als bedeutendes Industriezentrum entlang der Saarachse, wird durch weltweit agierende Großunternehmen der Hütten- und Stahlindustrie sowie klein- und mittelständischen Unternehmen geprägt. Die wirtschaftliche Entwicklung des Mittelzentrums Völklingen verlief in den zurückliegenden Jahren positiv. Zwischen 2011 – 2016 stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort um + 3,7 % auf derzeit 14.562 Personen. Mit insgesamt ca. 10.671 Einpendlern und ca. 9.002 Auspendlern weist die Stadt Völklingen einen positiven Pendlersaldo (+ 1.669) auf.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Standortrahmenbedingungen in Völklingen insbesondere aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung über die A 620 und B 51 sowie dem umfangreichen Bevölkerungspotenzial positiv zu bewerten sind. Das Mittelzentrum Völklingen übernimmt über das Stadtgebiet hinaus eine gewisse Versorgungsfunktion für die Gemeinden des mittelzentralen Verflechtungsbereichs. Jedoch wirken sich die räumliche Nähe zum Einzelhandelsstandort Saarbücken (Wettbewerbsdruck) sowie die unterdurchschnittliche Kaufkraftkennziffer (86,3) beschränkend auf den Standort aus. Dies macht sich auch durch strukturelle Defizite und eine hohe Leerstandsquote in der Innenstadt bemerkbar. Positive Effekte sind durch die Umstrukturierung des ehemaligen Kaufhof-Areals abzusehen."

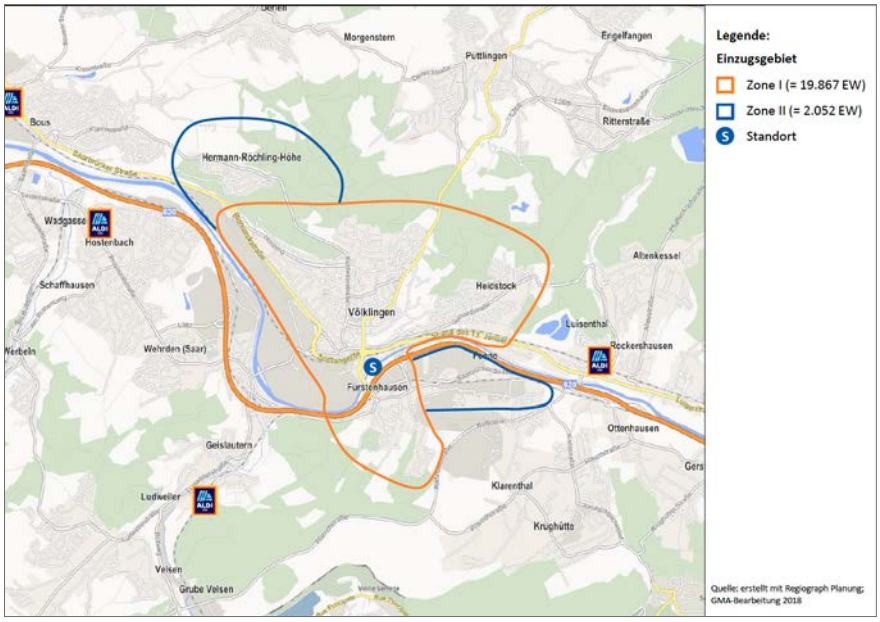
Einwohner im abgegrenzten Einzugsgebiet und Kaufkraftpotenzial

„Für den Aldi-Markt in Völklingen am Standort „Im Betzen" kann ein Einzugsgebiet von insgesamt ca. 21.920 Einwohnern abgegrenzt werden. Um Unterschiede in der Nachfrageintensität und –frequenz zu erfassen, wurde das Einzugsgebiet des Vorhabens in zwei Zonen unterteilt. Die verschiedenen Zonen repräsentieren dabei die unterschiedliche Intensität der Kundenbindung an den Standort. Zone I des Einzugsgebietes wird durch die Stadtteile Stadtmitte, Heidstock und Fürstenhausen gebildet. Aufgrund der größeren Distanz werden der Völklinger Stadtteil Fenne sowie das Wohngebiet Röchlinghöhe der Zone II zugeordnet. Die beiden kleineren Stadtteile verfügen über keine eigenen Lebensmittelmärkte. Da die Filiale „Im Betzen" schneller zu erreichen ist, als andere Aldi-Standorte im Stadtgebiet, sind auch von hier noch regelmäßige Kundenbindungen an den Standort zu erwarten. Unter Berücksichtigung der

örtlichen Kaufkraftkoeffizienten steht für das Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel ein Kaufkraftpotenzial von 30,5 Mio. € im Einzugsgebiet zur Verfügung.

Außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebietes sind keine regelmäßigen Einkaufsbeziehungen mehr zum Untersuchungsstandort zu erwarten. Ursächlich hierfür ist neben der zunehmenden Entfernung in erster Linie die Kundenorientierung an andere Wettbewerbsstandorten bzw. nähergelegene Aldi-Filialen im Untersuchungsraum. Eine weitere Filiale von Aldi ist im Stadtteil Luisenthal vorhanden. Der Standort wurde im vergangenen Jahr umfassend modernisiert und an das aktuelle Filialkonzept angepasst. Regelmäßige Kundenbindungen aus Luisenthal sind daher nicht zu erwarten. In Richtung Westen ist auf den nächstgelegenen Aldi-Standort im Stadtteil Geislautern hinzuweisen. Diese Filiale ist insbesondere aus den südwestlichen Stadtteilen Ludweiler und Lauterbach sowie aus Wehrden deutlich schneller zu erreichen.

Aufgrund der Lage des Standortes angrenzend an die Völklinger City sowie der guten verkehrlichen Erreichbarkeit über die Südtangente, können auch von außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebietes teilweise Einkaufsbeziehungen an den Standort auftreten (z. B. Berufspendler, Besucher der Innenstadt, Touristen, Zufallskunden). Diese Kunden werden bei den nachfolgenden Berechnungen im Rahmen von Streukundenanteilen abgebildet."



Einzugsgebiet - Abgrenzung und Zonierung; Quelle: GMA, Ludwigsburg; Stand: 25.01.2018

Bewertung der Versorgungssituation im Einzugsgebiet

„Mit Ausnahme der kleineren Stadtteile Fenne (rd. 920 EW) und Röchlinghöhe (rd. 1.130 EW) ist in allen Stadtteilen des Einzugsgebietes ein Angebot an Lebensmittelmärkten (Lebensmitteldiscounter bzw. Lebensmittelvollsortimenter) vorhanden. Als direkte Wettbewerber zum Aldi-Markt sind die Filialen von Lidl im Stadtteil Fürstenhausen bzw. im Stadtteil Stadtmitte anzuführen. Als systemgleiche Anbieter stehen die Lebensmitteldiscounter in direktem Wettbewerb zum Planvorhaben. Darüber hinaus sind die Lebensmittelvollsortimenter Wasgau und Edeka als Wettbewerber zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die Völklinger Innenstadt ist insbesondere das SB-Warenhaus Globus hervorzuheben, welches ein über die Stadt Völklingen hinausreichendes Kundeneinzugsgebiet erschließt und als besonders leistungsstark einzustufen ist. Darüber hinaus sind weitere Anbieter von Nahrungs- und Genussmitteln vorhanden, darunter ein kleiner Netto-Markt, der allerdings nur ein begrenztes Warenangebot bietet. Betriebe des Lebensmittelhandwerks sowie Spezialanbieter (u. a. ethnischer Lebensmittelmarkt, Naturkost, Getränke, Tankstellenshops) runden das Angebot in der Völklinger City ab."

Umsatzprognose

„Für den erweiterten Lebensmitteldiscounter am Standort Im Betzen lässt sich eine Gesamtumsatzleistung von rd. 7,9 Mio. € ermitteln. Hiervon entfallen rd. 6,3 Mio. €

Stadtteil	Wesentliche Anbieter von Nahrungs- und Genussmitteln		
	> 800 m²	400 – 800 m²	sonstige Anbieter
Stadtmitte	▪ Globus (ZVB) ▪ Lidl ▪ Edeka ▪ Aldi (Planstandort)	▪ Netto (ZVB) ▪ Ensar Market	▪ Bäckereien ▪ Metzgereien ▪ Naturkost ▪ Asiamarkt ▪ Spirituosenhandel ▪ Tankstellenshops
Fürstenhausen	▪ Lidl	▪ Getränkemärkte	▪ Bäckereien ▪ Metzgerei ▪ Obst- und Gemüsehandel
Heidstock	▪ ---	▪ Wasgau	▪ Bäckereien
Röchlinghöhe	▪ ---	▪ ---	▪ Bäckerei ▪ S' Lädche
Fenne	▪ ---	▪ ---	▪ ---

Einzugsgebiet - Abgrenzung und Zonierung; Quelle: GMA, Ludwigsburg; Stand: 25.01.2018

auf den Foodbereich und ca. 1,6 Mio. € auf den Nonfoodbereich. Mit einer Flächenproduktivität von rd. 6.125 € / m² VK wird eine für den Betreiber Aldi angesichts der geplanten Dimensionierung durchschnittliche Umsatzleistung erzielt. Höhere Umsatzleistungen sind aufgrund der intensiven Wettbewerbssituation in Völklingen (u. a. SB-Warenhaus Globus, weitere Discountangebote) sowie des geringen Kaufkraftniveaus nicht zu erwarten. Der ermittelte Umsatz ist unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen vor Ort als Maximalwert im Sinne einer worst-case-Prognose zu betrachten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass mit steigender Verkaufsfläche von sinkenden Flächenleistungen auszugehen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Großteil der zusätzlichen Verkaufsfläche dem Komfort der Kunden (breitere Gänge, bessere Übersichtlichkeit) sowie den betrieblichen Abläufen (v. a. Regalbestückung) zugutekommt, ohne dass damit ein wesentlicher Zuwachs der Umsatzleistung verbunden wäre."

Prognose und Bewertung der Umsatzverteilungen

„Für das Erweiterungsvorhaben von Aldi am Standort „Im Betzen" werden hinsichtlich der zu erwartenden Umsatzumverteilungen folgende Annahmen getroffen:

- Der Aldi-Lebensmitteldiscounter wird auf einer geplanten Verkaufsfläche von ca. 1.290 m² eine Gesamtumsatzleistung von rd. 7,9 Mio. € erwirtschaften. Davon entfallen ca. 6,3 Mio. € auf den Lebensmittelbereich und ca. 1,6 Mio. € auf den Nichtlebensmittelbereich.
- Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass der Lebensmittelanbieter Aldi bereits langjährig am Standort auf einer Verkaufsfläche von aktuell ca. 947 m² ansässig ist. Bei der Ermittlung der zu erwartenden Kaufkraftbewegungen bzw. Umsatzumverteilungen ist ausschließlich der zusätzlich erwirtschaftete Umsatz anzusetzen. Der bestehende Lebensmitteldiscounter erwirtschaftet nach gutachterlicher Einschätzung derzeit eine Umsatzleistung von insgesamt ca. 6,2 Mio. €. Davon entfallen ca. 4,9 Mio. € auf den Lebensmittelbereich und ca. 1,3 Mio. € auf den Nichtlebensmittelbereich. Diese Umsätze werden bereits heute am Standort generiert und auch weiterhin gebunden werden, da sich an den generellen Standortrahmenbedingungen und dem Kundeneinzugsgebiet keine nennenswerten Veränderungen ergeben werden. Nach Abzug der bestehenden Umsätze des Aldi-Marktes bleibt ein Umsatzzuwachs von ca. 1,4 Mio. € im Lebensmittelbereich, welcher durch das Vorhaben im Untersuchungsraum umverteilungswirksam wird. Hinzu kommen ca. 0,3 Mio. € im Nichtlebensmittelbereich.
- Für die Ermittlung der Umsatzumverteilungen ist zu unterstellen, dass der zusätzliche Umsatz des Aldi-Marktes insbesondere zulasten von Systemwettbewerbern, d. h. anderen Lebensmitteldiscountern erwirtschaftet wird. Außerdem wird angenommen, dass Standorte, die aktuell eine wichtige Versorgungsbedeutung für die Bewohner des Einzugsgebietes einnehmen, darunter insbesondere das SB-Warenhaus Globus und andere Nahversorgungsstandorte in den Stadtteilen, tendenziell stärker von Umsatzumverteilungen betroffen sein werden. Dagegen werden die übrigen Anbieter von Nahrungs- und Genussmitteln (z. B. Bäckereien, Metzgereien, Getränkeanbieter und sonstige Spezialanbieter) kaum vom Vorhaben tangiert, da hier nur partielle Sortimentsüberschneidungen bestehen.

Auf Basis der zuvor getätigten Annahmen zu möglichen Umsatzumlenkungen sind folgende wettbewerbliche Wirkungen durch das Erweiterungsvorhaben von Aldi zu erwarten:

- Ein Großteil des zusätzlichen Umsatzes wird im Einzugsgebiet umverteilungswirksam werden. Umsatzrückgänge sind in erster Linie bei den direkten Wettbewerbern des Aldi-Marktes zu erwarten. Hier ist der systemgleiche Anbieter Lidl mit jeweils einer Filiale im Stadtteil Fürstenhausen bzw. an der Püttlinger Straße im Stadtteil Stadtmitte anzuführen. Gegenüber den Lebensmitteldiscountern werden Umverteilungseffekte von max. 4 – 5 % ausgelöst. Dies ist eine Größenordnung, die sich im Rahmen des Wettbewerbsüblichen bewegt. Es handelt sich hierbei um leistungsstarke Anbieter, sodass negative Auswirkungen i. S. von Betriebsschließungen nicht zu erwarten sind. Der Lidl-Markt in Fürstenhausen befindet sich zudem in dezentraler Lage (Gewerbegebiet Saarwiesen) die keinen erhöhten städtebaulichen Schutz unterliegt."
- In der Völklinger Innenstadt hätte das SB-Warenhaus Globus mit Umverteilungseffekten in einer Größenordnung von max. 1 % zu rechnen. Gegenüber den sonstigen Anbietern in der Innenstadt, darunter einem kleinen Lebensmitteldiscounter (Netto) sowie Betrieben des Lebensmittelhandwerks und Spezialanbietern sind allenfalls geringfügige Umverteilungseffekte zu erwarten (max. 1 %). Die genannten Anbieter spielen in der Versorgung der Bevölkerung eine eher ergänzende Rolle und werden angesichts der z. T. nur partiellen Sortimentsüberschneidung in deut-

Folgende Umsatzprognose lässt sich für den Aldi-Markt mit ca. 1.290 m² VK anhand des Marktanteilkonzeptes ermitteln:

Zone	Kaufkraft Food in Mio. €	Marktanteil in %	Umsatz Food in Mio. €	Umsatz Nonfood in Mio. €*	Umsatz Gesamt in Mio. €	Umsatz-herkunft in %
I Stadtmitte, Heidstock, Fürstenhausen	27,6	17 – 18	4,8	1,2	6,0	76
II Röchlinghöhe, Fenne	2,9	15	0,4	0,1	0,5	6
Einzugsgebiet	**30,5**		**5,2**	**1,3**	**6,5**	**82 - 83**
Streuumsätze			1,1	0,3	1,4	17 - 18
insgesamt			**6,3**	**1,6**	**7,9**	**100**

GMA-Berechnungen 2018 (ca.-Werte, gerundet) * Der Anteil des Umsatzes mit Randsortimenten liegt im Fall von Aldi bei ca. 20 %

Umsatzprognose des ALDI-Marktes; Quelle: GMA, Ludwigsburg; Stand: 25.01.2018

lich untergeordneter Form vom Vorhaben tangiert. Die Umverteilungseffekte können als geringfügig und unbedenklich eingestuft werden. Städtebauliche Effekte i. S. von Betriebsschließungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Funktionsfähigkeit der Innenstadt ist nicht gefährdet.

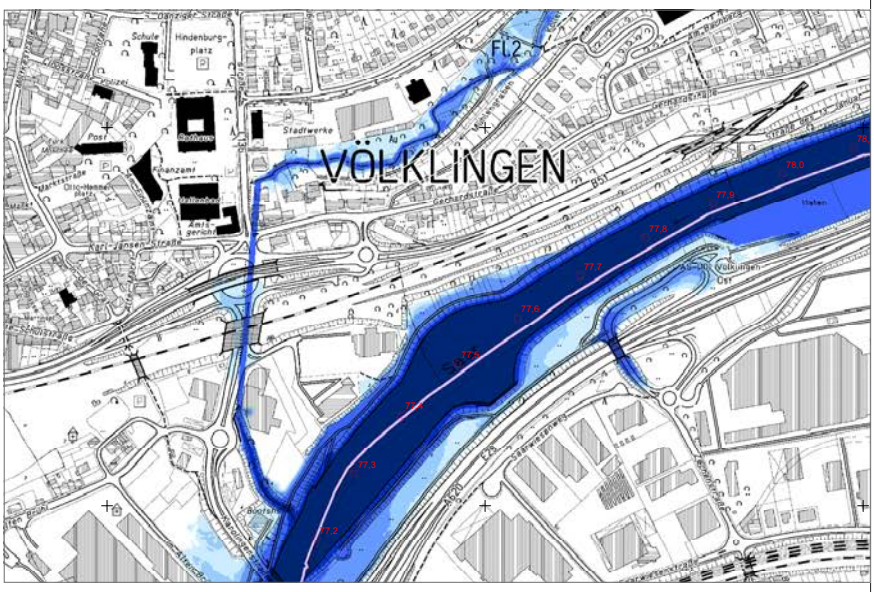
- Auch an den sonstigen Standorten im Einzugsgebiet sind kaum spürbare Rückwirkungen zu erwarten. Am ehesten hätten noch der Edeka-Markt an der Pasteurstraße bzw. der Wasgau-Markt im Stadtteil Heidstock mit Umsatzumverteilungswirkungen zu rechnen. Diese Anbieter sichern die Nahversorgung auf Stadtteilebene und werden im Gegensatz zu den Systemwettbewerbern (andere Discounter) nur in untergeordneter Form tangiert. Gegenüber den Lebensmittelmärkten Wasgau und Edeka lässt sich eine Umverteilungsquote von ca. 2 % errechnen. Bei den ermittelten Umsatzumverteilungseffekten handelt es sich um eine Größenordnung, die sich im Rahmen des Wettbewerbsüblichen bewegt. Ein Marktaustritt der Anbieter und damit eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen ist ausschließen.
- Ein geringer Teil des zusätzlichen Umsatzes (max. 0,3 – 0,4 Mio. €) wird darüber hinaus gegenüber Wettbewerbern außerhalb des Einzugsgebietes umverteilungswirksam werden, darunter v. a. andere Lebensmittelmärkte im Völklinger Stadtgebiet. Die Auswirkungen verteilen sich dabei auf verschiedene Einzelstandorte und Anbieter (v. a. andere Discounter, SB-Warenhaus Kaufland in Wehrden), sodass sie im Einzelfall nur noch in sehr geringer Höhe eintreten werden (Umsatzumverteilungsquote im Höchstfall bei max. 1 %, zumeist aber darunter). Eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen an sonstigen Standorten im Völklinger Stadtgebiet oder außerhalb ist daher auszuschließen.
- Im Nichtlebensmittelbereich werden die durch das Vorhaben ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte in Höhe von max. 0,3 Mio. € v. a. gegenüber den anderen Lebensmittelmärkten und in untergeordneter Form ebenfalls gegenüber den sonstigen Anbietern in Völklingen wirksam werden. Diese sind jedoch bei einer Einzelbetrachtung als minimal einzustufen und verteilen sich zudem auf eine Vielzahl von Betrieben unterschiedlichster Sortimente. Nennenswerte Umsatzverluste bei bestehenden Anbietern sind im Einzelfall nicht zu erwarten. Somit lassen sich auch keine städtebaulich oder versorgungsstrukturellen Folgen ableiten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die durch das Erweiterungsvorhaben von Aldi ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte zu keinen städtebaulich relevanten Auswirkungen im Lebensmittelbereich führen werden. Das Vorhaben dient in erster Linie der Modernisierung und Anpassung des Aldi-Marktes an aktuelle und künftige Kunden- und Logistikanforderungen. Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (Innenstadt Völklingen) oder auf die verbrauchernahe Versorgung können ausgeschlossen werden."

(Quelle: Auswirkungsanalyse Erweiterung ALDI Völklingen, Im Betzen; GMA - Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH; Ludwigsburg; Stand: 25.01.2018)

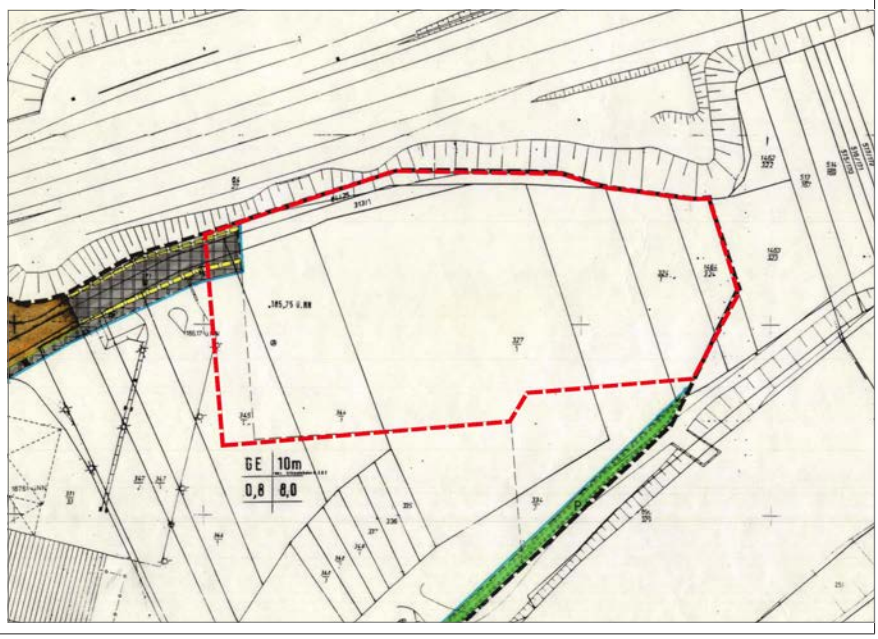
Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum Völklingen, Lage an Siedlungsachse 1. Ordnung
Vorranggebiete	Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH); hier sind Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Das Retentionsvermögen und der schadlose Wasserabfluss sind gewährleistet. Weitere Ausführungen siehe unten
zu beachtende Ziele und Grundsätze	• Nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche (Gewerbe) • (Z 12) Die dort vorhandenen Wohn- und Arbeitsstätten, zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge, öffentliche und private Dienstleistungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen sollen an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und - soweit möglich - in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden: erfüllt • (Z 17) Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen: erfüllt • (Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt • Konzentrationsgebot (Ziel 42): Die Stadt Völklingen übernimmt gemäß Landesplanung die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums, damit liegen die Voraussetzungen zur Ansiedlung bzw. Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe vor. Das Konzentrationsgebot wird durch das Vorhaben eingehalten. • Kongruenzgebot (Ziel 44): Das Einzugsgebiet ist im Wesentlichen auf Teile der Stadt Völklingen begrenzt. Ein nennenswertes überörtliches Einzugsgebiet wird nicht erschlossen. Basierend auf der aus der Umsatzprognose ableitbaren Umsatzherkunft sowie der landesplanerischen Vorgaben bleibt festzuhalten, dass ca. 82 – 83 % des Umsatzes aus dem abgegrenzten Einzugsgebiet (= Völklingen Stadtmitte, Heidstock, Fürstenhausen, Fenne, Röchlinghöhe) stammen. Lediglich 17 – 18 % des Umsatzeswerden durch Streuumsätze von außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebietes generiert (u. a. Kunden aus dem sonstigen Stadtgebiet, Pendler, Touristen, Zufallskunden). Die Vorgaben des Kongruenzgebotes werden somit eingehalten. • Beeinträchtigungsverbot (Ziel 45): Das Beeinträchtigungsverbot wird durch die Erweiterung des Aldi-Lebensmitteldiscounters am Standort „Im Betzen" nicht verletzt. Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen sowie die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches können in Völklingen sowie im Umland ausgeschlossen werden. Die wesentlichen Umverteilungen werden in der Stadt Völklingen selbst erfolgen, jedoch deutlich unterhalb der 10-% Schwelle liegen. Hiervon betroffen sind in erster Linie die größeren Lebensmittelmärkte im Einzugsgebiet, darunter Lidl als systemgleicher Wettbewerber (max. 4 – 5 %); an allen sonstigen Wettbewerbsstandorten fallen die Umverteilungsquoten mit max. 1 – 2 % nochmals deutlich geringer aus. Die dargestellten Umsatzumverteilungen werden in keinem Fall zu negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich bzw. Nahversorgungslagen im Stadtgebiet führen. Das Beeinträchtigungsverbot wird durch das Vorhaben eingehalten. • Städtebauliches Integrationsgebot (Ziel 46): Der Standort von Aldi liegt im Süden des einwohnerstärksten Stadtteils Stadtmitte. Hierbei handelt sich um einen langjährig-etablierten Lebensmittelstandort, welcher bereits heute für die Bewohner der angrenzenden Stadtteile eine wesentliche Versorgungsfunktion übernimmt. Unter städtebaulichen Aspekten ist auf die nicht integrierte Lage in einem Gewerbegebiet zu verweisen.

Kriterium	Beschreibung
	Der Standort ist jedoch durch seine Nähe zur Völklinger Innenstadt (zentraler Versorgungsbereich) gekennzeichnet, welche in nördlicher Richtung in einer Distanz von rd. 200 m (= Luftlinie) beginnt. Ein Zugang in Richtung Innenstadt ist prinzipiell über eine Fußgängerunterführung (Zugang in Höhe des Kreisverkehrs Karolingerstraße) möglich. Hier besteht auch ein direkter Anschluss an den ÖPNV. Bei der Bewertung des städtebaulichen Integrationsgebotes bliebt zu berücksichtigen, dass es sich um einen bestehenden Markt handelt. Das Vorhaben dient in erster Linie der Anpassung des Aldi-Marktes an aktuelle Kunden- und Logistikanforderungen und somit auch einer langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Standortes. Grundsätzlich besteht ein Zielkonflikt, der aus gutachterlicher Sicht im Sinne eines aktiven Bestandsschutzes jedoch überwindbar erscheint. • keine Restriktionen für das Vorhaben
Landschaftsprogramm	keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	nicht direkt betroffen, gem. der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) Saar HQ 100 (Stand: 11/2013) überlappt sich das Plangebiet geringfügig mit dem noch festzusetzenden Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Saar. Sind in diesem Bereich keine Geländeauffüllungen geplant; ist keine Beurteilung zum Hochwasserschutz notwendig.(Stellungnahme LUA vom 07.12.2017)  Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet sind nicht erforderlich
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	• aufgrund der offiziell vorliegenden Geofachdaten keine Hinweise auf das Vorkommen ökologisch hochwertiger Biotoptypen oder Arten innerhalb oder im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches: für das Plangebiet sind im Datenmaterial des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) und in der Datensammlung ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2013 Saarland) keine Arten oder Flächen dargestellt

Kriterium	Beschreibung
	• Räumlicher Geltungsbereich sowie dessen Umfeld nicht im Rahmen der Biotopkartierung erfasst (Internet-Abruf Dezember 2017) • Auf der Grundlage der offiziellen Geofachdaten keine Hinweise darauf, dass besonders seltene oder schützenswerte Arten oder ökologisch hochwertige Biotope betroffen sein könnten; dies gilt insbesondere für gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Da Einzelbäume und Gehölze betroffen sind, die als Gelege für Vögel dienen können, ist der allgemeine Artenschutz zu beachten: Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gefällt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)	
Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten. „Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (d. h. bei diesen Arten sind keine populationsrelevanten Störungen und keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten) werden nicht speziell geprüft.	Bestehende Vorbelastungen: • Lage innerhalb des Siedlungsgebietes von Völklingen mit rundum unmittelbar angrenzenden gewerblichen Nutzungen, Textilmarkt und Verkehrswegen • Fläche selbst wird überwiegend als Lebensmittelmarkt mit Parkplatz genutzt mit hohem Anteil an Vollversiegelungen sowie mit hohem Störpotenzial • in kurzer Entfernung angrenzende L 136 mit sehr starker Verkehrsbelastung (durchschnittliche Verkehrsdichte von 27.378 KFZ/24 h laut Verkehrsmengenkarte) - eine solche Verkehrsdichte wird bei der ökologischen Beurteilung von Biotopen im Rahmen des Leitfadens Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt (2001) als Belastung von außen gezählt, die die Qualität eines Lebensraumes und der dazugehörigen Lebensgemeinschaften in ihrer Wertigkeit deutlich beeinträchtigt • in kurzer Entfernung zum Plangebiet liegt die Bahntrasse (Trier - Saarbrücken) mit entsprechenden Störungen Habitatausstattung des von neuer Versiegelung betroffenen Gebietes: • Randlicher Grünstreifen des Parkplatzes mit Einzelbäumen und Baum-Strauch-Hecke aus Laubbaumarten größtenteils geringen, teilweise auch mittleren Stammholzes sowie Ziersträucher Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten: • ABSP-Artpool führt für das betroffene Gebiet keine Tier- oder Pflanzenarten auf • aufgrund der Habitatausstattung und der bestehenden Vorbelastungen ist die Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für planungsrelevante Tiere deutlich eingeschränkt • keine abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, insbesondere keine Fortpflanzungsräume streng geschützter Tierarten, zu erwarten. Dies bezieht sich auf sämtliche im Saarland vorkommenden potenziell betroffenen gemeinschaftsrechtlich geschützten Tiere (Libellen, Fische, Muscheln, Rundmäuler, Weichtiere, Krebse, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Käfer, Heuschrecken, Säugetiere, Vögel), für die der Planungsraum keinen geeigneten Lebensraum bietet. Dies gilt insbesondere für artenschutzrelevante Vogelarten: Weder Brutstätten von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie noch Fundnachweise für Rast- und Zugvogelarten im Geltungsbereich bekannt und aufgrund der Habitatausstattung sowie der bestehenden Vorbelastungen auch nicht zu erwarten. • Eingriffsgebiet zwar Lebensraum (sowohl zur Jagd als auch zur Fortpflanzung) von sonstigen europäischen Vogelarten, jedoch nur häufige und ubiquitär verbreitete störungsunempfindliche Arten zu erwarten. Bei potenziell entstehenden lokalen, sehr kleinflächigen Habitatverlusten ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den unmittelbar angrenzenden Lebensräumen (Grünflächen, Gehölzbestände) vorhanden. • kein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen

Kriterium	Beschreibung
	Artenschutzrechtliche Beurteilung: • dem Geltungsbereich kommt aktuell keine Bedeutung im Artenschutzrecht zu • für alle potenziell betroffenen Tierartgruppen gilt: Einzelne Individuen können zwar Teil-Habitate verlieren, die örtlichen Tier-Populationen werden jedoch auf Grund des Vorhandenseins ausreichend großer vergleichbarer Lebensräume im direkten Umfeld, auf die ausgewichen werden kann, keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren. erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten insgesamt nicht zu erwarten, insbesondere kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes: • Über die obigen Ausführungen hinaus kein FFH-Lebensraumtyp/ besonders geschützter Lebensraum betroffen, daher Haftungsfreistellung für Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes möglich
Fazit	kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG, Voraussetzungen für Haftungsfreistellung für Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG erfüllt
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan (s. Anhang)	Darstellung: Gewerbliche Baufläche (Quelle: Regionalverband Saarbrücken) Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt, Konsequenz: FNP wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst 

Kriterium	Beschreibung
Bebauungsplan	Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße“ (1997) 

Das Projekt

Berücksichtigung von Standortalternativen

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Erweiterung im Bestand. Von daher wurden alternative Standorte nicht betrachtet.

Städtebauliche Konzeption

Der schon länger bestehende ALDI-Markt wird nach wie vor stark frequentiert. Ein langfristiges Bestehen im ständigen Wettbewerb um Kunden ist in der Branche der Lebensmitteldiscounter nur über eine Anpassung an die sich wandelnden Marktanforderungen möglich. So ist aus betrieblicher Sicht eine Umstrukturierung des Verkaufsraumes erforderlich, um im Hinblick auf die Barrierefreiheit (breitere Gänge) und eine veränderte Warenpräsentation die Kundenzufriedenheit aufrechterhalten zu können. Entsprechend soll durch Erweiterung des Bestandsmarktes die Verkaufsfläche von bisher ca. 950 qm auf maximal 1.290 qm vergrößert werden.

Die geplante Erweiterung des ALDI-Marktes erfolgt südlich an das Bestandsgebäude, in einer abweichenden Bauweise und für einen zeitgemäßen Lebensmitteldiscounter üblichen Größe.

Der ruhende Verkehr wird wie bisher an zentraler Stelle im Plangebiet organisiert. Die Anlieferung des Lebensmittelmarktes wird über den Kundenstellplatz organisiert und auf der Nordseite des Gebäudes abgewickelt.

Die Erschließung erfolgt nach wie vor über die westlich zum Plangebiet führende Straße „Im Betzen".

Die Entwässerung des Schmutz- und Niederschlagswassers des bestehenden ALDI-Marktes erfolgt über den bestehenden Mischwasserkanal. Die Vergrößerung des Baukörpers hat darauf keine nennenswerten Auswirkungen.



Vorhaben- und Erschließungsplan, ohne Maßstab; Quelle: Kühn Architekten; Eppelborn, Stand: 11.01.2018

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Nutzungsart

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

ALDI-Markt

Entsprechend der vorliegenden Planung zum Anbau des Bestandsmarktes und Erweiterung der Verkaufsfläche auf bis zu 1.290 qm sind alle Einrichtungen und Anlagen zulässig, die für den Betrieb des ALDI-Marktes erforderlich sind.

Aktuell umfasst das Bestandsobjekt eine Verkaufsfläche von ca. 950 qm. Um die geplante Erweiterung des Bestandsmarktes zu ermöglichen, wird die zulässige Verkaufsfläche mit max. 1.290 qm festgesetzt. Durch die Erweiterung kann den aktuellen und zukünftigen Markt- und Kundenanforderungen Rechnung getragen werden.

Neben der festgesetzten Hauptnutzung (ALDI-Markt) mit einer zulässigen Verkaufsfläche und den dazugehörigen Stellplätzen werden Lagerräume, Funktions- und Nebenräume, Verwaltungsräume, Aufenthalts-/ Sozialräume für Personal, Nebenanlagen, Werbeanlagen, Abfallpressen, Wertstoff- und Abfallbehälter sowie alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Filiale erforderlichen Einrichtungen (z.B. Pfandräume) in den Katalog der zulässigen Nutzungen aufgenommen.

Diese gewährleisten weiterhin einen zweckmäßigen, wirtschaftlichen und reibungslosen Betriebsablauf der Filiale.

Die getroffenen Festsetzungen schaffen die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit und Realisierung der geplanten Erweiterung des Lebensmitteldiscounters.

Maß der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

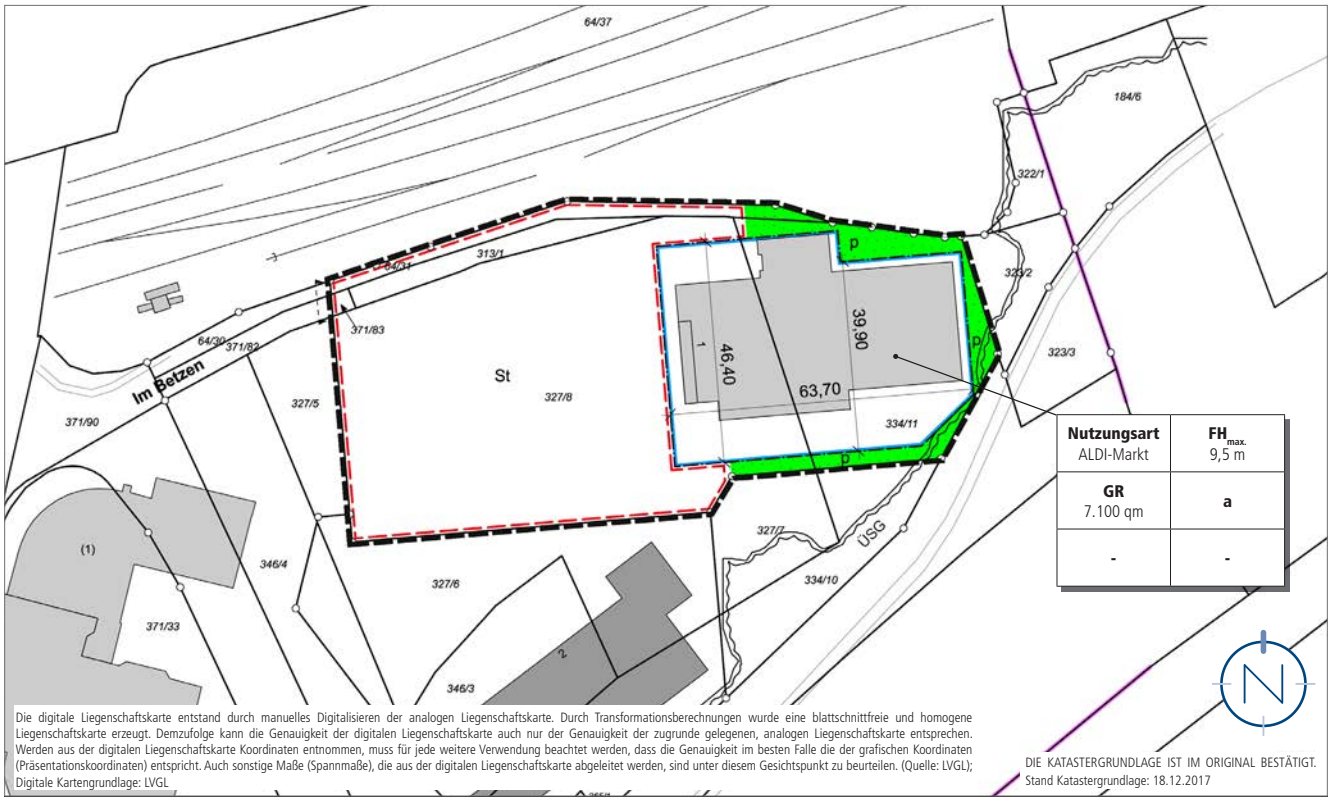
Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzten Höhen sind unter Beachtung geringfügiger Spielräume aus dem Städtebaulichen Konzept abgeleitet. Mit der Definition der Höhe der baulichen Anlage wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper zu verhindern und eine angemessene Integration in die Umgebung ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu erreichen.

Mit der Höhenfestsetzung wird die Einheitlichkeit von Bestand und geplanter Erweiterung in der dritten Dimension gewährleistet. Städtebauliche Spannungen werden vermieden. Im vorliegenden Fall existiert bereits ein Bestandsgebäude, an dem sich die Höhenfestsetzung orientiert.

Gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan wird die Höhe auf das notwendige Maß reduziert.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen sind der Festsetzung zu entnehmen. Da es sich um ein Bestandsgebäude handelt, kann als unterer Bezugspunkt der fertige Erdgeschossfußboden herangezogen werden.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Die Festsetzung, dass die definierte Oberkante durch untergeordnete Bauteile überschritten werden darf, ermöglicht beispielsweise die Errichtung technischer Aufbauten oberhalb der Oberkante zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der baulichen Anlage. Die Definition eines maximalen Flächenanteils zur Überschreitung der Höhe vermeidet eine unverhältnismäßige Ausnutzung dieser Festsetzung.

Zulässige Grundfläche (GR)

Die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Die gewählte Grundfläche orientiert sich an der städtebaulichen Konzeption. Es wird nur die zur Bestandserweiterung und Stellplatzsicherung benötigte Grundfläche über den Bestand hinaus festgesetzt. Ein Großteil ist bereits versiegelt.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt.

Bauweise

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Eine abweichende Bauweise wird festgesetzt, wenn die vorgesehene Bauweise weder als offene noch als geschlossene Bauweise bezeichnet werden kann. Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise mit zulässiger Gebäudelänge über 50 m sowie einer zulässigen Grenzbebauung (teilweise Unterschreitung des Grenzabstandes) ist aus der städtebaulichen Konzeption abgeleitet.

Bereits die Bestandsbebauung (ehemalige Nutzung) wies eine abweichende Bauweise auf (Gebäudelänge über 50 m).

Durch die im Rahmen der abweichenden Bauweise zulässigen Grenzbebauung kann eine flexible und umfassende Ausnutzung des Plangebietes gewährleistet werden.

Die Unterschreitung des Grenzabstandes hat keine nachteiligen Auswirkungen, da es sich bei den betroffenen Flächen um größtenteils Grünflächen handelt.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf.

Die Festsetzungen der Baugrenzen orientieren sich an der städtebaulichen Konzeption und wird gegenüber dem jetzigen Baufenster zurückgenommen. Außerhalb der überbaubaren Grundstücks- flächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. befestigte Zufahrten und Zugänge, Wege sowie alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Lebensmitteldiscounters erforderlichen Einrichtungen wie Abfallpresse & -behälter, und Einkaufswagenboxen). Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

(siehe ergänzend auch Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Flächen für Stellplätze, Nebenanlagen und Einkaufswagenbox

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO

Die Festsetzung von Stellplatzflächen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs. Parksuchverkehr in der Umgebung wird somit vermieden. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebsablaufes ist ein entsprechend großes Stellplatzangebot für die Kunden erforderlich. Es sind mindestens 110 Stellplätze nachzuweisen.

Durch die getroffene Festsetzung werden die vorhandenen Stellplatzflächen in ihrem Bestand gesichert.

Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung die Unterbringung weiterer Anlagen und Einrichtungen (z.B. Einkaufswagenboxen), die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderlich sind.

Anschluss an Verkehrsflächen; hier: Ein- und Ausfahrtbereich

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Mit der Festsetzung des Ein- und Ausfahrtbereiches wird sichergestellt, dass die Ein-/ und Ausfahrt langfristig an der verkehrstechnisch günstigsten Position gesichert wird und keine Zufahrt an anderer Stelle hergestellt werden kann.

Die Zufahrt auf das ALDI-Gelände bleibt unverändert.

Private Grünfläche

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Festsetzung der privaten Grünfläche dient einerseits der Eingrünung der Stellplatzfläche des Lebensmitteldiscounters und gewährleistet andererseits eine attraktive Gestaltung des zum Leinpfad entlang des nördlichen Saarufers gerichteten Bereiches. Gleichzeitig wird eine Bebauung innerhalb des Überschwemmungsgebietes vermieden.

Flächen für den Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet (ÜSG)

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6a BauGB

Der festgesetzte Verlauf des Überschwemmungsgebietes der Hochwassergefahrenkarte Saar wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die getroffene grünordnerische Festsetzung dient insbesondere der Eingrünung der Stellplätze zur Vermeidung monotoner Asphaltflächen. Die vorhandenen Bäume innerhalb der Stellplatzflächen können angerechnet werden.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften

Analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG

Abwasserbeseitigung

Analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits vorhanden (Mischsystem) und weist noch ausreichende Kapazitäten auf. Das innerhalb des Plangebietes anfallende zusätzliche Niederschlagswasser kann problemlos aufgenommen werden. Zur Brauchwassernutzung ist die Errichtung von Speichern (z.B. Zisterne) zulässig.

Örtliche Bauvorschriften

Analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild. Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

Dächer (Sonnenenergieanlagen auf den Dächern): Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern ermöglicht die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Nachhaltigkeit.

Werbeanlagen: Das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes beschränkt. Damit wird einer Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes begegnet. Hierzu werden Werbeanlagen mit bewegtem Licht und Werbeanlagen auf Dächern im gesamten Plangebiet dieses Bebauungsplanes für unzulässig erklärt. Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig. Es sind darüber hinaus gemeinsame Hinweisschilder oder -tafeln zulässig (auch Fremdwerbung). Die Höhe der Hinweisschilder oder -tafeln darf max. 8,0 m betragen. Zusätzlich ist ein Werbepylon mit einer Höhe von 15,0 m zulässig. Unzulässig sind blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen.

Dies dient zum einen der Eigenwerbung von ALDI und zum anderen der gemeinsamen Werbung mit anderen im Gebiet ansässigen Betrieben.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die im vorliegenden Fall aus folgenden Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung")
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials")
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit")

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Das Plangebiet hat lediglich eine Größe von ca. 7.800 qm und wird bereits durch den ALDI-Markt genutzt. Demnach sind die als zulässig definierten Nutzungen im Plangebiet schon vorhanden (Bestandserweiterung). Es sind aktuell keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der bestehenden Nutzungen des Ist-Zustandes auf die Nachbarschaft bekannt.

Das Plangebiet ist überwiegend von störunempfindlichen Nutzungen umgeben. Durch die geringfügige Erweiterung des Bestandsgebäudes werden keine negativen Beeinträchtigungen auf die umliegenden Nutzungen entstehen. Vielmehr wird die ALDI-Filiale an diesem Standort langfristig gesichert, wodurch das Planvorhaben auch zum Erhalt dieses Versorgungsstandortes beiträgt.

Durch die städtebaulichen Festsetzungen innerhalb des Plangebiets wird ansonsten jede Form der anderweitigen Nutzung ausgeschlossen, die innergebietlich oder im direkten Umfeld zu erheblichen Störungen führen könnte.

Für den ruhenden Verkehr wird ein ausreichendes Flächenangebot vorgehalten, sodass negative Auswirkungen durch Stellplatzsuchende im öffentlichen Raum ausgeschlossen sind.

Insgesamt sind keine durch die Planung resultierenden nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bekannt.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Das Stadt- und Landschaftsbild wird durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt. Der Baukörper des ALDI-Marktes besteht schon und fügt sich angemessen in die Umgebung ein. Das Gelände ist somit bereits bebaut, sodass keine erhebliche zusätzliche räumliche Wirkung von der geringfügigen Erweiterung des Bestandsgebäudes ausgeht. Die Festsetzungen sind auch weiterhin an die für Lebensmitteldiscounter typischen Anforderungen sowie an der bereits bestehenden Bebauung orientiert.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung orientiert sich am städtebaulichen Konzept und am Bestand (insbesondere Gebäudehöhe). Auch die Bauweise, etc. bleiben weitestgehend unverändert. Somit wird ein harmonisches Einfügen in den Bestand erreicht.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange und Belange des Hochwasserschutzes

Aufgrund der geringen Größe der Erweiterung eines bereits bestehenden Lebensmitteldiscounters mit den vorhandenen Versiegelungen sind die Belastungen des Naturhaushaltes sehr gering.

Der Geltungsbereich weist durch die bestehenden Nutzungen auf der Fläche selbst sowie in der unmittelbaren Umgebung mit den entsprechenden Überbauungen und Versiegelungen, Bewegungsunruhen sowie Lärmemissionen und den daraus resultierenden Störungen bereits eine starke Vorbelastung auf.

Aufgrund dieses hohen Störgrades sowie der Biotop- und Habitatausstattung sind keine abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere keine Fortpflanzungsräume streng geschützter Vogelarten, zu erwarten.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass umweltschützende Belange durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Belange des Hochwasserschutzes. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes sind keine Geländeauffüllungen geplant.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung sowie auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen.

Daneben spielt auch die Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Diesen Interessen trägt der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan Rechnung. Durch die Erweiterung der Verkaufsfläche von ca. 950 qm auf maximal 1.290 qm kann von einer langfristigen Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze ausgegangen werden.

Mit der Realisierung des Vorhabens wird der Standort der ALDI-Filiale für die nächsten Jahre gesichert.

Dies ist für die Mittelstadt Völklingen von großer Bedeutung, um ein umfassendes Versorgungsangebot im Lebensmittelbereich für die Bevölkerung und das Einzugsgebiet zu gewährleisten. Damit wird auch die mittelzentrale Versorgungsfunktion erfüllt.

Die Auswirkungsanalyse der GMA - Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH kam zu folgendem Fazit bezüglich der landesplanerischen Auswirkungen der Erweiterung des ALDI-Marktes in Völklingen:

„Konzentrationsgebot (Ziel 42)

Die Stadt Völklingen übernimmt gemäß Landesplanung die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums, damit liegen die Voraussetzungen zur Ansiedlung bzw. Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe vor. Das Konzentrationsgebot wird durch das Vorhaben eingehalten.

Kongruenzgebot (Ziel 44)

Das Einzugsgebiet ist im Wesentlichen auf Teile der Stadt Völklingen begrenzt. Ein nennenswertes überörtliches Einzugsgebiet wird nicht erschlossen. Basierend auf der aus der Umsatzprognose ableitbaren Umsatzherkunft sowie der landesplanerischen Vorgaben bleibt festzuhalten, dass ca. 82 - 83 % des Umsatzes aus dem abgegrenzten Einzugsgebiet (= Völklingen Stadtmitte, Heidstock, Fürstenhausen, Fenne, Röchlinghöhe) stammen. Lediglich 17 - 18 % des Umsatzes werden durch Streuumsätze von außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebietes generiert (u. a. Kunden aus dem sonstigen Stadtgebiet, Pendler, Touristen, Zufallskunden). Die Vorgaben des Kongruenzgebotes werden somit eingehalten.

Beeinträchtigungsverbot (Ziel 45)

Das Beeinträchtigungsverbot wird durch die Erweiterung des Aldi-Lebensmitteldiscounters am Standort „Im Betzen" nicht verletzt. Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen sowie die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches können in Völklingen sowie im Umland ausgeschlossen werden. Die wesentlichen Umverteilungen werden in der Stadt Völklingen selbst erfolgen, jedoch deutlich unterhalb der 10-% Schwelle liegen. Hiervon betroffen sind in erster Linie die größeren Lebensmittelmärkte im Einzugsgebiet, darunter Lidl als systemgleicher Wettbewerber (max. 4 - 5 %); an allen sonstigen Wettbewerbsstandorten fallen die Umverteilungsquoten mit max. 1 - 2 % nochmals deutlich geringer aus. Die dargestellten Umsatzumverteilungen werden in keinem Fall zu negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich bzw. Nahversorgungslagen im Stadtgebiet führen. Das Beeinträchtigungsverbot wird durch das Vorhaben eingehalten.

Städtebauliches Integrationsgebot (Ziel 46)

Der Standort von Aldi liegt im Süden des einwohnerstärksten Stadtteils Stadtmitte. Hierbei handelt sich um einen langjährig etablierten Lebensmittelstandort, welcher bereits heute für die Bewohner der angrenzenden Stadtteile eine wesentliche Versorgungsfunktion übernimmt. Unter städtebaulichen Aspekten ist auf die nicht integrierte Lage in einem Gewerbegebiet zu verweisen. Der Standort ist jedoch durch seine Nähe zur Völklinger Innenstadt (zentraler Versorgungsbereich) gekennzeichnet, welche in nördlicher Richtung in einer Distanz von rd. 200 m (= Luftlinie) beginnt. Ein Zugang in Richtung Innenstadt ist prinzipiell über eine Fußgängerunterführung (Zugang in Höhe des Kreisverkehrs Karolingerstraße) möglich. Hier besteht auch ein direkter Anschluss an den ÖPNV. Bei der Bewertung des städtebaulichen Integrationsgebotes bliebt zu berücksichtigen, dass es sich um einen bestehenden Markt handelt. Das Vorhaben dient in erster Linie der Anpassung des Aldi-Marktes an aktuelle Kunden- und Logistikanforderungen und somit auch einer langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Standortes. Grundsätzlich besteht ein Zielkonflikt, der aus gutachterlicher Sicht im Sinne eines aktiven Bestandsschutzes jedoch überwindbar erscheint. "

„Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die durch das Erweiterungsvorhaben von Aldi ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte zu keinen städtebaulich relevanten Auswirkungen im Lebensmittelbereich führen werden. Das Vorhaben dient in erster Linie der Modernisierung und Anpassung des Aldi-Marktes an aktuelle und künftige Kunden- und Logistikanforderungen. Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (Innenstadt Völklingen) oder auf die verbrauchernahe Versorgung können ausgeschlossen werden."

(Quelle: Auswirkungsanalyse Erweiterung ALDI Völklingen, Im Betzen ; GMA - Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH; Ludwigsburg; Stand: 25.01.2018)

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Im Zuge der Planung wird eine geringfügige Erweiterung des Baukörpers geschaffen. Mit der Erweiterung der Verkaufsfläche soll gleichzeitig eine Umstrukturierung erfolgen (komfortablere - d.h. breitere und barrierefreie Gänge). Die Ein- und Ausfahrt bleibt von diesen Veränderungen unberührt.

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. An der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur werden sich keine nennenswerten Änderungen ergeben. Die neu versiegelten Flächen werden lediglich einen geringen Anstieg des Niederschlagswasseraufkommens mit sich bringen. Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zwar zu neuen Versiegelungen durch die Erweiterung des Baukörpers; aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas jedoch ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf private Belange

Die Planung wird sich positiv auf die privaten Belange auswirken. Mit der Erweiterung des Baukörpers und der Verkaufsfläche wird die ALDI-Filiale am Standort „Im Betzen" langfristig gestärkt und die Attraktivität des Standortes sichergestellt. Damit wird eine örtliche Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs gewährleistet.

Darüber hinaus wird ein Beitrag zum grundzentralen Versorgungsauftrag der Mittelstadt Völklingen geleistet.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Langfristige Sicherung des Versorgungsstandortes
- Planungsrechtliche Absicherung des gesamten Bestandes und der Erweiterung der Verkaufsfläche
- Keine entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben
- Keine umweltschützenden Belange betroffen
- Kein Erschließungsaufwand und keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr
- Langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen
- Keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- Keine Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Mittelstadt Völklingen zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

Anhang

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 u. 2 zum UVPG		
Nr.	Kriterium	Beschreibung
1.	**Merkmale des Vorhabens**	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes misst rund 7.800 qm. Die Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscounters darf 1.290 qm betragen. Die überbaubare Grundstücksfläche beträgt rund 2.730 qm, die festgesetzte Stellplatzfläche umfasst ca. 4.350 qm.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Plangebiet und dessen Umfeld ist bereits im bestehenden Bebauungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt und wird entsprechend genutzt. An der Zusammensetzung der Nutzungen werden keine Änderungen vorgenommen. Die Intensität der Nutzung wird das bereits zulässige Maß nicht überschreiten.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die vorliegende Planung eröffnet die Möglichkeit zur Erweiterung der Verkaufsfläche durch Anbau an einen bestehenden Lebensmitteldiscounter. Aufgrund des bereits vorhandenen starken Versiegelungsgrades (bestehender ALDI-Markt) kommt es zu keinen umfangreichen Überbauungen von bisher unversiegelten Flächen. Lediglich kleine Restgrünflächen werden durch den Anbau an den Bestandsmarkt reduziert. Im Plangebiet stehen fast keine natürlichen Böden mehr an. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden nur geringfügige neue Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Auch in Flächen des Überschwemmungsgebietes wird nicht eingegriffen.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Ordnungsgemäße Entsorgung der entstehenden Abfälle und Abwässer, kein Anfallen von Sonderabfällen.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch Ansiedlung von Einzelhandelsmärkten kommt es grundsätzlich zu einem verstärkten Verkehrsaufkommen (Lieferverkehr per LKW, Kundenverkehr per PKW). Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nur um eine Verkaufsflächenerweiterung von aktuell ca. 950 qm auf maximal 1.290 qm Verkaufsfläche. Die Erweiterung dient insbesondere der Optimierung betrieblicher Abläufe sowie der Verbesserung der Warenpräsentation und Barrierefreiheit. Mit einer erheblichen Erhöhung des Kundenaufkommens und einer damit einhergehenden Zunahme der Geräuschentwicklung ist nicht zu rechnen. Insgesamt betrachtet handelt es sich um einen langjährig etablierten und seitens der Bevölkerung gut angenommenen Lebensmitteldiscounter, der durch eine qualitative und quantitative Neuordnung zukunftsfähig gemacht werden soll. Die Fläche war bereits zuvor gewerblich genutzt und ist stark versiegelt, weshalb erhebliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen ausgeschlossen werden können. Der Status quo wird nicht geändert. Aktuell ist keine Umweltverschmutzung und Belästigung bekannt.

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 u. 2 zum UVPG		
Nr.	Kriterium	Beschreibung
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Es liegt kein planungsbedingtes Risiko für Störfälle, Unfälle und Katastrophen durch verwendete Stoffe und Technologien vor.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Abs. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Es liegt kein planungsbedingtes Risiko für Störfälle im Sinne des § 2 Abs. 7 der Störfall-Verordnung vor.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Es liegt kein planungsbedingtes Risiko für die menschliche Gesundheit vor.
2.	**Standort des Vorhabens**	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Der Geltungsbereich liegt im Stadtteil Völklingen, in kurzer Entfernung zur sehr stark befahrenen Karolingerstraße (L 136) und Bahntrasse (Trier - Saarbrücken). Das Plangebiet dient ausschließlich der Einzelhandelsnutzung. Die direkte Umgebung des Geltungsbereiches ist durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Bei dem Gebiet handelt sich um einen etablierten Versorgungsstandort für die Mittelstadt Völklingen. Verkehrlich ist der Standort über die Straße Im Betzen an die L 136 angebunden.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Der Planungsraum ist bereits großflächig versiegelt und somit anthropogen stark überprägt. Der ursprüngliche Charakter der Landschaft fehlt.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Es liegen keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Einflussbereich des Planvorhabens.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.

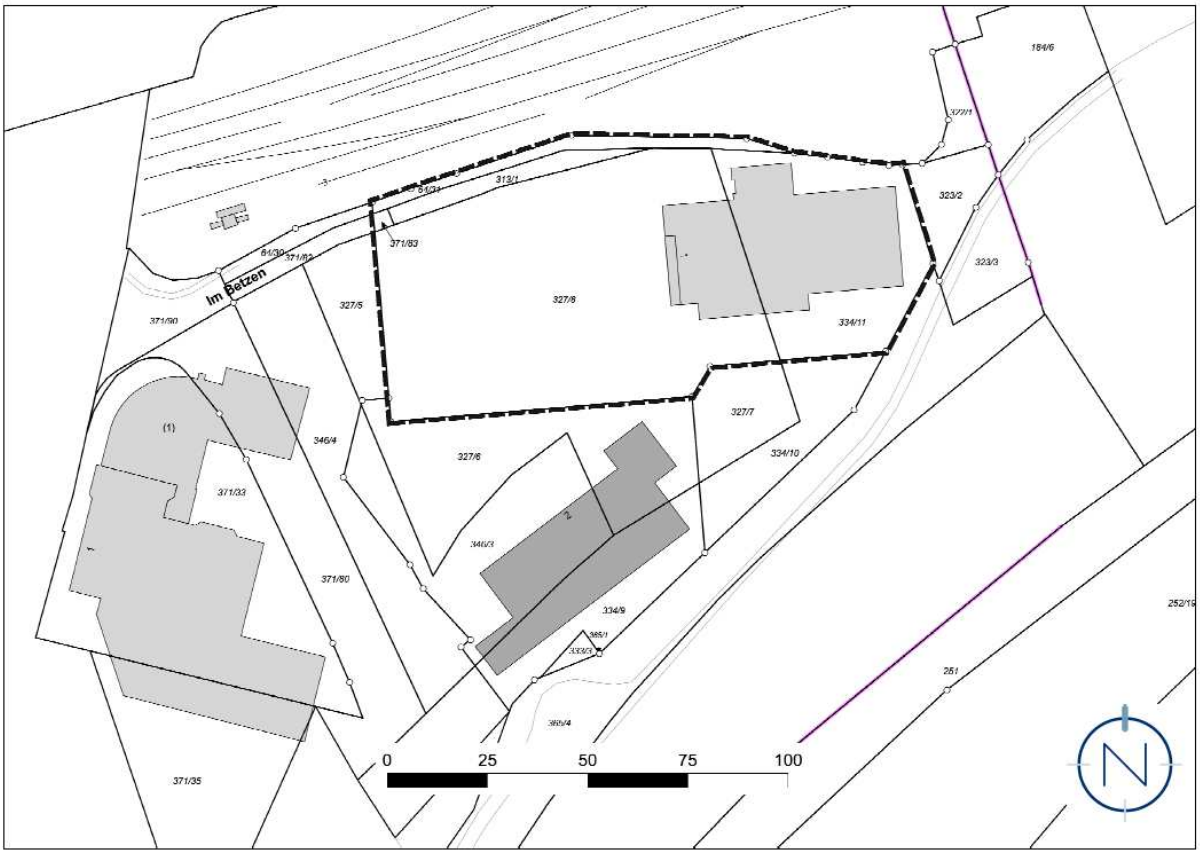
Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 u. 2 zum UVPG		
Nr.	Kriterium	Beschreibung
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort und im Nahbereich nicht vorhanden.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht direkt betroffen; Gem. der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) Saar HQ 100 (Stand: 11/2013) überlappt sich das Plangebiet geringfügig mit dem noch festzusetzenden Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Saar. In diesem Bereich sind keine Geländeauffüllungen geplant.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Das Plangebiet gehört nicht zu derartigen Gebieten.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Der Standort des Vorhabens liegt in Völklingen, das im Landesentwicklungsplan (Teilabschnitt Siedlung) als Mittelzentrum ausgewiesen ist.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	An dem vom Vorhaben betroffenen Standort nicht vorhanden.
3.	**Merkmale der möglichen Auswirkungen**	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Auswirkungen im Zuge der Erweiterung des Gebäudes und Stellplatzerweiterung werden sich schwerpunktmäßig auf das direkte Umfeld des Standortes beschränken. Durch Kunden- und Lieferverkehr verursachte Lärmemissionen werden sich weitgehend auf den Standort selbst sowie sein direktes Umfeld (gewerbliche Nutzung) beschränken.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Es sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen sind aufgrund des bereits vorhandenen Bestandes als gering zu bewerten. Als relevanter „Eingriff" findet lediglich die Überbauung kleinerer Grünflächen statt.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Alle Auswirkungen der Planung können z.T. durch die Erweiterung, v.a. durch den bereits bestehenden Betrieb des Lebensmitteldiscounters potenziell auftreten.

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 u. 2 zum UVPG		
Nr.	Kriterium	Beschreibung
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Im Rahmen der Bauphase auftretende Auswirkungen (z.B. Baulärm) beschränken sich auf den Zeitraum der Bauarbeiten. Das Verkehrsaufkommen durch Kunden- und Lieferverkehr wird sich nicht erhöhen, da es zu keiner Sortimentserweiterung des Marktes kommt. Bzgl. der Dauer dieser Auswirkungen kann keine Prognose getroffen werden; der Lebensmitteldiscounter soll durch die vorliegende Planung langfristig gesichert werden, weshalb in den kommenden Jahren nicht mit einer Einstellung der dort vorgesehenen Nutzungen und damit verbunden mit einem Ausbleiben der Auswirkungen gerechnet werden kann. Die Festsetzung als Gewerbegebiet erlaubt bereits heute eine nahezu uneingeschränkte gewerbliche Nutzung.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Die Erweiterung des bestehenden ALDI-Marktes wird lediglich zu einer geringfügigen Veränderung des Status Quo im Plangebiet selbst führen. Das Bauplanungsrecht im Umfeld bleibt unangetastet.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Die bauliche Erweiterung des bestehenden ALDI-Marktes ist notwendig um den Standort langfristig zu sichern. Flächen, die nicht für die Erweiterung selbst oder Anlage von Stellplätzen benötigt werden, werden als private Grünflächen festgesetzt um den Eingriff in die Natur und Landschaft auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Anlage zu Punkt:____

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes II/101 - 2. Änderung, "Erweiterung ALDI - Markt Im Betzen" in Völklingen

Lageplan ohne Maßstab



Quelle: LVGL; Bearbeitung Kern Plan

ALDI GmbH & Co. KG Bous
Unternehmensgruppe ALDI SÜD

Am Bommersbacher Hof 1-5
66359 Bous
T +49 6834 926-0
F +49 6834 926-190

ALDI GmbH & Co. KG
Am Bommersbacher Hof 1-5 · 66359 Bous

Mittelstadt Völklingen
Herrn Oberbürgermeister
Klaus Lorig
Rathausplatz
66333 Völklingen

Bous, 29. Januar 2018

Tanja Praum
T +49 6834 926-157
F +49 6834 926-190

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen" in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Völklingen - Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens gem. § 12 BauGB

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Lorig,

Aus betrieblicher Sicht ergibt sich die Notwendigkeit zur Optimierung der bestehenden Filiale und Steigerung der Attraktivität des Marktes (Verbesserung der Barrierefreiheit und der Logistik). Eine Erweiterung der Verkaufsfläche von aktuell 950 qm auf maximal 1.290 qm ist erforderlich, um das aktuelle Sortiment der Firma ALDI optimaler anbieten zu können und gleichzeitig den veränderten Anforderungen der Kunden gerecht zu werden. Die Erweiterung dient somit nicht der Ausweitung des Sortimentes, sondern insbesondere der Optimierung betrieblicher Abläufe sowie der Verbesserung der Warenpräsentation und Barrierefreiheit.

Durch die bauliche Erweiterung ergibt sich darüber hinaus die Möglichkeit der Umstrukturierung der Verkaufsräume. Damit kann auch die langfristige Sicherung des Versorgungsstandortes gewährleistet werden.

Die Planung umfasst das bestehende Filialgelände, Im Betzen 1, Parzellen 324/8, 334/11 und 313/1 sowie Teilbereiche der Parzellen 64/31 und 371/83 mit einer Gesamtfläche von 7.800 qm. Die genauen Grenzen können dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des seit 1997 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße". Auf dieser Grundlage kann das Vorhaben nicht realisiert werden.

Aus diesem Grund beantragt die ALDI GmbH & Co. KG, Am Bommersbacher Hof 1-5, 66359 Bous, als Vorhabenträgerin die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und damit die Einleitung des entsprechenden Verfahrens nach § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Die Vorhabenträgerin erklärt sich hiermit bereit, die Kosten der Planung zu übernehmen. Außerdem verpflichtet sich die ALDI GmbH und Co. KG, das Vorhaben innerhalb einer noch zu bestimmenden

FSC MIX Papier FSC® C019557

Frist zu verwirklichen. Genaue vertragliche Regelungen sollen im zu schließenden Durchführungsvertrag getroffen werden, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und damit Voraussetzung für die Satzung ist.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen und dem zuständigen Ausschuss gerne zur Verfügung.

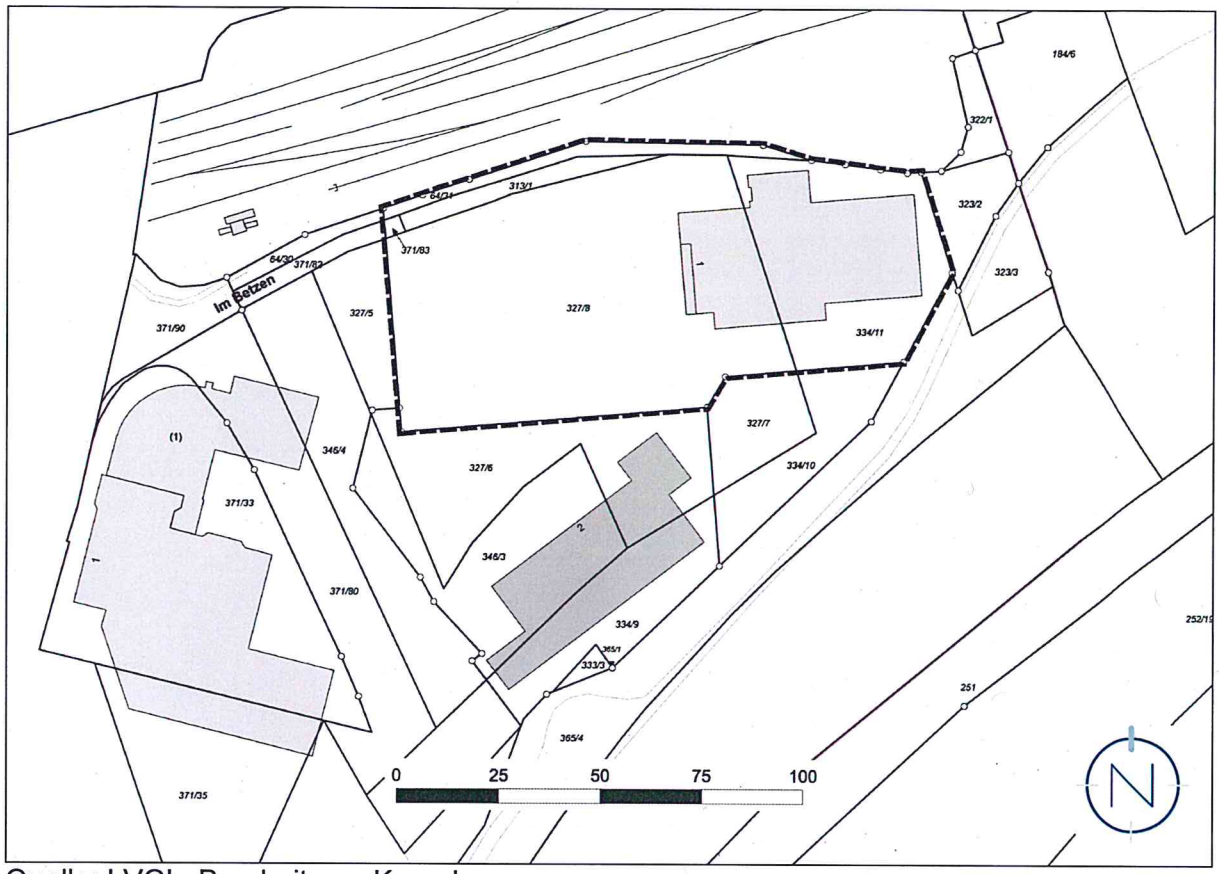
Über eine kurzfristige, positive Antwort würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Christian Hahn

LAGEPLAN, O. M.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung ALDI-Markt Im Betzen“ in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Völklingen



Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan



Auswirkungsanalyse Erweiterung ALDI Völklingen, Im Betzen 1







Im Auftrag von: ALDI GmbH & Co. KG, Bous

Projektleitung: Monika Kollmar, Niederlassungsleitung
Dipl.-Geogr. Anna-Lena Kettenhofen

Datum: 25. Januar 2018

GMA Forschung / Beratung / Umsetzung
Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH

Urheberrecht

Das vorliegende Dokument unterliegt dem Urheberrecht gemäß § 2 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte. Eine Vervielfältigung, Weitergabe oder (auch auszugsweise) Veröffentlichung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der GMA und des Auftraggebers unter Angabe der Quelle zulässig.

Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH
Ludwigsburg | Dresden, Hamburg, Köln, München

Hohenzollernstraße 14
71638 Ludwigsburg

Geschäftsführer: Dr. Stefan Holl

Telefon: 07141 / 9360-0
Telefax: 07141 / 9360-10
E-Mail: info@gma.biz
Internet: www.gma.biz

Aufgabenstellung / Rahmendaten

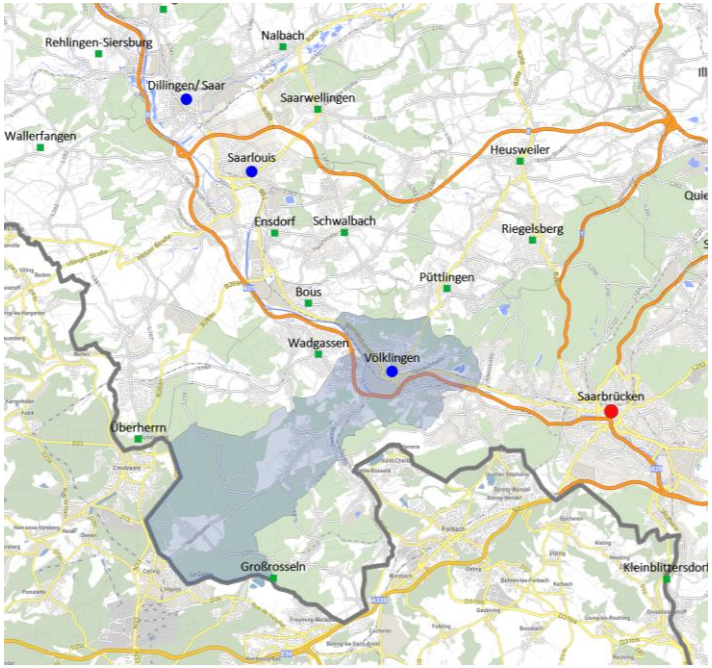
Die Fa. ALDI GmbH & Co. KG, Bous, plant die Verkaufsflächenerweiterung eines langjährig in Völklingen bestehenden Aldi-Marktes am Standort „Im Betzen“. Im Zuge der Modernisierung soll die Verkaufsfläche (= VK) des Lebensmitteldiscounters von derzeit 947 m² auf dann ca. 1.290 m² erweitert werden, sodass sich eine Erweiterungsfläche von rd. 340 m² ergibt. Die Erweiterung der Verkaufsfläche soll durch einen Anbau im südlichen Teil des Gebäudes erfolgen. Ziel der Erweiterung ist es, durch eine großzügigere Gestaltung des Verkaufsraumes und eine optimierte Warenpräsentation die Kundenfreundlichkeit des Marktes zu erhöhen. So können mehr Regalflächen in bequemer Greifhöhe und größere Verkehrs- und Gangflächen geschaffen und hierdurch Einkaufshemmnisse für ältere oder körperbehinderte Kunden abgebaut werden. Hinzu kommen steigende Optimierungsvorgaben der internen Logistik. Eine wesentliche Sortimentsveränderung oder –erweiterung ist hingegen nicht vorgesehen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist in Abstimmung mit der Stadt Völklingen eine kurze Auswirkungsanalyse zu erstellen, in der die wesentlichen Daten zum Standort und zur Wettbewerbssituation in Völklingen aufbereitet werden. Darauf aufbauend erfolgt eine Untersuchung der potenziellen Umsatzumverteilungen durch das Erweiterungsvorhaben insbesondere auf die Innenstadt Völklingen sowie eine Bewertung des Vorhabens hinsichtlich der Vorgaben der Landesplanung.

Zur Erarbeitung der vorliegenden Auswirkungsanalyse wurde im Januar 2018 eine intensive Begehung des Standortes sowie sonstiger Einzelhandelslagen vorgenommen und die relevante Angebotssituation vor Ort erhoben. Weiterhin wurde auf Informationen von MB Research (Kaufkraftkennziffer) sowie auf aktuelle Bevölkerungsdaten aus der amtlichen Statistik und EHI Handelsdaten zurückgegriffen. Alle Informationen im vorliegenden Dokument sind sorgfältig recherchiert; der Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller Inhalte kann die GMA keine Gewähr übernehmen.

Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH
Ludwigsburg | Dresden, Hamburg, Köln, München

Makrostandort Völklingen



Kriterien	Daten
Einwohnerstand[1] (31.12.2016)	ca. 40.494
Bevölkerungsentwicklung[2] (2000 – 2010) (2011 – 2016)	- 7,8 % + 0,1 %
Einzelhandelsrelevantes Kaufkraftniveau 2016[3] (Bundesdurchschnitt = 100,0)	86,3
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort[4] (30.06.2016)	14.562
Beschäftigtenentwicklung[4] (2011 – 2016)	+ 3,7
Pendlersaldo 2016[4]	+ 1.669
Arbeitslosenquote Juli 2016[4]	11,2 %

Quelle: [1] Auskunft der Stadt Völklingen / [2] Statistisches Amt Saarland / [3] MB Research 2016 / [4] Bundesagentur für Arbeit
GMA-Zusammenstellung 2018

Die **Stadt Völklingen** ist Teil des Regionalverbandes Saarbrücken, mit insgesamt 10 Städte und Gemeinden, darunter die Landeshauptstadt Saarbrücken als wirtschaftliches Zentrum des Saarlandes. Mit aktuell rd. 40.500 Einwohnern bildet die Stadt Völklingen die zweitgrößte Kommune innerhalb des Regionalverbandes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken übernimmt – als Kern des Verbandsgebietes – gemäß Landesentwicklungsplan die Funktion eines Oberzentrums. Durch die Einstufung als Mittelzentrum kommt der Stadt Völklingen über die grundzentrale Grundversorgung hinaus auch eine Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs zu.

Der Regionalverband und auch die Stadt Völklingen haben in den vergangenen Jahren einen stetigen **Bevölkerungsrückgang** hinnehmen müssen. Zwischen 2000 – 2010 ging die Einwohnerzahl in Völklingen um - 7,8 % zurück, seither haben sich die Zahlen wieder stabilisiert. Entgegen dem Trend der vergangenen Dekade ist die Einwohnerzahl in Völklingen wie in vielen Gemeinden und Städten des Saarlandes zuletzt wieder leicht gestiegen. Für den Zeitraum 2011 – 2016 lassen sich insgesamt **stabile Bevölkerungszahlen** (+ 0,1 %) festhalten.

Makrostandort Völklingen

Völklingen ist durch die direkte Lage an der Autobahn A 620 (Saarlouis – Saarbrücken) sowie an der Bundesstraße B 51 (Bremen – Saareguemines) sehr gut an das regionale Verkehrsnetz angebunden. Die Verkehrsachsen verlaufen parallel zur Saar in Ost-West-Richtung.

Im **Einzelhandel** wird der Standort Völklingen stark durch die Nähe zum Oberzentrum Saarbrücken (ca. 12 km entfernt) mit ausgeprägten Versorgungsstrukturen im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich beeinflusst. Die Betrachtung der Einzelhandelszentralität (Zentralität 118) [1] zeigt, dass im Mittelzentrum Völklingen entsprechend der zentralörtlichen Bedeutung insgesamt mehr Umsätze getätigt werden als Kaufkraft vorhanden ist. Die Einzelhandelszentralität ist für ein Mittelzentrum jedoch als vergleichsweise niedrig einzustufen. Dies lässt sich auf die geringe Zentralität im mittel- bzw. langfristigen Bedarf (Zentralität von 67 bzw. 79) zurückführen. Im kurzfristigen Bedarfsbereich ist hingegen eine hohe Zentralität vorhanden (Zentralität von 163). Im Lebensmitteleinzelhandel werden die Strukturen dominiert durch das SB-Warenhaus Globus sowie weitere Lebensmittelmärkte, darunter verschiedene Lebensmittelvollsortimenter und –discounter. Damit sind alle gängigen Betriebstypen in Völklingen vorhanden.

Die Stadt Völklingen, als bedeutendes Industriezentrum entlang der Saarachse, wird durch weltweit agierende Großunternehmen der Hütten- und Stahlindustrie sowie klein- und mittelständischen Unternehmen geprägt. Die wirtschaftliche Entwicklung des Mittelzentrums Völklingen verlief in den zurückliegenden Jahren positiv. Zwischen 2011 – 2016 stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort um + 3,7 % auf derzeit 14.562 Personen. Mit insgesamt ca. 10.671 Einpendlern und ca. 9.002 Auspendlern weist die Stadt Völklingen einen positiven Pendlersaldo (+ 1.669) auf.

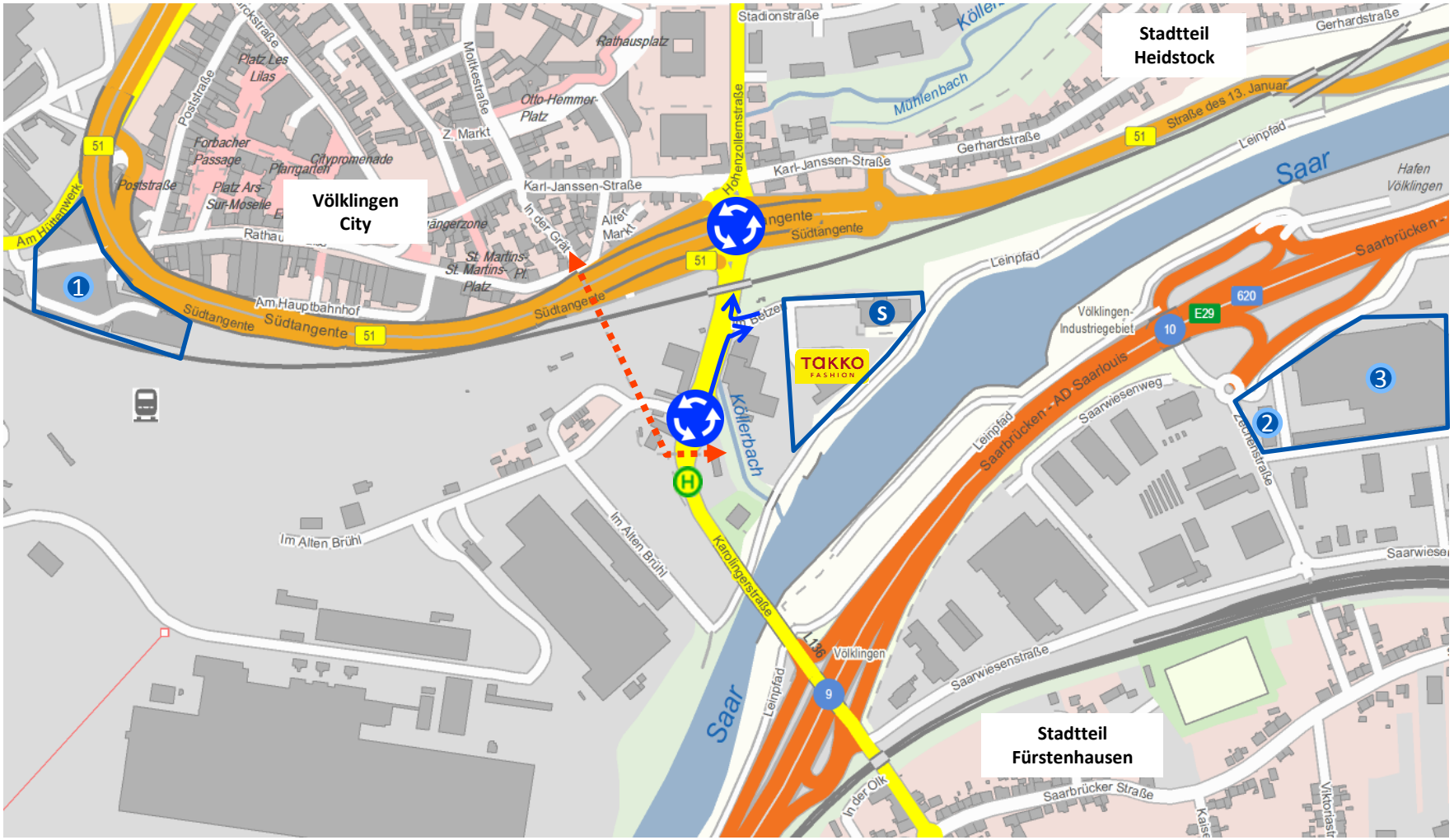
Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Standortrahmenbedingungen in Völklingen insbesondere aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung über die A 620 und B 51 sowie dem umfangreichen Bevölkerungspotenzial positiv zu bewerten sind. Das Mittelzentrum Völklingen übernimmt über das Stadtgebiet hinaus eine gewisse Versorgungsfunktion für die Gemeinden des mittelzentralen Verflechtungsbereichs. Jedoch wirken sich die räumliche Nähe zum Einzelhandelsstandort Saarbücken (Wettbewerbsdruck) sowie die unterdurchschnittliche Kaufkraftkennziffer (86,3) beschränkend auf den Standort aus. Dies macht sich auch durch strukturelle Defizite und eine hohe Leerstandsquote in der Innenstadt bemerkbar. Positive Effekte sind durch die Umstrukturierung des ehemaligen Kaufhof-Areals abzusehen.

1 Quelle: Einzelhandels- und Zentrenuntersuchung im Regionalverband Saarbrücken, GMA (Stand Dezember 2017)

Mikrostandort Im Betzen

Kriterien	
Kurzcharakterisierung	Der Planstandort liegt im südlichen Teil des einwohnerstärksten Stadtteils Völklingen Stadtmitte im Gewerbegebiet östlich der Karolingerstraße. Hierbei handelt es sich um eine Scharnierlage zwischen der Saar / A 620 und der Bahnlinie / Südtangente B 51. Die Völklinger City schließt in nördlicher Richtung an, aufgrund der Trennwirkung durch die Bahnlinie ist allerdings kein direkter Kundenaustausch zu erwarten. Der Lebensmitteldiscounter ist bereits langjährig etabliert; aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage übernimmt der Aldi-Markt insbesondere für die angrenzenden Stadtteile eine wichtige Versorgungsfunktion.
Grundstücksgröße	Insgesamt ausreichende Grundstücksgröße zur Modernisierung und Erweiterung des Aldi-Markes inkl. einer entsprechenden Anzahl an Stellplätzen.
Exposition / Sichtbarkeit	Zurückgesetzte Lage vom Hauptverkehrsträger Karolingerstraße. Durch die Platzierung eines Werbepylons (Hinweisschilder an der Zufahrt Karolingerstraße / Im Betzen) ist eine gute – wenn auch indirekte – Sichtbarkeit des Standortes gegeben.
Standortumfeld	Am Standort selbst sind neben dem zur Erweiterung vorgesehenen Aldi-Markt ein Bekleidungsfachmarkt der Fa. Takko Fashion sowie das Autohaus Bunk ansässig. Die Völklinger Innenstadt – mit Versorgungsfunktion für das gesamte Stadtgebiet – schließt in nördlicher Richtung an. Westlich der Karolingerstraße wird das Standortumfeld durch Industrie- und Montanbetriebe geprägt. In Richtung Süden folgen mit Sprung über die Saar das Gewerbegebiet Saarwiesen mit Betrieben des großflächigen Einzelhandels (u. a. Globus Bauhaus, Alphatecc Elektromarkt, Lidl) sowie das Siedlungsgebiet des Stadtteils Fürstenhausen.
Erreichbarkeit / Erschließung PKW	Über die Karolingerstraße (L 136) ist eine unproblematische Erreichbarkeit mit dem PKW gegeben. Die Zu- / Abfahrt des Standortes erfolgt nur in eine Fahrtrichtung, allerdings ermöglichen zwei Kreisverkehre ca. 100 m nördlich bzw. südlich der Zufahrt eine schnelle An- / Abfahrt in alle Richtungen.
PKW Frequenz	Entlang der Karolingerstraße hohe Pkw-Frequenz; die Verkehrsachse verbindet die südlichen Stadtteile Fürstenhausen und Fenne mit der Völklinger Innenstadt und stellt einen Anschluss an die Verkehrstrassen A 620 und B 51 her.
Erreichbarkeit ÖPNV	ÖPNV-Haltepunkt Karolingerstraße in fußläufiger Distanz (ca. 200 m)
Erreichbarkeit Fußgänger	Für den Aldi-Markt sind keine nennenswerten fußläufigen Einkaufsbeziehungen zu erwarten; der Standort ist vorwiegend als autokundenorientierte Lage einzustufen. Die Unterführung der Bahnlinie und B 51 ist für den Fußgängerverkehr gesperrt. Ein Zugang in Richtung Völklingen City ist jedoch über eine eigens eingerichtete Fußgängerunterführung (Zugang in Höhe des Kreisverkehrs an der Karolingerstraße) möglich.
Fazit	Der Standort von Aldi stellt sich grundsätzlich als gut geeignet für einen Lebensmittelmarkt dar, wenngleich es sich um eine autokundenorientierte Lage ohne direkten Wohngebietsanschluss handelt. Durch die Lage südlich der Völklinger Innerstadt, in Verbindung mit der guten verkehrlichen Erreichbarkeit ist der Standort grundsätzlich positiv zu bewerten. Der Aldi-Markt ist bereits langjährig in Völklingen etaliert und übernimmt eine wichtige Versorgungsfunktion insbesondere für die Bewohner der Stadtteile Stadtmitte, Heidstock und Fürstenhausen. Mit der geplanten Modernisierung und Erweiterung soll der Lebensmitteldiscounter zukunftsfähig aufgestellt und so in seinem Bestand langfristig gesichert werden.

Mikrostandort Im Betzen



S Standort ALDI, Im Betzen 1

1 = GLOBUS SB- Warenhaus
2 = Lidl
3 = GLOBUS Baumarkt / Getränkemarkt

Fußgängerunterführung

Quelle: Kartengrundlage GeoBasis-DE, GMA-Bearbeitung 2018

Mikrostandort Im Betzen

Aldi-Markt, Im Betzen 1



Zufahrt Karolingerstraße / Im Betzen



Parkplatz Aldi-Markt



Standortumfeld TAKKO FASHION



Standortumfeld Autohaus Bunk

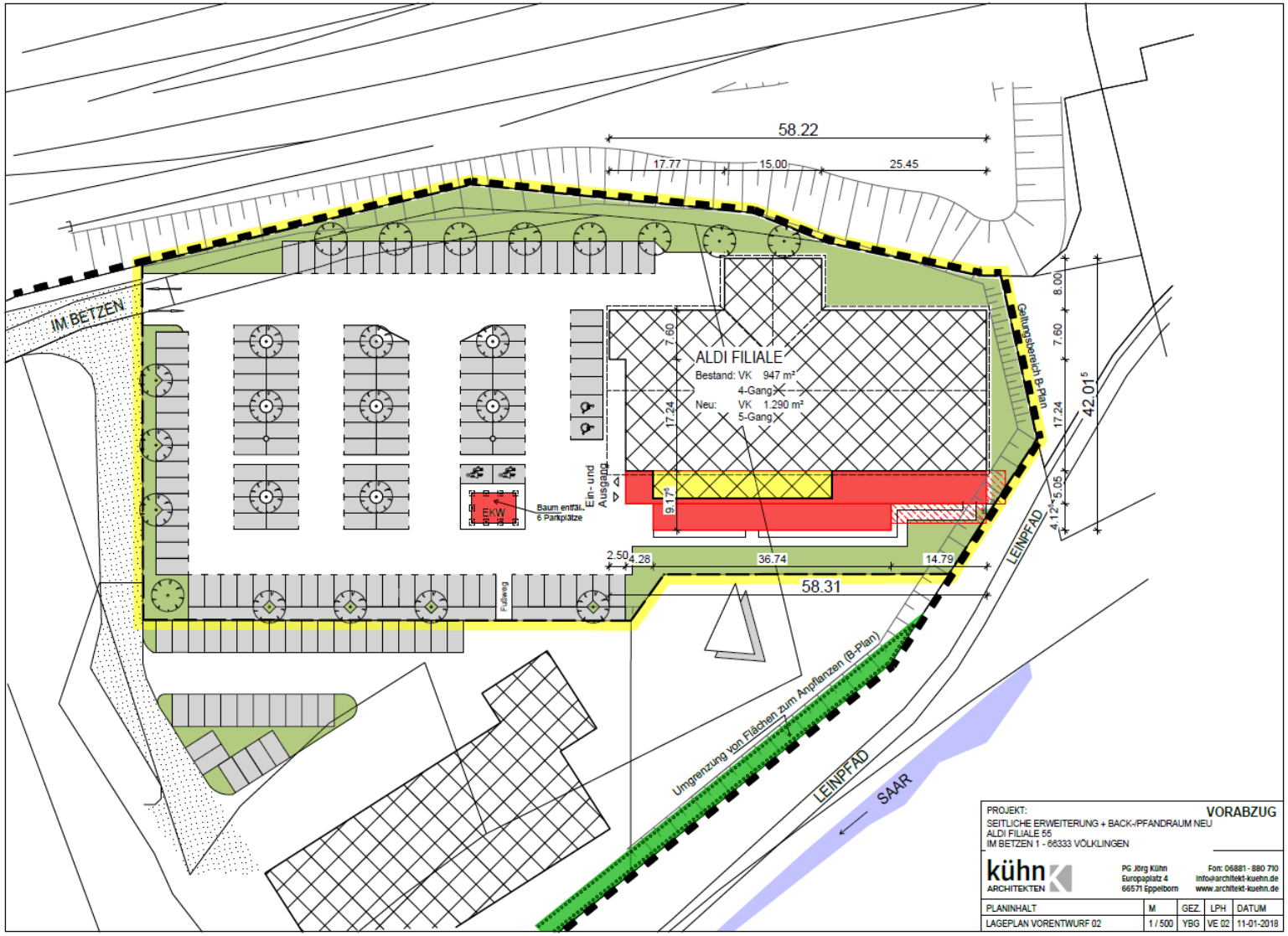


Fußgängerunterführung Richtung City Völklingen



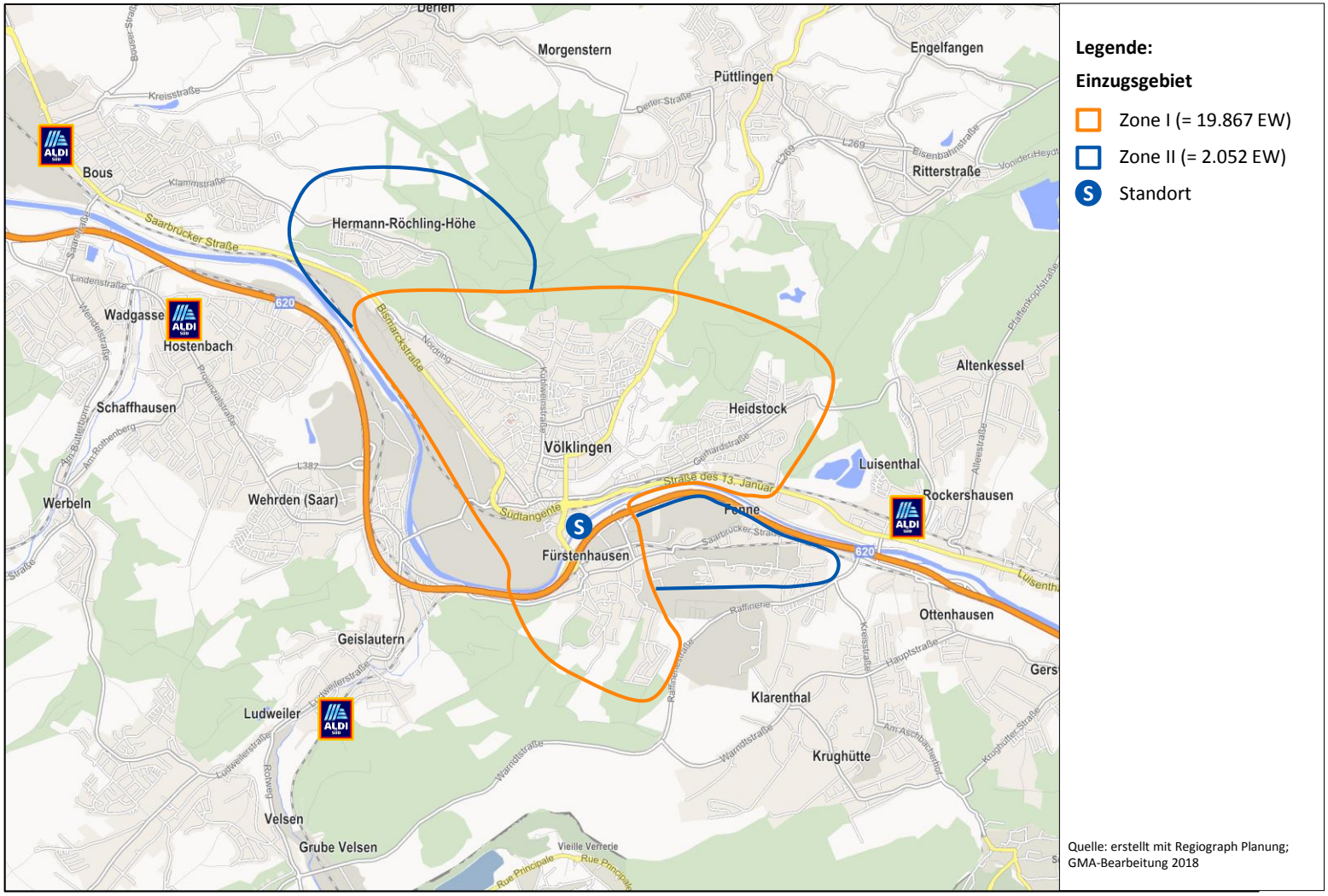
GMA-Aufnahmen 2018

Planskizze Aldi, Standort Im Betzen



Quelle: Auftraggeber, erstellt durch kühn ARCHITEKTEN

Einzugsgebiet – Abgrenzung und Zonierung



Legende:

Einzugsgebiet

- Zone I (= 19.867 EW)
- Zone II (= 2.052 EW)
- S Standort

Quelle: erstellt mit Regiograph Planung; GMA-Bearbeitung 2018

Einwohner im abgegrenzten Einzugsgebiet und Kaufkraftpotenzial

Folgende Einwohner und Kaufkraftpotenziale[1] sind im abgegrenzten Einzugsgebiet vorhanden:

Zone	Städte / Gemeinden	Einwohner	Kaufkraftniveau	Kaufkraft in Mio. €
I	Stadtmitte,	13.090	0,863	18,2
	Heidstock	4.483	0,863	6,2
	Fürstenhausen	2.294	0,863	3,2
II	Röchlinghöhe,	1.334	0,863	1,6
	Fenne	918	0,863	1,3
I – II	**Einzugsgebiet insgesamt**	**21.919**		**30,5**

Für den Aldi-Markt in Völklingen am Standort „Im Betzen“ kann ein **Einzugsgebiet von insgesamt ca. 21.920 Einwohnern** abgegrenzt werden. Um Unterschiede in der Nachfrageintensität und –frequenz zu erfassen, wurde das Einzugsgebiet des Vorhabens in zwei Zonen unterteilt. Die verschiedenen Zonen repräsentieren dabei die unterschiedliche Intensität der Kundenbindung an den Standort. **Zone I** des Einzugsgebietes wird durch die Stadtteile Stadtmitte, Heidstock und Fürstenhausen gebildet. Aufgrund der größeren Distanz werden der Völklinger Stadtteil Fenne sowie das Wohngebiet Röchlinghöhe der **Zone II** zugeordnet. Die beiden kleineren Stadtteile verfügen über keine eigenen Lebensmittelmärkte. Da die Filiale „Im Betzen“ schneller zu erreichen ist, als andere Aldi-Standorte im Stadtgebiet, sind auch von hier noch regelmäßige Kundenbindungen an den Standort zu erwarten. Unter Berücksichtigung der örtlichen Kaufkraftkoeffizienten[2] steht für das Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel ein **Kaufkraftpotenzial von 30,5 Mio. € im Einzugsgebiet** zur Verfügung.

Außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebietes sind keine regelmäßigen Einkaufsbeziehungen mehr zum Untersuchungsstandort zu erwarten. Ursächlich hierfür ist neben der zunehmenden Entfernung in erster Linie die Kundenorientierung an andere Wettbewerbsstandorten bzw. nähergelegene Aldi-Filialen im Untersuchungsraum. Eine weitere Filiale von Aldi ist im Stadtteil Luisenthal vorhanden. Der Standort wurde im vergangenen Jahr umfassend modernisiert und an das aktuelle Filialkonzept angepasst. Regelmäßige Kundenbindungen aus Luisenthal sind daher nicht zu erwarten. In Richtung Westen ist auf den nächstgelegenen Aldi-Standort im Stadtteil Geislautern hinzuweisen. Diese Filiale ist insbesondere aus den südwestlichen Stadtteilen Ludweiler und Lauterbach sowie aus Wehrden deutlich schneller zu erreichen.

Aufgrund der Lage des Standortes angrenzend an die Völklinger City sowie der guten verkehrlichen Erreichbarkeit über die Südtangente, können auch von außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebietes teilweise Einkaufsbeziehungen an den Standort auftreten (z. B. Berufspendler, Besucher der Innenstadt, Touristen, Zufallskunden). Diese Kunden werden bei den nachfolgenden Berechnungen im Rahmen von Streukundenanteilen abgebildet.

1 Berechnung Kaufkraft: Einwohnerzahl X kleinräumige Kaufkraftkoeffizienten X Pro Kopf Ausgabe Food=2.035 € = Kaufkraft in Mio. €

2 Quelle: MB Research, 2016. Gemäß aktueller Kennziffer von MB Research liegt das Kaufkraftniveau der Stadt Völklingen bei 86,3 und damit auf einem unterdurchschnittlichen Niveau (Bundesdurchschnitt = 100,0).

Wettbewerbssituation im Einzugsgebiet



(1) Globus, Stadtmitte, Rathausstraße 53, rd. 9.900 m² VK
Lage am westlichen Ende des Zentrums; SB-Warenhaus mit umfassendem Warenangebot im Food- und Nonfoodbereich sowie ergänzenden Shops (u. a. Apotheke, Metzger, Bäcker, Feinkost, Toto-Lotto, ergänzende Dienstleister) sowie einem Globus-Restaurant im Mallbereich; insgesamt leistungsstarker Wettbewerber mit überörtlicher Ausstrahlungskraft.



(2) E aktiv markt, Stadtmitte, Pasteurstraße 8, ca. 1.170 m² VK
integrierte Lage im Nordwesten der Stadt Völklingen, wichtiger Nahversorger für die dicht bewohnte Nordweststadt im direkten Umfeld zu den SGH-Kliniken, Vollsortimenter mit Frischeabteilung und Bedientheken, der Markt wurde kürzlich modernisiert und der Innenraum in diesem Zuge neu gestaltet; insgesamt wettbewerbsfähiger Anbieter.



(3) Lidl, Fürstenhausen, Zechenstraße 7, rd. 1.000 m² VK
dezentrale Lage im Gewerbegebiet Saarwiesen, direkt an der Autobahn A 620 Ausfahrt Völklingen-Ost; Standortumfeld wird durch weitere mittel- und großflächige Einzelhandelsbetriebe geprägt, darunter Globus Baumarkt, Globus Getränkemarkt, Elektromarkt, Fressnapf und Rofu Kinderland; durchschnittlicher Marktauftritt mit ausreichendem Stellplatzangebot, insgesamt wettbewerbsfähiger Anbieter.



(4) Lidl, Stadtmitte Püttlinger Straße 7, rd. 1.000 m² VK
Lage am nordöstlichen Stadtausgang in Richtung Püttlingen; das Standortumfeld wird in nördlicher, südlicher und westlicher Richtung im Wesentlichen durch Wohnbebauung geprägt, für die der Lebensmitteldiscounter eine Nahversorgungsfunktion übernimmt; Discounter mit modernem Marktauftritt, insgesamt leistungsfähiger Wettbewerber.



(5) Wasgau, Heidstock, Haldenweg 4, rd. 650 m² VK
Lage am südlichen Rand des Stadtteils Heidstock mit Anschluss an Wohnbebauung; der Wasgau-Markt ist hinsichtlich Verkaufsflächengröße, Marktauftritt und Stellplatzangebot als nicht mehr zeitgemäß einzustufen; der Anbieter übernimmt im Wesentlichen eine stadtteilbezogene Versorgungsfunktion für die rd. 4.500 Einwohner des Stadtteils Heidstock.



(6) Netto, Stadtmitte, Marktstraße 8, rd. 500 m² VK
Lage in der Innenstadt Völklingen; kleiner Lebensmitteldiscounter mit modernisierungsbedürftigem Marktauftritt und geringer Verkaufsflächengröße, kostenpflichtiger öffentlicher Parkraum unmittelbar vor dem Netto-Markt auf dem Marktplatz vorhanden; der Anbieter übernimmt in erster Linie eine ergänzende Versorgungsfunktion für die fußläufige Versorgung im Innenstadtbereich.

Bewertung der Versorgungssituation im Einzugsgebiet

Stadtteil	Wesentliche Anbieter von Nahrungs- und Genussmitteln		
	> 800 m²	400 – 800 m²	sonstige Anbieter
Stadtmitte	▪ Globus (ZVB) ▪ Lidl ▪ Edeka ▪ Aldi (Planstandort)	▪ Netto (ZVB) ▪ Ensar Market	▪ Bäckereien ▪ Metzgereien ▪ Naturkost ▪ Asiamarkt ▪ Spirituosenhandel ▪ Tankstellenshops
Fürstenhausen	▪ Lidl	▪ Getränkemärkte	▪ Bäckereien ▪ Metzgerei ▪ Obst- und Gemüsehandel
Heidstock	▪ ---	▪ Wasgau	▪ Bäckereien
Röchlinghöhe	▪ ---	▪ ---	▪ Bäckerei ▪ S‘ Lädche
Fenne	▪ ---	▪ ---	▪ ---

Mit Ausnahme der kleineren Stadtteile Fenne (rd. 920 EW) und Röchlinghöhe (rd. 1.130 EW) ist in allen Stadtteilen des Einzugsgebietes ein Angebot an Lebensmittelmärkten (Lebensmitteldiscounter bzw. Lebensmittelvollsortimenter) vorhanden. Als direkte Wettbewerber zum Aldi-Markt sind die Filialen von Lidl im Stadtteil Fürstenhausen bzw. im Stadtteil Stadtmitte anzuführen. Als systemgleiche Anbieter stehen die Lebensmitteldiscounter in direktem Wettbewerb zum Planvorhaben. Darüber hinaus sind die Lebensmittelvollsortimenter Wasgau und Edeka als Wettbewerber zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die **Völklinger Innenstadt** ist insbesondere das SB-Warenhaus Globus hervorzuheben, welches ein über die Stadt Völklingen hinausreichendes Kundeneinzugsgebiet erschließt und als besonders leistungsstark einzustufen ist. Darüber hinaus sind weitere Anbieter von Nahrungs- und Genussmitteln vorhanden, darunter ein kleiner Netto-Markt, der allerdings nur ein begrenztes Warenangebot bietet. Betriebe des Lebensmittelhandwerks sowie Spezialanbieter (u. a. ethnischer Lebensmittelmarkt, Naturkost, Getränke, Tankstellenshops) runden das Angebot in der Völklinger City ab.

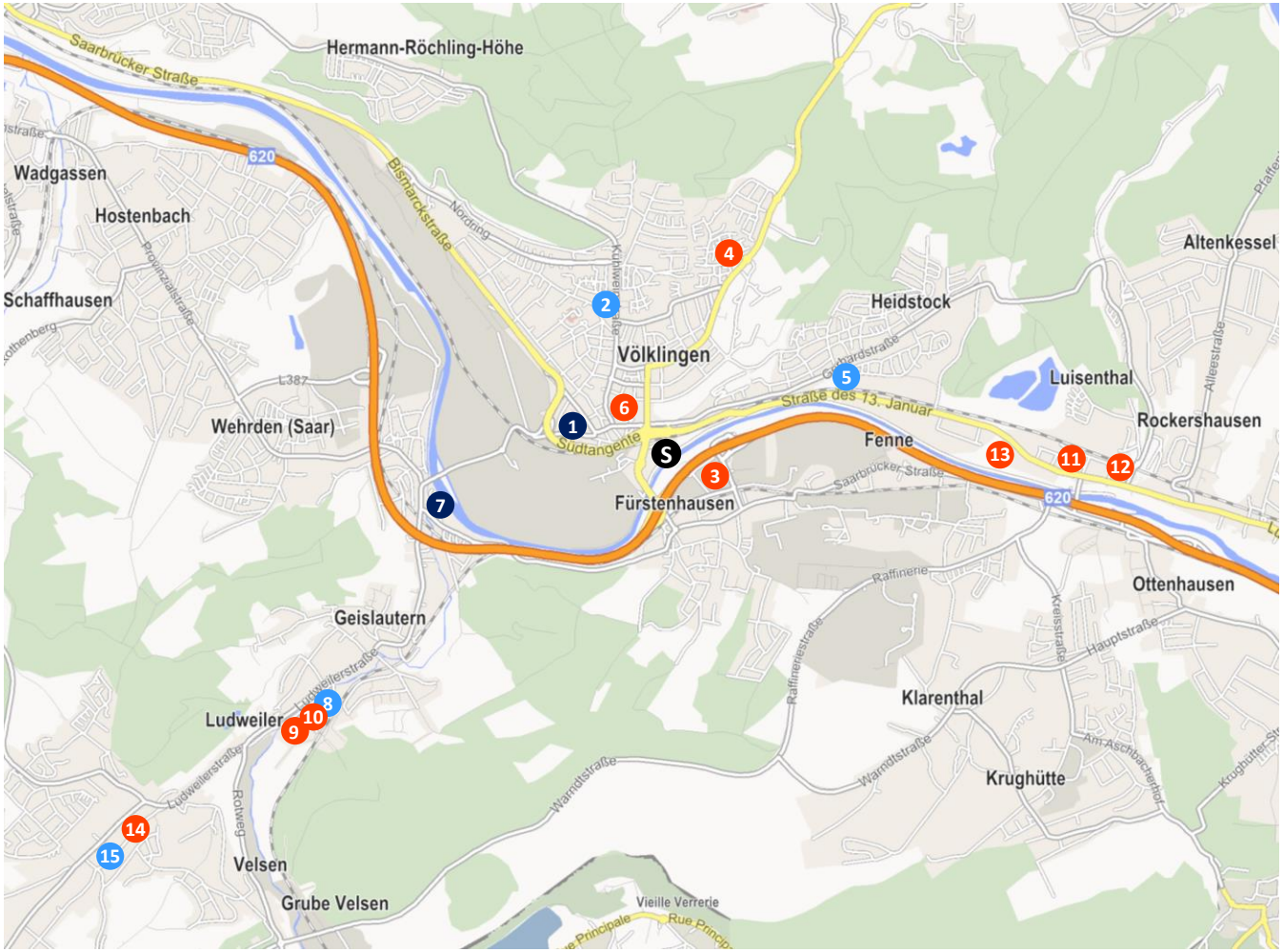
Wettbewerbssituation außerhalb des Einzugsgebietes

Pkt.	Stadt	Stadtteil	Wettbewerber	Adresse	Lage[1]	Betriebs -typ	VK in m² (ca.-Werte)	Leistungs -fähigkeit
Wettbewerbssituation außerhalb des Einzugsgebietes								
7	Völklingen	Wehrden	Kaufland	Haller Straße		SBW	4.400	+
8	Völklingen	Geislautern	REWE	Am Hammergraben		SM	1.600	o
9	Völklingen	Geislautern	Lidl	Am Hammergraben		DIS	1.200	+
10	Völklingen	Geislautern	Aldi	Am Hammergraben		DIS	1.000	o
11	Völklingen	Luisenthal	Lidl	Straße des 13. Januar	NVS Luisenthal	DIS	1.300	++
12	Völklingen	Luisenthal	Aldi	Parkstraße		DIS	1.000	++
13	Völklingen	Luisenthal	Netto	Straße des 13. Januar		DIS	800	+
14	Völklingen	Ludweiler	Norma	Karlsbrunnerstraße	NVZ Ludweiler	DIS	730	o
15	Völklingen	Ludweiler	nah & gut	Völklinger Straße	NVZ Ludweiler	SM	430	o
16	Völklingen	Lauterbach	nah & gut	Hauptstraße	NVS Lauterbach	SM	340	o

[1] Vorschlag gemäß Entwurf der Einzelhandels- und Zentrenuntersuchung im Regionalverband Saarbrücken
Quelle: GMA-Erhebungen 2018 (ca.-Werte, gerundet)

DISC = Discounter SUP = Supermarkt GRSUP = Großer Supermarkt SBW = SB-Warenhaus LMG = Lebensmittelgeschäft

Darstellung der Wettbewerbssituation im Untersuchungsraum



S Standort Aldi, Im Betzen 1

Betriebstyp

- Discounter
- Supermarkt
- SB-Warenhaus

Wettbewerber im Einzugsgebiet

1 = Globus, Stadtmitte
2 = E aktiv markt, Stadtmitte
3 = Lidl, Fürstenhausen
4 = Lidl, Stadtmitte
5 = Wasgau, Heidstock
6 = Netto, Stadtmitte

Wettbewerber im weiteren Stadtgebiet

7 = Kaufland, Wehrden
8 = REWE, Geislautern
9 = Lidl, Geislautern
10 = Aldi, Geislautern
11 = Lidl, Luisenthal
12 =Aldi, Luisenthal
13 = Netto, Luisenthal
14 = Norma, Ludweiler
15 = nah & gut Groß, Ludweiler

Umsatzprognose

Zur Berechnung der voraussichtlichen Umsatzerwartung des Vorhabens wird das Marktanteilkonzept verwendet. Dieses in der Handelswissenschaft weit verbreitete und anerkannte Modell bestimmt das zu erwartende Umsatzvolumen eines Einzelhandelsbetriebes anhand der erzielbaren Marktanteile mit Kunden in den einzelnen Zonen des Einzugsgebietes. Somit beschreibt das Modell, in welchem Ausmaß das Vorhaben in der Lage ist, einen Teil des vorhandenen Kaufkraftvolumens im projektrelevanten Sortimentsbereich an sich zu binden. In die Ermittlung der Marktanteile fließen zahlreiche Faktoren ein. U. a. sind dies die Rahmenbedingungen am Vorhabenstandort, die verkehrliche Erreichbarkeit, die Wettbewerbssituation im selben Marktsegment sowie Kopplungs- und Agglomerationseffekte.

Folgende Umsatzprognose lässt sich für den Aldi-Markt mit ca. 1.290 m² VK anhand des Marktanteilkonzeptes ermitteln:

Zone	Kaufkraft Food in Mio. €	Marktanteil in %	Umsatz Food in Mio. €	Umsatz Nonfood in Mio. €*	Umsatz Gesamt in Mio. €	Umsatz-herkunft in %
I Stadtmitte, Heidstock, Fürstenhausen	27,6	17 – 18	4,8	1,2	6,0	76
II Röchlinghöhe, Fenne	2,9	15	0,4	0,1	0,5	6
Einzugsgebiet	**30,5**		**5,2**	**1,3**	**6,5**	**82 - 83**
Streuumsätze			1,1	0,3	1,4	17 - 18
insgesamt			**6,3**	**1,6**	**7,9**	**100**

GMA-Berechnungen 2018 (ca.-Werte, gerundet) * Der Anteil des Umsatzes mit Randsortimenten liegt im Fall von Aldi bei ca. 20 %

Für den erweiterten Lebensmitteldiscounter am Standort Im Betzen lässt sich eine Gesamtumsatzleistung von rd. **7,9 Mio. €** ermitteln. Hiervon entfallen **rd. 6,3 Mio. € auf den Foodbereich und ca. 1,6 Mio. € auf den Nonfoodbereich**. Mit einer Flächenproduktivität von rd. 6.125 € / m² VK wird eine für den Betreiber Aldi angesichts der geplanten Dimensionierung durchschnittliche Umsatzleistung erzielt. Höhere Umsatzleistungen sind aufgrund der intensiven Wettbewerbssituation in Völklingen (u. a. SB-Warenhaus Globus, weitere Discountangebote) sowie des geringen Kaufkraftniveaus nicht zu erwarten. Der ermittelte Umsatz ist unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen vor Ort als Maximalwert im Sinne einer worst-case-Prognose zu betrachten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass mit steigender Verkaufsfläche von sinkenden Flächenleistungen auszugehen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Großteil der zusätzlichen Verkaufsfläche dem Komfort der Kunden (breitere Gänge, bessere Übersichtlichkeit) sowie den betrieblichen Abläufen (v. a. Regalbestückung) zugutekommt, ohne dass damit ein wesentlicher Zuwachs der Umsatzleistung verbunden wäre.

Prognose und Bewertung der Umsatzumverteilungen

Für das Erweiterungsvorhaben von Aldi am Standort „Im Betzen“ werden hinsichtlich der zu erwartenden Umsatzumverteilungen folgende Annahmen getroffen:

- Der Aldi-Lebensmitteldiscounter wird auf einer geplanten Verkaufsfläche von ca. 1.290 m² eine Gesamtumsatzleistung von rd. 7,9 Mio. € erwirtschaften. Davon entfallen ca. 6,3 Mio. € auf den Lebensmittelbereich und ca. 1,6 Mio. € auf den Nichtlebensmittelbereich.

- Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass der Lebensmittelanbieter Aldi bereits langjährig am Standort auf einer Verkaufsfläche von aktuell ca. 947 m² ansässig ist. Bei der Ermittlung der zu erwartenden Kaufkraftbewegungen bzw. Umsatzumverteilungen ist ausschließlich der zusätzlich erwirtschaftete Umsatz anzusetzen. Der bestehende Lebensmitteldiscounter erwirtschaftet nach gutachterlicher Einschätzung derzeit eine Umsatzleistung von insgesamt ca. 6,2 Mio. €. Davon entfallen ca. 4,9 Mio. € auf den Lebensmittelbereich und ca. 1,3 Mio. € auf den Nichtlebensmittelbereich. Diese Umsätze werden bereits heute am Standort generiert und auch weiterhin gebunden werden, da sich an den generellen Standortrahmenbedingungen und dem Kundeneinzugsgebiet keine nennenswerten Veränderungen ergeben werden. Nach Abzug der bestehenden Umsätze des Aldi-Marktes bleibt ein **Umsatzzuwachs von ca. 1,4 Mio. € im Lebensmittelbereich**, welcher durch das Vorhaben im Untersuchungsraum umverteilungswirksam wird. Hinzu kommen ca. 0,3 Mio. € im Nichtlebensmittelbereich.

- Für die Ermittlung der Umsatzumverteilungen ist zu unterstellen, dass der zusätzliche Umsatz des Aldi-Marktes insbesondere zulasten von Systemwettbewerbern, d. h. anderen Lebensmitteldiscountern erwirtschaftet wird. Außerdem wird angenommen, dass Standorte, die aktuell eine wichtige Versorgungsbedeutung für die Bewohner des Einzugsgebietes einnehmen, darunter insbesondere das SB-Warenhaus Globus und andere Nahversorgungsstandorte in den Stadtteilen, tendenziell stärker von Umsatzumverteilungen betroffen sein werden. Dagegen werden die übrigen Anbieter von Nahrungs- und Genussmitteln (z. B. Bäckereien, Metzgereien, Getränkeanbieter und sonstige Spezialanbieter) kaum vom Vorhaben tangiert, da hier nur partielle Sortimentsüberschneidungen bestehen.

Auf Basis der zuvor getätigten Annahmen zu möglichen Umsatzumlenkungen sind folgende wettbewerbliche Wirkungen durch das Erweiterungsvorhaben von Aldi zu erwarten:

- Ein Großteil des zusätzlichen Umsatzes wird **im Einzugsgebiet** umverteilungswirksam werden. Umsatzrückgänge sind in erster Linie bei den direkten Wettbewerbern des Aldi-Marktes zu erwarten. Hier ist der systemgleiche Anbieter Lidl mit jeweils einer Filiale im Stadtteil Fürstenhausen bzw. an der Püttlinger Straße im Stadtteil Stadtmitte anzuführen. Gegenüber den Lebensmitteldiscountern werden Umverteilungseffekte von max. 4 – 5 % ausgelöst. Dies ist eine Größenordnung, die sich im Rahmen des Wettbewerbsüblichen bewegt. Es handelt sich hierbei um leistungsstarke Anbieter, sodass negative Auswirkungen i. S. von Betriebsschließungen nicht zu erwarten sind. Der Lidl-Markt in Fürstenhausen befindet sich zudem in dezentraler Lage (Gewerbegebiet Saarwiesen) die keinen erhöhten städtebaulichen Schutz unterliegt.

Prognose und Bewertung der Umsatzumverteilungen

- In der **Völklinger Innenstadt** hätte das SB-Warenhaus Globus mit Umverteilungseffekten in einer Größenordnung von max. 1 % zu rechnen. Gegenüber den sonstigen Anbietern in der Innenstadt, darunter einem kleinen Lebensmitteldiscounter (Netto) sowie Betrieben des Lebensmittelhandwerks und Spezialanbietern sind allenfalls geringfügige Umverteilungseffekte zu erwarten (max. 1 %). Die genannten Anbieter spielen in der Versorgung der Bevölkerung eine eher ergänzende Rolle und werden angesichts der z. T. nur partiellen Sortimentsüberschneidung in deutlich untergeordneter Form vom Vorhaben tangiert. Die Umverteilungseffekte können als geringfügig und unbedenklich eingestuft werden. Städtebauliche Effekte i. S. von Betriebsschließungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Funktionsfähigkeit der Innenstadt ist nicht gefährdet.

- Auch an den sonstigen Standorten im Einzugsgebiet sind kaum spürbare Rückwirkungen zu erwarten. Am ehesten hätten noch der **Edeka-Markt an der Pasteurstraße** bzw. der **Wasgau-Markt im Stadtteil Heidstock** mit Umsatzumverteilungswirkungen zu rechnen. Diese Anbieter sichern die Nahversorgung auf Stadtteilebene und werden im Gegensatz zu den Systemwettbewerbern (andere Discounter) nur in untergeordneter Form tangiert. Gegenüber den Lebensmittelmärkten Wasgau und Edeka lässt sich eine Umverteilungsquote von ca. 2 % errechnen. Bei den ermittelten Umsatzumverteilungseffekten handelt es sich um eine Größenordnung, die sich im Rahmen des Wettbewerbsüblichen bewegt. Ein Marktaustritt der Anbieter und damit eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen ist ausschließen.

- Ein geringer Teil des zusätzlichen Umsatzes (max. 0,3 – 0,4 Mio. €) wird darüber hinaus gegenüber Wettbewerbern **außerhalb des Einzugsgebietes** umverteilungswirksam werden, darunter v. a. andere Lebensmittelmärkte im Völklinger Stadtgebiet. Die Auswirkungen verteilen sich dabei auf verschiedene Einzelstandorte und Anbieter (v. a. andere Discounter, SB-Warenhaus Kaufland in Wehrden), sodass sie im Einzelfall nur noch in sehr geringer Höhe eintreten werden (Umsatzumverteilungsquote im Höchstfall bei max. 1 %, zumeist aber darunter). Eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen an sonstigen Standorten im Völklinger Stadtgebiet oder außerhalb ist daher auszuschließen.

- Im **Nichtlebensmittelbereich** werden die durch das Vorhaben ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte in Höhe von max. 0,3 Mio. € v. a. gegenüber den anderen Lebensmittelmärkten und in untergeordneter Form ebenfalls gegenüber den sonstigen Anbietern in Völklingen wirksam werden. Diese sind jedoch bei einer Einzelbetrachtung als minimal einzustufen und verteilen sich zudem auf eine Vielzahl von Betrieben unterschiedlichster Sortimente. Nennenswerte Umsatzverluste bei bestehenden Anbietern sind im Einzelfall nicht zu erwarten. Somit lassen sich auch keine städtebaulich oder versorgungsstrukturellen Folgen ableiten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die durch das Erweiterungsvorhaben von Aldi ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte zu keinen städtebaulich relevanten Auswirkungen im Lebensmittelbereich führen werden. Das Vorhaben dient in erster Linie der Modernisierung und Anpassung des Aldi-Marktes an aktuelle und künftige Kunden- und Logistikanforderungen. Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (Innenstadt Völklingen) oder auf die verbrauchernahe Versorgung können ausgeschlossen werden.

Bewertung der landesplanerischen Vorgaben



Konzentrationsgebot (Ziel 42)
Die Stadt Völklingen übernimmt gemäß Landesplanung die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums, damit liegen die Voraussetzungen zur Ansiedlung bzw. Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe vor.
Das Konzentrationsgebot wird durch das Vorhaben eingehalten.



Kongruenzgebot (Ziel 44)
Das Einzugsgebiet ist im Wesentlichen auf Teile der Stadt Völklingen begrenzt. Ein nennenswertes überörtliches Einzugsgebiet wird nicht erschlossen. Basierend auf der aus der Umsatzprognose ableitbaren Umsatzherkunft sowie der landesplanerischen Vorgaben bleibt festzuhalten, dass ca. 82 – 83 % des Umsatzes aus dem abgegrenzten Einzugsgebiet (= Völklingen Stadtmitte, Heidstock, Fürstenhausen, Fenne, Röchlinghöhe) stammen. Lediglich 17 – 18 % des Umsatzes werden durch Streuumsätze von außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebietes generiert (u. a. Kunden aus dem sonstigen Stadtgebiet, Pendler, Touristen, Zufallskunden). **Die Vorgaben des Kongruenzgebotes werden somit eingehalten.**



Beeinträchtigungsverbot (Ziel 45)
Das Beeinträchtigungsverbot wird durch die Erweiterung des Aldi-Lebensmitteldiscounters am Standort „Im Betzen“ nicht verletzt. Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen sowie die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches können in Völklingen sowie im Umland ausgeschlossen werden. Die wesentlichen Umverteilungen werden in der Stadt Völklingen selbst erfolgen, jedoch deutlich unterhalb der 10-% Schwelle liegen. Hiervon betroffen sind in erster Linie die größeren Lebensmittelmärkte im Einzugsgebiet, darunter Lidl als systemgleicher Wettbewerber (max. 4 – 5 %); an allen sonstigen Wettbewerbsstandorten fallen die Umverteilungsquoten mit max. 1 – 2 % nochmals deutlich geringer aus. Die dargestellten Umsatzumverteilungen werden in keinem Fall zu negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich bzw. Nahversorgungslagen im Stadtgebiet führen. **Das Beeinträchtigungsverbot wird durch das Vorhaben eingehalten.**



Städtebauliches Integrationsgebot (Ziel 46)
Der Standort von Aldi liegt im Süden des einwohnerstärksten Stadtteils Stadtmitte. Hierbei handelt sich um einen langjährig etablierten Lebensmittelstandort, welcher bereits heute für die Bewohner der angrenzenden Stadtteile eine wesentliche Versorgungsfunktion übernimmt. Unter städtebaulichen Aspekten ist auf die nicht integrierte Lage in einem Gewerbegebiet zu verweisen. Der Standort ist jedoch durch seine Nähe zur Völklinger Innenstadt (zentraler Versorgungsbereich) gekennzeichnet, welche in nördlicher Richtung in einer Distanz von rd. 200 m (= Luftlinie) beginnt. Ein Zugang in Richtung Innenstadt ist prinzipiell über eine Fußgängerunterführung (Zugang in Höhe des Kreisverkehrs Karolingerstraße) möglich. Hier besteht auch ein direkter Anschluss an den ÖPNV. Bei der Bewertung des städtebaulichen Integrationsgebotes bliebt zu berücksichtigen, dass es sich um einen bestehenden Markt handelt. Das Vorhaben dient in erster Linie der Anpassung des Aldi-Marktes an aktuelle Kunden- und Logistikanforderungen und somit auch einer langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Standortes. Grundsätzlich besteht ein Zielkonflikt, der aus gutachterlicher Sicht im Sinne eines aktiven Bestandsschutzes jedoch überwindbar erscheint.

2018/399
Beschlussvorlage
öffentlich

Nahverkehrsplan für die Stadt Völklingen, hier: abschließender Beschluss

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Stadtplanung und -entwicklung	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Unterausschuss Völklinger ÖPNV (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der 'Nahverkehrsplan der Stadt Völklingen 2018' wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Stadt Völklingen ist seit dem 1.1.2017 Aufgabenträgerin für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in ihrem Stadtgebiet. Der öffentliche Personennahverkehr ist dabei eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsfürsorge, die die Sicherstellung einer grundlegenen Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungen zum Inhalt hat. Nach § 11 des ebenfalls zum 1.1.2017 in neuer Fassung in Kraft getretenen Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG) haben die jeweiligen Aufgabenträger für ihr Gebiet einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen, in dem die Anforderungen im öffentlichen Interesse an den Leistungsumfang und an die Qualität des ÖPNV festgelegt werden. Der NVP ist das zentrale Planungs- und Ordnungsinstrument für den straßengebundenen ÖPNV in Völklingen für die nächsten Jahre; er sollte in einem ca. 5-Jahresrythmus überprüft und fortgeschrieben werden.
Ein solcher NVP für die Stadt Völklingen liegt nun vor. Mit der Erarbeitung war die BPV Consult GmbH mit Sitz in Koblenz beauftragt.

Die Erarbeitung des NVP erfolgte parallel zur Aufstellung des Verkehrsentwicklungsplans Völklingen (VEP). Während der VEP im Ergebnis ein umfassendes Leitbild für die Entwicklung des gesamten städtischen Verkehrs unter Einbeziehung aller Verkehrsarten und über einen längeren Zeitraum (ca. 15 Jahre) vorgibt, konzentriert sich der NVP auf die Herleitung und Festlegung von Umfang und Qualität des Angebotes im Buslininenverkehr (inkl. lininenverkehrsähnlichen Angebote) sowie auf die unmittelbaren Schnittstellen zwischen dem ÖPNV und anderen Verkehrsträgern mit Blick auf kommende Genehmigungs- bzw. Vertragslaufzeiten für den Betrieb des Busverkehrs.

Aufbauend auf einer umfassenden Bestandsaufnahme und -analyse entwickelt der NVP unter Berücksichtigung von übergeordneteten Zielsetzungen und kommunalpolitischen Zielen ein spezifisches Anforderungsprofil an den ÖPNV in Völklingen. Aus einer darauf bezogenen Mängelanalyse heraus werden schließlich konkrete Maßnahmen, eingebunden in ein Maßnahmenkonzept, benannt.

Mit Beschluss des vorliegenden NVP trifft der Aufgabenträger eine Reihe von Festlegungen (insgesamt 27 an der Zahl) bezogen auf das Anforderungsprofil und auf das Maßnahmenkonzept, die durch diesen Beschluss eine stadtinterne Verbindlichkeit erlangen. Diese Festlegungen betreffen u.a. "ÖPNV und Daseinsfürsorge", "Barrierefreiheit im ÖPNV", "Definition der Netzhierachie", "Verknüpfungs- und Umsteigepunkte", "Erschließungsstandards/Bedienungsstandards", "Qualitätsstandards", "Haltestellenstandards", "Fahrzeugstandards", "Personalstandards", "Anforderungen an die Umweltqualität", "Standards zu Information, Kommunikation, Vertrieb", "Tariftreue und Sozialstandards", Linienbündelung und Linienzuzordnung" oder "Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags". Eine Festlegung beinhaltet verschiedene Prüfaufträge, die im Nachgang zum NVP noch zu bearbeiten sind, um das weitere Vorgehen in diesen jeweiligen Punkten beschlussfähig klären zu können.

Die Erarbeitung des NVP erfolgte unter Betreiligung der relevanten Fachdienste der Verwaltung, der Völklinger Verkehrsbetriebe und der Verkehrsunternehmen, die konzessionierte ÖPNV-Leistungen innerhalb der Stadt Völklingen erbringen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Entwurf des NVP in der Zeit vom 23.03.2017 bis zum 21.04.2017 zu jedermanns Einsicht ausgelegt und zusätzlich auf der Homepage der Stadt zum Download bereitgestellt. Von Seiten der Bürger wurden keine Anregungen abgegeben. Zeitlich parallel zu dieser Auslegung erfolgte eine schriftliche Beteiligung der möglicherweise durch den NVP betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, einschließlich der Nachbarkommunen und des Zweckverbands öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken als bisheriger Aufgabenträger. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen sind, versehen mit entsprechenden Kommentaren, im Anhang zum NVP dokumentiert.

Anlage/n

- Stadt-VK_NVP-2018_Bericht_09022018 (öffentlich)

STADT VÖLKLINGEN

BPV

Mittelstadt Völklingen

Nahverkehrsplan der Stadt Völklingen



- Bericht -

Stand: 09.02.2018

BPV Consult GmbH, Löhrstr. 91a, D-56068 Koblenz

Inhaltsübersicht

1 Grundlagen und Rahmenbedingungen 8

1.1 Zuständigkeiten 8

1.1.1 Aufgabenträger 8

1.1.2 Genehmigungsbehörde 9

1.1.3 Verkehrsunternehmen 9

1.2 Rechtliche Grundlagen 9

1.2.1 EU-Verordnung 1370/2007 9

1.2.2 Personenbeförderungsgesetz 10

1.2.3 Regionalisierungsgesetz 10

1.2.4 Nahverkehrsgesetz für das Saarland 10

1.2.5 Weitere Rechtsgrundlagen im Kontext 11

1.3 Betriebliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen 11

1.3.1 Betriebsorganisation im straßengebundenen ÖPNV 12

1.3.2 Eckdaten zur Finanzierung des ÖPNV 12

1.4 Übergeordnete Planungsinstrumente 13

1.4.1 Landesplanung 13

1.4.2 Verkehrsentwicklungsplanung Saarland 13

1.4.3 Klimaschutzkonzept 13

1.5 Aufstellung des Nahverkehrsplans 14

1.5.1 Grundlagen und Aufgaben 14

1.5.2 Anmerkungen zum methodischen Vorgehen 15

1.5.3 Abgrenzung des Nahverkehrsraums 16

2 Bestandsanalyse 22

2.1 Strukturdaten 22

2.1.1 Raumstruktur 22

2.1.2 Bevölkerungsdaten und Demografie 23

2.1.3 Bevölkerungsentwicklung und -prognose 26

2.1.4 Verkehrsstruktur 28

2.1.5 Motorisierungsgrad 30

2.1.6 Modal Split 30

2.1.7 Schulstruktur 31

2.1.8 Pendlerverflechtungen 32

2.1.9 Tourismus 33

2.1.10 Verkehrsaufkommen im MIV 33
2.1.11 Fahrgastnachfrage im ÖPNV 35
2.2 ÖPNV-Daten 37
2.2.1 Übergeordnete Angebote des öffentlichen Verkehrs 37
2.2.2 Umfang des Angebots im straßengebundenen ÖPNV 38
2.2.3 Qualität des Angebots im straßengebundenen ÖPNV 45
2.2.4 Tarif, Vertrieb, Kommunikation 49
2.2.5 Weitere Angebote zur Personenbeförderung 53
3 Anforderungsprofil 54
3.1 Verkehrspolitische Ziele 54
3.1.1 Übergeordnete Zielsetzungen 54
3.1.2 Kommunalpolitische Ziele 56
3.2 Netzstruktur 60
3.2.1 Hierarchische Netzgliederung 60
3.2.2 Funktionale Netzgliederung 61
3.2.3 Verknüpfungspunkte und Schnittstellen 62
3.3 Erschließung und Verkehrsbedienung 64
3.3.1 Erschließungsstandards 64
3.3.2 Bedienungsstandards 65
3.4 Qualitätsstandards 66
3.4.1 Haltestellen 67
3.4.2 Fahrzeuge 68
3.4.3 Betrieb 70
3.4.4 Personal 71
3.4.5 Umwelt 72
3.4.6 Information, Kommunikation und Vertrieb 73
3.4.7 Verbundkooperation 73
3.4.8 Tariftreue und weitere Sozialstandards 74
4 Mängelanalyse 75
4.1 Erschließungsqualität 75
4.2 Bedienungsqualität 76
4.3 Verbindungsqualität 79
4.4 Sonstige Mängel und Schwachstellen 80
5 Maßnahmenkonzept 82
5.1 Linienbezogene Maßnahmen 82

5.2 Linienbündelungskonzept 87
5.2.1 Kriterien für die Bildung von Linienbündeln 87
5.2.2 Linienbündelung in der Stadt Völklingen 88
5.2.3 Inkrafttreten der Linienbündelung 89
5.3 Weiterentwicklung des ÖPNV 90
6 Finanzierung und Umsetzung 93
6.1 Finanzierungsrahmen 93
6.2 Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags 94
6.3 Zeitplan Umsetzung und Vergabe 96
Anhang 1: Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung und Anhörung 98
Anhang 2: Schematischer Liniennetzplan Stadtliniennetz Völklingen 110

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Verkehrszellen der Stadt Völklingen auf Grundlage der Wahlbezirke 17

Tabelle 2: Linienverkehre im Stadtgebiet Völklingen (Bestand) 20

Tabelle 3: Flächenausdehnungen in Völklingen nach Stadtteilen und Nutzungen (Auswahl) 23

Tabelle 4: Bevölkerung der vier größten Städte im Saarland 24

Tabelle 5: Einwohner Stadt Völklingen nach Stadtteilen und Verkehrszellen 24

Tabelle 6: Demografiespiegel Stadt Völklingen nach Verkehrszellen 25

Tabelle 7: Einwohnerstand der Stadtteile Völklingens 2014 im Vergleich zu 2005 27

Tabelle 8: Modal Split der Stadt Völklingen 30

Tabelle 9: Auflistung Schulen in der Stadt Völklingen 31

Tabelle 10: Pendlerbewegungen in der Stadt Völklingen 2013 bis 2016 32

Tabelle 11: Pendlerverflechtungen Regionalverband Saarbrücken 2016 32

Tabelle 12: Verkehrsaufkommen an Zählstellen im Bereich der L 165 34

Tabelle 13: Verkehrsaufkommen an Zählstellen im östlichen Stadtgebiet 34

Tabelle 14: Verkehrsaufkommen an Zählstellen westlich und nördlich der Innenstadt 35

Tabelle 15: „Top 10“-Haltestellen im Stadtgebiet Völklingen nach Einsteigern pro Tag 37

Tabelle 16: Angebot im Schienenpersonennahverkehr über Völklingen Bahnhof (Bestand) 38

Tabelle 17: Betriebszeitfenster und Definition der Verkehrszeiten 40

Tabelle 18: Umfang und Leistung des ÖSPV in Völklingen 41

Tabelle 19: Funktionale Netzgliederung 62

Tabelle 20: ÖPNV-Verknüpfungspunkte und Schnittstellen zum Individualverkehr 63

Tabelle 21: Erschließungsstandards nach VDV-Empfehlung 65

Tabelle 22: Betriebszeitfenster und Taktfolgen nach VDV-Empfehlung 66

Tabelle 23: Zuordnung Gebietstypen und Referenzhaltestellen je Verkehrszelle 77

Tabelle 24: Qualitätsstufenklassifizierung Reisezeitverhältnis ÖPNV/MIV 79

Tabelle 25: Reisezeitenvergleich zwischen den Verkehrszellen und Völklingen Bahnhof 80

Tabelle 26: Verbindliches Leistungsangebot im Stadtverkehr Völklingen 83

Tabelle 27: Produkte, Betriebszeiten und Bedienungsintervalle der Linienkorridore 86

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Völklingen zwischen 2005 bis 2014 26

Abbildung 2: Bevölkerungsprognose Stadt Völklingen 2012-2030 – Szenarien im Vergleich 27

Abbildung 3: Einsteiger nach Verkehrstagsarten und Linien der VVB 2013 36

Abbildung 4: saarVV-Tariftabelle (2017) 50

Abbildung 5: Haustarif auf VVB-Linien innerhalb des Stadtgebiets Völklingen .51

Kartenverzeichnis

Karte 1: Stadt Völklingen – räumliche Abgrenzung und Einteilung in Verkehrszellen 18

Karte 2: Stadt Völklingen – Verkehrsstruktur 29

Karte 3: Stadt Völklingen – ÖPNV-Bestand und Erschließungsqualität 39

Festlegungen

Festlegung 1: ÖPNV und Daseinsvorsorge 57

Festlegung 2: Raumordnung und ÖPNV 57

Festlegung 3: Barrierefreiheit im ÖPNV 58

Festlegung 4: Wahrnehmung der Aufgabenträgerrolle 59

Festlegung 5: Definition der Netzhierarchie 61

Festlegung 6: Definition der funktionalen Netzgliederung 61

Festlegung 7: Verknüpfungs- und Umsteigepunkte 63

Festlegung 8: Schnittstellen zum Individualverkehr 64

Festlegung 9: Erschließungsstandards 65

Festlegung 10: Bedienungsstandards 66

Festlegung 11: Qualitätsstandards 67

Festlegung 12: Ergänzende Haltestellenstandards 67

Festlegung 13: Ergänzende Fahrzeugstandards 68

Festlegung 14: Ergänzende Standards der Betriebsorganisation 70

Festlegung 15: Ergänzende Standards der Betriebsdurchführung 71

Festlegung 16: Ergänzende Personalstandards 72

Festlegung 17: Anforderungen an die Umweltqualität.....72
Festlegung 18: Weitere Standards zu Information, Kommunikation, Vertrieb .73
Festlegung 19: Verbundkooperation der Verkehrsunternehmen 73
Festlegung 20: Erklärung zu Tariftreue und Sozialstandards 74
Festlegung 21: Leistungsumfang der ÖPNV-Linien in Völklingen 82
Festlegung 22: Linienbündelung und Linienzuordnung 89
Festlegung 23: Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten.....89
Festlegung 24: Prüfaufträge zur Weiterentwicklung des ÖPNV 91
Festlegung 25: Wirtschaftlichkeit der ausreichenden Verkehrsbedienung 95
Festlegung 26: Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.....96
Festlegung 27: Umsetzungs- und Vergabekalender.....97

Kontakt

Stadt Völklingen
Rathausplatz
66333 Völklingen
Tel.: 06898 13-0
E-Mail: info@voelklingen.de

BPV Consult GmbH
Gesellschaft für Beratung und Projektmanagement im Verkehr
Löhrstraße 113
56068 Koblenz
Tel.: 0261 20 16 50-0
E-Mail: dialog@bpv-consult.net

Bildnachweis Titelseite: BPV, 11/2016

1 Grundlagen und Rahmenbedingungen

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Für die kommunalen Gebietskörperschaften bedeutet dies, sie haben die grundlegende Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungen sicherzustellen, u. a. um ihren alltäglichen Mobilitätsbedürfnissen zu entsprechen. Dabei ist es unerheblich, ob die öffentlichen Mobilitätsangebote für die vor Ort lebenden Menschen, aber auch Einpendelnde und Gäste, durch private oder öffentliche Unternehmen erbracht werden.

Als zentrales Planungs- und Ordnungsinstrument für den ÖPNV vor Ort dient der Nahverkehrsplan (NVP). Es werden hier die Anforderungen und die Ausgestaltung des straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) in der Stadt Völklingen für die kommenden Jahre definiert.

Während der ebenfalls in Aufstellung befindliche Verkehrsentwicklungsplan (VEP) ein umfassendes Leitbild für die Entwicklung des gesamten städtischen Verkehrs über einen längeren Zeitraum vorgibt, konzentriert sich der NVP auf die Herleitung und Festlegung von Umfang und Qualität des Angebotes im Buslinienverkehr (inkl. bedarfsgesteuerter Fahrtangebote) sowie die unmittelbaren Schnittstellen zwischen dem ÖSPV und anderen Verkehrsträgern mit Blick auf kommende Genehmigungs- bzw. Vertragslaufzeiten für den Betrieb des Busverkehrs, welche bis zu 10 Jahre betragen.

1.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten bei der Aufstellung und dem Beschluss, der Anwendung und der Umsetzung und Beachtung des NVP und seiner Vorgaben liegen gemäß dem novellierten ÖPNV-Gesetz für das Saarland[1] bei den örtlichen Aufgabenträgern für den ÖPNV, bei der Genehmigungsbehörde für die Linienverkehre sowie bei den konzessionierten und/oder beauftragten Verkehrsunternehmen.

1.1.1 Aufgabenträger

Der Aufgabenträger (AT), im europäischen Regelwerk für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste auch als „zuständige Behörde“ bezeichnet, vertritt maßgeblich und federführend das öffentliche Interesse an der Entwicklung und aktiven Ausgestaltung des ÖPNV in seinem Zuständigkeitsbereich bzw. übergreifend zu benachbarten Bereichen (letzteres in Abstimmung mit den jeweils dort verantwortlichen Nachbar-AT). Der Aufgabenträger ist befugt, öffentliche Dienstleistungsaufträge (öDA) an Verkehrsunternehmen zur Erbringung der Verkehrsleistungen, z.B. im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungswettbewerbs oder als Direktvergabe an einen internen Betreiber, zu vergeben.

Die Stadt Völklingen ist Teil des Regionalverbandes Saarbrücken. Zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV hatten die ver-

1 Gesetz Nr. 1908 über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG) vom 30. November 2016

bandsangehörigen Kommunen den Zweckverband öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken (ZPRS) gegründet, der diese Aufgabe vom Regionalverband übernommen hatte.

Seit 01.01.2017 nimmt die Stadt Völklingen die Rolle als Aufgabenträgerin für den ÖPNV wahr. Somit legt die Stadt Völklingen hiermit ihren Nahverkehrsplan vor.

1.1.2 Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungsbehörde ist eine Einrichtung des Landes, welche Genehmigungen („Konzessionen“) für den Betrieb von Linienverkehren zur Personenbeförderung erteilt und über Genehmigungsanträge von Verkehrsunternehmen bzw. den „besten Antrag“ im Rahmen eines Genehmigungswettbewerbs entscheidet.

Die Aufgabe der Genehmigungsbehörde für den straßengebundenen ÖPNV nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlands (MWAEV) wahr.[2]

1.1.3 Verkehrsunternehmen

Den Verkehrsunternehmen (VU) obliegt die betriebliche Organisation und Durchführung der Verkehrsleistungen. Verkehrsbetriebe werden als gesellschaftsrechtlich privates Unternehmen (klein/mittelständisch, konzerngebunden, anteilig oder vollständig im Besitz der öffentlichen Hand) oder als kommunaler Eigenbetrieb geführt. Die Verkehrsleistungen werden auf den genehmigten Linienverkehren auf eigenwirtschaftlicher Basis oder als gemeinwirtschaftliche Verkehre erbracht.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Für den öffentlichen straßengebundenen Personenverkehr (ÖSPV) mit Straßenbahnen, Bussen und alternativen Linienfahrzeugen sind vorrangig die nachfolgend genannten Gesetze und Verordnungen maßgeblich.

1.2.1 EU-Verordnung 1370/2007

Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (EU-VO 1370/2007), erlassen am 23.10.2007, ist seit 03.12.2009 in Kraft. Diese gilt in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar, regelt die Zulässigkeit finanzieller Ausgleiche seitens der öffentlichen Hand im Zuge der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen und hat Vorrang gegenüber nationalem Recht, sofern dieses der EU-VO 1370/2007 entgegensteht. Die Verordnung ist insbesondere im Zuge der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen durch finanziellen Ausgleich seitens der öffentlichen Hand anzuwenden. Die Vergabe von

2 https://www.saarland.de/organisation_wirtschaftsministerium.htm

Aufträgen für den ÖPNV auf Schiene und Straße muss spätestens ab 03.12.2019 im Einklang mit Artikel 5 der Verordnung erfolgen.[3]

Gemäß Artikel 4 Absatz 6 dieser Verordnung kann der Aufgabenträger die Betreiber eines öffentlichen Verkehrsdienstes verpflichten, bestimmte Qualitätsstandards einzuhalten und legt diese in den Unterlagen im Vergabeverfahren und den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen fest. Dafür bilden die in diesem NVP beschriebenen Qualitätsanforderungen eine wesentliche Grundlage.

1.2.2 Personenbeförderungsgesetz

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG)[4] stellt den nationalen Rechtsrahmen zur Beförderung von Personen dar. Umfassende Neuregelungen zum Betreiben öffentlicher Linienverkehre, auch um das Bundesrecht in Einklang mit der EU-VO 1370/2007 zu bringen, sind seit 01.01.2013 in Kraft. Es unterliegen die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsomnibussen und mit Kraftfahrzeugen den Vorschriften dieses Gesetzes. Das PBefG regelt zudem die Verantwortung der Aufgabenträger als zuständige Behörden zur Definition einer ausreichenden Verkehrsbedienung.

1.2.3 Regionalisierungsgesetz

Die jeweiligen Zuständigkeiten für den Öffentlichen Verkehr in Bezug auf Bund und Länder sind grundsätzlich im Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (RegG)[5] festgelegt.

Das RegG legt die bundeseinheitliche Zielsetzung (ausreichende Verkehrsbedienung = Daseinsvorsorge) und die Finanzierungsgrundlagen des Bundes, vor allem in Bezug auf die Sicherstellung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), bis zum Jahr 2031 fest. Die Finanzierungsverantwortung für den straßengebundenen ÖPNV liegt aber bei den einzelnen Bundesländern.

1.2.4 Nahverkehrsgesetz für das Saarland

Das Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG)[6] regelt die konkreten Anforderungen an den ÖPNV in der Zuständigkeit der Länder, insbesondere die Benennung der Behörden zur Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft und die Aufstellung von Nahverkehrsplänen.

Zum 01.01.2017 ist eine novellierte Fassung des ÖPNVG in Kraft getreten. Nachdem in Folge der EU-Verordnung 1370/2007 der bundesgesetzliche Rahmen (PBefG, RegG) neu geregelt wurde, bestand auch Anpassungsbedarf bei den landesgesetzlichen Vorgaben wie folgt:

---

3 vgl. Art. 8 (2) VO (EG) 1370/2007

4 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

5 Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 ,2395), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist

6 Gesetz Nr. 1908 über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG) vom 30. November 2016

- Vorgabe eines einheitlichen Rahmens zur Gestaltung des Nahverkehrs durch allgemeine Anforderungen an einen zeitgemäßen ÖPNV,
- Anpassung der Regelungen zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft auf Städte und Gemeinden mit eigenem Verkehrsbetrieb als Grundlage für die rechtssichere Erteilung eines Dienstleistungsauftrages an einen internen Betreiber nach Artikel 5 Absatz 2 der EU-Verordnung,
- Verpflichtung zur Kooperation der Aufgabenträger untereinander, zur Zusammenarbeit der Aufgabenträger mit den Verkehrsunternehmen sowie weitergehende Mitwirkungsrechte der Aufgabenträger zu Gunsten einer integrierten Verkehrsgestaltung,
- Ersatz der Ausgleichsregelung des Bundes für vergünstigte Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Regelung nach § 45a PBefG) durch eine Landesregelung.

1.2.5 Weitere Rechtsgrundlagen im Kontext

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)[7] gilt für Verkehrsunternehmen, die Fahrgäste mit Kraftfahrzeugen oder Obussen befördern, welche den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes unterliegen.

Darüber hinaus sind für die Ausgestaltung und Entwicklung des ÖPNV die Ziele der Raumordnung und weiterer Interessengruppen zu berücksichtigen. Die Anforderungen an den ÖPNV leiten sich dabei vorwiegend aus dem Saarländisches Landesplanungsgesetz[8] ab.

Maßgebliche Grundlagen für den Bau und Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs im schienengebundenen Verkehr, der nicht in den Aufgabenbereich dieses NVP fällt, befinden sich unter anderem in folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)[9],
- Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO)[10] für regelspurige Eisenbahnen.

1.3 Betriebliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der ÖPNV in der Stadt Völklingen im Nachbarortsverkehr wird mittels Buslinien durchgeführt, die alle Stadtteile erschließen und regelmäßig miteinander verbinden, ergänzt durch weitere Fahrten vorrangig für den Schülerverkehr und durch Anruf-Sammel-Taxi-Angebote (AST) v. a. abends und am Wochenende.

---

7 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

8 Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599)

9 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

10 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2017 (BGBl. I S. 3054) geändert worden ist

Die Stadt Völklingen finanziert den Bau bzw. Unterhalt der Haltestellen und bestellt Zusatzfahrten für den Grundschulverkehr.

1.3.1 Betriebsorganisation im straßengebundenen ÖPNV

Der Verkehrsbetrieb der Stadt Völklingen ist die Verkehrsbetriebe Völklingen GmbH (nachfolgend kurz VVB). Das Verkehrsunternehmen ist dabei ein Tochterunternehmen der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH, welche wiederum eine 100-prozentige Tochter der Stadt Völklingen sind.[11] Die VVB erbringt ihre Verkehrsleistungen als integriertes Gesamtnetz im Sinne eines Linienbündels.

Das Bedienungsgebiet der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH beschränkt sich dabei nicht nur auf das Stadtgebiet Völklingens selbst, sondern erstreckt sich mit ein- und ausbrechenden Linien weiterhin in die angrenzenden Kommunen Püttlingen, Wadgassen, Bous und Saarbrücken. Durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) stellen die VVB wegen der besonderen regionalen Verpflichtungen auch Verkehrsleistungen für die Stadt Püttlingen zur Verfügung.

Derzeit betreiben die VVB mit 37 Fahrzeugen 11 regelmäßige, zum großen Teil vertaktete Linien und darüber hinaus 16 Verstärkerlinien, deren Fahrten vorrangig der Schülerbeförderung zu den Grund- und weiterführenden Schulen dienen. Die VVB halten zu diesem Zweck einen Betriebshof mit angeschlossener Werkstatt, zentral im Stadtgebiet liegend, eine Betriebsleitstelle sowie ein zentral gelegenes Kundenzentrum. Sie beschäftigen derzeit 69 Personale.

Weitere Unternehmen, die im Stadtgebiet Völklingen Verkehrsleistungen im ÖSPV ausschließlich auf einbrechenden Linien aus den Nachbarregionen erbringen, sind

- Aloys Baron GmbH, Großrosseln,
- Lay-Reisen on tour GmbH, Püttlingen/ Saar-Bus GmbH, Saarbrücken,
- KVS GmbH, Saarlouis,
- Saarbahn GmbH.

1.3.2 Eckdaten zur Finanzierung des ÖPNV

Der Haushalt der Stadt Völklingen umfasst die Finanzierung der ÖSPV-Infrastruktur (Haltestellen) und des Betriebs der Grundschulverkehre im Rahmen des ÖPNV. Die sonstige Finanzierung des Liniennetzes der VVB erfolgt über den steuerlichen Querverbund mit dem Stadtwerke-Konzern.

Im Jahr 2015 wurden keine Haushaltsmittel zur Finanzierung der ÖSPV-Infrastruktur verausgabt. Ein festes bzw. regelmäßiges Budget für Haltestellenaus- und -neubauten besteht somit nicht.

Für die Finanzierung der Grundschulverkehre wurden im Jahr 2015 Mittel in Höhe von rd. 316.000 € aufgewendet.

Per Stadtratsbeschluss vom 07.07.2015 wurde die Zuwendung der Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG für die Schülerbeförderung neu geregelt.

11 http://www.sw-vk.de/index.php?id=146

Einnahmen aus der Ablösung von Stellplätzen werden nicht zur Finanzierung des ÖPNV herangezogen.

1.4 Übergeordnete Planungsinstrumente

Planungsvorgaben von übergreifender Bedeutung für die Gestaltung des ÖPNV vor Ort liefern die Raumordnungsplanung und die Verkehrsentwicklungsplanung des Saarlandes. Wesentliche Anforderungen an den ÖPNV formulieren auch die Klimaschutzkonzepte des Landes und des Regionalverbandes.

1.4.1 Landesplanung

Der zu Grunde liegende landesweite Raumordnungsplan des Saarlandes wird unter der Bezeichnung „Landesentwicklungsplan“ aufgestellt – differenziert in die Teilabschnitte „Umwelt“ (in Kraft seit 2004) und „Siedlung“ (in Kraft seit 2006). Die dem ÖPNV übergeordneten Ziele und Leitlinien aus der Raumordnung sind maßgeblich im Teilabschnitt „Siedlung“ zu entnehmen. Die wesentlichen Aussagen werden in Kapitel 3. Anforderungsprofil dargelegt.

1.4.2 Verkehrsentwicklungsplanung Saarland

Der letzte durch den Landtag des Saarlandes verabschiedete offizielle Verkehrsentwicklungsplan stammt aus dem Jahr 1998. Die Fortschreibung ist aktuell in Bearbeitung[12].

Eines der wichtigsten im VEP verankerten Vorhaben, die Bildung eines Verkehrsverbundes, ist mit der Gründung des saarVV im Jahr 2005 realisiert worden. Die Schieneninfrastruktur (v. a. Saarbahn), wie im VEP 1998 festgelegt, ist vollständig ausgebaut und in Betrieb genommen worden. Die Taktstruktur wurde in den vergangenen Jahren weiterentwickelt und verbessert. Das Netz der RegioBus-Linien wurde erheblich ausgebaut, u. a. mit der R 13 von Überherrn nach Saarbrücken, die innerhalb der Gemeinde Wadgassen mit dem Stadtverkehr Völklingen verknüpft ist.

1.4.3 Klimaschutzkonzept

Als wesentliche übergeordnete Bausteine des Klimaschutzes sind folgende Konzepte zu nennen:

- Saarländisches Klimaschutzkonzept 2008 – 2013[13],
- Integriertes Klimaschutzkonzept für den Regionalverband Saarbrücken.[14]

Die wesentlichen Aussagen werden wiederum in Kapitel 3. Anforderungsprofil dargelegt.

12 https://www.vep.saarland

13 http://research.fit.edu/sealevelriselibrary/documents/doc_mgr/420/Saarland_Ministry_of_Environment._2008._Saarland_Climate_Action_Plan.pdf

14 http://www.regionalverband-saarbruecken.de/natur/klimaschutz/klimaschutzkonzept.html

1.5 Aufstellung des Nahverkehrsplans

Das Kapitel benennt die maßgeblichen Aufgaben des NVP sowie methodische Anmerkungen zum Aufstellungsprozess. Des Weiteren wird der für den NVP relevante Nahverkehrsraum abgegrenzt, sowohl nach räumlichen als auch rechtlich-organisatorischen Kriterien (Zuständigkeiten jeweils nach Gebietskörperschaften und nach genehmigten Linienverkehren).

1.5.1 Grundlagen und Aufgaben

Gemäß dem PBefG definiert der zuständige Aufgabenträger die Anforderungen an einen NVP (PBefG § 8 (3)):

- Anforderungen an einen ausreichenden Umfang und eine ausreichende Qualität des Verkehrsangebotes,
- Anforderungen an die Umweltqualität,
- Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen.

Im Zuge dessen hat er die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel einer vollständigen Barrierefreiheit für die Nutzung des ÖPNV bis zum 01.01.2022 zu berücksichtigen. Gleichwohl sind Ausnahmen von dieser Frist im NVP konkret zu benennen und zu begründen.

Weiterhin sind bei der Aufstellung des NVP neben den vorhandenen Unternehmen weitere Interessensgruppen frühzeitig zu beteiligen bzw. anzuhören. Dies betrifft Behindertenbeauftrage oder Behindertenbeiräte sowie Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände. Die Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen.

Die landesrechtlichen Anforderungen an den NVP werden gemäß ÖPNVG § 11 (2) definiert. Dabei sind bei der Aufstellung eines NVP folgende Mindestinhalte zu beachten:

- Vorgaben aus dem Verkehrsentwicklungsplan des Landes,
- Ziele der Raumordnung und Landesplanung, des Umweltschutzes und des Städtebaus,
- siedlungsstrukturelle und demografische Entwicklung und die sich daraus ergebenden Potentiale für den ÖPNV einschließlich möglicher flexibler Bedienformen und Bürgerbusangebote,
- gemäß dem Personenbeförderungsgesetz sind die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen, wobei Ausnahmen konkret benannt und begründet werden müssen,
- eine Bestandsaufnahme, Analyse und Prognose des Gesamtverkehrs einschließlich der Verkehrsinfrastruktur und dessen Bewertung, Darstellung des Strecken- und Liniennetzes sowie Vorgaben zur integrierten Steuerung der Verkehrsentwicklung, insbesondere zu Bedienungs- und Verbindungsstandards sowie zur Beförderungs- und Erschließungsqualität,

- Anforderungen an Fahrzeuge und die sonstige Infrastruktur,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- Darstellung der Schnittstellen zum regionalen Verkehr und zu anderen Verkehrsträgern,
- Darstellung der Hierarchie des Liniennetzes (außerhalb des Lokalverkehrs),
- Definition von Kriterien und Mindestanforderungen an die Informations- und Kommunikationstechnologie (Echtzeitinformationen und Anschlussmanagement),
- Gemeinsame Definition grenzüberschreitender Verbindungen mit den angrenzenden Gebietskörperschaften in Deutschland, Frankreich und Luxemburg.

Der NVP bildet den Rahmen für die zukünftige Entwicklung des ÖPNV in der Stadt Völklingen und legt im Zuge dessen quantitative und qualitative Bedienungsstandards und Vorgaben zu Leistungsumfang einschließlich Taktstruktur und ihrer Erbringung fest. Betriebliche Einzelheiten werden durch den NVP nicht definiert und obliegen weiterhin im Gestaltungsrahmen der Verkehrsunternehmen.

Neben den inhaltlichen Anforderungen an den NVP gemäß ÖPNVG ist bei der Aufstellung

- das Benehmen mit den betroffen Gebietskörperschaften herzustellen,
- der NVP im Einvernehmen mit angrenzenden Gemeinden, welche nach § 5 ÖPNVG selbst Aufgabenträger sind, aufzustellen und
- die Abstimmung zwischen den beteiligten Aufgabenträgern bei Landesgrenzen überschreitenden Verkehren sicherzustellen.

Neben den beteiligten Aufgabenträgern sind die vorhandenen Unternehmer bzw. Interessenvertretungen der kommunalen und privaten Verkehrsunternehmen frühzeitig anzuhören. Bei Bedarf können durch den Aufgabenträger weitere Interessengruppen in die Anhörung bzw. Beteiligung integriert werden. Der NVP ist spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Zusammenfassend soll mit der Aufstellung des NVP eine tragfähige und finanziell realistische Grundlage für die Ausgestaltung des ÖPNV geschaffen und ein abgestimmtes Vorgehen gesichert werden. Es sollen die derzeit bestehenden bzw. noch zu entwickelnden verkehrlichen Verflechtungen berücksichtigt und die Ziele und Rahmenvorgaben für das betriebliche Leistungsangebot und dessen Finanzierung festgelegt werden.

1.5.2 Anmerkungen zum methodischen Vorgehen

Das methodische Vorgehen bei der Aufstellung des NVP orientiert sich an den gesetzlichen Anforderungen gemäß PBefG und ÖPNVG. Neben den rechtlichen Anforderungen werden die Anforderungen gemäß anerkannter Standards und Regelwerke, wie durch den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) herausgegeben, sowie gemäß den bestehenden Vorgaben der Stadt Völklingen zu den Qualitätsstandards im straßengebundenen ÖPNV als Bezugsbasis herangezogen.

Die statistischen Informationen und Grundlagendaten stammen im Wesentlichen aus den Datenbeständen des Statistischen Landesamtes Saarland, der Bundesagentur für Arbeit sowie der Stadt Völklingen.

Der gesetzlichen Vorgabe zur Beteiligung Dritter an der Konzeption des NVP wird wie folgt entsprochen:

- Beteiligungskonferenz mit den Verkehrsunternehmen, die konzessionierte ÖSPV-Leistungen innerhalb der Stadt Völklingen erbringen,
- schriftliches Anhörungsverfahren nach Vorlage der Entwurfsfassung des NVP mit Dokumentation und Abwägung aller Stellungnahmen im Anhang des Berichts,
- außerdem laufende Befassung der Zwischenergebnisse im Unterausschuss ÖPNV der Stadt Völklingen.

Zugleich werden die Ergebnisse und Anregungen zur ÖPNV-Gestaltung aus der Bürgerwerkstatt zum VEP im November 2015 im Rahmen der Aufstellung des NVP mitberücksichtigt. Die Verwendung von Daten und Informationen im Rahmen der Analyse erfolgt ebenfalls in weitgehender Abstimmung zwischen VEP und NVP.

1.5.3 Abgrenzung des Nahverkehrsraums

Der Nahverkehrsraum, d. h. das Untersuchungsgebiet für den NVP, lässt sich durch seine räumliche Abgrenzung und Gliederung sowie durch die verkehrliche Abgrenzung nach konzessionierten ÖSPV-Linien beschreiben.

Räumliche Abgrenzung

Die räumliche Abgrenzung des Planungsgebiets umfasst das Stadtgebiet Völklingens, gegliedert in die Stadtteile Fenne, Fürstenhausen, Geislautern, Heidstock, Innenstadt, Lauterbach, Ludweiler, Luisenthal, Röchlinghöhe und Wehrden. Zur detaillierten Betrachtung der Raumstruktur und des Verkehrsangebots werden die Stadtteile zum Teil weiter in insgesamt 16 Verkehrszellen unterteilt. Als Grundlage für die weitere statistische Gliederung dienen die 2014 festgelegten Wahlbezirke.[15]

Verkehrsbeziehungen und ÖPNV-Nachfrage werden maßgeblich bestimmt durch die siedlungsstrukturelle Ausprägung eines (Teil)Raums. Der VDV empfiehlt je nach Siedlungs- und Nutzungsdichte die Einordnung der Verkehrszellen in drei Kategorien[16]:

- Zentraler Bereich (ZB) — verstädtertes Gebiet mit zentraler Funktion
- Gebiet mit hoher Nutzungsdichte (HN) — Gebiet mit geschlossener Bebauung, z.B. an den zentralen Bereich an-

15 Im Rahmen der Europa- und Kommunalwahlen 2014 erfolgte die Einteilung Völklingens in Wahlbezirke zur Erhebung u.a. statistischer Kennzahlen bezüglich der demographischen Situation.

16 VDV-Schrift 6/2001, 6f.

schließend, und hoher Konzentration an Einwohnern, Arbeitsplätzen oder Ausbildungsplätzen

- Gebiet mit geringer Nutzungsdichte (GN) — übrige städtische strukturierte Gebiete, die verkehrlich dem Mittelzentrum zuzuordnen sind

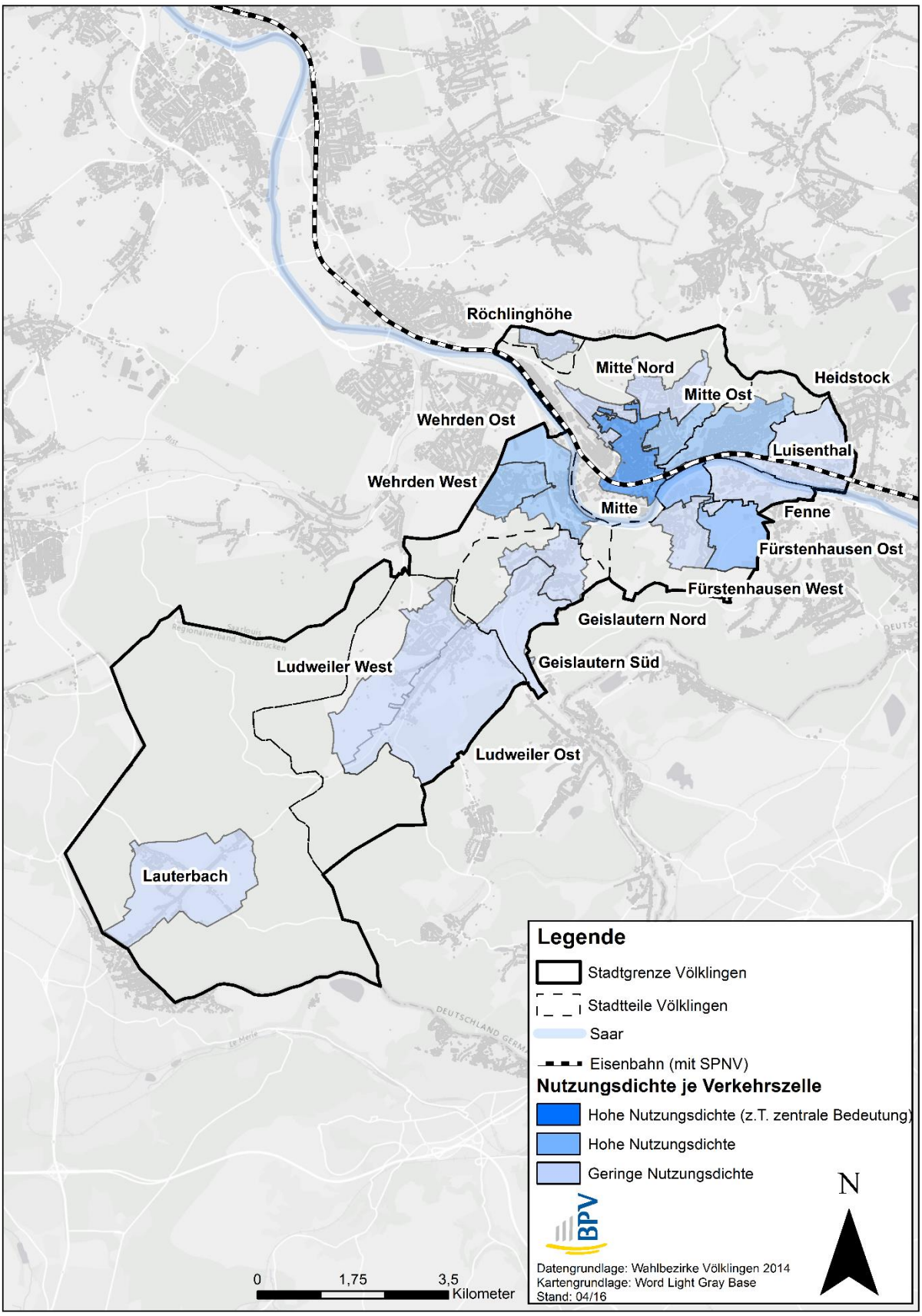
Tabelle 1 zeigt die zuvor beschriebene Gliederung der Verkehrszellen je Stadtteil mit der Einstufung nach Dichtekategorien und den vorwiegenden ÖPNV-relevanten Nutzungen vor Ort.

Tabelle 1: Übersicht Verkehrszellen der Stadt Völklingen auf Grundlage der Wahlbezirke

Stadtteil	Nr.	Verkehrszelle	Wahlbezirke	Kategorie	Vorwiegende Nutzungen
Fenne	1	Fenne	17	GN	Wohnen, Gewerbe
Fürstenhausen	2	Fürstenhausen West	18, 19	GN	Wohnen
	3	Fürstenhausen Ost	18, 19	HN	Gewerbe
Geislautern	4	Geislautern Nord	20, 21	GN	Wohnen
	5	Geislautern Süd	22	GN	Wohnen, Gewerbe, Ausbildung
Heidstock	6	Heidstock	12, 13, 14, 15	HN	Wohnen
Innenstadt	7	Innenstadt Mitte	5, 7, 9, 10	ZB	Wohnen, Gewerbe, Versorgung
	8	Innenstadt Mitte Ost	2, 3	HN	Wohnen, Ausbildung
	9	Innenstadt Mitte Nord	1, 4, 6, 8	GN	Wohnen
Lauterbach	10	Lauterbach	32, 33	GN	Wohnen
Ludweiler	11	Ludweiler Ost	27, 28	GN	Wohnen, Versorgung
	12	Ludweiler West	29, 30, 31	GN	Wohnen, Ausbildung
Luisenthal	13	Luisenthal	16	GN	Wohnen, Gewerbe
Röchlinghöhe	14	Röchlinghöhe	11	GN	Wohnen
Wehrden	15	Wehrden West	23, 24, 25	HN	Wohnen
	16	Wehrden Ost	26	HN	Wohnen, Gewerbe

Die auf Grundlage der Wahlbezirke vorgenommene Einteilung der Stadt Völklingen in die entsprechenden Verkehrszellen mit Nutzungsdichte gemäß VDV-Vorgabe zeigt Karte 1.

Karte 1: Stadt Völklingen – räumliche Abgrenzung und Einteilung in Verkehrszellen



Verkehrliche Abgrenzung

Neben der raumstrukturellen Gliederung des Stadtgebiets Völklingen wird auch eine verkehrliche Abgrenzung des Nahverkehrsraums vorgenommen, auf den sich der NVP für die Stadt Völklingen bezieht.

Eine Auflistung der die Stadt Völklingen bedienenden Linien der VVB sowie weiterer Verkehrsunternehmen mit Angabe der derzeitigen Aufgabenträgerzuordnung[17] enthält Tabelle 2.

Dies betrifft einerseits die Linien, die von der VVB als Tochterunternehmen der Stadtwerke Holding und somit unter städtischer Regie betrieben werden. Hierbei handelt es sich sowohl um Stadtgebietslinien, als auch um ausbrechende Linien, die Nahverkehrskorridore in benachbarte Städte und Gemeinden mitbedienen. Für die nachfolgend genannten Linien hat die Stadt Völklingen die federführende Aufgabenträgerfunktion seit 01.01.2017 inne:

- Linien 183 (mit N83) und 184 (stadtinterne Linien),
- Ergänzungslinien zur Schülerbeförderung: Linien 880, 881, 882, 883, 884, 885, 887, 888, 889, 893, 894 und 898 (stadtinterne Linien),
- Linien 110, 180 (mit N80), 181, 182, 185, 186, 187, 189 (mit N89), N14 und N34 (ausbrechende Linien),
- Ergänzungslinien zur Schülerbeförderung: Linien 886, 890, 891, 892, 895, 896 und 899 (ausbrechende Linien).

Die verkehrliche Betrachtung umfasst andererseits einbrechende ÖPNV-Linien, die aus den Gebieten benachbarter Städte, Gemeinden bis nach Völklingen führen. Der größere Leistungsanteil der Linien (in Nutzwagen-km) sowie die maßgebliche verkehrliche Bedeutung liegen in diesen Fällen außerhalb der Stadt Völklingen. Die federführende Aufgabenträgerschaft für diese Linien liegt beim ZPRS bzw. beim Landkreis Saarlouis. Es handelt sich um folgende Linien:

- Linien 166, 167, 190, 195, 425 und 428.

17 Die Aufgabenträgerzuordnung bezieht sich auf den Status Quo mit dem Stand von März 2016.

Tabelle 2: Linienverkehre im Stadtgebiet Völklingen (Bestand)

Linie	Verlauf (Hin+Rück)	Derz. VU	Konzession bis	AT feder-führend	Weitere AT
110	Saarbrücken – Luisenthal – Völklingen	VVB/ Saar-bahn	31.12.2023	VK	SB
166	Großrosseln – Geislautern – Fürstenhausen - Saarbrücken	Baron	31.07.2025	ZPRS	VK, SB
167	Naßweiler – Dorf im Warndt/ Emmersweiler – Geislautern	Baron	31.07.2025	ZPRS	VK
180	Völklingen – Heidstock – Luisenthal – Völklingen	VVB	31.12.2023	VK	SB
N80	Nachttaxi Völklingen – Heidstock				
181	Völklingen – Luisenthal (- Altenkessel) – Heidstock – Völklingen	VVB	31.12.2023	VK	SB
182	Völklingen – Röchlinghöhe – Bous	VVB	31.12.2023	VK	SLS
183	Völklingen – Schulzenfeld (- Röchlinghöhe)	VVB	31.12.2023	VK	---
N83	Nachttaxi Völklingen – Röchlinghöhe				
184	Völklingen – Ludweiler – Lauterbach	VVB	31.12.2023	VK	---
185	Völklingen – Geislautern – Ludweiler – Werbeln	VVB	31.12.2023	VK	SLS
186	(Heidstock -) Völklingen – Wehrden - Hostenbach – Schaffhausen – Wadgassen	VVB	31.12.2023	VK	SLS
187	(Heidstock -) Völklingen – Wehrden – Hostenbach	VVB	31.12.2023	VK	SLS
189	Völklingen – Fürstenhausen – Fenne – Klarenthal	VVB	31.12.2023	VK	SB
N89	Nachttaxi Völklingen – Fürstenhausen – Fenne – Klarenthal				
190	Lebach – Heusweiler – Püttlingen – Völklingen	Lay/ Saar-Bus	31.12.2019	ZPRS	VK, SLS
195	Völklingen – Püttlingen – Riegelsberg Süd	VVB/ Lay	31.12.2019	ZPRS	VK
425	Völklingen – Bous – Saarwellingen – Reisbach	KVS	31.12.2018	SLS	VK
428	Völklingen – Bous – Wadgassen – Lis-dorf – Saarlouis	KVS	31.12.2018	SLS	VK

Stand: Fahrplan 2014/2015, gültig ab 15.12.2014; AT-Zuordnung Stand 01.01.2017

Fortsetzung s. nächste Seite

Linie	Verlauf (Hin+Rück)	Derz. VU	Konzession bis	AT feder-führend	Weitere AT
880 881 882 883 884 885 887 888 889	*Schülerverkehre Grundschulen* Schlossparkschule Geislautern Grundschule Röchlinghöhe Neckarschule Heidstock Grundschule Hasseleich Regenbogenschule Wehrden GS Bergstraße - Stadtbad GS Haydnstr. – VK Stadtbad GS Ludweiler – Ludweiler Grundschule Lauterbach	VVB	31.12.2020	VK	---
886	*Schülerverkehr* Wehrden – Ludweiler – Lauterbach – Erw. RS Überherrn	VVB	31.12.2023	VK	SLS
890 891 893 894 898 899	*Schülerverkehre weiterführende Schulen* Völklingen – Heidstock – Altenkessel Völklingen – Luisenthal – Altenkessel Schulzenfeld – Völklingen Völklingen – Ludweiler – Lauterbach VK – Fürstenhausen – Fenne VK – Fürstenhausen – Fenne – K‘thal	VVB	31.12.2023	VK	SB
892 895 896	*Schülerverkehre weiterführende Schulen* Völklingen – Röchlinghöhe – Bous VK – Ludweiler – Differten – F‘weiler VK – Hostenbach – Wadgassen	VVB	31.12.2023	VK	SLS
N14	Saarbrücken – Burbach – Völklingen – Wehrden	VVB/ Saar-bahn	30.06.2021	ZPRS	VK, SB
N34	(Saarbrücken -) Völklingen – Ludwei-ler – Lauterbach	VVB/ Saar-bahn	30.06.2021	ZPRS	VK, SB

Stand: Fahrplan 2014/2015, gültig ab 15.12.2014; AT-Zuordnung Stand 01.01.2017

2 Bestandsanalyse

Mit der Bestandsanalyse werden die bestehende Raum- und Verkehrsstruktur, und die Daten zu Umfang und Qualität des derzeitigen ÖPNV-Angebotes für den Nahverkehrsraum Völklingen dargestellt.

2.1 Strukturdaten

Im folgenden Kapitel werden die Bestandsinformationen zur Raumstruktur, zur Bevölkerung und zur Verkehrssituation in der Stadt Völklingen dargestellt und bewertet.

2.1.1 Raumstruktur

Die Stadt Völklingen (Lage: nördliche Länge 49°15 N / östliche Breite 6°51 E) liegt an der Saar zwischen dem Mittelzentrum Saarlouis und der Landeshauptstadt Saarbrücken. Das Stadtgebiet grenzt

- innerhalb des Regionalverbandes Saarbrücken im Nordosten an die Stadt Püttlingen, im Osten an das Oberzentrum Saarbrücken und im Südosten an die Gemeinde Großrosseln,
- im Nordwesten an den Landkreis Saarlouis mit den Gemeinden Wadgassen und Bous sowie
- im Süden an das Staatsgebiet Frankreichs.

Die Stadt Völklingen wird gemäß der Landesentwicklung einer Siedlungsachse 1. Ordnung, die sich von Strasbourg (Frankreich) her über Saarbrücken, Saarlouis und Merzig bis nach Trier erstreckt, zugeordnet und als Mittelzentrum eingestuft.[18]

Das nächstgelegene Oberzentrum bildet die Landeshauptstadt Saarbrücken. Nördlich und östlich benachbarte Oberzentren sind Trier, Mainz und Kaiserslautern in Rheinland-Pfalz. Auf französischer Seite sind Metz und Strasbourg als Orte mit vergleichbar oberzentraler Funktion zu nennen. Als Mittelzentren sind in näherer Umgebung Saarlouis, Dillingen, Lebach und St. Ingbert ausgewiesen.

Raumordnerisch wird die Mittelstadt Völklingen sowohl als Kernzone (Stadtregion mit engmaschigem Verflechtungsbereich als Band zwischen Dillingen, Saarbrücken, Neunkirchen und Homburg) als auch als Randzone des Verdichtungsraumes ausgewiesen. Sämtliche Stadtteile Völklingens bis auf Ludweiler und Lauterbach werden zur Kernzone gezählt. Die zuletzt genannten Stadtteile sind der Randzone des Verdichtungsraumes zuzuordnen. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Anforderungen bezüglich Stadtplanung, Landesplanung, Raumordnung sowie Verkehrsplanung.[19]

---

18 Landesentwicklungsplan des Saarlandes 2006 - Teilabschnitt Siedlung, S. 15f. Die Einteilung der Siedlungsachsen erfolgt anhand der Erreichbarkeit der an der Achse liegenden zentralen Orte. Der Erreichbarkeit der zentralen Orte durch den ÖPNV wurde deshalb eine besondere Bedeutung zugesprochen. Infolgedessen sind Siedlungsachsen 1. Ordnung höher zu bewerten, da innerhalb kurzer Abstände sowohl Mittelzentren als auch Oberzentren und somit gleichwohl eine Vielzahl öffentlicher und privater Dienstleistungseinrichtungen sowie Arbeitsstätten erreicht werden.

19 Landesentwicklungsplan des Saarlandes 2006 – Teilabschnitt Siedlung, S. 15f.

Die Fläche der Stadt Völklingen beträgt insgesamt rund 67 km². Tabelle 3 weist dabei die jeweiligen Flächennutzungen nach Stadtteilen aus.

Tabelle 3: Flächenausdehnungen in Völklingen nach Stadtteilen und Nutzungen (Auswahl)[20]

Stadtteil	Fläche [km²]	Anteil Bau*	Anteil Offenland	Anteil Verkehr	Anteil Erholung**
Fenne	0,95	**70,00 %**	9,30 %	**15,60 %**	5,10 %
Fürstenhausen	4,79	42,50 %	20,60 %	3,90 %	33,00 %
Geislautern	4,19	24,70 %	**32,80 %**	3,70 %	38,70 %
Heidstock	2,15	56,60 %	5,90 %	4,20 %	33,30 %
Röchlinghöhe	0,68	47,60 %	0,00 %	2,40 %	50,00 %
Lauterbach	26,08	4,40 %	9,00 %	0,50 %	**86,04 %**
Ludweiler	13,07	16,80 %	26,40 %	0,90 %	55,90 %
Luisenthal	2,22	58,20 %	6,20 %	6,80 %	28,70 %
Innenstadt	8,65	56,50 %	2,60 %	5,70 %	35,10 %
Wehrden	4,32	44,70 %	18,00 %	4,90 %	32,40 %
Summe/ Mittelwert	**67,10**	**23 %**	**14 %**	**3 %**	**60 %**

* Bodennutzung inkl. Siedlung, Gewerbe, Freiräume und Rohstoffwirtschaft

** Erholungsflächen inkl. Wald und Gewässer

Die Stadtstruktur Völklingens lässt sich wie folgt charakterisieren:

- Grundsätzliche Prägung durch die Montanindustrie und großflächige Industriebauten der Stahlerzeugung entlang der Saar (Völklinger Hütte) und noch vorhandenen Werkssiedlungen,
- Stahlwerk (Saarstahl AG), Kraftwerk Fenne, ehemalige Raffinerien und Kokerei, ehemalige Grube Luisenthal als im Stadtbild bedeutende Industrieanlagen[21],
- homogene Siedlungsstruktur im Zuge der Achse Wehrden, Fürstenhausen, Fenne, Stadtmitte, Heidstock, Luisenthal mit eher dichter, städtischer Bebauung (überdurchschnittlicher Anteil an Bauflächen),
- eher dörfliche Prägung der südlichen Stadtteile Geislautern, Ludweiler und Lauterbach (hoher Anteil an Offenland- und Erholungsflächen),
- nahtloser Übergang der Besiedlungen im Osten zur Stadt Saarbrücken (Altenkessel), im Westen zur Gemeinde Wadgassen (Hostenbach),
- exponierte Lage der Röchlinghöhe im Nordwesten der Stadt.

2.1.2 Bevölkerungsdaten und Demografie

Am 31.12.2014 lebten insgesamt 39.506 Einwohner (EW) im Stadtgebiet Völklingen[22]. Dies entspricht bezogen auf die Gesamtfläche der Stadt Völklingen einer Bevölkerungsdichte von 589 EW/km².

Tabelle 4 weist die Einwohner der vier größten Städte im Saarland aus.

20 Masterplan Raumanalyse 2010, S. 30ff

21 Städtebauliches Entwicklungskonzept Stadt Völklingen 2007, S. 54.

22 Nach Angaben der Stadt Völklingen (über Homepage abgerufen am 31.12.2014): http://www.voelklingen.de/index.php?id=244. Laut Statistischem Landesamt beziffert sich die Gesamtbevölkerung der Stadt Völklingen am 31.12.2014 auf 38.651 Einwohner.

Tabelle 4: Bevölkerung der vier größten Städte im Saarland

Stadt	EW	Gesamtfläche (km²)	EW/km² [Gesamtfl.]
Saarbrücken	**176.926**	**167,1**	**1.059**
Neunkirchen	45.794	75,1	610
Homburg	41.504	82,7	502
Völklingen	39.506	67,1	589

Damit ist die Stadt Völklingen nach Saarbrücken, Neunkirchen und Homburg die viertgrößte Stadt des Saarlandes.

Bevölkerung in den Stadtteilen und nach Verkehrszellen

Die absoluten Bevölkerungszahlen je Stadtteil und Verkehrszelle sind der folgenden Tabelle 5 zu entnehmen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Kennwerten auf Basis der Angaben des Statistischen Landesamtes Saarland sowie den Angaben auf Grundlage der Wahlbezirke der Kommunal- und Europawahlen 2014[23]. Als Bezugsbasis für die Kennwerte der EW je km² dienen zur besseren Vergleichbarkeit die reinen Siedlungsflächen der einzelnen Stadtteile bzw. Verkehrszellen.

Tabelle 5: Einwohner Stadt Völklingen nach Stadtteilen und Verkehrszellen

Stadtteil	EW [Stadtteil]	EW/km² [Siedl.fl.]	Nr.	Verkehrszelle	EW [Verkehrszelle]	EW/km² [Siedl.fl.]
Fenne	906	2.673	1	Fenne	906	2.673
Fürstenhausen	2.242	3.356	2	Fürstenhausen West	2.242	3.356
			3	Fürstenhausen Ost	0	0
Geislautern	2.966	2.746	4	Geislautern Nord	2.030	2.900
			5	Geislautern Süd	936	2.463
Heidstock	4.426	4.207	6	Heidstock	4.426	4.207
Innenstadt	**12.506**	**4.365**	7	Innenstadt Mitte	4.343	**4.635**
			8	Innenstadt Mitte Ost	2.765	4.481
			9	Innenstadt Mitte Nord	**5.398**	4.117
Lauterbach	2.623	2.062	10	Lauterbach	2.623	2.062
Ludweiler	5.835	2.860	11	Ludweiler Ost	2.427	2.612
			12	Ludweiler West	3.408	3.068
Luisenthal	1.634	2.765	13	Luisenthal	1.634	2.765
Röchlinghöhe	1.289	3.696	14	Röchlinghöhe	1.289	3.696
Wehrden	5.079	3.972	15	Wehrden West	2.965	4.459
			16	Wehrden Ost	2.114	3.445
Summe/ Mittelwert	**39.506**	**3.425**			**39.506**	**3.425**

Quelle: Stadt Völklingen, eigene Berechnungen

Bei der vergleichenden Betrachtung der Stadtteile ist festzuhalten:

- Die meisten Menschen leben in der Innenstadt von Völklingen, die wenigsten im Stadtteil Fenne.
- Die bezogen auf die Siedlungsfläche am dichtesten besiedelten Stadtteile sind die Innenstadt und Heidstock. Die geringste Siedlungsdichte weisen demnach Lauterbach und Fenne auf.

23 Die weiterführenden Auswertungen der Bestandsanalyse erfolgen auf Grundlage der statistischen Daten der Wahlbezirke der Kommunal- und Europawahlen 2014. Diese Kennwerte weichen von den Angaben des Statistischen Landesamtes Saarland ab.

Bei der Aufschlüsselung nach Verkehrszellen wird folgendes verdeutlicht:

- Die Verkehrszellen Innenstadt Mitte Nord und Heidstock verfügen jeweils über die höchsten Einwohnerzahlen. Die wenigsten Einwohner weisen dagegen die Verkehrszellen Fenne und Geislautern Süd auf.
- Am dichtesten besiedelt sind die Verkehrszellen Mitte und Mitte Ost in der Innenstadt. Die geringste Siedlungsdichte wird wiederum in den Verkehrszellen Geislautern Süd und Lauterbach erkennbar.

Demografiespiegel

Die Klassifizierung der Bevölkerung nach Altersgruppen für die einzelnen Verkehrszellen der Stadt Völklingen sind der Tabelle 6 zu entnehmen.

Tabelle 6: Demografiespiegel Stadt Völklingen nach Verkehrszellen

Verkehrszelle	EW	0-2 J.	3-5 J.	6-9 J.	10-18 J.	19-64 J.	65-74 J.	ab 75 J.
Fenne	906	2,76 %	2,54 %	4,42 %	8,72 %	65,56 %	10,60 %	5,41 %
Fürstenhausen West	2.242	2,85 %	3,12 %	3,43 %	8,79 %	62,27 %	10,66 %	8,88 %
Fürstenhausen Ost	0	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Geislautern Nord	2.030	2,17 %	2,66 %	3,60 %	7,78 %	61,92 %	10,59 %	11,28 %
Geislautern Süd	936	2,46 %	2,14 %	2,35 %	7,91 %	61,54 %	11,54 %	12,07 %
Heidstock	4.426	2,06 %	2,33 %	2,64 %	8,36 %	59,13 %	12,65 %	12,83 %
Innenstadt Mitte	4.343	1,93 %	2,26 %	3,04 %	8,89 %	58,12 %	12,13 %	13,63 %
Innenstadt Mitte Ost	2.765	3,51 %	3,58 %	4,85 %	11,21 %	62,35 %	8,35 %	6,15 %
Innenstadt Mitte Nord	5.398	3,28 %	3,11 %	4,63 %	10,19 %	61,45 %	8,78 %	8,56 %
Lauterbach	2.623	2,29 %	2,55 %	3,01 %	8,27 %	61,15 %	11,74 %	10,98 %
Ludweiler Ost	2.427	2,06 %	2,88 %	3,09 %	8,57 %	59,09 %	12,32 %	11,99 %
Ludweiler West	3.408	2,00 %	2,52 %	3,58 %	7,81 %	61,30 %	10,68 %	12,12 %
Luisenthal	1.634	2,08 %	3,06 %	3,67 %	9,79 %	60,04 %	10,65 %	10,71 %
Röchlinghöhe	1.289	1,94 %	1,55 %	2,79 %	7,91 %	57,25 %	12,49 %	16,06 %
Wehrden West	2.965	1,72 %	2,46 %	3,24 %	7,72 %	60,37 %	12,07 %	12,41 %
Wehrden Ost	2.114	3,07 %	2,79 %	4,26 %	10,60 %	58,18 %	10,50 %	10,60 %
Summe/ Mittelwert	**39.506**	**2,42 %**	**2,68 %**	**3,55 %**	**8,94 %**	**60,42 %**	**10,98 %**	**11,01 %**

Quelle: Statistische Kennzahlen auf Basis der Wahlbezirke

Die Auswertung der Altersstruktur ergibt folgendes Bild:

- Die „jüngsten“ Verkehrszellen von Völklingen sind Innenstadt Mitte Ost und Innenstadt Mitte Nord (stark überdurchschnittliche Werte bei Neugeborenen, jungen Kindern und Jugendlichen, geringer Anteil an Personen über 65 Jahren).
- Weiteren Verkehrszellen mit höheren Anteilen an Kindern und Jugendlichen sind Fenne, Luisenthal sowie Wehrden Ost.
- Typische „mittlere“ Verkehrszellen mit starken Anteilen an Erwachsenen im berufsfähigen Alter sind Fenne, Fürstenhausen West sowie Innenstadt Mitte Ost.
- Die „ältesten“ Verkehrszellen bilden Heidstock, Ludweiler Ost, Innenstadt Mitte, Röchlinghöhe und Wehrden West.
- Das Durchschnittsalter der Bevölkerung in der Gesamtstadt Völklingen beträgt ca. 44 Jahre.

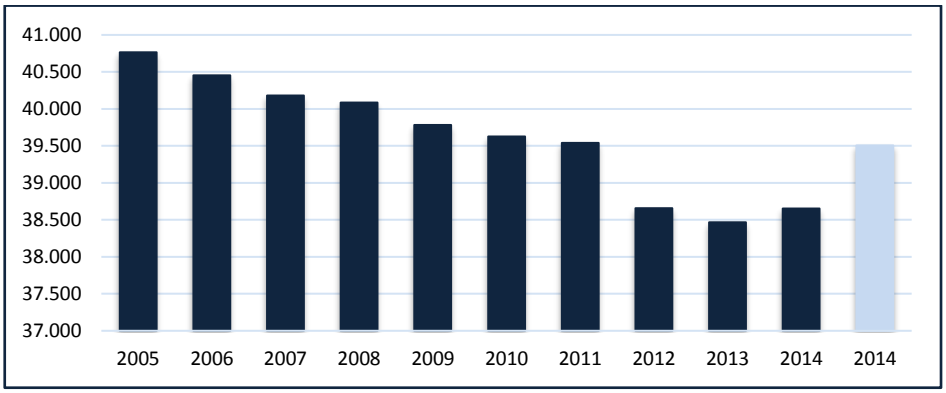
2.1.3 Bevölkerungsentwicklung und -prognose

Die Einwohnerzahlen der Stadt Völklingen sind seit dem Jahr 2005 rückläufig. Lebten 2005 noch rund 40.800 EW in der Stadt[24], waren es 2014 noch etwa 39.500 EW[25]. Dies entspricht einem absoluten Verlust von ca. 1.300 Bewohnern oder 144 Menschen (- 0,35 %) pro Jahr.

Bevölkerungsentwicklung

In Abbildung 1 ist die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Völklingen im Zeitraum 2005 bis 2014 dargestellt. Die dunkelblau gefärbten Säulen geben dabei die Datenlage des Statistischen Landesamtes Saarland wieder, die hellblau gefärbte Säule für 2014 beruht auf Angaben der Stadt Völklingen.

Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Völklingen zwischen 2005 bis 2014[26]



Die Abbildung lässt folgende Trends erkennen:

- Die Bevölkerung der Stadt Völklingen ist seit 2005 geschrumpft.
- Für den Zeitraum 2013-2014 deutet sich ein leichter Anstieg der Einwohnerzahlen an.

Gemäß den Angaben der Stadt Völklingen bezüglich der jährlichen Einwohnerzahlen fiel der Bevölkerungsrückgang im Vergleich zu den Angaben des Statistischen Landesamtes weitaus moderater aus. Bezugnehmend auf die Stadt Völklingen bezifferte sich 2014 die Einwohnerzahl auf rd. 39.500 Menschen. Dies entspricht einer Differenz zu der von dem Stastischen Landesamt ausgewiesen Wert von ca. 900 Personen.[27]

Tabelle 7 weist in Bezug auf die einzelnen Stadtteile eine Gegenüberstellung der Einwohnerzahlen für die Jahre 2005 und 2014 aus.

---

24 Statistisches Landesamt Saarland: Bevölkerung in den Gemeinden vom 31.12.2005 bis 31.12.2014 nach Geschlecht, Einwohner je km² und Anteil an der Gesamtbevölkerung

25 Homepage der Stadt Völklingen (abgerufen am 31.12.2014): http://www.voelklingen.de/index.php?id=244

26 Die Kennzahlen für die Einwohnerzahlen 2005 bis 2014 basieren ausschließlich auf den Angaben des Statistischen Landesamtes Saarland, während die Einwohnerzahlen für das Jahr 2014 zusätzlich auf Angaben der Stadt Völklingen beruhen.

27 http://www.voelklingen.de/index.php?id=244 (abgerufen am 30.11.2016)

Tabelle 7: Einwohnerstand der Stadtteile Völklingens 2014 im Vergleich zu 2005

Stadtteil	EW am 31.12.2005	EW am 31.12.2014	Delta [abs.]	Delta [rel.]
Fenne	929	906	-23	-2,48%
Fürstenhausen	2.193	2.242	+49	2,23%
Geislautern	3.070	2.966	-104	-3,39%
Heidstock	4.606	4.426	-180	-3,91%
Lauterbach	2.661	2.623	-38	-1,43%
Ludweiler	6.219	5.835	-384	-6,17%
Luisenthal	1.735	1.634	-101	-5,82%
Röchlinghöhe	1.449	1.289	-160	-11,04%
Innenstadt	12.474	12.506	+32	0,26%
Wehrden	5.431	5.079	-352	-6,48%
Summe/Mittel	**40.767**	**39.506**	**-1.261**	**-3,09%**

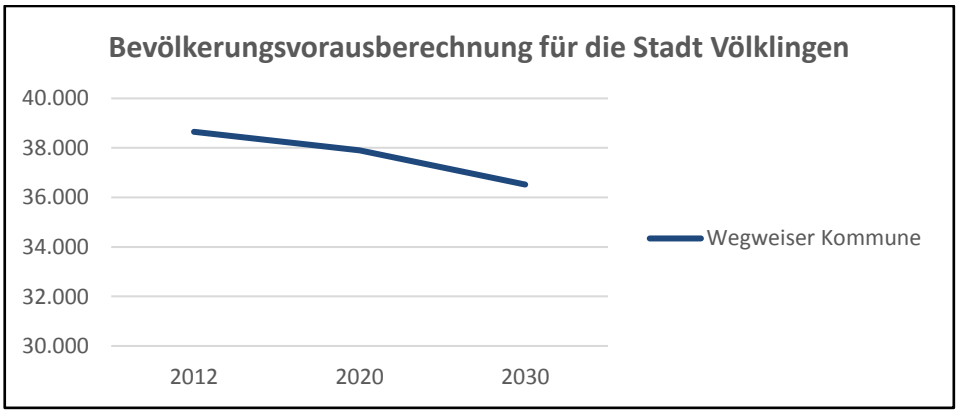
Im Ergebnis der Einwohnerentwicklung ist festzuhalten:

- Sämtliche Stadtteile außer die Innenstadt und Fürstenhausen lassen ein Bevölkerungsdefizit in den vergangen Jahren erkennen.
- Der stärksten Bevölkerungsrückgänge sind in Röchlinghöhe, Wehrden, Ludweiler und Luisenthal zu verzeichnen.
- Die Einwohnerzahl im Stadtteil Fürstenhausen stieg um rund 2 %; für die Innenstadt ist ein marginales Bevölkerungswachstum zu registrieren.

Bevölkerungsprognose

Im Rahmen des Projekts „Wegweiser-Kommune“ der Bertelsmann Stiftung erfolgte eine Bevölkerungsvorausberechnung für die Mittelstadt Völklingen. Diese Studie besagt, dass sich die Bevölkerung in Völklingen 2030 auf 36.520 Einwohner beziffern wird. Dies entspricht, ausgehend von einer Bevölkerungsanzahl von 38.650 Menschen in 2012, einer relativen Bevölkerungsentwicklung um rd. -5,5 %. Infolgedessen wird die Mittelstadt Völklingen bis 2030 von einem anhaltenden Bevölkerungsrückgang geprägt sein.[28] Folgende Abbildung 2 verdeutlicht die Prognose der Studie für die Stadt Völklingen.

Abbildung 2: Bevölkerungsprognose Stadt Völklingen 2012-2030 – Szenarien im Vergleich



28 Bertelsmann Stiftung – Wegweiser Kommune (abgerufen am 10.03.2016): http://www.wegweiser-kommune.de/statistik/bevoelkerungsprognose+voelklingen+bevoelkerungsstruktur+bevoelkerung+2012-2030+tabelle

Aus der Darstellung der Prognosemodelle wird folgendes ersichtlich:

- Der Wegweiser Kommune beziffert die Einwohnerzahl Völklingens 2030 auf 36.520 EW (bzw. 2020: 37.900 EW) – im Vergleich zu 2012 ein Rückgang um -5,5 % in 2030 (bzw. um -2 % in 2020).

Gleichzeitig wird für das gesamte Saarland bis 2030 ein Bevölkerungsrückgang auf rd. 900.000 Einwohner prognostiziert. Diese Prognose werden durch die Studie „Wegweiser-Kommune“ als auch die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes bestätigt.[29]

Einschätzung zukünftiger demografischer Veränderungen

Bezogen auf die Altersstruktur der Bevölkerung Völklingens ist durch die erwartete rückläufige Bevölkerungsentwicklung von zumindest -5,5 % zukünftig von Veränderungen auszugehen, die auch relevant hinsichtlich der Ausgestaltung des ÖPNV sein könnten. Folgende Entwicklungen sind bis 2030 absehbar:

- In den Altersgruppen der 6- bis 9- und 10- bis 15-jährigen Menschen wird eine relative Abnahme der Einwohnerzahlen um ca. -7 % bzw. -11 % prognostiziert.
- In den Altersgruppen der 16- bis 18- und 19- bis 24-jährigen wird ein Rückgang um ca. -26 % prognostiziert.
- In den Altersgruppen der 25- bis 44- und 45- bis 64-jährigen wird die Zahl der Bevölkerung um ca. -7 % bzw. ca. -16% schrumpfen.
- In den Altersgruppen der 65- bis 79- und über 80-jährigen wird sich die relative Bewohner-Anzahl um ca. +21,5 % bzw. ca. +28 % erhöhen.[30]

Als Resümee ergeben sich nach den Modellen im Rahmen des demografischen Wandels für Völklingen weniger Neugeborene, ein mäßiger Rückgang bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, ein starker Rückgang bei Schulabgängern und Auszubildenden, ein moderater Rückgang bei berufstätigen Menschen sowie ein deutlicher bis starker Anstieg bei Senioren und hochbetagten Menschen.

2.1.4 Verkehrsstruktur

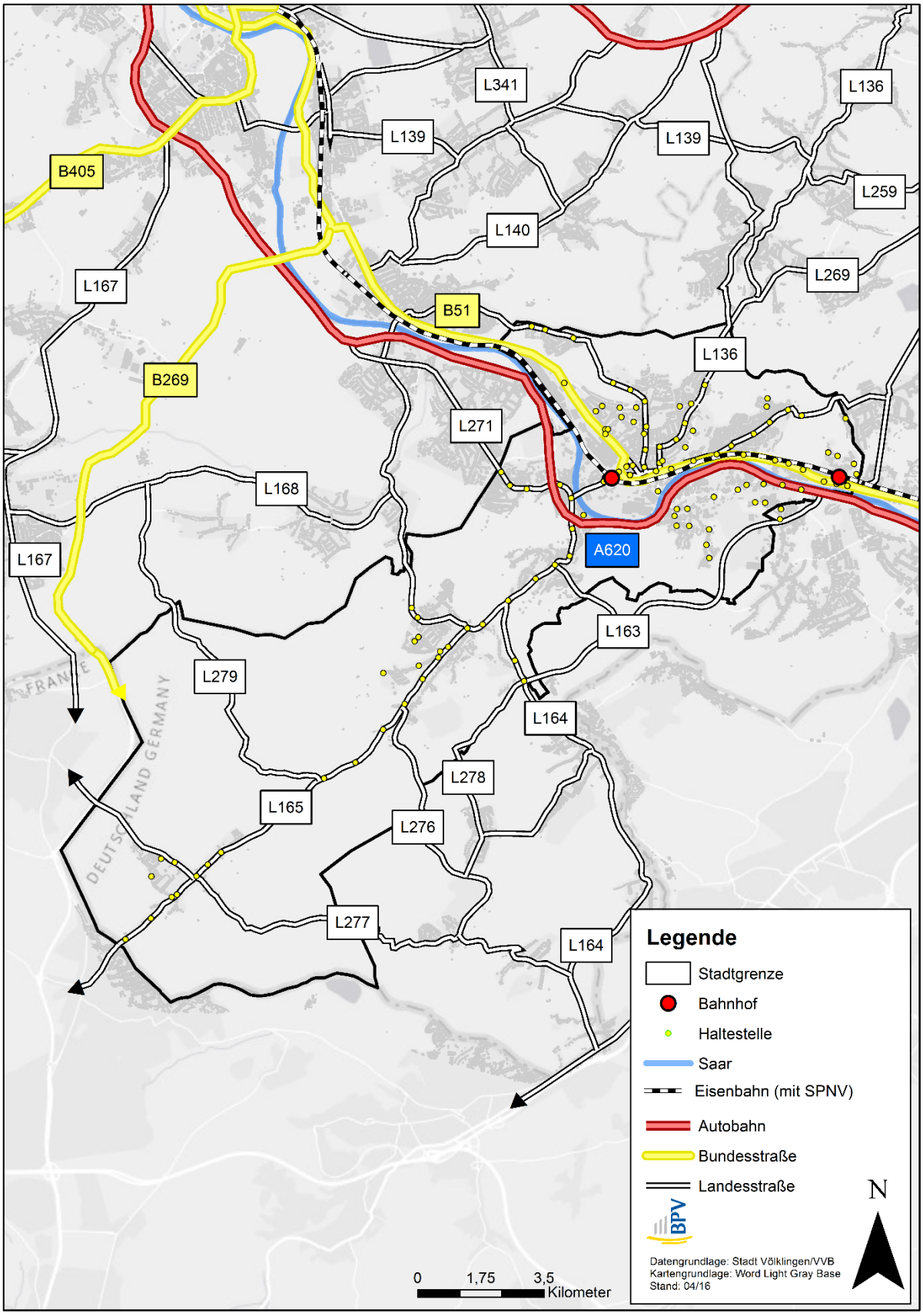
Die Stadt Völklingen ist über die Bundesautobahn A 620 (Saarlouis [A 8] – Saarbrücken [A 6]; vier Anschlussstellen im Stadtgebiet) und die Bundesstraße B 51 (Stuhr-Weyhe [Bremen] – Grenze Frankreich/Saargemünd) an das Bundesfernstraßennetz angeschlossen. Völklingen verfügt mit der Kursbuchstrecke KBS 685 (Saarstrecke von Saarbrücken nach Trier; Bahnhöfe in Völklingen und Luisenthal) über einen Anschluss an das Eisenbahnnetz der Deutschen Bahn.

Karte 2 zeigt die Verkehrsstruktur mit Straßen- und Schienennetz (Personenverkehr) in und um Völklingen sowie Bahnhöfe und Bushaltestellen. Dabei sind nur die im Taktverkehr angefahrenen Bushaltestellen dargestellt. Bushaltestellen, welche ausschließlich im Schülerverkehr angefahren werden, sind in der Darstellung nicht enthalten.

29 https://www.destatis.de/laenderpyramiden/

30 http://www.wegweiser-kommune.de/statistik/bevoelkerungsprognose+voelklingen+relative-entwicklung-der-altersgruppen+2012-2030+tabelle

Karte 2: Stadt Völklingen – Verkehrsstruktur



Die Verkehrsinfrastruktur wird, bezogen auf die Bundesverkehrswege, durch den Verlauf der Saar geprägt. Sowohl die Bundesfernstraßen als auch die Eisenbahnlinie folgen dem Flussverlauf in Ost-West-Richtung. Die Anbindung in Nord-Süd-Richtung ist nur über Landesstraßen (bzw. nach Autobahnfahrt über Saarlouis bzw. Saarbrücken) möglich.

Innerhalb des Stadtgebiets sind drei Straßenbrücken über die Saar (jeweils in Höhe Luisenthal, Fürstenhausen und Wehrden) vorhanden.

2.1.5 Motorisierungsgrad

Am 01.01.2015 waren 21.306 aktiv gemeldete private Personenkraftwagen in der Stadt Völklingen zugelassen. Die Pkw-Dichte liegt in Völklingen mit 551 Pkw/1.000 Einwohner unter dem Landesdurchschnitt des Saarlandes (615 Pkw/1.000 Einwohner) und leicht über dem Bundesdurchschnitt (547 Pkw/1.000 Einwohner).[31]

Im Vergleich der Pkw-Dichte in den vier größten Städten des Saarlands liegt Völklingen an dritter Stelle:

- Homburg: 592 Pkw/1.000 EW
- Neunkirchen: 552 Pkw/1.000 EW
- Völklingen: 551 Pkw/1.000 EW.
- Saarbrücken: 516 Pkw/1.000 EW

2.1.6 Modal Split

Bei der Verkehrsmittelwahl werden in Völklingen 14 % aller Wege am Gesamtverkehrsaufkommen mit dem ÖPNV zurückgelegt[32] (Vergleich Deutschland: 9 % aller Wege[33]).

Tabelle 8 weist die prozentualen Anteile der unterschiedlichen Verkehrsmittel am Verkehrsaufkommen aus.

Tabelle 8: Modal Split der Stadt Völklingen

Verkehrsmittel	%-Anteile
zu Fuß	16,7 %
Rad	1,7 %
Pkw	65,6 %
Lkw	2 %
ÖPNV	14 %
Summe	**100 %**

Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (Pkw und Lkw) dominiert mit rund 68 %, während der ÖPNV-Anteil 14 % und der Anteil des nichtmotorisierten Verkehrs (zu Fuß gehen, Fahrrad) ca. 18,5 % betragen.

31 Statistisches Landesamt Saarland: Kraftfahrzeugbestand am 1. Januar 2015 und Neuzulassungen im Jahr 2014

32 Der Modal Split – die Verteilung des Verkehrsaufkommens auf die verschiedenen Verkehrsmittel – wurde für die Stadt Völklingen im Rahmen der Bearbeitung des VEP ermittelt.

33 Mobilität in Deutschland (MiD 2008)

2.1.7 Schulstruktur

Grundsätzlich verfügen sämtliche Stadtteile mit Ausnahme Fenne über eine Grundschule. Die weiterführenden Schulen konzentrieren sich vornehmlich auf die Innenstadt Völklingens.

Folgende Tabelle 10 enthält eine Auflistung der Schulen im Stadtgebiet Völklingen differenziert nach Stadtteil, Schulform und entsprechenden Schülerzahlen.[34]

Tabelle 9: Auflistung Schulen in der Stadt Völklingen

Prognose der Schülerzahlen							
Schule	Schülerzahlen						
	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	Entwicklung
Gemeinschaftsschule Sonnenhügel	524	551	568	600	630	653	24,62%
Hermann Neuberger Gemeinschaftsschule (GGTS)	363	386	405	428	427	444	22,31%
Graf-Ludwig-Gemeinschaftsschule*	578	571	552	547	550	564	-2,42%
Albert-Einstein-Gymnasium	550	527	512	513	506	502	-8,73%
Marie-Luise-Kaschnitz-Gymnasium	615	653	650	656	680	709	15,28%
Warndtgymnasium	645	665	689	727	788	811	25,74%
Astrid-Lindgren-Schule (FSL)	85	keine Angabe					
BBZ Völklingen	1.836						
Berufliches Oberstufengymnasium Völklingen	115						

Grundsätzlich wird eine Zunahme der Schülerzahlen an den weiterführenden Schulen in Völklingen bis 2021/2022 prognostiziert. Hier wird von einem Zuwachs von rd. 9,8% ausgegangen.

Diese positive Entwicklung der Schülerzahlen zeigen ebenfalls die Schülerzahlen der Grundschulen im Stadtgebiet Völklingen. Diese stiegen zu Beginn des Schuljahrs 2017/2018 noch einmal um rd. 150 Schüler im Vergleich zum Vorjahr (Schuljahr 2016/2017: 3.006 Schüler; Schuljahr 2017/2018: 3.152 Schüler). Vor diesem Hintergrund kann für die nächsten Jahre im Stadtgebiet Völklingen von konstanten bisweilen steigenden Schülerzahlen ausgegangen werden.

34 vgl. Schulentwicklungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken 2017/2018 bis 2021/2022

2.1.8 Pendlerverflechtungen

Tabelle 10 zeigt die Zahl der Aus- und Einpendler von und nach Völklingen sowie die Anzahl der Binnenpendler innerhalb der Stadt.[35]

Tabelle 10: Pendlerbewegungen in der Stadt Völklingen 2013 bis 2016

Bezugsjahr	Auspendler		Binnenpendler		Einpendler	
2013	8.620		3.916		10.242	
2014	8.748		3.889		10.288	
2015	8.913		3.881		10.495	
2016	**9.032**		**3.889**		**10.692**	
Trend	+412	+4,8%	-27	-0,7%	+450	+4,4%

Die Stadt Völklingen hat eine hohe Bedeutung als Arbeitsplatzstandort. Die Stadt verfügt über einen leichten Überschuss von ca. 1.650 Einpendlern. Insgesamt hat sich dieser Einpendlerüberschuss zwischen den Bezugsjahren 2013 und 2016 nur geringfügig geändert, während die absoluten Zahlen gestiegen sind.

Die wesentlichen Pendlerströme in und aus dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken mit benachbarten Regionen bzw. umliegenden Zentren (ab >200 Ein- oder Auspendlern) jeweils mit Salden sind in nachfolgender Tabelle 11 dargestellt[36].

Tabelle 11: Pendlerverflechtungen Regionalverband Saarbrücken 2016

Stadt/Landkreis	Auspendler nach…	Einpendler von…	Saldo
Binnenpendler RV SB	**80.308**		---
LK Saarlouis	8.823	15.537	6.714
LK Neunkirchen	5.369	11.491	6.122
Saarpfalz-Kreis	8.028	11.148	3.120
LK St. Wendel	1.019	4.172	3.153
LK Merzig-Wadern	1.089	3.026	1.937
LK Kusel	87	680	593
LK Südwestpfalz	61	579	518
LK Kaiserslautern	156	543	387
Zweibrücken	411	773	362
LK Trier-Saarburg	140	371	231
LK Birkenfeld	128	430	302
Kaiserslautern	337	395	58
Berlin	284	333	49
München	280	194	- 86
Trier	346	310	- 36
Mannheim	260	168	- 92
Frankfurt am Main	378	373	- 5
Düsseldorf	233	168	- 65
Frankreich[37]	k. A.	10.454	10.454
(Sonstige)	5.605	8.401	2.796
Summe	**33.034**	**69.546**	**36.512**

35 Statistik jeweils am 30.06. für die Bezugsjahre 2013 bis 2016 gemäß Datenbasis der Bundesagentur für Arbeit unter: http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Beschaeftigte/Beschaeftigte-Nav.html

36 Seitens der Bundesagentur für Arbeit werden Angaben zur Pendlerverflechtung nur Landkreisscharf, d. h. für den Regionalverband Saarbrücken, statistisch erhoben.

37 Bei internationalen Pendlerströmen werden durch die Bundesagentur nur die Einpendler (Wohnort im Ausland, Arbeitsort in Deutschland), nicht aber die Auspendler erfasst.

Folgende Schlussfolgerungen können hiernach gezogen werden:

- Der Regionalverband Saarbrücken verfügt über eine sehr hohe Zahl an Binnenpendlern. Darin enthalten sind u. a. die Ein- und Auspendler zwischen Völklingen und Saarbrücken, Püttlingen oder Großrosseln.
- Im Saldenvergleich weist der Regionalverband Saarbrücken eine insgesamt deutlich positive Pendlerbilanz auf.
- Neben den Verflechtungen mit den Nachbarlandkreisen Saarlouis und Neunkirchen ist anzunehmen, dass die Pendlerströme von und zu den Landkreisen Merzig-Wadern, Trier-Saarburg und der Stadt Trier für Völklingen von Bedeutung sind, zumal für den Regionalverband gegenüber Trier ein negativer Pendlersaldo ausgewiesen wird.
- Erkennbar wird die große Zahl an Einpendlern aus Frankreich. Es ist anzunehmen, dass auch nennenswert Auspendler nach Frankreich existieren, die aber bei der Bundesagentur nicht statistisch erfasst werden.

2.1.9 Tourismus

Völklingen verfügt mit der Völklinger Hütte über das einzige Weltkulturerbe im Saarland. Insgesamt besuchten im Jahr 2016 mehr als 250.000 Menschen das Weltkulturerbe. Neben der eigentlichen Begehung der Hütte finden weiterhin Veranstaltungen oder Ausstellungen statt, zu denen rd. 49% der Besucher aus den übrigen deutschen Bundesländern stammten. Die Völklinger Hütte ist und bleibt weiterhin ein herausragendes, prämiertes Tourismus-Ziel.

Neben der Völklinger Hütte bietet die Stadt Völklingen ebenso Schiffsanlegestellen für Sportboote, Wohnmobil-Stellplätze, diverse Feste und Museen. Im Jahr 2016 verbuchte die Stadt rd. 21.000 Ankünfte bzw. rd. 46.000 Übernachtungen. Dies entspricht einer Zunahme der Ankünfte bzw. Übernachtungen um rd. 0,6% im Vergleich zum Vorjahr.

2.1.10 Verkehrsaufkommen im MIV

Nachfolgend wird das tägliche Kfz-Aufkommen auf den wichtigsten Verkehrsverbindungen mit Ziel Völklinger Innenstadt und das Verkehrsaufkommen zwischen den Stadtteilen dargestellt. Ausgewählt wurden Knotenpunkte entlang der L 165 zwischen Lauterbach und der Völklinger Innenstadt, der Schaffhauser Straße im Stadtteil Wehrden und der Saarbrücker Straße in den Stadtteilen Fenne bzw. Fürstenhausen.[38]

Die folgende Tabelle 12 zeigt die Verkehrsbelastung an Querschnitten im Korridor der L 165 (Grenze Frankreich – Lauterbach – Ludweiler – Geislautern – Wehrden – Völklingen).

38 Die nachfolgenden Kennwerte basieren auf Verkehrszählungen des Ingenieurbüros R+T Verkehrsplanung, welches an ausgewiesenen Knotenpunkten bzw. Querschnitten im Stadtgebiet Völklingen seit dem Jahr 2008 Zählungen durchgeführt hat.

Tabelle 12: Verkehrsaufkommen an Zählstellen im Bereich der L 165

Nr.	Querschnitt	Belastung [Kfz/Tag]	Bemerkungen
1	L165 Lauterbach (Grenze F)	2.000	
2	L165 Lauterbach Knoten Hauptstr./Kreuzwaldstr.	6.000	
3	L165 Lauterbach/Ludweiler	6.100	
4	L165 Ludweiler Knoten Lauterbacher-/Karlsbrunner Str.	7.500	u. a. Zuflüsse aus L276 und L279
5	L165 Ludweiler/Geislautern	16.300	
6	L165 Geislautern Knoten Rotweg	18.700	u. a. Zuflüsse aus dem Warndt
7	Geislautern/Warndt (Rotweg)	9.900	
8	L165 Geislautern/Wehrden Knoten Ludweilerstr./ Schaffhauser Str.	22.900	u. a. Zuflüsse aus der Hallerstr.
9	Geislautern/Anschluss A620 (Hallerstr.)	16.100	Zu-/Abfluss Autobahn
10	L165 Wehrden/Völklingen (Rathausstr.)	13.500	
11	Wehrden Schaffhauser Str.	8.700	u. a. Zufluss von Hostenbach

Die Verkehrsbelastung entlang der L 165 mit beginnend in Lauterbach und sehr geringen Zahlen nimmt mit dem Ziel der Völklinger Innenstadt sukzessive zu – entsprechend der Quell-/Zielverkehre in den einzelnen Stadtteilen und der Zuführungen des Aufkommens aus dem Warndt bzw. Wadgassen – und mündet in einer sehr hohen Verkehrsbelastung bis zur Wehrdener Brücke.

Für den Korridor entlang der Saar in östliche Richtung mit den Stadtteilen Fürstenhausen, Fenne, Heidstock und Luisenthal gibt Tabelle 13 einen Überblick über das Kfz-Aufkommen.

Tabelle 13: Verkehrsaufkommen an Zählstellen im östlichen Stadtgebiet

Nr.	Querschnitt	Belastung [Kfz/Tag]	Bemerkungen
12	Fenne/Fürstenhausen (Saarbrücker Str.)	3.700	Aufkommen auf der parallelen A620: ca. 50.000 Kfz/Tag
13	A620 Anschluss Völklingen Ost (Fürstenhausen)	5.800	
14	A620 Anschluss Völklingen	36.600	
15	Fenne/Saarbrücken (Saarbrücker Str.)	14.500	
16	L163 Fenne/Warndt (Kokereistr.)	6.300	
17	B51 Luisenthal (Str. des 13. Januar)	10.300	sukzessive abnehmendes Aufkommen Ri. Innenstadt
18	Heidstock Knoten Gerhardstr./Neckarstr.	4.000	
19	Heidstock/Völklingen Knoten Gerhard-/Hohenzollernstr.	7.000	
20	Heidstock/Völklingen Kreisel Mosel-/Stadionstr.	3.100	

Die Stadtteile Fürstenhausen und Fenne sind mehrheitlich durch Ziel- bzw. Transitverkehre als tatsächliche Quellverkehre geprägt. Maßgebliches Ziel ist das Gewerbegebiet Ost. Die größten Verkehrsströme werden dagegen über die Bundesautobahn A620 abgewickelt.

Entlang der Straße des 13. Januar im Stadtteil Luisenthal nimmt das Verkehrsaufkommen aus östlicher Richtung gen Stadtmitte sukzessive ab, was auf anteiligen Ziel- und Quellverkehr zu den vornehmlich gewerblich genutzten Flächen entlang des Straßenverlaufs hindeutet.

Die Verkehrsbelastungen zwischen der Innenstadt und den angrenzenden Gebieten werden in Tabelle 14 dargestellt.

Tabelle 14: Verkehrsaufkommen an Zählstellen westlich und nördlich der Innenstadt

Nr.	Querschnitt	Belastung [Kfz/Tag]	Bemerkungen
21	Röchlinghöhe/Innenstadt (Kühlweinstr.)	3.700	
22	B51 Knoten Dieselstr.	8.700	stadteinwärts nach Höhe Dieselstr. reduziertes Aufkommen
23	L136 Püttlingen/Völklingen (Püttlinger Str.)	16.300	

Während die Verkehrsbelastung von/zum Stadtteil Röchlinghöhe vergleichsweise niedrig ist und auch die Verkehrsbelastung der B 51 in/aus Richtung Bous eher mäßig ausfällt, ergibt sich von und nach Püttlingen eine sehr hohe Belastung, wobei dies vor allem durch die Ausrichtung des Verkehrsstroms zum Anschluss der Autobahn A 620 zu erklären ist.

Folgende Erkenntnisse sind aus der Analyse der Verkehrsströme zu ziehen:

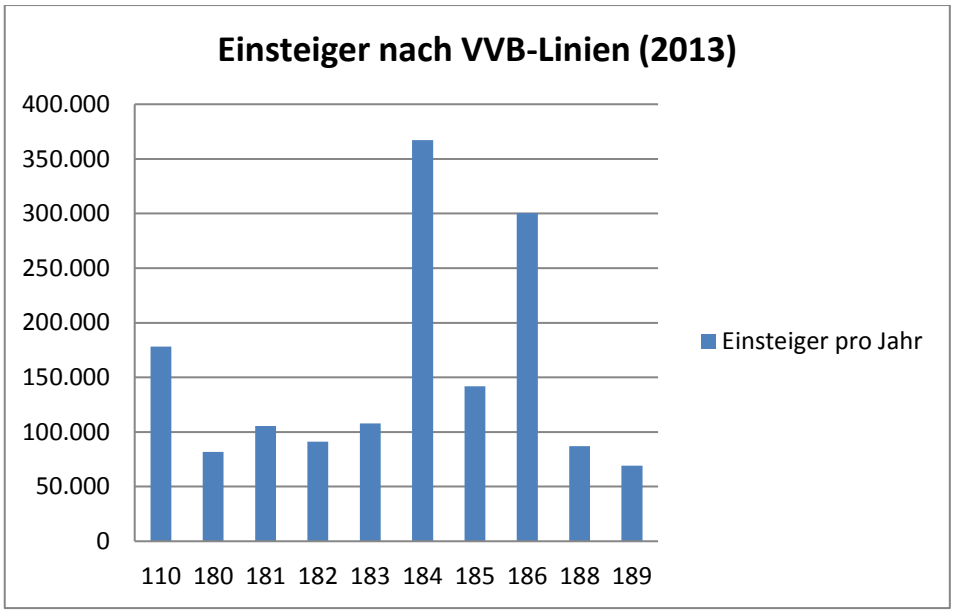
- Das Verkehrsaufkommen zwischen Deutschland und Frankreich ist im Bereich der Stadt Völklingen sehr gering.
- Die Verkehrsbelastung der L 165 steigt im nördlichen Teil im Zulauf auf die Innenstadt und den Anschluss zur A 620 sukzessive an.
- Die Quell- und Zielverkehre der Orte im Warndt werden vornehmlich über die L 163 (Fenne) und den Rotweg (Geislautern) abgewickelt.
- Die Verkehrsströme der A 620 sind deutlich in Richtung Saarbrücken orientiert und speisen sich überwiegend über die Anschlussstellen Völklingen (Nr. 9), Geislautern (Nr. 8) und Wehrden (Nr. 7).
- Größte Verkehrsbelastungen an der Stadtgrenze bestehen neben Saarbrücken im Verkehr mit der Gemeinden Püttlingen und Wadgassen (Hostenbach).

2.1.11 Fahrgastnachfrage im ÖPNV

Pro Jahr befördern die VVB auf ihren eigenen Linien ca. 2,5 Millionen Fahrgäste. Dies entspricht im Mittel rund 8.200 beförderten Nutzern pro Tag.

Abbildung 3 weist die Einsteiger nach den erfassten Linien der VVB im Rahmen der Fahrgastzählung aus dem Jahr 2013 aus.[39] Die Linie 195, die Nachtbus-Linien und AST-Verkehre sowie die zusätzlichen Linien zur Schülerbeförderung sind nicht dargestellt.

Abbildung 3: Einsteiger nach Verkehrstagsarten und Linien der VVB 2013



Die drei nachfragestärksten Linien 110, 184 und 186 befördern bereits deutlich mehr als die Hälfte (ca. 55 %) aller Fahrgäste im erfassten Völklinger Netz.

Die Aufschlüsselung der gesamten Fahrgastzahlen nach unterschiedlichen Verkehrstagsarten ergibt, dass ausgehend von der 100 %-Nachfrage an Schulwerktagen (Mo-Fr)

- an Ferientagen (Mo-Fr) noch 65 % der Fahrgäste,
- an Samstagen noch 45 % der Fahrgäste und
- an Sonn- und Feiertagen noch 10 % der Fahrgastmenge im Vergleich zum Schulwerktag die erfassten Linien nutzen.

Tabelle 15 zeigt die 10 am stärksten frequentieren Haltestellen im Stadtgebiet Völklingen, bezogen auf die erfassten Linien im VVB-Busverkehr (die Rangfolge bezieht sich auf einen durchschnittlichen Schulwerktag, zusätzlich wird zum Vergleich die mittlere Einsteigerzahl an einem Sonn- und Feiertag dargestellt):

39 Die Auswertung erfolgte anhand von Zählunterlagen der VVB.

Tabelle 15: „Top 10“-Haltestellen im Stadtgebiet Völklingen nach Einsteigern pro Tag

Rang	Haltestelle	Einsteiger je Mo-Fr (Schule)	Einsteiger je Sonn-/Feiertag
1	**Völklingen Bahnhof**	**1.110**	**140**
2	Geislautern Rotweg	440	40
3	Völklingen Altes Rathaus	370	20
4	Wehrden Brücke	360	30
5	Völklingen Stadtbad	330	20
6	Völklingen Bismarckstraße	240	40
7	Völklingen Markt	220	10
8	Völklingen Neues Rathaus	200	10
9	Ludweiler Kirche	160	20
10	Geislautern Masselgarten	150	20

Zu den nachfragestärksten Haltestellen Völklingens ist folgendes anzumerken:

- Die Haltestelle Völklingen Bahnhof ist aufgrund der zentralen Lage und wichtigen Verknüpfungsfunktion mit dem SPNV und zwischen den Buslinien die am stärksten frequentierte Haltestelle im Stadtgebiet.
- Die Haltestelle Rotweg im Stadtteil Geislautern dient als Verknüpfungspunkt der Linie 167 aus dem Warndt mit den Linien 184 bzw. 185 und erschließt das nächstgelegene Gymnasium in Geislautern.
- Die Haltestelle Wehrden Brücke an vierter Stelle der Rangfolge erschließt eine große Siedlungsfläche von Wehrden und fungiert als Umsteigepunkt für Fahrten zwischen den südlichen Stadtteilen bzw. Warndt-Orten und der Gemeinde Wadgassen.
- Die Haltestellen Altes Rathaus, Stadtbad, Bismarckstraße, Markt sowie Neues Rathaus dienen allesamt der Erschließung der Kernzone Völklingens, in der zentrale Arbeitsstätten, Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen vorhanden sind.

2.2 ÖPNV-Daten

Im nachfolgenden Kapitel werden die relevanten Informationen zur bestehenden Leistung und Qualität des ÖPNV in der Stadt Völklingen aufgenommen und bewertet.

2.2.1 Übergeordnete Angebote des öffentlichen Verkehrs

Fernverkehr

Die Stadt Völklingen verfügt derzeit über keinen unmittelbaren Anschluss an das Netz des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV). Der nächstgelegene Fernverkehrshalt ist Saarbrücken Hbf (mit ICE/TGV- oder IC/EC-Einzelzügen, Abfahrten Richtung Mannheim ca. alle 2-4 Stunden, Richtung Paris ca. alle 3-6 Stunden). Der nächste Halt mit mindestens stündlichen ICE-Verbindungen ist Mannheim Hbf.

Im Fernbuslinienverkehr verfügt Völklingen derzeit über keine direkte Anbindung. Die nächste Fernbushaltestelle befindet sich in Saarbrücken.

Regionalverkehr

Zuständig als Aufgabenträger für die Bestellung und Organisation des regionalen Schienenpersonennahverkehrs ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes. Die Managementaufgaben wurden auf die Verkehrsmanagement-Gesellschaft Saar mbH (VGS) übertragen.

Zugangsstellen zum SPNV im Stadtgebiet sind die Bahnhöfe Völklingen und Luisenthal. Der Bestand der Linien im SPNV ist in Tabelle 16 dargestellt.

Tabelle 16: Angebot im Schienenpersonennahverkehr über Völklingen Bahnhof (Bestand)

Linie	Betreiber	Verlauf	Betriebszeit Mo-Fr*	Takt	Sa*	Takt	So/ Ftg.*	Takt
RE 1	DB	(Mannheim -) K'lautern – Saarbrücken – Trier – Koblenz	05:00-00:45	60'	06:15 – 01:00	60'	06:15 - 01:00	60'
RB 70	DB	Kaiserslautern – Homburg – Saarbrücken – Merzig	05:15-19:15	60‘	---	Einzel-fahrten	---	Einzelf.
RB 71	DB	Homburg - Saarbrücken - Merzig - Trier	05:00-01:45	60‘	05:00 - 01:45	60'	05:00 - 01:45	60'

Im Rahmen des Saarland-weiten RegioBus-Netzes („R-Linien“) verfügt Völklingen derzeit über keine direkte Anbindung.

2.2.2 Umfang des Angebots im straßengebundenen ÖPNV

Das bestehende ÖPNV-Angebot mit Buslinien, wie in Tabelle 2 aufgeführt, ist in Karte 3 dargestellt. Die Darstellung ist farblich differenziert nach Linien, mit Angabe des Fahrplan-Grundtakts an Wochentagen und mit einzelnen Haltestellen. Zur Kartenansicht wird folgendes angemerkt:

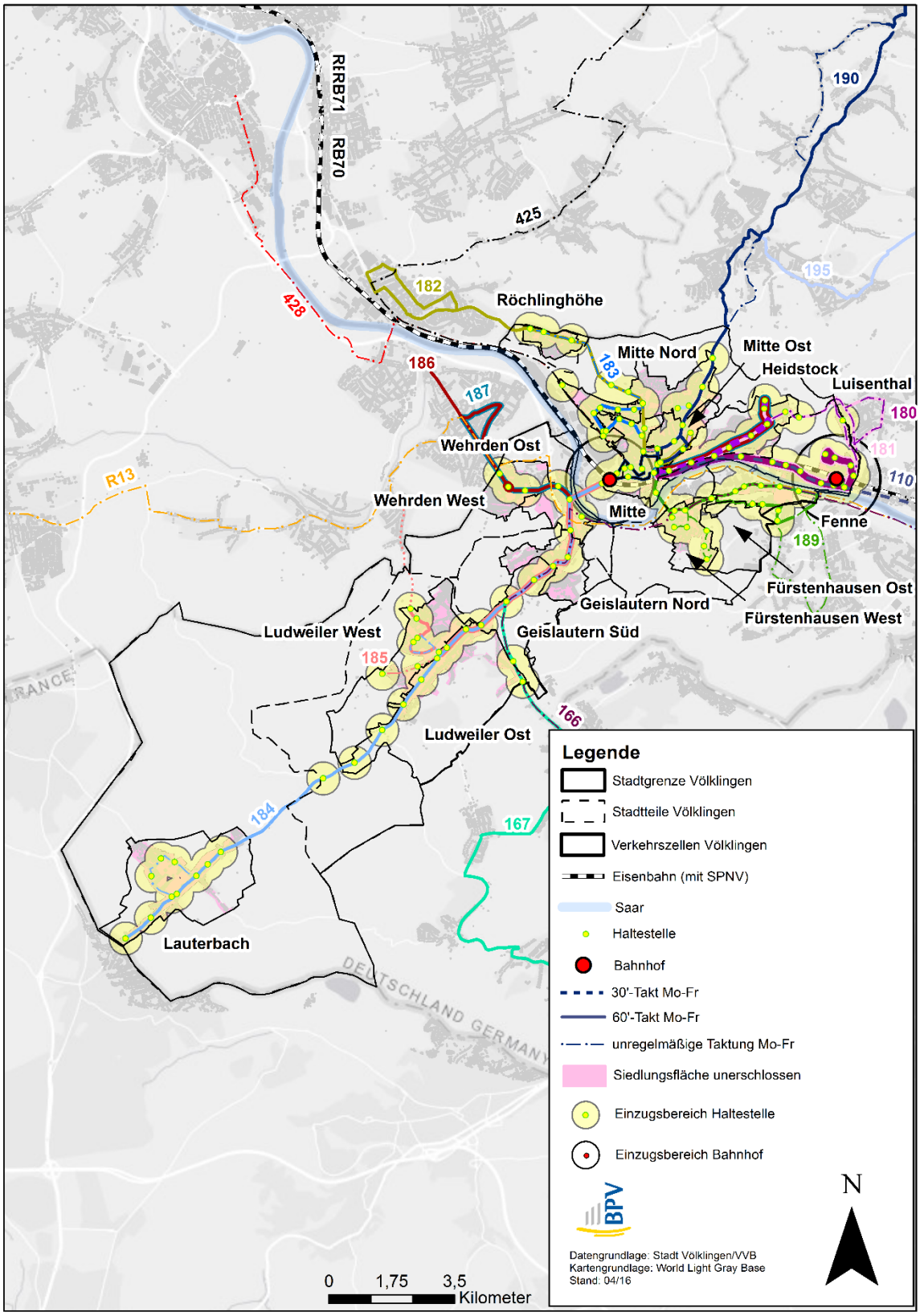
- Verstärkerlinien anlässlich der Schülerbeförderung sind in der Karte nicht dargestellt.
- Die Nachtbuslinien folgen weitgehend dem Verlauf der Tageslinien und sind in der Karte nicht extra ausgewiesen
- Darstellung nur der im Taktverkehr angefahrenen Bushaltestellen. Bushaltestellen, welche ausschließlich im Schülerverkehr angefahren werden, sind in der Darstellung nicht enthalten.

Die Linien verkehren je nach Verkehrstagsart (Montag bis Freitag, Samstag oder Sonn- und Feiertag) innerhalb unterschiedlicher Betriebszeitfenster[40]. Die Bedienungshäufigkeit (bzw. der Takt) differiert dabei je nach Verkehrszeit im Lauf des Tages. Unterschieden wird hierbei nach

- Hauptverkehrszeit (HVZ),
- Neben- oder Normalverkehrszeit (NVZ),
- Schwachverkehrszeit (SVZ).

40 Betriebszeitfenster: grobe Abgrenzung der Betriebsstunden je Verkehrstag (Stundenraster)

Karte 3: Stadt Völklingen – ÖPNV-Bestand und Erschließungsqualität



Nach dem zurzeit angewandten Standard im Stadtverkehr Völklingen gliedern sich die Verkehrszeiten gemäß Tabelle 17 in etwa wie folgt:

Tabelle 17: Betriebszeitfenster und Definition der Verkehrszeiten

Verkehrs-tage	Betriebszeitfenster	Hauptverkehrs-zeit (HVZ)	Nebenverkehrs-zeit (NVZ)	Schwachverkehrs-zeit (SVZ)
Mo-Fr	04:00-01:00	06:30-08:00 12:00-18:00	04:00-06:30 08:00-12:00 18:00-20:00	20:00-01:00
Sa	03:00-05:00* 04:00-01:00	---	07:00-20:00	04:00-07:00 20:00-01:00
So/Ftg.	03:00-05:00* 10:00-22:00	---	---	10:00-22:00

* zusätzlicher Betrieb in den Nächten Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Die nachfolgende Tabelle 18 stellt den Umfang des täglichen Leistungsangebotes im ÖSPV in Völklingen für das Fahrplanjahr 2014/2015[41] dar. Für die einzelnen Linien werden angegeben:

- die Betriebszeiten[42],
- die Anzahl der Fahrtenpaare (Hin- und Rückfahrt),
- die Taktung nach Verkehrszeiten,
- die Angabe der Jahresleistung in Fahrplan-Kilometern sowie
- die im Regelfall eingesetzten Fahrzeugtypen.

Die aufgelisteten Linien des Stadtverkehrsnetzes Völklingen decken annähernd die gesamte innerstädtische Verkehrsnachfrage ab und stellen als z. T. ausbrechende Linien die Verkehrsbeziehungen der Stadt Völklingen mit den räumlich eng verflochtenen Siedlungsbereichen und relevanten Zielen benachbarter Kommunen sicher. Ganztägige, vertaktete Verkehre und vorwiegend auf die Schülerbeförderung ausgerichtete Verkehre sind in jeweils separaten Linien zusammengefasst, um den unterschiedlichen Fahrgastzielgruppen ein möglichst transparentes Angebot zu geben. Betrieblich sind diese Verkehre eng miteinander verflochten. Die Bildung linienübergreifender Fahrzeugumläufe und Dienste ist erforderlich, um ein hohes Maß an Flexibilität und ökonomischer Effizienz in der Betriebsdurchführung zu erreichen.

Daneben werden weitere ÖSPV-Linien aufgelistet, die – mit verkehrlichen Schwerpunkten in den Teilnetzen anderer Regionen – nach Völklingen einbrechen und das Angebot des Stadtverkehrsnetzes ergänzen.

41 Im Fahrplanjahr 2015/2016 haben sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen ergeben.

42 Betriebszeiten: Zeitraum zwischen der frühesten Abfahrt und der spätesten Ankunft je Linie (gerundet im Viertelstundenraster)

Tabelle 18: Umfang und Leistung des ÖSPV in Völklingen

		Betriebstage/-zeiten			Fahrtenpaare				Verkehrszeiten/Fahrplan-Grundtakt (in Minuten)						Leistung	
Linie	Linienverlauf	Montag-Freitag	Samstag	Sonntag	Mo-Fr (Schule)	Mo-Fr (Ferien)	Samstag	Sonntag	Mo-Fr (HVZ)	Mo-Fr (NVZ)	Mo-Fr (SVZ)	Samstag (NVZ)	Samstag (SVZ)	Sonntag (SVZ)	Fpl-km/Jahr x 1.000	Fahrzeuge
	Linien des Stadtverkehrsnetzes Völklingen															
110	Saarbrücken - Burbach - Luisenthal - Völklingen Welt-kulturerbe	05:15 - 20:45	05:15 - 20:30	---	29	28	17	---	30' +V	30'	---	60'	60'	---	230 1)	NL
180	Völklingen - Heidstock- Luisenthal - Völklingen	06:45 - 20:00	06:30 - 20:15	---	29 2)	28 2)	14	---	30' 3)	30' 3)	---	60'	60'	---	83	NL
AST 4)	Völklingen - Heidstock- Luisenthal - Völklingen	20:45 - 00:30	20:45 - 04:45	03:15 - 04:45	4	4	6	2	---	---	60'	---	60'	60'	---	KB
181	Völklingen - Luisenthal - (Altenkessel) - Heidstock - Völklingen	04:45 - 17:45 5)	04:45 - 19:45 5)	13:00 - 20:30 6)	15	16	15	8	60' +V 7)	60'	---	60'	---	60‘	42	NL
182	Völklingen - Röchlinghöhe - Bous Kreisstraße	05:00 - 20:15	06:15 - 17:15	---	16	16	11	---	60'	60'	---	60'	---	---	80	NL
183	Völklingen - Schulzenfeld	05:45 - 20:15 8)	05:15 - 19:45 8)	10:30 - 20:30	15	15	15	10	60'	60'	---	60'	60'	60‘	59	NL
AST 4)	Völklingen - Schulzenfeld - Röchlinghöhe	20:15 - 00:15	20:15 - 05:00	03:15 - 05:00	4	4	6	2	---	---	60'	---	60'	60'	---	KB
184	Völklingen - Ludweiler (Seniorenzentrum) - Lauterbach Alter Zoll	04:15 - 23:30	04:00 - 23:30	11:15 - 21:45	26	22	19	10	60' +V	60'	60'	60'	60'	60‘	259	NL/ NG
AST	Völklingen - Ludweiler (Seniorenzentrum) - Lauterbach Alter Zoll	23:15 - 01:00	23:15 - 01:00	---	2	2	2	---	---	---	60'	---	60'	---	---	---
185	Völklingen - Geislautern - Ludweiler - Werbeln	05:00 - 20:15	---	---	16	15	---	---	60'	60'	---	---	---	---	85	NL
186	(Heidstock) -Völklingen - Wehrden - Hostenbach - Schaffhausen - Wadgassen	04:30 - 20:30 9)	04:30 - 20:30	---	19	19	17	---	60' 10)	60' 10)	---	60'	60'	---	90	NL
187	(Heidstock) - Völklingen - Wehrden - Hostenbach Markt	08:00 - 23:15 11)	20:15 - 23:15	12:30 - 21:15	16	16	3	9	60'	60'	60'	---	60'	60‘	65	NL
AST	(Heidstock) - Völklingen - Wehrden - Hostenbach Markt	23:30 - 00:00	23:30 - 00:00	---	1	1	1	---	---	---	60'	---	60'	---	---	KB
189	Völklingen - Fürstenhausen - Fenne - Klarenthal	05:30 - 20:00	06:15 - 20:15	---	14	15	14	---	60'	60'	---	60'	60'	---	94	NL
AST 4)	Völklingen - Fürstenhausen - Fenne - Klarenthal	20:15 - 00:00	20:15 - 04:45	03:15 - 04:45	4	4	5	2	---	---	60'	---	60'	60'	---	KB

		Betriebstage/-zeiten			Fahrtenpaare				Verkehrszeiten/Fahrplan-Grundtakt (in Minuten)						Leistung	
Linie	Linienverlauf	Montag-Freitag	Samstag	Sonntag	Mo-Fr (Schule)	Mo-Fr (Ferien)	Samstag	Sonntag	Mo-Fr (HVZ)	Mo-Fr (NVZ)	Mo-Fr (SVZ)	Samstag (NVZ)	Samstag (SVZ)	Sonntag (SVZ)	Fpl-km/Jahr x 1.000	Fahrzeuge
195	Völklingen - Püttlingen (Klinik) - Riegelsberg Süd	04:15 - 00:45	05:15 - 00:45	10:00 - 20:45	21	19	13	6	60' +V	60'	120'	60' 12)	120'	120'	76 1)	NL
880	Wehrden – Schlossparkschule	07:30-14:00	---	---	S 1,5	---	---	---	---	---	---	---	---	---	3	NL
881	Völklingen – Grundschule Röchlinghöhe	07:15-17:15	---	---	S 3,5	---	---	---	---	---	---	---	---	---	8	NL
882	Luisenthal – Heidstock Neckarschule	07:15-17:30	---	---	S 2	---	---	---	---	---	---	---	---	---	7	NL
883	Völklingen / Fenne – Grundschule Fürstenhausen	07:30-17:45	---	---	S 2,5 F 1	---	---	---	---	---	---	---	---	---	9	NL
884	Regenbogenschule Wehrden – Völklingen Stadtbad	08:00-09:45	---	---	S 1 (nur Di)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	0,3	NL
885	Grundschule Bergstraße - Stadtbad	07:30-17:45	---	---	S 2	---	---	---	---	---	---	---	---	---	k. A.	NL
886	Wehrden – Ludweiler – Lauterbach – Überherrn Erw. Realschule	07:00-14:45	---	---	S 1	---	---	---	---	---	---	---	---	---	7	NL
887	Grundschule Haydnstraße – Völklingen Stadtbad	10:00-11:45	---	---	S 1 (nur Do)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	0,12	NL
888	Ludweiler – Grundschule Ludweiler	07:30-17:30	---	---	S 2	---	---	---	---	---	---	---	---	---	4	NL
889	Ludweiler – Grundschule Lauterbach	09:45-12:00	---	---	S 1 (nur Mi)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	1	NL
890	Völklingen Hermann-Neuberger-Halle – Heidstock – Altenkessel	07:00-11:00	---	---	S 2	---	---	---	---	---	---	---	---	---	2	NL
891	Völklingen Hermann-Neuberger-Halle – Luisenthal – Altenkessel	07:00-15:15	---	---	S 2	---	---	---	---	---	---	---	---	---	9	NL
892	Völklingen Hermann-Neuberger-Halle – Röchlinghöhe – Bous	07:00-11:15	---	---	S 1	---	---	---	---	---	---	---	---	---	5	NL
893	Röchlinghöhe – Schulzenfeld – Hermann-Neuberger-Halle	07:00-07:15	---	---	S 0,5	---	---	---	---	---	---	---	---	---	0,5	NL

		Betriebstage/-zeiten			Fahrtenpaare				Verkehrszeiten/Fahrplan-Grundtakt (in Minuten)						Leistung	
Linie	Linienverlauf	Montag-Freitag	Samstag	Sonntag	Mo-Fr (Schule)	Mo-Fr (Ferien)	Samstag	Sonntag	Mo-Fr (HVZ)	Mo-Fr (NVZ)	Mo-Fr (SVZ)	Samstag (NVZ)	Samstag (SVZ)	Sonntag (SVZ)	Fpl-km/Jahr x 1.000	Fahrzeuge
894	Völklingen Kleinscheid – Geislautern – Ludweiler – Lauterbach	06:15-11:30	---	---	S 1	---	---	---	---	---	---	---	---	---	6	NL/ NG
895	Völklingen Kleinscheid – Geislautern – Ludweiler – Werbeln – Differten	06:45-16:45	---	---	S 10,5	---	---	---	---	---	---	---	---	---	21	NL
896	Völklingen Kleinscheid – Wehrden – Hostenbach – Wadgassen	07:00-15:00	---	---	S 4	---	---	---	---	---	---	---	---	---	10	NL
898	Völklingen Hermann-Neuberger-Halle - Fürstenhausen – Fenne	07:15-11:15	---	---	S 0,5	---	---	---	---	---	---	---	---	---	1	NL
899	Völklingen Hermann-Neuberger-Halle – Fürstenhausen – Fenne – Klarenthal	07:00-14:15	---	---	S 2	---	---	---	---	---	---	---	---	---	5	NL
	Nach Völklingen einbrechende Linien															
166	Großrosseln – Geislautern – Fürstenhausen – Saarbrücken	06:30 - 18:00	---	---	2	2	---	---	60' 13)	---	---	---	---	---	k.A.	k.A.
167	Naßweiler – Dorf im Warndt/ Emmersweiler – Geislautern Rotweg	04:30 - 23:30	05:30- 22:30	12:30 - 20:30	32	23	17	8	30' +V	60'	60'	60'	60'	60'	k.A.	k.A.
190	Lebach – Heusweiler – Püttlingen – Völklingen	04:30 - 23:00	04:45 - 23:00	---	29	19	7	---	30' 14)	60'	120'	120'	120'	---	k.A.	k.A.
425	Reisbach – Saarwellingen – Schwarzenholz – Sprengen – Elm – Bous – Völklingen	04:30 - 23:15	04:30 - 23:15	04:30 - 23:15	28	21	14	7	---	---	---	---	---	120'	k.A.	k.A.
428	Völklingen – Bous – Wadgassen – Lisdorf – Saarlouis	06:15 - 14:45	06:15 - 14:45	05:15 - 15:00	2	2	2	2	---	---	---	---	---	---	k.A.	k.A.
N14	Saarbrücken – Burbach – Völklingen – Wehrden	---	02:30 - 04:45	02:30 - 04:45	---	---	2	2	---	---	---	---	60'	60'	k.A.	k.A.
N34	Saarbrücken – Völklingen – Lauterbach / Naßweiler	---	03:15 - 05:15	03:15 - 05:15	---	---	2	2	---	---	---	---	60'	60'	k.A.	k.A.

Legende siehe nächste Seite

		Betriebstage/-zeiten			Fahrtenpaare				Verkehrszeiten/Fahrplan-Grundtakt (in Minuten)						Leistung	
Linie	Linienverlauf	Montag-Freitag	Samstag	Sonntag	Mo-Fr (Schule)	Mo-Fr (Ferien)	Samstag	Sonntag	Mo-Fr (HVZ)	Mo-Fr (NVZ)	Mo-Fr (SVZ)	Samstag (NVZ)	Samstag (SVZ)	Sonntag (SVZ)	Fpl-km/Jahr x 1.000	Fahrzeuge

S an Schultagen
F an schulfreien Tagen
V Einzelfahrten in Lastrichtung (Schul-/Berufsverkehr)

NL Niederflur-Solobus („Standardbus“)
NG Niederflur-Gelenkbus
KB Kleinbus (bis 8 Sitzplätze)

1) Davon Fpl-km/Jahr-Anteil, der durch die VVB erbracht wird: 50%
2) Linie 180, Mo-Fr: 12 Fahrtenpaare Mo-Fr (Schule) bzw. 13 Fahrtenpaare Mo-Fr (Ferien) über Luisenthal
3) Linie 180, Mo-Fr: 30‘-Takt bis Heidstock Friedhof; ab Luisenthal Albertstraße 60‘-Taktung
4) AST Linien 180, 183 u. 189 verkehren in der Nacht von Freitag auf Samstag bzw. Samstag auf Sonntag als N80, N83 u. N89
5) Linie 181, Fahrten Mo-Fr zwischen 8:00 - 17:45 Uhr und Sa zwischen 6:15 - 19:45 Uhr enden in Altenkessel, Talstraße
6) Linie 181, So: Fahrten verkehren nur zwischen Heidstock, Friedhof und Völklingen, Bahnhof
7) Linie 181, Mo-Fr: HVZ morgens 30'-Takt ab Heidstock, Friedhof
8) Linie 183, jede zweite Fahrt verkehrt über Völklingen, St. Josef-Altenheim
9) Linie 186, Mo-Fr: Fahrten Mo-Fr ab 8:00 Uhr und Sa ab 7:00 Uhr in Hinrichtung verkehren über Heidstock
10) Linie 186, Mo-Fr: bis 8:00 Uhr 30'-Takt
11) Linie 187, Mo-Fr: Fahrten Mo-Fr ab 18:00 Uhr und Sa ab 7:00 Uhr verkehren nicht über Heidstock
12) Linie 195, Sa NVZ: 120'-Takt ab 9:15 Uhr
13) Linie 166, Mo-Fr HVZ: jeweils zwei Fahrten zwischen 06:30 - 08:45 Uhr bzw. 16:15 - 18:00 Uhr
14) Linie 190, Mo-Fr: HVZ: ab 14:00 Uhr 60'-Takt

Der Leistungsumfang des bestehenden Angebots im straßengebundenen ÖPNV stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

- Alle Völklinger Stadtteile werden werktags mindestens im Stundentakt (tagsüber) durch Linien des Stadtverkehrs bedient.
- Die Stadtteile Heidstock, Ludweiler, Geislautern (Linien 184/185), Wehrden (Linien 186/187) und Luisenthal (Linie 110) sind werktags im 30-Minuten-Takt bzw. zweimal stündlich durch Taktabstimmung parallel verlaufender Linien mit der Innenstadt verbunden.
- Bestimmte Siedlungsgebiete einiger Stadtteile werden nur alle 120 Minuten bzw. durch Einzelfahrten bedient, z. B. südliche Gebiete Fürstenhausen und Fenne (Linie 189), westliche Gebiete Lauterbach und Ludweiler (Linie 184 bzw. 185) und nördliches Gebiet Luisenthal (Linie 180/181).
- Bestimmte Gebiete im Bereich der Innenstadt werden zusätzlich durch einbrechende Nachbarortslinien aus Richtung Lebach (Linie 190) und Saarlouis (Linien 425, 428) bedient, zum Teil im Taktverkehr, zum Teil mit Einzelfahrten ohne Takt.
- Für die Orte im Warndt (Gemeinde Großrosseln) besteht neben einer direkten Verbindung nach Saarbrücken über Geislautern und Fürstenhausen zu den Hauptverkehrszeiten (Linie 166; Einzelfahrten) eine regelmäßige Anbindung nach und von Geislautern Rotweg (Linie 167) mit abgestimmter Verknüpfung zu den Linien des Völklinger Stadtverkehrs (Linie 184, 185).
- Nach 20:00 Uhr wird werktags die Bedienung der Stadtteile Völklingens durch Anruf-Sammel-Taxen (AST) gewährleistet. Diese verkehren auf den einzelnen Linien mit den Haltestellen entsprechend der Busse im Tagesverkehr. Die Stadtteile Lauterbach, Ludweiler, Geislautern und Wehrden (Linien 184 bzw. 186/187) werden auch abends mit Bussen ohne Erfordernis der Anmeldung bedient.
- In den Nächten von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag bestehen Nachtbusverbindungen von Saarbrücken nach Völklingen (N14) bzw. Völklingen nach Lauterbach und die Warndt-Orte (N34) mit Anschluss zu AST-Verbindungen in die übrigen Völklinger Stadtteile am Bahnhof (N80, N83, N89).

Die Tag- und Nachtabstellung der im Stadtverkehr Völklingen eingesetzten Busse erfolgt auf dem Betriebshof der VVB in der Innenstadt (Hohenzollernstr. 10); auch die Fahrzeuge von Auftragsunternehmen der VVB können dort abgestellt werden.

2.2.3 Qualität des Angebots im straßengebundenen ÖPNV

Die nachfolgende Beschreibung der bestehenden Qualitätsstandards für den ÖSPV in Völklingen umfasst die Kategorien

- Haltestellenausstattung,
- Fahrzeugstandards,
- Betriebsdurchführung,
- Umweltstandards,
- Personaleinsatz.

Ausstattung und Standards der Haltestellen

Das Stadtgebiet Völklingen verfügt über ein Netz aus 146 Haltestellen mit jeweils einer, zwei oder mehreren Halteposition(en). Dies entspricht einer Netzdichte von im Mittel rund 3,7 Haltestellen je 1.000 Einwohner oder 2,2 Haltestellen pro km² Stadtfläche.

Es existieren insgesamt 271 Haltepositionen in Völklingen, die mit Kopfschild (H-Zeichen 224 nach StVO und Fahrgastinformation), Mast und Fahrplankästen in erforderlicher Anzahl ausgestattet sind. 60 Haltepositionen verfügen darüber hinaus über eine auffällige Beschilderung in Form sogenannter Rundrohrsäulen („Fahrgastinformationssystem FIS-2“) mit erweiterter Fläche für Fahrgastinformationen und integrierten Fahrplankästen.

Für Fahrplanaushänge und Fahrgastinformationen an den Haltestellen sind die Verkehrsunternehmen zuständig. Die Fahrplanaushänge enthalten neben dem Namen der Haltestelle und den Abfahrtszeiten der einzelnen Linien, getrennt nach Verkehrstagen Montag bis Freitag, Samstag sowie Sonn- und Feiertag, folgende weitere Informationen:

- Name des Unternehmens,
- Logo des Verkehrsverbunds,
- Hinweise zur Benutzung von AST-Fahrten,
- Linienweg und Tarifgebiet,
- nächstgelegene Vorverkaufsstelle sowie Telefonnummer der saarVV-Kunden-Hotline (SNS).

Weitere Ausstattungsmerkmale an den Haltestellen sind:

- alle Haltepositionen mit Abfallbehältern,
- 58 Haltepositionen mit Wetterschutz (Wartehalle),
- 58 Haltepositionen mit Sitzgelegenheit,
- 74 Haltepositionen mit Busbucht ausgestattet bzw. an Bussonderfahrstreifen gelegen,
- 60 Haltepositionen mit Buskapsteinen.

Die Stadt Völklingen verfügt zurzeit über ca. 30 barrierefrei gestaltete bzw. ausgebaute Haltepositionen. Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen vollständigen Barrierefreiheit für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 01.01.2022 müssen im Zuge dessen die Haltestellen im Stadtgebiet Völklingen entsprechend ertüchtigt oder ggf. Ausnahmetatbestände fallweise formuliert werden.

Für die Reinigung der Wartehallen ist der jeweilige Eigentümer, d. h. die VVB, die Stadt Völklingen oder die Fa. Werbe-Fabry, zuständig. Die Reinigung der Haltestellenbereiche wird, je nach Verschmutzungsgrad, durch die Stadt Völklingen durchgeführt. Die an den Haltestellen vorgehaltenen Informationen genügen zumindest den gesetzlichen Anforderungen für den Stadt- und Nachbarortsverkehr[43].

43 Nach § 40 (4) PBefG Satz 1 und § 32 BOKraft

Fahrzeugstandards

Im Stadtgebiet Völklingen kommen während der Verkehrsspitze im ÖSPV auf allen ÖSPV-Linien insgesamt bis zu 45 Fahrzeuge zum Einsatz[44].

Auf den Stadtverkehrslinien (ohne AST-Fahrten) sind im Einsatz

- 33 Niederflur-Solobusse (NL) von VVB und Auftragsunternehmen,
- 4 Niederflur-Gelenkbusse (NG).

Zusätzlich zum üblichen Regelbedarf an Fahrzeugen stehen während der Spitzenzeiten bis zu drei weitere Fahrzeuge als Einsatzreserve zur Verfügung.

Die Niederflur-Solobusse der VVB verfügen über folgende Ausstattungsmerkmale:

- Mechanische Klapprampe und Absenkvorrichtung (Kneeling),
- Standardkomfortausrüstung für den Stadtverkehr nach VDV-Empfehlung[45],
- anteilig Kameras zur Videoüberwachung des Fahrgastraums (zzt. 9 NL und 1 NG) – bei künftigen Fahrzeugneubeschaffungen Überwachungstechnik obligatorisch,
- TFT-Monitore zur Fahrgastinformation im Fahrzeuginnern (bei Solobussen je einer, bei Gelenkbussen je zwei) mit je Monitor zwei unabhängigen Darstellungsflächen nebeneinander – zur Anzeige des Fahrtverlaufs mit permanenter Anzeige der nächsten Haltestelle(n) und des Fahrtziels auf der einen Bildfläche und zur Wechselanzeige von Eigen- und/oder Drittwerbung auf der anderen Bildfläche,
- innen im Fahrzeug akustische Ansage der jeweils nächsten Haltestelle; bei Bedarf Möglichkeit zusätzlicher Sonderansagen des Fahrpersonals oder der Leitstelle,
- alle Fahrzeuge liefern Echtzeitdaten an die VGS durch das Kommunikationssystem „Saarland in Time“.[46] Die vollständige Ausrüstung der Fahrzeuge mit rechnergestütztem Betriebsleitsystem ist in Vorbereitung, um den künftigen gesetzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. [47]

Die Fahrzeuge werden innen täglich nach Dienstende besenrein gereinigt. Je nach Verschmutzungsgrad erfolgt ein Auswechseln der Busse während des Betriebstags. Die Außenreinigung wird bei Bedarf je nach Stärke der Verschmutzung durchgeführt. Während der Jahreszeiten Herbst, Winter und Frühjahr erfolgt je nach Wetterlage eine tägliche Reinigung des Fußbodens.

Nach einer kontinuierlichen Investition in den Fahrzeugpark während der vergangenen Jahre beträgt das Durchschnittsalter der eingesetzten Fahrzeuge der

---

44 Abschätzung anhand der Informationen lt. Verkehrsunternehmen sowie der Fahrplanangebote in der Verkehrsspitze

45 VDV-Schrift 230

46 Das Konzept sieht eine betriebsübergreifende Kommunikation zur Verbesserung der Fahrgastinformation in Form von Echtzeitinformationen vor.

47 lt. Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG) § 4 Abs. 5

VVB im Fahrplanjahr 2015/2016 knapp 7 Jahre. Das maximale Fahrzeugalter beläuft sich auf 13 Jahre.

Betriebsdurchführung

Folgende betrieblichen Merkmale weist der Völklinger Stadtverkehr auf:

- Die Pünktlichkeit der Busse liegt zurzeit bei (geschätzt) rund 85 %, dabei sind Beeinträchtigungen durch mehrere Baustelleneinrichtungen als Ursache für den aktuellen Wert anzusehen. Ohne diese vermehrten Beeinträchtigungen wäre von einem deutlich höheren Pünktlichkeitswert – über 90 % – auszugehen.
- Der Stadtverkehr Völklingen wird durch eine ortsansässige Betriebsleitstelle organisiert, die montags bis samstags zwischen 4:00 Uhr und 20:30 Uhr besetzt ist.
- Die Disposition der Anruf-Sammel-Taxen erfolgt zurzeit über die Leitstelle der Taxiunternehmen selbst.

Umweltstandards

Folgende Standards zum Kraftstoffverbrauch werden bei den Fahrzeugen der VVB erfüllt:

- Euro-Normen II bis V EEV bei den NG,
- Euro-Norm III bei 7 NL,
- Euro-Norm IV bei 4 NL,
- Euro-Norm V bei 3 NL,
- Euro-Norm V EEV bei 8 NL,
- Euro-Norm VI bei 2 NL.

Personaleinsatz

Das eingesetzte Fahrpersonal erfüllt die folgenden Berufsanforderungen hinsichtlich Auftreten und Qualifikation im Betriebseinsatz:

- Größtenteils ausgebildetes Personal als Berufskraftfahrer im Fachbereich Personenverkehr,
- bei den Berufskraftfahrern durchweg Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift; vereinzelt Kenntnisse in Englisch und Französisch,
- verpflichtendes Tragen von Dienstkleidung für das Personal der VVB zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes (Grundausstattung mit Dienstkleidung bei Neueinstellung, jährliche Neuausstattung nach Bedarf),
- vor Betriebseinsatz für neubeschäftigte Fahrpersonale: verpflichtende Teilnahme aller neubeschäftigten Fahrpersonale an einer 14-tägigen Einweisung zur Vermittlung von Basiskenntnissen für den alltäglichen Kundenkontakt und zur qualitativen Sicherung und den Bereichen Tarif, Liniennetz und Ortskenntnis,
- bei Bedarf Teilnahme des Fahrpersonals an weiterführenden Schulungen,
- Information und Schulung des Personals über die VDV-Dienstanweisung für den Fahrdienst sowie über Fahreraushänge,

Die regelmäßige Fahrerschulung (4x jährlich, jeweils 3-4 Stunden Dauer) erfolgt nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz und nach der EU Richtlinie 2003/59 EG und umfasst:

- Allgemeine und gesetzliche Grundlagen (z.B. Personenbeförderungsgesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, Pflichten aus der Linienverkehrsgenehmigung, gesetzliche Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten),
- Sicherheit und Gesundheit,
- Unfallmanagement: Verhütung & Abwicklung,
- Technik & Energiesparendes Fahren,
- Kundenfreundliches Verhalten und Abgabe von Fundsachen,
- Tarifsystemkenntnisse, Erwerb von Sozialkompetenzen, z. B. Verhalten in Konfliktsituationen.

Für die Beschäftigten der VVB kommt der am Ort geltende Tarifvertrag (TV-N) zur Anwendung. Scheinselbständiges Personal und Leiharbeitnehmer werden im Fahrbetrieb nicht beschäftigt.

Zudem führt die VVB regelmäßige Modulschulungen für ausgebildete Berufskraftfahrerinnen und -kraftfahrer durch, die zur Verlängerung der Fahrerlaubnis gesetzlich verpflichtend sind.[48]

Für die durch die VVB beauftragten Unterauftragnehmer gelten für deren eingesetztes Fahrpersonal die gleichen Vorschriften, Berufsanforderungen und Qualitätsstandards.

2.2.4 Tarif, Vertrieb, Kommunikation

saarVV-Tarif

Die im Stadtgebiet Völklingen tätigen Verkehrsunternehmen kooperieren im Saarländischen Verkehrsverbund (saarVV) und sind somit zur Anwendung des saarVV-Tarifs auf allen ÖSPV-Linien verpflichtet. Die operativen Aufgaben des saarVV nimmt die Saarländische Nahverkehrs-Service GmbH (SNS) wahr, an der die einzelnen Verkehrsunternehmen beteiligt sind.

Der saarVV-Tarif ist ein saarlandweiter Wabentarif. Jede der dreistellig nummerierten Waben entspricht einer Preisstufe, somit orientiert sich die Preisbildung aus der Anzahl der durchfahrenen Waben einer Relation. Es existieren Sonderregelungen für die Großwaben in Saarbrücken und Völklingen. Für Fahrten innerhalb dieser Waben gilt grundsätzlich die Preisstufe 0. Die ÖPNV-Nutzung innerhalb der Stadtgrenzen von Völklingen erfolgt somit zu einem einheitlichen Tarif. Das derzeitige Angebot an Fahrausweisen, Preisstufen und Preisen im saarVV zeigt die folgende Abbildung 4.

48 vgl. § 5 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

Abbildung 4: saarVV-Tariftabelle (2017)

Neue Tarife ab dem 1. Januar 2017*

Preisstufen	Einzelfahrkarte		Einzelfahrkarte BahnCard		Einzelfahrkarte saarVV Card	
	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder
0	2,60 €	2,00 €	2,10 €	1,80 €	2,20 €	1,80 €
1	2,40 €	1,80 €	1,80 €	1,50 €	1,90 €	1,50 €
2	3,10 €	2,30 €	2,30 €	2,00 €	2,40 €	2,00 €
3	3,50 €	2,60 €	2,80 €	2,30 €	2,90 €	2,30 €
4	4,70 €	3,10 €	3,50 €	2,50 €	3,60 €	2,50 €
5	5,60 €	3,60 €	4,20 €	2,80 €	4,30 €	2,80 €
6	6,50 €	4,20 €	4,90 €	3,40 €	5,00 €	3,40 €
7	7,10 €	4,70 €	5,40 €	3,80 €	5,50 €	3,80 €
8	8,30 €	5,30 €	6,30 €	4,30 €	6,40 €	4,30 €
9	9,00 €	5,80 €	6,80 €	4,60 €	6,90 €	4,60 €
10	9,70 €	6,20 €	7,30 €	4,90 €	7,40 €	4,90 €

Preisstufen	Zeitkarten für Jedermann				Tageskarte	
	Wochenkarte	Monatskarte	Monatskarte im Abo	Jahreskarte Einmalzahlung	Einzel	Gruppen
0	19,30 €	62,10 €	51,75 €	621,00 €	5,80 €	11,60 €
1	18,10 €	56,00 €	46,67 €	560,00 €	4,80 €	9,60 €
2	24,20 €	74,10 €	61,75 €	741,00 €	6,30 €	12,60 €
3	26,60 €	82,00 €	68,33 €	820,00 €	7,30 €	14,60 €
4	31,70 €	102,20 €	85,17 €	1.022,00 €	9,40 €	18,80 €
5	37,00 €	114,40 €	95,33 €	1.144,00 €	11,20 €	22,40 €
6	45,50 €	137,10 €	114,25 €	1.371,00 €	13,00 €	26,00 €
7	51,80 €	158,30 €	131,92 €	1.583,00 €	14,20 €	28,40 €
8	59,50 €	182,50 €	152,08 €	1.825,00 €	16,60 €	30,40 €
9	63,70 €	197,20 €	164,33 €	1.972,00 €	18,00 €	31,40 €
10**	68,90 €	213,60 €	178,00 €	2.136,00 €	19,40 €	31,90 €

Preisstufen	Zeitkarten Schüler und Azubis			Zusatzangebote für Schüler		Zusatzangebote
	Wochenkarte	Monatskarte	SchülerAbo-Karte			
0	15,20 €	46,60 €	38,83 €	AboFun – Zusatzticket zur Schüler-Abo-Karte und zum Landkreis SchülerTicket	Landkreis SchülerTicket 57,50 €	SeniorenTicket** Im Jahresabo 62,50 €/Monat
1	13,60 €	43,20 €	36,00 €			
2	18,10 €	56,00 €	46,67 €			Senioren-monatskarte 75,00 €/Monat
3	20,50 €	63,80 €	53,17 €	Im Jahresabo 19,50 €/Monat	SaarFun – Zusatzticket zum Landkreis SchülerTicket	
4	23,80 €	76,60 €	63,83 €			BürgerTicket Abo mtl.
5	28,30 €	85,80 €	71,50 €	Einzelkauf 23,40 €/Monat		85,40 € Landkreis/ Regionalverband
6	34,00 €	102,80 €	85,67 €		Im Jahresabo 42,00 €/Monat	
7	39,70 €	118,70 €	98,92 €	Ferienticket**		
8	44,00 €	136,90 €	114,08 €	49,00 € ganz-tägig in den Sommerferien	Einzelkauf 50,40 €/Monat	127,00 € saarVV-Netz
9	47,70 €	147,90 €	123,25 €			
10**	51,70 €	160,20 €	133,50 €			

Preisstufen	1. Klasse Zuschlag DB/vlexx – gültig ab 1. Februar 2017					Zusatzangebot
	Einzelfahr-karte	Wochenkarte	Monatskarte	Monatskarte im Abo	Jahreskarte Einmalzahlung	
0	1,60 €	7,70 €	24,80 €	20,67 €	248,00 €	
1	1,50 €	7,20 €	22,40 €	18,67 €	224,00 €	
2	1,90 €	9,70 €	29,60 €	24,67 €	296,00 €	saarVV Card
3	2,10 €	10,60 €	32,80 €	27,33 €	328,00 €	gültig für ein Kalenderjahr
4	2,80 €	12,70 €	40,90 €	34,08 €	409,00 €	
5	3,40 €	14,80 €	45,80 €	38,17 €	458,00 €	14,00 €/ Kalenderjahr
6	4,00 €	18,20 €	54,80 €	45,67 €	548,00 €	
7	4,50 €	20,70 €	63,30 €	52,75 €	633,00 €	
8	5,00 €	23,80 €	73,00 €	60,83 €	730,00 €	
9	5,40 €	25,50 €	78,90 €	65,75 €	789,00 €	
10	5,80 €	27,60 €	85,40 €	71,17 €	854,00 €	

Alle Preisangaben sind Bruttopreise in Euro, inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer

* in Verbindung mit den geltenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen ** gültig im gesamten saarVV-Netz

saarVV-Kurzstrecke

Seit 01.07.2017 gilt im Saarland zusätzlich ein wabenunabhängiger Kurzstreckentarif. Es handelt sich dabei um einen Einzelfahrschein für eine Strecke von bis max. 5 Haltestellenabschnitten, wonach ein Umstieg unterwegs nicht möglich ist (mit Ausnahme von Fahrten innerhalb der Großwabe Saarbrücken). Das Ticket gilt für bis zu 30 Minuten ab dem Kaufzeitpunkt und kostet 1,90 €.

Im Stadtgebiet Völklingen gilt die saarVV-Kurzstrecke auf allen Buslinien mit Ausnahme der Schnellbuslinie 110 sowie der Ruftaxiverkehre. Die Kurzstrecke gilt generell nicht im SPNV (Züge des Nahverkehrs).

VVB-Haustarif

Neben dem saarVV-Tarif bieten die VVB einen besonderen Haustarif für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Völklingen (entsprechend der saarVV-Wabe 191) an. Die nachfolgende Abbildung 5 zeigt die Tarifangebote des Haustarifs.

Abbildung 5: Haustarif auf VVB-Linien innerhalb des Stadtgebiets Völklingen



„my Stadtwerk"

SONDERTARIFE

(Stadtgebiet Völklingen)

WABENBEREICH 191

der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH gilt im Gemeinschaftsverkehr VVB/Saarbahn Linie 110 in der Wabe 191 jedoch nicht auf Strecken der DB.

gültig ab 01.01.2017

Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH
Hohenzollernstraße 10
66333 Völklingen
Tel.: 06898 91 22 - 130 oder - 140
Fax: 06898 50 43 - 692
vvb.swwk.de
www.saarvv.de

Einzelkarten	Euro
Kurzstrecke (*3) (4 Haltestellenabschnitte, ohne umsteigen)	1,90
Mehrfahrtenkarte (= 4 Einzelfahrten)	8,80
Bus – Bad Karte	
Erwachsene (inkl. 2 Euro Eintritt Schwimmbad)	6,90
Kinder (inkl. 1 Euro Eintritt Schwimmbad)	3,70

Zeitkarten	Euro
Wochenkarten	
Senioren (*2)	16,50
Monatskarten	
Kaufzeitticket (*1)	39,70
Senioren (*2)	52,50

(*1) gültig werktags von 9 bis 18 Uhr, übertragbar | (*2) ab dem 65. Lebensjahr, übertragbar
(*3) nicht gültig auf der Linie 110 und DB | Keine Mitnahmeregelung bei Seniorenticket bzw. Kaufzeitticket

Im VVB-Haustarif angeboten werden

- Kurzstreckenfahrausweise (eine Fahrt über max. vier Haltestellenabschnitte ohne Umsteigen – gültig nicht im AST und auf der Linie 110),
- Mehrfahrtenkarten (für vier Fahrten zum Regelfahrscheinpreis, zu erwerben ausschließlich an Vorverkaufsstellen),

- Bus-Bad-Karten (Kombiticket für den einmaligen Besuch des Völklinger Frei- bzw. Hallenbades inkl. Hin- und Rückfahrt mit dem ÖPNV),
- das Kaufzeit-Ticket als Monatskarte (gültig für beliebig viele Fahrten Mo-Sa zwischen 9 und 18 Uhr, übertragbar),
- ermäßigte Wochen bzw. Monatskarten für Senioren (für Personen ab 65 Jahre, übertragbar nur innerhalb dieses Personenkreises).

Fahrausweisvertrieb

Der Vertrieb der Fahrkarten erfolgt

- in den Bussen per Verkaufsdrucker beim Fahrpersonal,
- an Bord der Anruf-Sammel-Taxen,
- an Fahrkartenautomaten der DB Regio an den Bahnhöfen,
- durch die zentrale Verkaufsstelle Saarmobil Center,
- durch weitere Vorverkaufsstellen der VVB im Stadtgebiet.

Das Saarmobil Center, das durch die VVB mit 3 Personalstellen betrieben wird, befindet sich im Völklinger Bahnhof. Es ist geöffnet montags 6-19 Uhr, dienstags bis freitags 7-18 Uhr und samstags 8-12 Uhr. Dort sind neben sämtlichen Tarifangeboten des saarVV auch weitere Informationen zum ÖPNV wie Fahrplan- und Anschlussauskünfte erhältlich. Ebenfalls ist dort ein Schalter der Touristinformation der Stadt Völklingen integriert, dessen Aufgaben außerhalb der Arbeitszeiten des städtischen Personals ebenfalls durch die VVB-Mitarbeiter geleistet werden.

Fahrkarten im Abonnement einschl. Schüler-Abo-Karten können über folgende Abo-Verkaufsstellen erworben werden:

- saarVV Call- & Abo-Center (Völklingen), Tel. 06898/500 4000,
- Saarbahn GmbH – Abo-Center (Saarbrücken), Tel. 0681/5003 354,
- online unter https://saarvv.de/service/abocenter/.

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH selbst unterhalten weitere Verkaufsstellen für den Vertrieb aller Zeitkarten in den Völklinger Stadtteilen:

- Kohler & Müller (Geislautern),
- Tabakwaren Olau (Heidstock),
- Heidi Alt (Röchlinghöhe),
- Spar-Markt (Lauterbach),
- Pauli (Ludweiler),
- Tapetenhaus Gert Costaz (Wehrden),
- außerhalb Völklingens: Schreibwaren Doris Duval (Bous).

Information und Kommunikation

Die linien- und betreiberübergreifende Kundeninformation im saarVV obliegt der SNS GmbH. Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Weiterentwicklung einer zentralen und umfassenden Fahrgastinformation.

Zentrale Einrichtungen zur Kommunikation mit den Fahrgästen sind

- die Info-Hotline des saarVV unter 06898/500 4000 sowie
- die saarVV-Website unter www.saarvv.de.

Die SNS GmbH ist verantwortlich für den einheitlichen Marktauftritt des ÖPNV im Saarland gegenüber Kundinnen und Kunden, führt Marketingmaßnahmen durch und gibt übergreifende Informationen zu Tarif- und Verkehrsangeboten heraus. Dazu gehören Fahrausweisangebote für unterschiedliche Zielgruppen, Tarifwabenplan und Liniennetzplan.

Die VVB verfügt ebenfalls über einen Internetauftritt unter vvb.swvk.de, dessen Informationsangebot sich auf das VVB-eigene Verkehrsnetz konzentriert und aktuelle Informationen, z. B. Linienwegänderungen durch Bauarbeiten, enthält.

2.2.5 Weitere Angebote zur Personenbeförderung

Alternativ bzw. ergänzend zum ÖPNV steht in Völklingen die Taxibeförderung zur Verfügung. Die Unternehmen sind in der Taxi-Völklingen Unternehmergesellschaft (UG) organisiert. Derzeit sind 13 Anbieter mit 21 Taxen an der UG beteiligt. Taxi-Halteplätze befinden sich an folgenden Standorten: Völklingen Markt, Bismarckstr., Poststr., Rathausstr. und Bahnhof. Weitere Halteplätze befinden sich in den Stadtteilen Wehrden, Ludweiler und Luisenthal.[49]

49 http://taxi-völklingen.de/index.htm

3 Anforderungsprofil

In diesem Kapitel werden die grundsätzlichen verkehrspolitischen Zielvorgaben und Empfehlungen für die weitere Entwicklung des ÖPNV im Stadtgebiet Völklingen dargestellt. Die darauf basierenden Aussagen zu linienübergreifenden Leistungs-, Qualitäts- und Organisationsstandards bilden das Rahmenkonzept für den straßengebundenen ÖPNV. Es werden verbindliche Vorgaben für Standards nachfolgend festgelegt, soweit sie über den unter Kap. 2.2 beschriebenen Leistungs- und Qualitätsstandards als grundsätzlich zu sichernde Mindeststandards hinausgehen bzw. einzelne Standards einer Präzisierung bedürfen.

Die Vorgaben des Anforderungsprofils definieren den im öffentlichen Interesse liegenden Angebotsstandard für eine ausreichende Verkehrsbedienung in Völklingen.

3.1 Verkehrspolitische Ziele

Die für den ÖPNV der Stadt Völklingen maßgeblichen verkehrspolitischen Zielsetzungen leiten sich aus folgenden Vorgaben ab:

- Bundes- und landesrechtliche Vorgaben,
- übergeordnete Planwerke der Landes- und Umweltplanung,
- kommunalpolitische Konzepte und Zielvorstellungen.

3.1.1 Übergeordnete Zielsetzungen

Bundesrechtliche Vorgaben zur Aufstellung des NVP sind dem PBefG zu entnehmen. Konkretisiert und ergänzt werden diese Vorgaben durch die **landesrechtlichen Regelungen des ÖPNVG**. Die maßgeblichen Zielsetzungen für den ÖPNV werden nachfolgend aufgeführt.[50]

- **Versorgung der Bevölkerung mit einem ausreichenden Grundangebot im ÖPNV** als Aufgabe der Daseinsvorsorge,
- **Vorrang des ÖPNV** vor dem motorisierten Individualverkehr bei der Entwicklung und Umsetzung von Verkehrskonzepten,
- **Verknüpfung von Verfahren der Raumordnung mit Zielen des ÖPNV** durch räumliche Anbindungen mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln auf kurzen Wegen und leichte Übergänge vom Individual- auf den öffentlichen Verkehr,
- **Förderung des Umweltschutzes** mit Gestaltung des ÖPNV als wirksamer Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
- **Prämisse der Wirtschaftlichkeit** durch Konzeption der ÖPNV-Bedienung nach wirtschaftlich günstigsten Lösungen unter Abwägung von gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten),
- **attraktives Gesamtkonzept ÖPNV** durch Zusammenarbeit der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen sowie Koordination des Leistungsangebots im Rahmen eines Verkehrsverbundes.

50 Gesetz Nr. 1908 über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG) vom 30. November 2016

Daraus leiten sich unmittelbar folgende Anforderungen an den ÖPNV ab:

- **Förderung und Stärkung der Leistungsfähigkeit der Betriebsarten** bei der Netzgestaltung unter weitestgehender Vermeidung von Parallelverkehren,
- **bedarfsorientierte Bedienung** mit abgestuften und koordinierten Bedienungskonzepten je nach räumlichen Erfordernissen zwischen Verdichtungsraum und ländlichen Gebieten,
- **Verknüpfung der Angebote** zu einem Gesamtangebot mit abgestimmten Fahrplänen und Tarifen im Rahmen eines Verkehrsverbundes,
- **integriertes Angebot** im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs nach § 42 PBefG unter Einbezug von Sonderformen des Linienverkehrs, Werksverkehren und freigestellten Schülerverkehren, soweit Beförderung mit Schulbussen nicht wirtschaftlicher oder sachgerechter,
- **Berücksichtigung der Belange von Frauen** bei der Planung und Ausgestaltung des ÖPNV,
- **benutzerfreundliche bauliche Anlagen und Fahrzeuge** unter Berücksichtigung der Belange von Behinderten, älteren Menschen und Eltern mit Kindern, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit.

Aus dem **Landesentwicklungsplan** sind ÖPNV-relevante Ziele und Grundsätze abzuleiten. Diese lauten wie folgt:

- **Erhöhung der Tragfähigkeit des ÖPNV** analog der raumordnerischen Siedlungsachsen,
- **Erhaltung und Gewährleistung der Erreichbarkeit zentraler Orte** über den ÖPNV und Verknüpfung raumordnerischer Leitbilder mit den Zielen des ÖPNV,
- **Erreichbarkeit der Mittelzentren** von jedem zentralen Ort ihres Verflechtungsbereichs in ca. 30 Minuten durch den ÖPNV,
- **Sicherung eines leistungsfähigen ÖPNV-Systems** zur Funktionsstärkung der zentralen Orte, damit einhergehend Sicherung bzw. Verbesserung der Erreichbarkeit der zentralen Orte und der ÖPNV-Tragfähigkeit,
- **Verbindung der zentralen Orte** durch ein leistungsfähiges Nahschnellverkehrssystem im Taktverkehr mit Vorrang des SPNV vor dem ÖSPV,
- **ÖPNV als flächensparende und umweltschonende Alternative** zum MIV,
- **Schwerpunktbildung der Siedlungstätigkeit in den zentralen Orten** in Verbindung mit den Leitlinien des ÖPNV zur Vermeidung bzw. Verminderung des Verkehrsaufkommens durch den MIV,
- **Abstimmung kommunaler Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen des ÖPNV** mit besonderer Bedeutung des SPNV,
- **Sicherstellung der Mobilität aller Bevölkerungsgruppen** in Verbindung mit raumordnerischen Zielen,
- **Konzentration der Siedlungsentwicklung an Standorten mit guter Anbindung an das ÖPNV-Netz** und guter Erschließung mit Rad- und Fußwegen.

Aus den übergeordneten Klimaschutzkonzepten des Saarlandes bzw. Regionalverbandes Saarbrücken gehen weitere Zielstellungen und Leitlinien für den ÖPNV hervor.[51] Für den Regionalverband Saarbrücken wurden drei grundlegende Ziele mit zentralen Handlungsfeldern abgegrenzt.[52]

- **Verkehrsvermeidung** durch Zurückgewinnung der Nahversorgung und durch Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs,
- **Verkehrsverlagerung** durch Entwicklung eines attraktiven Mobilitätsverbundes,
- **Gestaltung des notwendigen Verkehrs** durch klimaschonenden Autoverkehr und Aufbau einer nachhaltigen Mobilitätskultur.

Den fünf wie folgt benannten Handlungsfeldern liegen jeweils mehrere Maßnahmen(strategien) zugrunde:

- **Zurückgewinnung der Nahversorgung** durch Ausrichtung der Stadt- und Ortsentwicklung an den Zielen des Klimaschutzes und durch Reaktivierung der Nahversorgung auf Ortsteilebene,
- **Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs**, hier insbesondere des Rad- und Fußverkehrs mit Förderung des Radverkehrs als Alternative zum MIV,
- **Entwicklung eines attraktiven Mobilitätsverbundes** durch Verbesserung der Nutzbarkeit des ÖPNV-Angebotes, Förderung der Angebotsvielfalt, Steigerung der Nutzungsattraktivität des ÖPNV, Weiterentwicklung des Informationsangebotes, Schaffung von Anreizen zur Nutzung CO_2-armer Verkehrsmittel und Unterstützung bei der Nutzung CO_2-armer Verkehrsmittel im Berufsverkehr,
- **Gestaltung eines klimaschonenden Autoverkehrs** durch Förderung und Information zu alternativen Mobilitätsdienstleistungen, Erhöhung der Flotteneffizienz, Optimierung der Fahrzeugnutzung in Kommunalverwaltungen und Unternehmen,
- **Aufbau einer nachhaltigen Mobilitätskultur** mit Durchführung grenzüberschreitender Mobilitätsaktionen, weiteren Aktionen zur nachhaltigen Mobilität und der Beteiligung Interessierter an der Aufstellung von Klimaschutzkonzepten.

Die Durchführung und Umsetzung der Ziele bzw. Maßnahmen liegen nicht zwangsläufig in der Zuständigkeit des Regionalverbandes Saarbrücken, sondern vielmehr im Verantwortungsbereich bei den Städten und Gemeinden. Die Klimaschutzstrategien sind daher in erster Linie als – nicht bindende – Leitlinien und Empfehlungen im Rahmen künftiger Einzelmaßnahmen in der Zuständigkeit der Stadt Völklingen zu verstehen.

3.1.2 Kommunalpolitische Ziele

Für die Rolle, Ausgestaltung und Planung des ÖPNV trifft die Mittelstadt Völklingen grundsätzliche Festlegungen für ihren Zuständigkeitsbereich bzw. in Abstimmung mit benachbarten Kommunen bzw. dem Regionalverband Saarbrücken

51 Integriertes Klimaschutzkonzept für den Regionalverband Saarbrücken 2014, S. 108ff., 228ff.

52 Die Handlungsfelder wurden abgegrenzt vor dem Hintergrund des Energiekonzeptes der Bundesregierung zur Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr.

auch für überörtliche Verkehrsverbindungen von und nach Völklingen. Diese beschreiben das öffentliche Interesse am ÖPNV und sind zum einen als Selbstverpflichtung zu verstehen, zum anderen dienen diese Festlegung beteiligten Dritten, z. B. Verkehrsunternehmen, der Einordnung und weiteren Veranlassung zu Grunde liegender Zielvorstellungen zum ÖPNV in Völklingen.

Festlegung 1: ÖPNV und Daseinsvorsorge

ÖPNV und Daseinsvorsorge

Der ÖPNV in Völklingen gewährleistet eine ausreichende Verkehrsbedienung der Bevölkerung, um die Herstellung und Sicherung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen für alle Bevölkerungsgruppen zu erreichen.

Der ÖPNV in Völklingen ist unter Berücksichtigung der Zielsetzungen nach § 3 ÖPNVG als Vorrangsystem vor dem motorisierten Individualverkehr zu betrachten.

Der ÖPNV gewährleistet im Rahmen der im LEP-Teilabschnitt Siedlung definierten Konzentration der Siedlungstätigkeiten auf die an Siedlungsachsen gelegenen zentralen Orte die Erreichbarkeit dieser Orte. Dies erfolgt durch ein attraktives ÖPNV-Angebot zur Anbindung zentraler Einrichtungen wie Versorgungsschwerpunkten, sozialen und kulturellen Einrichtungen, Arbeitsplätzen und Dienstleistungen sowie Freizeit- und Erholungsstätten.

Bei der Planung und Realisierung neuer Verkehrskonzepte ist dem ÖPNV Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr einzuräumen, dabei sind die Stärken der Verkehrsträger Schiene und Straße zu nutzen und Wirtschaftlichkeit sowie Ziele des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Festlegung 2: Raumordnung und ÖPNV

Raumordnung und ÖPNV

Ziele der Landes- und Bauleitplanung sowie Verfahren der Raumordnung und des ÖPNV ergänzen sich gegenseitig. Dies bedingt die Vereinbarkeit der Ausgestaltung des ÖPNV mit Landesplanung, Raumordnung und Umweltschutz.

Der ÖPNV ist in den Verflechtungsbereichen zentraler Orte entlang der Siedlungsachsen zu stärken als Alternative zum motorisierten Individualverkehr mit Vorrang des SPNV gegenüber dem ÖSPV.

Im Rahmen kommunaler Planungen und Maßnahmen in Völklingen erfolgt grundsätzlich eine Abstimmung mit der Rolle bzw. den Erfordernissen des ÖPNV.

Während eine räumliche Bündelung zentraler Einrichtungen die Auslastung des ÖPNV und damit die wirtschaftlichen Bedingungen verbessert, stellt der ÖPNV durch leistungsfähige Angebote im Taktverkehr gleichzeitig die regelmäßige Erreichbarkeit sicher und trägt zur Funktionsstärkung dieser Einrichtungen bei. Dem ÖPNV ist daher bei der Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen eine besondere Bedeutung beizumessen.

Im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen sind wirtschaftlich tragfähige und verkehrlich angemessene ÖPNV-Lösungen sicherzustellen oder zu entwickeln, die die Bedürfnisse der potenziellen Kunden des ÖPNV bzw. Nutzer der entsprechenden Einrichtungen berücksichtigen.

Festlegung 3: Barrierefreiheit im ÖPNV

Barrierefreiheit im ÖPNV

Der ÖPNV im Stadtgebiet Völklingen wird grundsätzlich barrierefrei im Sinne des PBefG und ÖPNVG gestaltet.

Für die im PBefG vorgesehene Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit bis zum 01.01.2022 sind die Ausgestaltung und etwaige Ausnahmeregelungen nach dem 01.01.2022 zu prüfen, konzeptionell vorzubereiten und abzustimmen. (Prüfauftrag).

Neu- oder Umbauten von ÖSPV-Haltestellen sind vollständig barrierefrei umzusetzen. Für bestehende Haltestellen ist der barrierefreie Ausbau gemäß Frequentierung, Funktion und Bedeutung für das Gesamtnetz zu priorisieren.

Die Finanzierung zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit bei den Haltestellen im Völklinger Stadtgebiet ist zu ermöglichen unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme entsprechender bundes- oder landesgesetzlicher Finanzhilfen bzw. Förderinstrumente.[53]

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und die seit 2013 gültige Fassung des PBefG bilden die Rahmenvorgaben für die zukünftige vollständige Barrierefreiheit unter besonderer Berücksichtigung der in ihrer Mobilität bzw. sensorisch beeinträchtigten Menschen. Diese werden im ÖPNVG weiter konkretisiert. Demnach muss zur Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse die Beförderung von Personen allgemein zugänglich sein. Das PBefG gibt mit dem verbindlich genannten Umsetzungshorizont des 01.01.2022 Anlass zur Prioritätensetzung, Masterplanung und schrittweise Realisierung oder Vervollständigung der Barrierefreiheit im ÖPNV. Zur Ausgestaltung des barrierefreien ÖPNV verweist das PBefG als Regelfall auf die Aussagen im NVP über:

- zeitliche Vorgaben,
- erforderliche Maßnahmen,
- etwaige begründete Ausnahmeregelungen.

Die Herstellung eines vollständig barrierefreien ÖPNV umfasst alle Systembereiche des öffentlichen Verkehrs. Dies betrifft im ÖSPV der Stadt Völklingen:

- die bauliche und technische Gestaltung von Bushaltestellen inkl. der Wegeanbindung zum Erreichen oder Verlassen der Haltestelle,
- der Anforderungen an die im ÖSPV eingesetzten Fahrzeuge,
- die Vorhaltung von Fahrgastinformationen an Haltestellen und in den Fahrzeugen bzw. sonstiger Hilfestellungen zur Nutzung des ÖPNV.

Im Rahmen der Prüfung zur Ausgestaltung der geforderten „vollständigen Barrierefreiheit“ ab dem Jahr 2022 sind somit die konkreten Maßnahmen evtl. unter Benennung von Ausnahmen und zeitlichen Übergangsregelungen unter Beteiligung aller relevanten Interessensgruppen bzw. -vertretungen zu entwickeln und zu diskutieren. Des Weiteren hat die Ausgestaltung dem Stand der Technik

53 vgl. Gesetz Nr. 1697 über die Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den kommunalen Gebietskörperschaften

ebenso zu entsprechen wie den Anforderungen an die Barrierefreiheit und Sicherheit.

Festlegung 4: Wahrnehmung der Aufgabenträgerrolle

Wahrnehmung der Aufgabenträgerrolle

Als Aufgabenträgerin für den straßengebundenen ÖPNV[54] hat die Stadt Völklingen die Planung, Gestaltung und Finanzierung des Verkehrsangebotes gemäß den gesetzlichen Erfordernissen sowie ihrer Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten zu sichern.

Die Wahrung des öffentlichen Verkehrsinteresses bei der konzeptionellen Gestaltung und dem täglichen Betrieb des ÖSPV im Stadtgebiet erfordert eine enge Abstimmung der Stadt Völklingen mit den konzessionierten bzw. beauftragten Verkehrsunternehmen.

In Anknüpfung an die 2009 erfolgte Inhouse-Vergabe der Verkehrsleistungen des Stadtliniennetzes Völklingen an das Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH (VVB) als Tochterunternehmen der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH sowie der Vertragserweiterung mit Ausdehnung auf die Bedienung der Linie 195 in 2012 bereitet die Stadt Völklingen im Rahmen ihrer Aufgabenträgerschaft die Absicherung der städtischen Verkehrsbedienung mittels Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die VVB als stadteigenes Unternehmen nach § 5 (2) VO (EG) 1370/2007 vor.

Als künftig mögliches Mitglied im Zweckverband Personennahverkehr Saarland vertritt die Stadt Völklingen aktiv ihre Interessen an der Gestaltung und Entwicklung des SPNV und der RegioBus-Verkehre.

Mit den benachbarten und übergeordneten Aufgabenträgern der Region ist eine zukünftige Kooperation der Stadt Völklingen mit dem Ziel einer integrierten Gestaltung des ÖPNV über Stadt- und Kreisgrenzen hinweg anzustreben.

Mit der Übernahme der Aufgabenträgerschaft für den straßengebundenen ÖPNV auf den Linien innerhalb Völklingens verfolgt die Stadt die Absicht, künftige Planungen, die Organisation und die Ausgestaltung des lokalen Nahverkehrs in eigener Regie voranzubringen mit dem Ziel der Sicherung und Verbesserung von Umfang und Qualität des ÖSPV-Angebots in der Stadt. Die Zusammenarbeit mit anderen Aufgabenträgern und dem Zweckverband Personennahverkehr Saarland findet dabei in folgendem Rahmen statt:

- (künftig) in den Zweckverbandsversammlungen des ZPS,
- in bilateralen offiziellen oder informellen Abstimmungsrunden mit den benachbarten Aufgabenträgern zur Vereinbarung und Abstimmung federführender Zuständigkeiten bei grenzüberschreitenden Linien bzw. Linienbündeln sowie zur Abstimmung bei Planung und Betrieb.

Die Stadt Völklingen vertritt ihre Interessen und bringt Vorschläge im Rahmen der genannten Gremien ein. Dabei ist es das Bestreben, möglichst einvernehmliche Lösungen bei gebietsübergreifenden Fragestellungen zu finden. Vor diesem Hintergrund sind die Zielaussagen der NVP benachbarter Aufgabenträger

54 seit 01.01.2017; davor lag die Aufgabenträgerfunktion für den ÖPNV in Völklingen beim Zweckverband Öffentlicher Nahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken

ebenso zu berücksichtigen wie die Aussagen der Verkehrsentwicklungsplanung mit dem aufgestellten NVP bzw. späteren Fortschreibungen.

3.2 Netzstruktur

Das ÖPNV-Netz definiert sich durch die ihm zu Grunde liegenden Linien, Haltestellen und vor allem Knotenhaltestellen bzw. Verknüpfungspunkte, wo mehrere Linien räumlich miteinander verknüpft sind. Sollen bestimmte Netzknoten die Funktion als Umsteigehaltestelle erfüllen, muss dort nicht nur die räumliche, sondern auch die zeitliche Verknüpfung der Linien vorgesehen werden. Dieses Ziel wird durch aufeinander abgestimmte Fahrpläne der einzelnen Linien an definierten Umsteigepunkten realisiert, so dass hier nicht nur attraktive Umsteigevorgänge mit Wartezeiten möglichst nicht länger als erforderlich sowie ein maximales Angebot an Anschlussmöglichkeiten „in alle Richtungen“ erreicht werden kann.

Bei derartigen Knotenpunkten, an denen sich mehrere oder alle Linien im Taktfahrplan regelmäßig und zur gleichen Zeit treffen, wird dies als „Rundum-Anschluss“ oder „Rendezvous-Anschluss“ bezeichnet. Sind mehrere Knotenpunkte dieser Art im regionalen Zusammenhang räumlich und zeitlich aufeinander abgestimmt und folgen den gleichen Planungsprinzipien – vor allem mit symmetrischen Anschlusszeiten der beteiligten Linien im Regelfall um die Minuten :00 (volle Stunde) und/oder :30 (halbe Stunde) – spricht man vom Prinzip des Integralen Taktfahrplans (ITF). Vor diesem Hintergrund wird der ITF als grundlegendes Verkehrskonzept im Saarland zur bestmöglichen Abstimmung der Fahrpläne, vor allem zwischen den Verkehrsträgern Schiene und Straße, angestrebt.

Die im ÖPNV-Netz enthaltenen Linienverkehre sind grundsätzlich differenziert zu betrachten. Zum einen gibt es unterschiedliche Verkehrsträger, meist bestehend aus dem SPNV auf der Schiene sowie Bus- und differenzierten Beförderungsangeboten auf der Straße. Zum anderen gliedert sich das ÖPNV-Netz sowohl hierarchisch in eine regionale und lokale Bezugsebene mit i. d. R. getrennten Zuständigkeiten als auch funktional nach Teilnetzen und Ergänzungslinien unterschiedlicher Charakteristika (z. B. Ausprägung, Produktprofil, Verkehrsaufgabe, Bedienungszeiten, Bedeutung für das Gesamtnetz).

Somit ist die für das Liniennetz in und um Völklingen maßgebliche Gliederung gemäß hierarchischer und funktionaler Kriterien zu definieren. Die Netzstrukturierung dient als Orientierungs- und Auswahlhilfe bei der Festlegung und Zuordnung der Standards bei Angebotsumfang und -qualität einzelner Linien.

3.2.1 Hierarchische Netzgliederung

Nach räumlichen Kriterien bildet sich für Völklingen die nachfolgende Netzhierarchie heraus.

Festlegung 5: Definition der Netzhierarchie

Definition der Netzhierarchie

Der ÖPNV in der Stadt Völklingen ist zu verstehen als Gesamtnetz der Verkehrsträger (Schiene und Straße) bzw. Verkehrsmittel (Eisenbahn, Bus etc.). Das Gesamtnetz wird gebildet aus regionalen und lokalen Verkehrsangeboten.

Das regionale Netz umfasst den SPNV, während regionale Buslinien das Stadtgebiet Völklingen nicht bedienen. Das lokale Netz umfasst somit den gesamten ÖSPV in Völklingen. Alle Verkehrsangebote des ÖSPV in der Zuständigkeit der Stadt Völklingen als Aufgabenträgerin sind dem lokalen Netz zugeordnet.

Das Angebot im SPNV und ÖSPV ist nach dem Prinzip des ITF zu gestalten, wobei dem SPNV Vorrang vor dem ÖSPV beizumessen ist.

Das regionale Netz, hier repräsentiert durch die Schienenstrecke entlang der Saar, dient vorwiegend der Anbindung der Stadt Völklingen an die angrenzenden zentralen Orte, insbesondere das Oberzentrum Saarbrücken. Das lokale Netz leistet die Erschließung der Stadtteile innerhalb des Stadtgebiets Völklingen sowie die Verbindung mit den Nachbarorten angrenzender Städte und Gemeinden. Regionale und lokale Verkehrsangebote unterscheiden sich zudem durch die Charakteristika der Linienlängen, Haltestellenabstände, Reisegeschwindigkeiten und der mittleren Reiseweite je Fahrgast.

3.2.2 Funktionale Netzgliederung

Nach funktionalen Kriterien lässt sich das Völklinger ÖPNV-Netz wie folgt gliedern:

Festlegung 6: Definition der funktionalen Netzgliederung

Definition der funktionalen Netzgliederung

Das Gesamtnetz des ÖSPV gliedert sich in die Netzebenen **Grundnetz und Ergänzungsnetz**. Die Netzebenen werden weiter kategorisiert nach Funktion und Charakteristik einzelner Angebotstypen.

Die Linien im Stadtgebiet in der Zuständigkeit der Stadt Völklingen werden entsprechend Tabelle 19 den Netzebenen bzw. Funktionen zugeordnet.

Für die übrigen das Stadtgebiet tangierenden Linien in der federführenden Zuständigkeit anderer Aufgabenträger erfolgt die funktionale Zuordnung vorbehaltlich einer abweichenden Definition durch den jeweiligen Aufgabenträger.

Tabelle 19: Funktionale Netzgliederung

Netzebene	Funktion	Charakteristik	Linienzuordnung
Grundnetz	Regionallinie	Tägliche Bedienung Mo-So, Taktverkehr, Angebotsorientierung	SPNV
	Stadt-Umland-Linie		167, 180, 181, 187, 195
	Stadtverkehrslinie		183, 184
Ergänzungsnetz	Ergänzungslinie 1. Ordnung	Bedienung Mo-Sa oder Mo-Fr, Ergänzung zum Grundnetz oder nachfrageorientiertes Grundangebot, ggf. Taktverkehr, ggf. bedarfsgesteuerte Bedienung	110, 166, 182, 185, 186, 189, 190
	Ergänzungslinie 2. Ordnung	Bedienung Mo-Fr, nachfrageorientierter Verkehr, Schul-/ Ausbildungsverkehr, ggf. bedarfsgesteuerte Bedienung	425, 428, Schülerlinien (880-899)
	Freizeit-/Nachtlinie	Saisonales oder Wochentags-abhängiges Angebot zu touristischen Zielen bzw. im Nachtverkehr	N14, N34
	Anrufdienst	Bedarfsgesteuertes, flächenhaftes, nicht an einen Linienweg gebundenes Angebot	---

Die Zuordnung der Linien in Völklingen zu Netzebenen und Funktion lässt sich im Überblick wie folgt charakterisieren:

- Die Linien im Grundnetz in Völklingen gewährleisten die weitgehende Erschließung des Stadtgebiets an allen Wochentagen sowie die Verbindung Völklingens zum Oberzentrum Saarbrücken und dem benachbarten Mittelzentrum Saarlouis.
- Die Ergänzungslinien 1. Ordnung dienen der Verdichtung, Feinerschließung und Ergänzung des Grundnetzes im Stadtgebiet Völklingen sowie der Verbindung mit den angrenzenden Kommunen.
- Die Ergänzungslinien 2. Ordnung sind überwiegend zu den Schul- und Ausbildungsstandorten hin orientiert.
- Die Nachtlinien ergänzen die Linien vorwiegend des Grundnetzes im Tagesverkehr.
- Eigenständige Anrufdienste bestehen in Völklingen nicht; die AST-Fahrten sind den jeweiligen Linien des Grund- und Ergänzungsnetzes 1. Ordnung zugeordnet.

3.2.3 Verknüpfungspunkte und Schnittstellen

Die nachfolgende Tabelle 20 weist die Haltestellen des ÖSPV im Stadtgebiet aus, die eine Verknüpfungsfunktion zwischen Verkehrsmitteln des öffentlichen Verkehrs anbieten bzw. als Schnittstelle zwischen dem öffentlichen Verkehr und dem Individualverkehr (Kfz- und Radverkehr) fungieren. Gemäß Ihrer Bedeutung lassen diese sich nach zwei Kategorien grob abgrenzen:

- Kategorie 1: Zentrale Haltestelle mit räumlich und zeitlich abgestimmter ÖPNV-Netzverknüpfung (mit und ohne Schnittstelle zum Individualverkehr),
- Kategorie 2: Haltestelle mit räumlicher ÖPNV-Verknüpfung, zeitlich i. d. R. nicht abgestimmt (mit und ohne Schnittstelle zum Individualverkehr).

Tabelle 20: ÖPNV-Verknüpfungspunkte und Schnittstellen zum Individualverkehr

Zuordnung	Verkehrszelle bzw. Ortsteil	Haltestelle	Verknüpfte Linien	P+R	B+R
Kategorie 1	Innenstadt Mitte	Bahnhof	alle Linien <-> SPNV	X	k.A.
	Geislautern Süd	Rotweg	184, 185 <-> 167	---	---
Kategorie 2	Wehrden Ost	Brücke	184, 185 <-> 186, 187	---	---
	Luisenthal	Bahnhof	180, 181 <-> SPNV	X	k.A.
außerhalb Völklingens:					
	Wadgassen	Saarstraße	186 <-> 406	---	---
	Altenkessel	Talstraße	180, 181 <-> 102	---	---
	Werbeln	Dorfkreuz	185 <-> 429	---	---
	Püttlingen	ZOB	195 <-> 191	---	---
	Hostenbach	Sitters	186, 187 <-> R13	---	---

P+R = Park + Ride B+R = Bike + Ride k.A. = keine Angabe

Die maßgeblichen Knoten- und Verknüpfungspunkte im ÖPNV-Netz der Stadt Völklingen werden nachfolgend benannt und deren weitere Entwicklung definiert.

Festlegung 7: Verknüpfungs- und Umsteigepunkte

Verknüpfungs- und Umsteigepunkte

Vorrangige Verknüpfungs- und Umsteigepunkte im Stadtgebiet sind die Haltestellen Völklingen Bahnhof und Geislautern Rotweg. Die Knotenpunktfunktion dieser Haltestellen ist zu sichern und durch geeignete Maßnahmen zu stärken.

Die Anschlusssicherung an der Haltestelle Völklingen Bahnhof zwischen dem ÖSPV und SPNV muss gewährleistet sein. Um den Übergang zwischen den Verkehrsmitteln zu erreichen, sind mindestens 5 Minuten als Übergangszeit einzurichten.

Weitere Verknüpfungspunkte mit Anschlussmöglichkeiten sind die Haltestellen Wehrden Brücke und Luisenthal Bahnhof. Diese sind ebenfalls im Bestand zu sichern.

An bestimmten Haltestellen außerhalb des Stadtgebiets bestehen Anschlussmöglichkeiten zwischen den Linien des Völklinger Stadtverkehrs und den Linien anderer Verbundpartner im SaarVV. Die Sicherung und Verbesserung der Fahrplanabstimmung erfolgt hier in Abstimmung mit den benachbarten Aufgabenträgern.

An der Haltestelle Völklingen Bahnhof sind alle Linien sowohl räumlich als auch zeitlich abgestimmt miteinander verknüpft, so dass erforderliche Umsteigevor-

gänge für innerstädtische Verbindungen im Wesentlichen hier stattfinden können. Darüber hinaus sind alle Stadtverkehrslinien mit den Ankunfts- und Abfahrtszeiten des SPNV abgestimmt.

Am Verknüpfungs- und Umsteigepunkt Rotweg im Stadtteil Geislautern besteht eine Anschlussabstimmung zwischen den Linien 167 und den Linien 184 bzw. 185. Hierüber wird die Verbindung der Dörfer im Warndt mit der Stadt Völklingen gewährleistet.

Außerhalb des Stadtgebiets bestehen an den Verknüpfungspunkten Altenkessel Talstraße, Hostenbach Sitters, Wadgassen Saarstraße, Werbeln Dorfkreuz und Püttlingen ZOB Anschlussmöglichkeiten zwischen Linien des lokalen Völklinger Netzes und ÖPNV-Angeboten benachbarter Verkehrsunternehmen im SaarVV.

Nachfolgend sind die Anforderungen an Schnittstellen zwischen dem öffentlichen Verkehr und dem Individualverkehr dargestellt.

Festlegung 8: Schnittstellen zum Individualverkehr

Schnittstellen zum Individualverkehr

Für das Stadtgebiet bedeutsame Schnittstellenpunkte befinden sich v. a. an den Haltestellen Völklingen Bahnhof und Luisenthal Bahnhof.

Mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität des ÖPNV sind entsprechende Schnittstellen zwischen dem Individualverkehr und dem ÖPNV, insbesondere zum Fahrradverkehr (B+R), zu erhalten und zu stärken.

Zur Förderung umweltverträglicher Mobilität mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie dem Fuß- und Radverkehr, aber auch Carsharing-Angeboten, sind im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung geeignete Strategien und Maßnahmen für die Schnittstellen zu entwickeln.

In der Weiterentwicklung der Schnittstellen im innerstädtischen Verkehr kann insbesondere die verbesserte Anbindung des Radverkehrs mittels kleinerer und größerer Bike + Ride-Anlagen an zahlreichen Haltestellen deren Einzugsbereiche erhöhen, damit die nachhaltige Mobilität stärken und einen wesentlichen Beitrag für einen attraktiveren ÖPNV leisten.

3.3 Erschließung und Verkehrsbedienung

Die Anforderungen an den Umfang des Verkehrsangebots und Standards zur Erschließungs- und Bedienungsqualität des ÖPNV in Völklingen basieren auf den Empfehlungen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) für Mittelzentren[55] mit Bezug auf das aktuell in Völklingen vereinbarte und erreichte Qualitätsniveau.

3.3.1 Erschließungsstandards

Die nachfolgend ausgewiesenen Luftlinienentfernungen nach VDV werden als maximale Grenze der Einzugsbereiche für Haltestellen definiert und als zumutbar für die Erreichbarkeit der Wohnstandorte und sonstigen ÖPNV-relevanten Nutzungen in diesem Bereich angesehen.

55 VDV-Schrift Nr. 4, 6/2001

Tabelle 21: Erschließungsstandards nach VDV-Empfehlung

Gebietstyp	Kernzone	Hohe Nutzungsdichte	Geringe Nutzungsdichte
Max. Einzugsbereiche von Haltestellen ÖSPV (Luftlinie)	300 m	400 m	600 m
Max. Einzugsbereiche von Haltestellen SPNV (Luftlinie)	400 m	600 m	1.000 m
Umwegfaktor	1,2	1,2	1,2
Max. Fußwegzeiten zur ÖPNV-Haltestelle (bei 70 m/Min.)	5 Min.	7 Min.	10 Min.

Der angegebene Umwegfaktor (Fußwegeverlauf der Haltestelle gegenüber der Luftlinie) berücksichtigt jeweils die Topographie und wird als Konstante in die Betrachtung integriert. Somit ergeben sich bei der angegebenen mittleren Gehgeschwindigkeit die definierten maximalen Fußwegzeiten zur Haltestelle.

Als Ziel sind nach Möglichkeit sämtliche Siedlungsgebiete in der Stadt Völklingen an das Netz des ÖPNV anzuschließen. Da dieses Ziel aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen nicht immer vollumfänglich realisierbar ist, gilt gemäß VDV-Empfehlung eine Fläche als erschlossen, wenn mindestens 80% der Bevölkerung innerhalb der definierten Einzugsbereiche ansässig ist oder einer Beschäftigung nachgeht.

Abweichend von den Empfehlungen des VDV werden die angeforderten Haltestelleneinzugsbereiche in der Stadt Völklingen grundsätzlich auf 300 Meter begrenzt, unabhängig von der jeweiligen Nutzungsdichte. Dieser Wert soll auch im Rahmen der weiteren Verkehrsentwicklungsplanung beibehalten werden und wird daher als verbindlich auch für das Anforderungsprofil des NVP festgelegt.

Festlegung 9: Erschließungsstandards

Erschließungsstandards

Die Haltestellen des ÖSPV in der Stadt Völklingen weisen einen Einzugsbereich von jeweils maximal 300 Metern Luftlinie um die Haltestelle auf, dies entspricht einer mittleren Gehzeit zur Haltestelle von bis zu fünf Minuten.

Alle innerhalb dieses Einzugsbereichs vorhandenen Wohn- und Zielstandorte gelten als vom ÖSPV erschlossen.

Darüber hinaus gelten Siedlungsflächen als erschlossen, wenn mindestens 80% der Bevölkerung innerhalb der definierten Einzugsbereiche lebt bzw. arbeitet.

3.3.2 Bedienungsstandards

Basis zur Bemessung der Bedienungsstandards bilden die jeweiligen Verkehrszeiten (HVZ, NVZ und SVZ gemäß Tabelle 17) an den einzelnen Verkehrstagen. Nachfolgend wird die Qualität der Bedienung nach Gebietstyp, charakteristisch für ein Mittelzentrum, mit den jeweils zu gewährleistenden Taktfolgen definiert.

Tabelle 22: Betriebszeitfenster und Taktfolgen nach VDV-Empfehlung

Gebietstyp	Kernzone	Hohe Nutzungs-dichte	Geringe Nutzungsdichte
Betriebszeitfenster Mo-Fr	04:00-01:00 Uhr		
Betriebszeitfenster Sa	03:00-05:00 Uhr* 04:00-01:00 Uhr		
Betriebszeitfenster So/Ftg.	03:00-05:00 Uhr* 10:00-22:00 Uhr		
Taktfolge HVZ und NVZ**	15' / 30'	15‘ / 30‘	30' / 60'
Taktfolge SVZ	30' / 60'	30' / 60'	60'

Taktfolgen in Minuten, angegeben sind Ziel- und Mindestwerte (niedrigerer / höherer Wert)

* Nachtbusbetrieb in den Nächten Fr/Sa und Sa/So

** zzgl. Verstärkerfahrten im Schüler- und Berufsverkehr nach Bedarf

Für die Stadt Völklingen wird die VDV-Empfehlung dahingehend konkretisiert, dass zu den Betriebszeiten alle Stadtteile untereinander mindestens im 60-Minuten-Takt verbunden sind (ggf. mit Umsteigen bei direktem Anschluss an der Haltestelle Völklingen Bahnhof). Im Kernbereich und Gebieten hoher Nutzungsdichte ergibt sich im Regelfall ein 30-Minuten-Takt durch abwechselnd überlagerte Bedienung mehrerer parallel verlaufender Linien.

Festlegung 10: Bedienungsstandards

Bedienungsstandards

Grundsätzlich sind die im Status quo bestehenden Leistungsstandards (siehe Beschreibung in Kap. 2.2.2) als Mindeststandards auch künftig zu gewährleisten, soweit sich durch die nachfolgenden Ausführungen nicht Ergänzungs- oder Konkretisierungsbedarf ergibt.

Die ÖSPV-Linien innerhalb des Stadtgebietes werden nach den Standards gemäß Tabelle 22 so geführt, dass sich für alle Stadtteile eine regelmäßige Verbindung untereinander mindestens im Stundentakt ergibt.

Die Verbindungen der Stadtteile mit dem ÖSPV sind entweder umsteigefrei oder durch zeitlich abgestimmte Umsteigemöglichkeit bei einer Wartezeit von nicht mehr als 10 Minuten am Verknüpfungspunkt Völklingen Bahnhof zu gewährleisten.

Für die Gebiete mit hoher Nutzungsdichte sowie die lokale Verkehrsachse zwischen Völklingen, Geislautern und Ludweiler ist ein halbstündiges Regelangebot zur HVZ und NVZ, ggf. durch Überlagerung mehrerer Linien, vorzusehen.

3.4 Qualitätsstandards

Die zentralen Vorgaben zur Qualität des Verkehrsangebots im ÖSPV der Stadt Völklingen werden in diesem Kapitel ausgeführt.

Festlegung 11: Qualitätsstandards

Qualitätsstandards

Grundsätzlich sind die im Status quo bestehenden Qualitätsstandards (siehe Beschreibung in Kap. 2.2.3 und 2.2.4) als Mindeststandards auch künftig zu gewährleisten.

Soweit sich darüber hinaus Ergänzungs- oder Konkretisierungsbedarf für die künftige ÖSPV-Gestaltung ergibt, werden diese Aspekte nachfolgend gesondert definiert.

3.4.1 Haltestellen

Haltestellen kennzeichnen nicht nur eine Zugangsstelle zum ÖPNV. Sie sind auch „Visitenkarten“ des Nahverkehrs und vermitteln hinsichtlich Erscheinungsbild und Ausstattung wesentlich einen (ersten) Eindruck über das vorhandene ÖPNV-System. Daher tragen die funktionale und optische Gestaltung der Beschilderung und des Mobiliars sowie der allgemeine Zustand der Haltestellen zur Wiedererkennung, Akzeptanz und Nutzungshäufigkeit des ÖPNV bei.

Festlegung 12: Ergänzende Haltestellenstandards

Ergänzende Haltestellenstandards

Die gesetzlichen Anforderungen an Haltestellen für Orts- und Nachbarortslinienverkehr gemäß § 32 BOKraft sind jederzeit zu gewährleisten.

Die Beschilderung umfasst das H-Zeichen 224 nach StVO (reflektierend, im rechten Winkel zur Fahrtrichtung beidseitig angebracht), die Haltestellenbezeichnung lt. Fahrplan sowie Liniennummern und Fahrtziele (Endpunkte) der regelmäßig abfahrenden Linien.

Pro Linie und Fahrtrichtung ist eine Fahrplanaushangmöglichkeit in geeigneten Fahrplankästen oder als Fläche in einer Vitrine vorzusehen. Zusätzlich sind jeweils eine Aushangfläche für den Liniennetzplan (optional mit Tarifinfo) sowie für Sonderinformationen oder Eigen-/Verbundwerbung zu reservieren.

Für die Fahrplanaushangflächen sind einheitliche DIN-Formate festzulegen. Im Rahmen der barrierefreien Nutzung des ÖPNV muss eine gute Lesbarkeit aller wesentlichen Informationen sichergestellt werden können (z. B. Fahrpläne im DIN A3-Format, Mindestschriftgröße 12 Punkt, Anbringung in kindgerechter Höhe).

Zur Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich Barrierefreiheit sind die Haltestellen im Stadtgebiet Völklingen sukzessive mit längs anfahrbaren Hochborden, kontrastreicher Oberflächengestaltung, Bodenindikatoren, ausreichender Beleuchtung und taktiler bzw. akustischer Fahrplaninformation auszustatten.

Sofern ausreichend Platz vorhanden ist, sind Haltestellen je nach Frequentierung sukzessive mit Wetterschutz, Sitzgelegenheit und Fahrradabstell- und -abschließmöglichkeiten (B+R) auszurüsten. An jeder Halteposition sind Abfallbehälter vorzusehen.

Zuständig für die ordnungsgemäße Haltestellenbeschilderung mit stets aktuellen Angaben sind die Verkehrsunternehmen. Bei Farben und Formen der Haltestellenelemente sind die Corporate-Design-Vorgaben des SaarVV zu berücksichtigen. Das SaarVV-Logo ist an allen Haltestellen gut sichtbar anzubringen.

Haltestelleneinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen und zu warten. Bauliche und technische Anlagen und Möblierung werden durch die Stadt Völklingen betreut. Die Ausschilderung und Fahrgastinformationsaushänge werden durch die verantwortlichen Verkehrsunternehmen betreut und aktualisiert.

Zur Einrichtung der Anzeige dynamischer Fahrplaninformationen (DFI) in Echtzeit an den Haltestellen ist zu prüfen, an welchen Standorten bevorzugt (z. B. Bahnhof oder Rotweg) und unter welchen finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen entsprechend geeignete Anzeigedisplays beschafft, aufgestellt und technisch betrieben werden können.

3.4.2 Fahrzeuge

Die im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge haben insbesondere funktionale Kriterien zu erfüllen. Maßgeblich sind die Sicherheit am und im Fahrzeug und die einfache Nutzbarkeit für alle Fahrgäste in Bezug auf Ein- und Ausstieg, Aufenthalt während der Fahrt und eine ausreichende wie verständliche Fahrgastinformation. Darüber hinaus sollte das Fahrzeug über zeitgemäße Komfortmerkmale verfügen, die den Fahrgästen einen angenehmen Eindruck von der Fahrt vermitteln. Dazu gehören Sitz- und Aufenthaltskomfort, eine gute Temperatur- und Frischluftregulierung sowie eine ausgewogene Innenraumbeleuchtung bzw. ungehinderte Sicht durch die Fenster.

Festlegung 13: Ergänzende Fahrzeugstandards

Ergänzende Fahrzeugstandards

Es sind die Anforderungen an Linienfahrzeuge gemäß BOKraft, §§ 16-22 und 33-35, jederzeit zu gewährleisten. Die Regelausstattung der Fahrzeuge hat sich, sofern im NVP keine ausdrücklichen Vorgaben gemacht werden, an den Empfehlungen der VDV-Schrift 230[56] zu orientieren. Als Mindeststandards gelten sämtliche Fahrzeugstandards des Status quo (s. Kap. 2.2.3) weiterhin.

Im Stadtverkehr werden im Regelfall Niederflur-Standardlinienbusse (NL) eingesetzt. Auf stark frequentierten Linien kommen auch Niederflur-Gelenkbusse (NG) zum Einsatz, auf schwächer frequentierten Linien Niederflur-Minibusse (NMn). Bedarfsgesteuerte Angebote, wie das Anruf-Sammel-Taxi, werden im Normalfall mit PKW oder Kleinbussen (KB) durchgeführt.

Die Anforderungen an den Fuhrpark werden je nach Einsatzzweck kategorisiert. Fahrzeuge der Kategorie A leisten mindestens das Grundangebot im Taktverkehr an allen Wochentagen. Fahrzeuge der Kategorie B werden für Verstärker- und Taktverdichterfahrten während des Schüler- und Berufsverkehrs vorgehalten und dienen außerdem als Einsatzreserve.

Bei Fahrzeugen der Kategorie A beträgt das Maximalalter 10 Jahre. Der Fahrzeugantrieb erfüllt als Abgasnorm mindestens den Euro V-Standard.

56 vgl. VDV-Schrift 230, Rahmenempfehlungen für Stadt-Niederflur-Linienbusse, 07/2014

Bei Fahrzeugen der Kategorie B beträgt das Maximalalter bis zu 13 Jahre. Die Abgaswerte dieser Fahrzeuge erfüllen mindestens die Euro III-Norm.

Das maximale Durchschnittsalter der Flotte aus Kategorie A- und B-Fahrzeugen liegt bei 7 Jahren. Das Durchschnittsalter der jeweils eingesetzten Fahrzeuge ist monatlich zu dokumentieren.

Bei Neufahrzeugen sind möglichst geringe Schadstoffemissionen sicherzustellen. Maßgeblich als Standard ist die jeweils strengste serienmäßig verfügbare Abgasnorm (zzt. Euro VI) oder mindestens vergleichbar bei alternativen Antrieben.

Die Fahrzeuge sind außen mit programmierbaren, alphanumerischen elektronischen LED-Linienanzeigen auszurüsten. Anzuzeigen sind an der Fahrzeugfront die Linienbezeichnung und das Fahrtziel, an der Einstiegsseite die Linienbezeichnung und Linienverlauf, am Fahrzeugheck und der linken Fahrzeugseite jeweils die Linienbezeichnung.

Für den Fahrzeugtyp KB genügt abweichend eine Linienbeschilderung an der Fahrzeugfront (Linienbezeichnung und Fahrtziel).

Die Fahrgastinformation im Fahrzeug[57] erfolgt durch TFT-Monitore und akustische Ansagen der nächsten Haltestelle sowie bei Bedarf Sonderinformationen durch das Fahrpersonal oder die Leitstelle. Alle Fahrzeuge liefern Echtzeitdaten an die VGS (s. Kap. 2.2.3). Zur Erhöhung der Sicherheit ist die Installation von Kameras in den Fahrzeugen zur Videoüberwachung verpflichtend.

Die Busse verfügen über mindestens 2 Türen, davon mindestens 1 doppelt breite Tür (mit Durchgangsbreite 1.200-1.300 mm). Gelenkfahrzeuge verfügen über mindestens 3 Türen, davon mindestens 2 doppelt breite Türen. Die Fahrzeuge sind mit einer Sondernutzungsfläche (Stehperron) auszustatten. Abweichend davon verfügen Fahrzeuge vom Typ KB über mindestens 1 Tür ohne Sondernutzungsfläche.

Zur Erfüllung der Anforderungen an einen barrierefreien ÖPNV sind auf allen Linien im Stadtverkehr Völklingen – mit Ausnahme von AST-Angeboten - ausschließlich 100% Niederflurbusse mit Absenkvorrichtung („Kneeling“) und mechanischer Einstiegshilfe (vom Fahrpersonal zu betätigende Klapprampe) an der doppelt breiten Tür einzusetzen.

Bei neu zu beschaffenden Fahrzeugen ist die Sondernutzungsfläche so zu bemessen, dass diese für die Beförderung von mindestens 2 Rollstühlen zugelassen sind.

Neufahrzeuge sind mit einer umweltverträglichen Klimatisierung gemäß VDV-Schrift 236/1[58] für Fahrgastraum und Fahrerarbeitsplatz auszurüsten, um angenehme Temperaturen und Frischluftversorgung im Sommer wie im Winter sicherzustellen. Zudem sind je Fahrzeug mindestens 4 – je Gelenkbus mindestens 6 – zu öffnende Klappfenster bzw. Dachluken vorzusehen, um bei Ausfall/Störung der Klimaanlage die Fahrt fortsetzen zu können.

57 Gilt nicht für Fahrzeugtyp KB.

58 VDV-Schrift 236/1: Life-Cycle-Cost-optimierte Klimatisierung von Linienbussen, 08/2009

3.4.3 Betrieb

Die Betriebsqualität wird vor allem durch ein Zusammenspiel von der Qualität des eingesetzten Materials und der Qualifikation und den Arbeitsbedingungen des eingesetzten Personals bestimmt. Aus diesem Grund legt die Stadt Völklingen als Aufgabenträger besonderen Wert auf die Einhaltung der Betriebsqualität und wird den zukünftigen Betreiber des Stadtliniennetzes Völklingen gemäß Artikel 4 Absatz 6 VO (EG) 1370/2007 verpflichten, soziale Qualitätsstandards einzuhalten.[59]

Festlegung 14: Ergänzende Standards der Betriebsorganisation

Ergänzende Standards der Betriebsorganisation

Der Betriebshof einschließlich Werkstatt und Betriebsleitstelle liegen in der Völklinger Innenstadt und zentral im Liniennetz. Dadurch ist im Falle von Betriebsstörungen o. ä. ein schneller Ersatz von Fahrzeugen gewährleistet.

Es werden mindestens 2 ausgebildete Verkehrsmeister (zzgl. Vertretungsregelung) im Betrieb vorgehalten.

In der Zeit Mo-Sa von 4 Uhr bis 24 Uhr bzw. Sonn- und Feiertag von 11 bis 22 Uhr ist in der Werkstatt mindestens eine Rufbereitschaft vorzuhalten.

Die Betriebsleitstelle ist Mo-Sa von 4 bis 21 Uhr besetzt und während dieser Zeiten per Funk und/oder telefonisch für das Fahrpersonal erreichbar. Mo-Sa zwischen 21 und 24 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 10-22 Uhr besteht eine telefonische Rufbereitschaft für Fahrpersonal und Aufgabenträger.

Für den Einsatz bei Unfällen und Betriebsstörungen sind geeignete Ersatz- bzw. Reservefahrzeuge in ausreichender Zahl vorzuhalten.

Es ist zu prüfen (Rahmenbedingungen, Vor- und Nachteile), inwieweit für die bedarfsgesteuerten Fahrten (AST) die Betriebsleitstelle die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Fahrtwünsche und die Disposition der AST-Fahraufträge in Eigenregie übernehmen kann.

Der Betreiber übermittelt mindestens 1x jährlich durch ein automatisches Fahrgastzählsystem (AFZS) oder in vergleichbarer Qualität erhobene Daten zur Fahrgastnachfrage (Ein- und Aussteiger je Fahrt und Haltestelle für 2 Schulwerktage, je einen Samstag und einen Sonntag zur vertraulichen Nutzung in Excel-fähigem Dateiformat an die Stadt Völklingen.

59 Diese Standards sind in den Vergabeunterlagen im Rahmen der Vorabbekanntmachung ggf. zu präzisieren.

Festlegung 15: Ergänzende Standards der Betriebsdurchführung

Ergänzende Standards der Betriebsdurchführung

In Abstimmung mit dem Aufgabenträger sind Bau- und Umleitungsfahrpläne zu erstellen sowie Ersatzhaltestellen festzulegen und einzurichten. Der Betreiber nimmt an entsprechenden Abstimmungsterminen teil.

Die Fahrleistungen, die sich aus den jeweils gültigen Fahrplänen einschließlich etwaiger Umleitungen und Baufahrplänen ergeben, sind inkl. aller betriebsnotwendiger Verstärkerleistungen ordnungsgemäß zu erbringen.

Zum Zweck vorrangig der Schülerbeförderung sind weitere Fahrzeuge ausreichender Kapazität als Verstärkerwagen einzusetzen, soweit diese nicht als gesonderte Linie ausgewiesen wurden.

Der Betreiber kann sich bei der Verkehrsdurchführung anderer Verkehrsunternehmen bedienen. Die hier definierten Qualitätsstandards gelten vollumfänglich auch für diese Unternehmen. Dabei unterliegt bei einer Unterauftragsvergabe der zu vergebende Wert der Verkehrsleistung in allen Fällen einer Höchstgrenze, die grundsätzlich dem Anteil von 1/3 des Vergabewertes bei einer Direktvergabe entspricht. Er ist bei allen möglichen Anträgen für Liniengenehmigungen zur Sicherung der Qualitätsstandards im Voraus anzugeben.

Der Betreiber beteiligt sich aktiv v. a. durch fachliche und organisatorische Unterstützung an der Erstellung eines Umsetzungskonzepts zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit des ÖPNV in Völklingen in Bezug auf die Fahrzeuge, die bauliche Gestaltung der Haltestellen inkl. Zuwege und die Fahrgastinformationen.

Mittels Bordrechnersystem und Echtzeitdaten im Rahmen des saarlandweiten Rechnergestützten Betriebsleitsystems (RBL) sichert der Betreiber maßgebliche Umsteigeanschlüsse innerhalb des Völklinger Stadtnetzes, zu/von anderen Bahn- und Buslinien am Bahnhof Völklingen und zu/von anderen Buslinien in Geislautern Rotweg.

Der Betreiber dokumentiert alle gravierenden Störungen an Fahrzeugen und im Betriebsablauf und gibt der Stadt Völklingen je Vorfall kurzfristig Kenntnis.

3.4.4 Personal

Bei den Anforderungen an das Fahrpersonal hinsichtlich Auftreten/Verhalten gegenüber den Fahrgästen, Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie Streckenkunde, Tarif-, Fahrplan- und Anschlusskenntnisse im Bedienungsgebiet und zu benachbarten und übergeordneten Verkehrsangeboten ist das erreichte Niveau (s. Kap. 2.2.3) zu sichern und durch geeignete Schulungsmaßnahmen kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Festlegung 16: Ergänzende Personalstandards

Ergänzende Personalstandards

Das Fahrpersonal beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift, so dass eine reibungslose Kommunikation mit den Fahrgästen und der Betriebsleitstelle gewährleistet ist.

Das Fahrpersonal verfügt über fundierte Orts- und ÖPNV-Netz-Kenntnisse, auch über Anschlusslinien benachbarter Busbetriebe und der Bahn. Soweit betrieblich im Rahmen des Fahrdienstes möglich, gibt das Fahrpersonal auf Anfrage Fahrplan- und Tarifauskünfte für Verbindungen im saarVV, ggf. mit Unterstützung durch die Betriebsleitstelle.

Einmal jährlich findet für die Beschäftigten im Fahrdienst eine ½-tägige Einweisung für den Umgang mit mobilitätseingeschränkten Fahrgästen statt.

Das betreibende Unternehmen fördert die Ausbildung und stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung. Beim Fahrpersonal soll zukünftig verstärkt Personal mit Qualifikation nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) eingesetzt werden.

3.4.5 Umwelt

Der ÖPNV auf der Straße hat gerade im verkehrsmäßig stark belasteten Innenstadtbereich seine höchste Linien- und Taktdichte. Somit tragen Linienbusse in diesem Bereich wesentlich zu Lärm und Schadstoffen bei. Es sind daher Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen vorzunehmen. Im Sinne des PBefG werden die Umweltschutzanforderungen von Fahrzeugen und die Betriebsdurchführung wie folgt festgelegt.

Festlegung 17: Anforderungen an die Umweltqualität

Anforderungen an die Umweltqualität

Die betriebliche Abwicklung des ÖSPV muss in der Gesamtheit einem hohen Umweltanspruch gerecht werden. Dies umfasst die Leistungserbringung selbst, die erforderlichen Einsatzwege und die Organisation des Betriebsstandortes.

Die in Völklingen tätigen Verkehrsunternehmen bemühen sich aktiv und belegbar (z. B. durch unabhängige Zertifizierungen) um eine nachhaltige Betriebsführung im Umwelt- und Energiebereich im Sinne des Klimaschutzes.

Das Verkehrsunternehmen hat die zukünftige, schrittweise Umstellung des Fuhrparks auf lokal emissionsfrei angetriebene Regelfahrzeuge vorzubereiten, ggf. zu testen und schließlich einzuleiten, sobald die Marktreife dieser Fahrzeuge den betrieblichen und wirtschaftlichen Einsatzbedingungen in Völklingen entsprechen kann.

Im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung ist die weitere Entwicklung des ÖPNV in Völklingen in der längerfristigen Perspektive zu prüfen vor dem Hintergrund der Maßnahmen aus den regionalen Klimaschutzkonzepten (s. Kap. 3.1.1), die eine Stärkung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (ÖPNV-/Rad-/Fußverkehr) vorsehen, inklusive der möglichen Finanzierungsoptionen.

3.4.6 Information, Kommunikation und Vertrieb

Zentrale Voraussetzung für die Wahrnehmung des ÖPNV in der Bevölkerung allgemein wie für die Ausschöpfung des Potenzials an Bus und Bahn nutzenden Personen ist eine präsente und einfach verständliche Fahrgastinformation sowie effektive Kommunikations- und Vertriebskanäle zwischen den Fahrgästen und den Verkehrsunternehmen.

Festlegung 18: Weitere Standards zu Information, Kommunikation, Vertrieb

Weitere Standards zu Information, Kommunikation, Vertrieb

Es sind die bestehenden Informations-, Kommunikations- und Vertriebsangebote, wie in Kap. 2.2.4 dargestellt, zu sichern und weiterzuentwickeln.

Der Betreiber bewirbt und unterstützt aktiv den Erhalt, die Neu- oder Wiedereinrichtung von Zeitkarten-Vorverkaufsstellen in Eigenregie oder gemeinsam mit örtlichen Geschäftspartnern in möglichst allen Völklinger Stadtteilen.

Der Betreiber unterstützt gemeinsam mit der Stadt Völklingen die Ausübung der Aufgaben der ehrenamtlichen Busbegleiter im Rahmen des Schülerverkehrs und die Anwerbung neuer Interessentinnen und Interessenten für diese Tätigkeit.

3.4.7 Verbundkooperation

Als Aufgabenträger für den ÖPNV ist die Stadt Völklingen (künftig) Mitglied im Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS), der auf Grundlage des neuen ÖPNV-Gesetzes für das Saarland[60] zu einem Aufgabenträgerverbund weiterentwickelt wird. Weitere Mitglieder des ZPS sind der ZPRS, die Stadt Saarbrücken, die Landkreise Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis und St. Wendel sowie der Saarpfalz-Kreis.

Die Rolle und Aufgaben der Verkehrsunternehmen sind im ÖPNVG verankert.

Festlegung 19: Verbundkooperation der Verkehrsunternehmen

Verbundkooperation der Verkehrsunternehmen

Die im Saarland – somit auch alle in Völklingen – tätigen Verkehrsunternehmen kooperieren im Saarländischen Verkehrsverbund (saarVV) als gemeinsamer Verbundgesellschaft.

Zu den operativ zu leistenden Aufgaben der Verbundgesellschaft der Verkehrsunternehmen gehören jeweils in Abstimmung mit dem Aufgabenträgerverbund (gem. § 7 ÖPNVG):

- Festlegung von Verbundtarif, Fahrscheinsystemen und Übergangstarifen,
- Betrieb eines gemeinsamen Call- und Abocenters,
- Organisation und Durchführung der Einnahmeaufteilung,
- gemeinsame Beantragung des Ausgleichs im Ausbildungsverkehr,
- Bereitstellung von Daten für die Soll- und Echtzeitfahrplaninformation,
- Abstimmung und Optimierung der Fahrpläne im Verkehrsverbund,

60 vgl. § 6 (1) ÖPNVG Saarland (in der ab 01.01.2017 gültigen Fassung)

- Bereitstellung von Grunddaten für Vergabeverfahren an die Aufgabenträger,
- Einrichtung eines Fahrgastbeirats,
- Festlegung der Beförderungsbedingungen im Verbund,
- Außendarstellung und Vermarktung des Verkehrsverbundes,
- Vereinheitlichung von Design (Fahrzeuge, Infrastruktur) und Info-Medien.

3.4.8 Tariftreue und weitere Sozialstandards

Nachfolgend werden die Regelungen zur Tariftreue und zu Sozialstandards im Rahmen dieses NVP fixiert.

Festlegung 20: Erklärung zu Tariftreue und Sozialstandards

Erklärung zu Tariftreue und Sozialstandards

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der VO (EG) 1370/2007 kann der Aufgabenträger bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bestimmte Sozialstandards festlegen und den Betreibern auferlegen. Davon macht die Stadt mit diesem NVP Gebrauch, denn die dargestellten Standards der ausreichenden Verkehrsbedienung stehen mit den Qualitäts- und Sozialstandards zur Erbringung dieser Verkehrsleistung in einem unmittelbaren Zusammenhang. Der Aufgabenträger stellt fest, dass die Erbringung der in diesem NVP beschriebenen Verkehrsleistung einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der VO (EG) 1370/2007 darstellt.

Bei der Erbringung der Verkehrsleistungen im ÖPNV auf Schiene und Straße sind die Bestimmungen des Saarländischen Tariftreuegesetzes (STTG) in der jeweils gültigen Fassung durch die ausführenden Beförderungsunternehmen und ihrer Unterauftragnehmer verbindlich einzuhalten.

Es wird auf Erfordernis der Anwendung von § 7 STTG ausdrücklich hingewiesen, wonach der für die Erbringung des ÖPNV in Völklingen ausgewählte Betreiber das Personal des bisherigen Betreibers zu denjenigen Arbeitsbedingungen zu übernehmen hat, die vom bisherigen Betreiber gewährt wurden.

4 Mängelanalyse

Die Mängelanalyse zum ÖSPV im Stadtgebiet Völklingen untersucht und bewertet die folgenden Aspekte:

- Erschließungsqualität (Vorhandensein und Erreichbarkeit von Haltestellen),
- Bedienungsqualität (Anzahl der Abfahrten und Betriebszeiten an Referenzhaltestellen),
- Verbindungsqualität (Umsteigeerfordernisse im ÖPNV und Reisezeiten gegenüber dem motorisierten Individualverkehr)

sowie weitere Mängel und Schwachstellen als Zusammenfassung der Nennungen zum ÖPNV im Rahmen der Bürgerwerkstatt zur Verkehrsentwicklungsplanung der Stadt Völklingen.

4.1 Erschließungsqualität

Im Zuge der Erschließungsanalyse wurden diejenigen Haltestellen betrachtet, welche durch den Taktverkehr bedient werden.

Die Erschließungsqualität des straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet Völklingen kann unter der Berücksichtigung der im Anforderungsprofil definierten Standards als ausreichend bezeichnet werden. Zwar werden die Siedlungsflächen im gesamten Stadtgebiet zu knapp 80 % erschlossen, jedoch aus Gründen der Topographie in Zusammenhang mit der räumlichen Siedlungsstruktur muss dieser Kennwert kritisch betrachtet werden.

Mit Ausnahme der Verkehrszellen Geislautern Nord, Innenstadt Mitte, Ludweiler Ost und West sowie Wehrden Ost und West können sämtliche Verkehrszellen der Stadt Völklingen nach diesen Qualitätsstandards als erschlossen eingestuft werden, da die Siedlungsflächen zu mehr als 80% durch die definierten Haltestelleneinzugsbereiche abgedeckt werden.

Bei der Anwendung der im Anforderungsprofil definierten Einzugsradien gemäß dem VDV-Standard wären alle Verkehrszellen zu mindestens 90 % erschlossen.

Die Darstellung der Haltestellen und maßgeblichen Einzugsbereiche in Völklingen ist Karte 3 zu entnehmen. Im Einzelnen lässt sich die Erschließungsqualität der jeweiligen Verkehrszellen wie folgt charakterisieren:

- In **Lauterbach** finden sich jeweils an den Ausläufern der Siedlungsgebiete kleinere Erschließungsdefizite (Hauptstraße, Köhlerstraße, Kreuzwaldstraße).
- In **Ludweiler West** ist im nördlichen Ortsbereich ein vergleichsweise großes Erschließungsdefizit vorhanden (Hahnenkopfstraße/Werbelner Straße), welches ebenfalls das dort ausgewiesene Neubaugebiet betrifft.
- Die Verkehrszelle **Ludweiler Ost** weist entlang der Rosseler Straße, Grubenstraße sowie Eichenkopf im östlichen Siedlungsgebiet Erschließungsmängel auf.
- **Geislautern Süd** wird vollständig durch die definierten Haltestelleneinzugsbereiche erschlossen.

- In **Geislautern Nord** bestehen große Erschließungsmängel in den östlichen und westlichen Siedlungsgebieten. Dies betrifft zu Teilen das im Osten ausgewiesene Neubaugebiet Hirzeck-Geislautern sowie im Westen die Siedlung entlang der Warndtstraße.
- In **Wehrden Ost** sind die Siedlungsbereiche im westlichen (Pfarrwiesenstraße) und nördlichen Ortsrand (Grabenstraße) nicht erschlossen sowie einzelne Industrieflächen im nördlichen Bereich der Verkehrszelle.
- **Wehrden West** zeichnet sich durch eine vollständige Erschließung entlang der Schaffhauser Straße aus, sodass die Wohngebiete im südwestlichen Ortsrand (Schwalbenstraße/Hangstraße) und das kleine Gewerbegebiet (Vorderster Berg) im Norden erhebliche Erschließungsmängel aufweisen.
- Die Verkehrszelle **Fürstenhausen West** wird derzeit vollständig bedarfsgerecht angebunden.
- Die Verkehrszelle **Fürstenhausen Ost** mitsamt der Industrie- und Gewerbeflächen im nördlichen bzw. südlichen Bereich weist erhebliche Erschließungsdefizite auf.
- In **Fenne** und **Luisenthal** sind keine Erschließungsdefizite anzuführen.
- **Heidstock** charakterisiert sich durch eine vollständige Erschließung der Siedlungsflächen entlang der Gerhardstraße und Schachtstraße. Infolgedessen entstehen Erschließungsdefizite am nördlichen (entlang der Moselstraße) und östlichen Ortsrand (In der Pottaschdell), welche nicht durch die 300-Meter-Einzugsradien erschlossen werden.
- Auf der **Röchlinghöhe** ist im südlichen Siedlungsbereich ein Erschließungsdefizit anzuführen.
- Die Verkehrszelle **Innenstadt Mitte** zeichnet sich durch Erschließungsdefizite im zentralen innerstädtischen Bereich (Bergstraße/Etzelstraße/Hofstattstraße bzw. Bürgerpark) sowie in den südlichen Siedlungsbereichen (Im Alten Brühl) aus.
- Die Verkehrszelle **Innenstadt Mitte Ost** kann bis auf weiteres als vollständig erschlossen gelten, da der Siedlungsbereich fast vollständig durch die Haltestellen-Einzugsradien erschlossen wird.
- In der **Innenstadt Mitte Nord** ist ein großes Erschließungsdefizit entlang der Derlerstraße sowie Am Kirchenwäldchen anzuführen. Weitere Erschließungsmängel bestehen im westlichen (Zum Eisweiher) sowie im südlichen Verkehrszellenbereich (Richardstraße).

Weitere Erschließungsmängel betreffen:

- Einzelne Industrieanlagen der Saarstahl AG im Verlauf der B51.
- Der Gewerbepark Ost wird derzeit nicht bedarfsgerecht an den ÖPNV angebunden.

4.2 Bedienungsqualität

Als räumliche Bezugsbasis wurden für die einzelnen Verkehrszellen die zuvor definierten Referenzhaltestellen und Referenzlinien gewählt (siehe Tabelle 23). Als Kriterien für die Auswahl dieser Haltestellen bzw. Linien sind die besondere

zentrale Lage und/oder besondere Anbindungsfunktion der Referenzhaltestelle(n) sowie das für die jeweilige Verkehrszelle bestmögliche Linienangebot anzuführen.

Tabelle 23: Zuordnung Gebietstypen und Referenzhaltestellen je Verkehrszelle

Verkehrszelle	Gebietstyp/Nutzungsdichte			Referenzhaltestelle(n)	Referenzlinie(n)
	Kernzone	hoch	niedrig		
Fenne			X	Kirche	189
Fürstenhausen West			X	Im Finken	189
Fürstenhausen Ost		X		Bahnhof	189
Geislautern Nord			X	Bahnhof	184, 185
Geislautern Süd			X	Hammergraben	184, 185
Heidstock		X		Neckarstr.	180, 181, 186, 187
Innenstadt Mitte	X			Bahnhof, Neues Rathaus	182, 183, 184, 186
Innenstadt Mitte Ost		X		Schubertstr., Stadionstr.	190, 195
Innenstadt Mitte Nord			X	Auf Wasters, Dieselstr.	183, 190, 195
Lauterbach			X	Remsingerstr., Tulpenstr.	184
Ludweiler Ost			X	Kirche	184, 185
Ludweiler West			X	Graf-Ludwig-Gesamtschule, Seniorenzentrum	184, 185
Luisenthal			X	Str. des 13. Januar, Schienenweg	110, 180, 181
Röchlinghöhe			X	Sulzbacher Str.	182, 183
Wehrden West		X		Denkmal	186, 187
Wehrden Ost		X		Brücke	186, 187

Grundsätzlich ergeben in einigen Verkehrszellen die zur Bewertung der Bedienungsqualität herangezogenen Linien auf teils parallel verlaufenden Linienwegen keine zeitlich abgestimmten Taktungen. Dies betrifft die Stadtteile (inkl. Verkehrszellen) Wehrden, Geislautern sowie Ludweiler. Dort ergeben sich aus Kombination der dort verkehrenden Linien montags bis freitags z. T. 20‘-/40‘-Taktungen.

Weiterhin verkehren in der Stadtmitte (Kernbereich) neben den betrachteten Linien eine Vielzahl weiterer, die Stadtmitte bedienende, Linien. Aufgrund der Ausrichtung sämtlicher Linien in der Stadt Völklingen auf den Bahnhof als zentrale Verknüpfungshaltestelle ergeben sich an den Haltestellen der Stadtmitte eine hohe Anzahl an Fahrten je Stunde, die jedoch weitestgehend nicht aufeinander abgestimmt sind.

Unter Berücksichtigung der im Anforderungsprofil benannten Bedienungsstandards gemäß VDV-Vorgaben sind folgende Bedienungsmängel zu benennen:

Montag-Freitag:

- Die Verkehrszelle **Fürstenhausen Ost** (inkl. des Gewerbegebiets Ost und der nördlichen bzw. südlichen Industrieflächen) weist mit Ausnahme der abendlichen Schwachverkehrszeit Bedienungsmängel auf.

- Gleichermaßen entspricht die Taktung in der Verkehrszelle **Fürstenhausen West** in Hinrichtung nur zwischen 12:00 und 20:00 Uhr sowie in Rückrichtung von 04:00 bis 08:00 Uhr den VDV-Vorgaben.
- Die Verkehrszelle **Innenstadt Mitte Ost** wird in der morgendlichen Nebenverkehrszeit in Hinrichtung sowie in der abendlichen Schwachverkehrszeit in beiden Richtungen nicht bedarfsgerecht bedient.
- Die Verkehrszelle **Ludweiler West** wird in der Schwachverkehrszeit zwischen 20:00 und 01:00 Uhr nicht bedient.
- Die Taktung an den Haltestellen entlang der Altenkesseler Straße der Verkehrszelle **Luisenthal** entsprechen zwischen 06:00 und 12:00 Uhr nicht den VDV-Vorgaben.
- Im Bereich der Tulpenstraße der Verkehrszelle **Lauterbach** sind Bedienungsmängel zu konstatieren.

Samstag:

- Samstags werden die VDV-Vorgaben einer Bedienung mindestens im 30‘-Takt in der Nebenverkehrszeit übergreifend in allen Verkehrszellen mit hoher Nutzungsdichte mit Ausnahme der Kernzone Völklingens nicht erfüllt.
- Weiterhin entspricht die Bedienung der Verkehrszellen **Fürstenhausen West**, **Innenstadt Mitte Nord**, **Ludweiler West** sowie der Verkehrszelle **Luisenthal** entlang der Altenkesseler Straße nicht den VDV-Vorgaben einer durchgehenden 60‘-Mindesttaktung in der Nebenverkehrszeit.
- In der morgendlichen Schwachverkehrszeit werden die Verkehrszellen **Fürstenhausen West**, **Ludweiler West** sowie **Luisenthal** entlang der Altenkesseler Straße nicht bedarfsgerecht bedient.
- In der Schwachverkehrszeit ab 20:00 Uhr sind Bedienungsmängel in den Verkehrszellen **Fürstenhausen West** und **Ost**, **Innenstadt Mitte Ost** und **Mitte Nord** sowie **Ludweiler West** zu identifizieren.
- Im Bereich der Tulpenstraße der Verkehrszelle **Lauterbach** sind Bedienungsmängel zu konstatieren.

Sonntag:

- Sonntags erfolgt grundsätzlich keine Bedienung der Verkehrszellen **Fenne**, **Fürstenhausen West** und **Ost** sowie **Luisenthal**. Luisenthal wird jedoch täglich über die Bahnanbindung bedient.
- Die Verkehrszellen **Innenstadt Mitte Ost** und **Mitte Nord** werden nur durch einen 120‘-Takt bedient.
- Die Taktung in den übrigen Verkehrszellen entspricht den Mindestvorgaben gemäß VDV-Standard.

Ebenfalls erfolgte eine Überprüfung der Bedienungsqualität unter Berücksichtigung der in den Qualitätsstandards der Stadt Völklingen mit den VVB festgeschriebenen Taktzeiten. Das derzeitige ÖPNV-Angebot in der Stadt Völklingen entspricht weitestgehend der dort vorgesehenen Bedienungsqualität. Sämtliche sich aus dieser Analyse ergebenen Bedienungsmängel wurden bereits aufgeführt.

4.3 Verbindungsqualität

Als Verbindungsqualität wird die Leichtigkeit des Reisens zwischen einer Ausgangs- und Zielhaltestelle definiert. Bei der Verkehrsmittelwahl ist für die Mehrzahl der Kunden die Reisezeit eines der ausschlaggebenden Kriterien.[61] Diese ergibt sich aus der Summe der Zu-/Abgangszeiten, Wartezeit, Fahrzeit und Umsteigezeit.[62] Vor diesem Hintergrund wurde eine Analyse des Reisezeitverhältnisses im ÖPNV im Vergleich zum MIV durchgeführt.

Im Rahmen der Verbindungsanalyse erfolgte ein Vergleich der schnellsten verkehrsüblichen ÖPNV- bzw. Straßenverbindungen zwischen den einzelnen Völklinger Verkehrszellen (Referenzhaltestellen) und dem Völklinger Bahnhof.

Bestandteile dieser Analyse waren:

- ein Vergleich der Reisezeit zwischen ÖPNV[63] und MIV[64],
- eine Prüfung auf Umsteigeerfordernisse im ÖPNV.

Die Bewertung des Reisezeitverhältnisses zwischen ÖPNV und MIV orientiert sich dabei an folgender Klassifizierung gemäß Tabelle 24:

Tabelle 24: Qualitätsstufenklassifizierung Reisezeitverhältnis ÖPNV/MIV

Qualitätsstufe	Qualitätsmerkmal	Reisezeitverhältnis $t_{ÖPNV}/t_{MIV}$
A	sehr günstig	< 1,0
B	günstig	1,0 bis < 1,5
C	zufrieden stellend	1,5 bis < 2,1
D	gerade noch akzeptabel	2,1 bis < 2,8
E	schlecht	2,8 bis < 3,8
F	sehr schlecht	≥ 3,8

Tabelle 25 weist die Ergebnisse der Reisezeitermittlung im Rahmen der Verbindungsanalyse aus.

61 http://www.forschungsinformationssystem.de

62 VDV-Schrift Nr.4, 6/2001, 14.

63 Reisezeiten gemäß Fahrplanauskunft unter http://www.saarfahrplan.de

64 Reisezeiten gemäß Routenplaner unter maps.google.de; die Fahrtzeiten implizieren ein geringes Verkehrsaufkommen.

Tabelle 25: Reisezeitenvergleich zwischen den Verkehrszellen und Völklingen Bahnhof

Verkehrszelle	Referenzhaltestelle	Reisezeit in Minuten (einfacher Weg)		Reisezeitverhältnis ÖPNV zu MIV
		ÖPNV (Bus)	MIV (PKW)	$t_{ÖPNV}/t_{MIV}$
Fenne	Kirche	0:15	0:09	1,7
Fürstenhausen West	Im Finken	0:08	0:07	1,2
Fürstenhausen Ost	Bahnhof	0:09	0:06	1,5
Geislautern Nord	Bahnhof	0:05	0:04	1,3
Geislautern Süd	Hammergraben	0:07	0:06	1,2
Heidstock	Neckarstraße	0:14	0:06	2,4
Innenstadt	Neues Rathaus	0:06	0:03	2,0
Innenstadt Mitte Ost	Schubertstraße	0:07	0:05	1,4
Innenstadt Mitte Ost	Stadionstraße	0:06	0:05	1,2
Innenstadt Mitte Nord	Auf Wasters	0:10	0:08	1,3
Innenstadt Mitte Nord	Dieselstraße	0:10	0:05	2,0
Lauterbach	Remsingerstraße	0:25	0:17	1,5
Lauterbach	Tulpenstraße	0:24	0:19	1,3
Ludweiler Ost	Kirche	0:12	0:10	1,2
Ludweiler West	Graf-Ludwig-Gesamtschule/ Seniorenzentrum	0:15	0:12	1,3
Luisenthal	Straße des 13. Januar	0:11	0:10	1,1
Luisenthal	Schienenweg	0:22	0:09	2,5
Röchlinghöhe	Sulzbacherstraße	0:11	0:09	1,3
Wehrden West	Denkmal	0:06	0:05	1,2
Wehrden Ost	Brücke	0:03	0:02	1,5

Unter Berücksichtigung der Qualitätsstufenklassifizierung gemäß Tabelle 24 und den berechneten tatsächlichen Reisezeitverhältnissen nach Tabelle 25 weisen die betrachteten innerstädtischen Fahrbeziehungen mehrheitlich Reisezeitverhältnisse der Qualitätsstufen B und C („günstig“ bzw. „zufrieden stellend“) zwischen dem ÖPNV und MIV auf [Montag-Freitag zu Schulzeiten].

Die Verbindungen zwischen Heidstock und Luisenthal (Schienenweg) weisen als einzige Relation zum Völklinger Bahnhof Reisezeitverhältnisse der Qualitätsstufe D („gerade noch akzeptabel“) auf. Die hohe Reisezeit im ÖPNV ist auf die hohe Anzahl an Haltestellen auf dieser Relation zurückzuführen, während bei der Durchführung der Reise mit dem MIV eine vergleichsweise geringe Reisezeit erreicht wird.

Gleichzeitig konnten im Rahmen der Verbindungsanalyse keine Verbindungen als schlecht, sehr schlecht (Qualitätsstufen E, F) oder sehr günstig (Qualitätsstufe A) eingestuft werden.

In einer weiteren Untersuchung wurden die Umsteigeerfordernisse der maßgeblichen Verbindungen bezogen auf die zuvor definierten Referenzhaltestellen bewertet. Sämtliche Verkehrszellen der Stadt Völklingen sind mit dem Völklinger Hauptbahnhof umsteigefrei verbunden.

4.4 Sonstige Mängel und Schwachstellen

Im Rahmen der 1. Bürgerwerkstatt des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Völklingen (VEP) wurden zusammenfassend nachfolgende Mängel und

Schwachstellen des ÖPNV genannt. Die Nennung erfolgt an dieser Stelle nachrichtlich ohne weitere Kommentierung und Bewertung.

Anmerkungen allgemeiner Art bzw. die Kommunikation und Information betreffend:

- Behinderung und Zeitverlust der Busfahrten durch parkende Kraftfahrzeuge
- Kein ausreichender Service; Vernachlässigen bestimmter Anliegen der Kunden,
- Informationen an Haltestellen sind oft unzureichend,
- Umsteigezeiten an den zentralen Verknüpfungspunkten sind zu knapp; Verpassen der Anschlussverbindungen Bus/Bus, Bus/Bahn,
- Es wird zu wenig Öffentlichkeitsarbeit betrieben; oftmals mangelnde, bisweilen keine Informationen über spezielle Angebote,
- Fehlende Information für Touristen am zentralen Verknüpfungspunkt Völklinger Bahnhof,
- Fehlende Barrierefreiheit der Haltestellen,
- Tarife sind zu hoch,
- Zuverlässigkeit der Anruf-Sammel-Taxen ist nicht gewährleistet; oftmals erfolgt auf eine Anfrage keine Bedienung durch ein Anruf-Sammel-Taxi.

Nennung stadtteilbezogener Mängel:

- Insgesamt ist die Taktung in vielen Stadtteilen zu gering, sodass ein fußläufiges Zurücklegen der Strecke schneller ist,
- Sonntags zu dichte Taktung im Stadtteil Luisenthal; viele Busse verkehren oftmals leer,
- Unzureichende Anbindung und Erschließung von Wohnquartieren im Stadtbereich,
- Keine Überdachung der Haltestellen im Stadtteil Fürstenhausen,
- Schlechte Anbindung an den ÖPNV im Stadtteil Fürstenhausen,
- Unzureichende Anbindung und Erschließung einiger Wohngebiete im Stadtteil Geislautern, verbunden mit weiten Fußwegen zu den vorhandenen Haltestellen.

5 Maßnahmenkonzept

Die Maßnahmenkonzeption baut auf dem Anforderungsprofil auf, konkretisiert und differenziert dieses und trifft Festlegungen im Detail. Im Rahmen der Maßnahmenkonzeption wird der seitens der Stadt Völklingen gewünschte Umfang des Verkehrsangebotes, das als ausreichende Verkehrsbedienung definiert wurde, nach einzelnen Linien bzw. Linienkorridoren näher beschrieben.

5.1 Linienbezogene Maßnahmen

Nachfolgend wird der für den Gültigkeitszeitraum dieses NVP vorgesehene Leistungsumfang des Nahverkehrsangebots im Stadtverkehr Völklingen nach einzelnen Linien bzw. nach Linienkorridoren dargestellt und festgelegt.

Die Festlegung der linienbezogenen Maßnahmen berücksichtigt die für das Fahrplanjahr 2017 vorgenommene Linienneukonzeption im Völklinger Stadtliniennetz. Gegenüber dem Fahrplankonzept des Jahres 2015 ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Am Bahnhof Völklingen besteht eine zentrale Umsteigemöglichkeit in/aus allen Stadtteilen zum gleichen Zeitpunkt, mindestens 1x stündlich,
- 60% der Linien verlaufen als Durchmesserlinien durch das Stadtgebiet (mit Ausnahme der Linienäste Luisenthal und Fürstenhausen/Fenne),
- Der Schülerverkehr wurde optimiert und wirtschaftlicher gestaltet,
- Unterschiedliche Fahrwege, z.B. im Bereich Heidstock, wurden harmonisiert.

Das neue Netz wird nachfolgend näher beschrieben sowie in Anhang 1 als schematischer Liniennetzplan dargestellt.

Festlegung 21: Leistungsumfang der ÖPNV-Linien in Völklingen

Leistungsumfang der ÖPNV-Linien in Völklingen

Es wird das Leistungsangebot wie in Tabelle 26 in Verbindung mit Tabelle 27 dargestellt definiert. Dieses ist im Rahmen der ausreichenden Verkehrsbedienung verbindlich zu gewährleisten.

Das Fahrplanangebot auf den Linien 880 bis 899 sowie Verstärkerfahrten von und zu den Schulstandorten zusätzlich zum Taktangebot auf den übrigen Linien („+V“) werden nach Anforderung der Schulen schuljahresweise überprüft und ggf. an den geänderten Bedarf der Schülerbeförderung angepasst.

In Tabelle 26 sind die einzelnen Linien mit Linienverlauf, Betriebszeiten, Bedienungstakte (siehe hierzu auch die Beschreibung der Linienkorridore in Tabelle 27), einer Zuordnung der Linie zur funktionalen Netzgliederung (vgl. Tabelle 19), der Leistungsumfang je Linie in Fahrplan-Kilometern pro Jahr (gerundet) und die auf den Linienfahrten einzusetzenden Fahrzeugtypen dargestellt.

Tabelle 26: Verbindliches Leistungsangebot im Stadtverkehr Völklingen

Linie	Linienverlauf	Netzgliederung/Leistungsdaten
	Stadtliniennetz Völklingen	
110	Saarbrücken Rathaus – Burbach Markt – Luisenthal Str. des 13. Januar – Völklingen Stadtbad – Bahnhof – Weltkulturerbe Betriebszeiten/Takt s. Linienkorridor B	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 1. Ordnung Schnellbus – hält nicht an allen Haltestellen ca. 249.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL
180	Völklingen Bf – Heidstock Friedhof – Rotstay – Luisenthal Str. des 13. Januar – Völklingen Neues Rathaus – Bahnhof – Weltkulturerbe Betriebszeiten/Takt s. Linienkorridore A, B	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 13.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL, KB
181	Völklingen Weltkulturerbe – Bahnhof – Luisenthal Str. des 13. Januar – Albertstr. – (Altenkessel Talstr.) Betriebszeiten/Takt s. Linienkorridor B	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 1. Ordnung ca. 57.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL, NMn
184	(Bous Kreisstr. -) Röchlinghöhe Homburger Str. – Schulzenfeld Röntgenstr. – Völklingen Bf – Wehrden Brücke – Geislautern Rotweg – Ludweiler Kirche - Lauterbach Alter Zoll Betriebszeiten/Takt s. Linienkorridore D, F	Grundnetz, Stadtverkehrslinie (Röchlinghöhe – Lauterbach) Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 1. Ordnung (Bous – Röchlinghöhe) ca. 318.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NG, NL, KB
185	Heidstock Friedhof – Völklingen Bf – Wehrden Brücke – Geislautern Rotweg – Ludweiler Kirche – Friedhof (– Werbeln Dorfkreuz) Betriebszeiten/Takt s. Linienkorridore A, D	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 1. Ordnung ca. 114.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL
186	(Heidstock Friedhof –) Völklingen Neues Rathaus Bf – Wehrden Brücke – Hochhäuser (-Hostenbach Markt / Schaffhausen Kirchstr.) – Wadgassen Saarstr. Betriebszeiten/Takt s. Linienkorridore A, E	Grundnetz, Stadtverkehrslinie ca. 87.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL
187	(Heidstock Friedhof -) Völklingen Neues Rathaus – Bf – Wehrden Brücke – Hostenbach Sitters (- Schaffhausen Kirchstr. - Hostenbach Markt / Wadgassen Saarstr.) Betriebszeiten/Takt s. Linienkorridore A, E	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 1. Ordnung ca. 72.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL, KB
189	Völklingen Weltkulturerbe – Bahnhof – (Fürstenhausen Helenenstr. / Markt) – Fürstenhausen Bf – Fenne Kirche (– Klarenthal An den Ziegelhütten) Betriebszeiten/Takt s. Linienkorridor C	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 1. Ordnung ca. 81.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL, NMn, KB
880	Wehrden – Geislautern Schlossparkschule Mo-Fr Bus 07:30-14:45 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 3.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL V = Verstärkerfahrten
881	Völklingen Grundschule Bergstraße – Grundschule Röchlinghöhe Mo-Fr Bus 07:15-17:15 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 8.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL V = Verstärkerfahrten
882	Luisenthal – Heidstock Neckarschule Mo-Fr Bus 07:15-17:30 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 7.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL V = Verstärkerfahrten
883	(Völklingen -) Fenne – Grundschule Fürstenhausen Mo-Fr Bus 07:30-17:30 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 8.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL V = Verstärkerfahrten

Linie	Linienverlauf	Netzgliederung/Leistungsdaten
884	Regenbogenschule Wehrden – Völklingen Stadtbad Di* Bus 10.45-12:30 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 300 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL V = Verstärkerfahrten *nur an Schultagen
885	Grundschule Bergstraße – Stadtbad Di, Do* Bus 07:30-17:45 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung Fahrzeuge: NL V = Verstärkerfahrten *nur an Schultagen
886	Wehrden – Ludweiler – Lauterbach - Überherrn Erweiterte Realschule Mo-Fr Bus 07:00-14:45 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 7.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL V = Verstärkerfahrten
887	Grundschule Haydnstraße – Völklingen Stadtbad Do* Bus 10:00-11:45 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 100 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL V = Verstärkerfahrten *nur an Schultagen
888	Ludweiler – Grundschule Ludweiler Mo-Fr Bus 07:30-17:15 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 4.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL V = Verstärkerfahrten
889	Grundschule Lauterbach – Völklingen Stadtbad Mi* Bus 08:30-11:00 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 1.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL V = Verstärkerfahrten *nur an Schultagen
890	Hermann-Neuberger-Halle – Heidstock – Altenkessel Mo-Fr Bus 07:00-11:00 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 2.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL V = Verstärkerfahrten *nur an Schultagen
891	Hermann-Neuberger-Halle – Luisenthal – Altenkessel Mo-Fr* Bus 07:15-13:30 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 5.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL V = Verstärkerfahrten
892	Bous – Röchlinghöhe – Hermann-Neuberger-Halle Mo-Fr* Bus 07:00-11:15 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 5.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL V = Verstärkerfahrten
894	Völklingen Kleinscheid – Geislautern – Ludweiler – Lauterbach Mo-Fr** Bus 10:30-11:30 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 100 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NG, NL V = Verstärkerfahrten **nur am letzten Schultag vor Ferienbeginn
895	Friedrichweiler – Differten – Werbeln – Ludweiler – Geislautern – Völklingen Mo-Fr* Bus 07:00-16:45 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 19.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NG, NL V = Verstärkerfahrten *nur an Schultagen
896	Völklingen Kleinscheid – Wehrden – Hostenbach – Wadgassen Mo-Fr* Bus 07:00-14:45 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 9.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NG, NL V = Verstärkerfahrten
898	Hermann-Neuberger-Halle > Fürstenhausen > Fenne Mo-Fr** Bus 11:00-11:15 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 20 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL V = Verstärkerfahrten **nur am letzten Schultag vor Ferienbeginn
899	Hermann-Neuberger-Halle > Fürstenhausen > Fenne – Klarenthal Mo-Fr** Bus 10:30-11:15 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung ca. 40 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL V = Verstärkerfahrten **nur am letzten Schultag vor Ferienbeginn

Linie	Linienverlauf	Netzgliederung/Leistungsdaten
	Weitere ein- und ausbrechende Linien	
166	Großrosseln – Geislautern – Fürstenhausen – Saarbrücken Mo-Fr Bus 06:30-08:45 60'-Takt* Mo-Fr Bus 16:15-18:00 60'-Takt*	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: keine Angabe * Bedienung jeweils in Lastrichtung
167	Naßweiler – Dorf im Warndt/Emmersweiler – Geislautern Rotweg Mo-Fr Bus 04:45-23:00 60'-Takt+V Sa Bus 05:30-22:15 60'-Takt So/Ftg Bus 12:30-20:15 60'-Takt	Grundnetz, Stadt-Umland-Linie Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: keine Angabe An der Haltestelle Geislautern Rotweg Verknüpfung/Anschluss von und zu den Linien 184 und 185 V = Verstärkerfahrten
190	Lebach – Heusweiler – Püttlingen – Völklingen Mo-Fr Bus 04:30-20:15 60'-Takt+V Bus 20:15-23:00 120'-Takt Sa Bus 04:30-17:15 120'-Takt+V Bus 22:15-23:00 V*	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 1. Ordnung Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: keine Angabe * nur in Fahrtrichtung Lebach V = Verstärkerfahrten
195	Völklingen Weltkulturerbe – Bahnhof – Sonnenhügel – Püttlingen Friedhof –ZOB– Ritterstraße – Hixberg – Riegelsberg Süd Betriebszeiten/Takt s. Linienkorridor G	Grundnetz, Stadt-Umland-Linie ca. 85.000 Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: NL
425	Reisbach – Saarwellingen – Schwarzenholz – Sprengen – Elm – Bous – Völklingen Mo-Fr Bus 04:30-23:15 V Sa Bus 04:30-23:15 V So/Ftg. Bus 04:30-23:15 V	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 1. Ordnung (Bous – Völklingen) Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: keine Angabe V = Verstärkerfahrten
428	Völklingen – Bous – Wadgassen – Lisdorf – Saarlouis Mo-Fr Bus 05:00-23:00 V (480'-Takt) Sa Bus 05:00-23:00 V (480'-Takt) So/Ftg. Bus 05:00-23:00 V (480'-Takt)	Ergänzungsnetz, Ergänzungslinie 2. Ordnung Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: keine Angabe V = Verstärkerfahrten
N14	Saarbrücken – Burbach – Völklingen – Wehrden Sa Bus 02:30-04:45 60'-Takt* So/Ftg. Bus 02:30-04:45 60'-Takt*	Ergänzungsnetz, Freizeit-/Nachtlinie Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: keine Angabe * Bedienung jeweils in Lastrichtung
N34	Saarbrücken – Völklingen – Lauterbach/ Naßweiler Sa Bus 03:15-05:15 60'-Takt* So/Ftg. Bus 03:15-05:15 60'-Takt*	Ergänzungsnetz, Freizeit-/Nachtlinie Fahrplan-km/Jahr, Fahrzeuge: keine Angabe * Bedienung jeweils in Lastrichtung
Legende: NG Niederflur-Gelenkbus NL Nlederflur-Standardlinienbus NMd Niederflur-Midibus NMn Niederflur-Minibus KB Kleinbus oder PKW-Van, max. 8 Fahrgast-Sitzplätze		

Auf einigen Abschnitten im Stadtliniennetz Völklingen werden die Taktvorgaben durch die zeitlich abgestimmte Überlagerung mehrerer Linien, die sich gegenseitig ergänzen, erfüllt. Daher erfolgt nachfolgend in Tabelle 27 eine Betrachtung des Umfangs der gesamten Angebotsleistung jeweils mehrerer Linien nach Linienkorridoren wie folgt:

- Korridor A: Völklingen <-> Heidstock
- Korridor B: Völklingen <-> Luisenthal (<-> SB-Altenkessel)
- Korridor C: Völklingen <-> Fürstenhausen <-> Fenne (<-> SB-Klarenthal)
- Korridor D: Völklingen <-> Geislautern <-> Ludweiler (<-> Lauterbach)
- Korridor E: Völklingen <-> Wehrden <-> Hostenbach (<-> Wadgassen)
- Korridor F: Völklingen <-> Schulzenfeld <-> Röchlinghöhe (<-> Bous)

Dargestellt sind die Linien, aus denen sich das Gesamtangebot je Korridor ergibt, die Angebotsparameter Produkt (Bus oder AST), Betriebszeiten (auf volle 15 Minuten auf- oder abgerundet) und Taktintervall sowie weitere Erläuterungen und evtl. Ausnahmen.

Die jeweils **fett hervorgehobenen Angaben** in der Tabelle zu Betriebs- und Taktzeiten geben das Regelangebot bzw. den Regeltakt je Linienkorridor und Verkehrstag an.

Tabelle 27: Produkte, Betriebszeiten und Bedienungsintervalle der Linienkorridore

Linie(n)	Produkt/Betriebszeiten/Takt				Erläuterungen
[A]	**Linienkorridor Völklingen – Heidstock**				
180, 185, 186, 187	Mo-Fr	Bus	04:45-05:45	60‘-Takt	* nur in Fahrtrichtung Heidstock ** kombiniert mit Linienkorridor Luisenthal
		Bus	**05:45-20:30**	**30‘-Takt**	
		AST**	20:45-00:30	60‘-Takt	
	Sa	AST	03:15-04:45	60‘-Takt*	
		Bus	05:00-07:00	120‘-Takt	
		Bus**	**07:00-20:30**	**60‘-Takt**	
		AST**	20:45-00:30	60‘-Takt	
	So/Ftg.	AST	03:15-04:45	60‘-Takt*	
		Bus**	**13:00-20:30**	**60‘-Takt**	
[B]	**Linienkorridor Völklingen – Luisenthal (- Altenkessel** / Saarbrücken*)**				
110	Mo-Fr	**Bus***	**04:45-20:30**	**30‘-Takt+V**	Schnellbus mit Halt in Luisenthal Str. des 13. Januar * bis/ab Saarbrücken Rathaus über Burbach V = Verstärkerfahrten im Schüler- und Berufsverkehr
	Sa	Bus*	05:15-07:15	60‘-Takt	Schnellbus mit Halt in Luisenthal Str. des 13. Januar * bis/ab Saarbrücken Rathaus über Burbach
		Bus*	**07:15-10:30**	**30‘-Takt**	
		Bus*	**10:30-20:30**	**60‘-Takt**	
180, 181	Mo-Fr	**Bus**	**05:15-20:15**	**60‘-Takt**	** bis/ab Altenkessel V = Verstärkerfahrten im Schüler- und Berufsverkehr, z.T. bis/ab Rockershausen/Altenkessel *** kombiniert mit Linienkorridor Heidstock
		Bus**	06:45-20:15	120‘-Takt+V	
		AST***	20:45-00:30	60‘-Takt	
	Sa	Bus***	04:45-07:00	120‘-Takt	
		Bus*	**07:00-20:30**	**60‘-Takt**	
		AST***	20:45-00:30	60‘-Takt	
[C]	**Linienkorridor Völklingen – Fürstenhausen (Helenenstr. *) - Fenne (- Klarenthal**)**				
189	Mo-Fr	**Bus**	**05:30-20:00**	**60-Takt+V**	* über Fürstenhausen Helenenstr. ** bis/ab Klarenthal V = Verstärkerfahrten im Schüler- und Berufsverkehr
		Bus*	06:00-20:00	120‘-Takt+V	
		Bus**	06:30-19:30	120‘-Takt+V	
		AST	20:00-00:00	60‘-Takt	
	Sa	AST	03:15-04:45	60‘-Takt***	* über Fürstenhausen Helenenstr. ** bis/ab Klarenthal *** nur in Fahrtrichtung Fenne
		Bus	**06:30-20:30**	**60‘-Takt**	
		Bus*	07:00-20:30	120‘-Takt	
		Bus**	06:30-19:30	120‘-Takt	

Linie(n)	Produkt/Betriebszeiten/Takt				Erläuterungen
[D]	**Linienkorridor Völklingen – Geislautern – Ludweiler (Friedhof*) (- Lauterbach**)**				
184, 185	Mo-Fr	**Bus**	**04:30-20:30**	**30'-Takt+V**	* bis/ab Ludw. Friedhof über Seniorenzentrum ** bis/ab Lauterbach V = Verstärkerfahrten im Schüler- und Berufsverkehr, z.T. bis/ab Werbeln
		Bus*	04:30-20:30	60'-Takt+V	
		Bus**	04:30-20:30	60'-Takt+V	
		Bus**	20:30-23:30	60'-Takt	
		AST**	23:30-00:00	60'-Takt***	
	Sa	**Bus****	**04:30-20:30**	**60'-Takt**	** bis/ab Lauterbach *** nur in Fahrtrichtung Lauterbach Über Ludw. GS/Seniorenzentrum: 120'-Takt+V
		Bus**	20:30-23:30	60'-Takt	
		AST**	23:30-00:00	60'-Takt***	
	So/Ftg.	**Bus****	**11:30-21:30**	**60'-Takt**	** bis/ab Lauterbach Über Ludw. GS/Seniorenzentrum: 120'-Takt+V
[E]	**Linienkorridor Völklingen – Wehrden – Hostenbach – Schaffhausen (Erlenweg*) (- Wadgassen**)**				
186, 187	Mo-Fr	**Bus**	**04:45-20:30**	**30'-Takt+V**	* Rückfahrt über Schaffhausen Erlenweg ** bis/ab Wadgassen *** bis/ab Wehrden Hochhäuser V = Verstärkerfahrten im Schüler- und Berufsverkehr
		Bus**	04:45-07:15	30'-Takt+V*	
		Bus	07:15-20:30	60'-Takt+V*	
		Bus**	08:15-20:00	60'-Takt	
		Bus	20:30-23:00	60'-Takt*	
		AST***	23:30-00:00	60'-Takt	
	Sa	**Bus****	**04:45-20:30**	**60'-Takt***	* Rückfahrt über Schaffhausen Erlenweg ** bis/ab Wadgassen *** bis/ab Wehrden Hochhäuser
		Bus	20:30-23:00	60'.-Takt*	
		AST***	23:30-00:00	60'-Takt	
	So/Ftg.	**Bus**	**12:30-21:00**	**60'-Takt***	* Rückfahrt über Schaffhausen Erlenweg
[F]	**Linienkorridor Völklingen – Schulzenfeld – Röchlinghöhe (- Bous*)**				
184	Mo-Fr	Bus	04:45-06:15	60'-Takt	* bis/ab Bous V = Verstärkerfahrten im Schüler- und Berufsverkehr
		Bus*	**06:15-20:30**	**60'-Takt+V**	
		AST	20:30-00:15	60'-Takt	
	Sa	AST***	03:15-04:45	60'-Takt	* bis/ab Bous *** nur in Fahrtrichtung Röchlinghöhe
		Bus	05:15-06:15	60'-Takt	
		Bus*	**06:15-17:30**	**60'-Takt**	
		Bus	**17:30-20:30**	**60'-Takt**	
		AST	20:30-00:15	60'-Takt	
	So/Ftg.	AST***	03:15-04:45	60'-Takt	*** nur in Fahrtrichtung Röchlinghöhe
		Bus	**11:45-19:30**	**60'-Takt**	

5.2 Linienbündelungskonzept

Zweck der Linienbündelung ist insbesondere die Sicherung einer dauerhaften und wirtschaftlichen Verkehrsbedienung. Es sollen damit wirtschaftliche Risiken zwischen ertragsstarken und ertragsschwachen Linien ausgeglichen werden. Im Rahmen künftiger Vergabe- bzw. Wettbewerbsverfahren definieren Linienbündel zugleich sinnvolle Loszuschnitte. Im Vorlauf eines Direktvergabeverfahrens nach § 5 Absatz 2 der VO (EG) 1370/2007 soll die Linienbündelung vor „Rosinenpickerei" schützen. Dabei würden sich Verkehrsunternehmen die Genehmigungen für rentable Linien sichern, indem sie entsprechende Angebote bzw. Anträge einreichen, diese eigenwirtschaftlich zu betreiben, während die übrigen, weniger auskömmlichen Linienverkehre allein der öffentlichen Hand überlassen werden. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Linien wäre dann nicht mehr möglich.

5.2.1 Kriterien für die Bildung von Linienbündeln

Durch die Zusammenfassung gewinnbringender und defizitärer Linien im Rahmen der Bündelkonzeption entsteht die Verpflichtung des betreibenden Ver-

kehrsunternehmens, Gewinne aus rentablen Linien zur Finanzierung wirtschaftlich schwacher Linien zu verwenden, deren Betrieb im öffentlichen Interesse im Rahmen der Aufgaben zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge liegt. Der erweiterte Konzessionsschutz des Linienbündels führt zu einer Versagung konkurrierender Genehmigungsanträge mit der Absicht, ertragreiche Einzellinien aus dem Bündel und damit dem betrieblichen und ökonomischen Verbund der Linien herauszulösen.

Linienbündel sind in wirtschaftlicher Hinsicht sorgfältig abzuwägen und mögliche Auswirkungen auf Verkehrsunternehmen wie auf die Fahrgastnachfrage beim Zuschnitt der Bündel zu beachten, um eine ungünstige Losbildung bei der Vergabe zu vermeiden, die das Angebot unangemessen verteuern und den Zuschussbedarf dauerhaft erhöhen kann.

Die Bündelkonzeption liegt grundsätzlich im Ermessen des Aufgabenträgers, kann jedoch keineswegs als beliebig aufgefasst werden, sondern ist vielmehr hinreichend zu begründen durch Abwägung der öffentlichen wie der unternehmerischen Interessen sowie sonstiger Belange, und mit entsprechenden Festlegungen im Rahmen des NVP.

Wenn die Kriterien des Aufgabenträgers zur Bildung von Linienbündeln nicht sachgerecht sind, d. h. der Zielsetzung des § 8 PBefG zur Förderung der Verkehrsbedienung und dem Ausgleich der Verkehrsinteressen oder den Voraussetzungen von § 9 PBefG widersprechen, sind die Kriterien als rechtsfehlerhaft anzusehen. Dies ist ebenso der Fall, wenn durch die Entscheidung die Chancengleichheit von Wettbewerbern oder das Grundrecht auf freie Berufsausübung in unzulässiger Weise eingeschränkt wird, z. B. durch gezielte Zuschneidung der Bündel auf das Bestandsunternehmen unter dem Aspekt, bisherige Genehmigungsstrukturen erhalten zu wollen, oder der Schaffung von Gebietsmonopolen bzw. flächenhaftem Konkurrenzschutz, was durch § 9 Absatz 2 PBefG nicht gedeckt ist.

Sollte für die Linienbündelung kein hinreichend verkehrlicher, betrieblicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang nachgewiesen und festgestellt werden, ist dies als rechtsfehlerhaft zu werten, da der damit verbundene Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht zu rechtfertigen ist. Die Einordnung von Linien in einem Linienbündel hat in jedem Fall sachgerecht zu erfolgen, um wirtschaftliche oder verkehrliche Nachteile zu vermeiden. Es besteht nach § 9 Absatz 2 PBefG keine Verpflichtung des Aufgabenträgers zur Bildung von Linienbündeln, vielmehr wird hier die Möglichkeit zu einer gebündelten Genehmigungserteilung gewissermaßen als „Kann-Bestimmung“ eröffnet, während die Einzelgenehmigung im PBefG weiterhin als „Normalfall“ vorgesehen ist, sofern kein zwingender Grund für das Linienbündel besteht.

Rechtlich fehlerhaft ist außerdem die Annahme, dass nur gemeinwirtschaftliche Verkehre in Linienbündel einbezogen werden dürfen und eigenwirtschaftliche Einzellinien grundsätzlich außen vor zu bleiben hätten. Die Erzielung eines gemeinwirtschaftlichen oder eigenwirtschaftlichen Status im Linienbündel darf bei der Bündelkonzeption nicht als begründendes Kriterium angesehen werden.

5.2.2 Linienbündelung in der Stadt Völklingen

Im Stadtgebiet Völklingen haben folgende Kriterien für die Linienbündelung eine höhere Bedeutung:

- Möglichkeit einer integrierten Planung (Abbau von Parallelverkehren, Durchbindung von Linien zur Schaffung von mehr umsteigefreien Direktverbindungen für Fahrgäste),
- betriebsplanerische Aspekte (optimierte Umlaufbildung, flexibler Fahrzeug- und Personaleinsatz),
- einheitlicher Auftritt des ÖPNV gegenüber dem Kunden (Information, Kommunikation, Marketing).

Festlegung 22: Linienbündelung und Linienzuordnung

Linienbündelung und Linienzuordnung

Auf der Grundlage der Prinzipien und Kriterien zur Bildung von Linienbündeln sowie unter Berücksichtigung des Beschlusses der Verbandsversammlung des ZPRS vom 19.12.2014 werden die überwiegend stadtbezogenen ÖSPV-Linien in einem Linienbündel „Stadtverkehr Völklingen“ zusammengefasst.

Das vollständige stadtbezogene ÖPNV-Netz wird, wie in Tabelle 26 unter „Stadtliniennetz Völklingen“ aufgeführt, gebildet aus den Linien 110, 180, 181, 184, 185, 186, 187, 189, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 894, 895, 896, 898 und 899. Mit der Zuordnung der Linien zum Linienbündel ist unmittelbar keine Änderung des Bedienungsumfangs verbunden.

Für die aufgeführten Linien ist eine integrierte betriebliche Planung möglich und verkehrlich wie wirtschaftlich sinnvoll. Ebenso kann das Linienbündel als Ganzes gegenüber den Fahrgästen, der Bevölkerung und den Gästen in Völklingen im Rahmen der Informations- und Marketingstrategie einheitlich kommuniziert werden.

Sonstige Linien zwischen Völklingen und den Nachbargebietskörperschaften, wie in Tabelle 26 unter „Weitere ein- und ausbrechende Linien“ aufgeführt, stehen mit den Linien des Völklinger Stadtliniennetzes in keinem engen verkehrlichen oder betrieblichen Zusammenhang und sind zum Teil bereits den abgestimmten Linienbündeln benachbarter Aufgabenträger zugeordnet, so dass eine Zuordnung zum Linienbündel Stadtverkehr Völklingen nicht erfolgt.

5.2.3 Inkrafttreten der Linienbündelung

Voraussetzung für das Inkrafttreten des Linienbündels Stadtverkehr Völklingen ist die Harmonisierung (Vereinheitlichung) der Genehmigungslaufzeiten der einzelnen Linien innerhalb des Bündels. Die aktuellen Genehmigungslaufzeiten sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Festlegung 23: Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten

Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten

Das Linienbündel Stadtverkehr Völklingen tritt nach Ablauf der längsten Einzelgenehmigung einer der im Bündel zusammengefassten Linien in Kraft. Die am längsten laufende Einzelgenehmigung endet am 31.12.2023, so dass die Linienbündelung ab 01.01.2024 wirksam wird.

Die vorzeitig auslaufenden Liniengenehmigungen anderer der im Bündel zusammengefassten Linien sind auf Antrag als Einzelgenehmigungen befristet bis zum 31.12.2023 durch die Genehmigungsbehörde wiederzuerteilen.

5.3 Weiterentwicklung des ÖPNV

Im Rahmen der Definition quantitativer und qualitativer Standards für die Angebotsleistung im ÖSPV der Stadt Völklingen sowie der Umsetzung betrieblicher und verkehrsplanerischer Maßnahmen werden für Fragestellungen, für die keine unmittelbare Umsetzung vorgesehen ist oder hierfür noch Vorbehalte bestehen, Prüfaufträge formuliert. Im Rahmen der anstehenden Prüfungen sind die fraglichen Sachverhalte näher zu befassen, zu bewerten und ggf. die Umsetzung vorzubereiten bzw. vergleichbare Alternativlösungen zu entwickeln, sofern die verkehrlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind bzw. geklärt werden können.

Grundsätzlich ist die Aufgabenträgerschaft der Stadt Völklingen für den ÖPNV für den örtlichen Stadtverkehr operativ auszugestalten. Dazu gehört

- die künftige und kontinuierliche bilaterale Abstimmung über grenzüberschreitende Linien, Verbindungen und sonstige Angelegenheiten betreffend den ÖPNV mit den Nachbaraufgabenträgern (hier: dem Landkreis Saarlouis, dem Zweckverband Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken,
- die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Aufgabenträger im Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS) gem. § 6 Abs. 1 ÖPNVG.

Darüber hinaus geben die laufenden Verkehrsentwicklungsplanungen bei der Stadt Völklingen selbst, vor allem aber bezüglich der künftigen Rahmenbedingungen und Standards für den ÖPNV im gesamten Saarland mit der Fortschreibung des landesweiten Verkehrsentwicklungsplans. Die Arbeiten am VEP wurden im Jahr 2016 aufgenommen und werden noch bis mindestens 2018 andauern. Nach § 11 Abs. 2 Ziff. 1 ÖPNVG sind in den Nahverkehrsplänen der einzelnen Aufgabenträger insbesondere auch die Vorgaben aus dem Verkehrsentwicklungsplan des Landes zu beachten. Insofern ergibt sich nach der Verabschiedung des neuen VEP ggf. Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf auch für den NVP der Stadt Völklingen.

Nachfolgend werden die Einzelprüfaufträge für mögliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung des ÖPNV in Völklingen dargestellt.

Festlegung 24: Prüfaufträge zur Weiterentwicklung des ÖPNV

Prüfaufträge zur Weiterentwicklung des ÖPNV

Die nachfolgend näher beschriebenen Fragestellungen zur Weiterentwicklung des ÖPNV-Systems in der Stadt Völklingen sind im Rahmen von Prüfaufträgen zu bearbeiten und das weitere Vorgehen beschlussfähig zu klären. Die Ergebnisse der Prüfaufträge sollen nach Abschluss der Bearbeitung ergänzend Eingang in den NVP finden.

Mögliche Neukonzeption der Linie 190 bei Verzahnung mit Linie 195:

Für die Linie 190 ist im Einvernehmen dem Zweckverband Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken, dem Landkreis Saarlouis, der Stadt Püttlingen und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr als Genehmigungsbehörde für den ÖPNV, ausgehend von der Beschlusslage des Linienbündelungskonzepts des ZPRS vom 19.12.2014 (Linienbündel F) zu prüfen, inwieweit eine Aufteilung der Linie in einen nördlichen und südlichen Abschnitt mit Integration des südlichen Teils der Linie 190 und der gesamten Linie 195 in das Linienbündel Stadtverkehr Völklingen eine verkehrlich und wirtschaftlich attraktivere Bedienung mit Beibehalt der engen Verzahnung der Verkehre im Köllertal ermöglicht.

Vollständig barrierefreier ÖSPV:

Zur Herstellung der vollständig barrierefreien Nutzbarkeit des ÖSPV in Völklingen ab 01.01.2022 sind ergänzend zu den im NVP bereits getroffenen Festlegungen die entsprechenden Ausgestaltungsdetails und etwaige Ausnahme-/ Übergangsregelungen zu konzipieren, abzustimmen und festzulegen. Dabei sind vor allem die baulichen und funktionalen Standards der Fahrzeuge, Haltestellen inkl. unmittelbarer Zuwege und Fahrgastinformation, die Umsetzungsprioritäten sowie die Umsetzungszeiträume inkl. der erforderlichen Finanzierungsgrundlagen mit Berücksichtigung möglicher Förder- und Eigenmittel zu klären.

Echtzeit-Fahrgastinformation im öffentlichen Raum:

Im Rahmen der technischen Innovation werden dynamische Fahrgastinformationssysteme (DFI), zumindest an den wesentlichen Verknüpfungspunkten und stark frequentierten Haltestellen des ÖPNV, mittlerweile immer mehr zum Standard. Diese liefern Abfahrts- bzw. Verspätungsinformationen zu den einzelnen Linienfahrten in Echtzeit, d. h. in Abhängigkeit von der tatsächlichen Position des herannahenden Fahrzeugs als permanentes Anzeige- und optionales Ansagesystem (gemäß Zwei-Sinne-Prinzip im Rahmen der Barrierefreiheit) im öffentlichen Raum. Diese Einrichtungen bilden eine je nach Nachfrage wichtige Ergänzung zu der alternativ bestehenden Möglichkeit eines Abrufs der Echtzeit-aktuellen Fahrplaninformationen über das Smartphone flächendeckend für alle ÖPNV-Haltestellen. Für die Konzeption und Einführung solcher Systeme im Stadtgebiet Völklingen, bevorzugt z. B. an den Haltestellen Bahnhof und Geislautern Rotweg, sind neben der Standortauswahl gemäß Prioritätenliste die finanziellen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen bezüglich Beschaffung, Montage, Betrieb und Datenversorgung der DFI-Systeme zu prüfen.

Langfristige Entwicklungsperspektive des ÖPNV:

Während der NVP einen auf den ÖPNV-Betrieb bezogenen Ordnungs- und Rahmenplan für die kurz- bis mittelfristige Entwicklungsperspektive darstellt[65], zeigt der zzt. ebenfalls in Aufstellung befindliche Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Völklingen (VEP) eine langfristige Perspektive[66] für die Mobilitätsentwicklung und Verkehrsgestaltung im Geltungsbereich auf. Auf Grundlage der Bestandsbeschreibung und dem kurzfristigen Entwicklungsszenario des ÖPNV können im Rahmen der VEP-Konzeption Maßnahmen für die längerfristige ÖPNV-Gestaltung Eingang finden. Dazu können z. B. gehören:

- Umstellung der ÖPNV-Flotte auf lokal emissionsfreie Antriebssysteme,
- Flexibilisierung der Personenbeförderung inkl. autonom fahrender Busse,
- Stärkung digitalisierter Information und Kommunikation im ÖPNV,
- multimodale Vernetzung des ÖPNV mit anderen Verkehrsmitteln,
- Verzahnung der Klimaschutzkonzeption mit der Verkehrsplanung,
- neue Finanzierungsoptionen und -instrumente für einen nachhaltigen Ausbau der lokalen ÖPNV-Angebote.

65 gemäß § 11 (7) ÖPNVG für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren, danach Überprüfung und bei Bedarf Fortschreibung

66 allgemein üblich bei Verkehrsentwicklungsplänen sind perspektivische Zeiträume von 15-30 Jahren

6 Finanzierung und Umsetzung

6.1 Finanzierungsrahmen

Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wird als Rückgrat des ÖPNV durch das zuständige Landesministerium, zzt. dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, finanziert. Die Finanzierung seitens des Landes wird aus der Zuweisung von Bundesmitteln nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) getragen. Dieses gilt ausschließlich der Finanzierung des nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz betriebenen SPNV und des sonstigen ÖPNV[67] und ist die zentrale gesetzliche Finanzierungsgrundlage für den übergeordneten Nahverkehr.

Wie dargestellt, hat die Stadt Völklingen die Aufgabenträgerschaft und Finanzierungsverantwortung mit Zuständigkeit für das Stadtliniennetz des eigenen kommunalen Nahverkehrsunternehmens am 01.01.2017 übernommen.[68] Gemäß dem neuen ÖPNVG für das Saarland führt die Stadt Völklingen die Aufgabenträgerschaft fortan als pflichtige Aufgabe der Selbstverwaltung in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, d. h. mit Entscheidungsbefugnis über die Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung, durch.

Mit der Übernahme der Aufgabenträgerschaft für den straßengebundenen ÖPNV wird die Stadt Völklingen zugleich Pflichtmitglied im Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS) als künftigem Aufgabenträgerverbund. Dieser dient der Förderung und Koordinierung des saarlandweiten ÖPNV. Die konkrete Ausgestaltung des Aufgabenträgerverbundes legt der ZPS in einer Satzung fest. Er bedient sich bei der operativen Wahrnehmung seiner Aufgaben und Umsetzung seiner Ziele einer Geschäftsstelle. Deren Finanzierung erfolgt durch die Aufgabenträger im SPNV und ÖSPV anteilig durch eine testierte Kostenstellenrechnung. Kosten für weitere Aufgaben nach § 6 (6) ÖPNVG tragen die jeweiligen Aufgabenträger nach dem Verursacherprinzip.

Als Aufgabenträger erhält die Stadt Völklingen eine für den ÖPNV zweckgebundene Pauschalzuweisung vom Land gemäß § 15 ÖPNVG zum Zweck der Finanzierung von Verkehrsleistungen, insbesondere für erforderliche Zusatzleistungen im Schüler- und Auszubildendenverkehr. Deren Höhe wird vom zuständigen Ministerium durch Erlass einer Rechtsverordnung unter Berücksichtigung von Strukturmerkmalen einschließlich der Erfordernisse des Ausbildungsverkehrs festgelegt. Die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Aufgabenträger ist dem Land jährlich nachzuweisen.

Die in der Verbundgesellschaft saarVV organisierten Verkehrsunternehmen finanzieren die ÖPNV-Leistungen überwiegend aus dem Verkauf von Fahrausweisen und/oder Entgelten bzw. Zuwendungen der Aufgabenträger als Besteller von Vertragsverkehren. Die Stadt Völklingen bestellt und finanziert dabei die

---

67 Die ReG-Mittel sind nach § 13 (1) ÖPNVG insbesondere einzusetzen für Infrastruktur und Fahrzeuge des SPNV, Nahverkehrsleistungen auf der Schiene und auf Regionalbuslinien im Rahmen von Verkehrsverträgen, Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, der Finanzierung der Aufgaben des Zweckverbandes der Aufgabenträger sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit inkl. Organisation des ÖPNV.

68 Voraussetzung für eine rechtssichere Direktvergabe von ÖPNV-Dienstleistungen durch die Kommunen an ihre eigenen Verkehrsunternehmen nach Artikel 5 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007

Grundschulverkehre im Stadtgebiet Völklingen, die im Rahmen des ÖPNV durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.3.2).

Wichtige Finanzierungsquelle des ÖPNV neben den erzielten Erlösen durch Fahrscheinverkäufe im „Jedermannverkehr“ sind diejenigen Mittel, welche zum Ausgleich der Rabattierung von Fahrausweisen im Auszubildendenverkehr (Schüler, Berufsschüler und Studenten) gewährt werden können. Das Saarland ersetzt die bisherige bundesrechtliche Regelung nach § 45a PBefG durch eine landesrechtliche Regelung in § 14 ÖPNVG, wonach mittels Preis-Kosten-Vergleich der Rabatt gegenüber dem normalen Verbundtarif an die Verkehrsunternehmen auf Antrag ausgeglichen wird. Der Antrag wird bei der Geschäftsstelle des ZPS gestellt in Verbindung mit einem testierten Nachweis der Verbundgesellschaft der Verkehrsunternehmen.

Schließlich erhalten die Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die gesetzliche Verpflichtung gemäß §§ 145 und 148 SGB IX, Menschen mit einer Einschränkung ihrer Mobilität und ggf. deren Begleitperson unentgeltlich zu befördern. Der Ausgleich wird auf Basis betriebsindividueller Erhebungen gewährt.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit von Zuschüssen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) Saarland, z.B. für

- Beschleunigungsmaßnahmen im ÖPNV durch RBL-Systeme, Lichtsignalsteuerung oder den Bau von Busspuren,
- den Bau von Omnibusbahnhöfen, Haltestelleneinrichtungen und Betriebshöfen für den ÖPNV,
- Telematik- und Leitsysteme im ÖPNV.

6.2 Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Die Stadt Völklingen hat als federführend zuständiger Aufgabenträger für den ÖSPV im NVP die Anforderungen an den Umfang und die Qualität des Verkehrsangebotes im straßengebundenen ÖPNV festgelegt. Im Übrigen sind die in den Kap. 2.2 und 3.4 definierten und ausgeführten Qualitäts- und Sozialstandards zur Erbringung einer ausreichenden Verkehrsbedienung in den Wirtschaftsplan (2015 - 2020) der VVB als dem derzeit mit der Erbringung der Verkehrsleistung beauftragten kommunalen Verkehrsunternehmen eingeflossen.

Festlegung 25: Wirtschaftlichkeit der ausreichenden Verkehrsbedienung

Wirtschaftlichkeit der ausreichenden Verkehrsbedienung

Mit den zuvor definierten Standards an Umfang und Qualität des Verkehrsangebots können die weitergehenden Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung erfüllt werden.

Das im öffentlichen Interesse liegende ausreichende Verkehrsangebot folgt zugleich dem im ÖPNVG verankerten Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung öffentlicher Haushaltsmittel.

Es ist abzusehen, dass das im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsangebot im Stadtliniennetz bzw. Linienbündel Völklingen nicht eigenwirtschaftlich erbracht werden kann, sondern als gemeinwirtschaftliche Leistung zu verstehen ist.

Die Finanzierung der nicht durch Fahrscheinverkäufe, gesetzliche Ausgleichsleistungen und sonstige Erträge gedeckten Kosten für die Erbringung der ÖPNV-Verkehrsleistungen durch die VVB erfolgt im Rahmen des steuerlichen Querverbundes innerhalb der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH, die sich wiederum zu 100% im Eigentum der Stadt Völklingen befindet. Die Gesamtverantwortung für die Leistungserstellung im ÖPNV des Stadtliniennetzes Völklingen liegt letztlich bei der Stadt Völklingen, da sie demnach eine Kontrollfunktion über Betrieb und Betriebsmanagement der VVB durch ihre Beteiligung ausübt.

Die Stadt Völklingen hat daher die Absicht, die Erbringung der im NVP definierten, absehbar gemeinwirtschaftlichen Angebotsleistung in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) zu vergeben. Aus der Darstellung unter Kap. 2.1.3 ist zu folgern, dass die demografische Entwicklung wesentliche Anhaltspunkte für die zukünftige Gestaltung im Sinne einer „ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Interesse“ gibt und deshalb als wesentliche Rahmenbedingung für die anstehende Vergabe eines öDA für das Linienbündel Stadtverkehr Völklingen anzusehen ist.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird im Regelfall im Rahmen eines offenen, wettbewerblichen Verfahrens nach allgemeinem Vergaberecht (EU-weiter Ausschreibungswettbewerb) vergeben. Unter bestimmten Voraussetzungen bzw. in bestimmten Bereichen kann der Aufgabenträger den öDA auch im Rahmen einer Direktvergabe nach der EU-Verordnung 1370/2007 erteilen.

Festlegung 26: Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Die Stadt Völklingen beabsichtigt die Angebotsleistung des Linienbündels Stadtverkehr Völklingen als öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Rahmen einer Direktvergabe an die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH (VVB) als „internen Betreiber“ nach Artikel 5 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007 zu vergeben.

Die Voraussetzungen für eine Direktvergabe sind gegeben, da die Stadt Völklingen über die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH als 100%-Tochter der Stadt die Beherrschung über die VVB „wie über eine nachgeordnete Behörde“ ausüben kann und die fraglichen Verkehre im Wesentlichen innerhalb des Stadtgebietes Völklingen[69] erbracht werden.

Die VVB wird sich nicht an Wettbewerbsverfahren im ÖPNV außerhalb der Zuständigkeit der Stadt Völklingen beteiligen. Sie wird den überwiegenden Teil des ÖPNV-Angebots in Eigenleistung erbringen.

Dem Vorrang eigenwirtschaftlicher Genehmigungsanträge für den Betrieb des Linienbündels Stadtverkehr Völklingen im Sinne des PBefG wird damit entsprochen, dass die Stadt Völklingen zur Direktvergabe eine Vorinformation im EU-Amtsblatt (Vorabbekanntmachung) veröffentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Fristen allen Verkehrsunternehmen die Gelegenheit geben wird, unter Wahrung der in der Vorinformation gestellten Anforderungen (v. a. durch Verweis auf die Vorgaben des NVP) einen Antrag zur eigenwirtschaftlichen Erbringung der Leistung zu stellen.

6.3 *Zeitplan Umsetzung und Vergabe*

In Abhängigkeit zu den festliegenden Genehmigungslaufzeiten und den gesetzlichen Fristen für Genehmigungs- und Vergabeverfahren wird zur Umsetzung der NVP folgender voraussichtlicher Zeitplan vorgesehen.

69 inkl. ein- und ausbrechender Linien

Festlegung 27: Umsetzungs- und Vergabekalender

2018:	
Dezember	Ablauf der Antragsfrist zur Neugenehmigung der Linie 195[70], danach Prüfung und Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde
2019:	
Januar	*nachrichtlich: Beginn neue Genehmigungs- bzw. Vertragslaufzeit der Linien 425 und 428*
Dezember	Ablauf der Antragsfrist zur Neugenehmigung der Linien 880, 881, 882, 883, 884, 887, 888 und 889[71], danach Prüfung und Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde
2020:	
Januar	*nachrichtlich: Beginn neue Genehmigungs- bzw. Vertragslaufzeit der Linien 190 und 195*
2021:	
Januar	Beginn neue Genehmigungslaufzeit der Linien 880, 881, 882, 883, 884, 887, 888 und 889 (befristet vsl. bis 31.12.2023)
Juli	*nachrichtlich: Beginn neue Genehmigungs- bzw. Vertragslaufzeit der Linien N14 und N34*
Oktober	Beginn des Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Genehmigungswettbewerb für das Linienbündel Stadtverkehr Völklingen
2022:	
Januar	„Vollständige Barrierefreiheit“ im ÖPNV gemäß § 8 (3) Satz 3 PBefG
2024:	
Januar	Beginn neue Genehmigungs- bzw. Vertragslaufzeit für das Linienbündel Stadtverkehr Völklingen
2025:	
August	*nachrichtlich: Beginn neue Genehmigungs- bzw. Vertragslaufzeit der Linien 166 und 167*

70 für den Fall, dass nicht ab Oktober 2017 durch den Aufgabenträger ein Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Genehmigungswettbewerb eingeleitet wird

71 für den Fall, dass nicht ab Oktober 2018 durch den Aufgabenträger ein Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Genehmigungswettbewerb eingeleitet wird

Anhang 1: Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung und Anhörung

Beteiligung der Verkehrsunternehmen

Zur Beteiligung an der Aufstellung des NVP hat die Stadt Völklingen am 21.12.2016 die im Stadtgebiet vorhandenen Verkehrsunternehmen sowie die SNS zu einem Informationsgespräch eingeladen.

Der Einladung nach Völklingen sind folgende Unternehmen gefolgt:

- Lay Reisen
- Saarbahn
- VVB.

Neben der Erläuterung der Hintergründe durch die Stadt Völklingen und einer Vorstellung des NVP-Entwurfs durch den Gutachter BPV Consult wurden Fragestellungen der aktuellen Nachfrageentwicklung, ÖPNV-Anbindung der Arbeitsplatzschwerpunkte, Einsatzmöglichkeiten von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, Qualitätsanforderungen sowie das neue Busnetz der VVB ab 2017 thematisiert und diskutiert.

Anhörungsverfahren

Ende März 2017 wurden die zu beteiligenden bzw. anzuhörenden Stellen, darunter die im Kreisgebiet vorhandenen und verantwortlichen Verkehrsunternehmen, kreisangehörigen Städte und Gemeinden, benachbarte Aufgabenträger sowie Kammern, Vereine, Verbände und Interessenvertreter/innen im Saarland angeschrieben. Diese wurden um Anmerkungen und Stellungnahmen zum Entwurf des NVP gebeten.

Rückmeldungen sind fristgemäß bzw. nach gewährter Fristverlängerung eingegangen von folgenden Organisationen:

- Arbeitskammer des Saarlandes
- Fachdienst 25 der Mittelstadt Völklingen
- Landkreis Saarlouis
- saarVV/SNS
- Sicherheitsbeirat der Stadt Völklingen
- Stadt Püttlingen
- VCD
- VGS
- ZPRS.

Nachfolgend werden die Anmerkungen und Stellungnahmen der genannten Organisationen wiedergegeben und durch die Kreisverwaltung kommentiert.

Institution	Anmerkung/Stellungnahme	Kommentar
Arbeitskammer des Saarlandes	**Kap. 2.1**: Die dargestellten Strukturdaten zu Bevölkerung und Demographie beschränken sich auf das Gebiet der Mittelstadt Völklingen. Da sich das Einzugsgebiet des Völklinger Nahverkehrs über die Stadtgrenzen hinaus erstreckt, wäre eine großflächigere Betrachtung unter Berücksichtigung der Nachbargemeinden sinnvoll.	Der vorgelegte NVP konzentriert sich auf das Gebiet der Mittelstadt Völklingen, zunächst mit dem Schwerpunkt einer Sicherung der bestehenden Angebotsqualität.
Arbeitskammer des Saarlandes	**Kap. 2**: Eine vertiefende Betrachtung der Schülerzahlen (Stand und Entwicklung) und der Verflechtungen (Wohnort, Schule) ist aufgrund der regionalen Bedeutung Völklingens als Schulstandort sowie der damit einhergehenden Schülerverkehre sinnvoll.	Wird ergänzt.
Arbeitskammer des Saarlandes	**Kap. 2.1.7**: Es fehlt eine differenzierte Darstellung der Pendlerverflechtungen aus bzw. in die umliegenden Gemeinden der Mittelstadt Völklingen.	Derzeit ist für die Pendlerverflechtungen unterhalb der Ebene des Regionalverbandes keine aktuelle Darstellung verfügbar.
Arbeitskammer des Saarlandes	**Kap. 2**: Ohne eine differenziertere Aufbereitung der genannten Strukturdaten scheint aus Sicht der Arbeitskammer eine gezielte Weiterentwicklung des Nahverkehrsangebots schwierig.	Eine gezielte Weiterentwicklung des Nahverkehrsangebots ist nicht vorrangiges Ziel des jetzigen NVP, sondern eine Sicherung der Bestandsqualität.

Institution	Anmerkung/Stellungnahme	Kommentar
Arbeitskammer des Saarlandes	**Kap. 2.2**: Aus Sicht der Arbeitskammer müssen die bestehenden Angebote des ÖPNV im Saarland gegenüber den Fahrgästen noch stärker aufeinander abgestimmt werden. (...) Aus diesem Grunde wären Aussagen über die Anschlusssicherung zwischen dem Schienenpersonennahverkehr und dem lokalen Busverkehr wünschenswert. Aus Sicht der Arbeitskammer braucht es am Ende unter dem Dach des Tarifverbundes saarVV für den Fahrgast ein Angebot aus einer Hand, welches die Leistungen aller Verkehrsunternehmen in sich integriert, wenn möglich auf einem saarlandweit einheitlichen Niveau.	Grundlage für eine Anschlusssicherung ist die Bereitstellung von Echtzeit-Fahrplandaten für abzuwartende Verkehrsmittel. Diese werden durch die VGS saarlandweit bereitgestellt und sind zunächst über mobile Kommunikationsgeräte abrufbar. Die Installation ortsfester Anzeigesysteme (mit Ansageoption) für Abfahrts- und Verspätungsinformationen an Knotenhaltestellen, insb. Völklingen Bahnhof und Geislautern Rotweg, ist Prüfauftrag im NVP (s. Kap. 5.3).
Arbeitskammer des Saarlandes	**Kap. 2.2.3**: Zur Bewertung des ÖPNV-Angebots aus Sicht potentieller Fahrgäste wäre eine Darstellung eines Liniennetzplans aller Linien der VVB sowie der Linien 166, 167, 190, 425, 428 sowie R13 hilfreich.	Wird als Anregung vermerkt. Derzeit ist der VVB-Liniennetzplan nicht in einer Version inkl. sonstiger ÖPNV-Linien verfügbar.
Arbeitskammer des Saarlandes	**Kap. 2.2.3**: Zur Erfassung des bestehenden ÖPNV-Bestands und seiner Erschließungsqualität ist eine andere kartographische Darstellung wünschenswert. (…) Anhand der Darstellung auf Karte 3 ist nur an wenigen Stellen die genaue Linienführung und der genaue Standort von Haltestellen zu erkennen.	Aufgrund der Bestandsausrichtung des jetzigen NVP mit nur wenigen Änderungen bei der Linienführung sollte die Karte 3 ausreichend sein. Detaillierte Bestandskarten, auch für den ÖPNV, wird der in Aufstellung befindlicher Verkehrsentwicklungsplan Völklingen beinhalten.

Institution	Anmerkung/Stellungnahme	Kommentar
Arbeitskammer des Saarlandes	**Kap. 3.1.2**: Im Zuge der Sicherstellung der Barrierefreiheit im ÖPNV bittet die Arbeitskammer des Saarlandes darum, bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen nicht nur die Haltestellen an sich, sondern darüber hinaus barrierefreie Zu- bzw. Abwege von Haltestellen zu berücksichtigen. Daher sind bekannte und erkennbare Hindernisse im Umfeld von Haltestellen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit im ÖPNV zu beseitigen (z. B. fehlende Fahrbahnquerung, Treppen, unbefestigte Gehwege).	Der Hinweis ist richtig und nachvollziehbar, geht jedoch über die Funktion und Tiefenschärfe des NVP als Rahmenplan hinaus.
Arbeitskammer des Saarlandes	**Kap. 3.4.1**: Die Fahrplaninformation an den Haltestellen sollte im gesamten Tarifbereich des saarVV einheitlich erfolgen (…). Folgende Vorschläge zur Fahrplaninformation an Haltestellen wurden durch die Arbeitskammer des Saarlandes unterbreitet: 1. Darstellung der Fahrplaninformationen auf DIN A3; 2. Einhaltung einer Mindestschriftgröße; 3. Anbringung auf einer kindgerechten Höhe; 4. Ggf. Ergänzung um Liniennetzplan des saarVV.	Wird ergänzt.
Arbeitskammer des Saarlandes	**Kap. 3.2.3**: Die Arbeitskammer begrüßt ausdrücklich die erwähnten Schnittstellen des ÖPNV zum Individualverkehr (insbesondere dem Radverkehr). Im Zuge dessen fehlen zu folgenden Aspekten konkrete Aussagen: 1. Ergänzung geeigneter Haltestellen um Radabstellanlagen; 2. Sicherstellung der Mitnahme von Fahrrädern in den Bussen.	Kenntnisnahme. Die Mitnahme von Fahrrädern in den Bussen erfolgt gemäß den Tarifbestimmungen des SaarVV.
Arbeitskammer des Saarlandes	**Kap. 4**: Aus Sicht der Arbeitskammer braucht es eine klare und belastbare Strategie, um die in der Mängelanalyse formulierten Missstände zu beseitigen. (...) Derzeit ist nicht erkennbar, wie, wann, durch wen und mit welchem Aufwand die beschriebenen Mängel durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden können.	Kenntnisnahme. Aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können die Mängel zum Teil nicht kurzfristig behoben werden; Anforderungen werden im Rahmen der VEP-Bearbeitung weiter thematisiert.
Arbeitskammer des Saarlandes	**Kap. 5**: Die geplante Neukonzeption der Linie 190 in Abstimmung und Verzahnung mit der Linie 195 ist eine sinnvolle und vordringliche Maßnahme unter Berücksichtigung des hohen Verkehrsaufkommens im MIV auf der Achse Völklingen-Püttlingen. Im Rahmen dessen sind für diesen Bereich neue, ergänzende ÖPNV-Angebote zu prüfen.	Die Neukonzeption kann aufgrund des derzeit bestehenden Linienbündelungskonzepts im Bereich des Regionalverbandes Saarbrücken in absehbarer Zeit nicht realisiert werden.

Institution	Anmerkung/Stellungnahme	Kommentar
Arbeitskammer des Saarlandes	**Kap. 5**: Die Arbeitskammer begrüßt die Installation von Echtzeit-Fahrgastinformationen im öffentlichen Raum. In Anbetracht auswärtiger Fahrgäste (...) empfiehlt sich die Auswahl der Standorte zur Installation unter touristischen Aspekten. Dazu sollen in Kooperation mit den für Tourismus verantwortlichen Stellen bei der Mittelstadt Völklingen, dem Regionalverband und dem Land mögliche Fördermöglichkeiten geprüft werden.	Kenntnisnahme. Unter touristischen Aspekten wären vorrangig die Haltestellen Völklingen Bahnhof und Weltkulturerbe in Betracht zu ziehen. Förderanteile regulär: Land 75%, Verkehrsunternehmen 25%.
Fachdienst 25 Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus und Veranstaltungsmanagement der Mittelstadt Völklingen	**Kap. 5**: Die ÖPNV-Anbindung der Gewerbegebiete in Völklingen ist unbefriedigend gelöst. Zur Gewährleistung einer attraktiven Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes und im Zuge der Förderung des Umstiegs auf den ÖPNV müssen entsprechende Haltestellen in den Gewerbegebieten vorgesehen sowie die Linienführungen diesen Aspekten Rechnung tragen. Diese Betrachtung ist mit dem vorliegenden Entwurf nicht erfolgt. Die Gewerbegebiete In den Saarwiesen, Der Vorderste Berg, Schlackenbrechanlage und Gewerbepark-Ost/ehem. Kokereigelände verfügen über keinen Linienanschluss, sodass hier potentielle Fahrgäste ausgeschlossen werden.	Derzeit ist Anbindung mit den bestehenden Linienstrukturen nicht möglich; Prüfung Ausweitung Liniennetz wird an den VEP verwiesen.
Landkreis Saarlouis	Aus Sicht des Landkreises Saarlouis bestehen nach Kenntnisnahme und inhaltlicher Prüfung keinerlei Einwände.	Kenntnisnahme.
saarVV	**Kap. 6.1**: Bitte ändern Sie "[…] ÖPNVG § 14 Preis-Preis-Vergleich […]" in "[…] Preis-Kosten-Vergleich […]". Weiterhin ist die Höhe des Rabatts zu streichen. Weiteres wird durch die Satzungsbestimmungen des Zweckverbandes geregelt.	Wird geändert.
Sicherheitsbeirat der Stadt Völklingen	Der Sicherheitsbeirat der Mittelstadt Völklingen würde die Fortführung der Ausübung der Aufgaben der ehrenamtlichen Busbegleiter sehr begrüßen. Eine mögliche Festschreibung würde der Sicherheitsbeirat ebenfalls sehr begrüßen.	Wird ergänzt. Zzt. sind 3 Busbegleiter im Einsatz, weitere Busbegleiter sind möglich, soweit Interessent(inn)en verfügbar.
Sicherheitsbeirat der Stadt Völklingen	**Kap. 5.3**: Der Sicherheitsbeirat macht sich stark dafür, dass in den zur Beförderung minderjähriger Schüler eingesetzten Bussen für jeden ein Sitzplatz (mit Sicherheitsgurten) zur Verfügung steht. Weiterhin hält der Sicherheitsbeirat Stehplätze in Schülerbussen für potentiell gefährlich.	Im ÖPNV zur Schülerbeförderung sind Sitz- und Stehplätze vorgesehen.

Institution	Anmerkung/Stellungnahme	Kommentar
Sicherheitsbeirat der Stadt Völklingen	**Kap. 5.3**: Die Mitnahme von Fahrrädern in den Bussen sollte ermöglicht (ggf. gegen Entgelt) und offensiv beworben werden. Eine Mitnahme sollte zumindest außerhalb belasteter Zeiten (morgendlicher und nachmittäglicher Schülerverkehr) möglich sein.	Die Mitnahme von Fahrrädern in den Bussen ist möglich im Rahmen des verfügbaren Platzes. Sie erfolgt gemäß den Tarifbestimmungen des SaarVV.
Stadt Püttlingen	**Kap. 1.1.1/1.3.1/3.1.2/6.3**: Bitte streichen Sie folgende Aussage: "Die Stadt Völklingen bildet zudem mit der Stadt Püttlingen gleichzeitig eine Gruppe von Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007"." (...) Diese Aussage ist mit der Stadt Püttlingen nicht abgestimmt. Weiterhin ist der Stadt Püttlingen nicht bekannt, inwiefern diese Aussage mit dem für die Stadt Püttlingen zuständigen Aufgabenträger (...) abgestimmt ist.	Wird geändert.
Stadt Püttlingen	**Kap. 2.1.1**: Bitte ändern Sie den Begriff "Gemeinde Püttlingen" durch "Stadt Püttlingen".	Wird geändert.
Stadt Püttlingen	**Kap. 3.1.2**: Bitte streichen Sie folgende Aussage: "In Anknüpfung an die 2009 erfolgte Inhouse-Vergabe des Stadtliniennetzes Völklingen an die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH (VVB) […] sowie die Vertragserweiterung mit Ausdehnung auf das Bediengebiet der Großwabe Püttlingen in 2012 bereitet die Stadt Völklingen […]". (...) Diese Aussage ist mit der Stadt Püttlingen nicht abgestimmt. Hierzu liegt kein Beschluss des Stadtrates vor.	Wird angepasst.
Stadt Püttlingen	**Kap. 3.2.3/5.1**: Bitte ändern Sie den Begriff "Markt" (Haltestelle) durch "ZOB".	Wird geändert.
Stadt Püttlingen	**Kap. 5.2.2**: Die Aussage "[…] Die Eingliederung der Linie 195 in eine Linienbündelung "Stadtliniennetz Völklingen" […]" widerspricht der geltenden Beschlusslage des Zweckverbandes Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken. Laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.12.2014 gehört diese Linie bereits zum Linienbündel F. Daher ist die Beschlusslage zwingend zu beachten und dieser Absatz dieser Beschlusslage anzupassen und zu überarbeiten.	Wird angepasst. Perspektivisch ist eine Abstimmung der Weiterentwicklung der Linienbündel mit den Nachbar-Aufgabenträgern anzustreben.
Stadt Püttlingen	**Kap. 5.3**: Eine Aufsplittung des Linienbündels F wird aufgrund der starken Verzahnung der Umläufe der Linien 190 und 195 von der Stadt Püttlingen abgelehnt. Weiterhin ist hinsichtlich der Neukonzeption der Linie 190 die Beschlusslage des sog. "Bündelungsbeschluss" vom 19.12.2014 zu beachten. Daher ist dieser Absatz der Beschlusslage anzupassen und zu überarbeiten.	Wird angepasst. Perspektivisch ist eine Abstimmung der Weiterentwicklung der Linienbündel mit den Nachbar-Aufgabenträgern anzustreben.

Institution	Anmerkung/Stellungnahme	Kommentar
VCD	Nach Verabschiedung des neuen ÖPNVG (...) wurde das neue ÖPNVG gelobt und herausgestellt, dass der ÖPNV im Saarland einfacher, effektiver und unbürokratischer gestaltet wurde. Diese Aussage hat sich nach wenigen Monaten nicht bestätigt. (...) Statt eines ÖPNV aus einem Guss wird die Struktur noch kleinteiliger, auch in Bezug auf den geplanten Austritt der Stadt Völklingen aus dem Zweckverband Personennahverkehr des Regionalverbandes. Auch für die Zukunft sieht der VCD die Finanzierung eines nachhaltigen und effektiven ÖPNV durch die Aufgabenträgerschaft der Stadtwerke Völklingen mit Sorge, besonders im Rückblick auf die finanzielle Ausblutung der Stadtwerke in den letzten Jahren.	Kenntnisnahme. Hinweis: Aufgabenträger ist die Stadt Völklingen, es sind nicht die Stadtwerke Völklingen.
VCD	**Kap. 5.3**: Das neue ÖPNVG des Saarlandes stellt den SPNV über den übrigen ÖPNV und besagt, dass Parallelverkehre zu vermeiden sind. Der Parallelverkehr der Linie 110 zum Schienenpersonennahverkehr soll dahingehend zugunsten einer geänderten Linienführung vermieden werden. Hierzu schlägt der VCD eine gegenläufige Ringbuslinie vor.	Kenntnisnahme.
VCD	**Kap. 5**: Der VCD stellt erstaunt fest, dass die historisch gewachsenen Linien 190 und 195 verschiedenen Aufgabenträgern zugeordnet werden sollen. Auf den ersten Blick erschließt sich daraus für den VCD kein Sinn.	Kenntnisnahme.
VCD	**Kap. 5**: Die Erhaltung der ÖPNV-Bedienung des Köllertals unter Berücksichtigung keiner weiteren Ausdünnung der Verkehrsleistungen sollte angestrebt werden.	Eine Ausdünnung ist seitens Stadt Völklingen nicht vorgesehen
VCD	**Kap. 5**: Der ökologische Verkehrsclub VCD hält eine Direktverbindung aus Großrosseln nach Völklingen (ohne Umstieg in Geislautern Rotweg) für sinnvoll. (…)	Für die Stadt Völklingen hat sich die Lösung der Haltestelle Rotweg als optimiertem Anschlusspunkt als verkehrlich und wirtschaftlich gute Lösung herausgestellt.
VCD	**Kap. 5**: Der VCD weist darauf hin, dass die historisch gewachsene Direktverbindung aus Überherrn nach Völklingen nicht mehr besteht. Die z. Zt. verkehrende Linie R13 besitzt dabei keine Haltestellen im Stadtgebiet Völklingen. Daher erachtet der VCD die Mitnahme der Bewohner entlang eines veränderten Fahrweges im Stadtgebiet Völklingen (Wehrden, Fürstenhausen, Fenne) für sinnvoll.	Kenntnisnahme. Die Linie R13 liegt in der Verantwortung des ZPS als Aufgabenträger für die RegioBus-Linien.

Institution	Anmerkung/Stellungnahme	Kommentar
VCD	Wie bei vielen Gutachten zu (...) Nahverkehrsplänen ist der demographische Wandel Gegenstand der Untersuchungen. Leider haben viele ÖPNV Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen in den letzten Jahrzehnten ihr Augenmerk primär auf den Schülerverkehr gerichtet, danach kamen die Berufspendler. Leider hat man Freizeit-, Tourismus und Einkaufsverkehre über Jahre vernachlässigt. Im Gegensatz zum Bundestrend sind die Fahrgastzahlen beim Busverkehr im Saarland dramatisch gesunken. Innerhalb von 7 Jahren gingen die Zahlen um runde 7 Millionen Fahrgäste zurück. Dies kann nicht am demographischen Wandel und sinkenden Schülerzahlen liegen. Dies liegt eindeutig an den Versäumnissen der saarländischen Verkehrspolitik, sowie an Aufgabenträgern, Verkehrsunternehmen und Zweckverbänden. Buslinien enden an Kreis- und Landesgrenzen, die Tarifstruktur ist unübersichtlich und eindeutig zu teuer gegenüber den meisten anderen deutschen Verkehrsverbünden. Viele Kunden können und müssen neu hinzu gewonnen werden, das geschieht aber nur wenn über die oben genannten Punkte hinaus die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen aktiv neue Kunden für den ÖPNV gewinnen.	Kenntnisnahme.
VCD	**Kap. 5**: Der VCD fordert eine bessere Anbindung von Gewerbe- und Industriegebieten, z. B. der Globus Baumarkt in Fürstenhausen und die Anbindung der Torhäuser der Saarstahl. Weiterhin merkt der VCD an, dass Völklingen über das letzte verbliebene Freibad im Köllertal mit Ausnahme des Freibads in Riegelsberg verfügt. Der VCD fordert daher die aktive Bewerbung von Freizeitverkehren über die Stadtgrenzen Völklingens hinaus.	Kenntnisnahme.
VCD	**Kap. 5**: Leider sind im Saarland die Sonntagsverkehre stark ausgedünnt, sogar in touristischen Regionen. Nur ein gutes Angebot an Sonn- und Feiertagen im Quell- als auch im Zielgebiet führt zur vermehrten Nutzung des ÖPNV und das Auto kann stehen bleiben. Dazu müssen alle Völklinger Stadtteile an Sonn- und Feiertagen vom ÖPNV bedient werden und dies vor 12.30 Uhr und nach 20.00 Uhr. Ein Sonntagsausflug im Saarland mit dem ÖPNV muss endlich möglich werden.	Kenntnisnahme. Aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist ein erweiterter Sonn- und Feiertagsverkehr derzeit nicht darstellbar.
VCD	**Kap. 5**: Ausgewählte Haltestellen in der Kernstadt und in den Stadtteilen müssen sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder haben. Zentrale Haltstellen und wichtige Umsteigehaltestellen müssen Sitzmöglichkeiten, einen Wetterschutz und eine aktive (Echtzeit) dynamische Fahrgastanzeige besitzen.	Siehe Kap. 3.4.1, Festlegung 12.

Institution	Anmerkung/Stellungnahme	Kommentar
VCD	**Kap. 5**: Der Verkauf von elektronischen Tickets muss dringend aufgebaut werden.	Ein E-Ticket wird angeboten. Die Einführung eines Handytickets ist im Jahr 2018 vorgesehen.
VCD	**Kap. 5**: In Bezug auf die Berufspendler aus Frankreich müssen auch die Stadtwerke Völklingen über die Verbesserung von grenzüberschreitenden Verkehren nachdenken. Daher müssen die Pendler schon in Frankreich auf den ÖPNV geleitet werden.	Kenntnisnahme.
VCD	**Kap. 5**: Zurzeit werden die VEP des Saarlandes aber auch der Stadt Völklingen gestaltet. In Bezug auf den Personennahverkehr der Zukunft nimmt der VCD Saarland das neue ÖPNVG beim Wort, das den SPNV als Rückgrat des öffentlichen Personennahverkehrs bezeichnet. Dies bedeutet auch für die Stadt Völklingen die Chance zu nutzen, den Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs zu unterstützen. Dies hat zur Folge, dass sich einige Buslinien den neuen Gegebenheiten anpassen müssen. Eine Reaktivierung der Rosseltalbahn und der Bisttalbahn bietet sich an, auch mit Blick auf den grenzüberschreitenden Verkehr nach Frankreich. Interessante Gutachten und Studien, wie die TramTrain Studie des Eurodistrikt Saar-Moselle oder das MOSOLF Gutachten, belegen die Wirtschaftlichkeit und den ökologischen Vorteil der Bahnstreckenreaktivierungen.	Kenntnisnahme. Verweis auf Zuständigkeiten bzgl. SPNV (Land) und R-Linien (ZPS).
VCD	(..) Die Verkehrspolitiker im Land und in den Kreisen und Kommunen müssen dazu an eine Vision denken (können und dürfen), die eine nachhaltige Mobilität der Zukunft umsetzt und den MIV reduziert. Dazu müssen Anreize geschaffen werden, dass auch der Fuß- und Radverkehr in der Verknüpfung mit ÖPNV und SPNV attraktiv gestaltet wird und dass wir eine zukunftsorientierte Mobilitätswende erreichen. Aus diesem Grund müssen auch die Landesentwicklungsplanung und die Verkehrsentwicklungsplanung stärker miteinander verknüpft werden.	Kenntnisnahme.
VGS	Gemäß § 11, Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1908 über den ÖPNVG vom 30. November 2016 haben sich benachbarte Aufgabenträger bei der Erstellung ihrer Nahverkehrspläne abzustimmen. (…) Eine solche Abstimmung zwischen den zuständigen Aufgabenträgern (Mittelstadt Völklingen und Zweckverband Personennahverkehr Saarland bzw. den ZPRS) ist bisher nicht erfolgt und kann nicht durch eine Anhörung ersetzt werden. (...)	Kenntnisnahme. Eine Abstimmung der benachbarten Aufgabenträger ist formal und tatsächlich erforderlich und soll zeitnah initiiert werden zum Auftakt eines kontinuierlichen Dialogs.
VGS	**Kap. 5**: Mögliche Wechselwirkungen der Linie R13 mit den von der VVB betriebenen Linien sind zu berücksichtigen und zu entwickeln.	Kenntnisnahme.

Institution	Anmerkung/Stellungnahme	Kommentar
VGS	Bitte aktualisieren Sie folgende Aussagen aufgrund des veralteten Erstellungsdatums: 1. Kap. 1.1.2: VGS mbH ist nicht mehr die Genehmigungsbehörde im Saarland; 2. Kap. 1.2.4/1.5.1/3.1.1/3.1.2: die Vorgaben des neuen ÖPNVG des Saarlandes (in Kraft seit 01.01.2017) sind nicht durchgängig angepasst worden; 3. Kap. 2.1: Verwendung veralteter Einwohnerzahlen, Pendlerdaten und Fahrgastzahlen der VVB GmbH.	Wird angepasst. Die Analysedaten entsprechen dem aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Bearbeitung.
VGS	**Kap. 2.2.4**: Bitte aktualisieren Sie Abbildungen 4 und 5 aufgrund des veralteten Erstellungsdatums.	Wird aktualisiert bzw. um den saarVV-Kurzstreckentarif ergänzt.
VGS	**Kap. 1.1.1/1.3.1/3.1.2/6.3**: Ohne den für die Stadt Püttlingen zuständigen Aufgabenträger ZPRS können Abstimmungen zwischen der Mittelstadt Völklingen und der Stadt Püttlingen (Bildung einer Gruppe von Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) nicht erfolgen.	Wird geändert.
VGS	**Kap. 2**: Es werden keinerlei Aussagen zum Tourismus getroffen. Dabei verfügt Völklingen z. B. mit der ehemaligen Hütte über das einzige Weltkulturerbe im Saarland.	Wird ergänzt.
VGS	**Kap. 1.5**: Die Linie 885 Grundschule Bergstraße-Stadtbad fehlt in der Auflistung der Linien. Hierfür besteht eine Genehmigung nach § 42 PBefG und somit Betriebspflicht.	Wird ergänzt.
VGS	**Kap. 2.1.2**: Bitte ergänzen Sie den Stadtteil "Lauterbach".	Wird ergänzt.
VGS	**Kap. 2**: Die grundsätzliche Überarbeitung und Darstellung der Karten 2 und 3 in einem geeigneten Maßstab (eventuell auch eine Teilung der Karten) wird empfohlen.	Die Empfehlung wird für den VEP bzw. die Fortschreibung NVP aufgegriffen.
VGS	**Kap. 2:** Fehlerhafter Linienweg Linie R13 in Karte 3.	Wird korrigiert.
VGS	**Kap. 2.1.6**: Bitte überarbeiten Sie die Fußnote der Tabelle 8.	Wird korrigiert.
VGS	**Kap. 2.1.7**: Die Pendlerverflechtungen werden nur grob skizziert. Hieraus sind keine Rückschlüsse auf die Beförderungsbedürfnisse im Öffentlichen Verkehr möglich.	Derzeit ist für die Pendlerverflechtungen unterhalb der Ebene des Regionalverbandes keine aktuelle Darstellung verfügbar.
VGS	**Kap. 2**: Es gibt keine planerische Betrachtung des Schülerverkehrs, da Schulstandorte und die damit verbundenen Schülerbewegungen nicht untersucht werden.	Wird ergänzt.

Institution	Anmerkung/Stellungnahme	Kommentar
VGS	**Kap. 2.2.4**: Ein Fahrplanbuch der VVB GmbH ist seit längerem nicht erschienen.	Es werden Linienfahrpläne zum Download sowie gedruckt zur Mitnahme im Kundenzentrum herausgegeben.
VGS	**Kap. 5**: Zum Verflechtungsgebiet der Mittelstadt Völklingen zählt laut LEP Siedlung des Saarlandes auch das Bisttal. Die als relevantes Ziel genannte Erreichbarkeit aus einer Entfernung von 10km (betrifft z. B. die Orte Differten, Friedrichweiler) in 30 Minuten ist abgesehen von wenigen Schülerfahrten nicht gewährleistet. Dies ist in die Mängelanalyse aufzunehmen. Kurzfristige Möglichkeiten zur Verbesserung sind die konsequente Anschlusssicherung zur R13 (z. B. an der Haltestelle Hostenbach Sitters) und/oder die Planung von Übergängen auf die R13 und die KVS (Linien 425, 439) an den Haltestellen Schaffhausen Sengsterstraße und Werbeln Dorfkreuz. Mittelfristig ist eine durchgehende Verbindung erforderlich.	Kenntnisnahme.
VGS	**Kap. 3.1.2**: Die Mittelstadt Völklingen ist derzeit kein Mitglied im ZPS und in der VGS mbH.	Wird korrigiert.
VGS	**Kap. 3.2.3**: Bitte aktualisieren Sie die Auflistung der ÖPNV-Verknüpfungspunkte unter Berücksichtigung der Haltestelle Hostenbach Sitters.	Wird ergänzt.
VGS	**Kap. 3.4.2**: Die VGS empfiehlt weitere Aspekte bezüglich der Fahrzeugstandards: 1. keine sichteinschränkenden Beklebung der Fensterscheiben; 2. Installation von Klapprahmen und Dispenser (Info, Marketing).	Kenntnisnahme. Für Info/Marketing steht TFT-Display (statt Plakatrahmen) zur Verfügung. Außenwerbung f. Dritte erfolgt in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen, als Richtwert sind max. 30% der Scheiben für Werbung nutzbar.
VGS	**Kap. 3.4.7**: Bitte aktualisieren Sie die Aufzählung um die Aufgabenträger Neunkirchen sowie zukünftig die Landeshauptstadt Saarbrücken.	Wird ergänzt.

Institution	Anmerkung/Stellungnahme	Kommentar
VGS	**Kap. 5.1**: Die in diesem Kapitel dargestellten linienbezogenen Maßnahmen besitzen keinen Bezug zu den Ergebnissen der Mängelanalyse. Es werden vielmehr die Bedienungsstandards des Status Quo beschrieben. Gleiches gilt für den beschriebenen Umfang der beabsichtigten Direktvergabe an die VVB GmbH.	Kenntnisnahme. Aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können die Mängel zum Teil nicht kurzfristig behoben werden; Anforderungen werden im Rahmen der VEP-Bearbeitung weiter thematisiert.
ZPRS	**Kap. 5.2.2**: In dem unter Punkt 5.2 im NVP der Stadt Völklingen vorgestellten Linienbündelungskonzept, welches unter dem Punkt 5.2.2 „Linienbündelung in der Stadt Völklingen“ konkretisiert wird, wird die Linie 195 dem Linienbündel „Stadtverkehr Völklingen“ zugeordnet. Die Linie 190 wird in Tabelle 25 unter „Weitere ein- und ausbrechende Linien“ aufgeführt. Diese Linien "[...] stehen mit den Linien des Völklinger Stadtliniennetzes in keinem engen verkehrlichen oder betrieblichen Zusammenhang und sind zum Teil bereits den abgestimmten Linienbündeln benachbarter Aufgabenträger zugeordnet, sodass eine Zuordnung zum Linienbündel Stadtverkehr Völklingen nicht erfolgt.“ Der ZPRS ist der Auffassung, dass die Linie 190 und 195 bereits heute sehr eng miteinander verzahnt sind und entsprechende Synergieeffekte bestehen. Dieser Sachverhalt wird durch den bestehenden Linienbündelungsbeschluss des ZPRS im Dezember 2014 über das Linienbündel F verdeutlicht.	Wird angepasst. Perspektivisch ist eine Abstimmung der Weiterentwicklung der Linienbündel mit den Nachbar-Aufgabenträgern anzustreben.
ZPRS	**Kap. 5.3**: Die Neukonzeption der Linie 190 im Rahmen von Prüfaufträgen zur Weiterentwicklung des ÖPNV muss deshalb unter den Vorgaben/Zielen des bestehenden Linienbündelungsbeschlusses erfolgen.	Wird angepasst. Perspektivisch ist eine Abstimmung der Weiterentwicklung der Linienbündel mit den Nachbar-Aufgabenträgern anzustreben.
ZPRS	**Kap. 1.1.1/5.2.2**: Der ZPRS in seiner Funktion als Aufgabenträger besitzt keine Kenntnisse über die Bildung einer Gruppe von Behörden im Sinne der (EG) Nr. 1370/2007 zwischen der Mittelstadt Völklingen und der Stadt Püttlingen.	Wird geändert.

Anhang 2: Schematischer Liniennetzplan Stadtlinien-netz Völklingen

Stand: 01.01.2017

Liniennetzplan Völklinger Verkehrsbetriebe

VVB Völklinger Verkehrsbetriebe

430

Kreisel EKZ · Bommersbacher Brücke · Hermann-str. · Griesborner Str. · Derler Str. · Leipziger Str.

Kreisstr. 184 · Schule · Ev. Kirche · Schwestern-haus · Friedhof · Danziger Str. · Am Steinernen Kreuz · Schützen-haus

Bous Bf

685

Homburger Str. 184 · Sulz-bacher Str. · Dicke Eiche · Waldfriedhof West · Waldfriedhof Ost · Schillerpark

191

Am Leh · St. Josef-Altenheim · Röntgenstr. · Dieselstr. · Beethovenstr. · Pasteurstr. · SHG-Kliniken · 183 · Lehstr. · Blumenstr.

Gymnasium · Schubertstr. · Auf Großscheid · Sonnenhügel Ende · Auf Kleinscheid · Auf Wasters · Wildpark · Kapelle · Friedhof · Völklinger Str. · Rathausplatz · Stein-kreuzstr. · Klinik · Senioren-residenz

150

Markt · Peter-Wust-Schule · Beckers Eck · Bengeser Str. · Schlehbachstr. · Zur Bergehalde · Schule · Siedlung · Abzw. Sommer-bergstr. · Saar-brücker Str.

171

Hixberg Lange Str. · Hixberg Kirche · Riegels-berg Süd 195 · Hixberg Wasserturm · Hixberg Tankstelle · Wolfs-kaulstr.

Saarstr. 186 · Kirche · Rathaus · Berufsschule · Erlenweg · Gesamtschule · Weberstraße · Schaffhauserstraße · Dammstr. · Kirche · Markt 187 · Weiherstr. · Grube · Sengsterstr. · Kirchstr.

420

Provinzialstr. · Sitters · Hochhäuser · Denk-mal · Kleine Bergstr. · Büröther-str. · Wehrden Brücke

Dorfkreuz 185 · Markt · Kirche · Birkenweg · Friedhof · Zollhäuser · Graf-Ludwig-Gesamtschule · Seniorenzentrum · Hohlstr. · Ludweiler Siedlung · Hugenottenstr. Mitte · Hugenottenstr. · Lauterbacher Str. · Wasserwerk · Jugendherberge · Haus Henkel · Weiherdamm · Sägewerk · Zum Flachstal · Felsenbrunnerstr. · Tulpenstr. · Köhlerstr. · Rosenstr. · Remsingerstr. · Dellwieserweg · Alter Zoll 184

Am Hüttenwerk · Völklingen Bf · Bismarckstr. · Markt · Kreppstr. · Altes Rathaus · Stadtbad

Weltkulturerbe 180 181 184 185 186 187 189 195 110

Rathaus 180 181 184 185 186 187 189 195 · Stadionstr. · Moselstr. · Herm. Neuberger -Halle · Ahornstr. · Gerhard-str. · Volks-garten · Stähl-ingenstr. · BBZ · Rhein-str. · Neckar-str. · Schacht-str.

Friedhof 180 181 185 186 187 · An den Pferdeställen · Luisen-thaler Str. · Alt-gasse · Mittel-str. · Rathaus 181 · Talstraße · Montanhäuser · Burbacher Str. · Jahnstr. · Kies-brücke · Rotstay · Zur Pottaschdell · Schienenweg · Ehrenmal · Albertstr. 180 · Friedhof · Althansstr.

111

Luisenthal Bf · Parkstr. · Grube · Zum Velt-heimstollen · Rockers-hausen · Burbach Markt · Richtung Saarbrücken

685

Aluminiumwerk · Pottaschdell · Alte Schule · Chem. Fabrik · Str. des 13. Jan.

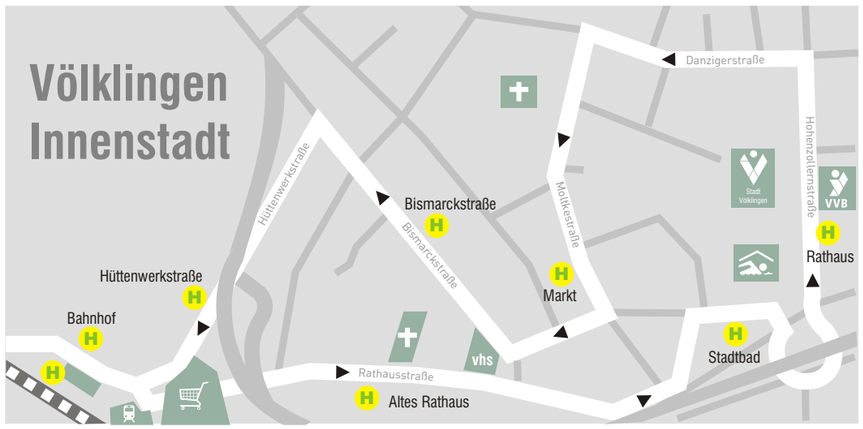
Karo-lingerstr. · Holzplatz · Markt · Kaiserstr. · Vereinshausstr. · Am Dünkelacker · Am Finken · Friedhof · Sophienstr. · Helenenstr. · Fürsten-hausen Bf · Kraft-werk · Turn-halle · Hausenstr. · Lindenstr. · Kirche · Fenner Str. · Raffinieriestr. · Grubenweg · Ostschachtstr. · Neu-Aschbach · An den Ziegelhütten 189 · Krughütte · Rathaus · Dellbrück-schacht · Dellbrückstr. · Warndtstr. · Dachshübel

191

111

Linienführungen:

- 180 VK - Heidstock - Luisenthal - VK
- 181 Heidstock - Luisenthal - Altenkessel
- 184 Lauterbach - Bous
- 185 Heidstock - Ludweiler - Werbeln
- 186 Heidstock - Wadgassen
- 187 Heidstock - Hostenbach
- 189 Völklingen - Fenne - Klarenthal
- 195 Völklingen - Püttlingen - Riegelsberg
- 110 Völklingen - Luisenthal - Burbach - Saarbrücken



Legende

- Bahnhof / 685 — Zug-Linie mit Bahnhof
- Schule / 182 — Bus mit Liniennummer und Haltestelle
- Zeitweise Linienführung
- Umsteigemöglichkeit und Haltestelle nur in Pfeilrichtung
- Albertstr. 181 — Endhaltestelle
- Barrierefreie Haltestelle in Pfeilrichtung
- Wabengrenze

2018/404
Beschlussvorlage
öffentlich

Wirtschaftsplan 2018 des Sondervermögens "Abwasserbeseitigung"

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Finanzmanagement	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Wirtschaftsplan 2018 für das Sondervermögen "Abwasserbeseitigung" wird, wie aus der Anlage ersichtlich, beschlossen.

Sachverhalt

siehe Anlage

Anlage/n

- Wirtschaftsplan 2018 Sondervermögen Abwasser (öffentlich)

Wirtschaftsplan 2018



Sondervermögen "Abwasserbeseitigung"

WIRTSCHAFTSPLAN 2018

**für das
Sondervermögen "Abwasserbeseitigung"
der
Stadt Völklingen**

1	Inhaltsverzeichnis	1 - 2
2	Satzungsrechtliche Grundlagen	3
3	Stadtratsbeschluss über den Wirtschaftsplan 2018	4
4	Erfolgsplan 2018	5 - 5 d
4.1	Erläuterungen zur Aufwandsseite des Erfolgsplanes	6 - 10
4.2	Erläuterungen zur Ertragsseite des Erfolgsplanes	11 - 15
5	Vermögensplan 2018	
5.1	Einnahmen des Vermögensplanes	16
5.1.0	Erläuterungen zu den Einnahmen des Vermögensplanes	17
5.2	Ausgaben des Vermögensplanes	18
5.2.0	Erläuterungen zu den Ausgaben des Vermögensplanes	19
6	Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes	20 - 20 j
7	Aufstellung der Kredite für Investitionen	21 - 21 b
8	Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf den Haushalt der Stadt auswirken	22

9	Finanzplanung	23
9.1	Finanzplan 2017 - 2021	24 - 24 c
9.2	Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes	
	- Einnahmen -	25
	- Ausgaben -	25 a
9.3	Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes 2017 - 2021 Investitionsprogramm 2017 - 2021	26 - 26 k
9.4	Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt auswirken	27
9.5	Grafische Darstellungen	28
9.5.1	Erfolgsplan 2018 - Aufwand -	29
9.5.2	Erfolgsplan 2018 - Ertrag -	30
9.5.3	Übersicht über die Entwicklung der Kanalgebühren 1990 - 2018	31
9.5.4	Vermögensplan 2018 - Ausgaben -	32
9.5.5	Vermögensplan 2018 - Einnahmen -	33
9.5.6	Kreditaufnahmen bzw. -ermächtigungen 1990 - 2018	34
9.5.7	Gegenüberstellung Frischwasserverbrauch - AVS/EVS-Beitrag 1990 - 2018	35
10	Stellenübersicht	36
10.1	Stellenübersicht Sondervermögen "Abwasserbeseitigung"	37

2 Satzungsrechtliche Grundlagen

Ab dem 01.01.2016 gelten folgende Satzungen:

1. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 28.10.1975, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23. Februar 2000.

2. Satzung über die Erhebung von Beiträgen sowie Festsetzung von Kostenerstattungen für Abwasseranlagen vom 10.01.1985, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12. September 2001.

3. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage vom 08.12.1980, in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 2. Juni 2016

4. Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Umlage der Kleineinleiterabgabe und Erhebung einer Gebühr vom 24.11.1993, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25. November 1998.

3 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Abwasserbeseitigung" der Mittelstadt Völklingen für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat in seiner Sitzung am _____ folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Erfolgsplan wird festgesetzt

in den Erträgen auf	10.076.794 €
in den Aufwendungen auf	10.471.072 €

Der Vermögensplan wird festgesetzt

in den Einnahmen auf	8.399.315 €
in den Ausgaben auf	8.399.315 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 5.442.230 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 7.310.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 500.000 €

Völklingen, den

Der Oberbürgermeister

(Klaus Lorig)

4. ERFOLGSPLAN 2018

1.	Umsatzerlöse			9.651.087 €	
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			0 €	
3.	andere aktivierte Eigenleistungen			0 €	
4.	sonstige betriebliche Erträge			425.107 €	10.076.194 €
	davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil	0 €			
5.	Materialaufwand:				
	(a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		0 €		
	(b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-5.625.200 €	-5.625.200 €	
6.	Personalaufwand:				
	(a) Löhne und Gehälter		0 €		
	(b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		0 €		
	davon für Altersversorgung	0 €		0 €	
7.	Abschreibungen:				
	(a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.770.000 €		
	davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB	0 €			
	(b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten		0 €	-1.770.000 €	
	davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB	0 €			
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			-649.312 €	-8.044.512 €
	davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil	0 €			
9.	Erträge aus Beteiligungen			0 €	
	davon aus verbundenen Unternehmen				
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			0 €	
	davon aus verbundenen Unternehmen	0 €			
11.	sonstige Zinsen und Erträge			600 €	600 €
	davon aus verbundenen Unternehmen	0 €			
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			0 €	
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-2.426.560 €	-2.426.560 €
	an Stadt nach § 6 Abs. 2 KAG (nachrichtlich)	0 €			
	aus verbundenen Unternehmen	0 €			
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				-394.278 €
15.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen			0 €	
16.	Aufwendungen aus Verlustübernahme			0 €	0 €
17.	außerordentliche Erträge			0 €	
18.	außerordentliche Aufwendungen			0 €	
19.	außerordentliches Ergebnis			0 €	0 €
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			0 €	
21.	Sonstige Steuern			0 €	0 €
22.	**Jahresgewinn/Jahresverlust**				-394.278 €

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinnes		oder	Behandlung des Jahresverlustes	
a)	zur Tilgung des Verlustvortrages 0 €		a)	zu tilgen aus dem Gewinnvortrag 0 €
b)	zur Einstellung in Rücklagen 0 €		b)	durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen 0 €
c)	zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde 0 €		c)	aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen 0 €
d)	auf neue Rechnung vorzutragen 0 €		d)	auf neue Rechnung vorzutragen 0 €

4. ERFOLGSPLAN 2018

lfd. Nr.	Bezeichnung	BU-Stelle USK		Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ansatz 2015
				EUR			
4.1	**BETRIEBSAUFWAND**	7000					
1	Einheitlicher Verbandsbeitrag an den Entsorgungsverband Saar	7000	71350	5.092.000	5.092.000	5.115.542	5.115.542
2	Abwasserabgabe	7000	64000	200	200	275	775
	Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 2:			5.092.200	5.092.200	5.115.817	5.116.317
3	Bezug von Fremden						
	Unterhaltung der Kanäle	7000	51200	463.000	450.000	430.000	410.000
	Unterhaltung der Hausanschlüsse	7000	51210	10.000	10.000	10.000	10.000
	Herstellung von Kanalhausanschlüssen						
	- Erstanschluss -		60010	20.000	50.000	100.000	50.000
	- Zweitanschluss -		60000	40.000	100.000	35.000	25.000
4	Abschreibungen Kanäle	7000	68000	1.692.193	1.770.000	1.770.000	1.680.000
	Abschreibungen SoPo- Kanäle			77.807	-	-	-
	Abschreibungen gesamt:			1.770.000	1.770.000	1.770.000	1.680.000
5	Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
1	Zinsen für Darlehen vom Kreditmarkt - Fremddarlehen -		80800	2.426.060	2.377.678	2.466.660	2.375.754
2	Zinsen für Kredite zur Liquiditätssicherung		80830	500	1.150	1.150	500
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen						
1	Anerkennungsgebühren		53000	300	300	300	300
2	Bekanntmachungskosten	70	65300	50	100	100	50
3	Prüfungs- und Beratungskosten	00	65500	220	500	500	500
4	Unterhaltung der Datenverarbeitungsanlage	00	52100	6.500	8.500	8.500	8.500
5	Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern	.	56200	200	300	300	250
6	Fahrt- und Reisekosten		65400	2.500	3.000	3.000	2.500
7	Vermischte Ausgaben		66200	50	130	130	50
	Zwischensumme aus Ziffer 3 bis 6:	---		4.739.380	4.771.658	4.825.640	4.563.404

lfd. Nr.	Bezeichnung	BU-Stelle USK		Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ansatz 2015
					EUR		
	Übertrag:						
	Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 2:			5.092.200	5.092.200	5.115.817	5.116.317
	Zwischensumme aus Ziffer 3 bis 6:			4.739.380	4.771.658	4.825.640	4.563.404
7	Kostenerstattung an den städtischen Haushalt	7					
1	Personal- und Sachkosten -zeitanteilig	0 0 0 0 0 .	67990	422.231	419.218	395.837	404.920
2	Verwaltungskostenerstattung an den städtischen Haushalt		67950	60.861	54.677	54.135	53.388
8	Sonstiger sächlicher Aufwand						
1	Kostenmiete an den Eigenbetrieb "Grundstücks- und Gebäudemanagement" - für die Büroräume, die vom Sondervermögen genutzt werden - ab 01.01.2017:		53100	43.000	43.000	43.000	40.016
	Kostenmiete an die Stadt - für die Büroräume, die vom Sondervermögen genutzt werden -						
2	Leistungen der FD 42 u. FD 43 - Betrieb öffentl. Einrichtungen - - Öffentl. Grün und Friedhöfe -	7 0 0 0 0 .	67900	50	50	50	50
3	Haftpflichtversicherung		64540	1.600	1.600	1.600	1.500
4	Verwaltungskostenerstattung an die Stadtwerke Völklingen GmbH		67300	49.500	47.500	45.500	43.500
5	Verwaltungskostenerstattung an den Wasserzweckverband Warndt		67500	25.000	25.000	25.000	23.000
6	Büroeinrichtung, Maschinen, Wartung, Fachliteratur		65000	1.200	1.800	1.800	1.750
7	Gerichts- und Prozesskosten		65510	50	2.000	50	50
8	Erstattung von Kanalgebühren		67700	35.000	35.000	32.000	29.000
9	Erstattung von Kleineinleiterabgabe		67750	0	0	0	0
10	Entleerung von Hauskläranlagen		67800	1.000	1.000	2.000	2.000
	BETRIEBSAUFWAND:			10.471.072	10.494.703	10.542.429	10.278.895
	SUMME - BETRIEBSAUFWAND -			10.471.072	10.494.703	10.542.429	10.278.895

lfd. Nr.	Bezeichnung	BU-Stelle USK		Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ansatz 2015
					EUR		
4.2	**BETRIEBSERTRÄGE:**						
	Kanalgebühren						
	vom Wasserzweckverband Warndt	70	11030	1.572.882	1.535.500	1.532.077	1.650.000
	von den Stadtwerken Völklingen GmbH	00	11050	6.541.400	6.449.168	6.404.523	6.900.000
	von Sonstigen	0.	11070	30.000	25.000	27.772	30.000
	Summe Abwassergebühren/Kanalgebühren			8.144.282	8.009.668	7.964.372	8.580.000
2	Abwasserabgabe (Kleineinleiter)		11010	0	0	0	0
2.1	Abwasserabgabe - Überzahlung Vorjahre -	700	11011	0	0	0	0
	Kleineinleiterabgabe vom Wasserzweckverband Warndt	00	11130	0	0	0	0
	Kleineinleiterabgabe von den Stadtwerken Völklingen GmbH	.	11150	0	0	0	0
	Kleineinleiterabgabe von Sonstigen		11170	0	0	0	0
	Summe Abwasserabgabe/Kleineinleiterabgabe			0	0	0	0
3	Stadtanteil für Straßenentwässerung	70000.	16980	1.506.805	1.509.639	1.519.267	1.444.539
	Zu übertragen/Summe 1 -3:			9.651.087	9.519.307	9.483.639	10.024.539

- 5 d -

lfd. Nr.	Bezeichnung	BU-Stelle USK	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ansatz 2015
			EUR			
	Übertrag der Summe 1 - 3:		9.651.087	9.519.307	9.483.639	10.024.539
4	Sonstige betriebliche Erträge					
	Erstattung von Hausanschlusskosten					
1	- Erstanschluss -	15720	20.000	40.000	40.000	188.080
2	- Zweitanschluss -	15700	40.000	50.000	10.000	75.000
3	Kostenerstattung für die Unterhaltung von Hausanschlüssen	15770	500	3.000	3.000	3.000
4	Kostenersatz für die Beseitigung von Schäden	15710	0	0	0	0
5	Kostenerstattung für die Unterhaltung und die Reinigung der Kanäle	70 0 0 16200	0	0	0	4.000
6	Kostenerstattung von Verwaltungs- und Betriebsausgaben	0 0 0 16500	0	0	0	12.640
7.1	Auflösung der Ertragszuschüsse	16900	285.000	280.000	280.000	280.000
7.2	Auflösung Sonderposten Kanäle	16901	77.807	77.807	77.807	77.807
8	Zinserträge aus Geldanlagen - Zinsausgleich zwischen der Stadt und dem Sondervermögen "Abwasserbeseitigung" -	20200	600	1.000	1.000	3.500
9	Mahn- und Pfändungsgebühren	26100	750	1.000	1.000	2.400
10	Stundungs- und Aussetzungszinsen	26150	1.000	1.100	1.100	2.150
11	Vermischte Einnahmen	15750	50	75	75	57
	SUMME - BETRIEBSERTRÄGE -:		10.076.794	9.973.289	9.897.621	10.673.173
	SUMME - BETRIEBSAUFWAND -:		10.471.072	10.494.703	10.542.429	10.278.895
5	BETRIEBSERGEBNIS		-394.278	-521.414	-644.808	394.278
6	Finanzerträge (+)		--	--	--	
7	Außerordentliches Ergebnis (-)		--	--	--	
8	Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn/ - = Jahresverlust)		-394.278	-521.414	-644.808	394.278
		Jahresergebnis 2008				-394.278

4.1 Erläuterungen zur Aufwandsseite des Erfolgsplanes

4.1.1 Einheitlicher Verbandsbeitrag an den Entsorgungsverband Saar (EVS)

Unter Zugrundelegung der an den EVS gemeldeten Frischwasserverbrauchsmenge in Höhe von 1.665.497,449 m³ sind für den im Jahr 2018 zu leistenden einheitlichen Verbandsbeitrag

5.092.000 EUR bereitzustellen

4.1.2 Abwasserabgabe

Für das Wirtschaftsjahr 2018 werden die Vorauszahlungen an das Land auf 200 EUR geschätzt.

4.1.3 **Bezug von Fremden**

Kanalunterhaltung und Reinigung	463.000 EUR
Unterhaltung von Hausanschlüssen	10.000 EUR

Herstellung von Hausanschlüssen

Erstanschluss	20.000 EUR
Zweitanschluss	40.000 EUR

Die Arbeiten werden von Privatunternehmen ausgeführt, die Kostenerstattung erfolgt, teilweise zeitversetzt, von den Hauseigentümern.

4.1.4 **Abschreibungen**

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben dürfen die Abschreibungen ab dem 01.01.2000 nicht mehr auf der Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte, sondern nur noch auf der Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt und im Wirtschaftsplan veranschlagt werden.

Zur Ermittlung der Abschreibungen für das Wirtschaftsjahr 2018 wurden die Veränderungen der Jahre 1990 - 2016 durch Zu- und Abgänge berücksichtigt (teilweise Plandaten).

Für das Geschäftsjahr 2018 werden Abschreibungen

in Höhe von 1.770.000 EUR zugrunde gelegt.

4.1.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

4.1.5.1 Fremddarlehen

Für das Geschäftsjahr 2018 wird mit einem zu leistenden Zinsaufwand in Höhe von

2.426.060 EUR gerechnet.

4.1.5.2 Zinsen für Kredite zur Liquiditätssicherung

Für das Geschäftsjahr 2018 wird mit einem zu leistenden Zinsaufwand in Höhe von

500 EUR gerechnet.

4.1.6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	
4.1.6.1	Anerkennungsgebühren	300 EUR
4.1.6.2	Bekanntmachungskosten	50 EUR
4.1.6.3	Prüfungs- und Beratungskosten	220 EUR
4.1.6.4	Unterhaltung der Datenverarbeitungsanlage	6.500 EUR
4.1.6.5	Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern	200 EUR
4.1.6.6	Fahrt- und Reisekosten	2.500 EUR
4.1.6.7	Vermischte Ausgaben	50 EUR
4.1.7	Kostenerstattung an städtischen Haushalt	
4.1.7.1	Personalkosten - zeitanteilig -	422.231 EUR

Das Sondervermögen "Abwasserbeseitigung" hat kein eigenes Personal. Die anfallenden Arbeiten werden innerhalb der Verwaltungsorganisation erledigt; die hierfür anfallenden Kosten werden dem Sondervermögen von der Stadt in Rechnung gestellt.

Die Erstattung für das Jahr 2018 wurde auf Basis der Rechnungsergebnisse 2015 und 2016 geschätzt.

4.1.7.2	Verwaltungskostenerstattung an den städt. Haushalt	60.861 EUR

Für das Jahr 2018 wurden die Leistungen der Querschnittsämter auf Basis der Rechnungsergebnisse 2015 und 2016 geschätzt.

4.1.8	**Sonstiger sächlicher Aufwand**	
4.1.8.1	**Miete und Nebenkosten für die Nutzung der Büroräume** Hier handelt es sich um die Kostenmiete an den städtischen Haushalt für die Büroräume, die durch das Sondervermögen genutzt werden.	43.000 EUR
4.1.8.2	**Leistungen der FD 42 u. FD 43** - Betrieb öffentl. Einrichtungen - - Öffentl. Grün und Friedhöfe -	50 EUR
4.1.8.3	**Haftpflichtversicherung**	1.600 EUR
4.1.8.4	**Verwaltungskostenerstattung an die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH** Es handelt sich um die Kosten für die Erhebung der Kanalbenutzungsgebühr (3,08 EUR/Zähler zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer).	49.500 EUR
4.1.8.5	**Verwaltungskostenerstattung an Wasserzweckverband** Es handelt sich um die Kosten für die Erhebung der Kanalbenutzungsgebühr.	25.000 EUR
4.1.8.6	**Büroeinrichtung, Maschinen, Wartung, Fachliteratur**	1.200 EUR
4.1.8.7	**Gerichts- und Prozesskosten**	50 EUR
4.1.8.8	**Erstattung von Kanalgebühren**	35.000 EUR
4.1.8.9	**Erstattung von Kleineinleiterabgabe**	0 EUR
4.1.8.10	**Entleerung von Hauskläranlagen**	1.000 EUR

4.2 Erläuterungen zur Ertragsseite des Erfolgsplanes

4.2.0 Entwicklung der Gebühren

4.2.1 Entwicklung der Abwassergebühr 2018

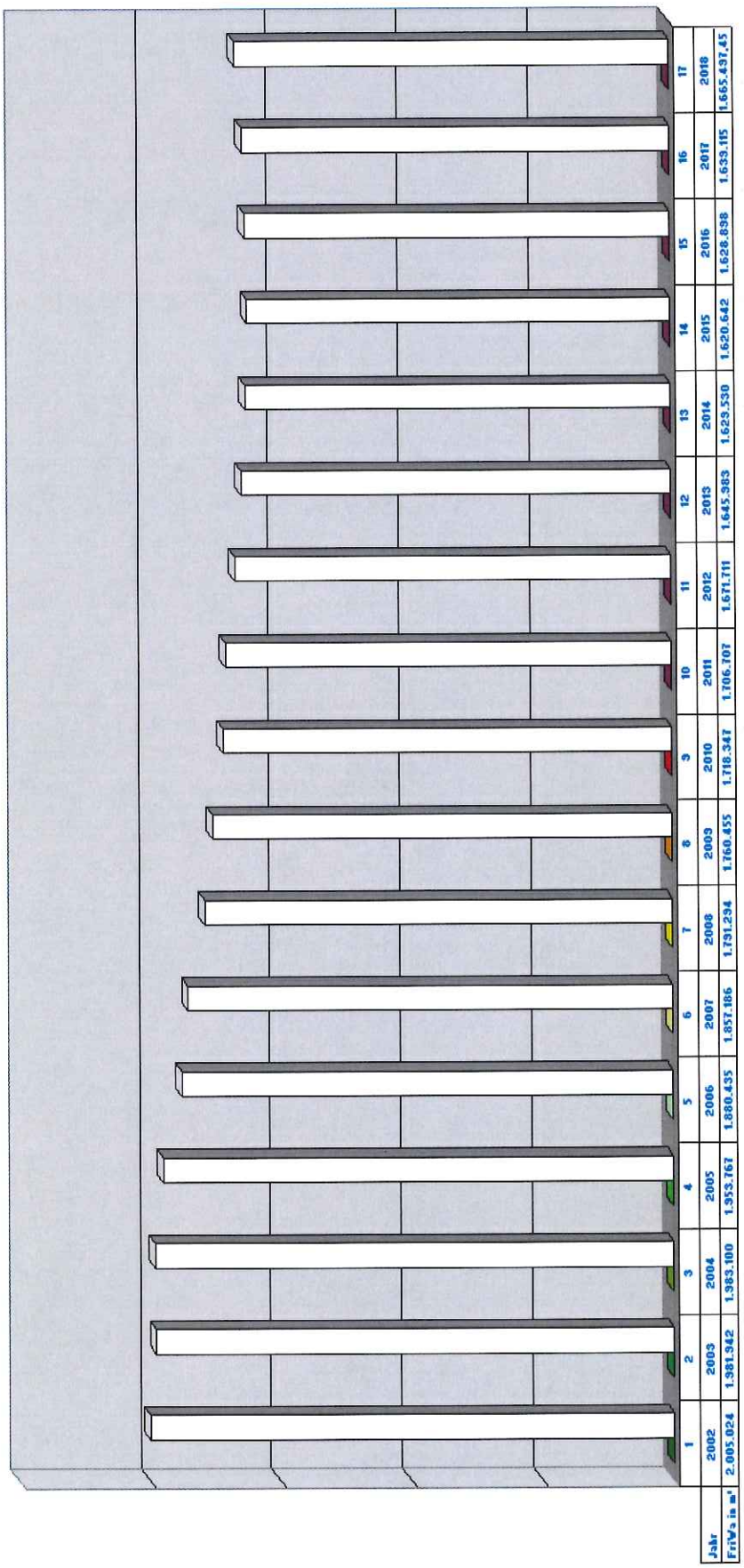
Soweit die planmäßig für 2018 ausgebrachten Erträge und Aufwendungen nicht errechenbar waren, wurden diese sorgfältig geschätzt.

Die für die Berechnung des einheitlichen Verbandsbeitrages zugrundezulegende Frischwassermenge hat sich im Zeitraum 2002 - 2014 jährlich im Durchschnitt um rd. 32.000 m³ verringert. Im Jahr 2015 hat sich der Rückgang der Frischwassermenge auf einem niedrigen Niveau stabilisiert. Ab dem Jahr 2016 konnte ein leichter Anstieg verzeichnet werden. Dieser Trend nach oben wird sich voraussichtlich fortsetzen.

Der Erfolgsplan 2018 weist Gesamtaufwendungen in Höhe von 10.471.072 EUR aus.

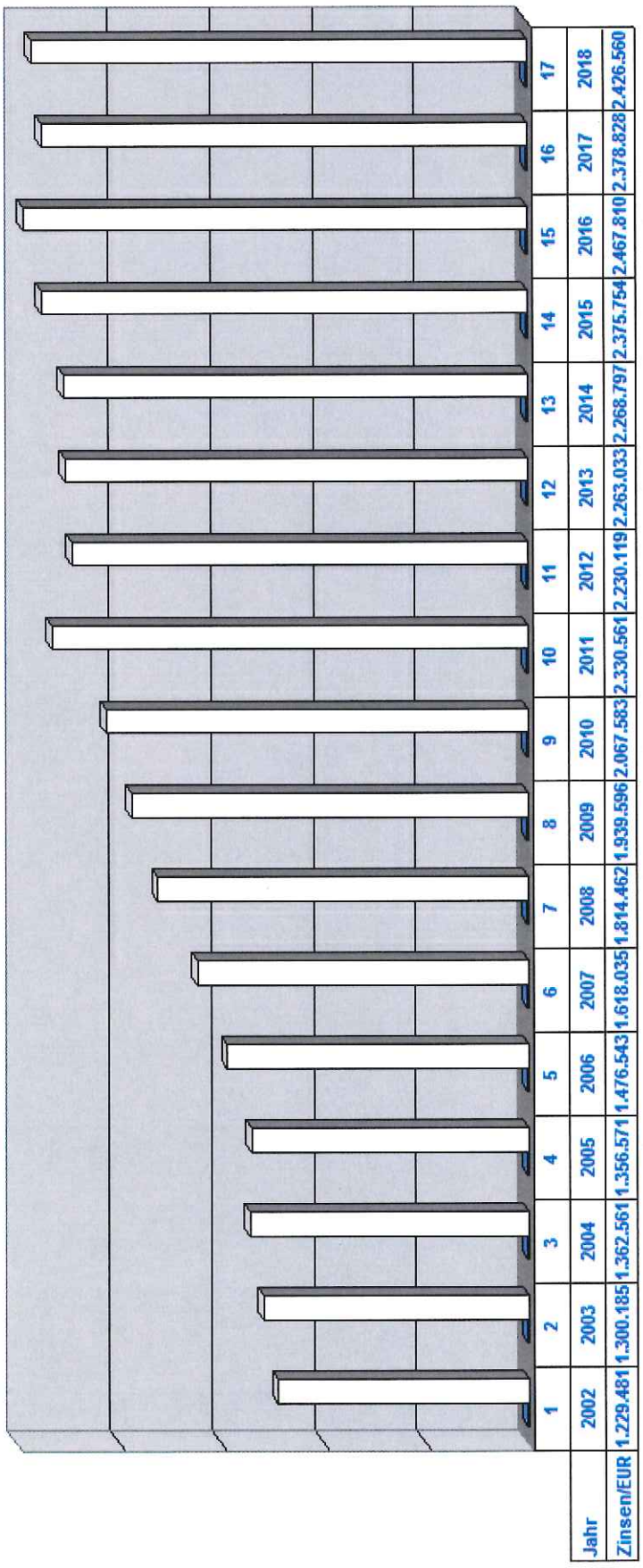
Unter Berücksichtigung der sonstigen betrieblichen Erträge (425.107 EUR), der Zinserträge (600 EUR) sowie des von der Stadt Völklingen zu entrichtenden Anteiles an der Straßenentwässerung (1.506.805 EUR) sowie dem Überhang aus dem Wirtschaftsjahr/Wirtschaftsplan 2015/vorläufiges Ergebnis 2015 i.H.v. 394.278 EUR muss im Jahr 2018 den Einwohnern der Stadt Völklingen ein Betrag in Höhe von 8.144.282 EUR als Abwassergebühr auferlegt werden.

Entwicklung der Frischwasserverbrauchsmengen 2002 - 2018



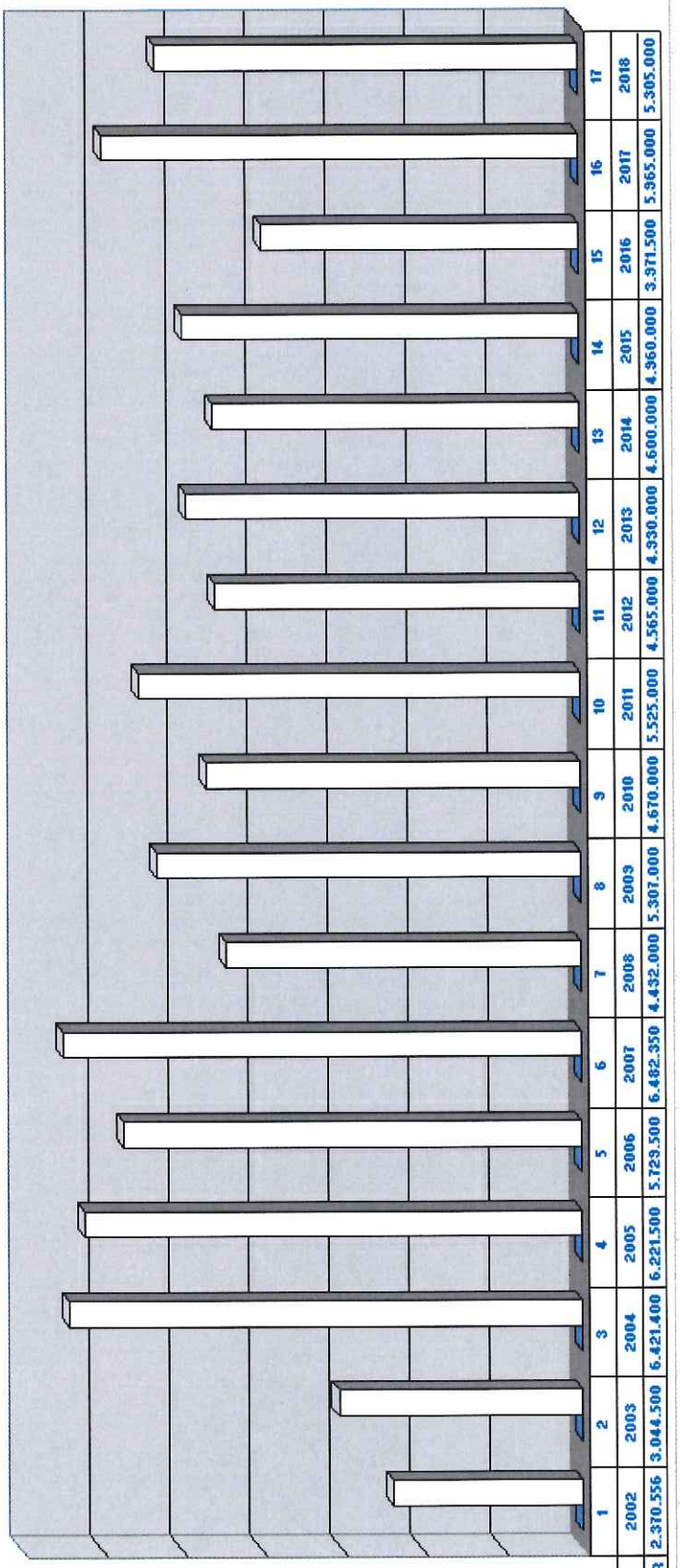
Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Frischwasser in m³	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	2.005.024	1.981.342	1.983.100	1.953.767	1.880.435	1.857.186	1.791.234	1.760.455	1.718.347	1.706.707	1.671.711	1.645.383	1.629.530	1.620.642	1.628.898	1.639.115	1.665.437,45

Entwicklung der Zinsbelastung 2002 - 2018



Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Zinsen/EUR	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	1.229.481	1.300.185	1.362.561	1.356.571	1.476.543	1.618.035	1.814.462	1.939.596	2.067.583	2.330.561	2.230.119	2.263.033	2.268.797	2.375.754	2.467.810	2.378.828	2.426.560

Entwicklung der Investitionen 2002 - 2018



Jahr		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Investitionen/EUR		2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
		2.370.556	3.044.500	6.421.400	6.221.500	5.729.500	6.482.350	4.432.000	5.307.000	4.670.000	5.525.000	4.565.000	4.930.000	4.600.000	4.360.000	3.371.500	5.965.000	5.305.000

4.2.2 Entwicklung der Kleineinleiterabgabe 2018

In den letzten Jahren sind in Völklingen eine Vielzahl von Kleineinleitern an die Abwasseranlage angeschlossen worden. Die Reduzierung der Gesamtzahl der Kleineinleiter hat das Landesamt für Umweltschutz erstmals bei der mit Bescheid vom 17.08.1998 festgesetzten endgültigen Kleineinleiterabgabe für das Jahr 1996 abgabenmindernd berücksichtigt.

Im Nachhinein ergibt sich für das Veranlagungsjahr 1994 bis 2016 ein Gebührenüberschuss, der den Bürgern in den Jahren 1999 bis voraussichtlich 2018 zurückgegeben wird und somit zur Reduzierung der vom Bürger zu erhebenden Kleineinleiterabgabe auf 0,00 EUR führt.

4.2.3 Stadtanteil für Straßenentwässerung

Der Anteil der Stadt an den Kosten der Straßenentwässerung ist das gebührenrelevante Äquivalent für die Tatsache, dass auch von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt und hierfür, aus Gründen der Gebührengerechtigkeit, Kanalbenutzungsgebühren in angemessener Höhe entrichtet werden müssen.

Als Berechnungsgrundlage dient die Summe der Aufwendungen, vermindert um alle Erträge/Erlöse, die keine Gebühren darstellen:

Summe der Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2018	**10.471.072 EUR**
abzgl. alle Erträge, die keine Gebühren darstellen:	
Erstattung von Hausanschlusskosten (Erst- u. Zweitanschluss)	-60.000 EUR
Kostenerstattung für die Unterhaltung von Hausanschlüssen	-500 EUR
Kostenersatz für die Beseitigung von Schäden	0 EUR
Kostenerstattung f. d. Unterhaltung und Reinigung der Kanäle	0 EUR
Kostenerstattung von Verwaltungs- u. Betriebsausgaben	0 EUR
Vermischte Einnahmen	-50 EUR
Ertragszuschüsse/SoPo Kanäle	-362.807 EUR
Zinserträge aus Geldanlagen - Zinsausgleich zwischen der Stadt und dem Sondervermögen "Abwasserbeseitigung" -	-600 EUR
Mahn- und Pfändungsgebühren	-750 EUR
Stundungs- und Aussetzungszinsen	-1.000 EUR
Berechnungssumme:	**10.045.365 EUR**
davon 15 %:	**1.506.804,75 EUR**
somit Anteil der Stadt an der Straßenentwässerung: ~	**1.506.805 EUR**

4.2.4 Sonstige betriebliche Erträge

Im Erfolgsplan 2018 sind folgende Positionen erfasst:

4.2.4.1	Erstattung von Hausanschlusskosten (Erstanschluss)	20.000 EUR
4.2.4.2	Erstattung von Hausanschlusskosten (Zweitanschluss)	40.000 EUR
4.2.4.3	Kostenerstattung für die Unterhaltung von Hausanschlüssen	500 EUR
4.2.4.4	Kostenersatz für die Beseitigung von Schäden	0 EUR
4.2.4.5	Kostenerstattung für die Unterhaltung und Reinigung der Kanäle	0 EUR
4.2.4.6	Kostenerstattung von Verwaltungs- u. Betriebsausgaben	0 EUR
4.2.4.7	Auflösung Ertragszuschüsse Auflösung Sonderposten Kanäle	285.000 EUR 77.807 EUR
4.2.4.8	Zinserträge aus Geldanlagen - Zinsausgleich zwischen der Stadt und dem Sondervermögen "Abwasserbeseitigung" -	600 EUR
4.2.4.9	Mahn- und Pfändungsgebühren	750 EUR
4.2.4.10	Stundungs- und Aussetzungszinsen	1.000 EUR
4.2.4.11	Vermischte Einnahmen	50 EUR

5 Vermögensplan

5.1 Einnahmen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz Einnahmen 2018	Einnahmen 2017	Einnahmen 2016
			EUR	
1	2	3	4	5
1	Zuführung von Stammkapital	--		--
2	Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	--		--
3	Zuführung zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	--		--
4	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzüglich Entnahmen	--		--
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge Kanäle	1.692.193	1.770.000	1.770.000
	Abschreibungen SoPo Kanäle	77.807	-	-
6	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse			--
7.1.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Position B der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	-285.000	-207.400	-197.400
	Nachrichtlich:			
	Zuschüsse Nutzungsberechtigter etc. 0 EUR			
	Auflösung der Ertragszuschüsse -285.000 EUR			
	Mittelansatz für Wirtschaftsjahr 2018 -285.000 EUR			
7.2	Auflösung SoPo Kanäle	-77.807	77.807	77.807
8	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	--		--
9	Kredite			
9.1	langfristige Kredite für Investitionen			
	a) von der Gemeinde	--		--
	b) von Dritten	5.442.230	6.761.207	4.578.263
9.2.	kurzfristige Kredite			
	Kredite zur Liquiditätssicherung	--	--	--
10.	Verringerung der Umlaufmittel Abdeckung des ausgewiesenen, planmäßigen Jahresverlustes aus der laufenden Liquidität	394.278	544.956	--
11.	Veringerrung der Umlaufmittel Verringerung der Kreditaufnahme für Investitionen durch Entnahme aus der laufenden Liquidität	1.155.614		
	Summe	8.399.315	8.946.570	6.228.670

5.1.0 Erläuterungen zu den Einnahmen des Vermögensplanes

5.1.5 Abschreibungen

Es handelt sich um die Abschreibungen für 2018 in Höhe von 1.770.000 EUR

5.1.7.1 Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Position B der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"

Der Betrag von - 285.000 EUR resultiert aus der Auflösung der Ertragszuschüsse in Höhe von 285.000 EUR, die im Erfolgsplan unter der Position 4.2.4.7.1 ausgewiesen wird.

5.1.7.2 Auflösung des Sonderposten "geschenkte Kanäle"

Hier handelt es sich um Abwasseranlagen die, von Dritten gebaut, dem Sondervermögen "Abwasserbeseitigung" unentgeltlich übertragen wurden. Die Abschreibungen für diese Kanäle werden durch die Bildung des SoPo Kanäle passiviert. Der Auflösebetrag für das Jahr 2018 beläuft sich auf 77.807,-- EUR.

5.1.9.1 langfristige Kredite für Investitionen

Zur Spitzenfinanzierung der Maßnahmen des Vermögensplanes für das Planungsjahr 2018 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 5.442.230 EUR erforderlich.

5.1.10 Veringerung der Umlaufmittel

Abdeckung des ausgewiesenen, planmäßigen Jahresverlustes aus der laufenden Liquidität

Durch den ausgewiesenen, planmäßigen Jahresverlust i. H. v. 394.278 EUR können die Abschreibungen für 2018 nicht in voller Höhe erwirtschaftet werden.
Der Ausgleich erfolgt aus den Umlaufmitteln/Ausgleich aus der laufenden Liquidität. 394.278 EUR

5.1.11 Veringerung der Umlaufmittel

Verringerung der Kreditaufnahme für Investitionen durch Entnahme aus der laufenden Liquidität 1.155.614 EUR

5 Vermögensplan

5.2 Ausgaben

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ausgaben 2016	Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Verpflichtungs-ermächtigungen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen: Gesamt-ausgabebedarf	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen: bisher bereitgestellt
				EUR			
1	2				6	7	8
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte						
1.1	Investitionen						
1.1.1	Abwassersammlungsanlagen						
1.1.1.1	Ersterstellung von Kanälen	100.000	1.300.000	--	600.000	10.272.000	4.711.690
1.1.1.2	Erneuerung von Kanälen	2.870.000	3.665.000	3.340.000	5.910.000	61.401.000	27.228.253
1.1.1.3	Erweiterung von Kanälen	100.000	200.000	750.000	0	6.450.000	4.549.918
1.1.1.3.1	Kanalumbau Fürstenhausen	700.000	550.000	1.090.000	800.000	19.385.000	8.491.632
1.1.1.4	Ingenieurleistungen	200.000	250.000	125.000	0	2.950.000	1.635.832
1.1.2	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.500	--	0	--	86.167	82.493
2.	Finanzanlagen	--	--		--	--	--
3.	Tilgung von Krediten für Investitionen						
a)	an Dritte - Bu-Stelle 70000.97800 -	2.257.170	2.436.614	2.700.037	--	--	--
							--
4.	Rückzahlung von Stammkapital				--	--	--
5.	ausgewiesener Jahresverlust 2018	--	544.956	394.278			
	Summe	6.228.670	8.946.570	8.399.315	7.310.000	100.544.167	46.699.819

5.2.0 Erläuterungen zu den Ausgaben des Vermögensplanes

5.2.1.1 Investitionen

Im Vermögensplan 2018 sind folgende Investitionsmaßnahmen vorgesehen:

Ersterstellung/Neubau	--
Erneuerung/Sanierung/Relining	3.340.000 EUR
Erweiterung von Kanälen	750.000 EUR
Kanalumbau Fürstenhausen	1.090.000 EUR
Ingenieurleistungen	125.000 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	--
	5.305.000 EUR

5.2.3 Tilgung von Krediten für Investitionen

Position a)

Tilgung im Geschäftsjahr 2018 für Darlehensaufnahmen aus den Wirtschaftsplänen 1990 - 2017

2.700.037 EUR

5.2.5 ausgewiesener Jahresverlust 2018 — 394.278 EUR

Der ausgewiesene, planmäßige Jahresverlust in Höhe von 394.278 EUR wird aus den Umlaufmitteln/aus der laufenden Liquidität ausgeglichen

6 Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes 2018

lfd. Nr.	Stadtteil	Bezeichnung	Bu.Stelle	Ausgaben 2016	Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Verpflichtungs-ermächtigungen EUR	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt/ verausgabt
1	2	3	4	6	7		8	9	10
1		**Ersterstellungen/Neubau**							
	07	Erschließung neue Sportplätze Fürstenhausen	94320	--	--	--	--	500.000	--
	07	Entwässerung ehemaliges Raffineriegelände (SLR II)	7 95011	100.000	800.000	--	600.000	3.000.000	243.356,39
	00	Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung nach Beitragssatzung des Entsorgungsverbandes Saar	0 95300	--	500.000	--	--	5.500.000	3.269.495,14
	09	Erschließung Neubaugebiet Hirzeckberg	0 95405	--	--	--	--	1.200.000	1.198.838,43
	11	Erschließung verlängerte Remsinger Straße	0 --	--	--	--	--	45.000	--
	11	Erschließung "Stichstraßen " zur Remsinger Straße	--	--	--	--	--	27.000	--
		Summe 1 - Ersterstellungen/Neubau		100.000	1.300.000	--	600.000	10.272.000	4.711.689,96

387 von 454 in Zusammenstellung

TOP 5

lfd. Nr.	Stadtteil	Bezeichnung	Bu.Stelle	Ausgaben 2016	Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Verpflichtungs-ermächtigungen EUR	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt/ verausgabt
1	2	3	4	6	7		8	9	10
2		**Erneuerung/Sanierung/Relining**							
11		"Am Weinbrunnen"	74104	200.000	--	--	--	200.000	72.163,99
		"Am Denkmalplatz"	94108	--	50.000	300.000	--	400.000	1.776,32
	K	"Lauterbacher Straße" ehemalige Jugendherberge	94109	--	50.000	350.000	--	400.000	7.430,80
01	a	"B 51 - Penny-Markt -"	94700	--	--		--	355.000	216.799,17
	n	"Im Ehrengrund"	94711	--	50.000	--	--	800.000	45.000,00
	a	"Margarethenweg"	94717	--	--	125.000	--	125.000	--
03		"Rheinstraße" von Mosel- bis Gerhardstraße	94718	50.000	--	--	--	310.000	2.860,42
02	l	"Richard-Wagner-Straße"	94719	--	--	--	--	100.000	--
	e	"Auf Kleinscheid" Hs.-Nr. 9 - 36	94722	--	--	35.000	--	35.000	--
	r	"Burgstraße"	94724	--	--	100.000	200.000	400.000	--
06/07	n	"Saarbrücker Straße, Bahnhof -, u. Kokereistraße - Stangenmühle" (DSK/RAG)	95100	50.000	--	400.000	--	1.300.000	370.217,67
01	e	"Moltkestraße"	95103	0	100.000	--	600.000	1.300.000	115.973,36
01	u	"Karl-Janssen-Straße - Hallenbad"	95105	100.000	--	230.000	--	390.000	158.811,17
03	e	"Mainstraße" Relining	95107	--	--	--	--	200.000	131.443,80
	r	"Finkenhain"	95110	--	50.000	100.000	--	350.000	51.886,70
10	u	"Schulstraße"	95112	--	--		--	520.000	133.617,80
05	n	"Str. des 13. Januar" von Hs.-Nr. 243 - 267	95113	--	--		--	400.000	373.216,09
06	g	"Hausenstraße" hinter den Häusern	95120	--	--		--	270.000	16.691,89
02		"Heinestraße"	95126	--	--		--	950.000	946.794,91
03		"Stähligenstraße"	95130	--	--		--	195.000	2.032,41
		Zu übertragen:		**400.000**	**300.000**	**1.640.000**	**800.000**	**9.000.000**	**2.646.716,50**

lfd. Nr.	Stadtteil	Bezeichnung	Bu.Stelle	Ausgaben 2016	Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Verpflichtungs-ermächtigungen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt/ verausgabt
							EUR		
1	2	3	4	6	7		8	9	10
		Übertrag:		**400.000**	**300.000**	**1.640.000**	**800.000**	**9.000.000**	**2.646.716,50**
08		"Burötherstraße"	95132	--	--		--	1.145.000	1.144.204,66
04		"Merziger Straße" Sulzbacher- bis Saarburger- u. Neunkircher- bis Losheimer Straße	95133	--	--		--	135.000	--
06	K	"Fenner Straße - Stangenmühle (DSK)"	95137	--	--		--	1.145.000	--
10	a	"Werbelnerstraße"	95139	200.000	65.000	--	--	1.850.000	1.785.402,56
02	n	"Haydnstraße" von Haus-Nr. 37 bis "Püttlinger Straße"	95140	--	--	--	--	210.000	--
08	a	"Zur Turnhalle"	95141	--	--	--	--	130.000	127.207,30
10	l	"Karlsbrunnerstraße 1 + 2. BA"	95142	50.000	--	--	600.000	1.210.000	71.691,53
09	e	"Hohlweg"	95145	140.000	--	300.000	--	1.300.000	153.865,63
11	r	"Kreuzwaldstraße"	95146	100.000	--	--	500.000	1.300.000	114.839,60
10	n	"Brahmsstraße"	95147	30.000	--	--	550.000	550.000	43.000,00
02	e	"Karlstraße"	95148	250.000	450.000	--	--	700.000	28.600,00
	u	"Im Gerstengarten"	95149	--	200.000	--	--	200.000	17.500,00
08	e	"Schwalbenstraße"	95150	80.000	650.000	--	--	800.000	92.616,20
	r	"Zum Heidenhübel"	95151	--	50.000	100.000	--	150.000	23.317,01
	u	"Pasteurstraße" Beethoven - Robert-Koch-Straße"	95152	--	250.000	--	--	250.000	132.404,67
	n	Eberbachstraße	95153	--	50.000	--	--	500.000	--
	g	"Zum Rauenhübel"	95156	--	--	100.000	600.000	1.300.000	--
		"Fasanenweg"	95157	--	--	50.000	300.000	650.000	--
		"Goethestraße"	95158	--	--	200.000	200.000	1.900.000	--
02		"Rotenberg"	95190	--	--	--	--	770.000	541.691,09
03		"Pfählerstraße" Rudolf- bis Rheinstraße, Hs.-Nr. 12 - 34	95200	50.000	--	--	--	205.000	48.596,17
		Zu übertragen:		**1.300.000**	**2.015.000**	**2.390.000**	**3.550.000**	**25.400.000**	**6.971.652,92**

lfd. Nr.	Stadtteil		Bezeichnung	Bu.Stelle	Ausgaben 2016	Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Verpflichtungs-ermächtigungen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt/ verausgabt
1	2		3	4	6	7		8	9	10
								EUR		
			Übertrag:		1.300.000	2.015.000	2.390.000	3.550.000	25.400.000	6.971.652,92
	02		"Eupener Straße"	95210	--	--	--	--	135.000	38.157,34
	08		"Kettelerstraße"	95231	--	--	--	--	883.000	882.685,96
	03		"Ahornstraße"	95232	--	--	--	--	250.000	59.676,92
	03		"Am Dickenberg"	95233	210.000	--	--	--	670.000	270.540,84
	05		"In der Acht" hinter den Häusern	95234	--	--	--	--	250.000	7.401,88
	08		"Schaffhauser Straße" von Kirchberg- bis Burötherstraße; Hs.-Nr. 50 - 146	95310	100.000	--	--	--	820.000	823.506,99
	08	Kanalerneuerung	"Schaffhauserstraße" zw. Kleine Bergstraße u. Gehlenbrunnenstraße	7 95312	--	--	--	--	250.000	234.102,23
	01		"Hochstraße" Kreuzung Kühlweinstraße - Kreuzung Poststraße	0 95450	--	50.000	--	250.000	640.000	360.514,67
	03		"Rudolfstraße" von Gerhard- bis Moselstraße	95470	50.000	--	--	--	260.000	99.829,34
	08		"Pfarrwiesstraße"	0 95510	--	800.000	--	--	1.500.000	1.479.552,26
	08		"Gehlenbrunnenstraße"	0 95530	--	--	--	--	750.000	749.382,10
			"Homburger Straße" von Trierer Straße - Hs. Nr. 45	95540	--	--	250.000	--	500.000	50.000,00
	05		"hinter der Str. d. 13. Jan." mit EVS-Sammler von Haus Nr. 116 - 194 und Haus Nr. 310- 332	0 95550	--	--	--	--	2.070.000	1.682.103,28
	06		"Lindenstraße"	95570	--	--	--	--	1.500.000	1.073.448,22
	06		"Lindenstraße" ehemalige Glashütte	95571	--	100.000	--	--	400.000	36.877,17
	08		"Lorenzstraße"	95600	200.000	--	--	--	400.000	35.368,30
	08		"Hostenbacher- und Saarstraße"	95610	100.000	--	--	--	205.000	9.800
	06		"Klarenthaler- u. Saarbrücker Straße"	95620	--	--	--	--	700.000	602.187,36
			Zu übertragen:		1.960.000	2.965.000	2.640.000	3.800.000	37.583.000	15.466.787,78

lfd. Nr.	Stadtteil		Bezeichnung	Bu.Stelle	Ausgaben 2016	Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Verpflichtungs-ermächtigungen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt/ verausgabt
1	2		3	4	6	7		8	9	10
								EUR		
			Übertrag:		**1.960.000**	**2.965.000**	**2.640.000**	**3.800.000**	**37.583.000**	**15.466.787,78**
08	Kanal-erneuerung		"Am Geller" von Haus Nr. 1 - 11	95702	--	--	--	600.000	620.000	19.124,88
01			"Hofstattstraße" von Post- bis Brunnenstraße	95708	--	--	--	300.000	790.000	330.561,45
00	**Beseitigung von Kanalschäden im Stadtgebiet**			95720	400.000	400.000	400.000	--	7.700.000	5.669.455,91
00	**Sanierung/Relining von Kanälen im Stadtgebiet** - Sammeltitel: Mitteilung der durchgeführten Maßnahmen am Ende des Wirtschaftsjahres durch Fachdienst 48 -			95725	300.000	300.000	300.000	--	4.000.000	2.485.087,24
				7						
04			"Tilsiter Straße"	95803	--	--	--	--	100.000	--
04	Kanalerneuerung		"Forbacher Straße"	0 95804	--	--	--	--	30.000	--
04			"Mainzer Straße" Koblenzer- bis Darmstädter Straße	95805	--	--	--	--	55.000	--
02			"Schiller-, Lessing-, Fontane-, Kleiststr." Kleist- bis Schillerstraße	0 95806	--	--	--	700.000	700.000	--
01			"Kreppstraße" Hs. Nr. 19 - Poststraße	0 95807	50.000	--	--	--	200.000	--
01			"Siemensstraße" Kreuzung Nordring, Röntgen- bis Hofstattstraße	0 95808	--	--	--	--	100.000	--
03			"Klausenerstraße" Rhein- bis Neckarstraße, Hs.-Nr. 5 - 29	95809	110.000	--	--	510.000	675.000	4.627,66
08			"In den Bruchwiesen"	95811	--	--	--	--	230.000	--
10			"Am Deutschen Bann"	95812	--	--	--	--	200.000	--
02			"Schumannstraße"	95819	--	--	--	--	200.000	--
			Zu übertragen:		**2.820.000**	**3.665.000**	**3.340.000**	**5.910.000**	**53.183.000**	**23.975.644,92**

lfd. Nr.	Stadtteil		Bezeichnung	Bu.Stelle	Ausgaben 2016	Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Verpflichtungs-ermächtigungen EUR	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt/ verausgabt
1	2		3	4	6	7		8	9	10
			Übertrag:		**2.820.000**	**3.665.000**	**3.340.000**	**5.910.000**	**53.183.000**	**23.975.644,92**
02		Erneuerung	Regenüberlaufbecken 501 - "Karolinger Straße" (Autohaus Dechent) -	95830	--	--	--	--	500.000	452.395,48
02		Erneuerung	Regenüberlaufbecken 504 - "Hohenzollernstraße" (Rathaus)	95831	50.000	--	--	--	1.020.000	76.013,40
10			"Werbelner Straße und Hahnenkopf" 1. und 2. BA	7 95985	--	--	--	--	940.000	681.429,10
05			"Althansstraße" von Altenkesseler- bis Rotstaystraße	95987	--	--	--	--	540.000	205.000,00
01			"Louis-Röchling-Straße" Kreuzung Pasteurstraße, Kreuzung Heinestraße	0 95988	--	--	--	--	165.000	--
08			"Feldstraße"	0	--	--	--	--		
08			"St. Josefstraße"	95900	--	--	--	--	380.000	367.851,18
08			"Kirchbergstraße"		--	--	--	--		
10			"Hahnenkopf" hinter den Häusern	0 95902	--	--	--	--	450.000	107.672,35
01			"in der Verbindungstraße zur A620; III. u. IV BA" - Neubau des Kanals Gasgebläsehalle - Rathausstraße - Kreisel -	0 95910	--	--	--	--	820.000	259.064,04
08			"RÜ-Rittersbach" Ingenieurleistungen	95992	--	--	--	--	480.000	23.750,47
05			Frommersbach-Sammler und "Altenkesseler Straße"	95993	--	--	--	--	1.850.000	17.836,90
05			"Bahnhofstraße"	95997	--	--	--	--	550.000	541.930,82
08			"Rotheckstraße"	95998	--	--	--	--	60.000	57.588,16
10			"Käsbergstraße"	96524	--	--	--	--	463.000	462.076,54
			Summe 2 - Erneuerung/Sanierung/Relining		**2.870.000**	**3.665.000**	**3.340.000**	**5.910.000**	**61.401.000**	**27.228.253,36**

Kanalerneuerung

lfd. Nr.	Stadtteil	Bezeichnung	Bu.Stelle		Ausgaben 2016	Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Verpflichtungs-ermächtigungen EUR	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt/ verausgabt
1	2	3	4		6	7		8	9	10
3		**Erweiterung**								
	04	Sanierung RÜ an der B 51	7	95237	--	200.000	200.000	--	800.000	4.652,90
	04	Verbesserung der Vorflutverhältnisse zw. der Röchling-Höhe u. dem Regenrückhaltebecken an der B 51	0 0	96520	100.000	--	50.000	--	4.000.000	3.975.229,26
	04	Relining Kanal Röchling Höhe-Eisweiher	0	96521	--	--	500.000	--	500.000	63.000,00
	01	Relining Kanal Rathausstraße v. Karl-Janssen-Straße bis Poststraße	0	96522	--	--	--	--	550.000	114.734,94
	11	Angleichungsarbeiten beim Sammlerbau Lauterbach, II. BA		96920	--	--	--	--	600.000	392.300,85
		Summe 3 - Erweiterung			100.000	200.000	750.000	0	6.450.000	4.549.917,95

lfd. Nr.	Stadtteil	Bezeichnung	Bu.Stelle	Ausgaben 2016	Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Verpflichtungs-ermächtigungen EUR	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt/ verausgabt
1	2	3	4	6	7		8	9	10
3.1		**Kanalumbau Fürstenhausen**							
07		"Bergmannstraße	--	--	--	30.000	150.000	180.000	--
		Kanal "Am Hasseleich"	94104	300.000	--	310.000	--	610.000	87.697,62
07	S	"Langwiesstraße"	94715	100.000	--		--	450.000	29.624,21
07	a	Umbau Kanal "Helenenstraße"	94721	--	--	100.000	--	700.000	
07	n	Kanal "Saarbrücker Straße" (Bereich "Getränke Müller")	95122	--	--		--	210.000	98.590,30
07	i	"Uttersbergstraße" (RAG-Beteiligung)	95135	--	--		--	520.000	495.409,53
07	e	Kanal "Scharnhorststraße"	7 95136				--	280.000	263.671,94
07	r	Kanal "Treppenstraße"	95236	--	--		--	335.000	351.935,37
07	u	Kanäle "Marienstraße", "Dünkelacker", "Am Pferchfeld"	0 95903	--	--		--	200.000	--
07	n	Kanal "Ecke Kaiserstraße - Kurt-Schumacher-Straße"	95904	--	--		--	130.000	--
07	g	Kanal "Viktoria-/, Saarbrücker-/, Zechen-/ u. Kurt-Schumacher-Straße"	0 95960	--	--		--	1.500.000	1.452.095,14
07	,	Kanal "Kurt-Schumacher-Straße zw. Kaiser- und Vereinshausstraße"	95961	--	--		--	860.000	336.603,30
07	U	Kanäle "In der Olk", "Fürstenstraße" und "Freiherr-vom-Stein-Straße"	0 95962	100.000	100.000		--	1.100.000	88.282,42
	m	Umbau/Kanalerneuerung "In der Humes"	95963	--	--	50.000	--	350.000	--
07	b	Kanal "Obere Kaiserstraße"	0 95964	--	--		--	450.000	146.431,65
07	a	Kanal "Kurt-Schumacher-Straße" (TERRAG-Gelände)	95965	200.000	--		--	2.750.000	1.548.797,25
07	u	Kanal "Saarbrücker Straße zw. Karolinger-/ u. Kaiserstraße" sowie Stichstraßen zum Sportplatz u. Pressung	95970	--	450.000	600.000	650.000	2.800.000	629.087,15
07	E	Kanal Vereinshausstraße (obere Kaiserstraße)	95980	--	--		--	1.200.000	175.157,56
07	r	Kanal "Sofienstraße"	95981	--	--		--	1.000.000	73.564,67
07	n	Kanal Straße "Am Holzplatz" im Zuge EVS-Sammler	95983	--	--		--	2.500.000	2.456.564,91
07	e	Kanal in der Saarbrücker Straße - "Am Holzplatz" (DSK/RAG)	95984	--	--		--	1.260.000	258.119,01
	u	**Summe 3.1 - Kanalumbau Fürstenhausen**		700.000	550.000	1.090.000	800.000	19.385.000	8.491.632,03
	n								
	g								

lfd. Nr.	Stadtteil	Bezeichnung	Bu.Stelle	Ausgaben 2016	Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Verpflichtungs-ermächtigungen EUR	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt/ verausgabt
1	2	3	4	6	7		8	9	10
4		**Ingenieurleistungen**							
	00	Neubewertung Kanalnetz - Verfilmung und Einspielung der Daten -	93540	100.000	--	--	--	1.850.000	1.019.921,98
	00	RÜ im gesamten Stadtgebiet	70 93550	--	--	--	--	60.000	42.251,88
	00	INDIKAT - Erstellung eines Indirekteinleiterkatasters	000 93560	50.000	--	--	--	240.000	239.381,22
	00	Externe Planungskosten für Zukunftsinvestitionen	0. 94010	50.000	--	--	--	300.000	283.477,06
	00	Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (GAG)	93570	--	250.000	125.000	--	500.000	50.800,33
		Summe 4 - Ingenieurleistungen		200.000	250.000	125.000	0	2.950.000	1.635.832,47

Zusammenfassung der Summen 1 - 4

Summe 1 - Ersterstellungen/Neubau	100.000	1.300.000	--	600.000	10.272.000	4.711.689,96
Summe 2 - Erneuerung/Sanierung/Relining	2.870.000	3.665.000	3.340.000	5.910.000	61.401.000	27.228.253,36
Summe 3 - Erweiterung	100.000	200.000	750.000	0	6.450.000	4.549.917,95
Summe 3.1 - Kanalumbau Fürstenhausen	700.000	550.000	1.090.000	800.000	19.385.000	8.491.632,03
Summe 4 - Ingenieurleistungen	200.000	250.000	125.000	0	2.950.000	1.635.832,47
Summe 1 - 4	3.970.000	5.965.000	5.305.000	7.310.000	100.458.000	46.617.325,77

lfd. Nr.	Stadtteil	Bezeichnung	Bu.Stelle	Ausgaben 2016	Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Verpflichtungs-ermächtigungen EUR	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt/ verausgabt
1	2	3	4	6	7		8	9	10
5		**Sonstiges**							
5.1		Betriebs- und Geschäftsausstattung							
	00	5.1.1 Software für graphisches Datenverarbeitungssystem	7000.	--	--	--	--	56.167	56.165,45
	00	5.1.2 Ausbau graphisches Datenverarbeitungssystem	7000.	--	--	--	--		
	00	5.1.3 Ersatzbeschaffung Betriebs- u. Geschäftsausstattung	93520	1.500	--	--	--	30.000	26.328,04
		Summe 5		1.500	0	0	0	86.167	82.493,49

Zusammenfassung

Summe 1 - 4	3.970.000	5.965.000	5.305.000	7.310.000	100.458.000	46.617.325,77
Summe 5	1.500	0	0	0	86.167	82.493,49
Gesamtsumme aller Maßnahmen	3.971.500	5.965.000	5.305.000	7.310.000	100.544.167	46.699.819,26

396 von 454 in Zusammenstellung

TOP 5

Nr. Stadtteil	Bezeichnung
00	Allgemein oder k e i n bestimmter Stadtteil
01	Völklingen-West
02	Völklingen-Ost
03	Heidstock
04	Röchling-Höhe
05	Luisenthal
06	Fenne
07	Fürstenhausen
08	Wehrden
09	Geislautern
10	Ludweiler
11	Lauterbach

7. Aufstellung der Kredite für Investitionen

Darlehensgeber	DA-Nr.	Aufnahmejahr	Ursprungs-schuld	Darlehensstand zum 01.01.2018	Darlehens-neu-aufnahme	Zinsen	Tilgung	Darlehensstand zum 31.12.2018	Erläuterungen
				EUR					
Darlehen von Kreditinstituten									
SaarLB Landesbank Saar	DA 02/3	1990	1.022.583,76	327.714,19	--	11.472,10	43.612,20	284.101,99	DA-Ermächtigung 1990, 1. Teil
Stadtsparkasse Völklingen	DA 03	1991	1.094.940,77	424.928,08	--	16.743,70	44.414,30	380.513,78	DA-Ermächtigung 1990, 2. Teil
Landesbank Hessen-Thüringen	DA 04	1992	2.486.141,94	819.709,78	--	48.859,13	133.758,27	685.951,51	DA-Aufnahme 1991
NRW.Bank	DA 05	1994	845.692,62	280.070,38	--	12.668,50	44.923,16	235.147,22	DA-Aufnahme 1992
Bremer Landesbank - Kreditanstalt Oldenburg	DA 06/2	1994	1.478.124,38	744.485,12	--	33.082,36	54.138,92	690.346,20	DA-Aufnahme 1993
NRW.Bank	DA 07	1995	2.045.167,52	955.984,56	--	37.238,01	77.478,81	878.505,75	DA-Aufnahme 1994, 1.Teil
Dexia Kommunalbank Deutschland AG	DA 08	1995	1.961.362,70	1.047.158,20	--	36.695,79	63.754,61	983.403,59	DA-Aufnahme 1994, 2. Teil
Stadtsparkasse Völklingen	DA 09	1996	1.022.583,76	503.821,33	--	16.126,12	36.919,36	466.901,97	DA- Aufnahme 1995, 1. Teil
SaarLB Landesbank Saar	DA 10	1996	1.533.875,64	901.696,52	--	28.383,71	48.080,65	853.615,87	DA- Aufnahme 1995, 2. Teil
HSH Nordbank	DA 11	1997	1.138.667,98	719.563,12	--	19.919,41	32.850,19	686.712,93	DA-Aufnahme 1996
Eurohypo AG	DA 12	1998	2.186.782,59	873.345,33	--	39.475,32	106.164,40	767.180,93	DA-Aufnahme 1997
Dt. Genossenschafts-Hypothekenbank	DA 13	1999	1.396.611,67	856.836,93	--	48.738,40	49.303,74	807.533,19	DA-Aufnahme 1998
HSH Nordbank	DA 14	2000	1.456.538,14	632.025,67	--	35.481,59	77.982,73	554.042,94	DA-Aufnahme 1999
Dexia Kommunalbank Deutschland AG	DA 15	2001	1.995.487,85	1.040.811,73	--	50.189,68	87.997,86	952.813,87	DA-Aufnahme 2000
Landesbank Baden-Württemberg	DA 16	2002	1.958.247,90	1.096.122,64	--	54.150,39	83.612,35	1.012.510,29	DA-Aufnahme 2001
NRW.Bank	DA 17	2003	2.231.347,00	1.346.507,72	--	65.295,16	89.337,18	1.257.170,54	DA-Aufnahme 2002
NRW.Bank	DA 18	2004	2.378.874,00	1.567.110,78	--	64.961,11	82.529,07	1.484.581,71	DA-Aufnahme 2003
zu übertragen:			28.233.030,22	14.137.892,08	--	619.480,48	1.156.857,80	12.981.034,28	

Darlehensgeber	DA-Nr.	Aufnahmejahr	Ursprungs-schuld	Darlehensstand zum 01.01.2018	Darlehens-neu-aufnahme	Zinsen	Tilgung	Darlehensstand zum 31.12.2018	Erläuterungen
					EUR				
Übertrag:			28.233.030,22	14.137.892,08	--	619.480,48	1.156.857,80	12.981.034,28	
Dexia Kommunalbank Deutschland AG	DA 19	2005	4.294.706,86	2.956.239,53	--	104.344,68	134.870,50	2.821.369,03	DA-Aufnahme 2004
NRW.Bank	DA 20	2006	5.849.316,31	4.131.515,59	--	175.928,74	193.046,14	3.938.469,45	DA-Aufnahme 2005
NRW.Bank	DA 21	2007	5.408.901,18	3.956.897,33	--	186.394,33	179.463,75	3.777.433,58	DA-Aufnahme 2006
Deutsche Postbank AG	DA 22	2008	4.628.200,00	3.620.350,64	--	157.074,41	138.204,75	3.482.145,89	DA-Aufnahme 2007
NRW.Bank	DA 23	2009	3.584.731,00	3.249.086,04	--	133.350,68	50.187,54	3.198.898,50	DA-Aufnahme 2008
NRW.Bank	DA 24	2010	2.544.323,00	2.327.981,03	--	82.001,68	33.383,36	2.294.597,67	DA-Aufnahme 2009; 1. Teil
NRW.Bank	DA 25	2010	2.544.323,00	2.343.202,18	--	86.160,98	33.167,76	2.310.034,42	DA-Aufnahme 2009; 2. Teil;
SaarLB Landesbank Saar	DA 26	2011	4.583.264,00	3.987.913,85	--	131.078,35	112.292,97	3.875.620,88	DA-Aufnahme 2010
Bremer Landesbank - Kreditanstalt Oldenburg	DA 27	2012	5.222.982,00	4.600.620,23	--	130.404,47	133.094,97	4.467.525,26	DA-Aufnahme 2011
Dt. Genossenschafts-Hypothekenbank	DA 28	2013	4.167.151,00	3.811.438,44	-	139.752,15	97.358,75	3.714.079,69	DA-Aufnahme 2012
HSH Nordbank AG	DA 29	2014	4.340.075,00	4.072.437,00	-	88.679,05	93.170,09	3.979.266,91	DA-Aufnahme 2013
Zusatzversorgungskasse für das Dachdeckerhandwerk VVaG	DA 30	2015	4.000.000,00	3.840.254,06	-	89.093,89	83.706,11	3.756.547,95	DA-Aufnahme 2014
Zentrales Versorgungswerk des Dachdeckerhandwerk VVaG	Da 31	2015	754.436,00	724.306,47		16.803,91	15.787,73	708.518,74	
zu übertragen:			80.155.439,57	57.760.134,47	--	2.140.547,80	2.454.592,22	55.305.542,25	

Darlehensgeber	DA-Nr.	Aufnahmejahr	Ursprungs-schuld	Darlehensstand zum 01.01.2018	Darlehens-neu-aufnahme	Zinsen	Tilgung	Darlehensstand zum 31.12.2018	Erläuterungen
					EUR				
Übertrag:			80.155.439,57	57.760.134,47	--	2.140.547,80	2.454.592,22	55.305.542,25	
n.N.	DA 32	2016	5.450.903,00	5.311.364,66	-	100.243,66	142.202,16	5.169.162,50	DA-Aufnahme 2015
n.N.	DA 33	-	4.401.197,00	4.401.197,00	-	87.184,75	33.806,61	4.367.390,39	DA-Aufnahme 2016
n.N.	DA 34	-	--	--	6.761.207,00	80.627,39	69.436,40	6.691.770,60	Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschafts-planes 2018 wird davon ausgegangen, dass die Darlehensaufnahme aus dem WiPl 2017 im 1. Halbjahr des Wirtschaftsjahres 2018 erfolgt!
n.N.	DA 35	-	--	--	5.442.230	17.456,40	0,00	5.442.230,00	Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschafts-planes 2018 wird davon ausgegangen, dass die Darlehensaufnahme aus dem WiPl 2018 zum Ende des Wirtschaftsjahres 2018 erfolgt!
Summe Darlehen von Kreditinstituten:			90.007.539,57	67.472.696,13	12.203.437,00	2.426.060,00	2.700.037,39	76.976.095,74	

8 Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf den Haushalt der Stadt auswirken

lfd. Nr.	Bezeichnung	Einnahmen/Ausgaben 2018	2017	2016
			EUR	
1	2	3	4	5
1	**Einnahmen für die Stadt Ausgaben für das Sondervermögen "Abwasserbeseitigung"**			
1.1	Gewinnabführungen	--	--	--
1.2	Konzessionsabgaben	--	--	--
1.3	Kostenerstattungen an Stadt			
1.3.1	Personalkosten - zeitanteilig -	422.231	419.218	395.837
1.3.2	Verwaltungskostenerstattung an städtischen Haushalt	60.861	54.677	54.135
1.4	Eigenkapitalrückzahlungen	--	--	-
1.5	Tilgung von Darlehen	--	--	-
1.6	Zinsen für Darlehen	--	--	-
1.7	Zinsen für Kassenkredite	500	1.150	1.150
1.8	Zinsen nach § 6 Abs. 2 KAG	--	--	--
	Summe:	**483.592**	**475.045**	**451.122**
2	**Ausgaben für die Stadt Einnahmen für das Sondervermögen "Abwasserbeseitigung"**			
2.1	Zuweisung für Verlustausgleich	--	--	--
2.2	Verwaltungskostenerstattungen	--	--	--
2.3	Eigenkapitalaufstockungen	--	--	--
2.4	Darlehensgewährung	--	--	--
2.5	Anteil der Stadt für Straßenentwässerung	1.506.805	1.509.639	1.519.267
2.6	Interner Zinsausgleich	600	1.000	1.000
	Summe:	**1.507.405**	**1.510.639**	**1.520.267**
	Einnahmen Stadt Summe	**483.592**	**475.045**	**451.122**
	Ausgaben Stadt	**-1.507.405**	**-1.510.639**	**-1.520.267**
	Einnahmen Sondervermögen "Abwasserbeseitigung" Summe	**1.507.405**	**1.510.639**	**1.520.267**
	Ausgaben Sondervermögen "Abwasserbeseitigung"	**-483.592**	**-475.045**	**-451.122**
	Summe Netto-Einnahme Sondervermögen "Abwasserbeseitigung"	**1.023.813**	**1.035.594**	**1.069.145**
	Summe Netto-Einnahme Stadt	**0**	**0**	**0**

9 Finanzplanung 2017 - 2021

Im Planungszeitraum 2017 - 2021 müssen nach heutigem Kenntnisstand im Bereich der Abwasserbeseitigung zumindest Investitionen in Höhe von rd. 43,741 Mio EUR getätigt werden. Hierbei entfallen ca. 4,850 Mio EUR auf den Neubau von Kanälen und 8,150 Mio EUR auf den Kanalumbau Fürstenhausen (Bergschäden). Die übrige Erneuerung, Sanierung, Relining und Erweiterung von Kanälen im Planungszeitraum wird einschließlich der externen Ingenieurleistungen für die Neubewertung des Kanalnetzes, der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sowie der Beschaffung von Hardware voraussichtlich Kosten in Höhe von rd. 30,741 Mio EUR verursachen.

Die im Planungszeitraum zu erwirtschaftenden Abschreibungen werden voraussichtlich

von 1.770.000 EUR in 2017

auf 1.920.000 EUR in 2021

ansteigen.

Die Differenz zwischen den Abschreibungen und der für die Sanierung, Neuerstellung, Erweiterung und Umbau des städtischen Abwassernetzes notwendigen Finanzmittel muss durch entsprechende Darlehensaufnahmen kompensiert werden. Der Gesamtdarlehenstand des Sondervermögens "Abwasserbeseitigung" wird sich daher am Ende des Wirtschaftsjahres 2018 auf rd. 76,976 Mio EUR belaufen.

Insoweit wird die Zinsbelastung durch die für zukünftige Investivmaßnahmen aufzunehmenden Fremddarlehen im Planungszeitraum, selbst unter Berücksichtigung der zur Zeit noch günstigen Konditionen, voraussichtlich

von 2.377.678 EUR in 2017

auf 3.122.143 EUR in 2021

ansteigen.

9.1 Finanzplanung

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
				EUR		
4.1	**BETRIEBSAUFWAND**					
1	Einheitlicher Verbandsbeitrag Entsorgungsverband Saar	5.092.000	5.092.000	5.092.000	5.092.000	5.092.000
2	Abwasserabgabe	200	200	100	100	100
	Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 2:	5.092.200	5.092.200	5.092.100	5.092.100	5.092.100
3	Bezug von Fremden					
	Unterhaltung der Kanäle	450.000	463.000	480.000	480.000	480.000
	Unterhaltung der Hausanschlüsse	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	Herstellung v. Kanalhausanschlüssen					
	- Erstanschluss -	50.000	20.000	20.000	20.000	20.000
	- Zweitanschluss -	100.000	40.000	40.000	40.000	40.000
	Abschreibungen	1.770.000	1.692.193	1.742.193	1.792.193	1.842.193
4	Abschreibungen SoPo- Kanäle	-	77.807	77.807	77.807	77.807
	Abschreibungen gesamt:	1.770.000	1.770.000	1.820.000	1.870.000	1.920.000
5	Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
1	Zinsen für Darlehen vom Kreditmarkt - Fremddarlehen -	2.377.678	2.426.060	2.555.714	2.829.555	3.122.143
2	Zinsen für Kredite zur Liquiditätssicherung	1.150	500	500	500	500
3	Zinsen an den EVS aus übernommenen Darlehen	0	0	0	0	0
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen					
1	Anerkennungsgebühren	300	300	300	300	300
2	Bekanntmachungskosten	100	50	50	50	50
3	Prüfungs- und Beratungskosten	500	220	500	500	500
4	Unterhaltung der Datenverarbeitungsanlage	8.500	6.500	10.000	10.000	10.000
5	Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern	300	200	300	300	300
6	Fahrt- und Reisekosten	3.000	2.500	3.000	3.000	3.000
7	Vermischte Ausgaben	130	50	30	30	30
	Zwischensumme aus Ziffer 3 bis 6:	4.771.658	4.739.380	4.940.394	5.264.235	5.606.823

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020	Ansatz 2021
	Übertrag:					
	Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 2:	5.092.200	5.092.200	5.092.100	5.092.100	5.092.100
	Zwischensumme aus Ziffer 3 bis 6:	4.771.658	4.739.380	4.940.394	5.264.235	5.606.823
7	Kostenerstattung an städt. Haushalt					
1	Personal- u. Sachkosten -zeitanteilig	419.218	422.231	575.000	579.000	585.000
2	Verwaltungskostenerstattung an städt. Haushalt	54.677	60.861	65.000	67.500	70.000
8	Sonstiger sächlicher Aufwand					
1	Kostenmiete an den Eigenbetrieb "Grundstücks- und Gebäudemanagement" - für die Büroräume, die vom Sondervermögen genutzt werden - ab 01.01.2017:	43.000	43.000	43.000	43.000	43.000
	Kostenmiete an die Stadt - für die Büroräume, die vom Sondervermögen genutzt werden -					
2	Leistungen der FD 42 u. FD 43 - Betrieb öffentl. Einrichtungen - - Öffentl. Grün und Friedhöfe -	50	50	50	50	50
3	Haftpflichtversicherung	1.600	1.600	1.900	1.900	1.900
4	Verwaltungskostenerstattung an Stadtwerke	47.500	49.500	49.500	50.500	51.000
5	Verwaltungskostenerstattung an WZV Warndt	25.000	25.000	26.000	27.000	28.000
6	Büroeinrichtung, Maschinen, Wartung, Fachliteratur	1.800	1.200	1.750	1.750	1.750
7	Gerichts- und Prozesskosten	2.000	50	2.000	2.000	2.000
8	Erstattung von Kanalgebühren	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
9	Erstattung von Kleineinleiterabgabe	0	0	0	0	0
10	Entleerung von Hauskläranlagen	1.000	1.000	500	250	250
	BETRIEBSAUFWAND:	10.494.703	10.471.072	10.832.194	11.164.285	11.516.873
	SUMME - BETRIEBSAUFWAND -	10.494.703	10.471.072	10.832.194	11.164.285	11.516.873

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020	Ansatz 2021
4.2	BETRIEBSERTRÄGE:					
	Kanalgebühren					
	vom Wasserzweckverband Warndt	1.535.500	1.572.882	1.601.006	1.771.784	1.824.943
	von den Stadtwerken Völklingen	6.449.168	6.541.400	7.216.000	7.353.000	7.599.541
	von Sonstigen	25.000	30.000	20.000	20.000	20.000
	Summe Abwassergebühren/Kanalgebühren	8.009.668	8.144.282	8.837.006	9.144.784	9.444.484
2	Abwasserabgabe (Kleineinleiter)	0	0	0	0	0
2.1	Abwasserabgabe - Überzahlung Vorjahre -	0	0	0	0	0
	Kleineinleiterabgabe v. Wasserzweckverband Warndt	0	0	0	0	0
	Kleineinleiterabgabe v. den Stadtwerken Völklingen	0	0	0	0	0
	Kleineinleiterabgabe von Sonstigen	0	0	0	0	0
	Summe Abwasserabgabe/Kleineinleiterabgabe	0	0	0	0	0
3	Stadtanteil für Straßenentwässerung	1.509.639	1.506.805	1.559.481	1.613.794	1.666.682
	Zu übertragen/Summe 1 -3:	9.519.307	9.651.087	10.396.487	10.758.578	11.111.166

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2021	Ansatz 2020
				EUR		
	Übertrag der Summe 1 - 3:	9.519.307	9.651.087	10.396.487	10.758.578	11.111.166
4	Sonstige betriebliche Erträge					
1	Erstattung von Hausanschlusskosten (Erstanschluss)	40.000	20.000	20.000	10.000	10.000
2	Erstattung v. Hausanschlusskosten (Zweitanschluss)	50.000	40.000	50.000	30.000	30.000
3	Kostenerstattung für die Unterhaltung von Hausanschlüssen	3.000	500	500	500	500
4	Kostenersatz für die Beseitigung von Schäden	0	0	0	0	0
5	Kostenerstattung für die Unterhaltung und die Reinigung der Kanäle	0	0	0	0	0
6	Kostenerstattung von Verwaltungs- u. Betriebsausgaben	0	0	0	0	0
7.1	Auflösung Ertragszuschüsse	280.000	285.000	285.000	285.000	285.000
7.2	Auflösung Sonderposten Kanäle	77.807	77.807	77.807	77.807	77.807
8	Zinserträge aus Geldanlagen	1.000	600	600	600	600
9	Mahn- und Pfändungsgebühren	1.000	750	750	750	750
10	Stundungs- und Aussetzungszinsen	1.100	1.000	1.000	1.000	1.000
11	Vermischte Einnahmen	75	50	50	50	50
	SUMME - BETRIEBSERTRÄGE -:	9.973.289	10.076.794	10.832.194	11.164.285	11.516.873
	SUMME - BETRIEBSAUFWAND -:	10.494.703	10.471.072	10.832.194	11.164.285	11.516.873
	BETRIEBSERGEBNIS	-521.414	-394.278	0	0	0
	Finanzerträge (+)	--	--	--		
	Außerordentliches Ergebnis (-)	--	--	--		
	Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn/ - = Jahresverlust)	-521.414	-394.278	0	0	0

9. Finanzplan

9.2. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes

Einnahmen

lfd. Nr.	Bezeichnung		2017	2018	Einnahmen 2019	2020	2021
					EUR		
1	2		4	5	6	7	
1	Zuführung von Stammkapital		--	--	--		
2	Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen		--	--	--		
3	Zuführung zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen		--	--	--		
4	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzüglich Entnahmen		--	--	--		
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge		1.770.000	1.692.193	1.742.193	1.792.193	1.842.193
	Abschreibung SoPo Kanäle		-	77.807	77.807	77.807	77.807
6	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse		--	--	--		
7	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Position B der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"		-207.400	-285.000	-285.000	-285.000	-285.000
	Nachrichtlich:						
	Kanalbaubeiträge BU-Stelle 70000/35000	0					
	Auflösung der Ertragszuschüsse	-285.000					
	Mittelansatz für Wirtschaftsjahr 2015	-285.000					
	Auflösung SoPo Kanäle		77.807	-77.807	-77.807	-77.807	-77.807
8	Rückflüsse aus gewährten Darlehen		--	--			
9	Kredite						
9.1	langfristige Kredite für Investitionen						
	a) von der Gemeinde		--	--			
	b) von Dritten		6.761.207	5.442.230	13.064.603	14.498.363	4.864.141
9.2	kurzfristige Kredite						
	Kredite zur Liquiditätssicherung		--	--	--	--	
10	Verringerung der Umlaufmittel		544.956	394.278	--	--	
	Abdeckung des ausgewiesenen, planmäßigen Jahresverlustes aus der laufenden Liquidität			1.155.614			
	Summe Einnahmen		8.946.570	8.399.315	14.521.796	16.005.556	6.421.334

408 von 454 in Zusammenstellung

TOP 5

9. Finanzplan

9.2. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes

Ausgaben

lfd. Nr.	Bezeichnung	2017	2018	Ausgaben 2019	2020	2021
				EUR		
1	2	5	6	7		
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte					
1.1	Investitionen					
	1.1.1 Abwassersammlungsanlagen					
	1.1.1.1 Ersterstellung von Kanälen	1.300.000	--	2.500.000	700.000	350.000
	1.1.1.2 Erneuerung von Kanälen	3.665.000	3.340.000	7.530.000	9.465.000	850.000
	1.1.1.3 Erweiterung von Kanälen	200.000	750.000	400.000	400.000	100.000
	1.1.1.3 Kanalumbau Fürstenhausen	550.000	1.090.000	1.150.000	2.250.000	1.660.000
	1.1.1.4 Ingenieurleistungen	250.000	125.000	0	0	0
	1.1.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	--	--	--	--	
2.	Finanzanlagen	--	--			
3.	Tilgung von Krediten für Investitionen					
	a) an die Gemeinde	--	--			
	b) an Dritte	2.436.614	2.700.037	2.941.796	3.190.556	3.461.334
	c) an EVS	--	--			
4.	Rückzahlung von Stammkapital	--	--	--	--	
5.	ausgewiesener Jahresverlust 2017	544.956	394.278	--	--	
	Summe Ausgaben	8.946.570	8.399.315	14.521.796	16.005.556	6.421.334
	Summe Einnahmen	8.946.570	8.399.315	14.521.796	16.005.556	6.421.334

409 von 454 in Zusammenstellung

9.3 Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes 2017 - 2021

- Investitionsprogramm 2016 - 2020 -

lfd. Nr.	Stadtteil	Bezeichnung	BU.-Stelle 70000	Planansatz Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Ausgaben 2019	Ausgaben 2020	Ausgaben 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt - verausgabt -
								EUR			
1	2	3	4	7	8	9			10	11	12
		Ersterstellungen/Neubau									
	07	Erschließung neue Sportplätze Fürstenhausen	94320	--	--	--	--	--	--	500.000	--
	07	Entwässer. ehem. Raffineriegelände (SLR II äußere Erschl.)	95011	800.000	--	1.200.000	450.000	100.000	600.000	3.000.000	243.356,39
	00	Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung nach Beitragssatzung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS)	95300	500.000	--	1.300.000	250.000	250.000	--	5.500.000	3.269.495,14
											--
	09	Erschließung Neubaugebiet Hirzeckberg, 1. u. 2. BA	95405	--	--	--	--	--	--	1.200.000	1.198.838,43
	11	Erschließung verlängerte Remsinger Straße	9.....	--	--	--	--	--	--	45.000	--
	11	Erschließung "Stichstraßen " zur Remsinger Straße	9.....	--	--	--	--	--	--	27.000	--
		Summe 1 - Ersterstellungen/Neubau		1.300.000	--	2.500.000	700.000	350.000	600.000	10.272.000	4.711.689,96

440 von 454 in Zusammenstellung

lfd. Nr. Stadtteil		Bezeichnung	BU.-Stelle 70000	Planansatz Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Ausgaben 2019	Ausgaben 2020	Ausgaben 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt - verausgabt -
						EUR					
1 2		3	4	7	8	9			10	11	12
2 Erneuerung/Sanierung/Relining											
11		"Am Weinbrunnen"	94105	--	--	--	--	--	--	200.000	72.163,99
08		"Denkmalplatz"	94108	50.000	300.000	--	--	--	--	400.000	1.776,32
10	K	"Lauterbacher Straße" ehem. Jugendherberge	94109	50.000	350.000	--	--	--	--	400.000	7.430,80
01	a	"B 51 - Penny-Markt	94700	--	--	--	--	--	--	355.000	216.799,17
08	n	"Im Ehrengrund"	94711	50.000	--	--	750.000	--	--	800.000	45.000,00
09	a	"Eisenbahnstraße"	94716	--	--	--	--	--	--	155.000	--
08	l	"Margarethenweg"	94717	--	125.000	--	--	--	--	125.000	--
03		"Rheinstraße"	94718	--	--	--	210.000	--	--	310.000	2.860,42
02	e	"Richard-Wagner-Straße"	94719	--	--	--	100.000	--	--	100.000	--
02	r	"Auf Kleinscheid" Hs.-Nr. 9 - 36	94722	--	35.000	--	--	--	--	35.000	--
02	n	"Verbindungskanal Am Kirschenwäldchen bis Rotenberg"	94723	--	--	--	--	--	--	75.000	--
02	e	"Burgstraße" von Hs.-Nr. 13 - 35	94724	--	100.000	300.000	--	--	200.000	400.000	--
04	u	"Dillinger Straße" Hs.-Nr. 4 - Mettlacher Straße	94725	--	--	--	--	--	--	30.000	--
06/07	e	"Saarbrücker Straße, Bahnhof- u. Kokereistraße - Stangenmühle" DSK/RAG	95100	--	400.000	--	--	--	--	1.300.000	370.217,67
01	r	"Moltkestraße"	95103	100.000	--	600.000	--	--	600.000	1.300.000	115.973,36
01	u	"Karl-Janssen-Straße" am Hallenbad	95105	--	230.000	--	--	--	--	390.000	158.811,17
03	n	"Mainstraße" - Relining -	95107	--	--	--	--	--	--	200.000	131.443,80
10	g	"Finkenhain"	95110	50.000	100.000	--	--	--	--	350.000	51.886,70
10		"Schulstraße"	95112	--	--	--	--	--	--	520.000	133.617,80
		Zu übertragen:		300.000	1.640.000	900.000	1.060.000	0	800.000	7.445.000	1.307.981,20

lfd. Nr.	Stadtteil	Bezeichnung	BU.-Stelle 70000	Planansatz Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Ausgaben 2019	Ausgaben 2020	Ausgaben 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt - verausgabt -
								EUR			
1	2	3	4	7	8	9			10	11	12
		Übertrag:		300.000	1.640.000	900.000	1.060.000	0	800.000	7.445.000	1.307.981,20
05		"Str. des 13. Januar" von Hs.-Nr. 243 - 267	95113	--	--	--	--	--	--	400.000	373.216,09
09		"Kloppwaldstraße"	95114	--	--	--	350.000	--	--	350.000	--
06	K	"Hausenstraße" hinter den Häusern	95120	--	--	--	--	--	--	270.000	16.691,88
02	a	"St. Michaelstraße"	95125	--	--	--	245.000	--	--	490.000	244.941,38
02	n	"Heinestraße"	95126	--	--	--	--	--	--	950.000	946.794,91
03	a	"Stählingenstraße"	95130	--	--	--	--	--	--	195.000	2.032,41
08	l	"Burötherstraße"	95132	--	--	--	--	--	--	1.145.000	1.144.204,66
04	e	"Merziger Straße" Sulzbacher Straße bis Saarburger Straße, Neunkircher Straße bis Losheimer Straße	95133	--	--	--	--	--	--	135.000	--
06	r	"Fenner Straße - Stangenmühle (DSK)"	95137	--	--	--	600.000	--	--	1.145.000	--
10	n	"Werbelnerstraße"	95139	65.000	--	--	--	--	--	1.850.000	1.785.402,56
02	e	"Haydnstraße" Hs.-Nr. 37 bis Püttlinger Straße	95140	--	--	210.000	--	--	--	210.000	--
08	u	"Zur Turnhalle"	95141	--	--	--	--	--	--	130.000	127.207,30
10	e	"Karlsbrunnerstraße 1. + 2. BA"	95142	--	--	600.000	550.000	--	600.000	1.210.000	71.691,53
09	r	"Hohlweg"	95145	--	300.000	--	500.000	--	--	1.300.000	153.865,63
11	u	"Kreuzwaldstraße"	95146	--	--	500.000	500.000	--	500.000	1.300.000	114.839,60
10	n	"Brahmsstraße"	95147	--	--	550.000	--	--	550.000	550.000	43.000,00
02	g	"Karlstraße"	95148	450.000	--	--	--	--	--	700.000	28.600,00
08		"Im Gerstengarten"	95149	200.000	--	--	--	--	--	200.000	17.500,00
02		"Schwalbenstraße"	95150	650.000	--	150.000	--	--	--	800.000	92.616,20
10		"Zum Heidenhübel"	95151	50.000	100.000	--	--	--	--	150.000	23.317,01
01		"Pasteurstraße" von Beethoven- bis Robert-Koch-Straße	95152	250.000	--	--	--	--	--	250.000	132.404,67
		Zu übertragen:		1.965.000	2.040.000	2.910.000	3.805.000	0	2.450.000	21.175.000	6.626.307,03

lfd. Nr. Stadtteil		Bezeichnung	BU.-Stelle 70000	Planansatz Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Ausgaben 2019	Ausgaben 2020	Ausgaben 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt - verausgabt -
								EUR			
1 2		3	4	7	8	9			10	11	12
		Übertrag:		1.965.000	2.040.000	2.910.000	3.805.000	0	2.450.000	21.175.000	6.626.307,03
09		"Eberbachstraße"	95153	50.000	--	50.000	200.000	200.000	--	500.000	--
02		Bergstraße mit "Hinter der Poststraße"	95155	--	--	100.000	530.000	--	--	630.000	27.501,63
08		Zum Rauenhübel	95156	--	100.000	600.000	600.000	--	600.000	1.300.000	--
08		Fasanenweg	95157	--	50.000	300.000	300.000	--	300.000	650.000	--
10		Goethestraße	95158	--	200.000	200.000	800.000	--	200.000	1.900.000	--
00		"Rotenberg"	95190	--	--	--	--	--	--	770.000	541.691,09
03	Kanalerneuerung	"Pfählerstraße" Rudolf - bis Rheinstraße, Hs.-Nr. 12 - 34	95200	--	--	100.000	55.000	--	--	205.000	48.596,17
02		"Eupener Straße"	95210	--	--	--	--	--	--	135.000	38.157,34
08		"Kettelerstraße"	95231	--	--	--	--	--	--	883.000	882.685,96
03		"Ahornstraße"	95232	--	--	--	--	--	--	250.000	59.676,92
03		"Am Dickenberg"	95233	--	--	--	--	--	--	670.000	270.540,84
05		"In der Acht" hinter den Häusern	95234	--	--	--	--	--	--	250.000	7.401,88
05		"Albertstraße"	95235	--	--	60.000	--	--	--	120.000	59.572,90
08		"Schaffhauser Straße" von Kirchberg- bis Burötherstraße; Hs.-Nr. 50 - 146	95310	--	--	--	--	--	--	820.000	823.506,99
08	Kanal-sanierung	"Schaffhauserstraße" zw. Kleine Bergstraße und Gehlenbrunnenstraße	95312	--	--	--	--	--	--	250.000	234.102,23
02		"Hochstraße" Kreuzung Kühlweinstraße - Kreuzung Poststraße	95450	50.000	--	250.000	30.000	--	250.000	640.000	360.514,67
03		"Rudolfstraße" von Gerhard- bis Moselstraße	95470	--	--	--	110.000	--	--	260.000	99.829,34
08	Kanalerneuerung	"Pfarrwiesstraße"	95510	800.000	--	--	--	--	--	1.500.000	1.479.552,26
08		"Gehlenbrunnenstraße"	95530	--	--	--	--	--	--	750.000	749.382,10
04		Homburger Straße von Trierer Straße - Hs. Nr. 45	95540	--	250.000	--	250.000	--	--	500.000	50.000,00
05		"hinter der Str. des 13. Januar" Hs.-Nr. 116 - 194, Hs.-Nr. 310 - 332	95550	--	--	--	--	--	--	2.070.000	1.682.103,28
		Zu übertragen:		2.865.000	2.640.000	4.570.000	6.680.000	200.000	3.800.000	36.228.000	14.041.122,63

lfd. Nr.	Stadtteil	Bezeichnung	BU.-Stelle 70000	Planansatz Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Ausgaben 2019	Ausgaben 2020	Ausgaben 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt - verausgabt -
								EUR			
1	2	3	4	7	8	9			10	11	12
		Übertrag:		2.865.000	2.640.000	4.570.000	6.680.000	200.000	3.800.000	36.228.000	14.041.122,63
06	Kanalerneuerung	"Lindenstraße"	95570	--	--	--	--		--	1.500.000	1.073.448,22
06	Kanalerneuerung	"Lindenstraße" (ehem. Glashütte) ehemalige Glashütte	95571	100.000	--	--	50.000	250.000	--	400.000	36.877,17
08	Kanalerneuerung	"Lorenzstraße"	95600	--	--	--	--	--	--	400.000	35.368,30
08	Kanalerneuerung	"Hostenbacher- und Saarstraße"	95610	--	--	--	--	--	--	205.000	9.800,00
06	Kanalerneuerung	"Klarenthaler- u. Saarbrücker Straße"	95620	--	--	--	--	--	--	700.000	602.189,36
08	Kanalerneuerung	"Am Geller"	95702	--	--	600.000	--	--	600.000	620.000	19.124,88
01	Kanalerneuerung	"Hofstattstraße" von Post- bis Brunnenstraße	95708	--	--	300.000	--	--	300.000	790.000	330.561,45
00		**Beseitigung von Kanalschäden im Stadtgebiet**	95720	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	--	7.700.000	5.669.455,91
00		**Sanierung/Relining von Kanälen im Stadtgebiet** Sammeltitel: Mitteilung der durchgeführten Maßnahmen am Ende des Wirtschaftsjahres durch Fachdienst 48 -	95725	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	--	4.000.000	2.485.087,24
04		"Tilsiter Straße"	95803	--	--	--	--	--	--	100.000	--
04		"Forbacher Straße" Hs.-Nr. 4 - 8	95804	--	--	--	--	--	--	30.000	--
04		"Mainzer Straße" Koblenzer- bis Darmstädter Straße	95805	--	--	--	--	--	--	55.000	--
02	Kanalerneuerung	"Schiller-, Lessing-, Fontane-, Kleiststraße" Kleist- bis Schillerstraße	95806	--	--	700.000	--	--	700.000	700.000	--
02	Kanalerneuerung	"Kreppstraße" Hs.-Nr. 19 - Poststraße	95807	--	--	150.000	--	--	--	200.000	--
01		"Siemensstraße" Kreuzung Nordring, Röntgen- bis Hofstattstraße	95808	--	--	--	--	--	--	100.000	--
03		"Klausenerstraße" Rhein- bis Neckarstraße, Hs.-Nr. 5 - 29	95809	--	--	510.000	--	--	510.000	675.000	4.627,66
08		"In den Bruchwiesen"	95811	--	--	--	230.000	--	--	230.000	--
		Zu übertragen:		3.665.000	3.340.000	7.530.000	7.660.000	1.150.000	5.910.000	54.633.000	24.307.662,82

lfd. Nr.	Stadtteil	Bezeichnung	BU.-Stelle 70000	Planansatz Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Ausgaben 2019	Ausgaben 2020	Ausgaben 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt - verausgabt -
								EUR			
1	2	3	4	7	8	9			10	11	12
		Übertrag:		3.665.000	3.340.000	7.530.000	7.660.000	1.150.000	5.910.000	54.633.000	24.307.662,82
10		"Am Deutschen Bann"	95812	--	--	--	200.000	--	--	200.000	--
02	K	"Schubertstraße"	95813	--	--	--	145.000	--	--	290.000	--
01	a	"Hirtenstraße" von Haus Nr. 5 - Haus Nr. 19	95814	--	--	--	45.000	--	--	45.000	--
02	n	"Am Volksgarten" Hs.-Nr. 6 bis Gerhardstraße	95815	--	--	--	155.000	--	--	160.000	1.657,88
07	a	"Fürstenstraße"	95817	--	--	--	--	--	--	300.000	--
03	l	"Forststraße" Hs.-Nr. 8 - 20	95818	--	--	--	130.000	--	--	135.000	1.867,85
02	e	"Schumannstraße"	95819	--	--	--	150.000	--	--	200.000	--
08	r	"Ehrengrundstraße"	95820	--	--	--	105.000	--	--	105.000	--
04	n	"Darmstädter Straße" Trierer- bis Tilsiter Straße	95821	--	--	--	105.000	--	--	105.000	--
04	e	"Königsberger Straße"	95822	--	--	--	105.000	--	--	105.000	--
04	u	"Stettiner Straße"	95823	--	--	--	--	155.000	--	155.000	--
04	e	"Bernkasteler Straße"	95824	--	--	--	--	130.000	--	130.000	--
04	r	"Wormser Straße" Merziger- bis Forbacher Straße	95825	--	--	--	--	80.000	--	80.000	--
03	u	"Auf dem Heidstock" Hs.-Nr. 1 - 15, Hs.-Nr. 24 - 34	95826	--	--	--	--	130.000	--	130.000	--
04	n g	"Koblenzer Straße" Darmstädter Straße bis Mainzer Straße und bis Koblenzer Straße über Verbindungsweg	95827	--	--	--	--	230.000	--	230.000	--
04		"Mettlacher Straße" Trierer- bis Merziger Straße; Hs.-Nr. 18 - 24	95828	--	--	--	--	80.000	--	80.000	--
02	Erneuerung	"Regenüberlaufbecken 501 - "Karolinger Straße" (Autohaus Dechent)	95830	--	--	--	--	--	--	500.000	452.395,48
		Zu übertragen:		3.665.000	3.340.000	7.530.000	8.800.000		5.910.000	57.583.000	24.763.584,03

lfd. Nr.	Stadtteil	Bezeichnung	BU.-Stelle 70000	Planansatz Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Ausgaben 2019	Ausgaben 2020	Ausgaben 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt - verausgabt -
								EUR			
1	2	3	4	7	8	9			10	11	12
		Übertrag:		3.665.000	3.340.000	7.530.000	8.800.000	0	5.910.000	57.583.000	24.763.584,03
02	Erneuerung	"Regenüberlaufbecken 504 - Hohen-zollernstraße" (Rathaus)	95831	--	--	--	500.000	400.000	--	1.020.000	76.013,40
10		"Werbelner Straße u. Hahnenkopf" 1. u. 2. BA	95985	--	--	--	--	--	--	940.000	681.429,10
09	K	"Hubertusstraße"	95986	--	--	--	--	--	--	90.000	85.237,04
05	a	"Althansstraße" von Altenkesseler- bis Rotstaystraße	95987	--	--	--	--	--	--	540.000	205.000,00
01	n	"Louis-Röchling-Straße" Kreuzung Pasteurstraße, Kreuzung Hofstattstraße	95988	--	--	--	165.000	--	--	165.000	--
08	a	"Feldstraße"									
08	l	"St. Josefstraße"	95900	--	--	--	--	--	--	380.000	367.851,18
08	e	"Kirchbergstraße"									
10	r	"Hahnenkopf" hinter den Häusern	95902	--	--	--	--	450.000	--	450.000	107.672,35
01	n	"i.d. Verbindungsstr. z. A620, III. u. IV BA" - Neubau des Kanals Gasgebläsehalle-Rathausstraße-Kreisel -	95910	--	--	--	--	--	--	820.000	259.064,04
08	e	"Regenüberlaufbauwerk Rittersbach"	95992	--	--	--	--	--	--	480.000	23.750,47
05	u	"Frommersbach-Sammler" und Altenkesseler Straße	95993	--	--	--	--	--	--	1.850.000	17.836,90
05	e	"Bahnhofstraße"	95997	--	--	--	--	--	--	550.000	541.930,82
08	r	"Rotheckstraße"	95998	--	--	--	--	--	--	60.000	57.588,16
09	u	"Forsthausstraße"	95999	--	--	--	--	--	--	450.000	114.524,99
10	n	"Käsbergstraße"	96524	--	--	--	--	--	--	463.000	462.076,54
01		"Blumenstraße"	9.....	--	--	--	--	--	--	65.000	--
01	g	"Püttlinger Straße" Hs.-Nr. 39 bis Kühlweinstraße u. Hs.-Nr. 78 - 90	9.....	--	--	--	--	--	--	590.000	--
		Summe 2 - Erneuerung/Sanierung/Relining		3.665.000	3.340.000	7.530.000	9.465.000	850.000	5.910.000	66.496.000	27.763.559,02

lfd. Nr.	Stadtteil	Bezeichnung	BU.-Stelle 70000	Planansatz Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Ausgaben 2019	Ausgaben 2020	Ausgaben 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt - verausgabt -
								EUR			
1	2	3	4	6	7	8	9		10	11	12
3		**Erweiterung**									
04		Sanierung RÜ an der B 51	95237	200.000	200.000	100.000	100.000	100.000	--	800.000	4.652,90
04		Verbesserung der Vorflutverhältnisse zwischen Ortsteil Röchling-Höhe und Regenrückhaltebecken B 51	96520	--	50.000	--	--	--	--	4.000.000	3.975.229,26
04		Relining Kanal Röchlinghöhe-Eisweiher	96521	--	500.000	--	--	--	--	500.000	63.000,00
01		Relining Kanal Rathausstraße von der Karl-Janssen-Straße bis zur Poststraße	96522	--	--	200.000	200.000	--	--	550.000	114.734,94
11		Angleichungsarbeiten beim Sammlerbau Lauterbach, II. BA	96920	--	--	100.000	100.000	--	--	600.000	392.300,85
		Summe 3 - Erweiterung		200.000	750.000	400.000	400.000	100.000	--	6.450.000	4.549.917,95

417 von 454 in Zusammenstellung

lfd. Nr.	Stadtteil	Bezeichnung	BU.-Stelle 70000	Planansatz Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Ausgaben 2019	Ausgaben 2020	Ausgaben 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt - verausgabt -
						EUR					
1	2	3	4	6	7	8	9		10	11	12
3.1		**Kanalumbau Fürstenhausen**									
	07	Kanalerneuerung "Bergmannstraße"	--	--	30.000	150.000	--	--	150.000	180.000	0,00
	07	Kanalerneuerung "Am Hasseleich"	94104	--	310.000	--	--	--	--	610.000	87.697,62
	07	Kanalerneuerung "Langwiesstraße"	94715	--	--	100.000	--	--	--	450.000	29.624,21
	07	Umbau Kanal "Helenenstraße"	94721	--	100.000	--	600.000	--	--	700.000	--
	07	Kanalerneuerung "Saarbrücker Straße" "Bereich Getränke Müller"	95122	--	--	--	--	--	--	210.000	98.590,30
	07	Kanalerneuerung "Uttersbergstraße" RAG-Beteiligung	95135	--	--	--	--	--	--	520.000	495.409,53
	07	Kanalerneuerung "Scharnhorststraße"	95136	--	--	--	--	--	--	280.000	263.671,94
	07	Kanalerneuerung "Treppenstraße"	95236	--	--	--	--	--	--	335.000	351.935,37
	07	Umbau der Kanäle "Marienstraße", "Dünkelacker", "Am Pferchfeld"	95903	--	--	--	--	--	--	200.000	--
	07	Umbau Kanal "Ecke Kaiserstraße - Kurt-Schumacher-Straße"	95904	--	--	--	--	--	--	130.000	--
	07	Umbau Kanal "Viktoria-/, Saarbrücker-/, Zechen-/ u. Kurt-Schumacher-Straße"	95960	--	--	--	--	--	--	1.500.000	1.452.095,14
	07	Umbau "Kurt-Schumacher-Straße zw. Kaiser- und Vereinshausstraße"	95961	--	--	--	--	--	--	860.000	336.603,30
	07	Umbau/Kanalerneuerung " In der Olk", "Fürstenstraße", "Freiherr-vom-Stein-Straße"	95962	100.000	--	--	450.000	450.000	--	1.100.000	88.282,42
	07	Umbau/Kanalerneuerung "In der Humes"	95963	--	50.000	250.000	--	50.000,00	--	350.000	--
	07	Kanalerneuerung "Obere Kaiserstraße"	95964	--	--	--	--		--	450.000	146.431,65
	07	Kanalerneuerung "Kurt-Schumacher-Straße" (TERRAG-Gelände)	95965	--	--	--	--	--	--	2.750.000	1.548.797,25
	07	Umbau Kanal "Saarbrücker Straße zw. Karolinger-/ u. Kaiserstraße"	95970	450.000	600.000	650.000	200.000	650.000	650.000	2.800.000	629.087,15
	07	Umbau Kanal "Vereinshausstraße"	95980	--	--	--	--	--	--	1.200.000	175.157,56
	07	Umbau Kanal "Sofienstraße"	95981	--	--	--	500.000	250.000	--	1.000.000	73.564,67
	07	Umbau Kanal Straße "Am Holzplatz" im Zuge EVS-Sammler	95983	--	--	--	--	--	--	2.500.000	2.456.564,91
	07	Sanierung/Umbau Kanal in der Saarbrücker Straße - "Am Holzplatz" (DSK/RAG)	95984	--	--	--	500.000	260.000	--	1.260.000	258.119,01
		Summe 3.1 - Kanalumbau Fürstenhausen		550.000	1.090.000	1.150.000	2.250.000	1.660.000	800.000	19.385.000	8.491.632,03

lfd. Nr.	Stadtteil	Bezeichnung	BU.-Stelle 70000	Planansatz Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Ausgaben 2019	Ausgaben 2020	Ausgaben 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt - verausgabt -
						EUR					
1	2	3	4	7	8	9			10	11	12
4 Ingenieurleistungen											
00		**Neubewertung Kanalnetz** - Softplan (Ingrada) - **Neubewertung Kanalnetz** - Verfilmung und Einspielung der Daten -	93540	--	--	--	--	--	--	1.850.000	1.019.921,98
00		**Rü´s im gesamten Stadtgebiet**	93550	--	--	--	--	--	--	60.000	42.251,88
00		**INDIKAT**	93560	--	--	--	--	--	--	240.000	239.381,22
00		**Externe Planungskosten für Zukunftsinvestitionen**	94010	--	--	--	--	--	--	300.000	283.477,06
00		**Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (GAG)**	93570	250.000	125.000	--	--	--	--	500.000	50.800,33
		Summe 4 - Ingenieurleistungen		250.000	125.000	0	0	0	0	2.950.000	1.635.832,47
Zusammenfassung der Summen 1 - 4											
		Summe 1 - Ersterstellungen/Neubau		1.300.000	--	2.500.000	700.000	350.000	600.000	10.272.000	4.711.689,96
		Summe 2 - Erneuerung/Sanierung/Relining		3.665.000	3.340.000	7.530.000	9.465.000	850.000	5.910.000	66.496.000	27.763.559,02
		Summe 3 - Erweiterung		200.000	750.000	400.000	400.000	100.000	--	6.450.000	4.549.917,95
		Summe 3.1 - Kanalumbau Fürstenhausen		550.000	1.090.000	1.150.000	2.250.000	1.660.000	800.000	19.385.000	8.491.632,03
		Summe 4 - Ingenieurleistungen		250.000	125.000	0	0	0	0	2.950.000	1.635.832,47
		Summe 1 - 4		5.965.000	5.305.000	11.580.000	12.815.000	2.960.000	7.310.000	105.553.000	47.152.631,43

lfd. Nr. Stadtteil	Bezeichnung	BU.-Stelle 70000	Planansatz Ausgaben 2017	Ausgaben 2018	Ausgaben 2019	Ausgaben 2020	Ausgaben 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Gesamt-ausgabebedarf	bisher bereitgestellt - verausgabt -
			EUR							
1 2	3	4	7	8	9			10	11	12
5 Sonstiges										
5.1	**Betriebs- und Geschäftsausstattung**									
00	5.1.1 Software für graphisches Datenverarbeitungssystem		--	--	--	--	--	--	56.167	56.165,45
00	5.1.2 Ausbau graphisches Datenverarbeitungssystem		--	--	--	--	--	--		
00	5.1.3 Ersatzbeschaffung Betriebs- u. Geschäftsausstattung	93520	--	--	--	--	--	--	30.000	26.328,04
	Summe 5 - Sonstiges		0	0	0	0	0	0	86.167	82.493,49
	Zusammenfassung									
	Summe 1 - 4		5.965.000	5.305.000	11.580.000	12.815.000	2.960.000	7.310.000	105.553.000	47.152.631,43
	Summe 5 - Sonstiges		0	0	0	0	0	0	86.167	82.493,49
	Gesamtsumme aller Maßnahmen		5.965.000	5.305.000	11.580.000	12.815.000	2.960.000	7.310.000	105.639.167	47.235.124,92

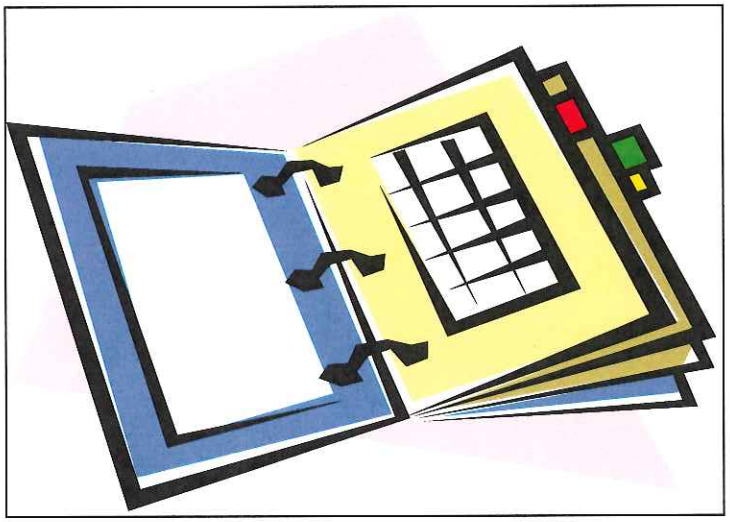
420 von 454 in Zusammenstellung

Nr.	Stadtteil
00	Allgemein oder k e i n bestimmter Stadtteil
01	Völklingen-West
02	Völklingen-Ost
03	Heidstock
04	Röchling-Höhe
05	Luisenthal
06	Fenne
07	Fürstenhausen
08	Wehrden
09	Geislautern
10	Ludweiler
11	Lauterbach

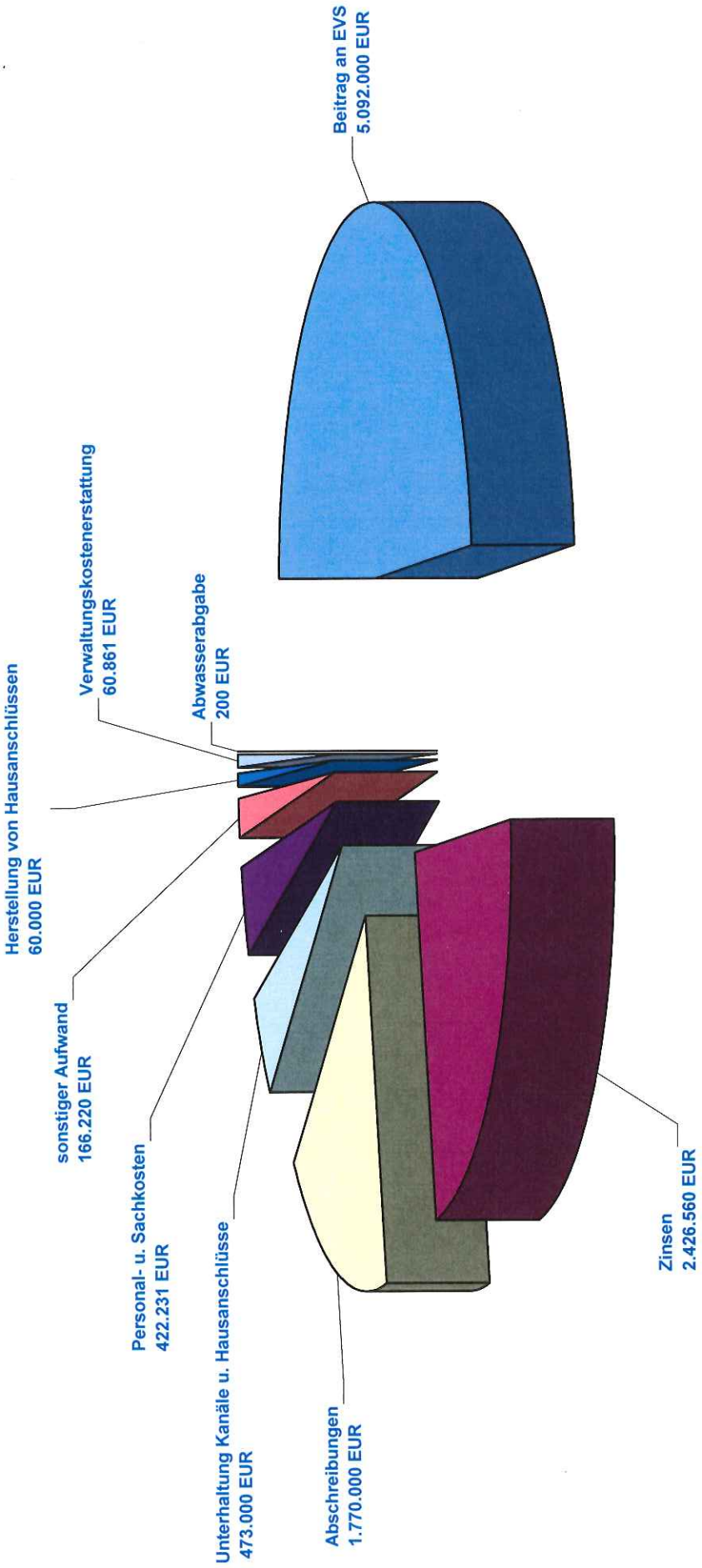
9.4 Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf den Haushalt der Stadt auswirken

lfd. Nr.	Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021
				EUR		
1	2	4	5	6	7	
1	**Einnahmen für die Stadt Ausgaben für das Sondervermögen**					
1.1	Gewinnabführungen	--	--	--	--	--
1.2	Konzessionsabgaben	--	--	--	--	--
1.3	Kostenerstattungen an Stadt					
1.3.1	Personalkosten - zeitanteilig -	419.218	422.231	575.000	579.000	585.000
1.3.2	Verwaltungskostenerstattung an städtischen Haushalt	54.677	60.861	65.000	67.500	70.000
1.4	Eigenkapitalrückzahlungen	--	--	--	--	--
1.5	Tilgung von Darlehen	--	--	--	--	--
1.6	Zinsen für Darlehen	--	--	--	--	--
1.7	Zinsen für Kassenkredite	1.150	500	500	500	500
1.8	Zinsen nach § 6 Abs. 2 KAG	--	--	--	--	--
	Summe:	**475.045**	**483.592**	**640.500**	**647.000**	**655.500**
2	**Ausgaben für die Stadt Einnahmen für das Sondervermögen**					
2.1	Zuweisung für Verlustausgleich	--	--	--	--	--
2.2	Verwaltungskostenerstattungen	--	--	--	--	--
2.3	Eigenkapitalaufstockungen	--	--	--	--	--
2.4	Darlehensgewährung	--	--	--	--	--
2.5	Anteil der Stadt an der Straßenentwässerung	1.509.639	1.506.805	1.559.481	1.613.794	1.666.682
2.6	Interner Zinsausgleich	1.000	600	600	600	600
	Summe:	**1.510.639**	**1.507.405**	**1.560.081**	**1.614.394**	**1.667.282**
	Einnahmen Stadt	**475.045**	**483.592**	**640.500**	**647.000**	**655.500**
	Summen					
	Ausgaben Stadt	**-1.510.639**	**-1.507.405**	**-1.560.081**	**-1.614.394**	**-1.667.282**
	Einnahmen Sondervermögen	**1.510.639**	**1.507.405**	**1.560.081**	**1.614.394**	**1.667.282**
	Summen Ausgaben					
	Sondervermögen	**-475.045**	**-483.592**	**-640.500**	**-647.000**	**-655.500**
	Summe Netto-Einnahme Sondervermögen "Abwasserbeseitigung"	**1.035.594**	**1.023.813**	**919.581**	**967.394**	**1.011.782**
	Summe Netto-Einnahme Stadt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

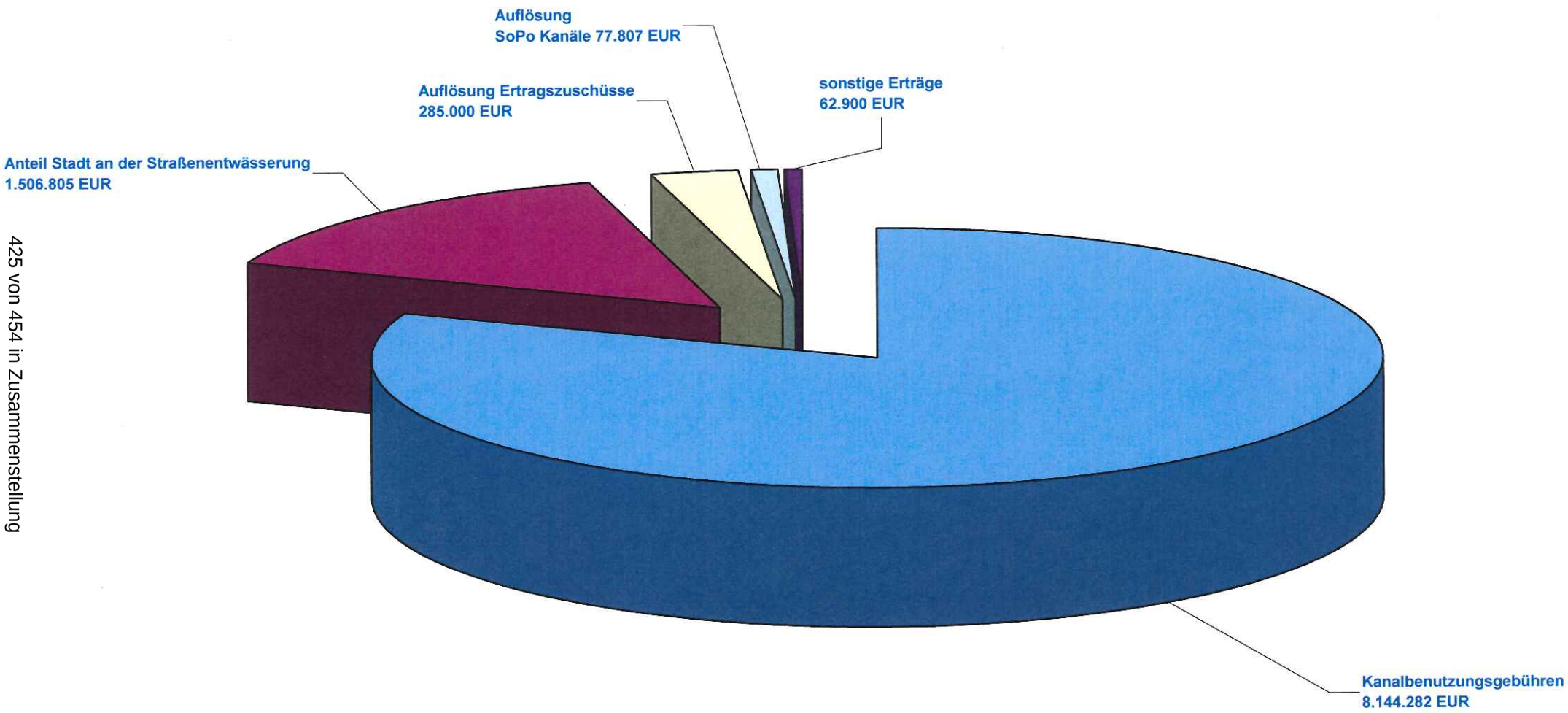
9.5 Grafische Darstellungen



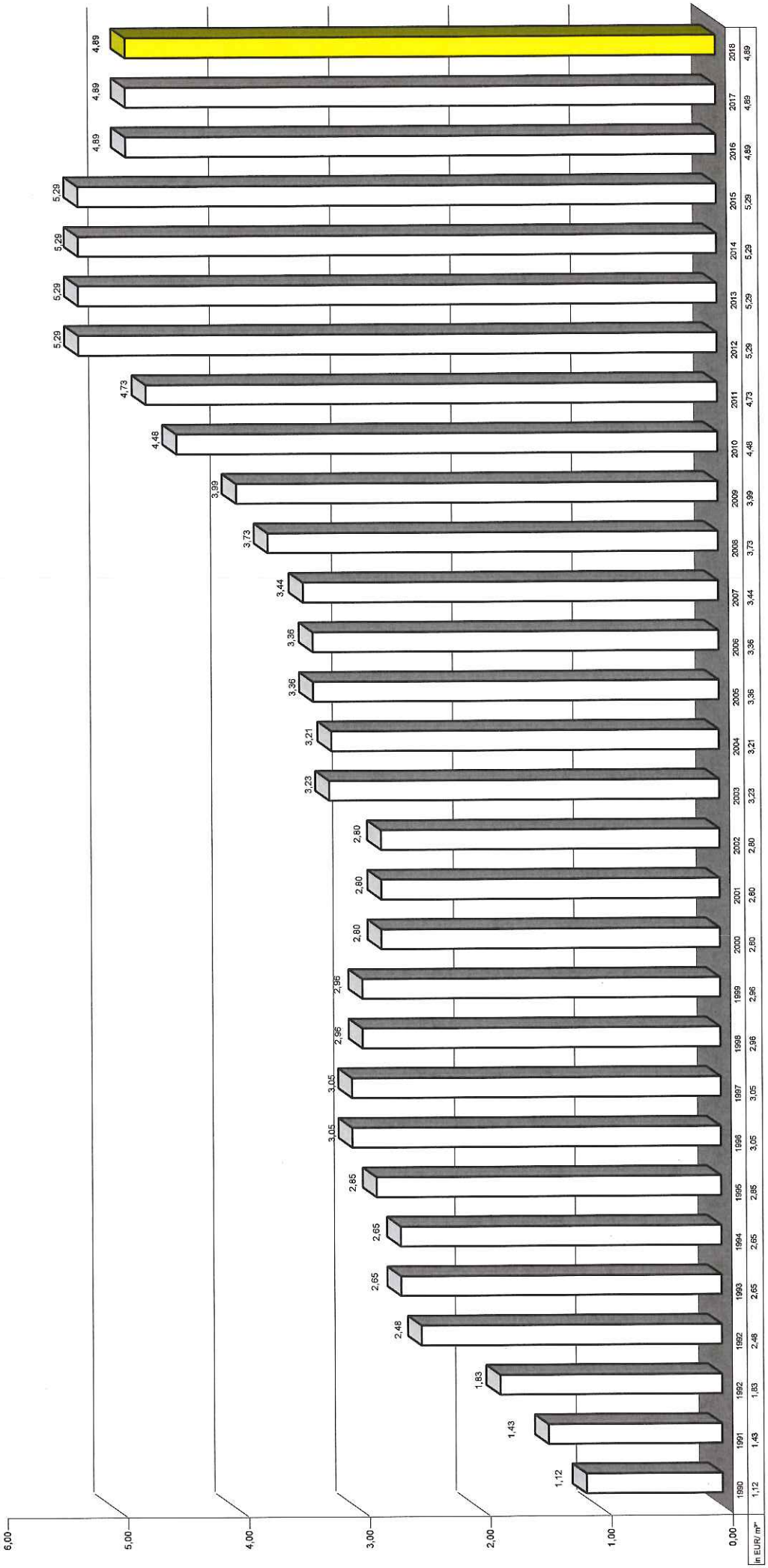
9.5.1 Erfolgsplan
- Aufwand -



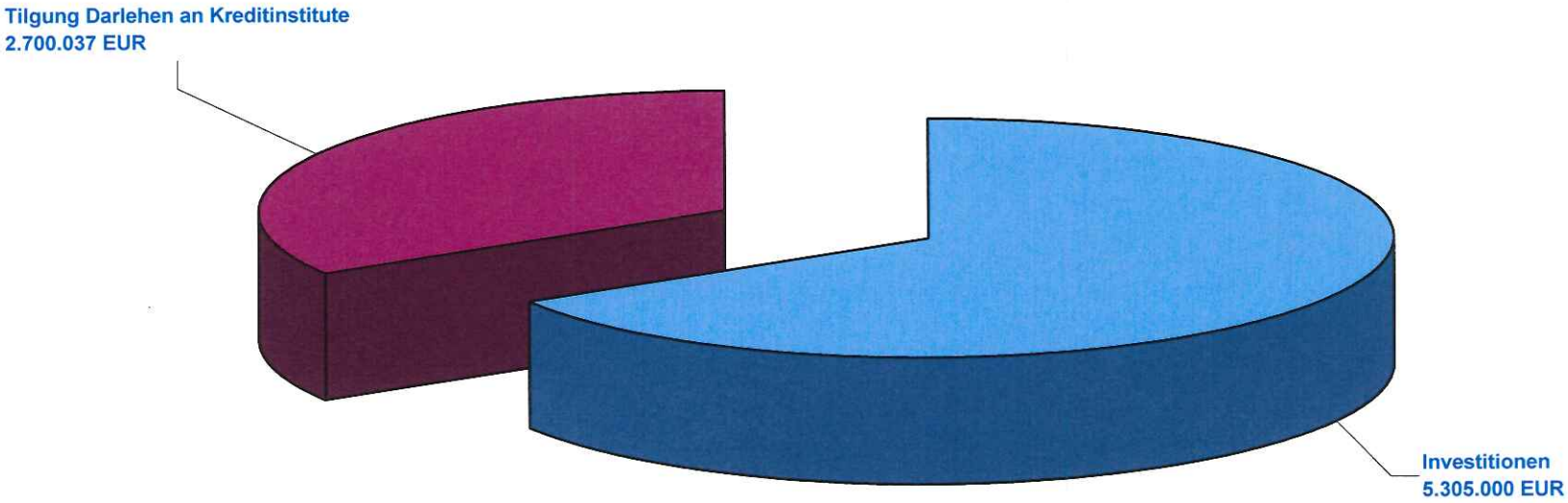
9.5.2 Erfolgsplan 2018
- Ertrag -



9.5.3 Übersicht über die Entwicklung der Kanalgebühren 1990 - 2018



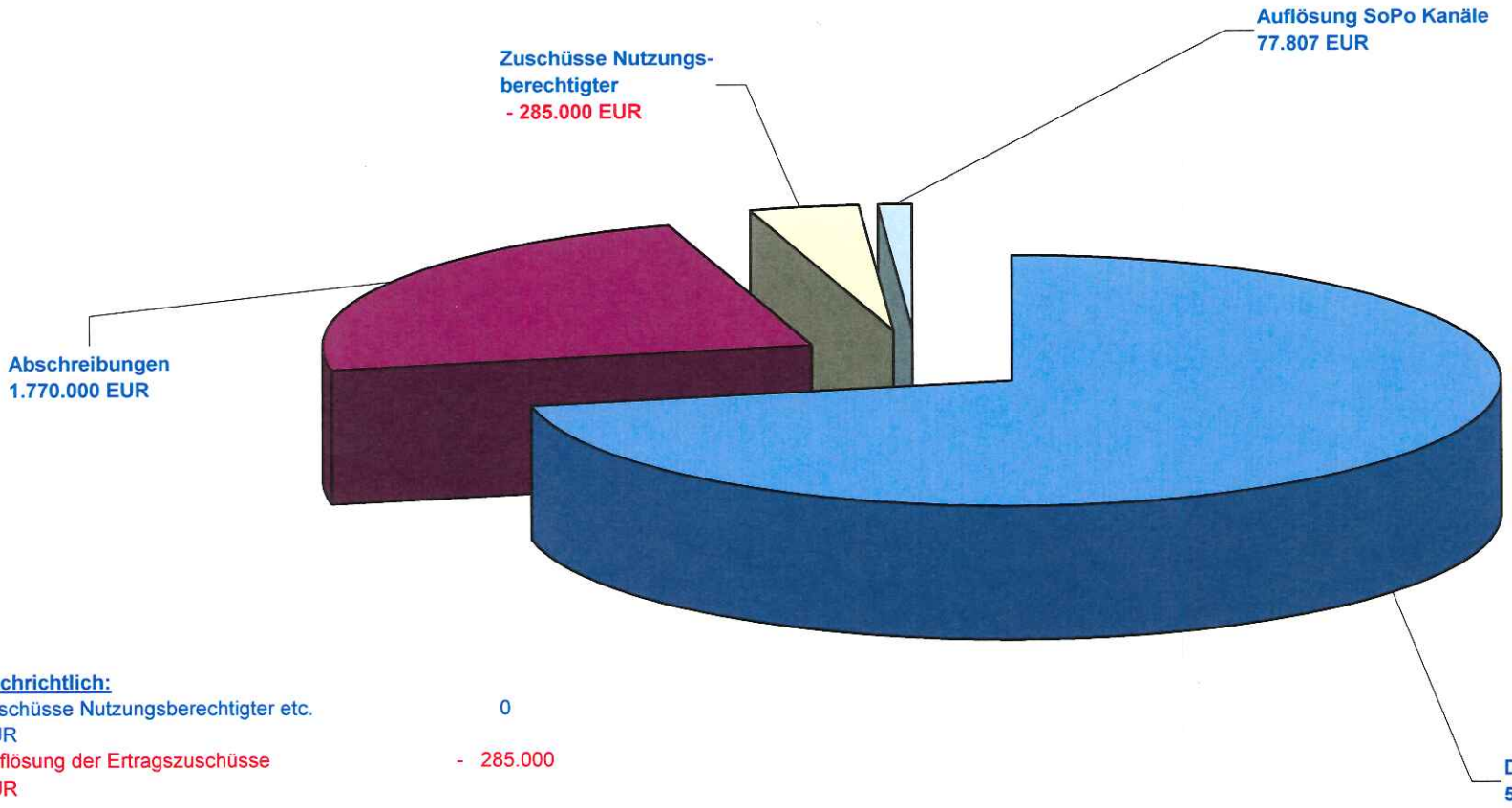
9.5.4 Vermögensplan 2018
- Ausgaben -



geplante Investitionen im Wirtschaftsjahr 2018

Ersterstellung/Neubau	-- EUR
Erneuerung/Sanierung/Relining	3.340.000 EUR
Erweiterung	750.000 EUR
Kanalumbau Fürstenhausen	1.090.000 EUR
Ingenieurleistungen	125.000 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	-- EUR
Gesamtsumme:	5.305.000 EUR

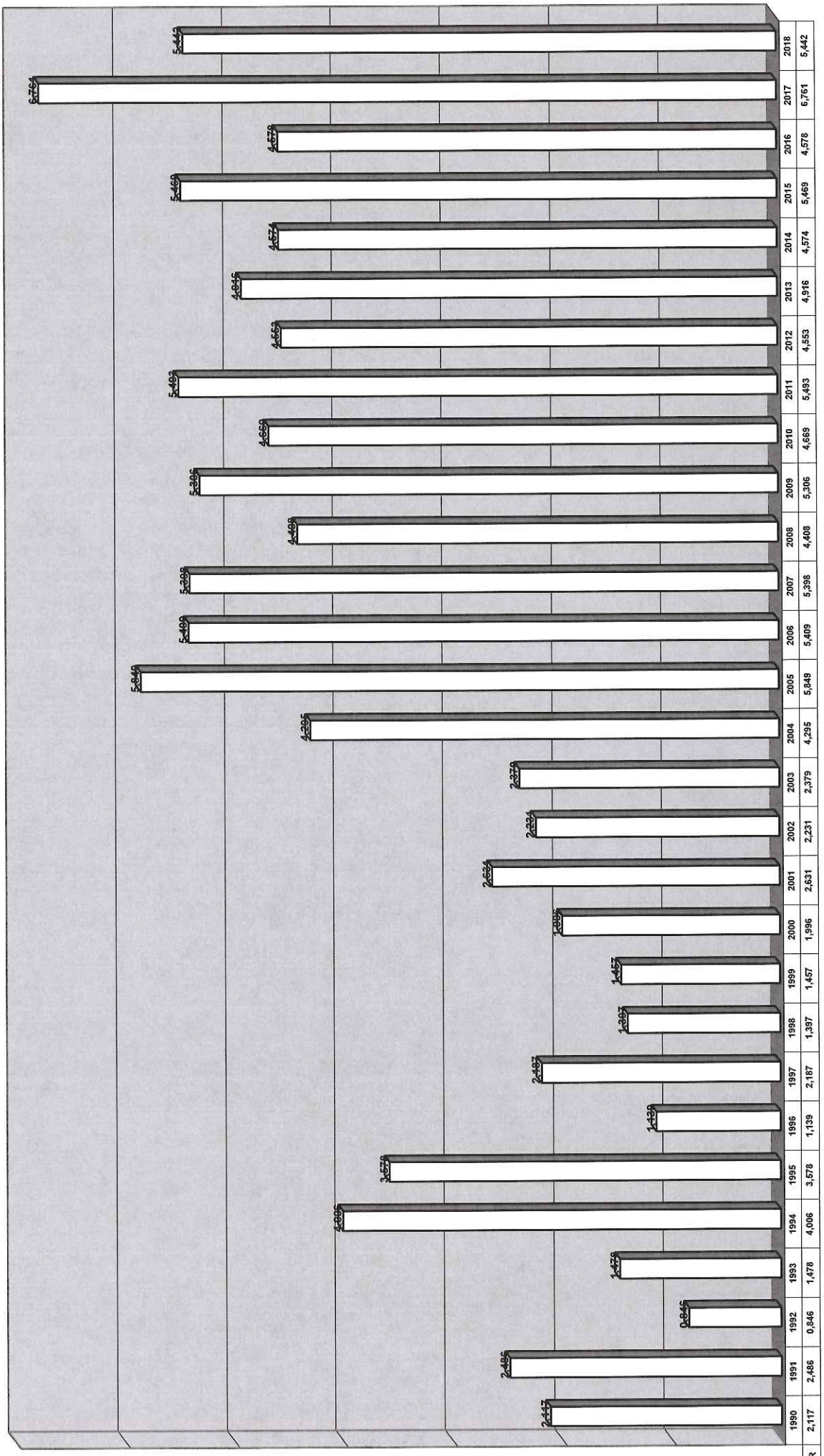
9.5.5 Vermögensplan 2018
- Einnahmen -



Nachrichtlich:

Zuschüsse Nutzungsberechtigter etc.	0
EUR	
Auflösung der Ertragszuschüsse	- 285.000
EUR	
Mittelansatz für Wirtschaftsjahr 2018	- 285.000

9.5.6 Darlehensaufnahmen- bzw. ermächtigungen 1990 - 2018



in Mio EUR	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	2,117	2,486	0,846	1,478	4,006	3,578	1,139	2,187	1,397	1,457	1,996	2,631	2,231	2,379	4,295	5,849	5,409	5,398	4,408	5,306	4,669	5,493	4,553	4,916	4,574	5,469	4,578	6,761	5,442

9.5.7 Gegenüberstellung Frischwasserverbrauch - AVS/EVS-Beitrag 1990 - 2018

Im Zeitraum 1990 - 1994 sind in der Position "Beitrag an AVS " enthalten:

Beitrag an AVS

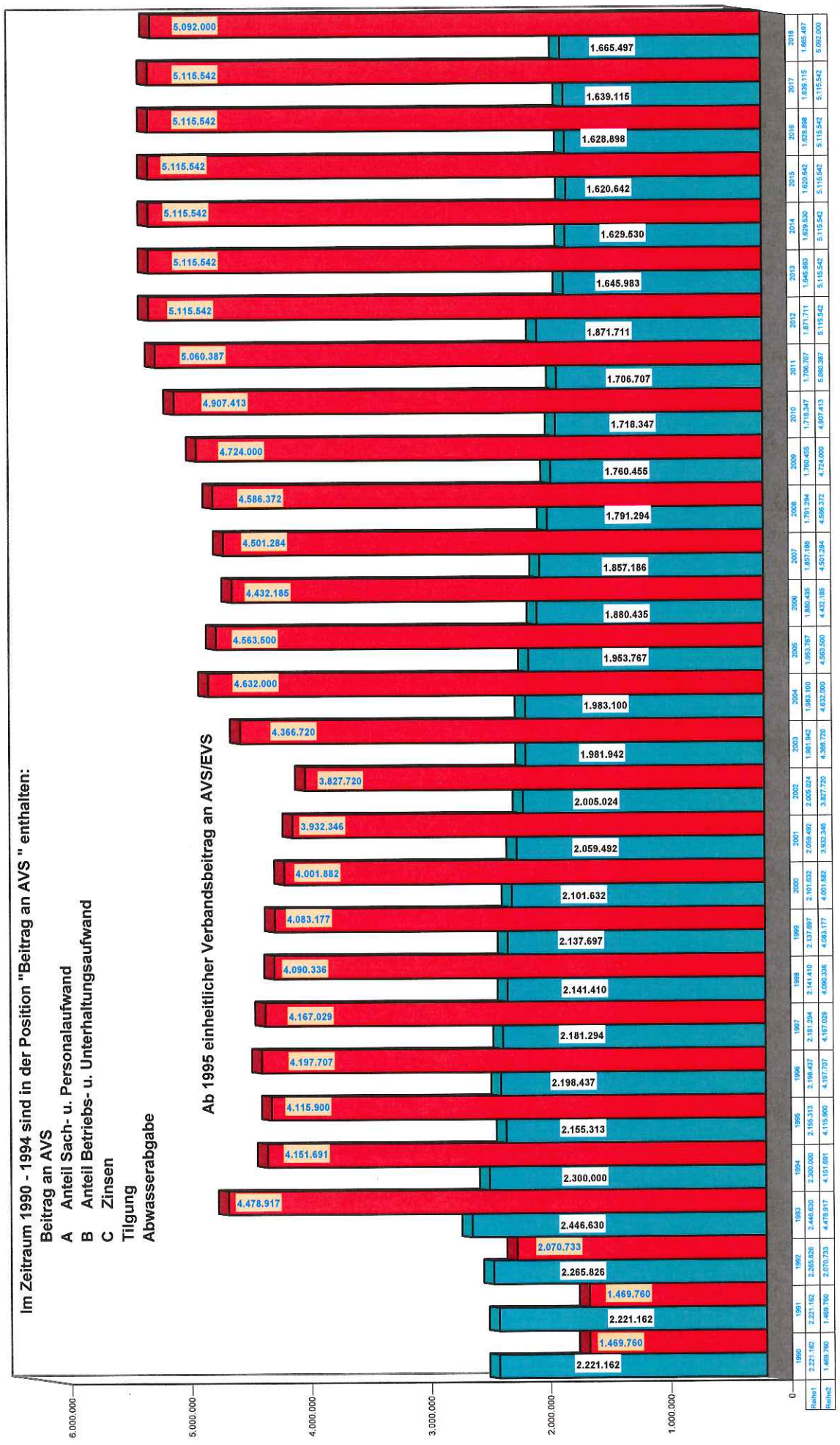
A Anteil Sach- u. Personalaufwand

B Anteil Betriebs- u. Unterhaltungsaufwand

C Zinsen

Tilgung

Abwasserabgabe



10. Stellenübersicht



10. Stellenübersicht

10.1 Stellenübersicht Sondervermögen "Abwasserbeseitigung" im Wirtschaftsjahr 2018

Das Sondervermögen "Abwasserbeseitigung" beschäftigt kein eigenes Personal.

Die anfallenden Arbeiten werden innerhalb der städtischen Verwaltungsorganisation erledigt.

Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Sondervermögen "Abwasserbeseitigung" von der Stadt in Rechnung gestellt.

2018/410
Personalvorlage
öffentlich

Änderung des Stellenplanes - Neuschaffung von zwei Stellen im Fachdienst 48 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Personalmanagement	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Die Neuschaffung von zwei Stellen für Ingenieurinnen und Ingenieure beim Fachdienst 48 je nach Wertigkeit in Entgeltgruppe 10 TVöD bzw. Entgeltgruppe 11 TVöD im nächsten Stellenplan bzw. Nachtragsstellenplan wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Fachdienst 48 hat mitgeteilt, dass die Neuschaffung und Besetzung von zwei Stellen für Ingenieurinnen und Ingenieure im Fachdienst 48 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau dringend erforderlich ist.

Die Neuschaffung von zwei Stellen im nächsten Stellenplan bzw. Nachtragsstellenplan wird empfohlen. Die Stellen sollen nach Feststellung der Wertigkeit in Entgeltgruppe 10 TVöD oder Entgeltgruppe 11 TVöD geschaffen werden.

Weitere Erläuterungen können in der Sitzung gegeben werden. Es wird auch auf die in der Anlage beigefügte Begründung des Fachdienstes 48 verwiesen.

Personalrat und Frauenbeauftragte haben in der Sitzung Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stellungnahme.

Finanzielle Auswirkungen

siehe Anlage

Anlage/n

- Begründung der beabsichtigten Stellenneuschaffungen (nichtöffentlich)

2018/406
Beschlussvorlage
öffentlich

Beantragung von Konsolidierungshilfen aus dem "Kommunalen Entlastungsfonds (KELF)"

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Finanzmanagement	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf
Es wird beschlossen, für das Jahr 2018 Mittel nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen "Kommunaler Entlastungsfonds" ab dem Jahr 2015 (KELFG 2015) zu beantragen.

Im Bewilligungsfalle werden diese Mittel ausschließlich zur Tilgung von Krediten verwandt.

Sachverhalt

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ ab dem Jahr 2015 vom 13. Oktober 2015 (KELFG 2015) stellt das Saarland auch in 2018 wieder einen Betrag in Höhe von 17 Mio. € zur Verfügung, welcher nach bestimmten Kriterien verteilt wird. Die Mittel sollen die Kommunen bei der Konsolidierung ihrer Haushalte unterstützen und zu einer kontinuierlichen strukturellen Verringerung des Defizits mit dem Ziel des zahlungsbezogenen Haushaltsausgleichs im Jahr 2024 beitragen.

Nach den Bestimmungen des KELFG 2015 erhalten die Kommunen Konsolidierungshilfen nur dann, wenn sie ihr strukturelles zahlungsbezogenes Defizit des Jahres 2014 in den Jahren 2015 und 2016 um jeweils 10% oder um insgesamt 20% und in den Jahren von 2017 bis 2024 um jährlich 10% zurückführen. Mit dem 1. Nachtragshaushalt 2018, welcher derzeit bei der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorliegt, wird diese Bedingung für 2018 erfüllt.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Stadtrat einen Beschluss dahingehend fasst, dass KELF-Mittel beantragt werden und dass diese lediglich zur Schuldenreduzierung, also der Tilgung von Krediten, verwandt werden.

Nachdem Völklingen bereits für 2014 Mittel aus dem KELFG 2014 in Höhe von rd. 470.000,00 € erhalten hat, beliefen sich diese Zuwendungen nach dem KELFG 2015 für 2015 auf rd. 1.693.000 €, für 2016 auf rd. 1.327.000 € und für 2017 auf rd. 1.468.000 €.

Auch für 2018 wird mit KELF-Mitteln in Höhe von rd. 1.300.000,00 € gerechnet.

Der Antrag muss bis spätestens 31. Juli 2018 gestellt werden.

Nähere Erläuterungen können in der Sitzung gegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von rd. 1,3 Mio. €, die ausschließlich zur Kredittilgung zu verwenden sind.

Anlage/n
Keine

2018/413
Beschlussvorlage
öffentlich

Baumaßnahme Montessori Kinderhaus, St. Konrad, Völklingen - Röchlinghöhe

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Kita, Grundschulen	Finanzmanagement Verwaltungsmanagement Büro des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Beschlussentwurf wird nachgereicht.

Sachverhalt

Das Montessori-Kinderhaus ist eine 2-gruppige Kindertageseinrichtung mit 44 Plätzen für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren. Von diesen Plätzen können 30 als Tagesplätze genutzt werden.

Das Gebäude ist stark sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Kindertageseinrichtung. Aufgrund des geplanten Neubaugebietes und den vorliegenden Anmeldungen hat sich die Bedarfssituation geändert, so dass die Kirchengemeinde 2 Regelgruppen für Kinder von 3 bis 6 Jahren plus 1 Krippengruppe bauen wollte.

Infolge der Bedarfssituation im Kita-Bereich wurde von Seiten der Stadt bei der Kirchengemeinde die Anfrage gestellt, ob die Bau- und Betriebsträgerschaft sich auch eine 4-gruppige Kindertageseinrichtung vorstellen kann. Von Seiten des Bistums wurde dies zugesagt, jedoch darauf hingewiesen, dass nur der Bestand finanziert werden kann. Eine Gruppenerweiterung sowie die Schaffung von Krippenplätzen kann das Bistum nicht finanzieren.

Unter diesem Hintergrund soll das Montessori-Kinderhaus von einer bislang 2-gruppigen Einrichtung umgebaut werden mit:

2 Regelgruppen	Sanierung im Bestand
1 Krippengruppe	Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze
1 altersgemischte Gruppe	Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze

Die Kostenschätzung des Architekten aus dem Jahre 2016 lag bei ca. 2 Mio. Euro.

Aufgrund dieser Kostenschätzung sind im Haushaltsplan für diese Maßnahme 530.000,- Euro eingestellt.

Aufgrund der Hinweise des Bildungsministeriums anlässlich eines stattgefundenen Rücksprachetermins am 21.02.2018 in dieser Sache, geht man dort davon aus, dass die Kosten pro Gruppe bei ca. 600.000,- Euro liegen, das heißt, dass die Finanzierungsanteile der Stadt für diese Maßnahme um ca. 70.000,- Euro steigen. Der erhöhte Kostenbeitrag der Stadt ist dem Umstand geschuldet, dass die ursprüngliche Kalkulation aus dem Jahre 2016 stammt und mittlerweile eine Kostensteigerung erfolgt ist.

Die Kosten zur Erstellung einer HU-Bau benötigten Vorplanungen werden ca. 25.000,- Euro betragen. Diese Kosten werden im Falle einer Nichtrealisierung der Maßnahme nicht vom Land bezuschusst. Deshalb ist vorgesehen, die im Falle einer Nichtrealisierung entstandenen Vorplanungskosten wie folgt aufzuteilen:

Vorplanungskosten geschätzt	Anteil Regionalverband	Anteil Stadt Völklingen	Anteil Bistum
ca. 25.000 €	35% 8.750 €	35% 8.750 €	30% 7.500 €

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

2018/413-001
Beschlussvorlage
öffentlich

Baumaßnahme Montessori Kinderhaus, St. Konrad, Völklingen - Röchlinghöhe

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Kita, Grundschulen	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, die zusätzlichen ca. 70.000,- Euro im Haushalt bereitzustellen und die Verhandlungen für die o.g. Baumaßnahme fortzuführen

Sachverhalt

Das Montessori-Kinderhaus ist eine 2-gruppige Kindertageseinrichtung mit 44 Plätzen für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren. Von diesen Plätzen können 30 als Tagesplätze genutzt werden.

Das Gebäude ist stark sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Kindertageseinrichtung. Aufgrund des geplanten Neubaugebietes und den vorliegenden Anmeldungen hat sich die Bedarfssituation geändert, so dass die Kirchengemeinde 2 Regelgruppen für Kinder von 3 bis 6 Jahren plus 1 Krippengruppe bauen wollte.

Infolge der Bedarfssituation im Kita-Bereich wurde von Seiten der Stadt bei der Kirchengemeinde die Anfrage gestellt, ob die Bau- und Betriebsträgerschaft sich auch eine 4-gruppige Kindertageseinrichtung vorstellen kann. Von Seiten des Bistums wurde dies zugesagt, jedoch darauf hingewiesen, dass nur der Bestand finanziert werden kann. Eine Gruppenerweiterung sowie die Schaffung von Krippenplätzen kann das Bistum nicht finanzieren.

Unter diesem Hintergrund soll das Montessori-Kinderhaus von einer bislang 2-gruppigen Einrichtung umgebaut werden mit:

2 Regelgruppen Sanierung im Bestand

1 Krippengruppe	Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze
1 altersgemischte Gruppe	Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze

Die Kostenschätzung des Architekten aus dem Jahre 2016 lag bei ca. 2 Mio. Euro.

Aufgrund dieser Kostenschätzung sind im Haushaltsplan für diese Maßnahme 530.000,- Euro eingestellt.

Aufgrund der Hinweise des Bildungsministeriums anlässlich eines stattgefundenen Rücksprachetermins am 21.02.2018 in dieser Sache, geht man dort davon aus, dass die Kosten pro Gruppe bei ca. 600.000,- Euro liegen, das heißt, dass die Finanzierungsanteile der Stadt für diese Maßnahme um ca. 70.000,- Euro steigen. Der erhöhte Kostenbeitrag der Stadt ist dem Umstand geschuldet, dass die ursprüngliche Kalkulation aus dem Jahre 2016 stammt und mittlerweile eine Kostensteigerung erfolgt ist.

Die Kosten zur Erstellung einer HU-Bau benötigten Vorplanungen werden ca. 25.000,- Euro betragen. Diese Kosten werden im Falle einer Nichtrealisierung der Maßnahme nicht vom Land bezuschusst. Deshalb ist vorgesehen, die im Falle einer Nichtrealisierung entstandenen Vorplanungskosten wie folgt aufzuteilen:

Vorplanungskosten geschätzt	Anteil Regionalverband	Anteil Stadt Völklingen	Anteil Bistum
ca. 25.000 €	35% 8.750 €	35% 8.750 €	30% 7.500 €

Finanzielle Auswirkungen
Ca. 70.000,- Euro (über den bereits dargestellten 530.000,- Euro)

Anlage/n
Keine

2018/413-002
Beschlussvorlage
öffentlich

Baumaßnahme Montessori Kinderhaus, St. Konrad, Völklingen - Röchlinghöhe

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Kita, Grundschulen	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen die zusätzlichen 70.000,- Euro überplanmäßig durch Kürzung von Mitteln aus dem Untersachkonto 46470.98802 "Investitionszuschüsse zum Krippenausbau Freier Träger" bereitzustellen und die Verhandlungen für oben genannte Baumaßnahme fortzuführen.

Sachverhalt

Änderung des Beschlussentwurfs

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

2018/380
Beschlussvorlage
öffentlich

Errichtung eines Kolumbariums

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Verwaltung öffentliche Einrichtungen	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Das Einvernehmen zwischen der evangelischen Kirchengemeinde Völklingen Warndt und der Stadt Völklingen wird hergestellt.

Sachverhalt

Die Evangelische Kirchengemeinde Völklingen Warndt beabsichtigt ein Kolumbarium in der Auferstehungskirche Völklingen Wehrden zu errichten. Gemäß § 4 Absatz 1, saarländisches Bestattungsgesetz, ist das Einvernehmen mit der Stadt Völklingen nachzuweisen. Da die Stadt Völklingen selbst verschiedende Grabstätten in ausreichendem Umfang anbietet. -u.a. Einzelkammer- und Doppelkammerstele kann der Argumentation der Kirchengemeinde, dass das Kolumbarium eine sinnvolle Ergänzung zum städtischen Friedhofsangebot ist, nicht gefolgt werden.

Es ist unstrittig, dass Beisetzungen im Kolumbarium zu Mindereinnahmen im städtischen Gebührenhaushalt im Bereich der Friedhöfe führen. Gemäß rechtlicher Stellungnahme des FB 1 vom 22.10.17 sind jedoch wirtschaftliche/finanzielle Überlegungen einer Kommune nicht dazu geeignet, eine Versagung des Einvernehmens zu tragen. Eine gegenteilige Annahme wäre auch mit dem privilegierten Status der Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, im Bereich des Bestattungswesens kaum vereinbar.

Dies wird auch durch eine Stellungnahme des für das Bestattungswesen zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie untermauert. Aus dieser Stellungnahme geht hervor, dass der Gemeinde der Einwand der eventuell zu erwartenden finanziellen und wirtschaftlichen Einbußen als berücksichtigungsfähige Begründung zur Verweigerung des Einvernehmens nur dann möglich ist, wenn tatsächlich der Grundsicherungsauftrag der Gemeinde als allgemeiner Grundsatz des Bestattungswesens maßgeblich tangiert werden könnte.

Auch aus Sicht des FD 46 - Stadtplanung und -entwicklung bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung des Kolumbariums im Kirchengebäude.

Finanzielle Auswirkungen

Fehlende Einnahmen im Bereich des städtischen Gebührenhaushaltes - Friedhöfe - durch die Urnenbeisetzungen, die zukünftig im Kolumbarium anstatt auf den städtischen Friedhöfen durchgeführt werden.
Die Kosten für eine Urneneinzelgrabstätte im Kolumbarium belaufen sich bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren auf jährlich 149,67 €, bei Urnenfamiliengrabstätten auf jährlich 214,33 €.
Die Kosten für Urneneinzelgrabstätten in Stelen auf städtischen Friedhöfen betragen bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren 210,00 € und bei Urnendoppelkammerstelen bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren 213,33 € pro Jahr.

Anlage/n

- Stellungnahme FB 1 und FB 4 (nichtöffentlich)

2018/389
Beschlussvorlage
öffentlich

Anlegung eines Grabfeldes für muslimische Bestattungen

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Verwaltung öffentliche Einrichtungen	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Das Grabfeld für die muslimischen Bestattungen wird angelegt.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15.11.2017 beantragte der Integrationsbeirat der Stadt Völklingen die Errichtung eines muslimischen Grabfeldes auf dem Waldfriedhof in Völklingen.
In diesem Antrag wurden folgende Punkte aufgeführt:
1. Der/die Bestattete wird nicht mit einem Sarg sondern nur in dem eingewickelten Leichentuch beerdigt
2. Der/die Bestattete wird in Blickrichtung Mekka beerdigt. Dies bedeutet, dass der/die Bestattete auf seine rechte
Seite gelegt wird und mit dem Gesicht Richtung Mekka gewendet ist
3. Der Grabstein soll vorzugsweise auf der Kopfseite, kann aber auch aus islamischer Sicht am Fußen-de angebracht
werden.
4. Die Bereitstellung und Nutzung des Wasch- und Kühlraumes des Waldfriedhofs (falls die Leiche nicht andernorts
gewaschen und gelagert werden konnte) wird beantragt.
Zu den einzelnen Punkten ergeht seitens der Verwaltung folgende Stellungnahme:
zu 1:
Gem. § 3 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt Völklingen ist für eine Erdbestattung kennzeichnend, dass der Leichnam in einem Sarg der Erde übergeben wird. Die Erdbestattung ist vollzogen, sobald der Sarg vollständig in die Erde versenkt ist und mit Erde zugeschüttet wurde.
Das Saarländische Bestattungsgesetz erlaubt zwar in § 34 Abs.1 eine Entbindung von der Sargpflicht für diejenigen, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, jedoch zeigen Bestattungen von Angehörigen der muslimischen Glaubensüberzeugung in anderen Städten und Gemeinden mit Sargpflicht auf, dass eine Bestattung im Sarg auch möglich ist.
Von daher wird diesbezüglich keine Änderung der hiesigen Friedhofssatzung als für erforderlich erachtet.

zu 2:
Bedingt durch die stetig zunehmende Anzahl von Urnen- gegenüber Erdbestattungen sind auch auf dem Waldfriedhof Umplanungen von Grabfeldern erforderlich geworden.
So sind zum Beispiel im Feld 12 auch auf weitergehende Sicht Reihen frei, die die Anlage von ca. 60 Wahl-/Tiefgräbern/Reihe ermöglichen. Eine Ausrichtung der Leichname nach den Vorgaben des Integrationsbeirates ist hierbei möglich.
zu 3:
In einer Grabreihe besteht in der Regel die Möglichkeit, rechts und links des Weges Beilegungen durchzuführen.
Da jedoch die Leichname in beiden Reihen in Blickrichtung Mekka ausgerichtet sein müssen, muß der Leichnam auf der linken Seite mit den Füßen zum Hauptweg und der Leichnam auf der rechten Seite mit dem Kopf zum Hauptweg ausgerichtet sein.
Gem. § 21 der hiesigen Friedhofssatzung muss ein Grabstein so aufgestellt werden, dass die Rückseite mit dem Grabende abschließt. Da lt. Antrag des Integrationsbeirates aus islamischer Sicht der Grabstein auch am Fußende angebracht werden kann, was bei jedem Leichnam, der rechts vom Hauptweg bestattet wurde, der Fall ist, steht auch diesem Punkt seitens der Verwaltung nichts entgegen.
zu 4:
Die Stadt Völklingen bietet auf dem Waldfriedhof in Völklingen sowohl Kühlzellen als auch einen Sezierraum an, der für die Waschung des Leichnams in Anspruch genommen werden kann.
Die jeweilige Gebühr für die Inanspruchname ist im Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Mittelstadt Völklingen unter Punkt X Benutzung der Baulichkeiten festgelegt. Von daher kann auch dem unter Punkt 4 beantragten Anliegen des Integrationsbeirates zugestimmt werden.

Es wird von daher folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:
Die Stadt Völklingen stellt auf dem Waldfriedhof- Stadtmitte eine Örtlichkeit zur Verfügung, in der Bestattungen möglich sind, die der religiösen Glaubensüberzeugung von Muslimen entgegenkommen.
Die Ausrichtung der Bestatteten kann so erfolgen, dass der Leichnam auf der rechten Seite liegt und mit dem Gesicht Richtung Mekka gewendet ist.
Die Beisetzung hat bei Erdbestattungen gem. den bestehenden Vorgaben der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt Völklingen in einem Sarg zu erfolgen.
Der Grabstein muß so aufgestellt werden, dass er vom Wege aus betrachtet rückseitig mit dem Grabende abschließt.
Liegesteine oder Gedenkplatten sind an der Wegeseite erlaubt.
Für die Benutzung der städt. Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben, der Höhe sich aus dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Mittelstadt Völklingen ergibt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- Antrag (öffentlich)
- 180208Plan Waldfrdh zum Grabfeld musl Ausrichtung-2 (öffentlich)
- 180208Skizze Grabfeld musl. Ausrichtung-2 (öffentlich)

Völklingen, den 15.11.2017

Integrationsbeirat der Stadt Völklingen
66333 Völklingen

Stadt Völklingen
66333 Völklingen

Antrag auf Errichtung eines muslimischen Gräberfeldes im Waldfriedhof Völklingen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,

im Namen des Integrationsbeitrages möchte ich hiermit folgenden Antrag stellen:

Antrag:

Antrag auf die Errichtung eines muslimischen Gräberfeldes im Waldfriedhof Völklingen und die mit der Errichtung des Gräberfeldes verbundenen folgenden Punkte:

1. Die/der Bestattete wird nicht mit einem Sarg sondern nur in dem eingewickelten Leichentuch beerdigt
2. Die/der Bestattete wird in Blickrichtung Mekka beerdigt. Hiermit ist gemeint, dass die/der Bestattete auf seine rechte Seite gelegt wird und mit dem Gesicht Richtung Mekka gewendet ist.
3. Der Grabstein sollte vorzugsweiße auf der Kopfseite, kann aber auch aus islamischer Sicht am Fußende angebracht werden
4. Die Bereitstellung und Nutzung des Wasch- und Kühlraumes des Waldfriedhofes (falls die Leiche nicht andernorts gewaschen und gelagert werden konnte) wird beantragt

Begründung:

Seit Jahren erhält der Integrationsbeirat zahlreiche Anfragen bzgl. der Notwendigkeit eines muslimischen Grabfeldes in unserer Stadt.
Dieses Bedürfnis stieg in den letzten Jahren stark an, da die Anzahl der hier geborenen und sich mit der Stadt Völklingen und Umfeld identifizierenden Musliminnen uns Muslime auch stark zugenommen hat.

Während die erste und zweite Generation der Musliminnen und Muslime mit Migrationshintergrund es bevorzugte, in ihrer Heimat ihre Leichen zu überführen, hat die dritte und vierte Generation den größten Teil ihres sozialen Umfeldes in Deutschland und möchte daher zunehmend hier begraben und von ihren Angehörigen hier besucht werden.
Auch ist mit der Einwanderung unserer geflüchteten Mitbürgerinnen und Mitbürger die Anzahl der Musliminnen und Muslime angestiegen, sodass die Nachfrage nach muslimischen Grabfeldern weiterhin zunehmen wird.

Das Saarbrücker muslimische Gräberfeld ist schon lange für die meisten Musliminnen und Muslime keine Alternative mehr, da es dort nicht gestattet ist, die Leichen ohne Sarg zu bestatten.
Somit würde das Gräberfeld in Völklingen in der oben beantragten Ausführung ein lang ersehntes Bedürfnis unserer muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürger erfüllen.

Hierbei möchten wir ausführlich betonen, dass dieses Gräberfeld für alle Musliminnen und Muslime beantragt wird und nicht nur für eine bestimmte Gruppierung/Gemeinde von Musliminnen und Muslime.

Das muslimische Gräberfeld würde somit sowohl für die Muslime als auch für die Stadt Völklingen viele Vorteile bringen.

Der Friedhof würde zu einem positiven Gesamtbild unserer Stadt beitragen und zu einem Ort der Begegnungen werden, an dem verschiedene Religionen aufeinander treffen, die ein gemeinsames Thema - der Tod - zum gegenseitigen Dialog anregen würde.

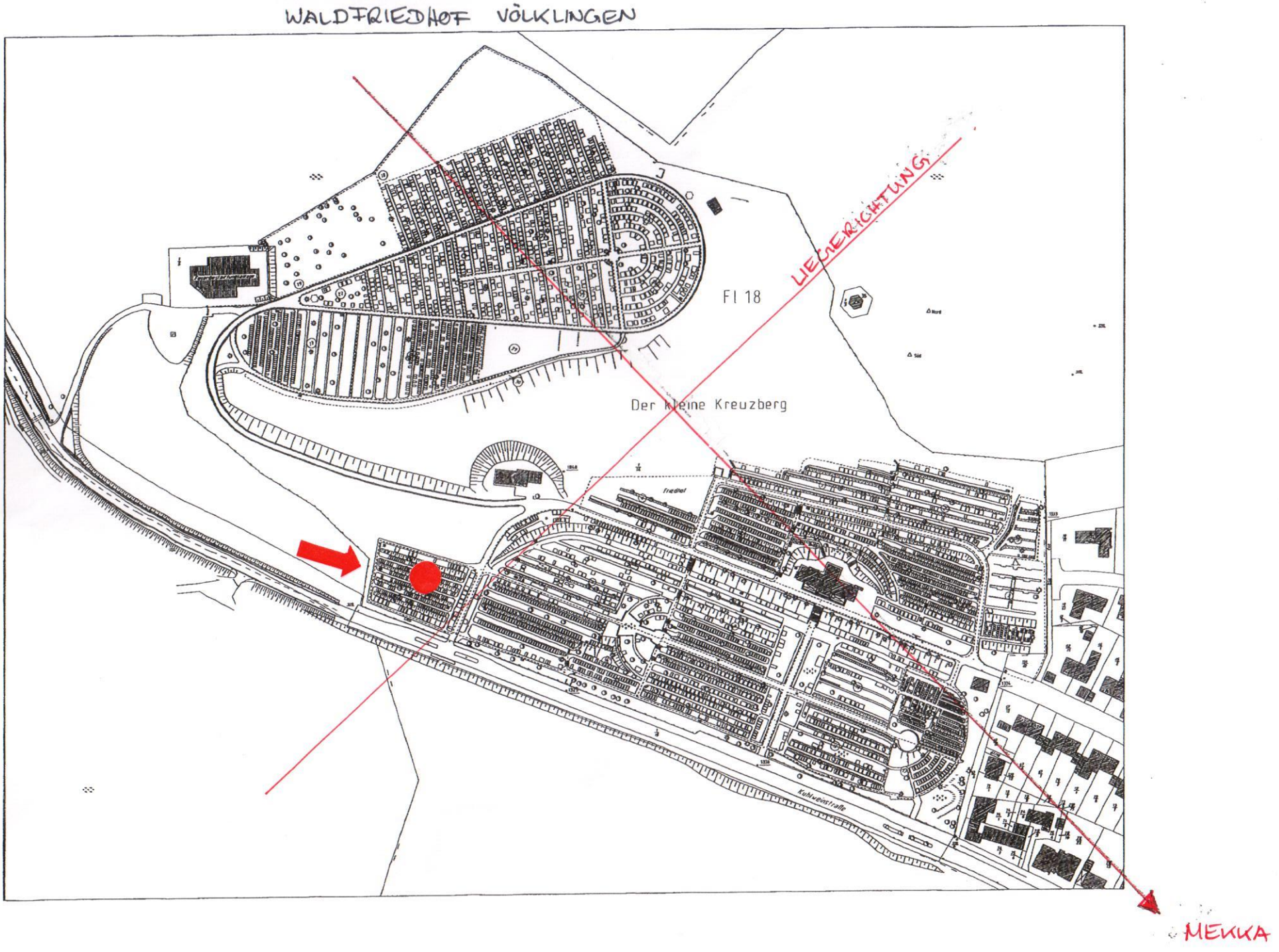
Die Anzahl der Überführungen der Leichen in die Heimatländer der Musliminnen und Muslime würde stark reduziert werden und die Musliminnen und Muslime würden sich ein Stückchen mehr in der Mitte unserer Gesellschaft angekommen fühlen.

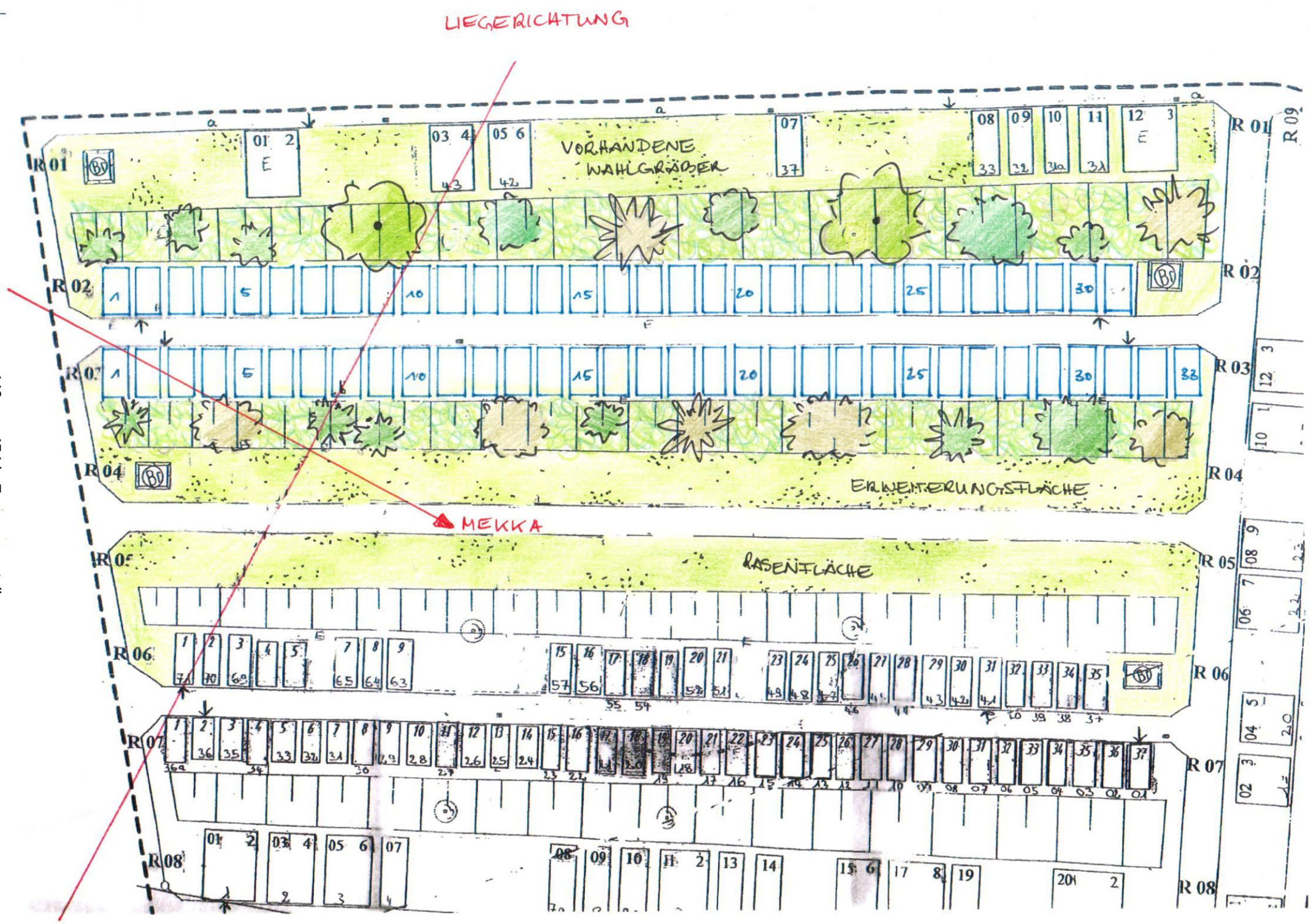
Nicht zuletzt würden die für die Errichtung des Gräberfeldes entstandenen Kosten sich in kürzester Zeit wieder auszahlen, da die Bestattungskosten an die Stadt Völklingen bezahlt werden würden.

Somit würden wir uns über die Genehmigung des Antrages durch Sie, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister und verehrte Stadträtinnen und Stadträte sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Kiymet Kitas (im Namen des Integrationsbeirates)


WALDFRIEDHOF VÖLKLINGEN
LIEGERICHTUNG
Fl 18
Der kleine Kreuzberg
MEKKA


LIEGERICHTUNG
VORHANDENE WAHLGRÄBER
ERWEITERUNGSFLÄCHE
MEKKA
RASENFLÄCHE
R 01
R 02
R 03
R 04
R 05
R 06
R 07
R 08
R 09

2018/375
Beschlussvorlage
öffentlich

Rückbau öffentlicher Telekommunikationsstellen in der Innenstadt

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Stadtplanung und -entwicklung	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Dem Rückbau der aufgeführten öffentlichen Telekommunikationsstellen in der Innenstadt wird nicht zugestimmt.

Sachverhalt

Die Telekom Deutschland GmbH führt an ihren öffentlichen Telekommunikationsstellen kontinuierlich spezifische Nutzungsanalysen durch. Auf Grund zunehmender Unrentabilität sowie der ständig steigenden Mobilfunknutzung ist ein weiterer Rückbau von öffentlichen Sprechstellen in der Innenstadt geplant.

In der Innenstadt sind folgende Standorte nur noch wenig genutzt und daher vom geplanten Rückbau betroffen:
Völklingen-Stadtmitte : Kühlweinstraße 2 (an der Straßeneinmündung Püttlinger Straße)
Völklingen-Stadtmitte : Cloosstraße / Hindenburgparkplatz (zwischen Neuem Rathaus und ehem. Schulgebäude)
Völklingen-Stadtmitte : Poststraße / Kreppstraße (vor der Schule Bergstraße)

Bei v.g. Sprechstellen handelt es sich um sogenannte Pflichleistungsstandorte (PLS), d.h. die Zustimmung der Stadt Völklingen zum Rückbau ist erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Maßnahmen würden der Stadt Völklingen keine Kosten entstehen.

Anlage/n

Keine

2018/415
Beschlussvorlage
öffentlich

Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 20 nach DIN für Luisenthal

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Öffentliche Ordnung	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Die überplanmäßigen Haushaltsmittel zur Finanzierung des Hilfeleistungsgruppenlöschfahrzeuges (HLF 20) werden bewilligt.

Sachverhalt

Der Löschbezirk Luisenthal verfügt über ein LF 8 TH Baujahr 1987. Das vorgenannte Fahrzeug ist mittlerweile sehr reparaturanfällig geworden und Ersatzteile lassen sich nur sehr schwer oder überhaupt nicht mehr beschaffen. Auch der techn. Hilfesatz entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und ist auch nicht kompatibel mit den restlichen Hilfesätzen der anderen Löschbezirke. Der LB III ist zudem gem. Verwaltungsvorschrift über den Einsatz der kommunalen Feuerwehren auf Autobahnen, vom 10.02.2009, zuständig für den Bereich A 620 von AS 7 bis AS 11. Daher ist dringend erforderlich, dass ein neues HLF 20 für Luisenthal angeschafft wird.

Es wird um Genehmigung der überplanmäßigen Mittel zur Finanzierung des Fahrzeuges gebeten.

Finanzielle Auswirkungen

Das Fahrzeug kostet in etwa 325.000,00 €. Eine Bezuschussung über die Feuerschutzsteuer in Höhe von 40 % des Kaufpreises ist bereits beantragt.

Anlage/n

Keine

2018/416
Beschlussvorlage
öffentlich

Gründung einer Zentralen Vergabestelle (ZVS)

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Verwaltungsmanagement	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf
Im Rahmen der Gründung einer Zentralen Vergabestelle wird eine noch zu bewertende, zusätzliche Stelle geschaffen und in den nächsten, in einem Nachtragshaushalt zu beschließenden Stellenplan, ausgewiesen.

Sachverhalt

Bei der Stadt Völklingen ist die Gründung einer Zentralen Vergabestelle (ZVS) erforderlich. Mit der Bildung dieser Organisationseinheit verfolgt die Stadt das Ziel, alle innerhalb der Stadtverwaltung durchzuführenden Vergaben dort zu bündeln und die Beschaffungsprozesse zu optimieren.

Die Bildung der ZVS geht auch einher mit den Anforderungen zur ausschließlich elektronischen Kommunikation in Vergabeverfahren bei EU-weiten Ausschreibungen („E-Vergabe“), die in naher Zukunft auch im unterschwelligen Vergabebereich gelten werden. Der Einsatz eines entsprechenden Vergabemanagementsystems ist nur dann sinnvoll möglich, wenn die Vergaben an einer zentralen Stelle nach einheitlichen Standards bearbeitet werden. Völklingen bedient sich eines Vergabemanagementsystems der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, das der Zweckverband eGo-Saar auf der Basis einer europaweiten Ausschreibung für beteiligte Kommunen ausgewählt hat und das in einer Zentralen Vergabeplattform im Saarland mündet.

Mit der ZVS soll auch ein Beitrag zur Vorbeugung gegen Korruption sowie zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens geleistet werden. Weitere durch die Bündelung der Beschaffungsprozesse sich ergebende Vorteile sind:

- höhere vergaberechtliche Kompetenz,

- geringerer Schulungsaufwand,

- Fristüberwachung im Vertretungsfall (Urlaub, Krankheit),

- einheitliche Verträge, Standarts, Dokumentation,

- einheitliche Bieterdatei,

- Auswertungen, Controlling, Kennzahlen,

- Zügige Verfahrensabwicklung

Die organisatorische Zuordnung erfolgt nach eingehender Prüfung mehrerer Varianten und der Abwägung der Rahmenbedingungen beim Fachdienst 45 – Bauverwaltung, Städtebauförderung. Die ZVS soll wie folgt personalisiert werden:

1. Leiter/in der ZVS (zusätzliche Stelle)
2. Sachbearbeiter/in, die/der den Leiter vertritt, den/die Leiter/in in seiner/ihrer Arbeit unterstützt und ein Sachgebiet im Fachdienst 45 übernimmt (bestehender, modifizierter Arbeitsplatz).

Sowohl Leiter/in als auch Stellvertreter/in sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der ZVS direkt dem Oberbürgermeister unterstellt.

Die ZVS stellt die Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts sowie der Ausschreibungs- und Vergabegrundsätze der Stadt Völklingen in allen Phasen des Vergabeverfahrens sicher.

Sie wird für die Vorbereitung, Bearbeitung und Durchführung von europaweiten und nationalen Verfahren sowie von freihändigen Vergaben im formellen Verfahren zuständig sein. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten von ZVS, Fachamt und RPA stellt sich wie folgt dar:

FD = Fachdienst

ZVS = Zentrale Vergabestelle

RPA = Rechnungsprüfungsamt

Nr.	**Verfahrensschritt**	**Zuständigkeit**
1	Erstellung des Leistungsverzeichnisses	FD
2	Prüfung des Leistungsverzeichnisses auf Plausibilität	ZVS
3	Vorschlagen des Bieterkreises in der erforderlichen Größenordnung	FD
4	Kalkulation der zu erwartenden Auftragshöhe zur Festlegung der Vergabeart	FD
5	Festlegung des Bieterkreises bei Beschränkten Ausschreibungen	ZVS
6	Festsetzung des Submissionstermins	RPA
7	Veröffentlichung der Ausschreibungen (öffentliche Ausschreibungen), Veranlassung/Ausführung der Bekanntmachungen bei öffentlichen Ausschreibungen, Durchführung von EU-weiten Ausschreibungen/ Teilnahmewettbewerb	ZVS
8	Erstellung der Verdingungsunterlagen und Bereitstellung auf der Vergabeplattform (öffentliche und beschränkte Ausschreibung)	ZVS
9	Fachtechnische Auskünfte gegenüber dem Bieter während der Bewerbungsfrist	ZVS im Benehmen mit FD
10	Änderung der Verdingungsunterlagen inkl. aller Vorbemerkungen wenn erforderlich (nach Bereitstellung durch	ZVS

	Fachdienst)	
11	Durchführung des Submissionstermins durch Verhandlungsleiter(-in) und Schriftführer(-in)	RPA
12	Angebotserfassung und Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Angebote	ZVS
13	Erstellung von Preisspiegeln	ZVS
14	Dokumentation von Submissionen (Verdingungsverhandlung)	RPA
15	Ggf. Aufhebung von Ausschreibungen/Schriftverkehr mit Bietern (in Absprache mit Fachdienst)	ZVS
16	Bearbeitung von Vergabebeschwerden	ZVS
17	Abgabe der Angebote an die Fachdienststelle zur fachlich-technischen Prüfung	ZVS
18	Fachtechnische Prüfung der Angebote	FD
19	Erstellung des Vergabevorschlages und Vorlage an das Rechnungsprüfungsamt	ZVS im Benehmen mit FD
20	Prüfung der Vergabeunterlagen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen und der „Dienstanweisung Rechnungsprüfungsamt“	ZVS
21	Versenden der Vergabevorgänge an die Fachdienststelle, wenn dem Vergabevorschlag zugestimmt wird	ZVS
22	Erstellung der Beschlussvorlage für den zuständigen Ausschuss	ZVS
23	Erstellung des Auftragsschreibens	ZVS
24	Auftragsabwicklung und Überwachung	FD
25	Fachtechnische Prüfung	FD
26	Preisverhandlung von Nachträgen inkl. Plausibilitätskontrolle	ZVS
27	Plausibilitätskontrolle von Nachträgen in Hinsicht auf Preiskonformität; Übereinstimmung mit der Verdingungs-ordnung und dem Vergabehandbuch, gemäß den geltenden Wertgrenzenregelungen	ZVS
28	Ggf. Erstellung der Beschlussvorlage der Nachträge für den zuständigen Ausschuss	ZVS
29	Erstellung des Nachtragsauftragsschreibens	ZVS
30	Abrechnung/Prüfung der Schlussrechnung	FD/RPA
31	Weiterentwicklung und Pflege gesamtstädtischer Vergabe-richtlinien inkl. eines einheitlichen Formularwesens für die Bereiche VOB, VOL und VOF	ZVS

Weitere Erläuterungen können in der Sitzung gegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Zusätzliche Kosten entstehen durch Neuschaffung einer neuen, noch zu bewertenden Stelle im gehobenen Dienst.

Anlage/n
Keine